

117
714
S 122
1022

DIE GRUNDZÜGE

DES

SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHTS

IM AUFTRAGE DES BUNDESRATHES

VERGLEICHEND DARGESTELLT

VON

CARL STOOSS.

ZWEITER BAND.

BASEL UND GENÈVE.
VERLAG VON H. GEORG.
1893.

BIBLIOTECA LUCCHINI
7712
N.º d'orde

Alle Rechte vorbehalten.



Vorrede.

Die vergleichende Darstellung des besonderen Theils der schweizerischen Strafgesetzbücher, mit der die rechtsvergleichenden Vorarbeiten zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch abgeschlossen sind, ist nach den nämlichen Grundsätzen durchgeführt worden, wie die Darstellung des allgemeinen Theils. Doch ist die gesetzgeberische Zweckbestimmung für diesen Theil der Arbeit in noch höherem Masse leitend gewesen. Bei den Verbrechen, deren gesetzgeberische Behandlung zu Zweifeln Anlass geben wird, ist versucht worden, aus der Vergleichung der kantonalen Strafrechte die leitenden Gesichtspunkte für die einheitliche Gesetzgebung zu gewinnen.

Als ich die Darstellung des besonderen Theils der schweizerischen Strafgesetzbücher unternahm, schien es mir fraglich, ob die Lösung der Aufgabe möglich sei und ob eine Lösung die Gesetzesarbeit, die sie vorbereiten soll, erheblich fördern werde. Der schweizerische Grütliverein hat die letztere Frage in seiner Eingabe an die schweizerische Bundesversammlung kurzweg verneint und die vergleichende Darstellung als überflüssig und unnütz erklärt. Dagegen hat der Vorsteher des eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrath Dr. *L. Ruchonnet*, diese Darstellung stets als eine unerlässliche Grundlage für ein einheitliches Strafrecht bezeichnet. Heute beuge ich mich vor der überlegenen Einsicht des Staatsmannes. Die vergleichende Darstellung des besonderen Theiles der schweizerischen Strafgesetzbücher ist sogar in höherem Grade, als die des allgemeinen Theiles, geeignet, den Stand der schweizerischen Strafgesetzgebung und den Umfang und die Art des Strafschutzes in das Licht zu setzen; denn es handelt sich hier nicht um allgemeine Grundsätze, sondern um bestimmte, auch dem Laien fassliche Verbrechen.

Wer die Darstellung unbefangen durchgeht, kann an der Nothwendigkeit eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches nicht mehr zweifeln. Der gegenwärtige Zustand unserer Strafgesetzgebung ist der Schweiz unwürdig. Das zeigt die Darstellung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, gegen die Ehre, gegen Treue und Glauben und der gemeingefährlichen Verbrechen, namentlich der Brandstiftung, der Lebensmittelfälschung und der Gefährdung von Eisenbahnen und Dampfschiffen. Das zeigt auch die unnatürliche Theilung der Strafgesetzgebung zwischen dem Bund und den Kantonen, wie sie in dem Moutblancprozess zu Tage getreten ist. Dieser Rechtsfall mahnt mit furchtbarem Ernst zur Einheit des Strafrechts.

Möge die Gesetzgebungsarbeit, an welche der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements und die von ihm eingesetzte Fachkommission nächster Tage die erste Hand legen werden, der Schweiz zum Heil und zum Segen gereichen.

Zum Schlusse danke ich Herrn Dr. jur. *Leo Weber* und allen den verehrten Freunden, die mir auch diesmal wieder mit Rath und That zur Seite gestanden sind, sowie Herrn stud. jur. *Walther Gressly* aus Solothurn, der mich bei der Aufstellung von Tabellen und durch Nachprüfung der angeführten Gesetzesstellen wirksam unterstützt hat.

Bern, den 13. April 1893.

Carl Stooss.

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede.	Seite
Inhaltsverzeichnis	VII

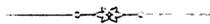
Das Strafrecht der schweizerischen Strafgesetzbücher.

Besonderer Theil.

<i>XIV. Kapitel: Delikte gegen Leib und Leben</i>	3
§ 67. Mord und Todtschlag	3
§ 68. Selbstmord	15
§ 69. Kindsmord	16
§ 70. Abtreibung	22
§ 71. Aussetzung und Verlassen von Hülflösen	25
§ 72. Vergiftung	28
§ 73. Zweikampf	29
§ 74. Fahrlässige Tödtung	35
§ 75. Körperverletzung	35
§ 76. Raufhandel	55
<i>XV. Kapitel: Delikte gegen das Vermögen</i>	61
§ 77. Diebstahl	61
§ 78. Unterschlagung	85
§ 79. Raub	97
§ 80. Erpressung	102
§ 81. Hehlerei	107
§ 82. Sachbeschädigung	111
§ 83. Betrug	118
§ 84. Ausbeutung von Minderjährigen	130
§ 85. Wucher	131
§ 86. Untreue	135
Das Konkurs- und Betreibungsstrafrecht	136
§ 87. Einleitung	137

	Seite
§ 88. Die Konkursvergehen	145
§ 89. Die Betreibungsdelikte	158
XVI. Kapitel: Delikte gegen den Frieden	165
§ 90. Hausfriedensbruch	165
§ 91. Verletzung von Geheimnissen	169
§ 92. Friedensbruch und Friedensstörung	174
XVII. Kapitel: Delikte gegen das religiöse Gefühl (sog. Religionsdelikte)	182
§ 93. Einleitende Bemerkungen	182
§ 94. Die sogenannten Religionsdelikte	184
XVIII. Kapitel: Delikte gegen die Freiheit	195
§ 95. Nöthigung	195
§ 96. Gefangenhalten	197
§ 97. Menschenraub	199
§ 98. Entführung	202
XIX. Kapitel: Delikte gegen die Sittlichkeit	209
§ 99. Uebersicht und Eintheilung	209
§ 100. Nothzucht	210
§ 101. Gewaltthätige Unzucht	215
§ 102. Missbrauch von Willenlosen	218
§ 103. Unzucht mit Kindern	222
§ 104. Unzucht mit Pflegebefohlenen	234
§ 105. Kuppelei	238
§ 106. Verletzung des geschlechtlichen Anstandes. Unzüchtige Schriften und Darstellungen	250
§ 107. Ausserehelicher Beischlaf, Konkubinat, gewerbmässige Unzucht, widernatürliche Unzucht, Blutschande	257
§ 108. Mehrfache Ehe	268
§ 109. Ehebruch	272
XX. Kapitel: Delikte gegen Familienrechte	278
§ 110. Unterdrückung des Civilstandes. Betrügerische Verleitung zur Ehe	278
§ 111. Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung der Kinder	281
XXI. Kapitel: Delikte gegen die Ehre	283
§ 112. Verleumdung und Beleidigung	283
XXII. Kapitel: Delikte gegen Treue und Glauben im Verkehr	307
§ 113. Die Delikte an Geld und an Geldzeichen	307
§ 114. Der Thatbestand der Urkundenfälschung	323

	Seite
XXIII. Kapitel: Gemeingefährliche Verbrechen	337
§ 115. Brandstiftung	337
§ 116. Verbreitung von ansteckenden Krankheiten	366
§ 117. Gemeingefährliche Vergiftung	367
§ 118. Lebensmittel- und Waarenfälschung	369
§ 119. Gefährdung von Eisenbahnzügen, Dampfschiffen und andern Fahrzeugen	386
§ 120. Telegraphen- und Telephongefährdung	398
§ 121. Gefährdung durch Beschädigung baulicher Anlagen und durch Verletzung der Regeln der Bankunst	399
XXIV. Kapitel: Delikte gegen den Staat	400
§ 122. Einleitende Bemerkungen	400
§ 123. Hochverrath	401
§ 124. Landesverrath	403
§ 125. Delikte gegen befreundete Staaten	407
§ 126. Delikte gegen politische Versammlungen, gegen das Stimm- und Wahlrecht und gegen andere poli- tische Rechte	412
XXV. Kapitel: Delikte gegen die Staatsgewalt	418
§ 127. Widersetzung und Nöthigung. Aufruhr und Auflauf	418
§ 128. Strafbare Aufforderungen	423
§ 129. Befreiung von Gefangenen	427
§ 130. Amtsanmassung und Amterschleichung	431
§ 131. Ungehorsam, Bruch amtlicher Gebote	432
§ 132. Missachtung des Staates, der Behörden und Beamten	435
§ 133. Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen, Siegeln und staatlichen Zeichen	437
XXVI. Kapitel: Delikte gegen die Staatsverwaltung (gegen die Rechtspflege)	439
§ 134. Falsche Anschuldigung	439
§ 135. Eidesdelikte und falsche Aussage	447
§ 136. Unerlaubte Selbsthülfe	461
§ 137. Amtsdelikte	464
Anhang	469
Berichtigungen und Ergänzungen zum ersten Band	477
Sachregister zum ersten und zweiten Bande	479



Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

II.

Das kodifizierte Strafrecht.

Das Strafrecht
der
schweizerischen Strafgesetzbücher.

Besonderer Theil.

XIV. Kapitel.

Delikte gegen Leib und Leben.

Literatur. Dr. jur. *Ernst Rosenfeld*, Die Tötungen, in: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, IV. Band, erster Abschnitt. Berlin 1891, Otto Liebmann.

§ 67. Mord und Todtschlag.

Systematische Zusammenstellung S. 611—629.

Literatur. Dr. *Friedrich Wachenfeld*, Die Begriffe von Mord und Todtschlag, sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Marburg 1890, N. G. Elwert.

I. Der Vorbedacht als Unterscheidungsmerkmal.

Die schweizerischen Gesetze kennen zwei vorsätzliche Tötungen, Mord und Todtschlag, assassinat und meurtre. So verschieden diese Thatbestände im Einzelnen gestaltet sind, so bildet doch überall ein subjektives Moment das Unterscheidungsmerkmal, nämlich der Umstand, ob die Tötung mit Vorbedacht (*préméditation*) oder mit Ueberlegung oder ohne Vorbedacht oder ohne Ueberlegung begangen wurde.

Die Gesetze der deutschen Schweiz und *Neuenburg* stellen die beiden Thatbestände als gleichwerthig nebeneinander, während die romanischen Gesetzgebungen die prämeditirte Tötung (*assassinat*) als eine ausgezeichnete Tötung der einfachen (nicht prämeditirten) überordnen.

Beide Unterscheidungen sind auf das französische Recht zurückzuführen.

Das französische Strafgesetzbuch von 1791 und mit ihm das helvetische Strafgesetzbuch ¹⁾ unterschieden homicide commis volontairement

avec préméditation (assassinat),

sans préméditation (meurtre),

und diese Eintheilung ging in die deutsche und von dort in die deutschschweizerische Gesetzgebung über.

Das französische Strafgesetzbuch von 1810 Art. 295 und 296 gestaltete die vorsätzliche Tödtung als einfache Tödtung (meurtre), die prämeditirte vorsätzliche Tödtung als ausgezeichnete Tödtung (assassinat).

2. Die deutschschweizerische Gruppe.

Bern ²⁾ Art. 123, 126 und *Neuenburg* Art. 294, 295 unterscheiden Mord und Todtschlag mit dem helvetischen Gesetzbuch darnach, ob der Thäter mit Vorbedacht oder ohne Vorbedacht tödtet, *Luzern* § 152, 154 und *Obwalden* § 72, 73, ob der Thäter mit Ueberlegung oder ohne Ueberlegung tödtet, *Basel* § 100, 101, *Schwyz* § 53, 54 und *Solothurn* mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch § 211, 212 etwas genauer, ob die Tödtung mit Ueberlegung oder ohne Ueberlegung ausgeführt wird.

Die übrigen Gesetze der deutschen Schweiz bringen das Moment der Ueberlegung oder des Vorbedachtes und

¹⁾ Art. 133, 136.

²⁾ *Bern* setzt bei dem Todtschlag nicht, wie *Wachenfeld* a. a. O., S. 285, mittheilt, eine selbstverschuldete Gemüthsbewegung voraus. Es liegt eine Verwechslung mit *Zürich* vor. Aber auch für *Zürich* ist die Angabe nicht genau; nach *Zürich* § 129 darf u. A. bei Todtschlag auf eine geringere Strafe, jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, „wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübte.“

namentlich das Fehlen von Ueberlegung und Vorbedacht in Verbindung mit dem Gemüthszustande des Thäters.

Zürich. Mord: § 124. „Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet . . .“

Todtschlag: § 126. „Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemüthsaufrührung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht . . .“

Zug. Mord: § 68¹⁾. „ . . . wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat . . .“

Todtschlag: § 69. „ . . . wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt, sondern den Entschluss, zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt hat . . .“

St. Gallen bestraft vorsätzliche Tödtung als Mord, Art. 133, „ . . . wenn der Entschluss dazu mit Ueberlegung gefasst und ausgeführt wurde . . .“, als Todtschlag, Art. 130, „ . . . wenn der Entschluss dazu in heftiger Gemüthsaufrührung gefasst oder ausgeführt wurde . . .“

Thurgau bestimmt den Mord alternativ. Art. 58. „Wer die Tödtung eines Menschen mit überlegtem Entschlusse verübt oder die That zwar im Affekte, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefassten fortdauernden Entschlusses vollbringt . . .“

Todtschlag: Art. 59. „Wer absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht und in plötzlicher Aufregung rechtswidrig die Tödtung eines Andern ausführt . . .“

Aargau § 107 bestraft die vorsätzliche Tödtung als Mord, wenn der Thäter „entweder den Entschluss hiezu mit Vorbedacht gefasst oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat“.

¹⁾ Nach der Fassung des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafgesetzes vom 1. Juni 1882.

Des Todtschlages ist schuldig, Art. 111, „wer ohne Vorbedacht in einer plötzlichen Gemüthsaufrigung den Entschluss zur Tödtung eines Menschen fasst und sogleich ausführt“.

Mit *Aargau* stimmen *Schaffhausen* § 143, 147, *Appenzell* § 79, 80 und *Glarus* § 87, 88 überein. *Schaffhausen* setzt bei dem Todtschlage eine heftige Gemüthsbewegung voraus.

3. Die romanische Gruppe.

Wallis Art. 213, *Freiburg* Art. 121 und *Genf* Art. 251 definiren den Todtschlag wörtlich gleich wie das französische Strafgesetzbuch in Art. 295:

L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

Wesentlich dasselbe besagt *Waadt* in Art. 211 und *Tessin* in Art. 287; doch fehlt die Bezeichnung meurtre oder ein entsprechender italienischer Ausdruck.

Wallis Art. 214 und *Genf* Art. 252 bestimmen mit dem französischen Strafgesetzbuch Art. 296:

Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens est qualifié assassinat.

Freiburg Art. 122 erwähnt guet-apens mit Recht nicht, da Auflauern Vorbedacht voraussetzt. *Waadt* Art. 211 und *Tessin* Art. 288 zeichnen die prämeditirte Tödtung neben andern schweren Tödtungen aus, ohne sie ausdrücklich als assassinat zu bezeichnen.

Während die deutschschweizerischen Gesetze Vorbedacht und Ueberlegung nicht näher bestimmen, definiert *Wallis* mit dem französischen Strafgesetzbuch ¹⁾:

Art. 215. La préméditation consiste dans le dessein formé, avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé ou même d'un individu indéterminé, qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

¹⁾ Art. 297, 298.

Art. 216. Le guet-apens consiste à attendre plus ou moins de temps, dans un ou divers lieux, un individu, soit pour lui donner la mort, soit pour exercer sur lui des actes de violence.

Ueber die Bedeutung von Vorbedacht und von Ueberlegung ist die Wissenschaft nicht einig und die Praxis schwankt. Vorbedacht ist die Tödtung, wenn der Entschluss vor der That erwogen worden ist. Vorbedacht kann nur vorliegen, wenn dem Entschluss ein Nachdenken über die That zeitlich vorangegangen ist. Dass die Tödtung von dem Thäter überdacht wurde, bevor er den Entschluss fasste, fällt der Natur der Sache nach nur dann in's Gewicht, wenn der Entschluss auf Grund dieser Erwägungen gefasst wurde.

Die Ueberlegung ist ebenfalls ein Moment, das sich auf die Bildung des Entschlusses bezieht. Mit Ueberlegung wird der Entschluss gefasst, wenn er das Ergebniss einer ruhigen Erwägung der That und ihrer Folgen ist. Das zeitliche Moment tritt nicht hervor, was psychologisch sich rechtfertigt, da nicht die Dauer des Erwägens, sondern die Art desselben entscheidend ist. Der Eine handelt überlegt, obwohl er sich rasch entschliesst, der Andere ungeachtet längeren Bedenkens unüberlegt.

Mit Ueberlegung hat der Thäter gehandelt, wenn er einen ruhig erwogenen Entschluss ausführte. Ein mit Ueberlegung gefasster Entschluss macht die Handlung, welche auf Grund desselben ausgeführt wurde, zu einer überlegten. Wenn einige Gesetzgebungen verlangen, dass die That mit Ueberlegung ausgeführt wurde, so kann dies nur bedeuten, es solle die Ausführung auf dem überlegten gefassten Entschlusse beruhen. Das wäre nicht der Fall, wenn der Thäter nach dem überlegten Entschluss einen neuen unüberlegten fasst und diesen ausführt.

Die Erregung bezieht sich nicht auf das Denken, sondern auf das gemüthliche Empfinden. Im Zustande leidenschaftlicher Aufregung ist der Mensch regelmässig unfähig

zu ruhiger Ueberlegung. Affekt im Zeitpunkt der Bildung des Entschlusses schliesst daher meistens Vorbedacht und namentlich Ueberlegung bei Fassung des Entschlusses aus. Wenn aber der Thäter bei Ausführung der That in Aufregung geräth, so wird dadurch die Handlung nicht zu einer unbedachten und unüberlegten, sofern sie auf den überlegten Entschluss zurückzuführen ist. Eine unüberlegte, unbedachte Handlung bedingt nicht nothwendig einen Affektzustand des Thäters. Es ist denkbar, dass der Thäter aus Gleichgültigkeit (Apathie) die That nicht näher erwägt und deshalb ohne Ueberlegung zur That schreitet. Das verkennen die Gesetze, welche der prämeditirten Tödtung die Tödtung im Affekt gegenüberstellen.

Durch das Moment des Vorbedachtes und der Ueberlegung werden Mord und Todtschlag nicht in sicherer Weise von einander abgegrenzt, obwohl die Unterscheidung für die Strafe von entscheidender Bedeutung ist.

Das beweisen nicht nur die in der Literatur zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten ¹⁾, sondern namentlich auch die jüngsten Fälle, in denen schweizerische Gerichte Mord angenommen und eine Verurtheilung zum Tode ausgesprochen haben.

Gatti entsprang dem Gefängniss und war entschlossen, Jemand anzufallen und zu berauben. Er hatte auch einen Strick für das Opfer in Bereitschaft. Allein es ergibt sich weder aus den Akten ²⁾ noch aus dem nach dem Urtheil abgelegten Geständnisse des Gatti, dass er den Entschluss, die Person zu tödten, die ihm wirklich zum Opfer gefallen ist, mit ruhiger Ueberlegung fasste. Deshalb entschied sich eine Minderheit des luzernischen Obergerichts für Todtschlag und nicht für Mord ³⁾.

¹⁾ *Wachenfeld* a. a. O., S. 289—291.

²⁾ Kriminalstrafurtheil in Sachen des Ferdinand Gatti von Monza, Königreich Italien. 103 Seiten. Ohne Angabe des Druckortes.

³⁾ Oberrichter Dr. *Placid Meyer von Schauensee* in Luzern: Der Kriminalfall Gatti, in *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht*, V, 1892, S. 221 ff., besonders S. 228 und 229.

Aichele, ein junger Mensch von 21 Jahren, tödtete seine Tante, die ihn auf einem Diebstahl ertappte. Nach seinem Geständniss fasste er den Entschluss, die Frau zu tödten, als sie unvermuthet auf ihn zukam. Er folgte der Frau in das Haus und schlug sie dort mit einem Holzschuh todt. „Kaltblütig und in berechnender Weise, wohl wissend, dass vor dem Hause nicht der geeignete Ort sei, seinen Entschluss zur Ausführung zu bringen, ist er der Frau in das Haus nachgefolgt, hat dort noch einen günstigen Augenblick erwartet, um das Verbrechen zu verüben, und sodann dasselbe ausgeführt.“ Daraus folgert das Kantonsgericht von St. Gallen, „dass der Angeklagte den Entschluss zur Tödtung nicht nur mit Ueberlegung gefasst, sondern auch mit Ueberlegung ausgeführt hat“¹⁾. Allein der Umstand, dass Aichele die Frau zuerst mit seinem Regenschirm schlug und, als er auf ihr lag, einen nebenanliegenden Holzschuh ergriff, macht es zweifelhaft, ob der Entschluss mit der Ueberlegung gefasst wurde, die den Mord charakterisirt. Wenn auch dem Aichele der Gedanke, zu tödten, „aufstieg“, als ihn die Frau überraschte, so ist er sich doch damals über die Ausführung der That nicht klar geworden, was bei der Plötzlichkeit des Entschlusses begreiflich ist.

Der innere Vorgang der Bildung des Entschlusses entzieht sich dem Auge des Richters und eignet sich nicht zur Unterscheidung von Mord und Todtschlag.

Dagegen möchte es sich empfehlen, Tödtung wegen des gemeinen Motivs oder Zweckes oder wegen der Gefährlichkeit der Begehungsart auszuzeichnen und die einfache vorsätzliche Tödtung als Normalfall zu behandeln.

Es wäre also in der Hauptsache die unehrliche, gemeine Tödtung schwerer zu bestrafen. Damit würde ein

¹⁾ Urtheil, Begnadigungsgesuch und Botschaft des Regierungsrathes an den Grossen Rath betreffend den zum Tode verurtheilten Joseph Aichele von Markdorf. Vom 16. Mai 1892. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei. S. 7. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 418.

alter Rechtsgedanke, wenn auch in neuer Form, wieder zu Ehren gezogen.

4. Die Bestrafung von Mord und Todtschlag.

Luzern, Obwalden, Zug, Schwyz, Wallis und *St. Gallen* bedrohen den Mord (assassinat) mit dem Tode, die übrigen mit lebenslänglichem Zuchthaus. Doch lassen einige Kantone, so *Graubünden, Zürich*, bei mildernden Umständen, und *Thurgau* bei unbestimmtem Vorsatze zeitliches Zuchthaus bei Mord zu.

Für Todtschlag setzen das ordentliche Strafminimum fest auf:

12 Jahre *Waadt*.

10 Jahre *Genf*.

8 Jahre *Thurgau, Luzern, Obwalden*.

6 Jahre *Glarus, Graubünden, Aargau, Freiburg*.

5 Jahre *Schaffhausen, Bern, Basel, Neuenburg*.

3 Jahre *Zug*.

Tessin bestraft Todtschlag mit dem dritten bis vierten Grad von *reclusion*. *Zürich, Appenzell, Schwyz, Solothurn, St. Gallen* sehen für die Strafe des Todtschlages keine Minimalgrenze vor.

5. Schwerer bestrafte Fälle vorsätzlicher Tödtung.

Mehrere Gesetze zeichnen neben der prämeditirten Tödtung andere schwere vorsätzliche Tödtungen aus, die sie regelmässig unter die nämliche Strafsanktion stellen.

1) Nach dem Vorbilde des Code pénal¹⁾ qualifiziren die romanischen Gesetze die vorsätzliche Tödtung von Ascendenten, einschliesslich der natürlichen Eltern. *Wallis* Art. 217, *Genf* Art. 254 und *Tessin* Art. 288, 289 schliessen

¹⁾ Code pénal Art. 299. Est qualifié parricide le meurtre des père ou mère légitimes, naturels ou adoptifs, ou de tout autre ascendant légitime.

sich eng an den Code pénal an; sie verwenden auch den Ausdruck parricide. *Waadt* Art. 212 und *Freiburg* Art. 126 stellen den Ascendenten die Descendenten gleich, und zwar auch die natürlichen, überdies Ehegatten und Geschwister.

Tessin Art. 291 a, 292, § 2 c, und *Neuenburg* Art. 297 erwähnen zwar auch die Tödtung anderer Verwandter, bedrohen sie aber nicht mit lebenslänglichem Zuchthaus.

2) Die Tödtung von Amtspersonen zeichnen *Waadt* Art. 212¹⁾, *Freiburg* Art. 126²⁾ und *Tessin* Art. 288 e³⁾ aus.

3) Die Tödtung, welche begangen wird, um ein anderes Verbrechen zu ermöglichen oder um einen Verbrecher der Justiz zu entziehen, also die Tödtung mit weiterer verbrecherischer Zweckbestimmung, bestrafen schwerer, wenn auch in der Regel nicht mit der höchsten Strafe, *Graubünden* § 92, *Wallis* Art. 222, *Obwalden* Art. 74, *Tessin* Art. 291 b, *Appenzell* § 81; *St. Gallen* Art. 130 und *Neuenburg* Art. 294 erwähnen nur die zum Zwecke der Begünstigung verübte Tödtung.

4) Die Tödtung durch Gift (empoisonnement) stellen *Waadt* Art. 212, *Wallis* Art. 219, *Freiburg* Art. 123, *Genf* Art. 255 unter dieselbe Strafsanktion wie den Mord (assassinat). Bemerkenswerth ist die allen vier Gesetzen gemeinsame Abweichung von dem Code pénal Art. 301. Das französische Strafgesetzbuch bezeichnet nämlich als Vergiftung:

¹⁾ *Waadt* Art. 212. „ . . un fonctionnaire ou agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de ses fonctions.“

²⁾ *Freiburg* Art. 126. „ . . sur un magistrat ou fonctionnaire public, sur un ministre du culte ou sur un agent de la force publique, dans l'exercice ou à l'occasion de leurs fonctions.“

³⁾ „ . . in persona di un membro del Gran Consiglio, del Consiglio di Stato, di un Giudice o Giurato, di un Membro dell' Istruzione giudiziaria o del Publico Ministero, nell' esercizio delle sue funzioni od a causa delle medesime.“

. . . tout attentat à la vie d'une personne par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées et quelles qu'en aient été les suites, während die westschweizerischen Gesetze mit Recht nur die Tödtung durch Gift hervorheben.

Graubünden § 116 und *Schaffhausen* § 144 gehen weiter als die welschen Gesetze; sie drohen nämlich die schwerste Strafe auch für den Fall an, wenn die Absicht des Thäters nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war.

Mehrere Gesetze, so *Bern* Art. 124, *Glarus* § 91 u. a., führen bei den Bestimmungen über Mord und Todtschlag auch die Brunnen- und Waarenvergiftung an, für welche sie allerdings Tödtungsvorsatz erfordern. Es sind aber diese Delikte bei den gemeingefährlichen zu behandeln.

5) Der Rückfall bildet bei Todtschlag nach *Waadt* Art. 211 und *Freiburg* Art. 127 einen fakultativen Strafschärfungsgrund.

6) Die Tödtung aus Gewinnsucht (a fine di lucro) und die im Auftrage (per mandato altrui) begangene Tödtung belegt *Tessin* Art. 288 mit der schwersten Strafe. *Tessin* führt überdies in den Art. 291 und 292 eine Reihe weiterer Strafschärfungsgründe an, die schwerere zeitliche Zuchthausstrafe begründen. Bemerkenswerth ist namentlich, dass die Tödtung schwerer bestraft wird, wenn sie aus brutaler Bosheit begangen wurde:

Art. 291 c. . . . senz'altra causa che l'impulso di brutale malvagità.

6. Milder bestrafte Fälle vorsätzlicher Tödtung.

Die Tödtung wird milder bestraft:

1) Bei vorausgegangener Provokation. *Thurgau* bestimmt die Provokation in § 59, „wenn der Thäter ohne eigene Verschuldung durch eine ihm selbst oder seinen

nahen Familienangehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde“.

Aehnlich *Luzern* § 155, *Obwalden* Art. 73, *Bern* Art. 126, 145, *Basel* § 101, *Solothurn* § 110.

Graubünden fasst die Provokation enger:

§ 91. . . . Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, wodurch dieser auf der Stelle zur That hingerissen wurde . . .

Aehnlich *Aargau* § 112, *Schaffhausen* § 147, *Glarus* § 88, *Zürich* § 129, *Appenzell* § 80.

Der Code pénal betrachtet die Provokation als einen Entschuldigungsgrund:

Art. 321. Le meurtre ainsi que les blessures et les coups sont excusables, s'ils ont été provoqués par des coups ou violences graves envers les personnes.

Genf übernahm diese Bestimmung beinahe wörtlich, versetzte sie aber in den allgemeinen Theil des Gesetzbuches Art. 57.

Die Provokation entschuldigt aber den Thäter nicht vollständig, vielmehr wird er bestraft, aber milder.

Wallis Art. 225 anerkennt Provokation als Strafmilderungsgrund, ohne sie zu definiren.

2) Bei Ertappung auf dem Ehebruch.

Wallis Art. 225, *Freiburg* Art. 129 und *Tessin* Art. 294, § 1, bestrafen milder: Die Tödtung des auf dem Ehebruch betroffenen Ehegatten oder seines Mitschuldigen durch den beleidigten Ehegatten; die Tödtung der auf Ehebruch oder Unzucht betroffenen Tochter oder ihres Mitschuldigen durch den Vater oder die Mutter. *Tessin* lässt den Milderungsgrund auch für den Bruder gelten.

3) Bei Ueberschreitung der Nothwehr:

Graubünden § 91, *Glarus* § 88, *Appenzell* § 80, *Zug* § 69, 2, *Wallis* Art. 225 mit Beschränkung auf Attentate

gegen das Leben oder die Geschlechtsehre (dans le but de repousser un attentat à la vie ou à la pudeur) und bestimmte Angriffe auf das Eigenthum (en repoussant, de jour, l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs, portes ou fenêtres d'une maison ou d'un appartement habité, ou de leurs dépendances). Die letzteren führt auch *Genf* in Art. 58 an, nach dem Vorbild von Art. 322 Code pénal.

4) Bei Ueberschreitung der Amtsgewalt (en abusant de l'emploi de la force publique).

Diese führt *Wallis* Art. 225 an.

5) Bei ernstlichem und ausdrücklichem Verlangen des Getödteten.

So *Freiburg* Art. 128, *Neuenburg* Art. 298, *Basel* § 102, *Tessin* Art. 302 (volontà espressa e imperiosa). Vorbildlich war für diese Bestimmungen ohne Zweifel § 216 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Das Justizkollegium von *Basel*¹⁾ macht darauf aufmerksam, dass „die Tödtung eines Einwilligenden oft mit der Beihülfe zum Selbstmorde sehr nahe zusammengrenzt“.

7. Straflose Tödtung.

Die dem Rechte entsprechende Tödtung ist nicht strafbar. Der Code pénal bestimmt dies ausdrücklich in Art. 327:

Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient ordonnés par la loi et commandés par l'autorité légitime.

Wallis bildete den Satz in Art. 227 für die Tödtung nach. *Genf* Art. 53 erweiterte ihn zu einer allgemeinen Bestimmung.

Graubünden § 101, 2 erklärt Denjenigen straflos, der vermöge seines Amtes in der Verfolgung eines gefährlichen Verbrechers begriffen ist und denselben, insofern

¹⁾ Bericht, S. 55.

er seiner sonst auf keine Weise habhaft werden kann, nach vergeblicher Aufforderung, sich zu ergeben, tödtet.

§ 68. Selbstmord.

Systematische Zusammenstellung S. 611—627.

Eine Bestrafung des Selbstmörders, dessen Versuch misslungen ist, sehen die schweizerischen Gesetze mit Recht nicht vor; in den meisten Fällen liegt der That Geistesstörung zu Grunde, in allen ein Zustand, der Mitleid und nicht Strafe herausfordert.

Anders verhält es sich mit Theilnahmehandlungen von Dritten.

Schaffhausen § 145 bestraft Verleitung zum Selbstmord und Beihülfe zum Selbstmord, *Neuenburg* Art. 298 Anstiftung, *Freiburg* Art. 368 Beihülfe zum Selbstmord. Nach *Bern* Art. 125 kann Beihülfe zum Selbstmord bestraft werden.

Da die Theilnahme nicht als ein accessorischer, sondern als ein selbstständiger Akt aufzufassen ist, so ist die Bestrafung von Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord der Natur der Sache nach möglich und sie rechtfertigt sich auch; die Anstiftung zum Selbstmord kann ja nach Umständen einem Mord oder Todtschlag nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich gleichkommen; insbesondere trifft dies zu, wenn der Selbstmörder sich im Zeitpunkte der Anstiftung in einem krankhaften Zustande befand. War er damals vollständig unzurechnungsfähig, so liegt überhaupt nicht Anstiftung, sondern Selbstthäterschaft vor. Die Beihülfe zum Selbstmord wird regelmässig auf Verlangen geleistet werden; je dringender und begreiflicher dieses Verlangen ist, desto weniger strafwürdig erscheint die Beihülfe.

§ 69. Kindsmord.

Systematische Zusammenstellung S. 627—635.

Literatur. *Julius Wehrli*, Der Kindsmord, dogmatisch-kritische Studie unter Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts. Frauenfeld 1889.

Deutsche Gruppe.

Die Gesetzgebungen der deutschen Schweiz bestrafen die vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch die Mutter während oder gleich nach der Geburt milder. So *Thurgau* § 65, *Graubünden* § 102, *Aargau* § 109, *Schaffhausen* § 151, *Luzern* § 160, *Obwalden* Art. 76, *Bern* Art. 129, *Glarus* § 95, *Zürich* § 131, *Basel* § 103, *Zug* § 70, *Appenzell* § 84, *Schwyz* § 56, *Solothurn* § 111, *St. Gallen* Art. 134.

Was den Vorsatz anbelangt, so betrachten *Graubünden* und *Glarus* das Fassen des Entschlusses vor der Geburt als strafe erhöhend, während *Aargau*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden* die Strafe darnach abstufen, ob der Entschluss, das Kind zu tödten, vor oder nach der Geburt des Kindes gefasst wurde. Die neuesten Gesetzgebungen sehen von dieser Unterscheidung ab.

Als Tödtungshandlung heben mehrere Gesetze ausdrücklich die pflichtwidrige Unterlassung hervor: *Graubünden*, *Aargau*, *Bern*, *Luzern*, *Obwalden*, *Glarus*, *Schwyz*, *Zürich*, *Zug*.

Richtig fasst *Thurgau* § 65 den Fall als Kindsmord durch Unterlassung auf, wenn eine Mutter ihr uneheliches Kind in der Absicht, es zu tödten, bei der Niederkunft in eine solche hilflose Lage versetzte, dass dadurch sein Tod herbeigeführt wurde; ebenso *Bern* Art. 131. Dagegen bestrafen *Aargau* § 116, *Luzern* § 162 und *Obwalden* Art. 79 eine ausserehelich Schwangere wegen hilfloser Niederkunft, „welche sich in eine Lage versetzt, dass sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt, in der Ab-

sicht, dass in Folge der Hülflosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage zur Tödtung des Kindes zu benutzen“. Der Natur der Sache nach liegt Versuch des Kindsmordes vor, und wenn der Tod wirklich eintrat, Kindsmord. Nach *Luzern* und *Obwalden* unterscheidet sich übrigens die Strafe der hülflosen Niederkunft nicht wesentlich von der Strafe des Kindsmordes, während nun *Aargau* in dem Ergänzungsgesetze zuchtpolizeiliche Strafe androht, was auffällt.

Gegenstand des Kindsmordes kann nur ein lebendes Kind sein. *Schaffhausen* § 152 und *Bern* Art. 130 nehmen aber Kindsmord auch an, wenn für das Leben des Kindes rechtliche Gewissheit oder Sicherheit fehlt, allerdings unter Milderung der Strafe. Diese Annahme ist aber verwerflich.

Die Lebensfähigkeit des Kindes wird von den meisten Gesetzen nicht in Betracht gezogen; nur *Schaffhausen* § 152 droht eine mildere Strafe an, wenn das Kind lebensunfähig war. *Thurgau* § 65 und *Graubünden* § 102 nehmen bei der Strafzumessung darauf Rücksicht.

In der Regel gilt die während (in) oder gleich nach der Geburt begangene Tödtung eines Kindes als Kindsmord, so *Thurgau*, *Luzern*, *Obwalden*, *Glarus*, *Basel*, *Zug*, *St. Gallen*, *Solothurn*. *Schwyz* setzt als Objekt ein neugeborenes Kind voraus. *Graubünden* § 102, *Aargau* § 109 und *Schaffhausen* § 151 fordern Begehung während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben. *Graubünden* lässt aber die mildere Strafe des Kindsmordes auch eintreten, wenn die That nach Ablauf von 24 Stunden begangen worden war, sofern „zur Zeit der verübten That der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung beim Kindsmorde vermindernde Zustand der Mutter fort dauerte“. Eine wesentlich gleiche Bestimmung enthält *Aargau* § 109.

Diesen Gesichtspunkt hebt *Zürich* § 131 besonders hervor.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung . . . tödtet.

Es ist dies in der That ein entscheidender Gesichtspunkt; denn die mildere Bestrafung des Kindsmords rechtfertigt sich mit Rücksicht auf den anomalen körperlichen und geistigen Zustand der Gebärenden.

Nur die Tödtung des unehelichen Kindes wird milder bestraft, offenbar mit Rücksicht darauf, dass sich an die uneheliche Geburt, wenn nicht regelmässig, doch sehr oft Noth und Schande knüpfen.

Romanische Gruppe.

Einen andern Standpunkt nimmt das französische Recht ein, welches den Kindsmord als ausgezeichnete Tödtung behandelt.

Art. 300. Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveau-né.

Infanticide wird den schwersten Tödtungen (assassinat, parricide, empoisonnement) in Bezug auf die Strafsanktion gleichgestellt.

Während die germanische Gesetzgebung in dem Zustande der Gebärenden einen Strafmilderungsgrund findet, erachtet die romanische Auffassung das neugeborne Kind eines erhöhten Rechtsschutzes bedürftig und schärft deshalb die Strafe. Der französische Kassationshof gab dieser Auffassung in einer Entscheidung vom 14. April 1837 einen sehr klaren Ausdruck ¹⁾:

Que la loi, en qualifiant infanticide et en punissant le meurtre d'un nouveau-né d'une peine plus forte que le meurtre de toute autre personne, n'a eu en vue que l'homicide volontaire commis sur un enfant qui vient de naître ou dans le temps qui suit immédiatement le moment de sa naissance; que cette protection spé-

¹⁾ *Chauveau et Faustin Hélie. Théorie du Code pénal. Sixième édition par Edmond Villey. Paris 1887. Tome troisième, p. 451 et s.*

ciale de la loi n'a pour motif, à l'égard de l'enfant, ni le degré de parenté de l'auteur du meurtre, puisque toute personne autre que le père ou la mère peut être déclarée coupable d'infanticide, ni la considération de la faiblesse de l'âge, puisque longtemps encore après sa naissance l'enfant est dans l'impuissance de se défendre; que l'aggravation de peine dont la loi a frappé ce crime a été déterminée uniquement par la situation particulière de l'enfant qui, au moment où il entre dans la vie, ne participe point encore aux garanties communes, et par la facilité qu'a le coupable d'effacer jusqu'aux traces de sa naissance; que ce serait donc étendre au delà de ses termes comme de son esprit les dispositions de l'article 300, que de l'appliquer aux enfants dont la naissance est devenue notoire, lorsque l'accouchement n'a pas été clandestin et a eu lieu, comme dans l'espèce, au domicile de personnes connues, qui leur ont donné leurs soins et ont contribué à leur nourriture pendant un espace de huit jours.

Es ist also die prekäre Rechtsstellung des Neugeborenen, welche den erhöhten Rechtsschutz des Neugeborenen nach französischem Strafrecht begründet. Demgemäss ist es durchaus folgerichtig, dass Infanticide nicht nur von der Mutter, sondern von jedem Dritten begangen werden kann, und zwar an einem ehelichen und unehelichen Kind.

Die romanischen Gesetzgebungen der Schweiz suchen die französische und die deutsche Auffassung zu vereinigen.

Am meisten nähert sich *Wallis* der französischen Auffassung:

Art. 218. Est qualifié d'infanticide le meurtre d'un enfant nouveau-né commis au moment de la naissance de cet enfant ou immédiatement après.

Die Worte: au moment de la naissance de l'enfant ou immédiatement après entsprechen der deutschen Auffassung; auch ist die Strafe nur zeitliches Zuchthaus.

Genf Art. 257 wiederholt zwar die Bestimmung von *Wallis* wörtlich, bestraft aber die Mutter bedeutend milder als andere Thäter oder Theilnehmer; damit gibt *Genf* die romanische Anschauung preis.

Noch näher stehen *Waadt* Art. 218, *Freiburg* Art. 134 und *Neuenburg* Art. 301 der deutschen Auffassung. Sie unterscheiden sich von den deutschen Gesetzen nur dadurch, dass sie die Tödtung des ehelichen Kindes bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen ebenfalls als Kindsmord behandeln. So bestimmt *Waadt*:

La mère qui, volontairement, mais sans préméditation, donne la mort à son enfant, au moyen d'actes de violence, au moment de la naissance de cet enfant ou immédiatement après, est punie par une réclusion de deux à quinze ans.

Eigenthümlich ist die Auffassung von *Tessin*:

Art. 328. Chiunque, a fine di salvare l'onore proprio o della propria famiglia, cagiona volontariamente la morte ad un infante, nell'atto della nascita o poco dopo, è punito, come colpevole d'infanticidio, colla reclusione dal primo al secondo grado.

Das Motiv, die eigene Ehre oder die Ehre der Familie zu retten, soll die mildere Bestrafung des Kindsmords in oder kurze Zeit nach der Geburt rechtfertigen. Es ist das ein Gedanke, den auch das neueste italienische Strafrecht Art. 369 berücksichtigt, der aber in diesem Umfang nicht Berücksichtigung verdient.

Die Strafe des Kindsmordes.

Die Strafe des Kindsmordes ist überall zeitliches Zuchthaus. Nur *Genf* droht bei Unterlassungshandlungen Gefängniss an; *Thurgau* und *St. Gallen* lassen Arbeitshaus zu, *Solothurn* Einsperrung, *Neuenburg* bei mildernden Umständen Gefängniss (emprisonnement). Dagegen gestattet *Schwyz* bei Wiederholung die Todesstrafe, *Graubünden* lebenslangliches Zuchthaus. *Waadt*, *Wallis*, *Freiburg*, *Genf* stellen für den durch Unterlassung begangenen Kindsmord einen besondern Strafrahmen auf; *Waadt* und *Freiburg* zeichnen den prämeditirten Kindsmord aus, *Aargau*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden* machen die Strafe abhängig von dem

Zeitpunkte, in welchem der Entschluss gefasst wurde (vor oder nach der Geburt).

Das Strafminimum bestimmen auf:

- 10 Monate: *Waadt* (bei omission).
- 1 Jahr: *Freiburg* und *Genf* (bei omission).
- 2 Jahre: *Bern, Zürich, Zug.*
- 3 „ *Glarus, Basel, Schaffhausen.*
- 5 „ *Graubünden.*
- 6 „ *Aargau, Luzern, Obwalden.*

Niederkunftsverheimlichung. Beseitigung der Kindesleiche.

Die Verheimlichung der Niederkunft und die heimliche Beseitigung eines todten Kindes erwecken den Verdacht des Kindsmordes. Diesem Verdacht geben mehrere Gesetzgebungen durch Bestrafung der Niederkunftsverheimlichung und der heimlichen Beiseiteschaffung der Kindesleiche Ausdruck. Noch dem Thatbestande des Kindsmordes gehören die oben erwähnten Bestimmungen von *Aargau* § 116, *Luzern* § 162 und *Obwalden* Art. 79 an, da sie bei der Thäterin einen Tötungsvorsatz voraussetzen.

Thurgau § 66, *Graubünden* § 105, *Schaffhausen* § 154, *Luzern* § 162, *Obwalden* Art. 79 a. E., *Bern* Art. 131, *Glarus* § 96, *Appenzell* § 85, *St. Gallen* Art. 135 und 136 bedrohen die Verheimlichung der Niederkunft mit schwerer Strafe, meist mit Zuchthaus, wenn die hilflose Niederkunft den Tod des Kindes zur Folge hatte; blieb das Kind am Leben, so tritt eine geringere Strafe ein.

Wenn nicht zu ermitteln ist, ob das heimlich geborene und verborgene Kind eines natürlichen Todes starb, bestrafen *Luzern* § 164, *Obwalden* Art. 80, *Schwyz* § 58 die Mutter mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren. *Zürich* § 133 hebt die Weigerung, über das Verbleiben des Kindes Auskunft zu geben, und die Entziehung des Kindes aus dem Bereich der richterlichen Untersuchung als Delikt hervor.

Diese Strafen stellen sich als Verdachtsstrafen dar, während sich für die einfache Verheimlichung der Niederkunft nur eine Polizeistrafe rechtfertigt, wie sie *Freiburg* Art. 402 vorsieht. *Tessin* bringt die Verheimlichung der Niederkunft in Verbindung mit der Unterdrückung des Familienstandes Art. 278.

Neuere Strafgesetzbücher, so die von *Basel, Solothurn, Neuenburg*, bestrafen die Verheimlichung der Niederkunft nicht.

Unter denselben Gesichtspunkt fallen die Bestimmungen, durch welche die Beseitigung der Kindesleiche mit Strafe bedroht wird. Vgl. *Waadt* Art. 222, *Graubünden* § 106, *Bern* Art. 132, *Zürich* § 133, *Zug* § 71, *Appenzell* § 86, *Schwyz* § 58, *St. Gallen* Art. 136.

§ 70. Abtreibung.

Systematische Zusammenstellung S. 635—643.

1) Der Thatbestand der Abtreibung zeigt bezüglich der Handlung geringe Abweichungen. Die romanischen Gesetzgebungen bezeichnen mit dem Code pénal Art. 317 das Bewirken einer Abtreibung (procurer l'avortement) als Handlung: *Waadt* Art. 226, *Wallis* Art. 234, *Tessin* Art. 323, *Genf* Art. 269, *Neuenburg* Art. 308.

Die Strafgesetzbücher der deutschen Schweiz: *Thurgau* § 74, *Graubünden* § 103, *Obwalden* Art. 77, *Bern* Art. 135, *Glarus* § 97, *Zürich* § 134, *Basel* § 104, *Zug* § 72, *Appenzell* § 87, *Schwyz* § 59, *Solothurn* § 112, *St. Gallen* Art. 137 und auch *Freiburg* Art. 137 unterscheiden zwischen der Tödtung des Embryo im Mutterleibe und der eigentlichen Abtreibung, der vorzeitigen Absonderung der Frucht.

Mehrere Gesetze der deutschen Schweiz sehen die Begehung durch äussere oder innere Mittel vor, so *Thurgau, Graubünden, Aargau, Luzern, Obwalden, Glarus, Zürich, Basel, Zug, Appenzell, St. Gallen*, ebenso *Tessin*.

Waadt, Schaffhausen und *Solothurn* stellen eine solche Unterscheidung mit Recht nicht auf, so dass jedes Mittel in Betracht fällt. Zu demselben Ergebniss führt die dem Code pénal nachgebildete Fassung mehrerer westschweizerischer Gesetze. So bestimmt z. B. *Wallis* Art. 234:

Quiconque, par aliments, breuvages, médicaments, violences, ou par tous autres moyens, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte . . .

Bern Art. 135 und 136 fordert die Anwendung geeigneter Mittel, und *Schaffhausen* § 156 die Anwendung von Mitteln, welche eine Fehlgeburt oder den Tod des Kindes im Mutterleib bewirken können. Sie schliessen damit die Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln aus. Noch weiter geht *Neuenburg* Art. 313, welches den Versuch der Abtreibung überhaupt straflos lässt:

En matière d'avortement la tentative n'est pas punissable.

2) Die Handlung ist eine vorsätzliche. Die Gesetze, welche zwischen Tödtung der Frucht und Einleitung einer vorzeitigen Entbindung unterscheiden, lassen es unentschieden, ob die Herbeiführung einer Frühgeburt ohne Tödtungsvorsatz den Thatbestand der Abtreibung erfüllt. *Bern* fordert ausdrücklich die Absicht, eine Fehlgeburt zu bewirken.

3) Nur die rechtswidrige Abtreibung ist strafbar. *Waadt* Art. 228, *Freiburg* Art. 138 und *Neuenburg* Art. 312 erklären die durch Medizinalpersonen ausgeführte Abtreibung als straflos, wenn sie nothwendig war, um das Leben der Mutter zu retten (ou cela est nécessaire pour sauver la mère). Aehnlich bestimmt *Tessin* Art. 326, § 2:

Le medesimo persone non saranno imputabili quando abbiano operato per la necessità dimostrata di sottrarre la donna al pericolo di perdere la vita.

Genf Art. 272 nimmt allgemein die Fälle von der Strafbarkeit aus, „où la science médicale exige l'emploi d'un de ces moyens pour éviter un mal plus grand“.

4) Als Thäter fallen nach allen Gesetzen die Schwangere selbst und dritte Personen in Betracht.

5) Für die Bestrafung gilt Folgendes: Die Mutter wird von mehreren Gesetzen mit Zuchthaus bestraft, wobei *Aargau* das Minimum auf 4 Jahre, *Freiburg* auf 2 Jahre bestimmt, während es nach *Wallis*, *Bern*, *Schwyz*, *Neuenburg* 1 Jahr beträgt; *Waadt* und *Luzern* gehen bis auf 4 Monate Zuchthaus hinunter, *Obwalden* auf 2 Monate. Alternativ mit einer andern Freiheitsstrafe drohen Zuchthaus an *Graubünden*, *Glarus*, *Appenzell*, *St. Gallen*, *Solothurn*. Die übrigen Gesetze bestimmen Arbeitshaus oder Gefängniss als Strafe der Mutter.

Bei dem dritten Thäter unterscheiden die Gesetzgebungen regelmässig, ob die Handlung mit Einwilligung oder ohne Einwilligung der Schwangern begangen wurde. Bei mangelnder Einwilligung der Schwangern wird der Thäter schwerer und zwar regelmässig mit Zuchthaus bestraft. Hat die Schwangere eingewilligt, so trifft den Dritten nach den meisten Gesetzen die nämliche Strafe wie die Schwangere.

Ausgezeichnet wird namentlich der Fall, wenn die Frau an den Folgen der Abtreibung stirbt oder doch in Lebensgefahr gerathen ist oder einen bleibenden Nachtheil davon trägt. Mit Recht macht aber *Tessin* Art. 325 die höhere Bestrafung davon abhängig, ob der rechtswidrige Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden konnte.

Die romanischen Strafgesetzbücher belegen die mitwirkenden Medizinalpersonen mit höhern Strafen, ebenso *Schaffhausen*. *Thurgau* § 75, *Waadt* Art. 229, *Bern* Art. 135, *Aargau* § 124, *Schaffhausen* § 158 zeichnen die gewerbmässige Verübung aus.

Graubünden § 108 schärft die Strafe, wenn die eheliche Mutter Thäterin ist, *Aargau* § 124 erhöht die Strafe des ehelichen Vaters. *Tessin* Art. 327 mildert die Strafe, wenn

die Abtreibung begangen wurde, um die Schande einer unehelichen Schwangerschaft zu verheimlichen oder um drohender Misshandlung zu entgehen.

6) Für die Theilnahme gelten die allgemeinen Grundsätze. Doch bestraft *Bern* Art. 135 den Gehülfen als Miturheber.

§ 71. Aussetzung und Verlassen von Hülflösen.

Systematische Zusammenstellung S. 643—652.

1) *Wallis* Art. 230 und *Genf* Art. 294 schliessen sich bezüglich des Thatbestandes der Aussetzung eng an das französische Recht, Art. 349 Code pénal, an, das auf dem römischen Recht beruht. Sie bedrohen das Aussetzen und Verlassen eines Kindes unter 7 Jahren.

Glarus § 99 und *Appenzell* § 89 bestrafen nur die Aussetzung eines Kindes durch die Eltern; die Bestimmung über Verwahrlosung angehöriger oder anvertrauter Hülflöser ergänzt die Lücke nicht; denn Verwahrlosung erfordert andauernde Vernachlässigung, während Aussetzung und Verlassen ein einmaliges Verhalten bezeichnet. *Appenzell* § 90 erwähnt allerdings neben dem Verwahrlosen auch „leichtsinniges Verlassen“.

Die übrigen Gesetze gewähren nicht nur dem Kinde strafrechtlichen Schutz gegen die Gefahr der Aussetzung, sondern auch andern hülflösen Personen. *Graubünden* § 115, *Solothurn* § 114, *St. Gallen* Art. 139, *Neuenburg* Art. 304 nennen abschliessend Kinder, Kranke und Gebrechliche, die übrigen Gesetze, namentlich *Waadt* Art. 223, *Freiburg* Art. 140, *Basel* § 106, *Tessin* Art. 281, *Zug* § 73, *Schwyz* § 61 dehnen den Strafrechtsschutz auf Hülflöse jeder Art aus.

2) Die Aussetzungshandlung im engeren Sinne besteht darin, dass die hülflöse Person in eine Lage versetzt wird, in der ihr Schicksal dem Zufall preisgegeben

ist. Die Handlung setzt, wie die meisten Gesetze anerkennen, kein rechtliches Verhältniss zwischen dem Thäter und dem Ausgesetzten voraus, da sie einen rechtswidrigen Eingriff in die Lage einer andern Person bildet. Das verkennen ältere Gesetze, wie *Graubünden* § 115, *Aargau* § 125, welche die Aussetzung nur bestrafen, wenn der Thäter gegenüber dem Ausgesetzten zur Obhut verpflichtet war.

Anders verhält es sich, wenn eine hilflose Person in hilfloser Lage verlassen wird. Das Verlassen eines Hilflosen bestrafen die Gesetze regelmässig nur dann, wenn der Ausgesetzte in der Obhut des Thäters stand und der Thäter rechtlich verpflichtet war, für den Hilflosen zu sorgen. *Waadt* erwähnt diese Seite des Thatbestandes überhaupt nicht.

3) Im Uebrigen gilt das Verlassen eines Hilflosen nicht als strafbar. Davon macht jedoch *Tessin* eine Ausnahme. *Tessin* bestraft Jeden, der eine hilflose Person in hilfloser Lage verlässt, auch Denjenigen, der nicht eine besondere Verpflichtung hatte, für sie zu sorgen.

Art. 284. L'esposizione o l'abbandono commessi da persona che non ha obbligo di allevare o curare l'esposto od abbandonato . . . sono puniti . . .

Nach der Auffassung von *Tessin* ist es nicht nur eine Pflicht der Menschlichkeit, eine hilflose Person in hilfloser Lage nicht zu verlassen, sondern auch eine Rechtspflicht, deren Verletzung Strafe verdient ¹⁾.

4) In Bezug auf den Vorsatz schliessen einzelne Gesetze, so *Thurgau* § 79, *Schaffhausen* § 159, *Obwalden* Art. 82,

¹⁾ Nach *Tessin*, *Obwalden*, *Neuenburg* besteht überhaupt eine allgemeine Rechtspflicht, einem in hohem Grade Hilfsbedürftigen, namentlich einer Person, die in Lebensgefahr steht, Hülfe zu gewähren, wenn diese ohne eigene Gefahr geleistet werden kann. Die Unterlassung einer möglichen, gefahrlosen Lebensrettung begründet somit ein Delikt gegen das Leben, das mit dem Verlassen in hilfloser Lage verwandt ist. Vgl. Band I, S. 271.

den Tödtungsvorsatz aus; dasselbe gilt auch für die übrigen Gesetze. Der Thatbestand setzt nur ein vorsätzliches Versetzen in hilflose Lage oder Verlassen in hilfloser Lage voraus¹⁾.

5) Die Strafe wird nach verschiedenen Gesichtspunkten abgestuft.

I. Nach der Lage des Ortes:

a. ob es ein einsamer oder nicht einsamer Ort ist:

Wallis Art. 230, *Genf* Art. 294;

b. ob er abgelegen oder gewöhnlich nicht besucht ist:

Aargau § 126.

II. Nach der Wahrscheinlichkeit der Hülfe: *Waadt* Art. 223, *Freiburg* Art. 140, *Bern* Art. 137, welches die Vorstellung des Thäters als massgebend ansieht.

III. Nach dem Erfolg, insbesondere ob Tod oder schwere Körperverletzung eintrat: *Schaffhausen* § 159, *Thurgau* § 80 ff., *Zürich* § 136, *Basel* § 106, *Zug* § 73, *Solothurn* § 114, *Tessin* Art. 281, § 2, *Luzern* § 168, *Obwalden* Art. 82, *Schwyz* § 62.

Diese letztere Abstufung ist einzig durchführbar; doch sollte in Betracht gezogen werden, ob der Thäter den Erfolg voraussehen konnte, wie dies *St. Gallen* Art. 139 vorschreibt. Die Strafe ist in der Regel Zuchthaus.

Waadt Art. 224 und *Neuenburg* Art. 305 bedrohen die Aussetzung von Neugeborenen, falls das Kind stirbt, mit der Strafe des Kindsmordes.

6) Nicht als eigentliche Aussetzung erscheint das sogenannte Verschleppen von Kindern, d. h. das Verbringen von Kindern in Findelhäuser.

Vgl. *Freiburg* Art. 386, *Obwalden* Art. 81, *Glarus* § 101.

7) *Waadt* Art. 225, *Wallis* Art. 233, *Neuenburg* Art. 307, *Tessin* Art. 170, § 2, und *Thurgau* § 84 bestrafen die Unter-

¹⁾ Urtheil des Strafgerichtes von *Basel* vom 13. September 1890. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 583.

lassung der Anzeige betreffend Auffindung einer ausgesetzten Person.

§ 72. Vergiftung.

Die Vergiftung bildet nach einzelnen Gesetzen ein Gefährdungsdelikt.

Typisch ist die Bestimmung von *Luzern*:

Art. 171. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird ohne Rücksicht auf den Erfolg mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Aehnlich ist *St. Gallen* Art. 125:

Die böswillig, aber nicht in Absicht auf Tödtung verübte Beibringung eines Stoffes, welcher nach den gewöhnlichen Erfahrungen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit bewirken kann, ist, auch wenn kein Schaden für Gesundheit und Leben entstanden ist, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

Luzern und *St. Gallen* stellen also das Beibringen gesundheitsschädlicher Stoffe als solches unter Strafe; der Thäter muss sich bewusst sein, dass der Stoff die Gesundheit des Opfers zerstören kann¹⁾; es ist aber nicht erforderlich, dass eine Schädigung der Gesundheit wirklich eintrat oder das Leben des Vergifteten thatsächlich gefährdet worden ist.

Soweit die Vergiftung als Körperverletzung erscheint, ist das Nähere dort auszuführen.

¹⁾ Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch erfordert ungerechtfertigterweise eine auf Beschädigung der Gesundheit gerichtete Absicht.

§ 73. Zweikampf.

Systematische Zusammenstellung S. 653—661.

Literatur. *Fazy, George*, Le duel, Diss., Genf 1871. *Roguin, Ernest*, Du duel suivant le droit suisse et de la répression pénale à laquelle sont exposés les étrangers qui vont se battre en duel en Suisse. *Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée*, 1891, S. 787 ff.

I. Wesen des Zweikampfes.

Ueber Zweikampf enthalten alle Strafgesetzbücher, mit Ausnahme von *Genf* und *Appenzell*, Bestimmungen. Wie das Schweigen *Genf*'s auszulegen ist, darüber geben die Motive¹⁾ Auskunft:

. . . . Nous pensons qu'il est parfaitement inutile d'élever un piédestal aux duellistes en leur faisant une place à part. Un duel est chose rare chez nous, mais, à supposer qu'il se produise, les auteurs doivent rentrer dans la catégorie des vulgaires agresseurs. Il n'y a selon nous aucune différence entre celui qui donne un coup de couteau ou de bâton dans une lutte en règle en sortant d'un café, et celui qui donne un coup d'épée à son adversaire dans un bois, devant témoins, et après toutes les conventions possibles.

Zu derselben Auffassung bekennt sich *Tessin* Art. 322:

La legge non riconosce scusa negli autori e complici di omicidio o di lesione personale, commessi o tentati per causa di duello.

Glarus § 105, *Zug* § 79 und *Solothurn* § 110, *Ziffer* 2, behandeln den Zweikampf zwar ebenfalls als Tödtung oder Körperverletzung, mildern aber doch die Strafe.

Die genannten Gesetzgebungen bestrafen somit den Zweikampf nur insoweit, als er den Thatbestand der Körperverletzung oder der Tödtung erfüllt.

Dieser Gruppe steht *Waadt* sehr nahe, kann ihr aber doch nicht beigezählt werden. *Waadt* Art. 247 unterstellt den Zweikampf nämlich den Bestimmungen über Rauf-

¹⁾ Rapport de la commission chargée de réviser nos lois pénales. Genève 1874, p. 98.

handel, der als eine Gefährdung von Leib und Leben auch bestraft wird, wenn keine Verletzungen eintraten. Diese Behandlung gestattet dem Richter, die Zuchthausstrafe je nach Umständen durch Gefängniß zu ersetzen. *Waadt* fügt bei:

Le maximum de la peine peut être élevé de moitié contre ceux qui ont été provocateurs ou qui ont contribué à prolonger le duel, ou qui se sont conduits avec déloyauté dans le combat.

Der Entwurf behielt diese Regelung, welche sich bewährt habe, bei ¹⁾.

Die übrigen Gesetze gestalten den Zweikampf zu einem besondern Thatbestand und bedrohen ihn, auch wenn keiner der Kämpfenden verletzt wird.

Seinem Wesen nach wird der Zweikampf von diesen Gesetzen verschieden aufgefasst:

- 1) Als Gefährdung von Leib und Leben von *Luzern, Aargau, Obwalden, Freiburg, Basel, Schwyz*;
- 2) als Friedensstörung von *Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Zürich*;
- 3) als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung von *St. Gallen*;
- 4) als Delikt gegen die Rechtspflege von *Neuenburg*.

Jedenfalls rechtfertigt es sich, den Zweikampf als Vergehen besonderer Art und nicht als gewöhnliche Körperverletzung oder als gewöhnlichen Raufhandel zu behandeln. Mit Recht bemerkt das Basler Justizkollegium ²⁾, dass der Zweikampf in der öffentlichen Meinung des Volkes oder eines grossen Theils desselben als Etwas gilt, dem man sich unter Umständen nicht entziehen kann. Der Zweikampf erhält aber auch durch die gegenseitige Einwilligung der Kämpfenden und durch das dabei beobachtete Verfahren einen eigenartigen Charakter, der ihn

¹⁾ Avant-projet de Code pénal, Lausanne 1879, S. 139.

²⁾ Bericht, S. 60.

von gewöhnlichen Körperverletzungen und Raufhändeln unterscheidet.

Der öffentliche Frieden und die öffentliche Ordnung werden durch Zweikampf in neuerer Zeit kaum merklich gestört, da Duelle regelmässig im Verborgenen ausgefochten werden. Das Interesse der Rechtspflege steht nicht in Frage, da der Zweikampf keineswegs regelmässig zum Austrag eines Rechtsstreites ausgefochten wird und es den Parteien freisteht, einen Rechtsstreit aussergerichtlich zu erledigen. Das Staats- und Gesellschaftswidrige des Duells liegt wesentlich darin, dass es Leib und Leben von Menschen gefährdet. Der ungefährliche Zweikampf ist nicht strafwürdig.

2. Thatbestand.

Der Zweikampf beruht auf gegenseitiger Vereinbarung. Diese Vereinbarung kommt in der Regel durch Annahme einer Herausforderung zu Stande, wesshalb *Thurgau* § 264, *Graubünden* § 83, *Schaffhausen* § 118 diese Form betonen, während *Aargau* § 131, *Luzern* § 176, *Obwalden* Art. 87, *Schwyz* § 67 allgemeiner gegenseitige Einwilligung fordern, *Bern* Art. 148 gegenseitige Verabredung. Der Kampf findet nach bestimmten Regeln statt. Einen geregelten Kampf verlangen ausdrücklich *Aargau* § 131, *Luzern* § 176, *Bern* Art. 148, *Glarus* § 105, *Zug* § 79, *Schwyz* § 67, *Solothurn* § 110, *Neuenburg* Art. 177. Wer die Kampfregeln wissentlich verletzt, hat auf die Rücksicht, welche der ehrliche Zweikampf verdient, keinen Anspruch; er kann sich nicht auf die Einwilligung des Gegners berufen.

Mit Recht unterstellen daher mehrere Gesetze Denjenigen, welcher die Kampfregeln absichtlich verletzt, den Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung, so *Freiburg* Art. 133, *Basel* § 120, *Schaffhausen* § 122, *Zürich* § 93, *Neuenburg* Art. 179, *Zug* § 79, *Bern* Art. 148.

Der Zweikampf ist ein Kampf mit lebensgefährlichen, tödtlichen Waffen. Das anerkennen ausdrücklich *Wallis* Art. 237, *Freiburg* Art. 376, *Thurgau* § 264, *Graubünden* § 83, *Schaffhausen* § 118, *Aargau* § 131, *Luzern* § 176, *Schwyz* § 67.

Aargau § 131, *Luzern* § 176, *Obwalden* Art. 87 und *Schwyz* § 67 nehmen die Veranlassung zum Zweikampf in den Thatbestand auf und wenden die Bestimmung über Zweikampf nur auf das Duell an, welches „wegen einer Beléidigung“ stattfindet. *Wallis* Art. 237 zieht dagegen das Motiv der Herausforderung ausdrücklich nicht in Betracht, während die übrigen Gesetze dieses Merkmal mit Recht übergehen.

Nach *Schaffhausen* § 118 gilt der Zweikampf als vollendet, sobald einer der beiden Theile von den zum Kampf bestimmten Waffen gegen den andern Gebrauch gemacht hat, und es entspricht dies der Natur der Sache. *Wallis* Art. 237 erachtet dagegen den Thatbestand durch die Herausforderung und dadurch, dass sich der Geforderte an Ort und Stelle einfindet, als erfüllt. *Schaffhausen* § 121 bestraft die Betheiligten, welche sich an Ort und Stelle einfinden, aber durch äussere Hindernisse an der Ausführung des Zweikampfes verhindert worden sind, mit der Strafe des Versuchs, während *Wallis* Art. 242 und *Zürich* § 95 für diesen Fall besondere Strafen vorsehen. *Neuenburg* Art. 182 lässt den Versuch des Zweikampfes strafflos. Den Parteien, welche von dem Kampfe zurücktreten, bevor er begonnen hat, sichern *Wallis* Art. 242, *Freiburg* Art. 378, *Thurgau* § 268, *Schaffhausen* § 121 Strafflosigkeit zu.

Freiburg Art. 376, *Basel* § 116, *St. Gallen* Art. 158, *Luzern* § 80 P. St. G., *Obwalden* Art. 59 P. St. G. stellen die Herausforderung und die Annahme der Herausforderung, also an sich straflose Vorbereitungshandlungen, unter Strafe.

3. Strafe.

Für die Bestrafung des Zweikampfes werden namentlich die Folgen in Betracht gezogen. Bei Tod oder schwerer Körperverletzung ist die Strafe meist Zuchthaus oder Arbeitshaus. *Thurgau* § 265, *Wallis* Art. 239, *Schwyz* § 67, *Basel* § 118 und *Neuenburg* Art. 177 erkennen auch in diesem Falle nur auf Gefängniss. *Freiburg* bestraft Duellanten mit Landesverweisung.

Strafschärfend wirken ferner namentlich folgende Momente ein:

1) Die Wahl einer Kampfweise, welche den Tod oder eine schwere Verletzung herbeiführen musste. So schärfen *Basel* § 118 und *Freiburg* Art. 376 die Strafe, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, dass ein Theil das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs hervorgeht, und wenn einer der Kämpfenden getödtet wurde und der Tod beabsichtigt war. *Zürich* § 93 und *Neuenburg* Art. 179, 2 wenden die Strafen für Tödtung und Körperverletzung an, wenn eine Kampfweise gewählt wurde, welche eine Tödtung oder eine schwere Verwundung herbeiführen musste. *Thurgau* § 265 droht Arbeitshaus an. Es lässt sich dies kaum rechtfertigen, da nicht selten der Kampf auf Tod und Leben der ehrenhafteste ist. Jedenfalls sollten die entehrenden Strafen des gemeinen Delikts ausgeschlossen werden.

2) Wenn der Urheber den Zweikampf aus nichtswürdigen Gründen gesucht oder annehmbare Versöhnungsanträge zurückgewiesen hat: *Thurgau* § 265.

3) Wenn der Zweikampf ohne Sekundanten (*Bern* Art. 148) oder ohne Zeugen (*Neuenburg* Art. 179) stattfand.

Neuenburg Art. 177 gestattet, den im Zweikampf schwer Verletzten von Strafe zu befreien.

4. Theilnahme.

Für die Theilnahme bestimmter Personen gelten besondere Bestimmungen.

Aerzte bleiben regelmässig straflos: *Basel* § 119, *Thurgau* § 267, *Graubünden* § 86, *Zürich* § 94, *Aargau* § 133, *Neuenburg* Art. 181, *Zug* § 79, *Solothurn* § 110.

Kartellträger, das heisst Diejenigen, welche die Forderung überbringen, lassen *Basel* § 119 und *Freiburg* Art. 381 straflos, wenn sie sich ernstlich bemühen, den Zweikampf zu verhindern, *Waadt* Art. 247 sofern sie den Streit nicht gefördert haben, *Bern* Art. 148 unbedingt.

Die Kartellträger bestrafen *Zürich* § 94, *Luzern* § 80 P. St. G., *Obwalden* Art. 59 P. St. G. und *St. Gallen* Art. 158.

Sekundanten und Zeugen erklären *Basel* § 119, *Thurgau* § 267, *Aargau* § 133, *Bern* Art. 148, *Zug* § 79, *Solothurn* § 110 straflos, ebenso *Graubünden* § 86 und *Schwyz* § 68, wenn sie den Zweikampf oder eine Verletzung zu hindern suchten. Strafen legen ihnen auf *Freiburg* Art. 381, *St. Gallen* Art. 158, *Schaffhausen* § 120, *Zürich* § 94, *Luzern* § 80 P. St. G., *Obwalden* Art. 59 P. St. G.

Wer zum Zweikampf anreizt oder einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes Verachtung bezeugt, unterliegt nach *Thurgau* § 269, *Luzern* § 80 P. St. G., *Obwalden* Art. 59 P. St. G. besonderer Strafe. *Graubünden* § 85 und *Schaffhausen* § 120 bestrafen Diejenigen, welche durch absichtliche Anreizung einen Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlassen, mit der Strafe des Zweikampfs. In *Zürich* § 96 wird bestraft, wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt oder demselben anderweitigen Vorschub leistet. Einem Wirth kann die Berechtigung, zu wirthen, entzogen werden. *Zürich* § 97 stellt endlich auch die Theilnahme an

Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, unter Strafe.

§ 74. Fahrlässige Tödtung.

1) Ueber fahrlässige Tödtung enthalten alle Gesetze Strafbestimmungen. *Schwyz* erwähnt allerdings den Thatbestand in dem Kriminalstrafgesetz nicht; aber es wendet neben dem Kriminalstrafgesetz das frühere Polizeistrafgesetz von Luzern an, und dieses bedroht die fahrlässige Tödtung mit Strafe. *Aargau* § 113 kennt nur die fahrlässige Tödtung durch vorsätzliche Körperverletzung; es dürfte aber die eigentliche fahrlässige Tödtung als körperlicher Angriff auf die Person unter das Zuchtpolizeigesetz fallen.

2) Die Strafe ist in der Regel Gefängniss oder Geldbusse. Nur Freiheitsstrafe lassen zu *Luzern* § 156, *Obwalden* Art. 73 P. St. G., *Bern* Art. 127, *Glarus* § 90, *Freiburg* Art. 367, *Tessin* Art. 306, § 1, *Genf* Art. 273.

3) Einzelne Gesetze zeichnen die Fahrlässigkeit aus, wenn sie von Personen in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes verschuldet ist, die zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet. Hervorgehoben werden namentlich Aerzte, Apotheker und andere Medizinalpersonen. *Thurgau* § 70 entzieht den Schuldigen die Befugniss zur Ausübung des Berufes. *Schaffhausen* § 150 und *Luzern* § 74 P. St. G. gestatten sie, ebenso *St. Gallen* Art. 129 in schwereren Fällen, *Neuenburg* Art. 300 erhöht den Strafrahmen.

§ 75. Körperverletzung.

Systematische Zusammenstellung S. 661—695.

Literatur. *Scheitlin, K. A.*, Die Ausscheidung des Verbrechens der schweren Körperverletzung, Diss. St. Gallen 1890.

Die schweizerischen Gesetze bezeichnen die strafbaren rechtswidrigen Einwirkungen auf den Körper eines Andern

mit verschiedenen Ausdrücken und gelangen nicht zu einem einheitlichen Begriff, wie folgende Uebersicht zeigt.

I. Die deutschen Gesetze zerlegen den Thatbestand in:

- 1) Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung: *Lu- zern* § 169, *Zürich* § 138, *St. Gallen* Art. 121, *Schwyz* § 64, *Graubünden* § 121, *Aargau* § 128. *Tessin* Art. 307 hebt ausserdem Schädigung der geistigen Gesundheit hervor.
- 2) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädi- gung: *Schaffhausen* § 161, *Basel* § 108, *Zug* § 65, *Solo- thurn* § 117.
- 3) Misshandlung und Thätlichkeit: *Bern* Art. 139 ff., 256.

II. Die Gesetze der Westschweiz weisen grosse Mannigfaltigkeit auf. Es unterscheiden:

Genf Art. 258 coups, blessures, voies de fait.

Wallis Art. 245 coups, blessures, administration de substances nuisibles à la santé.

Freiburg Art. 142 blessures, attaques avec violence, mauvais traitement, actes nuisibles à la santé.

Waadt Art. 230 voies de fait, mauvais traitement, actes nuisibles à la santé.

III. Es treten somit vier Hauptbezeichnungen hervor:

Körperverletzung (blessures),

Misshandlung (mauvais traitement),

Gesundheitsbeschädigung (actes nuisibles à la santé),

Thätlichkeiten (coups, voies de fait).

Im engern Sinn heisst Körperverletzung Ver- wundung, im weitern Sinn kann jede rechtswidrige Ein- wirkung auf den Körper eines Andern Körperverletzung genannt werden.

Misshandlung setzt ein doloses Handeln voraus, das Schmerzen oder empfindliche Störung des Wohlbefin- dens verursacht.

Gesundheitsbeschädigung bedingt eine körperliche oder geistige Erkrankung, welche durch die rechtswidrige Einwirkung erzeugt worden ist.

Als Thätlichkeiten erscheinen rechtswidrige Einwirkungen auf den Körper eines Andern, die weder Wunden noch Schmerz noch Krankheit erzeugten.

Es umfasst somit keine der vier Bezeichnungen im eigentlichen Sinn alle rechtswidrigen Einwirkungen auf den Körper eines Andern; es dürfte aber der Ausdruck Körperverletzung demselben am ehesten entsprechen.

Vorsätzliche Körperverletzungen.

Die Gesetze unterscheiden nach der Schwere der Folgen verschiedene Arten der vorsätzlichen Körperverletzung. Allgemein ist die Eintheilung in schwere und einfache Körperverletzung ¹⁾.

Die meisten Gesetze ²⁾ scheiden noch eine mittelschwere Körperverletzung aus. Dabei bringen die romanischen Gesetze ³⁾ Unterabtheilungen an.

Vereinzelt tritt die gefährliche Körperverletzung an die Stelle der mittelschweren ⁴⁾.

Die einfachen Thätlichkeiten werden meist als Polizeiübertretungen abgesondert ⁵⁾.

Die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang.

1) Systematische Stellung. Die sogenannte Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang wird von der Mehr-

¹⁾ Ueber die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang s. hienach.

²⁾ *Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Genf, Bern, Thurgau, Schaffhausen, Luzern, Obwalden, Zürich, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Schwyz.*

³⁾ *Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Genf, Bern.*

⁴⁾ *Basel, Solothurn, Neuenburg.*

⁵⁾ *Freiburg, Bern, Schaffhausen, Luzern, Obwalden, Zürich, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Zug, Graubünden, Neuenburg.*

zahl der Strafgesetze als Tödtung aufgefasst und bei den Tödtungen behandelt; so von *Waadt* Art. 215, *Wallis* Art. 223, *Frciburg* Art. 131, *Tessin* Art. 303, *Thurgau* § 67, *Schaffhausen* § 149, *Zürich* § 127, *Glarus* § 89, *Appenzell* § 82, *St. Gallen* Art. 131, *Schwyz* § 55, *Graubünden* § 93, *Aargau* § 113. *Wallis* stellt sie mit der fahrlässigen Tödtung als homicide involontaire den vorsätzlichen Tödtungen gegenüber, ähnlich *Tessin*, das sie unter dem Titel „Dell' omicidio oltre l'intenzione, della lesione susseguita da morte, dell' omicidio in rissa e del colposo“ vereinigt. *Appenzell* bezeichnet sie als Tödtung aus Unbesonnenheit § 82 und *Aargau* § 113 geradezu als fahrlässige Tödtung.

Dagegen erscheint das Delikt als Körperverletzung in *Genf* Art. 263, *Luzern* § 269, *Bern* Art. 139, sowie in *Zug* § 76, *Basel* § 111, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 317. Die letzteren Gesetze stehen unter dem Einflusse des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

2) *Thatbestand*. Der Tod muss durch die Handlung verursacht sein, *Genf* Art. 263 nimmt Verursachung nur an, wenn der Tod innerhalb 40 Tagen nach der Verletzung erfolgt. Diese Bestimmung ist auf das französische Recht zurückzuführen.

Der *Vorsatz* ist auf Verletzung und nicht auf Tödtung gerichtet. *Glarus* § 89 und *St. Gallen* Art. 131 fordern eine feindselige Absicht, *Appenzell* § 82 Vorbedacht, *Graubünden* unterscheidet, ob die Handlung mit Vorbedacht oder im Affekt begangen wurde.

Auf welche Art von Körperverletzung der *Vorsatz* sich richtete, ziehen nur wenige Gesetze in Betracht. *Appenzell* § 82 mildert die Strafe, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Thäter nur eine geringfügige Misshandlung verüben wollte, *Neuenburg* Art. 318, wenn der Tod nur eine zufällige Folge der Verletzung war und der Thäter einen viel geringern Erfolg beabsichtigt hatte (*dépassait de beaucoup l'intention de l'auteur*), *Glarus* § 89

und *St. Gallen* Art. 131, wenn die Absicht des Thäters nicht auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war und er den eingetretenen Erfolg seiner Handlung auch nicht als wahrscheinlich voraussehen konnte.

Die Voraussehbarkeit des Erfolges berücksichtigen mehrere Gesetze, und zwar:

ob der Thäter den Erfolg nach dem ordentlichen Lauf der Dinge voraussehen konnte, *Waadt* Art. 215, *Wallis* Art. 223, *Freiburg* Art. 131;

ob er ihn leicht voraussehen konnte, *Tessin* Art. 303, § 1;

ob er ihn als wahrscheinliche Folge der Handlung voraussehen konnte, *Thurgau* § 67, *Graubünden* § 93, *Aargau* § 114, *Schaffhausen* § 149, *Glarus* § 89, *Appenzell* § 82, *St. Gallen* Art. 131.

In allen diesen Fällen hat der Thäter den Tod fahrlässig verursacht; denn er hätte den tödtlichen Erfolg bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit vermeiden können und sollen ¹⁾. Eine Körperverletzung ist gewollt; der Tod fahrlässig verschuldet. Namentlich mit Rücksicht auf diese Fälle rechtfertigt es sich, die sogenannte Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang den Tödtungsverbrechen anzuschliessen.

3) Strafe. Die Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg strafen ausschliesslich mit Zuchthaus *Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Genf, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Graubünden, Aargau, Basel; Zürich* mit Zuchthaus oder Arbeitshaus. Bei Unwahrscheinlichkeit des tödtlichen Erfolges lassen Gefängniss zu: *Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Solothurn, Neuenburg*.

Die schwere Körperverletzung.

Die Gesetze bestimmen die schwere Art der Körperverletzung in sehr verschiedener Weise. Als einheitliches

¹⁾ Grundzüge I, S. 205, 206.

Unterscheidungsmerkmal verwenden *St. Gallen*, *Zürich* und *Schaffhausen* die Dauer des Nachtheils, den der Verletzte erleidet. *St. Gallen* Art. 123 betrachtet die Körperverletzung mit bleibendem Nachtheil als schwere, *Zürich* § 138 a und *Schaffhausen* § 161 die Körperverletzung, welche erhebliche bleibende Nachtheile für Körper oder Gesundheit des Verletzten herbeiführt. Diese Abgrenzung ist aber doch unbestimmt und gewährt dem richterlichen Ermessen allzu viel Raum. Daher führt *St. Gallen* die hauptsächlichsten bleibenden Nachtheile beispielsweise an.

Die übrigen Gesetze verzichten auf ein einheitliches Unterscheidungsmerkmal und begnügen sich damit, die Fälle oder Gruppen von Fällen aufzuzählen, welche zu den schweren Körperverletzungen gehören.

Als Merkmale der schweren Körperverletzung werden genannt:

1. Verlust eines Gliedes oder eines Sinnesvermögens.

Verstümmelung und Verlust eines Sinnesvermögens: *Genf* Art. 262 ¹⁾, *Zug* § 75 ²⁾, *Tessin* Art. 308 ³⁾, *Schwyz* § 64 ⁴⁾.

Verstümmelung: *Tessin* Art. 308, *St. Gallen* Art. 123, *Aargau* § 129 ⁵⁾, *Graubünden* § 121, *Luzern* § 169 ⁶⁾, *Obwalden* Art. 84, *Freiburg* Art. 143, *Basel* § 109 ⁷⁾, *Appenzell* § 91, *Solothurn* § 117 ⁷⁾, *Neuenburg* Art. 316.

¹⁾ *Genf* Art. 262. . . . la perte ou la mutilation d'un membre ou d'un organe.

²⁾ Verlust eines wichtigen Körpergliedes oder eines leiblichen Organs.

³⁾ „ . . . la perdita dell' uso di un senso, di un organo . . . “

⁴⁾ Verletzung eines Sinnes.

⁵⁾ Verlust oder bleibende Beschädigung eines wichtigen Körpertheils.

⁶⁾ Mit bleibender Arbeitsunfähigkeit.

⁷⁾ Wichtiges Glied des Körpers.

Verlust von Sinnesorganen im Allgemeinen: *Thurgau* § 85¹⁾, *Glarus* § 102 a, *Zug* § 75, *Tessin* Art. 308, *Genf* Art. 262.

Verlust einzelner Sinnesorgane:

des Sehvermögens *Waadt* Art. 233, *Graubünden* § 121, *Wallis* Art. 246, *Luzern* § 169, *Obwalden* Art. 84, *Freiburg* Art. 143, *Basel* § 109²⁾, *Solothurn* § 117, *Ziffer* 2²⁾, *Neuenburg* Art. 316³⁾);

des Gehörs: *Waadt* Art. 233, *Graubünden* § 121, *Luzern* § 169, *Obwalden* Art. 84, *Freiburg* Art. 143, *Basel* § 109, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 316;

der Sprache: *Graubünden* § 121, *Luzern* § 169, *Obwalden* Art. 84, *Freiburg* Art. 143, *Basel* § 109, *Tessin* Art. 308, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 316.

der Zeugungsfähigkeit: *Waadt* Art. 233, *Graubünden* § 121, *Luzern* § 169, *Freiburg* Art. 143, *Basel* § 109, *Tessin* Art. 308, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 316.

2. Entstellung.

Graubünden § 121³⁾, *Basel* § 109⁴⁾, *Genf* Art. 262⁵⁾, *Schwyz* § 64³⁾, *Solothurn* § 117⁴⁾.

3. Gesundheitsschädigung,

die zur Folge hat:

Unheilbare Krankheit *Thurgau* § 85, *Waadt* Art. 233, *Obwalden* Art. 84, *Bern* Art. 140, *Tessin* Art. 308⁶⁾, *Genf* Art. 262, *Schwyz* § 64⁷⁾, *Freiburg* Art. 143⁸⁾.

1) *Thurgau* § 85. Verlust eines seiner leiblichen Organe.

2) Auf einem oder beiden Augen.

3) Auffallende Verunstaltung.

4) In erheblicher Weise dauernd entstellt.

5) Difformité permanente.

6) Certamente o probabilmente insanabile.

7) Längere oder bleibende . . . Störung der Gesundheit.

8) Wahrscheinlich unheilbare.

Bleibenden Nachtheil an der Gesundheit *Graubünden* § 121, *Aargau* § 129¹⁾, *Zürich* § 136 a²⁾, *Zug* § 75²⁾, *Schaffhausen* Strafgesetznovelle § 161, 1²⁾, *St. Gallen* Art. 123, 3³⁾, *Bern* Art. 140, *Genf* Art. 262, *Schwyz* § 64⁴⁾, schwere Nachtheile für die Gesundheit *Glarus* § 102 a, *Appenzell* § 91, *Neuenburg* Art. 316.

Siechthum *Luzern* § 169⁵⁾, *Basel* § 109, *Zug* § 75⁶⁾, *Solothurn* § 117.

Lähmung *Waadt* Art. 233⁷⁾, *Graubünden* § 121⁸⁾, *Wallis* Art. 246⁷⁾, *Obwalden* Art. 84⁹⁾, *Basel* § 109, *Zug* § 75, *Solothurn* § 117.

Lebensgefahr *Aargau* § 129, *Wallis* Art. 245.

Geisteskrankheit *Thurgau* § 85¹⁰⁾, *Waadt* Art. 233¹¹⁾, *Graubünden* § 121¹²⁾, *Luzern* § 169¹³⁾, *Obwalden* Art. 84⁶⁾, *Glarus* § 102 a¹⁴⁾, *Freiburg* Art. 143¹⁵⁾, *Basel* § 109, *Zug* § 75¹⁴⁾, *Appenzell* § 91¹⁴⁾, *Schwyz* § 64¹⁶⁾, *Solothurn* § 117,

1) Wichtigen oder bleibenden Nachtheil an der Gesundheit.

2) Erheblichen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit.

3) Als bleibende Nachtheile gelten: Bleibende Geistes- oder Gemüthsstörung, Unbrauchbarkeit, Verstümmelung, grobe unheilbare Verunstaltungen eines wichtigen Organes, Sinneswerkzeugs, Körpertheils u. s. w.

4) Längere oder bleibende Störung der Gesundheit oder bleibenden Schaden an seinem Körper durch Verletzung eines Sinnes.

5) Unheilbares körperliches.

6) Ohne gegründete Hoffnung auf Wiederherstellung.

7) *Waadt* Art. 233. Privé entièrement de l'usage des deux bras, des deux jambes. Aehnlich *Wallis* Art. 246.

8) Gebrauch eines Gliedes.

9) Verlust des Gebrauchs eines Körpertheils.

10) *Thurgau* § 85. Dauernde Störung seiner geistigen Kräfte.

11) Réduit à l'état de démence ou d'imbécillité.

12) Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung.

13) Unheilbare.

14) Störung der geistigen Kräfte ohne gegründete Hoffnung auf Wiederherstellung.

15) Wahrscheinlich unheilbar.

16) Längere oder bleibende Geisteszerrüttung.

Tessin Art. 308 a ¹⁾, *St. Gallen* Art. 123 ²⁾, *Neuenburg* Art. 316.

Bewirkung eines Abortus bei einer Schwangern
Tessin Art. 308.

Dauernde Arbeitsunfähigkeit *Thurgau* § 85 ³⁾,
Luzern § 169 ⁴⁾, *Obwalden* Art. 84 ⁵⁾, *Bern* Art. 140, *Glarus*
§ 102 ⁵⁾, *Zug* § 75 ⁵⁾, *Appenzell* § 91 ⁵⁾.

Der Vorsatz umfasst den Willen, zu verletzen; es ist nicht erforderlich, dass der schwere Erfolg beabsichtigt war. *Genf* Art. 264 verlangt die Absicht, zu schaden.

Innerhalb des Vorsatzes unterscheiden *Thurgau* § 85, 86 überlegten Entschluss und Affekt, *Schaffhausen* § 161, 162, *Graubünden* § 121, 122 und *Genf* Art. 265 Vorbedacht und Mangel an Vorbedacht.

Im Anschluss an das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestrafen *Zug* § 75, *Basel* § 110, *Solothurn* § 117, 2, *Neuenburg* Art. 316 die Körperverletzung höher, wenn der Thäter die schweren Folgen absichtlich herbeigeführt hatte. Die Strafe mildern: *Zürich* § 139, wenn die schweren Folgen nicht beabsichtigt waren, *Zug* § 77, *Basel* § 112, *Solothurn* § 118, *Neuenburg* Art. 318 ⁶⁾, *Schaffhausen* Strafgesetznovelle § 162 a, wenn der Thäter die schweren Folgen nicht voraussehen konnte.

Die Strafe der schweren Körperverletzung ist regelmässig Zuchthaus, in *Basel* § 109, *Neuenburg* Art. 316, *Tessin* Art. 308 a Zuchthaus oder Gefängniss. Bei Affekt

¹⁾ Certamente o probabilmente insanabile.

²⁾ Bleibende Geistes- oder Gemüthsstörung.

³⁾ *Thurgau* § 85. . . . zu seinen Berufsarbeiten bleibend unbrauchbar gemacht wurde.

⁴⁾ In Folge Verstümmelung.

⁵⁾ Völlige Unbrauchbarkeit zu den Berufsarbeiten.

⁶⁾ Art. 318. Si la mutilation ou l'infirmité incurable, déterminée par la lésion, n'en était qu'une conséquence accidentelle et dépassait de beaucoup l'intention de l'auteur.

drohen *Schaffhausen* Novelle § 162, *Graubünden* § 122, *Genf* Art. 262 Gefängniss an.

Die mittelschwere Körperverletzung.

Die meisten Gesetze stellen einen besondern Strafrahmen für Körperverletzungen von mittlerer Schwere auf.

Ueberall¹⁾ entscheidet zunächst die Dauer der Arbeitsunfähigkeit über die Schwere der Körperverletzung, wie sich aus folgender Uebersicht ergibt.

Als mittelschwer gelten die Körperverletzungen, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben von:

über 60 Tagen,

in *Thurgau* § 85 b, *Zürich* § 138 b, *Appenzell* § 91 b, *Schwyz* § 64 b;

über 30 Tagen,

in *Waadt* Art. 232, *Wallis* Art. 245, *Freiburg* Art. 144, *Tessin* Art. 308 c, *Luzern* § 169 c, *Obwalden* Art. 84, 2, *St. Gallen* Art. 123, 2;

über 20 Tagen,

in *Genf* Art. 260, *Bern* Art. 141;

über 14 Tagen,

in *Glarus* § 102 b.

Eine mittelschwere Körperverletzung zweiten Grades kennen die romanischen Kantone und *Bern*: In Betracht fällt eine Arbeitsunfähigkeit von:

10 bis 30 Tagen

in *Waadt* Art. 231, *Wallis* Art. 248;

1 bis 30 Tagen

in *Freiburg* Art. 144;

5 bis 20 Tagen

in *Bern* Art. 142;

1 bis 20 Tagen

in *Genf* Art. 259.

¹⁾ Ausnahme *Schaffhausen* § 161, Ziffer 2.

Ausser der Arbeitsunfähigkeit werden als Merkmale der schweren Körperverletzung bezeichnet:

Verstümmelung *Wallis* Art. 245, *Luzern* § 169 c.

Verlust des Gebrauchs eines Gliedes *Waadt* Art. 232, *Wallis* Art. 245, *Freiburg* Art. 144.

Knochenbruch an Bein, Arm oder einem andern wichtigen Körpertheil *Waadt* Art. 232, *Wallis* Art. 245, *Freiburg* Art. 144.

Dauernde Schwächung eines Körpertheils *Wallis* Art. 245.

Verlust des Sehvermögens an einem Auge *Waadt* Art. 232, *Wallis* Art. 245, *Freiburg* Art. 144, *Luzern* § 169 c.

Verunstaltung *Freiburg* Art. 144, dauernde *Wallis* Art. 245, auffallende *Thurgau* § 85, beträchtliche *Luzern* § 169 c.

Krankheit, schwere *Freiburg* Art. 144;

von über 60 Tagen *Zürich* § 138 b, *Schwyz* § 64;

von über 30 Tagen *Luzern* § 169 c, *Obwalden* Art. 84, 2, *Gcnf* Art. 266 (durch Vergiftung), mit Einschluss der Geistesstörung *Tessin* Art. 308 c, *St. Gallen* Art. 123 b;

von über 14 Tagen *Glarus* § 102 b;

vorübergehende *Appenzell* § 91 b.

Nachtheil an der Gesundheit, bleibender *Luzern* § 169 c, bedeutender *Obwalden* Art. 84, 2.

Schädigung an Körper oder Gesundheit von über 30 Tagen *Schaffhausen* § 161.

Es erscheinen somit zum Theil die nämlichen Merkmale wie bei der schweren Körperverletzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *Waadt*, *Wallis*, *Freiburg*, *Tessin* und *Luzern* die hier als mittelschwer bezeichnete Körperverletzung mit derselben Strafart belegen wie die schwere. Diese Fälle könnten daher auch als schwere Körperverletzung zweiten Grades aufgefasst werden.

Zum Vorsatz erfordert *Genf* Art. 266 die Absicht, zu schaden. *Thurgau* § 85 und 86 unterscheidet überlegten Entschluss und Affekt, *Schaffhausen* § 161, 162 Vorbedacht und Affekt.

Als Strafe der mittelschweren Körperverletzung (ersten Grades) bestimmen:

Zuchthaus *Waadt, Wallis, Freiburg, Luzern.*

Zuchthaus oder Arbeitshaus *St. Gallen.*

Korrektionshaus *Bern.*

Detenzione *Tessin.*

Arbeitshaus oder Gefängniss *Thurgau, Zürich, Glarus, Schwyz.*

Gefängniss *Genf, Appenzell.*

Die mittelschwere Körperverletzung zweiten Grades bedrohen *Waadt, Wallis* und *Genf* mit Gefängniss, *Bern* mit Gefängniss oder Korrektionshaus, *Tessin* mit detenzione, *Freiburg* korrektioneell.

Einfache Körperverletzung.

Die Körperverletzungen, welche weder als schwere noch als mittelschwere ausgezeichnet sind, bilden die einfachen Körperverletzungen, vorbehältlich der Fälle, bei denen die Art der Begehung oder andere Umstände höhere Bestrafung begründen, und der Fälle, welche als blosse Thätlichkeiten dem Polizeistrafrecht anheimfallen.

Auch die einfache Körperverletzung entbehrt der gleichmässigen Abgrenzung.

Während *Aargau, Zug, Basel, Solothurn, Neuenburg* die Körperverletzung als einfache ansehen, welche nicht schwere Folgen nach sich zog, dabei aber allerdings als besondere Art die gefährliche Körperverletzung einschieben, erscheint die Körperverletzung in *Thurgau, Luzern, Zürich, Obwalden, Appenzell, St. Gallen* als einfache, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten die Dauer von 60

Tagen nicht überstieg. *Graubünden* bestimmt die Grenze auf 30 Tage, *Glarus* auf 14 Tage, *Waadt*, *Wallis*, *Tessin* bestimmen sie auf 10 Tage. Die Abgrenzung zwischen der mittelschweren Körperverletzung zweiten Grades und der einfachen Körperverletzung ist unbestimmt.

Die einfache Körperverletzung wird regelmässig mit Gefängniss und in leichtern Fällen mit Geldbusse bestraft.

Thätlichkeiten.

Die meisten Gesetze behandeln die leichten Angriffe auf den Körper eines Andern als Polizeübertretungen. Es handelt sich namentlich um:

Thätlichkeiten, die keine Verletzung verursachen.

Freiburg Art. 462, *Bern* Art. 256, 142 Abs. 3, *Luzern* P. St. G. § 78, *Obwalden* P. St. G. Art. 52, *Zug* § 81, *Glarus* § 107, *Appenzell* § 93, *St. Gallen* Art. 120. *Thurgau* § 85 a. E. bestimmt:

Ist weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so wird das Vergehen unter dem Gesichtspunkte der rechtswidrigen Thätlichkeit polizeistrafrichterlich geahndet.

Zürich § 138 a. E. scheidet die geringfügigen Fälle aus, *Graubünden* P. St. G. § 26 geringere, ohne Vorbedacht verübte Körperverletzungen. *Schaffhausen* § 161 a. E. bestraft Körperverletzungen, welche nicht eine Schädigung an Körper oder Gesundheit von 8 Tagen verursachen, polizeilich, *Neuenburg* Art. 315 alle Körperverletzungen, wenn sie nicht mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind.

Die Strafe ist regelmässig Geldbusse; nach einzelnen Gesetzen kann auch auf Gefängniss erkannt werden.

Strafmilderungsgründe.

1) Provokation. *Glarus* § 103 erfordert ganz allgemein, dass der Thäter durch eine vorausgegangene

rechtswidrige Anreizung zur That veranlasst wurde, ähnlich *Appenzell* § 82 a. E. mit Beschränkung auf Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang. *Schaffhausen* § 162 Novelle setzt voraus, dass der Affekt durch schweres Verschulden von Seiten des Verletzten hervorgerufen wurde. Die übrigen Gesetze bestimmen die Provokation näher und verlangen, dass der Verletzende durch Beleidigungen oder Thätlichkeiten zu der That hingerissen wurde (*Thurgau* § 87, *Bern* Art. 145, *Basel* § 109, *Solothurn* § 119, *Zug* § 77, *Luzern* § 173, *Aargau* § 114, *Neuenburg* Art. 320). Dabei fällt in der Regel auch die Beleidigung und Misshandlung von Angehörigen in Betracht (*Bern, Basel, Zug, Solothurn, Neuenburg*). Einige Gesetze berücksichtigen die Provokation nicht als Milderungsgrund, wenn der Verletzende dazu Veranlassung gab (*Thurgau, Luzern, Zug, Aargau*). *Neuenburg* verlangt, dass die Reizung dem Gereizten die Ueberlegung raubte.

Das Mass der Milderung gestaltet sich verschieden, und es scheint, dass einzelne Gesetze unter Strafmilderung nur Strafminderung verstehen. Die allgemeinere Fassung wird auch hier den Vorzug verdienen. Die Provokation ist bei Tödtung und Körperverletzung gleichmässig zu berücksichtigen.

2) Affekt. Wurde der Entschluss zu der Misshandlung oder Schädigung im Affekt gefasst, so mildert *Schaffhausen* Novelle § 162 die Strafe. Einen besondern Fall hebt *Tessin* Art. 317 hervor. Wer im Zorn gegen einen Andern schießt oder sticht, wird milder bestraft, wenn eine Verletzung nicht erfolgt. *Zürich* § 129 berücksichtigt heftige Gemüthsbewegung namentlich bei der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang und betont dabei den Fall der Provokation.

3) Nichtbeabsichtigter Erfolg. Manche Gesetze mildern die Strafe, wenn der Thäter den Erfolg, den er

herbeiführte, nicht gewollt hatte. So *Waadt* Art. 237, *Wallis* Art. 252, *Freiburg* Art. 148:

Si la lésion est la suite d'un acte de violence qui, dans le cours ordinaire des choses, n'était pas de nature à produire un résultat aussi grave, et s'il apparait que l'intention du délinquant n'était pas d'arriver à ce résultat, la peine peut être réduite à la moitié du minimum.

Bern Art. 145 mildert die Strafe, wenn eine Misshandlung nicht mit gefährlichen Instrumenten und in einer Weise verübt worden ist, bei welcher ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war; *Tessin* Art. 316 wenn der Erfolg durch vorher bestehende oder später hinzutretende Ursachen bewirkt wurde und er von dem Thäter nicht vorausgesehen werden konnte.

Aehnliche Bestimmungen stellen *Zürich* § 129, *Glarus* § 89 und *Appenzell* § 82 für die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang auf. *Zug* § 77, *Basel* § 112, *Solothurn* § 118 und *Neuenburg* Art. 318 mildern die Strafe, wenn mit Rücksicht auf das gewählte Mittel ein Missverhältniss zwischen dem eingetretenen und dem gewollten Erfolg zu Tage tritt. *Neuenburg* Art. 318 bezeichnet den so eingetretenen Erfolg mit Recht als einen zufälligen, im Gegensatz zu *Graubünden*, das in § 123 bestimmt:

Wenn die Verletzung durch eingetretene Umstände bedeutender und schwerer geworden, als vom Thäter beabsichtigt war, so ist ihm dieselbe, soweit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatz, in Bezug auf den nicht beabsichtigten Erfolg aber zur Fahrlässigkeit (§ 124) anzurechnen, und nach diesem zwiefachen Massstab zu bestrafen.

Der Milderungsgrund des nicht beabsichtigten Erfolges entspringt dem Bestreben des Gesetzgebers, die Konsequenzen abzulehnen, welche sich aus der Strafbarkeit für zufällig verursachten Erfolg ergeben würden. Dringen die Grundsätze über subjektive Verschuldung auch bei der Körperverletzung durch, so fällt dieser künstliche Milderungsgrund weg.

Strafschärfungsgründe.

Die Gesetze stellen mannigfach Strafschärfungsgründe auf. Die Körperverletzung wird schwerer bestraft, wenn sie begangen wird:

Mit einem gefährlichen Mittel.

Als gefährliche Mittel erscheinen

ein gefährliches Werkzeug (instrument dangereux) *Waadt* Art. 235, *Wallis* Art. 251, *Freiburg* Art. 147, *Genf* Art. 261, 263, *Aargau* § 129, *Basel* § 108, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 114;
 insbesondere Waffen *Waadt* Art. 235, *Wallis* Art. 251, *Freiburg* Art. 147, *Tessin* Art. 312, *Genf* Art. 261, 263, *Basel* § 108, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 314;
 Gift *Basel* § 108.

In besonders strafwürdiger Weise,

namentlich mit Vorbedacht *Waadt* Art. 235, *Wallis* Art. 251, *Freiburg* Art. 147, *Genf* Art. 259, 263;
 unter Auflauern (guet-apens) *Genf* Art. 259, 263, *Aargau* § 129 (tückisch), *Basel* § 108 (nächtliches Aufpassen), *Solothurn* § 117 (hinterlistiger Ueberfall), *Neuenburg* Art. 314;
 zu verbrecherischem Zweck *St. Gallen* Art. 123;
 gegen Lohn *Freiburg* Art. 146;
 von Mehreren *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250, *Basel* § 108, *Solothurn* § 117, *Neuenburg* Art. 314;
 in lebensgefährlicher Weise *Aargau* § 129, *Solothurn* § 117.

Unter besonders strafwürdigen Verumständen in Bezug auf Zeit und Ort.

Nachts *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250;
 an einsamem Orte *Waadt* Art. 234 (sur un chemin ou dans une maison isolée), *Wallis* Art. 250;
 in der Wohnung *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250.

An Personen, die eines erhöhten Strafrechtsschutzes bedürftig sind,

namentlich an

Frauenspersonen *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250;

Kindern, Greisen und Gebrechlichen *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250;

an dem Gatten *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250, *Freiburg* Art. 146, *Graubünden* § 29 P. St. G.;

an dem Vormund *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250, *Freiburg* Art. 146, *Tessin* Art. 315;

an Ascendenten *Waadt* Art. 235, *Wallis* Art. 251, *Tessin* Art. 315, 291, *Genf* Art. 265, *Graubünden* P. St. G. § 30, *Neuenburg* Art. 314;

an dem Lehrer oder dem Schüler *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250, *Graubünden* P. St. G. § 30;

an dem Meister oder dem Lehrling *Waadt* Art. 234, *Wallis* Art. 250, *Freiburg* Art. 146, *Tessin* Art. 315, § 2, an dem Meister;

überhaupt an Personen, die auf besondere Achtung oder auf besondern Schutz Anspruch haben, *Thurgau* § 92.

Die Schärfung der Strafe ist bald fakultativ, so in *Waadt*, *Wallis*, *Freiburg*, bald obligatorisch, so in *Basel*, *Solothurn*, *Neuenburg*. Es rechtfertigt sich, die Schärfung der Strafe zu gebieten, da der Richter von der Ermächtigung, die Strafe zu schärfen, nur ausnahmsweise Gebrauch macht.

Basel, *Solothurn* und *Neuenburg* erheben die von Mehreren, die mit gefährlichem Werkzeug, mit Waffen, und die hinterlistig begangene Körperverletzung nach dem Vorbild des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu einer ausgezeichneten Körperverletzung, welche als gefährliche Körperverletzung bezeichnet wird.

Von mehreren Gesetzen werden die Merkmale, welche als Strafschärfungsgründe angeführt worden sind, als Straf-

erhöhungsgründe behandelt, vgl. z. B. *Freiburg* Art. 146, *Schaffhausen* § 164, *Glarus* § 103, *Appenzell* § 91, *St. Gallen* Art. 123, *Zug* § 77.

Antrag.

Angriffe auf den Körper eines Andern werden in leichteren Fällen meist nur auf Antrag des Verletzten bestraft, namentlich:

1) Wenn der Angriff keine Verletzung verursacht *Freiburg* Art. 462, *Luzern* § 78, *Obwalden* P. O. Art. 1, 3, *Glarus* P. O. § 236, *Appenzell* § 54 b, *Zug* § 81.

2) Wenn keine Folgen oder doch leichtere eintreten, insbesondere Arbeitsunfähigkeit von beschränkter Dauer, so von

nicht über 60 Tagen *Thurgau* § 85 c und § 85 b,

unter 14 Tagen *Waadt* Art. 230, 236,

„ 10 „ *Tessin* Art. 309, 313,

„ 8 „ *Schaffhausen* Novelle § 161, Z. 3,

„ 5 „ *Bern* Art. 142.

3) Wenn die Körperverletzung nicht gefährlicher Art ist, namentlich wenn sie nicht mit gefährlichen Instrumenten begangen wurde, *Basel* § 108, *Solothurn* § 117, *Bern* Art. 142, *Tessin* Art. 313, *Schaffhausen* Novelle § 164. Die gefährliche Körperverletzung wird daher in *Bern*, *Tessin* und *Schaffhausen* stets von Amtes wegen verfolgt, auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von geringer Dauer eingetreten ist.

Ausserdem bestrafen einzelne Gesetze die Körperverletzung nur auf Antrag, wenn der Angreifer ein naher Verwandter oder der Gatte des Angegriffenen ist. Vergl. *Tessin* Art. 332, 333, *Appenzell* § 54, *Graubünden* P. St. G. § 29.

Retorsion.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Ehrenverletzungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere

mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Masse nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen. So bestimmen *Solothurn* § 119 und *Zug* § 81 in Uebereinstimmung mit § 233 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, ebenso *Basel* § 113 mit Beschränkung auf Antragsdelikte.

Missbrauch des Züchtigungsrechts.

Missbrauch des Züchtigungsrechts wird in der Regel nach den Bestimmungen über Körperverletzung bestraft, was *Bern* Art. 146 ausdrücklich vorschreibt. *Waadt* Art. 239, *Freiburg* Art. 372 und *Neuenburg* Art. 208 erkennen im ersten Fall auf Verweis, *Neuenburg* eventuell in Verbindung mit Busse; im Rückfall lässt *Waadt* Entziehung der väterlichen Gewalt zu, *Freiburg* gebietet sie, *Neuenburg* sieht Geldbusse bis 500 Fr. vor. Doch bleiben die Strafen der Körperverletzung vorbehalten. *Graubünden* P. St. G. § 30 und *Tessin* Art. 330 gestalten den gewohnheitsmässigen Missbrauch des Züchtigungsrechts zu einem besondern Thatbestand.

Soweit die Handlung eine besondere Regelung erfordert, fällt sie unter den Gesichtspunkt strafbarer Verletzung der Elternpflicht.

Fahrlässige Körperverletzung.

Die fahrlässige Körperverletzung wird nach allen Gesetzen bestraft; für *Aargau* und *Schwyz* werden die Polizeistrafgesetze Regel machen. Doch stellen einige Gesetze die fahrlässige Körperverletzung nur mit Einschränkungen unter Strafe, so *Bern* Art. 147, wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil zur Folge hat, *Waadt* Art. 238, 231, wenn der Verletzte wenigstens 10 Tage arbeitsunfähig wird. *St. Gallen* Art. 122 zieht nur grobe Fahrlässigkeit in

Betracht. Als grobe Fahrlässigkeit ist dem Thäter auch die Ausserachtsetzung derjenigen Sorgfalt zuzurechnen, zu welcher er kraft allgemein verbindlicher oder besonders an ihn gerichteter obrigkeitlicher Vorschrift oder durch Vertrag verpflichtet war oder welche in einer Amts-, Berufs- oder Gewerbeübung sonst geboten erscheint, um Andere vor solchen Schädigungen zu bewahren.

Die fahrlässige Körperverletzung ist Antragsdelikt in *Bern* Art. 147, *Schaffhausen* § 165, 2, *Zug* § 80, *Basel* § 115, *Solothurn* § 121, *Freiburg* Art. 370, in *St. Gallen* § 122, wenn nicht öffentliche Gefährde vorliegt.

Die Strafe ist meist Gefängniss oder Busse. Einzelne Gesetze, so *Freiburg* Art. 370, *Tessin* Art. 308, 320, *Schaffhausen* § 165, *Luzern* P. St. G. § 76, *Obwalden* P. St. G. Art. 51 stufen die Strafe nach dem Erfolge ab.

Besondere Bestimmungen finden sich über die in Ausübung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes verschuldete Körperverletzung, so in *Freiburg* Art. 373, *Neuenburg* Art. 321 und in *Schaffhausen* Novelle § 166. *Neuenburg* nennt jedoch nur Verletzung der Amts- oder Berufspflicht. *St. Gallen* Art. 129 zeichnet die Fahrlässigkeit von Aerzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen, niedern Chirurgen und Abwärtern aus. *Thurgau* § 91 begreift alle ein, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, überdies Baumeister und Bauhandwerker. *Freiburg* gestattet dem Richter, dem Fehlbaren neben der Strafe auf bestimmte Zeit die Befugniss zur Ausübung des Amtes, Berufes oder Gewerbes zu entziehen.

Schaffhausen lässt auch Entziehung für immer zu. *Thurgau* sieht die Nebenstrafe nur bei Rückfall vor. *St. Gallen* und *Neuenburg* erhöhen den ordentlichen Strafraum um etwas; doch nimmt die Praxis darauf kaum Rücksicht.

§ 76. Raufhandel.

Systematische Zusammenstellung S. 661—695.

Literatur. *Robert Marti*, Der Raufhandel mit Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts. Dissertation 1891.

1) Ueber den Raufhandel stellen die meisten Gesetze besondere Bestimmungen auf. Raufhandel wird eine Schlägerei unter mehr als zwei Personen genannt. Als Raufhandel gilt in der Regel auch ein von Mehreren unternommener Angriff, so insbesondere in *Luzern* § 157, *Schaffhausen* § 148, *Basel* § 114, *Solothurn* § 120 und nach der *Zürcher* Rechtsprechung¹⁾.

Wenn der Urheber einer im Raufhandel verursachten Körperverletzung bekannt ist, finden regelmässig die Bestimmungen über Körperverletzung auf ihn Anwendung. Dies bestimmen ausdrücklich *Freiburg* Art. 149, *Tessin* Art. 314, § 1, *Bern* Art. 143, *Zürich* § 140, *Zug* § 78. *Waadt* Art. 243 und *Neuenburg* Art. 323 bestrafen die im Raufhandel verübten Körperverletzungen auffallenderweise milder.

2) Wenn die Verletzung oder der Tod auf ein Zusammenwirken mehrerer Thäter zurückzuführen ist, so gelten folgende Vorschriften:

Bei tödtlichem Erfolg. Jeder, welchem eine der an sich nicht tödtlichen Verletzungen zur Last fällt, wird mit mehrjährigem Zuchthaus bestraft, so namentlich *Luzern* § 157, 3, *Zürich* § 128 a. E., *Graubünden* § 97, *Basel* § 114, *Solothurn* § 120. *Basel* und *Solothurn* lassen auch Gefängniss und Einsperrung zu. *Zug* § 78 sieht Arbeitshaus oder Gefängniss vor. *Thurgau* § 63 bestimmt für diesen Fall die Strafe der Misshandlung mit tödtlichem Ausgang, *Freiburg* Art. 149 die Strafe der schweren Körperverletzung. Bei Zusammenwirken Mehrerer zu einem tödtlichen Er-

¹⁾ Vgl. *Zürcher*, Kommentar zu § 128, Note 1, S. 92.

folge stellen mehrere Gesetze nicht nur Diejenigen, welche eine der Verletzungen beibrachten, sondern überhaupt Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt oder ihn verletzt hatten, unter die nämliche Strafsanktion, wobei sie allerdings dem Richter anbefehlen, die Verschuldung des Einzelnen bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen. Diese Gesetze setzen ohne Zweifel voraus, es sei nicht ermittelt, welchen Beitrag die Einzelnen zu dem tödtlichen Erfolge leisteten. So *Wallis* Art. 226, *Tessin* Art. 304, 2, *Obwalden* Art. 75, 3 (fakultativ), *Glarus* § 94.

Bei Körperverletzung. Ist der Körper einer Person durch das Zusammenwirken Mehrerer verletzt worden, so bestrafen die Mitwirkenden:

wie den Urheber *Wallis* Art. 253, *Freiburg* Art. 149, Alinea 2;

milder als den Urheber *Tessin* Art. 314, *Zürich* § 140, *Glarus* § 104, *Graubünden* § 125, 2. *Graubünden* gebietet aber, alle gleich zu bestrafen.

Milderung lässt *Glarus* zu.

Bestimmte Strafe drohen an *Luzern* § 174 (Zuchthaus bis 8 Jahre), *Zug* § 78 (Arbeitshaus oder Gefängniss).

3) Wenn Mehrere dem Getödteten tödtliche Verletzungen beigebracht hatten und nicht feststeht, welche Verletzung den Tod verursachte, so bestrafen sie:

wegen Todtschlags *Wallis* Art. 226, *Obwalden* Art. 75 (oder wegen Mord);

je nachdem Tödtungsvorsatz vorlag oder nicht, wegen Todtschlags bzw. Mordes oder wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang, *Freiburg* Art. 132 b, *Thurgau* § 60, *Luzern* § 157, *Graubünden* § 95.

4) Wenn eine Verletzung von der Handlung des Einen oder Andern herrührt und es ungewiss ist, von welchem, so werden Beide als Urheber des eingetretenen Erfolges bestraft von *Wallis* Art. 253, *Luzern* § 174, 2, *Obwalden* Art. 86, 2, *Graubünden* § 125, 1.

5) Ist der Urheber der Tödtung oder Körperverletzung nicht bekannt, so sind für den eingetretenen Erfolg strafrechtlich verantwortlich:

Bei Tödtung:

Alle, welche an dem Raufhandel theilgenommen haben:

Aargau Art. 115. Strafe: Zuchthaus bis 4 Jahre, bei geringer Betheiligung Zuchtpolizeistrafe;

Wallis Art. 226, 2, wobei Diejenigen hervorgehoben werden, welche an den Getödteten Hand angelegt hatten. Strafe: Zuchthaus oder Gefängniss;

Freiburg Art. 132 d. Strafe der schweren Körperverletzung¹⁾;

Bern Art. 143. Strafe des Gehülfen²⁾;

St. Gallen Art. 131. Strafe: Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängniss;

oder welche an dem Getödteten Thätlichkeiten verübt und an dem thätlichen Angriff theilgenommen haben:

Graubünden Art. 99. Gefängniss von 6 Monaten, eventuell mit Busse, oder Zuchthaus bis 2 Jahre;

Schaffhausen § 148. Strafe: Zuchthaus bis 10 Jahre;

Obwalden Art. 75, 2. Strafe: Zuchthaus oder Kettenstrafe bis 10 Jahre;

Glarus § 94, Abs. 2. Strafe: Zuchthaus bis 10 Jahre, bezw. mit Arbeitshaus oder Gefängniss;

Schwyz § 66. Freiheitsstrafe bis 8 Jahre;

Zug § 78. Arbeitshaus bis 6 Jahre oder Gefängniss nicht unter 2 Monaten;

¹⁾ *Freiburg* Art. 132 d. . . . à moins qu'il ne soit constaté que les coups portés par l'un ou l'autre des prévenus n'étaient évidemment pas de nature à produire ce résultat.

²⁾ *Bern* Art. 143. Wenn indessen unzweifelhafter Weise die Theilnahme des einen oder des andern der Angeklagten nur der Art war, dass die aus der Misshandlung entstandenen Folgen nicht seiner Thätigkeit beigemessen werden können, so soll ein solcher Theilnehmer nur für das, was ihm erweislicher Massen zur Last fällt, bestraft werden.

oder welche den Getödteten verletzt hatten:

Tessin Art. 304, § 2. Strafe: Detenzione;

Thurgau § 62. Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung.

Bei Körperverletzung

werden alle Theilnehmer bestraft:

Als Urheber:

Freiburg Art. 149 a. E., Entlastungsbeweis vorbehalten;

Thurgau § 89, mit fakultativer Milderung auch bezüglich der Strafart¹⁾;

Schaffhausen Novelle § 163, mit obligatorischer Milderung, eventuell auch bezüglich der Strafart;

Glarus § 104 bei schwerer Verletzung Arbeitshaus oder Gefängniss, im Uebrigen Gefängniss;

St. Gallen Art. 124. Strafe in leichtern Fällen Busse, eventuell mit Gefängniss, in den übrigen Fällen Gefängniss, Arbeitshaus oder Zuchthaus;

Aargau § 130 und Ergänzungsgesetz § 1. Strafe: Zuchtpolizeiliche.

Als Gehülfen:

Bern Art. 143, 2, Entlastungsbeweis vorbehalten.

Der Natur der Sache nach ist Jeder für den Erfolg verantwortlich, den er schuldhaft verursacht hat, und nur für diesen. Ist daher ein Mensch durch das Zusammenreffen mehrerer von verschiedenen Personen verübter Verletzungen getödtet oder schwer verletzt worden, so ist dieser Erfolg ein zufälliger, wenn der Verletzer denselben weder beabsichtigt noch fahrlässig herbeigeführt hat; er darf ihm nicht zur Last gelegt werden. Des Todtschlags

¹⁾ *Thurgau* § 89 a. E. Diejenigen Theilnehmer an dem Raufhandel, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie bei der Verletzung nicht mitgewirkt haben, werden von Gefängniss oder Geldbusse oder auch von gar keiner Strafe betroffen.

oder der Misshandlung mit tödtlichem Ausgang ist nur der schuldig, welcher den Tod verursacht hat, und nicht schon Derjenige, welcher eine an sich tödtliche Verletzung verursachte. Wenn es aber ungewiss ist, wer eine Tödtung oder eine Körperverletzung im Raufhandel überhaupt verschuldet hat, so darf Niemand für diesen Erfolg strafrechtlich verantwortlich erklärt werden, weil jede Strafe eine wirkliche Schuld voraussetzt und Präsumtionen im Strafrecht verwerflich sind. Demnach sind alle diese besondern Bestimmungen über Raufhändel nicht nur überflüssig, sondern auch ungerecht.

6) Dagegen rechtfertigt es sich, die Betheiligung an einem Raufhandel als besonderes Delikt polizeilichen Charakters unter Strafe zu stellen. Solche Bestimmungen finden sich namentlich in den romanischen Strafgesetzbüchern. Vgl. *Waadt* Art. 240, *Genf* Art. 385, 3¹⁾, *Neuenburg* Art. 443, 2²⁾, *Freiburg* Art. 462³⁾, sowie in *Appenzell*. *Appenzell* stellt folgende beachtenswerthe Vorschrift auf:

§ 93. Angriffe, Schlägereien, Misshandlungen und körperliche Gewaltthätigkeiten, welche keine Verletzung des Körpers nach sich ziehen, sind mit Geldbusse bis auf Fr. 200 zu belegen.

Im Rückfalle kann die Geldbusse erhöht, und für eigentliche Raufbolde und Wirthshauszänker kann überdies mit der Geldbusse auch das Verbot des Besuches der Wirthschaften verbunden werden.

Genf und *Appenzell* stellen mit Recht nur diese Bestimmungen über Raufhandel auf.

1) Art. 385. Seront punis d'une amende de un franc à cinquante francs et des arrêts de police de un jour à huit jours ou de l'une de ces peines seulement, sans préjudice de plus fortes peines en cas de crimes ou délits . . .

2) Art. 443. Seront punis de l'amende de 3 à 10 francs: . . . 2° ceux qui auront pris part à une rixe ou batterie; toutefois le juge pourra libérer ceux qui n'ont fait que se défendre contre une agression.

3) Art. 462. Sera puni d'une amende de 5 à 10 francs ou d'un emprisonnement de 3 à 6 jours:

2° Celui qui se livre à des voies de fait sur une personne ou qui prend part à une rixe ou batterie, sans que les voies de fait ou violences aient produit une lésion.

Manche Gesetze bestrafen die Betheiligung an einem Raufhandel unter bestimmten Voraussetzungen, so namentlich:

1. wenn ein Mensch in dem Raufhandel getödtet wurde
Schaffhausen § 148, *Luzern* § 159, P. St. G. § 75, *Obwalden* Art. 49, 3 P. St. G.;
2. wenn ein Mensch getödtet oder schwer verletzt wurde
Zug § 78, *Basel* § 114, *Solothurn* § 120. Diese Bestimmungen sind dem § 227 des deutschen Reichsstrafrechts nachgebildet;
3. unter verschiedenen Voraussetzungen, so *Zürich* § 128, 140, *Glarus* § 94 und 104, *Waadt* Art. 240 ff.

Diese Gesetze stufen die Strafe der Betheiligung am Raufhandel nach der Schwere der Folgen ab. Die Strafe der Betheiligung darf aber mit den etwa im Raufhandel verursachten Tödtungen und Verletzungen nicht in Beziehung gesetzt werden; denn wenn dem Theilnehmer ein Verschulden an denselben zur Last fällt, wird er aus diesem Grunde strafbar. Liegt aber ein Verschulden nicht vor, so ist der Erfolg für ihn ein zufälliger. Unter der für die Betheiligung angedrohten Strafe verbirgt sich eine Verdachtstrafe für muthmasslich verschuldete Verletzungen. So erklärt es sich, dass die Kantone, welche bei der Strafe der Betheiligung die Folgen des Raufhandels in Betracht ziehen, die Betheiligung höher bestrafen als die Kantone, welche die Betheiligung schlechtweg mit Strafe belegen.

Strafschärfung. *Waadt* Art. 244 gestattet Strafschärfung gegen Diejenigen, welche zum Raufhandel aufge reizt, ihn verlängert oder in demselben gefährliche Waffen gebraucht haben. *Neuenburg* Art. 324 erhöht in diesen Fällen mit Recht das Strafminimum. *Tessin* Art. 304, § 3 schliesst die Anwendung des Strafminimums gegen die Urheber des Raufhandels (gli autori della rissa) aus.



Straflosigkeit. *Waadt* Art. 246 und *Neuenburg* Art. 325 gestatten dem Richter, Theilnehmer am Raufhandel straflos zu lassen, welche sich bemühten, der Schlägerei Einhalt zu thun, oder welche durch erlittene Misshandlungen oder Verletzungen genügend bestraft sind. *Neuenburg* Art. 325 gebietet, den am Körper schwer Verletzten straflos zu lassen, wenn er nicht selbst eine schwere Körperverletzung begangen hat.

XV. Kapitel.

Delikte gegen das Vermögen.

§ 77. Diebstahl.

Systematische Zusammenstellung S. 710—747.

Der Thatbestand des Diebstahls.

Gegenstand des Diebstahls ist nach allen Gesetzen eine fremde bewegliche Sache. Dies bestimmen ausdrücklich *Thurgau* § 136, *Aargau* § 148, *Schaffhausen* § 209, *Bern* Art. 209, *Glarus* § 129, *Zürich* § 162, *Basel* § 137, *Zug* § 115, *Appenzell* § 113, *Solothurn* § 142, *Graubünden* § 155, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99, *Schwyz* § 71, *St. Gallen* Art. 58, *Tessin* Art. 359, § 1. Die französischen Gesetzbücher bezeichnen als Gegenstand eine Sache, welche nicht dem Thäter gehört (*qui ne lui appartient pas*), *Genf* Art. 316, *Neuenburg* Art. 360 und *Waadt* Art. 269 (*qu'il sait ne pas lui appartenir*), oder einfach eine fremde Sache (*une chose d'autrui*), *Wallis* Art. 288. Doch setzen auch die romanischen Gesetze eine bewegliche Sache

voraus. Gegenstand des Diebstahls kann daher nur eine bewegliche Sache sein, die ein Anderer als der Thäter zu eigen hat. Davon begründet *Luzern* § 198 eine Ausnahme:

Als Diebstahl wird ebenfalls angesehen, wenn Jemand die bewegliche eigene Sache dem Faustpfandgläubiger oder sonstigem rechtmässigem Inhaber in gewinnstüchtiger Absicht entwendet.

Diese Bestimmung ist auf das römische Recht zurückzuführen. Dem deutschen Rechte ist sie fremd.

Als Diebstahlshandlungen werden genannt:

Wegnehmen: *Schaffhausen* § 209, *Bern* Art. 209, *Zürich* § 162, *Basel* § 137, *Zug* § 115, *Solothurn* § 142.

Entwenden: *Luzern* § 198, Abs. 2.

Soustraire: *Wallis* Art. 288, *Genf* Art. 316, *Neuenburg* Art. 360.

Soustraire ou enlever: *Waadt* Art. 269, *Freiburg* Art. 230.

Entziehen: *Thurgau* § 136 (entziehen und in Besitz nehmen), *Schwyz* § 71 (der Verfügung des Inhabers).

Sich bemächtigen: *St. Gallen* Art. 58.

In seine Gewalt bringen: *Graubünden* § 155.

In Besitz nehmen: *Tessin* Art. 359, *Aargau* § 148, *Glarus* § 129, *Appenzell* § 113, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99.

Dabei setzen verschiedene Gesetze ausdrücklich voraus, dass sich die Sache zur Zeit der That

im Gewahrsam: *Thurgau* § 136, *Zürich* § 162;

oder im Besitz: *Graubünden* § 155;

oder in der Inhabung: *Aargau* § 148, *Schwyz* § 71, eines Andern befunden hat.

Andere Gesetze verlangen einfach, dass die Sache einem Andern weggenommen wurde: *Schaffhausen* § 209, *Basel* § 137, *Zug* § 115, *Solothurn* § 142.

Dieses Merkmal erwähnen namentlich die romanischen Gesetze nicht.

Die Wegnahme der Sache muss rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Einwilligung des Berechtigten zur Wegnahme aufgehoben. Daher schliessen Diebstahl aus bei Einwilligung

des Besitzers: *Graubünden* § 155;

des Inhabers: *Schwyz* § 71;

des Eigenthümers: *Tessin* Art. 359;

des Besitzers, Inhabers oder Eigenthümers: *Waadt* Art. 269, *Bern* Art. 209, *Freiburg* Art. 230;

des Berechtigten: *Aargau* § 148, *Glarus* § 129, *Appenzell* § 113, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99.

Die Wegnahme darf nicht durch Gewalt oder Drohung geschehen. Dieses negative Merkmal, das den Diebstahl von Raub und Erpressung trennt, stellen auf: *Aargau* § 148, *Schaffhausen* § 209, *Glarus* § 129, *Freiburg* Art. 230, *Zürich* § 162, *Zug* § 115, *Appenzell* § 113, *Graubünden* § 155, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99, *Schwyz* § 71.

Was den subjektiven Thatbestand anbelangt, so muss der Thäter wissen, dass er eine fremde Sache wegnimmt. Das heben *Waadt* Art. 269, *Glarus* § 129, *Freiburg* Art. 230, *Zürich* § 162, *Zug* § 115, *Appenzell* § 113, *Graubünden* § 155, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99 ausdrücklich hervor.

Mit Ausnahme von *Genf*, *Neuenburg* und *Tessin* fordern alle Gesetzbücher, dass der Thäter die Sache in der Absicht wegnimmt, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen. *Graubünden* § 155, *Luzern* § 198, *Obwalden* Art. 99, *Schwyz* § 71 und *St. Gallen* § 58 unterscheiden die Absicht, die Sache sich oder einem Andern zuzueignen. *Genf* Art. 316 und *Neuenburg* Art. 360 bestimmen mit dem französischen Strafrecht: „Quiconque a soustrait frauduleusement une chose . . .“

Das Motiv der Handlung verwerthen nur *Tessin* Art. 359 und *Luzern* § 198, Abs. 2, als Thatbestands-

merkmal, indem sie gewinnsüchtige Absicht (*per fine di lucro*) fordern.

Vollendet ist der Diebstahl:

mit der Wegnahme der Sache von ihrer bisherigen Stelle: *Tessin* Art. 359, *Thurgau* § 137;

sobald die Sache der Einwirkung des bisherigen Inhabers entzogen ist: *Aargau* § 148;

sobald der Thäter die Sache weggenommen und in seine Gewalt gebracht hat: *Schaffhausen* § 209, *Glarus* § 129, *Freiburg* Art. 230, *Zug* § 115, *Appenzell* § 113, also überall mit der Apprehension der Sache.

Die deutsche und die französische Begriffsbestimmung.

Die deutsche und die französische Auffassung des Diebstahls zeigen sich am deutlichsten in den Bestimmungen von *Basel* und *Solothurn* und in den Vorschriften von *Genf* und *Neuenburg*; denn die ersteren stimmen wörtlich mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch überein, die letztern mit dem Code pénal. Der französische Text:

Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas,

und der deutsche Text:

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, weichen sachlich in folgenden Punkten von einander ab:

Das französische Recht erfordert zum Diebstahl nur das Wegnehmen einer Sache, ohne zu bestimmen, in welcher Lage sich die Sache befindet, während nach deutschem Recht zum Diebstahl gehört, dass die Sache einem Andern (aus seinem Gewahrsam) weggenommen wird. Praktisch tritt der Unterschied hauptsächlich darin zu Tage, dass nach französischem Recht Funddiebstahl möglich ist, während das deutsche Recht die Zueignung gefundener Sachen als eine Art der Unterschlagung behan-

delt. Allein diese Unterscheidung ist für die schweizerischen Gesetzgebungen ohne Bedeutung, da auch die romanischen Gesetze die Aneignung des Fundes nicht als Diebstahl, sondern als besonderes Delikt bestrafen. Vergl. *Waadt* Art. 291, *Wallis* Art. 315, *Freiburg* Art. 248, *Tessin* Art. 390, *Neuenburg* Art. 416. *Genf* Art. 330 bedroht die Aneignung von Fund und Schatz zwar selbstständig, aber in dem Abschnitt, der von den Diebstählen (des vols) handelt.

Ausserdem verstehen die französischen und die deutschen Gerichte unter Wegnehmen nicht das Nämliche. Die französischen Gerichte legen den Ausdruck *soustraire* buchstäblich aus und nehmen Diebstahl nur an, wenn der Thäter die Sache von der Stelle, wo sie sich befand, entfernt hat. Wenn daher der Thäter auf irgend eine Weise, sei dies auch nur für einen Augenblick, die Sache in die Hand bekommt, wie z. B. ein Käufer, dem die Sache zur Ansicht übergeben wird, und er sie bei dieser Gelegenheit an sich nimmt, so schliessen die französischen Gerichte in der Regel Diebstahl aus. Da nach deutscher Auffassung nicht die körperliche Wegnahme, sondern die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam das Merkmal bildet und der Gewahrsam an einer Sache durch eine Hingabe, welche sofortige Rückgabe voraussetzt, nicht aufgehoben wird, so begründet das Annehmen der Sache, wenn es in der Absicht begangen wird, sich die Sache zuzueignen, in einem solchen Falle nach deutschem Recht einen Diebstahl.

Doch hält die französische Rechtsprechung an der engen Auslegung von *soustraire* nicht unter allen Umständen fest und nimmt z. B. Diebstahl an, wenn der Inhaber genöthigt war, die Sache dem Andern zu einem bestimmten Zweck zu übergeben. Die französischen Gerichte tragen also auch kein Bedenken, Dienstboten, die die ihnen übergebenen Sachen sich aneignen, wegen Diebstahls zu bestrafen; sogar der Angestellte, welcher für den

Herrn Gelder einkassirt und diese sich aneignet, sie also unterschlägt, wird wegen Diebstahls bestraft ¹⁾).

Nach deutschem Recht setzt diebliches Nehmen die Absicht voraus, sich (oder einem Andern) die Sache rechtswidrig zuzueignen. Der Zusatz „oder einem Andern“ ist überflüssig, da auch der sich die Sache zueignet, welcher sie für einen Andern nimmt. Was versteht aber das französische Recht unter dem Ausdruck *frauduleusement*? Er wird am besten durch die Worte in rechtswidriger Absicht übersetzt werden. Daher wird nach französischem Recht nicht nur der als Dieb bestraft, der die Sache entwendet, um sie sich zuzueignen, sondern auch der, der sie aus einem andern Grunde wegnimmt, z. B. aus Rache, damit der bisherige Inhaber sich ihrer nicht mehr erfreuen kann ²⁾. *Nypels* ³⁾ beklagt diese Bestimmung, weil sie dem Rechtsbewusstsein des Volkes nicht entspreche: „Jamais on ne fera entrer dans l'esprit du peuple que deux faits dont la moralité diffère essentiellement doivent recevoir la même qualification. Il distinguera toujours ce qui est vil et infâme de ce qui ne l'est pas.“ *Nypels* kritisirt mit Recht auch die unbestimmte Fassung des französischen und belgischen Gesetzes. Gewiss mit Rücksicht auf diese Mängel der französischen Bestimmung haben sich *Waadt* Art. 269, *Freiburg* Art. 230 und *Wallis* Art. 288 der deutschen Fassung angeschlossen. *Tessin* Art. 359 gelangt wesentlich zu dem nämlichen Resultat, indem es fordert, dass der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt hat.

Die Verschiedenheit der deutschen und der französischen Gesetzesbestimmungen lässt keineswegs den Schluss

¹⁾ *Chauveau et Faustin Hélie*, Théorie du Code pénal. 6. Auflage, 1887, Band 5, Nr. 1982, S. 147.

²⁾ *Chauveau et Faustin Hélie*, Théorie du Code pénal, 6. Auflage, 1887, Band 5, Nr. 1906, S. 59, und *Boitard ed. Faustin Hélie*, Leçons de droit criminel, Nr. 417, S. 391.

³⁾ *Le code pénal belge*, Band 3, 1884, n° 39, S. 35.

auf eine Verschiedenheit des Rechtsbewusstseins zu; vielmehr wird wohl überall in der Schweiz das diebliche Nehmen im Gegensatz zu dem dieblichen Behalten als Diebstahl aufgefasst.

Gehört zum Diebstahl nach schweizerischem Strafrecht eine Schädigung des Bestohlenen und eine Bereicherung des Diebes? Ist es Diebstahl, wenn ich meinem Schuldner eine Sache wegnehme, um mich bezahlt zu machen, oder wenn ich die Sache nehme und die ihrem Werth entsprechende Geldsumme an die Stelle lege, oder wenn ich die gekaufte Sache, die ich später bezahlen kann und will, rechtswidrig wegnehme? *Tessin*, das gewinnsüchtige Absicht zum Diebstahl fordert¹⁾, wird in solchen Fällen Diebstahl nicht annehmen. Nach den andern Gesetzen ist die Frage zweifelhaft. Im Rechtsbewusstsein des Volkes gelten diese Fälle nicht als Diebstahl. Wer sich mit Sachen seines Schuldners bezahlt macht, begeht eine Selbsthülfe. In den Kantonen, welche die Selbsthülfe bestrafen, findet daher diese Bestimmung Anwendung, für die übrigen trifft der Thatbestand des Diebstahls dem Buchstaben nach zu; denn die Wegnahme und die Aneignung ist rechtswidrig. Wer den entsprechenden Geldwerth für die Sache hinlegt, wird meistens voraussetzen, dass der Eigenthümer zu dem Tausche einwilligt. Trifft diese Voraussetzung zu, so war die Wegnahme nicht rechtswidrig; trifft sie nicht zu, so ist der Thäter nach der Sachlage zu beurtheilen, die er sich vorstellte; es entfällt daher auch in diesem Falle die Rechtswidrigkeit. Entwendung der gekauften und nicht bezahlten Sache erfüllt die Merkmale des Diebstahls, wenn der Käufer nicht etwa irrthümlich annimmt, er sei durch den Kauf Eigenthümer geworden.

¹⁾ Doch decken sich gewinnsüchtige Absicht und das Moment der Bereicherung nicht. Absicht gehört zum subjektiven Thatbestand, die Bereicherung zum objektiven Thatbestand.

Weder die Formulirung des deutschen noch die Formulirung des französischen Strafgesetzbuches entspricht vollkommen dem Rechtsbewusstsein des Volkes ¹⁾.

Die Strafe des Diebstahls.

Für die Bestimmung der Strafe des einfachen Diebstahls ziehen alle schweizerischen Gesetze in Uebereinstimmung mit dem frühern gemeinen deutschen Rechte und im Gegensatz zu dem französischen, dem preussischen und dem deutschen Strafgesetzbuche den Werth der Sache in Betracht, den sie zur Zeit der That hatte, und zwar den gemeinen Werth, den Marktwert. Letzteres bestimmen ausdrücklich *Thurgau* § 138, *Graubünden* § 156, *Luzern* § 200, *Solothurn* § 151, *Obwalden* Art. 99, *Zürich* § 166, *Bern* § 218, *Freiburg* Art. 242, *Basel* § 143.

Appenzell § 113 stellt die allgemeine Regel auf:

Die Strafe richtet sich wesentlich nach dem Werthe der gestohlenen Gegenstände.

Alle übrigen Gesetze stufen die Strafe nach bestimmten Werthgrenzen ab und unterscheiden nach diesem Gesichtspunkte zwei bis fünf Klassen.

¹⁾ Juristisch aufgefasst ist der Diebstahl Eigenthums- und Gewahrsamsverletzung, wirtschaftlich betrachtet Bereicherung auf fremde Kosten.

Der juristischen Auffassung entspricht die Formel: Wer die Sache eines Andern wegnimmt und sie sich zum Schaden des Eigenthümers aneignet.

Der wirtschaftliche Gedanke gelangt in dem Satz zum Ausdruck: Wer eine Sache, die ihm nicht gehört, wegnimmt, um sich oder einen Andern damit zu bereichern.

Der Gesetzesstand ergibt sich aus folgender

Uebersicht.

1. Gesetze mit zwei Werthstufen.

	Werth der gestohlenen Sache bis Fr.	Strafe	Werth der gestohlenen Sache über Fr.	Strafe
<i>Neuenburg</i> Art. 361, 362, 12	100	Gefängniss bis 1 Jahr	100	Gefängniss bis 2 Jahre oder Zuchthaus bis 5 Jahre
<i>Schwyz</i> § 71	100	Polizeilich	100	Kriminelle Freiheitsstrafe
<i>Thurgau</i> § 139	200	Gefängniss oder Arbeitshaus bis 2 Jahre	200	Zuchthaus bis 8 Jahre oder Arbeitshaus
<i>Basel</i> § 138	300	Gefängniss	300	Zuchthaus bis 8 Jahre oder Gefängniss nicht unter 3 Monaten
<i>Genf</i> Art. 329	500	Gefängniss (emprisonnem.) von 3 Monaten bis 5 Jahre	500	Zuchthaus von 3—8 Jahren
<i>Glarus</i> § 132	500	Gefängniss oder Arbeitshaus	500	Zuchthaus bis 5 Jahre oder Arbeitshaus
<i>Zürich</i> § 165	500	Arbeitshaus bis 5 Jahre oder Gefängniss, in geringfüg. Fällen Busse bis 50 Fr.	500	Zuchthaus bis 5 Jahre oder Arbeitshaus
<i>Zug</i> § 116	500	Zuchthaus bis 6 Jahre, Arbeitshaus oder Gefängniss	500	Zuchthaus bis 12 Jahre oder Arbeitshaus
<i>Solothurn</i> § 145	500	Einsperrung bis 2 Jahre oder Gefängniss	500	Zuchthaus oder Einsperrung bis 5 Jahre ¹⁾

2. Gesetze mit 3 Werthstufen.

	Werth bis Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth über Fr.	Strafe
<i>Wallis</i> Art. 299	10	Gefängn. (empr.) bis 1 Monat oder Busse bis zum 10-fachen Werth der Sache	10 bis 100	Zuchthaus bis 1 Jahr	100	Zuchthaus bis 3 Jahre
<i>Waadt</i> Art. 270	10	Zuchth. v. höchst. 15 Tagen, in ganz geringen Fällen Verweis ²⁾	10 bis 200	Zuchthaus von 10 Tagen bis 10 Mon.	200	Zuchthaus von 6 Mon. bis 3 Jahren
<i>Bern</i> Art. 211	30	Gefängniss bis 40 Tage	30 bis 300	Korrektionshaus bis 4 Jahre	300	Zuchthaus bis 8 Jahre

¹⁾ Die nämliche Strafe tritt ein, wenn der Werth des Gestohlenen Fr. 200 übersteigt und der Thäter sich im Rückfalle befindet.

²⁾ *Waadt* Art. 270. Toutefois, lorsqu'il s'agit d'une première faute et que, par leur peu de valeur, les objets volés peuvent être considérés comme étant sans intérêt appréciable pour le propriétaire, la peine peut être réduite à une réprimande. Wesentlich gleich *Freiburg* Art. 421.

Gesetze mit 3 Werthstufen (Fortsetzung).

	Werth bis Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth Ober Fr.	Strafe
<i>Luzern</i> § 202, 203, P. § 98	60	Gefängn. v. 8 Tag. bis 6 Mon Arbeits- haus, Eingrenzung bis 1 J. fakultativ, Einstellg. i. Aktiv- bürgerrecht von 2—6 J. obligator.	60 bis 600	Zuchthaus bis 4 Jahre	600	Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren
<i>Obwalden</i> Art. 99, P. Art. 80, 81	60	Gefängniss von 3 Woch. bis 9 Monat Arbeitshaus, Ein- grenzung fakult., Einstellg. i. Aktiv- bürgerrecht von 1—5 J. obligator.	60 bis 600	Zuchthaus bis 4 Jahre	600	Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren
<i>Aargau</i> Er- gänzungsges. § 152, 153	300	Zuchtpoliz.-Strafe	300 bis 600	Zuchthaus bis 8 Jahre	600 ¹⁾	Zuchthaus von 6 bis 16 Jahren

3. Gesetze mit 4 Werthstufen.

	Werth bis Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth Ober Fr.	Strafe
<i>Tessin</i> Art. 363, 431	5	1—7 Tage Arrest	10 bis 100	Detenzione 1. Grades	100 bis 200	Detenzione 2. Grades	200	Detenzione 3. Grades
<i>Graubünd.</i> § 159, 160, P. § 33.	25	Gefängn. bis 14 Tage oder Busse bis 70 Fr., ev. mit Verweisung oder Korrek- tionshaft	25 bis 51	Gefängniss oder Zucht- haus bis 3 Monate	51 bis 850	Gefängniss oder Zucht- haus bis 5 Jahre	850	Zuchthaus bis 10 Jahre
<i>Freiburg</i> Art. 416, 238, 240	50	Gefängniss (emprisonn.) bis 15 Tage, Einstellg. im Aktivbürger- recht, in ganz gering. Fäll. Verweis	50 bis 200	Gefängniss (prison) bis 3 Monate, Kor- rektionshaus bis 2 Jahre Einstellung im Aktiv- bürgerrecht	200 bis 400	Zuchthaus von 1—3 J. od. Gefängn. (emprisonn.) von 6 Mon. bis 2 Jahren	400	Zuchthaus von 3—6 J.
<i>St. Gallen</i> Art. 56	50	Busse bis 300 Fr. oder Gef- ängniss bis 1 Monat	50 bis 300	Busse bis 2000 Fr., Gef- ängniss oder Arbeitshaus	300 bis 600	Arbeitshaus oder Zucht- haus bis 4 J.	600	Arbeitshaus oder Zucht- haus bis 8 J.

¹⁾ Oder ist bei einem auch geringeren Betrage dem Bestohlenen ein nach seinen Vermögensumständen empfindlicher Schaden zugefügt.

4. Gesetz mit 5 Werthstufen.

	Werth bis Fr.	Strafe	Werth bis Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth Fr.	Strafe	Werth über Fr.	Strafe
<i>Schaffhaus.</i> § 212 u. 223	10	Polizei- liche Be- strafung	50	Gefängn. bis 3 Mon.	50 bis 200	Gefängn. 1. Grades bis 2Jahr.	200 bis 800	Gefängn. 1. Grades von 6 Mt. bis 4 J. od. Zucht- haus bis 3 Jahre	800	Zuchths. bis 8 J.

Mehrere Gesetze, so *Luzern* § 211, *Bern* Art. 218, *Freiburg* Art. 241, *Zürich* § 167, *Basel* § 144, *Zug* § 118, rechnen den Werth der gestohlenen Gegenstände bei einem Zusammentreffen von Diebstählen zusammen. Dieses Zusammenrechnen ist oben allgemein gewürdigt worden¹⁾.

Dass der Werth der gestohlenen Gegenstände für die Bestrafung massgebend ist, ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung; denn Art und Mass der Strafe richten sich überall zunächst nach der Bedeutung des angegriffenen Rechtsgutes. Der Gesetzgeber bemisst die Strafe nach der Stellung, die ein Rechtsgut als Gattung in der Rechtsgüterwelt einnimmt; der Richter würdigt den einzelnen Gegenstand, an dem das Verbrechen verübt wurde, und schätzt das Interesse ab, das es darbietet. Dabei stellen sich der Gesetzgeber und der Richter überall auf einen allgemeinen Standpunkt und nicht auf den des Schädigers oder den des Verletzten. Es ist daher bei Abschätzung des Geldwerthes einer gestohlenen Sache mit Recht der Tausch- und Marktwert und nicht der Gebrauchswert massgebend.

Hieraus folgt nun aber nicht ohne Weiteres, dass es sich rechtfertigt, die Strafe des Diebstahls nach bestimmten Werthgrenzen abzustufen, wie dies die schweizerischen Gesetze im Anschluss an altes ein-

¹⁾ Band I, S. 425, 426.

heimisches Recht ¹⁾, an die Karolina ²⁾ und an die meisten deutschen Landesstrafgesetzbücher ³⁾ gethan haben. Eine Vergleichung der schweizerischen Bestimmungen, die oben zusammengestellt sind, zeigt die Willkürlichkeit solcher Festsetzungen auf das Deutlichste. In der *Waadt* und im *Wallis* kommt in's Zuchthaus, wer eine Sache im Werthe von über 10 Franken stiehlt, in *Luzern* und in *Obwalden* muss der Werth wenigstens 60 Franken betragen, in *Genf* 500 Franken, in *Schaffhausen* 800 Franken. Und wie mangelhaft ist nicht selten das Schätzungsverfahren im Strafprozess bei Diebstählen, wo es sich nicht um ein vermögensrechtliches Interesse handelt, sondern nur um die Bestrafung eines Verbrechers! Dabei wird meist ausser Acht gelassen, dass der Werth der Sache für die Bestimmung der Schuld des Thäters nur insoweit berücksichtigt werden darf, als der Dieb von diesem Werth eine Vorstellung besass. Oefters fehlt es zwar nicht an dieser Vorstellung, die ja ziemlich unbestimmt sein kann, aber es hängt der Werth der Sache von Umständen ab, die für den Thäter rein zufällig sind, und doch wird die Strafe nach diesem Werthe bestimmt. Der Dieb, der einer Dame das Geldtäschchen aus der Tasche zieht, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn die Börse einige Banknoten enthält; findet sich aber nur kleine Münze darin vor, so kann er mit einigen Wochen Gefängniss davonkommen. Nicht die Verurtheilung zu Zuchthaus ist ungerecht, sondern die ganz ungleiche Behandlung des einen und des andern Falles ungeachtet gleichartiger Verschuldung.

Der ausgezeichnete Diebstahl.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher zeichnen eine grosse Zahl von Diebstählen durch höhere Bestrafung aus.

¹⁾ *Osenbrüggen*, Das alamanische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860, S. 301.

²⁾ Art. 157, 158, 160.

³⁾ *Wächter*, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, 1881, S. 419.

Der Diebstahl, der wegen eines gesetzlichen Strafschärfungsgrundes höher bestraft wird, wird meist ausgezeichnete Diebstahl genannt, im Gegensatz zu dem einfachen Diebstahl, bei dem solche auszeichnende Momente nicht vorliegen. Der Sprachgebrauch ist aber in den schweizerischen Gesetzbüchern nicht ganz gleichmässig. Mehrere ältere Gesetzbücher, so *Thurgau* § 140, 141, *Graubünden* § 161, 164, *Schaffhausen* § 211, 213, *Luzern* § 205, 202, kennen neben dem ausgezeichneten Diebstahl und dem einfachen Diebstahl noch den unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl, und auch *Waadt* Art. 273, 270, 272 und *Wallis* Art. 290, 295, 296 unterscheiden zwei Klassen von höher bestraften Diebstählen. Seinem Wesen nach ist auch der unter erschwerenden Umständen begangene Diebstahl ein ausgezeichnete Diebstahl.

Die Auszeichnungsgründe beziehen sich auf:

- 1) die Art oder die Umstände der Begehung;
- 2) den Ort der Begehung;
- 3) die Zeit der Begehung;
- 4) besondere Eigenschaften der gestohlenen Sache;
- 5) persönliche Verhältnisse des Bestohlenen;
- 6) persönliche Verhältnisse des Diebes.

Der Gesetzesstand ergibt sich aus folgender Uebersicht
Durch höhere Strafe werden ausgezeichnet:

I. Mit Rücksicht auf die Art oder die Umstände der Begehung.

Diebstähle, die begangen werden:

1) mit Einbruch, d. h. mit gewaltsamer Oeffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes, *Thurgau* § 140 b, *Waadt* Art. 272, 12, 273, 4, 5, *Graubünden* § 161, 1, *Wallis* Art. 290, 12, *Luzern* § 205 c, *Obwalden* Art. 100 f, *Bern* Art. 210, 2, *Glarus* § 130, 3, *Freiburg* Art. 233, 2, *Zürich* § 163, 3, *Basel* § 139, 1, *Genf* Art. 318, 5, *Zug* § 116 a, *Solothurn* § 143, 2, *Neuenburg* Art. 362, 2;

2) unter Erbrechung von Behältnissen *Thurgau* § 141 m, *Graubünden* § 161, 2¹⁾, *Schaffhausen* § 211, 2²⁾, *Obwalden* Art. 100 f, *Bern* Art. 210, 5, *Basel* § 139, 2, *Zug* § 116 a, *Solothurn* § 143, 2;

3) mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen *Thurgau* § 140 c³⁾, *Genf* Art. 318, 4, 321 a. E.;

4) durch Einsteigen oder Einschleichen in ein Gebäude oder den umschlossenen Hofraum *Thurgau* § 140⁴⁾, 141 k, l, *Waadt* Art. 272, 11, *Graubünden* § 161, 1⁵⁾, *Wallis* Art. 290, 12, *Schaffhausen* § 211, 2, *Luzern* § 205 c, 205 d, *Bern* Art. 210, 2⁶⁾, *Freiburg* Art. 233, 2, *Zürich* § 163, 3, *Basel* § 139, 1, *Genf* Art. 318, 5, *Zug* § 116 a, *Solothurn* § 143, 2, 4, *St. Gallen* Art. 59 a, *Neuenburg* Art. 362, 2, 8;

5) mit Nachschlüsseln u. dgl. *Thurgau* § 141 n, *Waadt* Art. 272, 12, *Wallis* Art. 290, 12, *Schaffhausen* § 211, 2, *Luzern* § 205 e, *Obwalden* Art. 100 f⁷⁾, *Bern* Art. 210, 5, *Glarus* § 130, 3, *Freiburg* Art. 233, 2, *Zürich* § 163, 3, *Tessin* Art. 360 c, *Genf* Art. 318, 5, *Zug* § 116 b, *Solothurn* § 143, 3, *Neuenburg* Art. 362, 2, *Schwyz* § 73 b, „wenn sich der Dieb mit Dietrichen versehen hat“;

6) mit Anwendung betäubender Stoffe *Waadt* Art. 273, 2, *Wallis* Art. 290, 13;

¹⁾ Oder mit dem ächten Schlüssel, den der Dieb zu diesem Zwecke an sich gebracht hatte.

²⁾ *Schaffhausen*. Die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen begründet nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

³⁾ *Thurgau*. Behufs Vollendung eines Diebstahls oder Fortschaffens der entwendeten Gegenstände durch den ertappten Dieb.

⁴⁾ In verwegener Weise.

⁵⁾ Oder heimlicher Weise darin (in dem Gebäude) zurückbleibt, um zu stehlen.

⁶⁾ Zur Zeit der Nachtruhe.

⁷⁾ Oder mit dem rechten Schlüssel, den der Dieb zu diesem Zweck an sich gebracht hatte.

7) bewaffnet (der Diebstahl gilt als bewaffneter, wenn der Dieb bei der Ausführung Waffen oder lebensgefährliche Werkzeuge mit sich führte oder sich mit Waffen versehen hat) *Thurgau* § 140 a¹⁾, *Waadt* Art. 273, 1, *Graubünden* § 161, 3, *Wallis* Art. 290, 11, *Schaffhausen* § 211, 1, *Luzern* § 205 a, *Obwalden* Art. 100 k, *Bern* Art. 210, 4, *Glarus* § 130, 12, *Freiburg* Art. 233, 6, *Zürich* § 163, 11, *Basel* § 139, 3, *Genf* Art. 318, 3, *Zug* § 116 c, *Solothurn* § 143, 1, *Neuenburg* Art. 362, 6;

8) von Mehreren oder bandenmässig:

von Mehreren *Thurgau* § 141 o, *Waadt* Art. 272, 8, 273, 3, *Aargau* § 150 c, *Wallis* Art. 290, 10, *Obwalden* Artikel 100 l, *Glarus* § 130, 4, *Freiburg* Art. 233, 7, *Tessin* Art. 360 d, *Genf* Art. 318, 2, *St. Gallen* Art. 59 e;

bandenmässig *Luzern* § 205 b, *Zürich* § 133, 4, *Basel* § 139, 4, *Zug* § 116 d, *Solothurn* § 143, 5, *Neuenburg* Artikel 362, 7;

9) mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist *Aargau* § 153, *Tessin* Art. 365 j²⁾);

10) unter Verletzung eines Vertrauensverhältnisses:

im Allgemeinen an Personen, denen der Thäter besonders verpflichtet ist, *Luzern* § 202 c, *Tessin* Art. 365 a³⁾, *St. Gallen* Art. 59 b;

von Wächtern an den ihnen zur Hut übergebenen Gegenständen *Thurgau* § 141 f, *Schaffhausen* § 213, 6;

von Dienstboten an der Herrschaft oder im Hause der Herrschaft *Thurgau* § 141 g, *Graubünden* § 164, 1, oder an Mitbediensteten, *Aargau* § 150 n, *Schaffhausen* § 213, 7, *Ob-*

¹⁾ Oder sie während der Verübung zu sich nahm.

²⁾ Con destrezza od artificio sulla persona.

³⁾ Persönliche Beziehung, mediante abuso della comodità fornita dai rapporti reciproci, anche momentanei ed accidentali del ladro col derubato, cioè di servizio domestico, convitto, allogio, trasporto per terra o per acqua.

walden Art. 100 g, *Glarus* § 130, 10, *Freiburg* Art. 233, 9, *Genf* Art. 322, 1;

von den Wirthen und ihren Bediensteten an den Gästen *Thurgau* § 141 g, *Aargau* § 150 q, *Schaffhausen* § 213, 7, *Glarus* § 130, 9, *Freiburg* Art. 233, 11, *Zürich* § 163, 9, *Genf* Art. 322, 2, *Neuenburg* Art. 362, 4;

vom Gast am Wirth *Aargau* § 150 p, *Schaffhausen* § 213, 7, *Glarus* § 130, 9, *Freiburg* Art. 233, 11, *Zürich* § 163, 9, *Neuenburg* Art. 362, 4;

von dem Gesellen oder Lehrling am Meister, vom Meister am Gesellen *Wallis* Art. 290, 2, *Waadt* Art. 272, 1, *Aargau* § 150 o, *Glarus* § 130, 10, *Freiburg* Art. 233, 9;

von einem Hausgenossen oder einem im Hause Verkehrenden *Waadt* Art. 272, 2, *Aargau* § 150 r, *Wallis* Art. 290, 3, *Freiburg* Art. 233, 10, *Zürich* § 163, 10;

11) unter Erbrechung öffentlicher Siegel *Tessin* Art. 365 e, *Appenzell* § 113 d;

12) anlässlich einer allgemeinen Noth und Bedrängniss (Feuer oder Wassersnoth) *Thurgau* § 141 i, *Waadt* Art. 272, 6, *Graubünden* § 161, 7, *Aargau* § 150 b, *Wallis* Art. 290, 8, *Schaffhausen* § 211, 3, *Luzern* § 202 b, *Obwalden* Art. 100 c, *Glarus* § 130, 7, *Freiburg* Art. 233, 8, *Zürich* § 163, 7, *Tessin* Art. 360, § 1 a, *St. Gallen* Art. 59 d, *Neuenburg* Art. 363, 9.

II. Mit Rücksicht auf den Ort der Begehung.

Diebstähle, die begangen werden:

13) an öffentlichen Orten *Thurgau* § 141 h ¹⁾, *Schaffhausen* § 213, 4, *Luzern* § 202 g, *Obwalden* Art. 100 b,

¹⁾ Auf Märkten oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge (Markt- oder Taschendiebstahl).

Glarus § 130, 6, *Freiburg* Art. 233, 3¹⁾, *Zürich* § 163, 5²⁾, 6, *Tessin* Art. 365 k³⁾;

14) in öffentlichen Räumen *Waadt* Art. 272, 3⁴⁾, 4, 5, 9, *Wallis* Art. 290, 4, 5, *Luzern* § 202f, *Obwalden* Art. 100b, *Freiburg* Art. 233, 3⁵⁾, *Tessin* Art. 365 c, d⁶⁾, *Neuenburg* Art. 362, 3, 5, 11;

15) in einem bewohnten Gebäude (zur Nachtzeit) *Waadt* Art. 272, 10, *Glarus* § 130, 2, *Zürich* § 163, 2, *Tessin* Art. 360 b, *Neuenburg* Art. 363, 8;

16) in Kirchen oder Friedhöfen:

in einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude *Thurgau* § 141 a, *Waadt* Art. 272, 7, *Aargau* § 150 a, *Wallis* Art. 290, 6, *Schaffhausen* § 213, 1, *Luzern* § 202 a, *Bern* Art. 210, 3, *Freiburg* Art. 233, 1, *Zürich* § 163, 1, *Zug* § 116 e;

auf einem Friedhofe *Waadt* Art. 272, 7, *Wallis* Art. 290, 6, *Tessin* Art. 365 b.

III. Mit Rücksicht auf die Zeit der Begehung.

Diebstähle, die begangen werden:

17) Nachts *Aargau* § 150 e, *Wallis* Art. 290, 9, *Schaffhausen* § 213, 5, *Obwalden* Art. 100 d, *Genf* Art. 318, 1.

IV. Mit Rücksicht auf besondere Eigenschaften oder eine besondere Bestimmung der Sache.

Diebstähle, die begangen werden an:

18) Gegenständen des öffentlichen Vertrauens, befriedeten Sachen, d. h. Sachen, die der öffent-

¹⁾ Auf der Strasse.

²⁾ Auf öffentlichen Strassen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen.

³⁾ Sotto gli occhi del proprietario o detentore, in luogo pubblico o aperto al pubblico.

⁴⁾ Dans une auberge, cabaret, café, bain, salle de spectacle ou de concert ou dans tout autre établissement ouvert au public et dans les dépendances de ces établissements, ainsi que dans une voiture publique sur terre ou sur eau.

⁵⁾ Dans un bâtiment de poste, sur un chemin de fer ou dans une station du chemin de fer, dans une douane ou tout autre entrepôt public de marchandises.

⁶⁾ Im Gerichtssaal, in öffentlichen Archiven.

lichen Sicherheit ohne besondere Verwahrung anvertraut werden müssen oder anvertraut zu werden pflegen, *Thurgau* § 141 e, *Waadt* Art. 271 ¹⁾, *Wallis* Art. 290, *Schaffhausen* § 213, 3, *Obwalden* Art. 100 h, *Glarus* § 130, 8, *Freiburg* Art. 233, 12, *Zürich* § 163, 8, *Tessin* Art. 365 f, g, h, *Schwyz* § 73 b, *St. Gallen* Art. 59 c, *Neuenburg* Art. 362, 1. Die Gesetzbücher zählen zahlreiche Beispiele auf, namentlich die welschen, so z. B. *Waadt* Art. 271 ²⁾;

19) Transportgegenständen:

am Gepäck der Reisenden auf öffentlichen Strassen oder Plätzen *Thurgau* § 141 b, *Graubünden* § 161, 5^b), *Luzern* § 202 e, *Obwalden* Art. 100 b, *Glarus* § 130, 5, *Zürich* § 163, 5, *Tessin* Art. 365 i, *Neuenburg* Art. 363, 3;

an Gegenständen, die der Post oder Eisenbahn anvertraut worden sind, *Thurgau* § 141 b, *Graubünden* § 161, 5, *Aargau* § 150 l, *Luzern* § 202 e;

¹⁾ Le vol d'un objet confié à la foi publique, par nécessité ou dans un but d'utilité reconnue.

²⁾ *Waadt* Art. 271. Sont entre autres considérés comme objets confiés à la foi publique :

Les denrées et les autres marchandises exposées dans les foires et les marchés, sur les places et voies publiques;

Les chars et voitures qui ne peuvent être remisés, les bateaux, ainsi que les objets qui se trouvent sur les dits chars, voitures et bateaux, et qui, par leur nature, sont destinés à y être déposés;

Les objets placés hors des maisons, dans des étendages de lessives, de blanchisserie et de teinture;

Les instruments d'agriculture ou de l'exploitation, dans la campagne et autour d'un bâtiment;

Les chevaux, le gros et le petit bétail et les autres animaux étant au pâturage ou dans la campagne, hors des bâtiments; le poisson dans les filets, dans les viviers ou dans les réservoirs; les ruches d'abeilles;

Les arbres, les produits des arbres et du sol, soit sur plante, lorsque la valeur de ces produits excède dix francs, soit coupés ou détachés; le bois exploité et déposé soit dans les forêts, soit ailleurs, hors des bâtiments, soit pendant le flottage; les matériaux de construction; le fumier et les autres engrais;

Les portes, les grilles, les conduits d'eau, les enseignes, les reverbères et les autres objets qui peuvent être détachés et enlevés à l'extérieur des bâtiments et des enclos, aux fontaines, etc.

³⁾ Oder aus unverschlossenen Behältnissen.

an Gegenständen, die einem Boten, Fuhr- oder Schiffsmann übergeben worden sind, *Thurgau* § 141 b, *Wallis* Art. 290, 7, *Obwalden* Art. 100 b;

20) Gegenständen der Pietät:

an einer zum Gottesdienst unmittelbar bestimmten Sache *Graubünden* § 161, 4¹⁾, *Aargau* § 150 a, *Schaffhausen* § 213, 1, *Glarus* § 130, 1, *Freiburg* Art. 233, 1, *Zürich* § 163, 1, *Schwyz* § 73 a;

an Gegenständen in Gräbern, Särgen oder auf Grabstätten *Thurgau* § 141 a, *Aargau* § 150 a, *Schaffhausen* § 213, 2, *Obwalden* Art. 100 a, *Glarus* § 130, 1, *Zürich* § 163, 1, *Tessin* Art. 365 b;

an Gegenständen von Leichnamen *Schwyz* § 73 a;

21) Gegenständen, die für die Armen bestimmt sind, *Thurgau* § 141 p, *Waadt* Art. 272, 5, *Obwalden* Art. 100 a, *Glarus* § 130, 1.

22) Sachen, deren Wegnahme die allgemeine Sicherheit gefährden kann, *Thurgau* § 141 p, *Obwalden* Art. 100 i, Feuerlöschgeräthschaften *Aargau* § 150 f, *Glarus* § 130, 11, *Neuenburg* Art. 362, 10.

V. Mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Bestohlenen.

Diebstähle, die begangen werden an:

23) Kindern *Freiburg* Art. 233, 5²⁾;

24) Geisteskranken *Freiburg* Art. 233, 5;

25) Bedrängten *Aargau* § 150 b, *Luzern* § 202 b.

VI. Mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse oder Eigenschaften des Diebes.

Diebstähle, die begangen werden von:

26) Rückfälligen *Aargau* § 154, *Luzern* § 202, 2 h, *Bern* Art. 210, 1, *Graubünden* § 161, 8;

1) Aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte.

2) An einem Kind unter 12 Jahren.

27) Berufsverbrechern:

wenn der Thäter einer Diebsbande oder der Klasse der Taschendiebe angehört *Schwyz* § 73 b;

wenn er der Anführer einer Diebsbande ist *Aargau* § 154;

28) Bösgewerteten. Hervorgehoben werden folgende Eigenschaften:

Dreistigkeit ¹⁾ *Schwyz* § 72;

Unverbesserlichkeit und Verdorbenheit *Schwyz* § 72 d ¹⁾;

Gefährlichkeit *St. Gallen* Art. 59 a ²⁾.

Die Art und das Mass der Strafschärfung gestalten sich nach den einzelnen Strafgesetzbüchern ausserordentlich verschieden. Der Strafrahmen ist namentlich durch die Ausdehnung der auszeichnenden Momente bedingt. Die Gesetzbücher, welche nur eine kleine Zahl von ausgezeichneten Diebstählen kennen und nur die strafwürdigsten Fälle anführen, bestimmen die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls hoch. Den ausgezeichneten Diebstahl bestrafen:

mit Zuchthaus *Thurgau* § 140, *Waadt* Art. 273, *Aargau* § 152, *Wallis* Art. 296, 290, *Obwalden* Art. 100, 101, *Tessin* Art. 360, *Genf* Art. 318;

je nach dem Werth der gestohlenen Sache mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafe, in dem Sinne, dass bei höherem Werth Zuchthausstrafe eintritt, *Graubünden* § 162, *Bern* Art. 210, *Glarus* § 130, 131, *Freiburg* Art. 233, 239;

¹⁾ Namentlich wenn sie sich im Sprengen oder Brechen von Verschlüssen, im Gebrauch gefährlicher Werkzeuge oder Benutzung schwieriger Zugänge ausspricht oder wenn der Dieb mit Waffen versehen war. Diese Gründe werden bei der Strafzumessung berücksichtigt.

²⁾ Z. B. wenn der Dieb mit Waffen oder Diebstahlwerkzeug versehen war, oder in Gebäude oder in Bestandtheile solcher eingestiegen oder eingebrochen ist, oder Gewalt an Sachen verübt, oder den Diebstahl zur Nachtzeit nach vorgängigem Einschleichen begangen hat.

überhaupt mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafe, in dem Sinne, dass der Richter in jedem Fall die Wahl hat zwischen Zuchthaus oder einer andern Strafe, *Schaffhausen* § 211, *Luzern* § 205, 209, *Zürich* § 163, 165, *Basel* § 139, *Zug* § 116, *Solothurn* § 144, 143, *St. Gallen* Art. 59, *Neuenburg* Art. 362, wobei mehrere Gesetze die Strafe nach Werthgrenzen abstufen.

Einige Kantone lassen Zuchthaus nur in schwereren Fällen zu.

Diese Bestimmungen zeigen, dass es nicht möglich ist, die Gründe, welche eine höhere Bestrafung des Diebstahls rechtfertigen, in abschliessender Weise aufzuzählen. Trotz der Mannigfaltigkeit der Bestimmungen kann es vorkommen, dass ein sehr schwerer Fall sich nicht als ausgezeichneter Diebstahl darstellt, während ziemlich geringfügige Diebstähle das gesetzliche Merkmal der Auszeichnung aufweisen. Daher verdienen die Gesetzbücher besondere Beachtung, welche, wie *Schwyz* und zum Theil auch *St. Gallen*, auf eine abschliessende Aufzählung der Fälle verzichten und nicht nur auf die Merkmale der That, sondern auch auf die in der That zum Ausdruck gelangende verbrecherische Natur des Thäters Gewicht legen. So zieht *Schwyz* namentlich die verbrecherische Energie bei der Strafzumessung in Betracht, indem es die Dreistigkeit des Diebes hervorhebt, ähnlich betont *St. Gallen* die Gefährlichkeit des Diebes. *Schwyz* berücksichtigt aber auch die Unverbesserlichkeit und Verdorbenheit des Thäters und seine Zugehörigkeit zum Berufsverbrecherthum. Es tritt in diesen Bestimmungen eine freiere und geistigere Würdigung des Diebstahls zu Tage als in den andern Strafgesetzbüchern, welche ihren Bestimmungen die formalistische Schablone des ausgezeichneten Diebstahls zu Grunde legen. Nach diesen Gesetzgebungen verliert der Richter den Blick für die Bedeutung des ein-

zelen Falles und gewöhnt sich daran, lediglich zu untersuchen, ob ein auszeichnendes gesetzliches Merkmal vorliegt.

Schwyz unterscheidet sich von den übrigen Gesetzbüchern auch dadurch, dass es für die schwersten Fälle keinen höhern Strafrahmen aufstellt, sondern die Strafzumessung dem Richter überlässt. Es mag in dem Bestreben, zu vereinfachen, zu weit gehen; allein grundsätzlich verdient seine Regelung den Vorzug vor allen übrigen.

Milder bestrafte Diebstähle.

Der Diebstahl wird milder bestraft oder straflos gelassen:

1. Mit Rücksicht auf ein persönliches Verhältniss, das zwischen dem Dieb und dem Bestohlenen besteht.

Diebstähle zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher bestraft *Zürich* § 170 milder.

Straflos lassen den Diebstahl:

zwischen Ehegatten *Freiburg* Art. 244, *Tessin* Art. 367, § 1 a, *Genf* Art. 317, *Solothurn* § 152;

zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie *Freiburg* Art. 244, *Tessin* Art. 367, § 1, *Genf* Art. 317, *Solothurn* § 152;

zwischen Brüdern und Schwestern oder Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie, wenn sie in der nämlichen Haushaltung leben, *Freiburg* Art. 244, *Tessin* Art. 367, § 1, zum Theil auch *Genf* Art. 317¹⁾.

2. Mit Rücksicht auf das Verhalten des Thäters.

Wegen thätiger Reue durch Erstattung oder Ersatz mildern die Strafe oder lassen sie nach *Thurgau* § 147,

¹⁾ Par des alliés aux mêmes degrés.

Graubünden § 166, *Schaffhausen* § 215, *Obwalden* Art. 103, Abs. 2, *Bern* Art. 215, *Freiburg* Art. 245, *Tessin* Art. 368, *Appenzell* § 113 a. E., *Schwyz* § 74. Regelmässig wird gefordert, dass die Sache freiwillig und vor Einreichung einer Anzeige zurückgegeben oder ersetzt wird.

Es ist geradezu unmoralisch, den Dieb, der die gestohlene Sache ersetzt, straflos zu lassen. Wie *Lammasch*¹⁾ feststellt, lässt sich ein Rechtsgrund für die straftilgende Wirkung der „freiwilligen“ Wiedergutmachung des Schadens bei Vermögensdelikten nicht nachweisen, und es wird dies auch heute ziemlich allgemein zugegeben. Die Unmoral der Straflosigkeit liegt darin, dass der bemittelte Verbrecher und der, welcher bemittelte Verwandte oder Freunde besitzt, sich nach Begehung des Verbrechens sicher vor Strafe schützen kann, während der Unbemittelte, der über keine Hülfsmittel verfügt, unnachsichtlich der Strafjustiz anheimfällt, obwohl der eher Milde verdient, der sich in ökonomisch bedrängter Lage befunden hat.

Erstmaligen geringen Diebstahl bestraft *Freiburg* Art. 421 mit Verweis, *Wallis* Art. 301 lässt polizeiliche Bestrafung zu. *Freiburg* setzt jedoch voraus, dass die Sache für den Eigenthümer keinen abschätzbaren Werth hatte.

Der Mundraub, d. h. die Entwendung von Lebensmitteln von nicht bedeutendem Werthe zu unmittelbarem Genuss, wird regelmässig nur polizeilich bestraft. Gegenstand des Mundraubs bilden nach einzelnen Gesetzen nur Früchte (Feld- und Gartenfrevel), so in *Wallis* Art. 342, *Glarus* § 133, *St. Gallen* Art. 65, *Neuenburg* Art. 440, 3. Andere Gesetze dehnen die Milderung auf Ess- und Trink-

¹⁾ *Lammasch*, Diebstahl und Beleidigung. Rechtsvergleichende und kriminalpolitische Studien mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen Strafgesetzentwurf, Wien 1893, S. 34 ff. Die „Studien“ von *Lammasch* sind auch für den schweizerischen Gesetzgeber beachtenswerth; für die Grundzüge konnten sie nur noch theilweise benützt werden.

waren jeder Art aus: *Thurgau* § 144, *Zürich* § 168, *Zug* § 117, *Solothurn* § 146.

3. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache.

Allgemein wird der Frevel, und zwar der Forstfrevel, d. h. die Entwendung von stehendem Holz, und der Feld- und Gartenfrevel, d. h. die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten, als ein besonderes Delikt milder behandelt, und zwar theils im Strafgesetzbuche selbst, theils in besonderen Gesetzen, meistens unter Festsetzung einer Werthgrenze. Vgl. *Thurgau* § 145, *Waadt* Art. 268, *Wallis* Art. 287, *Bern* Art. 213, 256, *Basel* § 147, 1, P. St. G., *Genf* Art. 328 (326), *Neuenburg* Art. 356—359.

Der Diebstahl als Antragsdelikt.

Die mildere Behandlung einzelner Diebstähle äussert sich auch darin, dass die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintritt.

Auf Antrag wird bestraft der Diebstahl

an Verwandten *Thurgau* § 143, *Graubünden* § 165, *Aargau* § 156, *Schaffhausen* § 214, *Luzern* § 212, *Obwalden* Art. 102, *Bern* Art. 214, *Zürich* § 170, *Basel* § 145, *Tessin* Art. 367, § 2, *Zug* § 119 a, *Schwyz* § 74, *Solothurn* § 152, *St. Gallen* Art. 64;

an Pflegeeltern, Vormündern und Erziehern *Thurgau* § 143, *Schaffhausen* § 214, *Luzern* § 212, *Obwalden* Art. 102, *Bern* Art. 214, *Zürich* § 170, *Zug* § 119 a, *Solothurn* § 152;

an Pflegeeltern *Aargau* § 156;

an Vormündern und Erziehern *St. Gallen* Art. 64;

an Hausgenossen *Bern* Art. 214;

am Meister oder an der Dienstherrschaft *Solothurn* § 152;

an Personen, in deren Kost oder Lohn der Thäter steht, *Zug* § 119 a;

von Ess- oder Trinkwaaren aus Noth oder zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit *Bern* Art. 214, *Solothurn* § 146;

von Sachen geringern Werthes *Basel* § 145, 2 (20 Fr.), *Zug* § 119 b (15 Fr.) und

der Frevel *Waadt* Art. 268, *Baselland* § 5 Einführungsgesetz.

§ 78. Unterschlagung.

Systematische Zusammenstellung S. 747—764.

Der Thatbestand im Allgemeinen.

Der deutsche Ausdruck Unterschlagung und der französische *abus de confiance* decken sich nicht. Nach dem Sprachgebrauch bezeichnet Unterschlagung ein diebliches Behalten; *abus de confiance* deutet auf einen Vertrauensmissbrauch. Die Gesetzbücher der deutschen und der welschen Schweiz lassen sich aber nicht einfach nach diesem Gesichtspunkte ausscheiden. Zwar bestrafen die welschen Gesetzbücher nur den Vertrauensmissbrauch; aber auch einige deutschschweizerische Gesetzbücher stellen nur die Veruntreuung von Sachen und nicht jedes diebliche Behalten unter Strafe. Sie schliessen sich darin an die *Karolina* und an das gemeine Recht an. Der allgemeine Zug der Strafgesetzgebung, den Thatbestand der Unterschlagung weiter auszudehnen, findet auch in der schweizerischen Strafgesetzgebung Ausdruck.

Die französische Strafgesetzgebung bestraft nur die durch Verletzung bestimmter Verträge begangene Veruntreuung. Die Strafbarkeit der einzelnen Verletzungen wurde nach und nach durchgesetzt¹⁾. Der Art. 408 des

¹⁾ Art. 29, Tit. 2, des Strafgesetzbuches von 1791 bestrafte nur die Verletzung des Aufbewahrungsvertrags. Der Art. 408 des Strafgesetzbuches von 1810 dehnte den Begriff der Unterschlagung auf die Sachen aus, die

französischen Strafgesetzbuches verräth die stückweise Entstehung in seiner Fassung deutlich. *Genf* Art. 361 und *Neuenburg* Art. 385 haben ihn beinahe wörtlich aufgenommen. Sie bestimmen:

Quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice des propriétaires, possesseurs, ou détenteurs, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits, contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, de nantissement, de prêt à usage ou pour un travail salarié ou non salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni

Die übrigen Gesetzbücher der welschen Schweiz, *Waadt* Art. 283, *Wallis* Art. 308, *Tessin* Art. 379, § 1, *Freiburg* Art. 247, sowie *Bern* Art. 219, *Obwalden* Art. 105, *Schaffhausen* § 216, *Thurgau* § 148, *Graubünden* § 167, *Schwyz* § 79 und *Glarus* § 134 bestrafen die Aneignung anvertrauter Sachen ganz allgemein. Die Bezeichnung *abus de confiance* trifft für einen so gefassten Thatbestand vollständig zu; mit Recht haben *Schaffhausen* § 216 und *Obwalden* Art. 105 das Vergehen als Veruntreuung bezeichnet.

Typisch ist die Bestimmung von *Bern* Art. 219:

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahr- sam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu^zverwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet . . .

Den Uebergang zu der letzten Gruppe vermittelt *Luzern* § 217, das die Aneignung anvertrauter und die Aneignung zufällig erlangter Sachen mit Strafe bedroht.

Die übrigen schweizerischen Strafgesetzbücher, nämlich *Aargau* § 157, *Luzern* § 217, *Zug* § 120, *St. Gallen* Art. 56, *Zürich* § 171, *Solothurn* § 147, *Appenzell* § 114,

einem Arbeiter zu bestimmter Verwendung überlassen worden waren. Weitere Ausdehnung erfuhr der Thatbestand in den Jahren 1832 und 1863. *Boitard*, *Leçons de droit criminel*, N° 456, S. 419.

Basel § 140, bezeichnen das diebliche Behalten als Unterschlagung ohne Rücksicht darauf, wie der Thäter den Gewahrsam an der Sache erworben hat. *Basel* § 140 bestimmt z. B.:

Wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam ist, sich rechtswidrig zueignet . . .

Diese Fassung entspricht dem § 246 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Die Merkmale des Thatbestandes.

Gegenstand der Unterschlagung kann wie bei dem Diebstahl nur eine bewegliche Sache sein; das bestimmen alle deutschschweizerischen Strafgesetzbücher und *Freiburg* Art. 247 ausdrücklich, *Genf* Art. 361 und *Neuenburg* Art. 385 führen nur bewegliche Sachen als Objekte der Unterschlagung an, *Waadt* Art. 283, *Wallis* Art. 308, *Tessin* Art. 379 erwähnen das Merkmal nicht.

Die Sache muss eine fremde sein und in dem Eigenthum eines Andern stehen. Es schreiben dies alle deutschen Gesetze, sowie *Waadt* Art. 283 und *Tessin* Art. 379 vor. *Genf* Art. 361 und *Neuenburg* Art. 385, sowie *Wallis* Art. 308 und *Freiburg* Art. 247, fordern, dass die Veruntreuung zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers geschieht. Doch ist die Verfügung des Schuldners über eine ihm gehörende, gepfändete Sache von manchen Gesetzen bisher als Unterschlagung behandelt worden, so z. B. von *Obwalden* Art. 67, *Glarus* § 134, *Zürich* § 174, *Tessin* Art. 379, *Zug* § 120, *Appenzell* § 116¹⁾, und bei Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs haben die meisten Gesetze nach dem Vorschlage von *Zürcher* einen Thatbestand der Pfandunterschlagung aufgestellt. Das Nähere hierüber ist bei den

¹⁾ *Zürcher*, Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 312 ff.

Delikten an Pfändern in dem Abschnitt über Betreibungs- und Konkursstrafrecht auszuführen.

Das Verhältniss, in dem sich der Thäter zur Zeit der Handlung zu der Sache befunden haben muss, gestaltet sich nach den einzelnen Gesetzgebungen verschieden.

Zürich § 171, *Basel* § 140, *Zug* § 120, *Appenzell* § 114, *Solothurn* § 147, *St. Gallen* Art. 56 und *Aargau* § 157 setzen voraus, dass der Thäter die Sache im Besitz oder im Gewahrsam hat; wie er diesen Besitz oder Gewahrsam erworben hat, darauf kommt es nicht an. Nach allen übrigen Gesetzen kann Unterschlagung oder abus de confiance nur an einer Sache begangen werden, zu welcher der Thäter in ein rechtliches Verhältniss getreten war; die Sache muss dem Thäter anvertraut worden sein. Daher fordern *Schwyz* § 79 und *Glarus* § 134 eine anvertraute Sache, ebenso *Graubünden*¹⁾ § 167 und *Obwalden*²⁾ Art. 105. Diese heben aber noch die hauptsächlichsten Formen des Anvertrauens beispielsweise hervor. *Thurgau* § 148 fordert Sachen,

die ihm zur Aufbewahrung oder Verwaltung oder in Folge eines andern die Verbindlichkeit für deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäftes anvertraut oder übergeben worden sind.

Da jedoch Sachen, die Jemand mit der Verpflichtung erlangt, sie zurückzugeben, anvertraute Sachen sind, so ist die Unterscheidung zwischen anvertrauen und übergeben ohne Bedeutung. *Schaffhausen* § 216 betont aber den Unterschied noch schärfer in den Worten:

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde Sache . . .

¹⁾ *Graubünden* § 167. Zur Verwahrung oder Verwaltung oder zu andern Zwecken anvertraut.

²⁾ *Obwalden* Art. 105. Zur Verwahrung oder Verwaltung oder zum Gebrauch zu einem bestimmten Zweck. Zu ergänzen ist: „anvertraut worden sind“, das im Gesetze ausgefallen ist.

Es kann hier allerdings an den Fall gedacht werden, dass Jemand eine Sache von einem Andern für einen Dritten erhält; allein in diesem Falle hat der Uebergebende die Sache dem Stellvertreter doch auch anvertraut.

Waadt, Wallis und Tessin bestimmen den Gegenstand des Vertrauensmissbrauches ähnlich.

Waadt Art. 283. . . . lorsque cette chose lui a été confiée ou qu'elle se trouve en sa possession à charge de la restituer ou d'en faire un emploi déterminé . . .

Wallis Art. 308. . . . une chose qui lui a été confiée ou qui ne lui a été remise qu'à condition de la rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé . . .

Tessin Art. 379. . . . una cosa altrui che gli è stata affidata o consegnata per custodirla, amministrarla, restaurarla, trasportarla, o per qualunque altro titolo che importi l'obbligo di riconsegnarla o di farne un uso determinato . . .

Diese drei Gesetze berücksichtigen mit dem französischen Rechte den Fall, dass eine Sache einem Andern zur Verarbeitung oder Verwendung und nicht zur Rückgabe übergeben worden ist.

Bern Art. 219 und *Luzern* § 217 setzen Sachen voraus, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern . . . *Luzern* erwähnt überdies Sachen, deren Besitz oder Gewahrsam der Thäter zufällig erlangt hat. *Freiburg* Art. 247 sagt mit selbstständiger Wendung:

Celui qui ayant été mis en possession ou constitué gardien de la chose mobilière d'autrui, sous l'obligation de la conserver, de la rendre ou de la remettre . . .

Die engsten Schranken ziehen wie erwähnt *Genf* Art. 361 und *Neuenburg* Art. 385 dem Vergehen. Die Sachen müssen sein:

des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits, contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, de nantissement, de prêt à usage, ou pour un travail salarié ou non salarié,

à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé.

Nur bei bestimmten Gegenständen, nämlich bei Geldern, Waaren und verpflichtenden oder befreienden Urkunden, ist abus de confiance möglich und nur wenn sie auf Grund eines der benannten Verträge in den Gewahrsam des Thäters gelangt waren mit der Verpflichtung, sie zurückzuerstatten oder bestimmungsgemäss zu verwenden.

Vermuthlich sind alle diese kasuistischen Formeln eine ziemlich gedankenlose Nachbildung des französischen Rechtes. Würde die Unterschlagung auf den Vertrauensmissbrauch zu beschränken sein, so sollte als Gegenstand derselben lediglich eine anvertraute Sache bezeichnet werden.

Nach allen deutschschweizerischen Gesetzen besteht die Handlung darin, dass der Thäter sich die Sache zueignet. *Luzern* § 217 und *Schwyz* § 79 bestimmen genauer sich oder einem Andern zueignet. *Obwalden* Art. 105 führt die wichtigsten Zueignungshandlungen an:

Einer Unterschlagung oder Veruntreuung macht sich schuldig, wer die Sache für sich selbst behält, sie ganz oder theilweise verbraucht oder veräussert.

Waadt Art. 283 und *Tessin* Art. 379 stimmen wesentlich mit den deutschen Gesetzen überein (chiunque si appropria, qui s'approprie ou qui en dispose). *Genf* Art. 361 und *Neuenburg* Art. 385 führen dissiper und détourner als Handlungen an, *Wallis* Art. 308 disposer und détourner, *Freiburg* Art. 247 fügt noch aliéner und engager bei. Ein sachlicher Unterschied wird sich kaum nachweisen lassen.

Welche Handlungen die Gesetze als Zueignungsakte anerkennen, ergibt sich aus der Bestimmung, durch welche die Vollendung des Vergehens geregelt wird. Die Unterschlagung gilt nämlich als vollendet, sobald der Inhaber die Sache:

1) veräussert (aliéner) *Freiburg* Art. 247, *Bern* Art. 219, *Aargau* Art. 157;

2) verbraucht *Bern* Art. 219, *Appenzell* § 114 ganz oder zum Theil, *Aargau* § 157;

3) verpfändet (engage) *Freiburg* Art. 247, *Bern* Art. 219

4) bei Seite schafft (détourne) *Freiburg* Art. 247, *Bern* Art. 219;

5) nicht abliefert und dazu nicht im Stande ist *Obwalden* Art. 105, ähnlich *Aargau* § 157;

6) dem zur Rückforderung Berechtigten ableugnet *Freiburg* Art. 247, *Bern* Art. 219, *Obwalden* Art. 105, *Zürich* § 171, *Zug* § 120 (oder beharrlich verweigert), *Appenzell* § 114, *St. Gallen* Art. 56, *Aargau* § 157;

7) verschleudert (dissipe) *Freiburg* Art. 247;
oder wenn der Inhaber:

8) eine bloss dem Eigenthümer zustehende Handlung vornimmt *Appenzell* § 114
oder überhaupt

9) seine Absicht, über die Sache wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat *Zürich* § 171, *St. Gallen* Art. 56.

Allein diese Akte sind nicht alle Zueignungsakte, und es gibt noch andere als die hier angeführten Zueignungsakte ¹⁾. Es wird sich empfehlen, auch hier von einer Kasuistik abzusehen und die Entscheidung, ob Aneignung erfolgt ist, dem Richter zu überlassen.

Die Aneignung muss rechtswidrig sein. Wenn daher der Zueignende ein Recht hatte, sich die Sache zuzueignen, und z. B. nur verpflichtet war, Sachen gleicher Art zurückzuerstatten, so ist Unterschlagung ausgeschlossen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Recht an die Bedingung geknüpft sein kann, jederzeit ebensoviel von Sachen derselben Art abliefern zu können. Das Moment der Rechts-

¹⁾ Vgl. *Merkel* in *Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts* in Einzelbeiträgen, Band 3, S. 699.

widrigkeit heben *Waadt* Art. 383, *Thurgau* § 148, *Luzern* § 217, *Glarus* § 134, *Zürich* § 171, *Basel* § 140, *Zug* § 120, *Appenzell* § 114, *Solothurn* § 147, *St. Gallen* Art. 56 hervor.

Einige Gesetze setzen mit dem französischen Recht voraus, dass die Handlung zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers erfolgt sei, so namentlich *Genf* Art. 361, *Neuenburg* Art. 385 und *Wallis* Art. 308. *Luzern* § 217 und *Freiburg* Art. 247 begreifen richtiger jeden Anspruchsberechtigten ein. Das Wesentliche ist, dass die Aneignung ohne Entgelt stattfindet¹⁾.

Andere fordern, dass sie zu unrechtmässigem Gewinn für sich oder andere geschehen sei, so *Tessin* Art. 379 und *Graubünden* § 167.

Die Vorsätzlichkeit der Handlung nehmen beinahe alle Gesetze stillschweigend als selbstverständlich an, nur *Aargau* § 157 fordert rechtswidrigen Vorsatz und *Schaffhausen* § 216 die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen.

Die Unterschlagung bestrafen gleich wie den Diebstahl: *Wallis* Art. 309, 307, *Graubünden* § 167, *Obwalden* Art. 106, *Basel* § 141.

Milder als den Diebstahl bestrafen die Unterschlagung: *Thurgau* § 151 ($\frac{2}{3}$ der Strafe des Diebstahls), *Schaffhausen* § 216 ($\frac{3}{4}$), *Schwyz* § 79 und auch *Appenzell* § 117, das zwar den für Diebstahl aufgestellten Strafrahmen auch für die Unterschlagung anwendet, aber vorschreibt, es solle als erheblicher Milderungsgrund betrachtet werden, wenn die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah. *Schwyz* bestraft die Unterschlagung in nicht schweren Fällen mit Busse; *Appenzell* lässt in ganz unwichtigen Fällen Busse zu.

Die übrigen Kantone drohen für die Unterschlagung eine selbstständige Strafe an und stufen sie mit Ausnahme

¹⁾ *Merkel* in *Holtzendorffs Handbuch*, Band 3, S. 692.

von *Genf* Art. 361 nach Werthgrenzen ab. Die so bestimmte Strafe ist regelmässig milder als die Strafe des Diebstahls. Vgl. *Freiburg* Art. 250, 424, *Genf* Art. 361, *Neuenburg* Art. 385, *Tessin* Art. 380, *Waadt* Art. 284, *Bern* Art. 219, *Luzern* § 219, *Zug* § 121, *Solothurn* § 148, *St. Gallen* Art. 56, *Aargau* § 158. Nur mit Busse kann die Unterschlagung bestraft werden in *Waadt* Art. 284, *St. Gallen* Art. 56 (bei einem Werthe unter Fr. 300), *Zürich* § 172 (in gelindern Fällen bei einem Werthe unter 500 Fr.).

Die Gesetzbücher, welche die Unterschlagung auf die Fälle von Vertrauensmissbrauch beschränken, bedrohen die Unterschlagung gefundener oder auch zufällig erlangter Sachen besonders; auch die übrigen Gesetze gedenken der Fundunterschlagung in einer besonderen Bestimmung.

Unter die Strafsanktion der Unterschlagung stellen die Fundunterschlagung: *Freiburg* Art. 248, *Thurgau* § 152, *Luzern* § 218, *Obwalden* Art. 105, *Glarus* § 134, *Schwyz* § 81, *Aargau* § 159.

Milder als die Unterschlagung bestrafen sie *Schaffhausen* § 218, *Graubünden* § 169.

Eine besondere, mildere Strafe drohen für die Fundunterschlagung an: *Wallis* Art. 315, *Genf* Art. 330, *Neuenburg* Art. 416, *Tessin* Art. 391, *Waadt* Art. 291, *Bern* Art. 222, *Zürich* § 175, *Basel* § 142, *Zug* § 122, *Solothurn* § 150, *St. Gallen* Art. 57.

Die Zueignung einer gefundenen Sache kann auch dadurch geschehen, dass der Finder die Anzeige des Fundes in der Absicht unterlässt, sich die Sache zuzueignen. Diese Absicht wird meistens erst aus einer weiteren Aneignungshandlung mit Sicherheit hervorgehen. Zu weit geht *Freiburg* Art. 248, das die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften über den Fund als Unterschlagung bestraft; auch *Bern* Art. 222 verdient nicht Nachahmung,

das den Finder, der in der Absicht, sich die Sache rechtswidrigerweise zuzueignen, binnen 30 Tagen den Fund weder anzeigt, noch die Sache dem bekannten Eigenthümer zurückstellt, wegen Fundunterschlagung bestraft. Die mangelhafte Fassung dieser Gesetzesstelle macht es dem Richter unmöglich, einen unredlichen Finder, der den Fund behält, vor Ablauf von 30 Tagen zu verfolgen¹⁾.

Die Unterschlagung wird schwerer bestraft:

Bei Verletzung eines besondern Vertrauens, so im Allgemeinen *Waadt* Art. 285, 3, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Obwalden* Art. 106, *Freiburg* Art. 249 b 4, *St. Gallen* Art. 56 a. E.

Im Einzelnen werden durch höhere Bestrafung ausgezeichnet Unterschlagungen, die begangen werden von:

Pflegeeltern oder Erziehern an den Pflegebefohlenen *Thurgau* § 155 b, *Schaffhausen* § 217 b, *Luzern* § 219, 2 b aa;

Vormündern an den Mündeln *Thurgau* § 155 b, *Waadt* Art. 287, 1, *Wallis* Art. 310, *Schaffhausen* § 217 b, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Obwalden* Art. 106, *Glarus* § 135, *Freiburg* Art. 249 b 1, *Tessin* Art. 382 g, *St. Gallen* Art. 56 a. E.;

Verwaltern, Geschäftsführern und Bevollmächtigten *Thurgau* § 155 b, *Waadt* Art. 287, 1, *Graubünden* § 167, *Wallis* Art. 310, *Schaffhausen* § 217 b, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Obwalden* Art. 106, *Bern* Art. 220 (bei einem Betrage über 300 Fr.), *Glarus* § 135, *Tessin* Art. 382 g, *St. Gallen* Art. 56 a. E.;

staatlich patentirten Personen, wie Advokaten, Notaren, *Waadt* Art. 287, 2, *Graubünden* § 167, *Wallis* Art. 310, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Bern* Art. 220 (bei einem Betrage über 300 Fr.), *Freiburg* Art. 249 b 4, *Tessin* Art. 382 g, *Genf* Art. 361 a. E.;

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, IV. Band, Jahrgang 1867/68, S. 232.

Angestellten öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten *Waadt* Art. 287, 3, *Graubünden* § 167;

Bankangestellten *Tessin* Art. 382 a, *Glarus* § 135, *Zug* § 121 a. E.;

Angestellten von Verkehrsanstalten an den ihnen anvertrauten Sachen *Luzern* § 219, 2 b aa, *Glarus* § 135, *Obwalden* Art. 106, *Tessin* Art. 382 b, c;

Boten *Thurgau* § 155 b, *Schaffhausen* § 217 b, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Obwalden* Art. 106, *St. Gallen* Art. 56 in fine;

Wirthen am Gast *Thurgau* § 155 d, *Waadt* Art. 285, 2, *Wallis* Art. 310, *Freiburg* Art. 249 b 3;

Dienern an der Herrschaft *Thurgau* § 155 c, *Waadt* Art. 285, 1, *Graubünden* § 167, *Luzern* § 219, 2 b aa, *Obwalden* Art. 106, *Bern* Art. 220 (bei einem Betrage über 300 Fr.), *Freiburg* Art. 249 b 2, *Genf* Art. 361 a. E.; *St. Gallen* Art. 56 a. E.;

Lehrlingen am Meister *Waadt* Art. 285, *Bern* Art. 220 (bei einem Betrage über 300 Fr.), *Freiburg* Art. 249 b 2, *Genf* Art. 361, *St. Gallen* Art. 56 a. E.;

Gold- und Silberarbeitern *Tessin* Art. 382 d; an Sachen, die Einem bei Nothfällen übergeben worden sind, *Thurgau* § 155 a, *Waadt* Art. 287, 4, *Wallis* Art. 310, Abs. 2, *Schaffhausen* § 217 a.

Die Strafe der Unterschlagung wird gemildert: bei unbedeutendem Werth der Sache *Schaffhausen* § 233, *Luzern* § 222, 102 P., *Freiburg* Art. 424, *Basel* § 145, 2, *Zug* § 123 a. E. und 119 b;

wenn der Thäter beabsichtigte, Ersatz zu leisten, *Graubünden* § 168.

Strafe wird ausgeschlossen:

wegen Ersatz innerhalb bestimmter Frist, namentlich innerhalb 24 Stunden: *Luzern* § 217 a. E., wenn die Sache vertretbar ist, und *Tessin* Art. 383, 368, sofern noch

nicht Anzeige erhoben ist; nach *Bern* Art. 221 kann der Thäter von Strafe befreit werden, wenn er auf Aufforderung hin sofort Ersatz leistet¹⁾;

wegen naher Verwandtschaft *Wallis* Art. 316, *Freiburg* Art. 251 und 244, *Tessin* Art. 383, 367, § 1, *Genf* Art. 361, 317; *Solothurn* § 152, Al. 2, nennt Ascendenten und Descendenten, sowie Ehegatten.

Die Unterschlagung ist in *St. Gallen* Art. 63 durchaus Antragsvergehen. *Zürich* § 176 und *Zug* § 123 lassen Verfolgung von Amtes wegen nur eintreten, wenn die Unterschlagung mit Ablegnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen verbunden ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; *Tessin* Art. 380 bestraft die Unterschlagung (*truffa*) regelmässig nur auf Antrag; eine Ausnahme machen die in Art. 382 hervorgehobenen Fälle, in denen ein besonderes Vertrauen verletzt wird.

Die übrigen Kantone bestrafen die Unterschlagung nur auf Antrag, wenn sie begangen wird:

an Verwandten *Thurgau* § 156 (143), *Graubünden* § 170 (165), *Schaffhausen* § 219 (214), *Luzern* § 221 (212), 104 P. (100), *Obwalden* Art. 106 (102), *Bern* Art. 223 (214), *Zürich* § 177 (170), *Basel* § 145, 1, *Tessin* Art. 383 (367, § 2), *Zug* § 123 a. E. (Verlobten), 119 a, *Schwyz* § 74, *Solothurn* § 152;

an Vormündern, Pflegeeltern und Erziehern *Thurgau* § 156 (143), *Schaffhausen* § 219 (214), *Luzern* § 221 (212), 104 P. (100 P.), *Obwalden* Art. 106 (102), *Bern* Art. 223 (214), *Zürich* § 177 (170), *Basel* § 145, 1, *Zug* § 123 (119 a), *Solothurn* § 152;

an dem Lehrherrn *Schaffhausen* § 219 (214), *Solothurn* § 152;

¹⁾ Die Bestimmung von *Schaffhausen* § 219 a. E.: „Ersatzleistung durch den Thäter vor erhobener gerichtlicher Anzeige befreit von Strafe“, ist durch die Strafgesetznovelle (vom 9. November 1891) aufgehoben worden.

an Personen, die in der nämlichen Haushaltung leben, *Freiburg* Art. 251 (244), *Solothurn* § 152; bei geringerem Werth der Sache *Basel* § 145 (20 Fr.), *Zug* § 123 und 119 b (15 Fr.), *Tessin* Art. 391, § 3 (bei appropriation indebita unter 30 Fr.).

§ 79. Raub.

Systematische Zusammenstellung S. 695—709.

Uebersicht.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher bestimmen den Raub in verschiedener Weise. Es treten drei Gruppen hervor:

1. Gesetzbücher, welche den Raub als eine in diebischer Absicht begangene Gewalt bezeichnen.

Zu dieser Gruppe gehören:

Luzern § 191:

Wer gegen eine Person Gewalt braucht, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig sich anzueignen, verübt — auch wenn er seine Absicht nicht erreicht — das Verbrechen des Raubes. Damit stimmt dem Sinne nach *Obwalden* Art. 96 überein.

Freiburg Art. 219:

Celui qui, en vue de commettre un vol, use de violence envers une personne ou de menaces propres à inspirer la crainte d'un danger imminent pour lui-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille, se rend coupable, lors même qu'il n'aurait pas atteint son but, du crime de brigandage.

Bern Art. 205:

Des Raubes ist schuldig, wer in der Absicht sich widerrechtlicher Weise eine fremde bewegliche Sache anzueignen, gegen deren Eigenthümer oder gegen andere am Ort der That anwesende Personen oder gegen solche, die ihn auf frischer That ertappt haben, Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit bedroht.

Auch *Aargau* § 144 wird hier einzureihen sein:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen, den Inhaber einer beweglichen Sache durch thätliche Gewalt oder durch Drohungen, die gegen Leib oder Leben desselben oder seiner Angehörigen und mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbunden sind, zur Ueberlassung derselben nöthigt, begehrt, wenn er seine Absicht auch nicht erreicht haben sollte, das Verbrechen des Raubes.

2. Gesetzbücher, welche den Raub als gewaltsamen Diebstahl ansehen.

Als gewaltsamen Diebstahl fassen den Raub namentlich die welschen Gesetzbücher nach dem Vorbild des französischen Strafgesetzbuches auf, so *Waadt* Art. 275, *Wallis* Art. 302, *Genf* Art. 320, *Tessin* Art. 371.

Waadt Art. 275:

Est réputé brigandage, le vol commis à l'aide de violences envers les personnes, ou de menaces propres à inspirer, à la personne qui en est l'objet, un juste effroi pour elle-même ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille.

Aehnlich *Schwyz* § 75:

Wer mittelst Gewalt gegen Personen oder gefährlicher Drohung eine Entwendung verübt, wird ohne Rücksicht auf einen allfällig geringen Werth des geraubten Gutes mit Freiheitsstrafe bestraft.

3. Gesetzbücher, die den Raub als Verbrechen gegen das Eigenthum und die Person betrachten.

Die übrigen Gesetzbücher fassen den Raub im Anschluss an das gemeine Recht und in Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch als ein besonderes, gegen Person und Eigenthum gerichtetes Verbrechen auf¹⁾.

Typisch für diese Gruppe ist *Zürich* § 157:

¹⁾ *Merkel* in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, dritter Band, S. 716.

Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen . . .

Mit *Zürich* stimmen in dieser Auffassung überein: *Thurgau* § 129, *Schaffhausen* § 205, *Basel* § 146, *Solothurn* § 138, *Zug* § 11 Abänderungsgesetz, *Appenzell* § 111, *Glarus* § 126, *St. Gallen* Art. 66, *Neuenburg* Art. 372, das auch Drohungen gegen Angehörige genügen lässt; *Graubünden* § 147 erachtet den Raub erst mit der Zueignung als vollendet.

Doch sind diese Unterscheidungen mehr formeller Art. Auch die Gesetzbücher, welche den Raub als eine in diebischer Absicht begangene Gewalt charakterisieren, führen den Raub unter den Vermögensdelikten an, und nach den Gesetzbüchern der deutschen Gruppe erscheint der Raub der Sache nach als ein durch das Mittel der Gewalt ausgezeichneter Diebstahl. Es ist daher eine einheitliche Darstellung des Raubes nach den schweizerischen Strafgesetzbüchern möglich.

Der Thatbestand.

Die Gesetzbücher setzen bei dem Raube die Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder eine Bedrohung voraus. Es soll der Widerstand des Widerstrebenden dadurch gebrochen werden. Die Gewalt bedingt Einwirkung auf den Körper des Angegriffenen. Die listige Anwendung narkotischer Mittel erscheint nicht als Gewalt, da ein Widerstand nicht vorausgesetzt wird; es wird aber der Betäubte zum Widerstand unfähig, wesshalb mehrere Gesetze diesen Fall als Raub behandeln, so namentlich *Thurgau* § 132, *Obwalden* Art. 96, *Zürich* § 160, *Solothurn* § 140, *St. Gallen* Art. 66, *Neuenburg* Art. 373. Die meisten deutschschweizerischen Gesetze fordern Bedrohung mit sofortiger oder gegenwärtiger Gefahr für Leib oder

Leben, so *Aargau* § 144, *Thurgau* § 129, *Graubünden* § 147 (und Gesundheit), *Schaffhausen* § 205, *Glarus* § 126, *Zürich* § 157, *Basel* § 146, *Zug* § 11 des Abänderungsgesetzes (§ 113 K.St.G.), *Solothurn* § 138, *Luzern* § 191, *Bern* Art. 205, *Neuenburg* Art. 372.

Obwalden Art. 96 und *St. Gallen* Art. 66 begnügen sich mit der Drohung einer Gefahr für Leib und Leben, *Schwyz* § 75 erwähnt eine gefährliche Drohung, *Tessin* Art. 371 gravi danni imminenti, *Genf* Art. 320 gedenkt der Drohung nicht. *Waadt* Art. 275, *Wallis* Art. 302 und *Freiburg* Art. 219 ziehen allgemein Bedrohung mit Gefahr für die Person in Betracht. Die Drohung muss geeignet sein, den Bedrohten zu ängstigen. Dieses Erforderniss gilt auch für die übrigen Gesetze. Der Richter hat sich in die Lage des Bedrohten zu versetzen und demnach zu entscheiden, ob die Gefahr wirklich geeignet war, ernste Besorgniss zu erwecken. Vgl. auch *Graubünden* § 147.

Es wird nicht ausdrücklich bestimmt, dass die Drohung sich gegen Denjenigen richten muss, dessen Widerstand gebrochen werden soll. *Aargau* § 144, *Waadt* Art. 275, *Wallis* Art. 302 und *Freiburg* Art. 219 berücksichtigen Drohungen gegen den zu Beraubenden oder gegen seine Angehörigen (ou pour quelqu'un de sa maison ou de sa famille). Es bestätigt sich hier die Erfahrung, dass die abschliessende Aufzählung bestimmter Fälle, die limitative Kasuistik, einen Thatbestand im Vergleich zu allgemeiner Fassung regelmässig einschränkt.

Die Gewalt und die Drohung erscheinen regelmässig als das Mittel, durch welches die Sache weggenommen wird oder weggenommen werden sollte. Es liegt nicht in der Natur der Sache, dass dieses Mittel an dem Inhaber der Sache zur Anwendung gebracht werde, wie *Aargau* vorsieht, vielmehr können auch andere am Ort der That anwesende Personen als Gegenstand der Gewalt oder der Drohung gedacht werden; wesentlich ist, dass durch die

Gewalt oder durch die Drohung der Widerstand des Inhabers gebrochen werden soll. Vgl. *Bern* Art. 205.

Wer gegen die Personen, die ihn auf frischer That ertappt haben, Gewalt oder Drohungen verübt, den behandeln *Luzern* § 192, *Bern* Art. 205 und *Neuenburg* Art. 376 als Räuber und mit gutem Grunde; denn der Dieb begeht hier die Gewalt oder die Drohung, um sich die gestohlene Sache zu sichern und um den seiner diebischen Absicht entsprechenden Erfolg zu erlangen.

Der Raub gilt in der Regel mit der Wegnahme der Sache als vollendet. Die Gesetzbücher, welche den Raub als eine in diebischer Absicht begangene Gewalt kennzeichnen, *Luzern* § 191, *Freiburg* Art. 219, *Bern* Art. 205 und *Aargau* § 144, fordern nur die Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Vollendung, *Graubünden* dagegen nimmt Vollendung erst an, wenn sich der Thäter die Sache zugeeignet hat. Versucht ist der Raub, wenn der Thäter begonnen hat, Gewalt oder Drohung anzuwenden.

Der einfache Raub wird mit Zuchthaus bestraft. *Solothurn* § 138, 4 bestraft den Raub mit Einsperrung, wenn der Werth der Sache 25 Fr. nicht übersteigt. *Neuenburg* Art. 372 a. E. lässt bei mildernden Umständen Gefängniss zu.

Ausgezeichnet wird der Raub sowohl mit Rücksicht auf die Folgen der Gewalt als mit Rücksicht auf die Schwere der Entwendung. Besonders schwer wird der Raub bestraft, wenn ein Mensch durch den Räuber getödtet worden ist oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten hat; bei tödtlichem Ausgang wird meistens lebenslängliches Zuchthaus angedroht.

Manche auszeichnende Momente hat der Raub mit dem Diebstahl gemeinsam. So wird hervorgehoben:

- 1) der bewaffnete Raub ¹⁾);

¹⁾ *Schaffhausen* § 206, *Obwalden* Art. 97, *Glarus* § 127, *Zürich* § 159, *Appenzell* § 111 a, *Solothurn* § 139, *Aargau* § 145, *Bern* Art. 207, *Freiburg* Art. 221, *Neuenburg* Art. 374.

- 2) der Raub durch Einbruch oder Einsteigen ¹⁾;
- 3) Raub zur Nachtzeit ²⁾;
- 4) der Strassenraub ³⁾;
- 5) der bandenmässige Raub ⁴⁾;
- 6) Raub mit Auflauern ⁵⁾.

Ausserdem wird der Raub schwerer bestraft, wenn sich der Räuber auf irgend eine Weise, z. B. durch Maske, Vermummung, unkenntlich gemacht hatte ⁶⁾.

§ 80. Erpressung.

Systematische Zusammenstellung S. 695—709.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher behandeln die Erpressung im Anschluss an den Raub, und zwar in der Regel als einen subsidiären Thatbestand, so ausdrücklich *Thurgau* § 133, *Graubünden* § 154, *Schaffhausen* § 208, *Glarus* § 128, *Zürich* § 161, *Zug* § 114, *Solothurn* § 141.

Die Erpressungshandlung bestimmen die deutschschweizerischen Gesetze übereinstimmend als Nöthigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen. Gelegentlich werden beispielsweise typische Fälle der Erpressung hervorgehoben, so die Nöthigung, eine Rechte gewährende oder Verbindlichkeiten tilgende Urkunde auszuliefern, aus-

¹⁾ *Schaffhausen* § 206, *Obwalden* Art. 97, *Glarus* § 127, *Zürich* § 159, *Appenzell* § 111 b, *Solothurn* § 139, *Aargau* § 145, *Luzern* § 195, *Freiburg* Art. 221.

²⁾ *Schaffhausen* § 206, *Obwalden* Art. 97, *Glarus* § 127, *Zürich* § 159, *Appenzell* § 111 b, *Solothurn* § 139, *Aargau* § 145, *Luzern* § 195, *Bern* Art. 207, *Neuenburg* Art. 374.

³⁾ *Schaffhausen* § 206, *Obwalden* Art. 97, *Aargau* § 145, *Luzern* § 195, *Freiburg* Art. 221, *Neuenburg* Art. 374.

⁴⁾ *Schaffhausen* § 206, *Freiburg* Art. 221, *Zürich* § 159 a, *Solothurn* § 139, 1.

⁵⁾ *Schaffhausen* § 206.

⁶⁾ *Schaffhausen* § 206, *Obwalden* Art. 97, *Glarus* § 127, *Aargau* § 145, *Luzern* § 195.

zustellen oder zu unterschreiben, *Aargau* § 146, *Luzern* § 196, *Bern* Art. 208. *Waadt* Art. 280 schliesst sich ziemlich eng an die deutsche Fassung an, indem Erpressung begehrt „celui qui . . . contraint une personne soit à lui livrer quelque chose, soit à faire tout autre acte ou à s'en abstenir“. Aehnlich *Wallis* Art. 304, das jedoch nur die Nöthigung zu einem faire ou commettre erwähnt und die Nöthigung zu einer Unterschrift oder zur Uebergabe einer verpflichtenden oder befreienden Urkunde beispielsweise hervorhebt; im Wesentlichen ebenso *Freiburg* Art. 226. Dagegen hat *Genf* die Vorschrift des französischen Strafgesetzbuches Art. 400 beinahe wörtlich übernommen, indem es in Art. 331 und 332 bestimmt:

Art. 331. Quiconque aura extorqué par violence, force ou contrainte, soit la signature ou la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, soit des fonds, valeurs, billets, objets mobiliers, sera puni . . .

Art. 332. Quiconque, à l'aide de la menace écrite ou verbale de révélations ou d'imputations diffamatoires, aura extorqué soit la remise de fonds ou valeurs, soit la signature ou remise des écrits énumérés en l'article précédent, sera puni . . .

Auch *Tessin* Art. 374 zählt bestimmte Fälle abschliessend auf¹⁾. *Schwyz* § 77 bestimmt kurz und treffend:

Wer Jemanden einen rechtswidrigen Vortheil abnöthigt . . .

Mittel der Begehung sind wie bei dem Raube Gewalt und Drohung. Wenn die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder in gefährlicher Weise oder überhaupt durch Drohungen von der Art geschieht, wie sie der Raub erfordert, so wird die Erpressung regelmässig dem Raube gleichgestellt. *Waadt* Art. 280 sieht nur diesen Fall vor; die übrigen

¹⁾ Art. 374. a. . . costringe taluno a consegnare, sottoscrivere o distruggere . . . un documento contenente disposizioni di diritti, obbligazione o liberazione; b. . . costringe taluno a mandare, depositare, o in qualsiasi modo mettere a disposizione del colpevole danaro o roba.

Gesetzbücher unterscheiden zwischen der Bedrohung mit gegenwärtiger ernster Gefahr und weniger schweren Fällen von Drohung, wobei namentlich die Bedrohung mit künftiger Gefahr in Betracht fällt. Vgl. *Thurgau* § 134 ¹⁾, *Schaffhausen* § 208, 2^a), *Luzern* § 197 ⁸⁾, *Obwalden* Art. 98, 2⁴⁾, *Bern* Art. 208 a. E. und 98 ⁵⁾, *Glarus* § 128 b⁶⁾, *Zürich* § 161 b⁷⁾, *Tessin* Art. 374 b⁸⁾, *Schwyz* § 77⁹⁾, *Neuenburg* Art. 381 ¹⁰⁾. Eigenartig, aber nicht der Natur der Sache entsprechend, unterscheidet *St. Gallen* Art. 67, ob die Gewaltanwendung oder Bedrohung mit besonderer Gefahr für Leib und Leben des Angegriffenen verbunden war oder ob für den Angegriffenen daraus ein vermögensrechtlicher Nachtheil gar nicht oder nicht über Fr. 50 und auch kein erheblicher Nachtheil an Leib und Gesundheit entstanden ist.

Die Handlung muss begangen worden sein in der Absicht, sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

¹⁾ Erregung von Furcht vor künftigen Misshandlungen oder Beschädigungen und Androhung von Verleumdungen, Anzeigen oder Klagen.

²⁾ Bedrohungen mit künftiger Verübung eines Verbrechens, mit künftigen Misshandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verleumdung, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten.

³⁾ Wesentlich wie *Schaffhausen*.

⁴⁾ Drohung mit künftiger Verübung eines Verbrechens oder Vergehens.

⁵⁾ Drohung mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung.

⁶⁾ Drohung mit einer spätern Gefahr für Leib oder Leben oder Eigenthum oder mit Klagen, Anzeigen.

⁷⁾ Drohung mit späterer Gefahr für Leib und Leben und die geringfügige Drohung z. B. mit Misshandlungen, Anzeigen oder Klagen.

⁸⁾ Chiunque, incutendo timore di gravi danni futuri alla persona od agli averi, o simulando l'ordine di un' autorità.

⁹⁾ Bedrohung mit dem Missbrauche eines wirklichen, oder mit dem Gebrauche eines vorgespiegelten Rechtes.

¹⁰⁾ Menace écrite ou verbale, de révélations ou d'imputations scandaleuses ou diffamatoires.

Obwalden Art. 98 und *Schwyz* § 77 erfordern, dass der Vortheil wirklich erlangt wird.

Nach *Waadt* Art. 280 setzt die Erpressung die Absicht voraus, sich einen Vortheil zu verschaffen oder einen Andern zu schädigen.

Rechtswidrig ist der Vortheil, wenn der Thäter darauf kein Recht hat und wenn überdies die Erlangung desselben für den Genöthigten einen Nachtheil begründet. Daher erheischen die welschen Gesetzbücher mit gutem Grunde, dass die Erpressung geschehe „au préjudice de la fortune de la personne ou de celle d'un tiers“. Vgl. *Waadt* Art. 280, *Wallis* Art. 304, *Freiburg* Art. 226, *Tessin* Art. 374.

Was im Uebrigen für den Raub angeführt wurde, gilt auch für die Erpressung, namentlich muss die Bedrohung geeignet sein, den Angegriffenen in ernstliche Besorgniss zu versetzen.

Von dem Raube unterscheidet sich die Erpressung dadurch, dass der Zwang ein psychologischer ist — *coactus voluit*. Während der Räuber die Wegnahme einer Sache erzwingt, indem er den widerstrebenden Willen bricht, beugt sich der durch Erpressung Angegriffene unter dem Druck des verbrecherischen Willens und entschliesst sich zu einem Verhalten, das er als seinen Interessen zuwidergehend erkennt. Dieses Verhalten braucht sich nicht auf Duldung der Wegnahme einer Sache zu beziehen, sondern kann namentlich auch in einem Ausliefern von Gegenständen und in einem Verzicht auf Rechte bestehen. Auch in Bezug auf das Mittel sind der Erpressung nicht so enge Grenzen gezogen wie dem Raub, da der Erpressende durch Drohungen jeder Art wirken kann.

Versuch und Vollendung treten je nach der Gestaltung des Thatbestandes in verschiedenen Zeitpunkten ein. In der Regel ist die Erpressung mit der eigennützigen Nöthigung vollendet; nach *Obwalden* Art. 98, *Schwyz* § 77

muss der Vortheil erlangt sein. Die welschen Gesetzbücher fordern Verursachung eines Nachtheils zur Vollendung.

Die Erpressung wird regelmässig wie der Raub bestraft, wenn mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht worden ist, in den übrigen Fällen milder und meistens nicht mit Zuchthaus.

Zu einer eigenthümlichen Regelung der Strafe ist *Bern*, wohl eher aus Versehen als absichtlich, gelangt. *Bern* bestimmt nämlich in Art. 208 a. E.:

Hat der Schuldige die Erpressung nur mittelst Anwendung von Drohungen der im Art. 98 erwähnten Art begangen, so finden die Bestimmungen des genannten Artikels Anwendung.

In Art. 98 wird nun Drohung mit Mord, Vergiftung und andern Angriffen auf die Person unter Strafe gestellt. Die Strafe ist Korrektionshaus, in geringfügigen Fällen Gefängniss. Der Artikel schliesst mit den Worten:

Ist die Drohung nur gegen bestimmte Privatpersonen gerichtet, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Bedrohten statt.

Die Erpressung ist somit nach bernischem Recht in der Regel Antragsdelikt¹⁾.

¹⁾ Dieser Fall liefert ein lehrreiches Beispiel für den in der Gesetzgebungskunst massgebenden Erfahrungssatz, Verweisungen nur im Nothfalle anzuwenden. Jede Verweisung macht die Gesetzesbestimmung verwickelter und schwerer erkennbar. Der Richter, der das Gebot des Gesetzes erkennen will, muss zwei verschiedene Vorschriften kombiniren und aus dieser Verbindung die Vorschrift erst neu gestalten. Dabei besteht die Gefahr, dass sich der Richter irrt, indem er nicht den Sinn herausfindet, der sich aus den beiden Vorschriften ergibt. Nicht selten bildet die Verweisung schon bei dem Gesetzgeber eine Quelle des Irrthums. Der Redaktor oder die Kommission, welche auf eine andere Stelle verweisen, thun dies meist aus Bequemlichkeit; die Folge ist nicht selten, dass sie sich den Sinn, den das Gesetz in Folge der Verweisung erhält, nicht vollkommen klar machen. So ist es denn möglich, dass der Gesetzgeber durch die Verweisung etwas anordnet, was er gar nicht anordnen wollte, ja es kann auch vorkommen, dass die Verweisung überhaupt keinen guten Sinn ergibt und die Bedeutung der Vorschrift unklar bleibt. Namentlich in gesetzgebenden Behörden sollte man sich vor Verweisungen hüten, da die Mitglieder von Räthen und Kommissionen den Zusammenhang des Gesetzes im Ganzen unmöglich bis in alle Einzelheiten übersehen können.

§ 81. Hehlerei.

Systematische Zusammenstellung S. 764—769.

Literatur. X. Gretener, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung, München 1879.

Die neueren schweizerischen Gesetzbücher, welche unter dem Einfluss des deutschen Strafgesetzbuches stehen, *Zürich* § 178, *Basel* § 157, *Zug* § 124, *Solothurn* § 153, gestalten die Begünstigung, die um des eigenen Vortheils willen geschieht, zu einem besondern Thatbestand. Dabei bezieht sich die Bestimmung von *Basel* auf die Begünstigung von Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Betrug und betrüglichen Bankerott, während *Zürich*, *Zug*, *Solothurn* allgemein die Begünstigung von Vermögensdelikten in Betracht ziehen. Der Thatbestand eigennütziger Begünstigung rechtfertigt sich weder juristisch noch psychologisch. Das Hehlen findet entweder im Interesse des Schuldigen oder im eigenen Interesse statt. Wer aus Eigennutz eine Sache hehlt, der begünstigt allerdings auch den Thäter, aber meist nur insoweit, als es der eigene Vortheil erfordert.

Der Hehlerei macht sich nach den schweizerischen Strafgesetzbüchern schuldig, wer Sachen, von denen er weiss oder wissen muss oder wissen kann, dass sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, erwirbt, zum Pfand nimmt oder verheimlicht.

Als hehlerische Handlungen werden genannt:
Kauf, ganz allgemein;

zum Absatz mitwirken *Wallis* Art. 318, *Basel* § 158, *Zug* § 124;

Verheimlichen (*receler*) *Thurgau* § 157, *Waadt* Art. 299, *Wallis* Art. 318, *Freiburg* Art. 253, *Zürich* § 178, *Genf* Art. 334, *Neuenburg* Art. 382, *Glarus* § 137, *Basel* § 158, *Tessin* Art. 174, *Zug* § 124, *Appenzell* § 119, *Solothurn* § 153;

zum Pfand nehmen *Thurgau* § 157, *Luzern* § 101 P., *Obwalden* Art. 84 P., *Freiburg* Art. 253, *Zürich* § 178, *Glarus* § 137, *Basel* § 158, *Zug* § 124, *Solothurn* § 153, *Appenzell* § 119, *Neuenburg* Art. 382;

Eintauschen *Luzern* § 101, *Obwalden* Art. 84 P., *St. Gallen* Art. 61, *Neuenburg* Art. 382;

an sich bringen *St. Gallen* Art. 61, *Basel* § 158, *Tessin* Art. 174 (riceve), *Zug* § 124;

widerrechtlichen Gewinn daraus ziehen *Obwalden* Art. 84 P.

Gegenstand der Hehlerei bildet eine Sache, die durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt worden ist, so *Luzern* § 101 P., *Obwalden* Art. 84 P., *Zürich* § 178, *Genf* Art. 334, *Neuenburg* Art. 382, *Basel* § 158, *Appenzell* § 119, *Solothurn* § 153, *Tessin* Art. 174, oder überhaupt durch eine strafbare Handlung *Zürich* § 178, *Appenzell* § 119, *St. Gallen* Art. 61, *Zug* § 124. Einige Gesetzbücher beschränken die Hehlerei auf Sachen, die durch bestimmte Delikte, so namentlich durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder durch ein anderes Vermögensdelikt, erlangt worden sind. Vergl. *Waadt* Art. 299, *Graubünden* § 34 P., *Wallis* Art. 318, *Freiburg* Art. 253, *Glarus* § 137.

Die Hehlerei setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Thäter den deliktischen Erwerb der Sache kennt („Sachen, von denen er weiss, dass . . . ; qu'il sait provenir . . .“). Nach einzelnen Gesetzen steht dem Wissen das Wissenmüssen gleich. So bestimmt *Solothurn* § 153:

Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind . . .

Ebenso *Obwalden* Art. 84 P., *Basel* § 158, *Zug* § 124. *Appenzell* § 119 sagt „weiss oder mit Sicherheit annehmen kann“. Wer etwas wissen muss, der weiss es auch regelmässig.

Ueber das Wissen entscheidet in diesem Fall nicht ein objektiver Beweis, sondern die subjektive richterliche

Ueberzeugung. Wenn der Richter annimmt, dass der Beschuldigte wissen musste, so gilt dieser als Wissender. Wo freie richterliche Beweiswürdigung herrscht, ist der Unterschied der beiden Regelungen praktisch nicht bedeutend.

Wallis bestraft auch die mala fides superveniens:

Art. 319. Lors même que ceux qui ont acheté ou qui retiennent les choses soustraites, volées, escroquées, ou autres semblables, auraient été de bonne foi, s'ils viennent à savoir que ces choses proviennent de vols, ils seront tenus d'en informer le magistrat compétent, sous peine de payer une somme égale à quatre fois la valeur des objets soustraits, volés ou escroqués . . .

Luzern § 101 P. bedroht den Erwerb von Sachen, von denen der Erwerber weiss oder aus der Natur der obwaltenden Umstände wissen kann, dass sie durch Delikt erworben sind.

Graubünden § 34 P. und *St. Gallen* stellen die fahrlässige Hehlerei besonders unter Strafe, was Beachtung verdient. *St. Gallen* Art. 61 nimmt Fahrlässigkeit an, wenn der Erwerber die Sachen nach den unterlaufenen Umständen bei gewöhnlicher Vorsicht als deliktisch erlangte erkennen konnte, *Graubünden* § 34 P., wenn „er den unrechtmässigen Besitz derselben leicht hätte erkennen, oder doch vermuthen sollen“.

Nach dem Vorbild des deutschen Strafgesetzbuches erfordern neuere Gesetzbücher, so *Glarus* § 137, *Basel* § 158, *Tessin* Art. 174, *Zug* § 124, *Appenzell* § 119, dass der Thäter „um seines eigenen Vortheils willen“ oder, wie *St. Gallen* Art. 62 sich ausdrückt, „in Absicht auf Gewinn oder Vortheil“ gehandelt habe; allein das Motiv der Gewinnsucht sollte nicht in den Thatbestand aufgenommen werden. Das Hehlen von Gegenständen geschieht regelmässig um des eigenen Vortheils willen und nur ausnahmsweise im Interesse des Verbrechers. Demnach ergibt sich als Grundform das Hehlen von Deliktsgegenständen, als besonderer Thatbestand das Hehlen in Begünstigungsabsicht.

Die Strafe der Hehlerei gestaltet sich nach den einzelnen Strafgesetzbüchern sehr verschieden, bald wird eine einheitliche Strafe angedroht ¹⁾, bald wird die Strafe nach der Schwere des Delikts abgestuft ²⁾, durch welches die Sache erlangt worden ist, bald wird der Werth der Sache in Betracht gezogen ³⁾, bald findet die Strafe eines andern Deliktes [Begünstigung ⁴⁾, Unterschlagung ⁵⁾] Anwendung.

Ebenso besteht keine Uebereinstimmung über die Strafart und das Strafmass.

Mit Recht wird die gewerbsmässige Hehlerei ⁶⁾ allgemein ausgezeichnet, und meist mit Zuchthaus bestraft. Es rechtfertigt sich auch, den rückfälligen Hehler schwerer zu bestrafen, wie dies von mehreren Gesetzbüchern geschieht. Repression der Hehlerei ist Prävention gegen Vermögensdelikte. Mancher würde nicht stehlen, wenn kein Hehler da wäre.

Einzelne welsche Gesetzbücher, namentlich *Waadt* Art. 301, *Freiburg* Art. 423, stellen im Anschluss an die Hehlerei folgenden Thatbestand auf:

Celui qui achète ou qui reçoit, à titre de gage, un objet d'un enfant ou d'une personne qui ne peut pas raisonnablement en être présumée le propriétaire, sans s'être fait justifier les droits du détenteur à la possession de cet objet, est passible . . .

¹⁾ *Thurgau* § 157, *Waadt* Art. 299, *Luzern* § 101 P., *Obwalden* Art. 84 P., *Glarus* § 137, *Basel* § 157, *Tessin* Art. 174, *Zug* § 124.

²⁾ *Genf* Art. 334, *Appenzell* § 119.

³⁾ *Freiburg* Art. 253, *Zürich* § 179, *Solothurn* § 154.

⁴⁾ *Wallis* Art. 318, *Bern* Art. 217, *Neuenburg* Art. 382.

⁵⁾ *St. Gallen* Art. 62.

⁶⁾ *Neuenburg* Art. 384 bestimmt in sehr weitgehender Weise: Est envisagé comme receleur d'habitude tout prêteur sur gage, tout fripier, tout aubergiste, logeur ou cafetier convaincu de recel, tout individu, poursuivi simultanément pour deux ou plusieurs infractions de cette nature, et généralement tout receleur en état de récidive. Richtiger wäre es, die Hehlerei, wenn sie durch die genannten Personen begangen worden, wegen dieses Umstandes und nicht wegen Gewerbsmässigkeit höher zu bestrafen.

Allein solche Handlungen erscheinen als Betrug oder als Ausbeutung von Minderjährigen und nicht als Hehlerei.

§ 82. Sachbeschädigung.

Systematische Zusammenstellung S. 769—785.

Die deutschschweizerischen Strafgesetzbücher und auch *Waadt, Wallis, Freiburg* und *Tessin* bestimmen den Thatbestand der Sachbeschädigung ziemlich übereinstimmend, dagegen folgen *Genf* und *Neuenburg* dem französischen Recht. Manche Gesetzbücher behalten die strengern Bestimmungen, insbesondere über gemeingefährliche Delikte, vor. Dieser Vorbehalt ergibt sich aber schon aus allgemeinen Grundsätzen.

Basel § 160 schliesst sich wörtlich an das deutsche Reichsstrafrecht § 303 an:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört . . .

Aehnlich umschreiben den Thatbestand *Luzern* § 214 und § 115 P., *Obwalden* Art. 109, *St. Gallen* Art. 93, *Appenzell* § 120, *Zürich* § 180, *Zug* § 112, *Solothurn* § 155, *Glarus* § 138, *Graubünden* § 198, *Freiburg* Art. 213, *Tessin* Art. 405, § 1, und *Bern* Art. 201, das äusserlich dem französischen Recht folgt, aber doch vorsätzliches Zerstören einer fremden beweglichen oder unbeweglichen Sache allgemein mit Strafe bedroht. Einige ältere Gesetzbücher schränken den subjektiven Thatbestand ein. Nach *Aargau* § 172 muss die Handlung aus Muthwillen oder Bosheit begangen sein. *St. Gallen* nennt neben der Bosheit Rache und Eigensucht. Nach *Thurgau* § 206 und *Schaffhausen* § 220 muss die That aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz begangen sein. *Obwalden* Art. 97 P. bestraft nur die böswillige Sachbeschädigung, wenn der Schaden 100 Fr. nicht übersteigt. *Zürich* § 181 und *Zug* § 112 bestrafen die vorsätzliche

Sachbeschädigung als böswillig. *Waadt* Art. 325 und *Wallis* Art. 330 und *Freiburg* Art. 213 bestimmen den Vorsatz näher als die Absicht zu schaden (dans le dessein de nuire). Es wird sich aber eher empfehlen, bei verzeihlichem Muthwillen Milde walten zu lassen und Bosheit strenge zu bestrafen, als die Strafbarkeit für muthwillige Beschädigungen wegfallen zu lassen. Andererseits dehnen *Schaffhausen* § 220, *Schwyz* § 101 und *Tessin* Art. 405, 1 die Sachbeschädigung auf ein Werthlos- oder Unnützmachen der Sache aus, *Waadt* Art. 325 und *Wallis* Art. 330 nennen als Delikthandlung auch das Entziehen der Sache (soustraire). Damit wird die Eigenthumsbeschädigung zur Vermögensbeschädigung erweitert. Es werden auch Handlungen in den Thatbestand der Sachbeschädigung einbezogen, durch welche die Substanz der Sache nicht verändert und nur der Gebrauch des Gegenstandes entzogen wird. Eine Sachbeschädigung begeht demnach z. B., wer einen fremden Ring wegwirft, ein gefangenes Thier in Freiheit setzt u. dgl. Diese Erweiterung des Thatbestandes ist beachtenswerth.

Fahrlässige Sachbeschädigung bestrafen *Graubünden* § 36 P., *Luzern* § 117 P., *Obwalden* Art. 99 P., *St. Gallen* Art. 93, 1 (grobe Fahrlässigkeit).

Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Fassung des Thatbestandes zersplittern *Genf* und *Neuenburg* die Sachbeschädigung in eine grosse Zahl von Einzeldelikten. Dabei nehmen sie das französische Strafgesetzbuch zum Vorbild und schliessen sich zum Theil wörtlich an dasselbe an. *Genf* behandelt die Sachbeschädigung in Titel VIII, Abschnitt IV, des zweiten Buches unter der Aufschrift „Destructions, Dégradations, Dommages“ mit folgender Systematik:

- § 1. *A des biens immeubles*, Art. 337—339.
- § 2. *A des biens meubles*, Art. 340—343.
- § 3. *A des papiers et titres*, Art. 344.

§ 4. *A des animaux*, Art. 345—348.

§ 5. *Délits ruraux. Destructions ou dégradations de clôtures*, Art. 349—353.

Ausserdem bedroht *Genf*

Dégradations de monuments

in Art. 203.

Ungeachtet dieser umfangreichen Regelung sieht sich *Genf* veranlasst, in Art. 385 eine subsidiäre allgemeine Bestimmung aufzustellen und mit Busse zu bedrohen:

... Ceux qui, hors les cas prévus par les articles 337 à 356, auront volontairement causé du dommage aux propriétés mobilières ou immobilières d'autrui . . .

Obwohl *Neuenburg* sich bestrebt hat, die Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches zusammenzufassen und abzukürzen, so nimmt doch die Sachbeschädigung ein ganzes Kapitel in Anspruch. Dasselbe mag hier als Beispiel kasuistischer Behandlung seine Stelle finden:

Livre II, titre X. *Des atteintes aux propriétés dans le but de les détruire ou de les endommager*¹⁾.

Art. 418. Quiconque aura dégradé des monuments, édifices, ponts, digues ou chaussées, et quiconque aura détruit, abattu, mutilé ou dégradé des statues, des tableaux ou autres objets destinés à l'utilité ou à la décoration publique, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 5,000 francs, sans préjudice de la réparation du dommage causé.

Art. 419. Quiconque aura volontairement détruit ou endommagé des conduites d'eau, des machines ou des engins servant à l'alimentation des fontaines publiques ou faisant partie du service des eaux dans une localité; des installations ou des conduites servant à l'éclairage au gaz; des installations servant à la lumière électrique; des bateaux ou machines à vapeur ou d'autres installations servant à l'industrie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de l'amende jusqu'à 5,000 francs.

Art. 420²⁾. Quiconque, par d'autres moyens que ceux prévus à l'article 254, aura volontairement détruit ou renversé, en tout ou

¹⁾ Art. 437 französisches Strafgesetzbuch.

²⁾ Art. 437 französisches Strafgesetzbuch.

en partie, des édifices, des ponts, digues ou chaussées, ou autres constructions appartenant à autrui, et quiconque aura volontairement gâté ou détruit des marchandises ou autres objets mobiliers appartenant à autrui, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 1,000 francs.

Art. 421¹⁾. Quiconque aura comblé des fossés, détruit des clôtures, coupé ou arraché des haies vives ou sèches, servant de limites, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 422. Si le dégât commis dans les diverses circonstances prévues aux quatre articles précédents est de peu d'importance, le coupable pourra n'être puni que de la prison civile jusqu'à quinze jours.

Art. 423²⁾. Quiconque aura volontairement brûlé ou détruit des registres, minutes ou actes originaux de l'autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, appartenant à autrui, ou dont il n'est pas le propriétaire exclusif, sera puni :

De l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 500 francs, s'il s'agit de registres, minutes ou actes publics ;

De l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 200 francs, s'il s'agit des autres pièces.

Art. 424³⁾. Quiconque aura dévasté des récoltes sur pied ou des plants venus naturellement ou faits de main d'homme, ou qui aura abattu, coupé ou mutilé des arbres, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Si le dommage est de peu d'importance, la prison civile jusqu'à huit jours pourra être substituée à l'emprisonnement.

Art. 425⁴⁾. Quiconque aura empoisonné le poisson dans des étangs, rivières, viviers ou réservoirs, ou des volatiles dans les basses-cours, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un mois et de l'amende jusqu'à 500 francs, sans préjudice des concordats et des lois spéciales.

Art. 426⁴⁾. Quiconque aura frauduleusement empoisonné, tué ou mutilé des chevaux ou autres bêtes de trait, de monture ou de

1) Art. 456 französisches Strafgesetzbuch.

2) Art. 439 französisches Strafgesetzbuch.

3) Art. 444 französisches Strafgesetzbuch.

4) Art. 452 französisches Strafgesetzbuch.

charge, des bestiaux à cornes, des moutons, chèvres ou porcs, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement jusqu'à un an, et de l'amende jusqu'à 1,000 francs.

S'il y a eu violation de clôture, ou si le fait a été commis de nuit sur des animaux dans les pâturages, ces circonstances seront toujours considérées comme aggravantes.

Art. 427¹⁾. Celui qui, sans nécessité reconnue et hors les cas prévus par l'article 66 du code fédéral des obligations ²⁾, aura tué, quoique non frauduleusement, l'un des animaux ci-dessus indiqués ou un animal domestique, sera puni de la prison civile jusqu'à quinze jours et de l'amende jusqu'à 30 francs.

L'amende jusqu'à 20 francs pourra être substitué à la prison civile, s'il s'agit d'un animal domestique de minime valeur.

Art. 428. Tous les délits prévus au présent chapitre, qui auront été commis par des individus organisés en bande, seront toujours punis du maximum de la peine établie.

Art. 429. Les délits concernant les services des postes et des chemins de fer et les installations du télégraphe et du téléphone sont réprimés par la législation fédérale.

Die Mängel dieser Regelung sind augenfällig.

Die Strafe der Sachbeschädigung wird von den meisten Gesetzen nach dem Betrag des Schadens abgestuft, der durch die Beschädigung verursacht worden ist. Vgl. *Thurgau* § 206, *Schaffhausen* § 220, *Waadt* Art. 326, *Wallis* Art. 330, *Freiburg* Art. 213, *Tessin* Art. 405, *Bern* Art. 201, *Zürich* § 181, *Basel* § 160, *Zug* § 112, *Solothurn* § 155, *Graubünden* § 198, *St. Gallen* Art. 93.

Luzern § 224 und *Obwalden* Art. 109 bestrafen die Sachbeschädigung in der Regel wie den Diebstahl.

¹⁾ Art. 453 französisches Strafgesetzbuch.

²⁾ Art. 66 des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt: Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu tödten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniss zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittelung das Nöthige vorzukehren.

In geringern Fällen ist nach manchen Gesetzen Busse statthaft oder als einzige Strafe angedroht: *Waadt* Art. 326, *Wallis* Art. 330, *Bern* Art. 201, *Appenzell* § 120, *Glarus* § 138, *Zürich* § 181, *Basel* § 160, *Zug* § 112, *Solothurn* § 155, *Graubünden* § 198, *Schwyz* § 104, *Thurgau* § 208, *St. Gallen* Art. 93, *Schaffhausen* § 220, *Genf* Art. 338, 339, 385.

Bemerkenswerth sind die Strafbestimmungen von *St. Gallen* Art. 93 über Sachbeschädigung. Die Strafe wird zunächst nach dem subjektiven Verschulden abgestuft. Es wird unterschieden:

- 1) Grobe Fahrlässigkeit;
- 2) Verübung aus Muthwillen;
- 3) Verübung aus Bosheit, Rache oder Eigensucht.

Die muthwillige Sachbeschädigung wird milder bestraft als die böswillige. Dabei wird die Strafe überdies nach dem Schaden abgestuft. Dieses System ist zwar zu verwickelt; allein es empfiehlt sich, zwischen der muthwilligen und der böswilligen Sachbeschädigung einen Unterschied zu machen. Darauf nehmen auch *Thurgau* § 207, *Schaffhausen* § 220, *Appenzell* § 120 a Rücksicht.

Die Sachbeschädigung wird höher bestraft:

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache. Namentlich folgende Sachen fallen in Betracht:

Gegenstände der Pietät (*res sacræ* und *res religiosæ*) *Thurgau* § 210, *Waadt* Art. 328, *Freiburg* Art. 214, *Basel* § 161, *Tessin* Art. 407;

Sachen, die einem öffentlichen Interesse dienen, *Thurgau* § 210, *Waadt* Art. 328, *Freiburg* Art. 214, 2, *Basel* § 161, *Tessin* Art. 407, *Appenzell* § 120 d;

der öffentlichen Sicherheit anvertraute Sachen *Thurgau* § 211, *Freiburg* Art. 214, 2, *Basel* § 161;

öffentliche Sammlungen *Waadt* Art. 328, *Basel* § 161, *Tessin* Art. 407;

Urkunden *Waadt* Art. 328, *Freiburg* Art. 214;
Kriegsmaterial *Waadt* Art. 328.

Wegen der Art der Begehung. Sachbeschädigung, die begangen wird:

mit Einbruch, Einsteigen u. dgl. *Waadt* Art. 328, *Wallis* Art. 331, *Freiburg* Art. 214, *Tessin* Art. 406;

mit Gewalt oder Drohungen gegen Personen *Waadt* Art. 328, *Wallis* Art. 331, *Freiburg* Art. 214, *Tessin* Art. 406;

durch Vergiftung von Vieh *Waadt* Art. 328;

unter Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben *Bern* Art. 202, *Zürich* § 181 a, *Zug* § 112 a, *Appenzell* § 120 b;

unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Gemeinwohls *Thurgau* § 211, *Waadt* Art. 328, *Aargau* § 174, *St. Gallen* Art. 93, *Tessin* Art. 407, *Basel* § 161.

bandenmässig oder durch Mehrere *Waadt* Art. 328, *Wallis* Art. 331, *Freiburg* Art. 214, *Tessin* Art. 411;

Mit Rücksicht auf die Zeit der Begehung:

Nachts *Waadt* Art. 328, *Wallis* Art. 331, *Glarus* § 138, *Freiburg* Art. 214, *Appenzell* § 120.

Wegen des Motivs:

Bosheit, Rachsucht *Tessin* Art. 406.

Auf die Qualifikationsmomente des Diebstahls verweisen *Graubünden* § 200 (164), *Glarus* § 138 b (130, Ziffer 5, 6, 8 und 11), *Appenzell* § 120 (113 e und f).

Gründe, aus denen die Sachbeschädigung milder bestraft wird, stellen die schweizerischen Gesetzbücher nur ganz vereinzelt auf. Ersatz berücksichtigen *Waadt* Art. 331 und *Schaffhausen* § 222. *Wallis* stellt mildere Strafrahmen auf für die Vergiftung von Fischen, Geflügel und von Haustieren.

Die einfache Sachbeschädigung bestrafen nur auf Antrag *Thurgau* § 215 (206, 207), *Waadt* Art. 330 (326), *Schaffhausen* § 222 (220), *Basel* § 160, *Tessin* Art. 405,

§ 1, Zug § 112 (b und c), *Solothurn* § 155 (2 und 3), *St. Gallen* Art. 93. Dagegen verfolgen *Wallis, Freiburg, Zürich, Genf, St. Gallen, Neuenburg* die Sachbeschädigung stets von Amtes wegen.

Für das Einzelne wird auf die Darstellung von *Brodbeck* verwiesen¹⁾.

§ 83. Betrug.

Systematische Zusammenstellung S. 785—805.

Der Betrüger ist ein Schleicher. Aalglatt und geschmeidig, lässt er sich nicht fassen, und es gelingt ihm nur zu oft, der Justiz zu entschlüpfen. Der Charakter des Delikts scheint sich auf seine begriffliche Gestaltung übertragen zu haben. Während im Rechtsbewusstsein und in der Gesetzgebung im Allgemeinen über den Begriff des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes Uebereinstimmung besteht und die charakteristischen Merkmale des Deliktes deutlich hervortreten, entzieht sich der Betrugsbegriff einer einheitlichen Gestaltung und nimmt in der Gesetzgebung die verschiedensten Formen an. Es handelt sich daher hier darum, die gesetzgeberische Behandlung, die der Betrug in den schweizerischen Strafgesetzbüchern gefunden hat, im Allgemeinen darzustellen.

Die deutschschweizerische Gruppe.

Der Betrug als Täuschung, in schädigender oder in eigennütziger Absicht begangen.

Ganz allgemein fasst den Betrug *Obwalden* Art. 110:

Wer zum Nachtheil eines Andern rechtswidrig eine Täuschung unternimmt, indem er wissentlich falsche Thatsachen als wahr ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, macht sich des Betruges schuldig.

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 475.

. . . Der Betrug gilt als vollendet, sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet ist; auf wirklich verursachten Schaden kommt es hiebei nicht an.

Obwalden bestraft somit jede in schädigender Absicht begangene Täuschung als Betrug. Die Lüge, durch welche dem Andern ein Nachtheil zugefügt werden soll, erscheint demnach stets als Betrug.

Obwalden Art. 111 behandelt den Betrug zum Nachtheil der Vermögensrechte Anderer als ausgezeichneten Betrug, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Aehnlich fasst *Appenzell* § 121 den Thatbestand:

Jede zum Nachtheile der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen sein, ist Betrug.

Dabei verweist *Appenzell* auf die Strafsanktion der Unterschlagung und auf die für den Diebstahl massgebenden „Gesichtspunkte“, bestimmt aber zum Schluss:

§ 127. Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche benannten Arten des Betrugs gehören, jedoch unter die Bestimmung des § 121 fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie nach dem Ermessen des Richters am meisten verwandt sind.

Die Fassung von *Luzern* § 223:

Die zum Nachtheil der Vermögensrechte eines Andern in was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, sie mag durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, ist Betrug, deutet auf Vermögensschädigung durch Täuschung, allein *Luzern* § 223 fügt bei:

Der Betrug wird, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die täuschende Handlung beendet ist.

Somit betrachtet *Luzern* die Täuschung als Betrug, welche in der Absicht begangen wird, die Vermögensrechte eines Andern zu beschädigen.

Aehnlich ist die Regelung von *Aargau* § 160:

Wer aus gewinnstüchtiger oder einer andern bösen Absicht einen Andern durch arglistige Entstellung oder rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit in Irrthum führt und ihn dadurch zu Handlungen oder Unterlassungen verleitet, durch welche der Getäuschte oder ein Dritter an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leidet, macht sich des Betrages schuldig.

Der Betrug wird ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet ist.

Zu dieser Gruppe gehört auch *Glarus*.

§ 139. Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Täuschung unternimmt, indem er wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, macht sich des Betrages schuldig.

Der Betrug ist als vollendet zu betrachten, sobald die täuschende Handlung beendet ist und aus dem Benehmen des Getäuschten hervorgeht, dass sein Wille durch die Täuschung bestimmt worden ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an.

Von *Obwalden* und *Appenzell* unterscheidet sich *Glarus* dadurch, dass es zum Betrug eine erfolgreiche Täuschung erfordert und den Thatbestand nicht mit der Vornahme der täuschenden Handlung als erfüllt betrachtet.

Nach *Graubünden* § 186 ist der Betrug entweder Täuschung in schädigender Absicht oder Täuschung in eigennütziger Absicht.

Wer auf rechtswidrige Weise, um einen Andern zu benachtheiligen oder sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, begeht einen Betrug.

Thurgau § 158 bezeichnet den Betrug als eine zum Zwecke der Vermögensschädigung in gewinnstüchtiger Absicht begangene Täuschung.

§ 158. Wer ausser den Fällen der Fälschung, um Jemanden an seinem Vermögen zu schädigen, in gewinnstüchtiger Absicht eine

Täuschung unternimmt oder benutzt, indem er in arglistiger Weise falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, wird wegen Betrugs . . . bestraft.

Der Betrug als Schädigung durch Täuschung.

Schaffhausen, Zürich, Zug und *Solothurn* bestimmen den Betrug wesentlich gleich:

Schaffhausen § 224:

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen eine Täuschung hervorruft oder unterhält, durch welche Jemand in Schaden gebracht wird, soll wegen Betrugs . . .

Zürich § 182:

Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, dass er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Mit *Zürich* stimmt *Zug* § 125 wörtlich, *Solothurn* § 156 beinahe wörtlich überein.

Der Betrug ist nach diesen Gesetzen Beschädigung durch Täuschung behufs Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils. Der Schaden braucht nicht ein Vermögensschaden, der Vortheil nicht ein Vermögensvortheil zu sein, wie sich namentlich aus der *Zürcher* Fassung deutlich ergibt.

Nur die durch Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung anerkennt *Schwyz* § 82 als Betrug:

Wer Andere durch Täuschung um einen Werth von mindestens 100 Franken bringt, mag die Täuschung in Vorbringen falscher Thatsachen, in arglistiger Entstellung der Wahrheit, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, wird gleich dem Diebe bestraft.

Basel § 150 schliesst sich wörtlich an das deutsche Reichsstrafrecht § 263 an:

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Mit *Basel* stimmt *St. Gallen* Art. 68 im Wesentlichen überein.

Nach dieser Auffassung ist der Betrug Vermögensschädigung durch Täuschung aus Gewinnsucht.

Die romanische Gruppe.

Nach dem französischen Strafgesetzbuch vom 16. und 22. Juli 1791 konnte jede dolose Vermögensschädigung als Betrug (*escroquerie*) bestraft werden:

Ceux qui, par dol ou à l'aide de faux noms ou de fausses entreprises, ou d'un crédit imaginaire, ou d'espérances et de craintes chimériques, auraient abusé de la crédulité de quelques personnes, et escroqué la totalité ou partie de leur fortune, seront poursuivis . . .

Das Gericht war zur Bestrafung ermächtigt, nicht verpflichtet. Diese Fassung erwies sich aber als zu weitgehend. Die Motive zum französischen Strafgesetzbuche von 1811 führen aus:

On a tâché, dans la nouvelle définition de ce qui constitue le délit d'*escroquerie*, d'éviter les inconvénients qui étaient résultés des rédactions précédentes. Celle de la loi du 16/22 juillet était conçue de manière qu'on en a souvent abusé, tantôt pour convertir les procès civils en correctionnels, et par là procurer à la partie poursuivante la preuve testimoniale et la contrainte par corps, au mépris de la loi générale, tantôt pour éluder la poursuite de faux en présentant l'affaire comme une simple *escroquerie*, et par là procurer au coupable une espèce d'impunité, au grand préjudice de l'ordre public. Cet abus cessera sans doute d'après la rédaction du nouveau code. La suppression du mot *dol*, qui se trouvait dans la première rédaction, ôtera tout prétexte de supposer qu'un délit d'*escroquerie* existe par la seule intention de tromper. En approfondissant les sources de la définition, on verra que la loi ne veut

pas que la poursuite en escroquerie puisse avoir lieu sans un concours de circonstances et d'actes antécédents qui excluent toute idée d'une affaire purement civile¹⁾.

Demgemäss bestimmt nun der Art. 405 des französischen Strafgesetzbuches:

Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer ou aura tenté de se faire remettre ou délivrer²⁾ des fonds, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges, et aura, par un de ces moyens escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui, sera puni . . .

Das französische Strafrecht schränkt somit den Betrug in doppelter Richtung ein.

Betrug kann nur durch Beilegung eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch die im Gesetze genannten arglistigen Kunstgriffe begangen werden und nicht durch andere Täuschung. Zum Betrug ist erforderlich, dass der Thäter mittelst dieser Veranstaltungen die Aushändigung einer der im Gesetze genannten Mobilien erlangt und dass er den Eigenthümer um diese Gegenstände bringt; andere Vermögensschädigungen, auch wenn sie durch die erwähnten Mittel begangen werden, stellen sich nach französischer Auffassung nicht als Betrug dar.

Die romanischen Gesetzbücher der Schweiz und *Bern* stehen unverkennbar unter dem Einflusse des französischen Gesetzestextes; kein Gesetzbuch hat aber den Art. 405 des Code pénal unverändert aufgenommen. Die Abände-

¹⁾ Vergl. *Boitard ed. Faustin Hélie, Leçons de droit criminel, n° 448, S. 413.*

²⁾ Diese Worte „ou aura tenté de se faire remettre ou délivrer“ beruhen auf einem Zusatz des Gesetzes vom 13. Mai 1863.

rungen und Zusätze, welche die schweizerischen Gesetzbücher an dem französischen Text angebracht haben, bezwecken alle eine Erweiterung des Thatbestandes.

Waadt Art. 282, *Wallis* Art. 306 und *Freiburg* Art. 228 bestimmen wörtlich gleich:

Celui qui, soit à l'aide d'un faux nom ou d'une fausse qualité, soit en s'attribuant un crédit mensonger ou en faisant naître des espérances ou des craintes chimériques, soit en employant toute autre manœuvre frauduleuse pour abuser de la crédulité de quelqu'un, se fait remettre quelque chose . . .

Waadt allein fügt bei:

. . . et escroque ainsi le bien d'autrui . . .

Als Mittel des Betrugs erkennen somit *Waadt*, *Wallis* und *Freiburg* jede „manœuvre frauduleuse“, also wohl jede rechtswidrige Täuschung an; dagegen setzt allerdings der Betrug auch nach ihnen eine durch solche List bewirkte Herausgabe von Sachen voraus. Gegenstand des Betrugs können aber bewegliche Sachen jeder Art sein und nicht nur die bestimmten Sachen des französischen Rechts.

Vermögensschädigung fordert nicht nur *Waadt*, sondern auch *Freiburg* Art. 229 ausdrücklich, da es die Strafe nach dem Schaden abstuft.

Noch weiter geht *Tessin* Art. 384, § 1:

Chiunque, attribuendosi falsi nomi o false qualità, od eccitando speranze o timori chimerici, o adoperando altri inganni, artifizii o raggiri atti a sorprendere l'altrui buona fede, induce o mantiene qualcuno in un errore e procura in danno altrui un ingiusto guadagno a sè o ad altri, commette il delitto di frode.

Tessin hat von dem französischen Text den Eingang beibehalten, es erweitert aber das Mittel der Begehung auf Irreführungen aller Art. Zum Thatbestand gehört nicht nur eine Schädigung des Getäuschten, sondern auch eine Bereicherung des Thäters. Eine frode begeht daher nach *Tessin*, wer sich mittelst rechtswidriger Irreführung zum Schaden des Andern bereichert.

Enger schliessen sich *Genf* Art. 364 und *Neuenburg* Art. 389 an das französische Vorbild an. Auch sie lassen die Einschränkung der französischen Vorschrift in Bezug auf das Mittel der Begehung fallen. *Genf* Art. 364 fügt dem französischen Texte bei „ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité“, *Neuenburg* Art. 389 „ou autres moyens analogues“. *Neuenburg* erwähnt ausser der Herausgabe von fonds, meubles etc. auch die Aushändigung von Waaren.

Genf führt ein weiteres subjektives Merkmal in den Thatbestand ein, indem es im Eingang die Worte einschaltet:

. . . dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui . . .

Genf charakterisirt Betrug also wie Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung durch die Absicht, sich eine fremde Sache rechtswidrig zuzueignen.

Ein abschreckendes Beispiel gesetzgeberischer Technik bildet der Thatbestand *Berns* in Art. 231. Das Bestreben, die Vorzüge der deutschen und der französischen Strafgesetzgebung zu verbinden, hat den Gesetzesredaktor zu einer geistlosen Zusammenfügung der Bruchstücke französischer und deutscher Bestimmungen verleitet. Eine Nebeneinanderstellung des deutschen und des französischen Textes unter Hervorhebung der deutschen und der französischen Bestandtheile veranschaulicht den für die Gesetzestchnik lehrreichen Vorgang:

Art. 231.

Quiconque, dans le but de nuire à autrui ou de procurer à un tiers un avantage illicite, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour per-

. Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, (mittelst) . . .

suader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès ou de tout autre événement chimérique, soit en simulant des faits non avérés, soit en passant sous silence ou en cachant des faits vrais, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des meubles ou des dispositions, billets, promesses, quittances, et aura, par l'un de ces moyens, escroqué tout ou partie de la fortune d'autrui, sera puni . . .

(oder überhaupt) mittelst Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder vorabfolgen lässt und durch eines dieser Mittel Jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig.

Die in dem deutschen Texte weggelassenen Worte sind überflüssig. In Bezug auf das Mittel des Betrugs folgt *Bern* in Wahrheit ganz dem deutschen Recht, in Bezug auf den Erfolg dem französischen.

Bei der allgemeinen Fassung des Betrugsbegriffs bietet die Abgrenzung des strafbaren Betrugs von dem nicht strafbaren Civilunrecht erhebliche Schwierigkeiten. Mit Rücksicht hierauf schränkt *Schaffhausen* § 226 die Strafbarkeit des Betrugs in Beziehung auf Vertragsverhältnisse ein und erklärt den Betrug in Vertragsverhältnissen nur dann als strafbar, wenn

1) schon bei Eingehen des Vertrags der Thäter durch die Absicht geleitet wurde, das abzuschliessende Rechtsgeschäft als Täuschungsmittel zur Beschädigung des Andern zu gebrauchen und wenn dann diese Beschädigung wirklich erfolgt ist, oder

2) die Uebervortheilung durch eine unter solchen Umständen verübte Täuschung begangen worden ist, aus welcher hervorgeht, dass der Täuschende die unwiederbringliche Beschädigung des Getäuschten beabsichtigt oder doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Klageanhebung vorausgesehen haben müsse.

Freiburg Art. 259 stellt neben dem Thatsbestand der escroquerie (Art. 228) einen Thatbestand der fraude auf:

Art. 259. Est coupable de fraude celui qui, hors les cas de faux, pour se procurer un bénéfice illégitime, détermine sciemment une personne à une action ou à une omission qui lui est préjudiciable, soit en alléguant des faits faux, soit en altérant ou en supprimant des faits vrais.

Il en est de même de celui qui profite de la fraude d'un autre.

Art. 260. La fraude n'est consommée que du moment où le délinquant a réellement causé un dommage ou acquis un bénéfice.

Diese Bestimmung ist eine beinahe wörtliche Uebersetzung des § 450 des badischen Strafgesetzbuches¹⁾. *Freiburg* hat daher nicht wie *Bern* die deutsche und die französische Fassung in einen Artikel verschmolzen, sondern beide Texte nebeneinander gestellt. Mit Rücksicht auf den Art. 259 seines Strafgesetzbuches gehört *Freiburg* in die Gruppe der deutschschweizerischen Strafgesetzbücher.

Die übrigen welschen Strafgesetzbücher sehen sich genöthigt, der zu engen Fassung ihres Betrugsbegriffs durch Aufstellung von ergänzenden Thatbeständen zu begegnen, wobei sie sich zum Theil ebenfalls an das französische Strafgesetzbuch anlehnen.

Es werden namentlich folgende betrügerische Handlungen hervorgehoben:

1) Die Täuschung über Qualität oder Quantität einer Waare bei Kauf (Art. 423 des französischen Strafgesetzbuches). *Wallis* Art. 312 und *Neuenburg* Art. 398:

Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises, ou en vendant pour bonne des

¹⁾ Baden § 450. Wer ausser den Fällen der Fälschung einen Andern aus gewinnstüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung.

marchandises altérées ou falsifiées, dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes, sera puni . . .

Aehnliche Bestimmungen stellen *Bern* Art. 232 und *Genf* Art. 368 und 369 auf. *Genf* straft jedoch den Waarenbetrug nur, „si la tromperie a été la cause déterminante du marché“, hebt aber in einem Gesetz vom 7. April 1883 noch ausdrücklich die Täuschung im Weinhandel hervor:

Art. 6. Tout vendeur qui aura sciemment trompé sur la nature ou l'origine de la boisson vendue, si la tromperie a été la cause déterminante du marché . . .

Tessin Art. 236 erwähnt u. A. die Anwendung von falschem Mass und Gewicht, ebenso *Genf* Art. 369.

2) Die Täuschung im Immobilienverkehr. *Wallis* Artikel 194:

Tout individu qui vend ou hypothèque un immeuble dont il sait n'être pas le propriétaire, ou qui présente comme libres des biens qu'il sait être hypothéqués, ou qui déclare des hypothèques moindres que celles dont ces biens sont chargés, est coupable de stellionat.

Einzelne Gesetzbücher haben den Betrug von andern Thatbeständen, insbesondere von Urkundenfälschung, Grenzverrückung, Meineid, nicht vollständig ausgeschieden. Auf diese Bestimmungen ist hier nicht einzugehen.

Den einfachen Betrug bestrafen:

1) wie den Diebstahl *Obwalden* Art. 110, *Glarus* § 139, *Luzern* § 229, *Schaffhausen* § 224 (wenn Schätzung des Schadens möglich ist), *Graubünden* § 187 (bei Gewinnsucht, sonst Strafe der Sachbeschädigung), *Schwyz* § 82, *Basel* § 151 (138), *Wallis* Art. 307;

2) wie die Unterschlagung *Appenzell* § 121, *St. Gallen* Art. 68 (56, 1—4).

3) Die übrigen Gesetzbücher drohen für den Betrug eine besondere Strafe an. Dabei stufen alle Gesetzbücher ausser *Thurgau* die Strafe nach dem Betrage des Schadens

ab. Der schwere Betrug wird in der Regel mit Zuchthaus bestraft.

Bei dem Betrug treten nicht wie bei Diebstahl und Unterschlagung bestimmte Momente in der Mehrzahl der Strafgesetzbücher als gemeinsame Strafschärfungsgründe hervor; doch wird der Betrug von mehreren Strafgesetzbüchern schwerer bestraft, wenn er unter Verletzung eines besondern Treueverhältnisses oder durch Missbrauch der Leichtgläubigkeit eines Andern oder durch Anmassung eines amtlichen Titels oder Vorgabe eines amtlichen Auftrages oder durch eine strafbare Handlung (Fälschung, Grenzverrückung u. a.) begangen wird. Vgl. namentlich *Zürich* § 183, *Glarus* § 140, *Appenzell* § 121, *Obwalden* Art. 111, *Tessin* Art. 385, *Schaffhausen* § 225 und für Einzelnes *Luzern* § 230, *Schwyz* § 83, *St. Gallen* Art. 69.

Der Betrug wird von einigen Gesetzen nur auf Antrag bestraft:

1) wenn der Thäter in einem nahen Verhältnisse zu dem Betrogenen steht, namentlich als Verwandter¹⁾, Pflegekind oder Mündel²⁾, Zögling³⁾, Familien- oder Hausgenosse⁴⁾, Lehrling oder Angestellter⁵⁾;

2) bei Vertragsverhältnissen⁶⁾;

3) bei geringem Betrage des Schadens⁷⁾.

Wegen Verwandtschaft zwischen dem Thäter und dem Betrogenen lassen den Betrug straflos: *Solothurn*

¹⁾ *Schaffhausen* § 242, 2 (214), *Zürich* § 187 (170), *Basel* § 152 (145), *Zug* § 126 a. E. (119 a), *Schwyz* § 74, *Solothurn* § 158 (152), *St. Gallen* Art. 75 (64).

²⁾ *Schaffhausen* § 242 (214), *Zürich* § 187 (170), *Basel* § 152 (145), *Solothurn* § 158 (152), *St. Gallen* Art. 75 (64).

³⁾ *Schaffhausen* § 242 (214), *Solothurn* § 158 (152), *St. Gallen* Art. 75 (64).

⁴⁾ *Freiburg* Art. 270 (244, Abs. 2).

⁵⁾ *Solothurn* § 158 (152).

⁶⁾ *Thurgau* § 159, *Graubünden* § 189, *Schaffhausen* § 242 (wenn nicht gewerbsmässig oder von Landstreichern begangen), *Luzern* § 225, *St. Gallen* Art. 173.

⁷⁾ *Zug* § 126 (119 b).

§ 158 (152), *Freiburg* Art. 270 (244), *Tessin* Art. 389 (367, § 1), *Genf* Art. 364 (317).

§ 84. Ausbeutung von Minderjährigen.

Systematische Zusammenstellung S. 830—843 und S. 785—805.

Die Ausbeutung Minderjähriger findet sich in den Polizeistrafgesetzbüchern von *Luzern* § 113 und *Obwalden* Art. 96 in sehr weitem Umfang mit Strafe bedroht. Wer mit einem Minderjährigen ohne Mitwirkung des Vormunds ein nachtheiliges Geschäft eingeht, verfällt in *Luzern* unter Strafe, während *Obwalden* überhaupt die Abschliessung von Geschäften mit dem Minderjährigen ohne Mitwirkung des Vormunds bestraft.

Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermässige Vortheile bedingt, wird nach *Schaffhausen* § 230 u. a. wegen Wuchers bestraft, wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Verbeiständeten bei belasteten Verträgen, die er ohne Mitwirkung des Vormunds mit ihm abgeschlossen hat, einen Vermögensnachtheil zufügte.

Basel § 152 d, *Bern* Art. 236 c bedrohen im Anschluss an § 301 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches die Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen, die in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde. Als Handlung wird vorausgesetzt das Ausstellenlassen einer verpflichtenden Urkunde oder die Annahme eines mündlichen Zahlungsverprechens.

Nach *Bern* Art. 236 a. E. unterliegt der nämlichen Strafe, wer das wucherliche Geschäft vermittelt oder in Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung solcher Art erwirbt und sie weiter veräussert oder geltend macht.

Genf Art. 333 hat den Art. 406 des französischen Strafgesetzbuches übernommen:

Quiconque aura abusé des besoins, des faiblesses ou des passions d'un mineur pour lui faire souscrire à son préjudice des

obligations, quittances ou décharges pour prêt d'argent, ou de choses mobilières ou d'effets de commerce ou de tous autres effets obligatoires, sous quelque forme que cette négociation ait été faite ou déguisée, sera puni . . .

Aehnliches bestimmt *Tessin* Art. 387, § 1.

Es rechtfertigt sich, die unerfahrene und leichtsinnige Jugend gegen die Schlaueit und Habgier gewissenloser Geschäftsleute zu schützen. Wer auf die natürliche Schwäche des Andern rechnet und sich ihrer bedient, um sich zum Schaden des Andern zu bereichern, handelt nicht nur unmoralisch, sondern auch rechtswidrig.

§ 85. Wucher.

Systematische Zusammenstellung S. 830—843.

Literatur. *Weibel, J. L.*, Die rechtliche Natur des Wuchers. Zeitschrift für schweizerisches Recht, 3. Band n. F., S. 585 ff. Basel 1884.

In dem Gesetzesstand der schweizerischen Strafgesetzbücher spiegeln sich die drei Perioden ab, welche der Wucher in Bezug auf seine gesetzgeberische Behandlung durchlaufen hat.

1) Während der ersten Periode bestanden gesetzliche Zinstaxen; die Ueberschreitung derselben war strafbar. Dieser Periode gehören an die Gesetze von:

Baselland § 50 Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit:

Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. Wer sich eine grössere Hauptsumme verschreiben lässt, als vorgestreckt wird.
- b. Wer höhere Zinse, als die Gesetze gestatten, sich von seinem Schuldner verschreiben lässt und empfängt.
- c. Wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt oder annimmt.
- d. Wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine stärkere Summe dafür ansetzt,

als dieselben zur Zeit des geschlossenen Kontrakts, auf's Höchste gerechnet, werth waren.

- e. Wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abzahlung des Kapitals, Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes, unter dem niedersten Preis derselben zuzustellen.
- f. Wer sich einen schwerern Münzfuss verschreiben lässt, als der, in welchem er das Kapital darlehnt.
- g. Wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche auf verfllossene Lösungszeit, ohne den Weg Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können, sich ausbedingt.

Schwyz § 1 Gesetz über den Wucher vom 28. Mai 1854 bestraft ebenfalls die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfusses, der je nach dem Geschäft auf 5—6 vom Hundert festgesetzt wird.

Glarus bestimmte noch in neuester Zeit in seinem Strafgesetzbuche :

§ 145. Wer einen höhern Zins als fünf vom Hundert per Jahr, resp. als solcher nach Inhalt des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht¹⁾ gestattet ist, bezieht oder sich verschreiben lässt, soll wegen Wuchers mit Geldbusse, womit in schwerern Fällen Gefängniss verbunden werden kann, bestraft werden.

Luzern § 109 P., *Obwalden* Art. 93 P. stellen in ihren Polizeistrafgesetzen ähnliche Bestimmungen auf wie *Basel-land*. Der Zinsfuss ist fünf vom Hundert. *Freiburg* Art. 429 verpönt ebenfalls das Ausbedingen höherer als der gesetzlichen Zinse, die das Civilgesetzbuch auf 5 bzw. 6 % bestimmt. *Thurgau* hält an dem gesetzlichen Zinsfusse für Hypothekaranleihen fest (Gesetz betreffend den Wucher

¹⁾ Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 Art 83 : Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Procent auf das Jahr zu bezahlen. Es bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.

vom 8. März 1887). Nach *Wallis* Art. 314 a, 2, ist zwar des Wuchers schuldig

Celui qui prêt ou qui escompte à des intérêts excédant le taux légal fixé par le Code civil ou par le Code fédéral des obligations en matière commerciale;

Wallis verbindet aber mit dieser veralteten Vorschrift Bestimmungen, welche der neuern Auffassung des Wuchers entsprechen.

2) Die zweite Periode huldigt dem Grundsatz *laissez faire et laissez aller*. Bis zu den 70er Jahren galt die Bestrafung des Wuchers als eine Einschränkung der Gewerbe-freiheit und als eine illiberale Massnahme. Dieser Auffassung gemäss lassen *Waudt*, *Graubünden*, *Zug* den Wucher noch heute straflos; *Genf* begnügt sich damit, die Minder-jährigen gegen Ausbeutung unter Strafschutz zu stellen, *Tessin* Art. 387, § 1, Bevormundete, Geisteskranke oder Verschwender, die der Thäter als solche kennt.

3) Dritte Periode. Mehrere Kantone haben zwar die Zinsbeschränkungen fallen lassen und nicht mehr aufgenommen; sie bestrafen aber die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, der Verstandesschwäche als Wucher.

Zum Thatbestand gehört Ausbeutung in subjektiver und objektiver Hinsicht. Der Thäter muss darauf ausgehen, sich die wirthschaftliche Schwäche des Andern zu Nutze zu machen, und das, was er erstrebt, muss sich als eine ökonomische Schädigung des Andern darstellen und den Umständen nach mit der Leistung in einem offenbaren Missverhältniss stehen.

In der Regel wird die Handlung auf Kreditgeschäfte beschränkt. Die Handlung besteht in dem Gewähren oder Verlängern von Kredit, im Vermitteln eines Wucher-geschäftes, nach mehreren Gesetzen auch im Erwerben oder im Weiterveräussern oder im Geltendmachen der wucherischen Forderung.

Die meisten Gesetzbücher haben die deutschen oder denselben nachgebildete Bestimmungen (§ 302 a—d) zum Muster genommen, so namentlich:

Zürich § 181 a Gesetz betreffend den Wucher vom 27. Mai 1883;

Basel § 152 a Gesetz betreffend den Wucher vom 9. April 1883;

St. Gallen Gesetz vom 21. Mai 1884;

Thurgau Gesetz betreffend den Wucher vom 8. März 1887;

Aargau Strafgesetz gegen den Wucher vom 26. September 1887;

Wallis Art. 314 a, 6, Gesetz vom 30. November 1887;

Bern Art. 236 a Gesetz betreffend den Wucher vom 28. November 1887;

Neuenburg Art. 403.

Kürzer fassen sich *Schaffhausen* § 230, *Appenzell* § 135, *Solothurn* § 5 Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften vom 17. Mai 1878. Die Regelung von *Solothurn* ist beachtenswerth:

Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältniss stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist des Wuchers schuldig.

In Bezug auf die Gestaltung des Thatbestandes im Einzelnen und für die Strafe wird auf die systematische Zusammenstellung verwiesen.

Der Schutz, den die Strafgesetzgebung dem wirtschaftlich Schwachen bietet, wird unwirksam bleiben, so lange der Wucherer von der Geschäftswelt als Ehrenmann behandelt wird und ihm die Gemeinheit seines geschäftlichen Treibens nicht einen Makel aufdrückt, der ihn vom ehrlichen Handel ausschliesst.

§ 86. Untreue.

Systematische Zusammenstellung S. 798, 802—804.

Solothurn § 160 und *Neuenburg* Art. 392 haben die Bestimmung, welche das deutsche Strafgesetzbuch in § 266 über Untreue aufstellt, fast wörtlich übernommen.

Demnach werden bestimmte Personen, welche die ihnen anvertrauten Vermögensinteressen absichtlich nicht wahrnehmen und zum Nachtheile ihrer Auftraggeber handeln, bestraft. Genannt werden:

- 1) Beistände und Verwalter;
- 2) Bevollmächtigte in Bezug auf die Verfügung über Forderungen oder andere Vermögensstücke;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Wäger und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen.

Baselland § 48 Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Oktober 1824 bedroht allgemein die Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue von Anwälten und Gewalthabern jeder Art.

St. Gallen Art. 173 behandelt unter der Bezeichnung Vertrauensmissbrauch einen Fall von Untreue, sowie die Verletzung von Privatgeheimnissen und von Fabrikationsgeheimnissen.

Des Vertrauensmissbrauches macht sich schuldig:

Wer als Anwalt, Rechtsagent, Vollmachtträger in Rechtsgeschäften oder Vormund gewinneshalber oder sonst in rechtswidriger Absicht zum Nachtheil seines Auftraggebers mit der Gegenparthei Einverständniss pflegt.

In der That erscheint die Untreue als ein Vertrauensmissbrauch und unterscheidet sich von dem *abus de confiance* des französischen Rechtes nur dadurch, dass dieser die Zueignung einer Sache erfordert, während Untreue nur die Verletzung von Vermögensinteressen voraussetzt.

Das Konkurs- und Betreibungsstrafrecht.

Systematische Zusammenstellung. S. 805—826.

- Zürich.* Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 11. Mai 1891, 103 bis 117¹⁾.
- Bern.* Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 18. Oktober 1891, 44—57.
- Luzern.* Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 30. Mai 1891, 21.
- Uri.* Einführungs-Gesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 3. Mai 1891, 67—98.
- Schwyz.* Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 4. September 1891, 73—100.
- Unterwalden ob dem Wald.* Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 23. April 1891, 57—82.
- Unterwalden nid dem Wald.* Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 22. Juni 1891, 27—58.
- Glarus.* Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 7. Mai 1891, 42—55.
- Zug.* Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Zug, vom 5. Oktober 1891, 38—56.
- Freiburg.* Loi du 11 mai 1891 concernant l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 53—59.
- Solothurn.* Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 27. Mai 1891, 5 und 6.
- Basel-Stadt.* Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 22. Juni 1891, 31—34.
- Baselland.* Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 31. August 1891, 43—51.
- Schaffhausen.* Strafgesetznovelle, vom 9. November 1891, 10.
- Appenzell A.-Rh.* Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Appenzell Ausserrhoden, 47 bis 51.
- Appenzell I.-Rh.* Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 für den Kanton Appenzell I.-Rh., vom 12. Juni 1891, 32—65.
- St. Gallen.* Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 3. März 1891, 50—83.

¹⁾ Den Bestimmungen der Einführungsgesetze werden nur die Zahlen beigefügt, ohne § oder Art.

- Graubünden.* Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 27. Mai 1891, 38—46.
- Aargau.* Einführungsgesetz für den Kanton Aargau zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 17. März 1891, 40—54.
- Thurgau.* Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 in den Kanton Thurgau, vom 16. März 1891, 52—77.
- Tessin.* Legge ticinese per l'attuazione della legge federale dell' 11 aprile 1889 sulla esecuzione e sul fallimento, vom 27. Mai 1891, 45—65.
- Waadt.* Loi du 16 mai 1891 concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 70—91.
- Wallis.* Loi du 26 mai 1891 concernant l'exécution de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite, 42—52.
- Neuenburg.* Loi pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 21 Mai 1891, 47 und 48.
- Genf.* Loi pour l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 15 juin 1891, 54—66.
- Literatur.** *E. Zürcher*, Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 293 bis 343. *Leo Weber* und *Alfred Brüstlein*, Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert. Zürich, Schulthess, 1890.

§ 87. Einleitung.

Die gesetzgeberische Behandlung der Delikte, welche eine Verletzung oder Gefährdung gläubigerischer Rechte in sich schliessen und die zur Folge haben oder zur Folge haben können, dass Gläubiger das ihnen Zukommende nicht erhalten, ist durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, das mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten ist, erheblich beeinflusst worden. Das Bundesgesetz ordnet zwar nur das Konkurs- und Betreibungsverfahren und überlässt die Strafgesetzgebung auch auf diesem Gebiete durchaus den Kantonen¹⁾.

¹⁾ Nach Art. 14 des Bundesgesetzes kann ein Beamter oder Angestellter von der Aufsichtsbehörde mit Rüge, Geldbusse bis Fr. 200, Amtseinstellung von höchstens 6 Monaten oder Amtsentsetzung bestraft werden, allein diese Strafen werden ausdrücklich als Ordnungsstrafen bezeichnet.

Doch verpflichtet Art. 25, 3 des Bundesgesetzes die Kantone, „die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen“ festzustellen. Erforderlich sind zunächst Strafbestimmungen bezüglich der Handlungen, welche das Bundesgesetz als strafbar erklärt, ohne die Strafe zu bestimmen. Folgende Bundesnormen erfordern eine kantonale Strafsanktion.

Art. 91. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich bei derselben vertreten zu lassen; er hat, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nöthig ist, seine Vermögensgegenstände anzugeben, mit Einschluss derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten.

Art. 96. Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögensstücke zu enthalten. Er wird vom pfändenden Beamten hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Art. 163. Das Güterverzeichnis wird durch das Betreibungsamt aufgenommen. Die Aufnahme darf nicht vor der Zustellung der Konkursandrohung stattfinden. Die Artikel 90, 91, 92 finden entsprechende Anwendung.

Art. 164. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Vermögensstücke vorhanden bleiben oder durch gleichwerthige ersetzt werden; er darf jedoch davon so viel verbrauchen, als nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt erforderlich ist.

Der Betreibungsbeamte macht den Schuldner auf seine Verpflichtung aufmerksam.

Art. 222. Der Gemeinschuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamte alle seine Vermögensstücke anzugeben und zur Verfügung zu stellen.

Ist der Gemeinschuldner gestorben oder flüchtig, so liegt dieselbe Pflicht allen erwachsenen Personen ob, die mit ihm in einem Haushalte lebten.

Das Konkursamt macht Diejenigen, denen diese Pflicht obliegt, auf dieselbe aufmerksam.

Art. 229. Der Gemeinschuldner ist bei Straffolge verpflichtet, während des Konkursverfahrens zur Verfügung der Konkursver-

waltung zu stehen; er kann dieser Pflicht nur durch besondere Erlaubniss entzogen werden; nöthigenfalls wird er mit Hülfe der Polizeigewalt zur Stelle gebracht.

Art. 232. Das Konkursamt macht die Eröffnung des Konkurses öffentlich bekannt, sobald feststeht, dass das ordentliche Verfahren einzutreten hat. Die Bekanntmachung enthält: . . .

- 3) die Aufforderung an die Schuldner des Gemeinschuldners, sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, mit Strafandrohung für den Unterlassungsfall;
- 4) die Aufforderung an diejenigen, welche Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, dieselben, ohne Nachtheil für ihr Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, mit Strafandrohung für den Unterlassungsfall und mit der Beifügung, dass im Falle ungerechtfertigter Unterlassung das Vorzugsrecht erlösche; . . .

Art. 275. Der Arrest wird nach den in den Artikeln 91—109 für die Pfändung aufgestellten Vorschriften vollzogen.

Die Artikel 91, 163, 222, 229, 232, Ziff. 3, 4, 275 beziehen sich wesentlich auf Ordnungsfehler. Dagegen sind das Beiseiteschaffen von Pfändern und von Konkursgegenständen wirkliche Vergehen.

Da jedoch das Konkurs- und Betreibungsstrafrecht der Natur der Sache nach von der Gestaltung des Konkurs- und Betreibungsverfahrens abhängt, dessen Durchführung es schützen soll, so musste sich das Konkurs- und Betreibungsstrafrecht der Kantone den Bundeseinrichtungen anpassen. Je mehr das Bundesrecht von dem bisherigen kantonalen Rechte abweicht, desto umfassender musste das kantonale Einführungsgesetz ausfallen. Ob die Kantone wirklich auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes hätten angehalten werden können, nicht nur die Strafbestimmungen zu erlassen, die das Bundesgesetz ausdrücklich vorsieht, sondern auch alle übrigen, welche der Natur der Sache nach zur wirksamen Durchführung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes erfor-

derlich sind, wie *Zürcher* und auch *Weber* und *Brüstlein* annehmen, braucht heute nicht mehr entschieden zu werden; denn alle Kantone haben sich bestrebt, ihr gesamtes Betreibungs- und Konkursstrafrecht mit dem Bundesgesetz in Uebereinstimmung zu bringen. Zu dieser Gesetzesarbeit leistete Herr Dr. *Emil Zürcher*, Professor des Strafrechts an der Universität Zürich, in seiner Abhandlung über die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einen werthvollen Beitrag, indem er nicht nur die Revisionsbedürftigkeit des kantonalen Strafrechts im Einzelnen nachwies, sondern auch den Entwurf eines kantonalen Strafgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs ausarbeitete. Der schweizerische Bundesrath empfahl den eidgenössischen Ständen den Entwurf von Professor *Zürcher* als Wegeleitung ¹⁾, und es haben mehrere Kantone, so *Bern*, *Uri*, *Schwyz*, beide *Unterwalden*, *Zug*, *Schaffhausen*, *Appenzell I.-Rh.*, *St. Gallen*, *Thurgau*, *Tessin*, denselben beinahe wörtlich zum Gesetz erhoben; andere benützten ihn wenigstens theilweise. Dank diesem Vorgehen ist für einen grössern Theil der Schweiz ein gemeinsames Betreibungs- und Konkursstrafrecht zu Stande gekommen, das einen wichtigen Anfang zu einem gemeinen schweizerischen Konkurs- und Betreibungsstrafrecht bildet. Dieser gesetzgeberische Vorgang bestätigt von Neuem die Erfahrungsthatfache, dass der Vereinheitlichung des Strafrechts in den meisten Materien keine Verschiedenheit der Rechtsanschauung entgegensteht und dass ein Uebergang zu einer neuen Strafgesetzgebung keineswegs die Schwierigkeiten bietet wie der Uebergang zu einer neuen Civilgesetzgebung. Mit Rücksicht auf die gesetzgeberische Bedeutung, welche der Entwurf *Zürchers*

¹⁾ Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände vom 28. Januar 1890.

für die Schweiz erlangt hat, rechtfertigt es sich, denselben an dieser Stelle wörtlich mitzuthemen:

Strafgesetz
betreffend
Schuldbetreibung und Konkurs
für den
Kanton

I. Ungehorsam.

§ 1. Ein betriebener Schuldner, welcher

- a. der Aufforderung, der angesetzten Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen, keine Folge leistet (B. G., Art. 91);
- b. dem pfändenden Beamten nicht, soweit dies zur Vornahme einer genügenden Pfändung erforderlich ist, seine Vermögensgegenstände an gibt, mit Einschluss derjenigen, welche sich nicht in seinem Besitze befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten (B. G., Art. 91);
- c. der erlassenen Aufforderung, der Aufnahme des Güterverzeichnisses beizuwohnen oder dabei sich vertreten zu lassen, keine Folge leistet (B. G., Art. 163);
- d. bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses die Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verweigert oder nicht in gewissenhafter Weise vollständig ertheilt (B. G., Art. 163),

wird wegen Ungehorsam gegen Verfügungen des Schuldbetreibungsamtes bestraft. — — —

§ 2. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher

- a. dem Konkursamt gewissenhaften Anschluss über seine Vermögensverhältnisse verweigert oder nur unvollständig ertheilt;
- b. während der Dauer des Konkursverfahrens seinen Wohnsitz ohne Anzeige an die Konkursverwaltung ändert, sich ohne Bewilligung derselben ausser Landes begibt oder einer Vorladung derselben keine Folge leistet,

wird wegen Ungehorsams gegen Verfügungen der Konkursbeamtung bestraft. (B. G., Art. 222, 229.)

§ 3. Den Strafandrohungen des vorhergehenden Paragraphen unterliegen auch diejenigen Personen, welchen an Stelle des Gemeinschuldners die in § 2 a bezeichneten Pflichten obliegen.

§ 4. Mit einer Ordnungsbusse wird ein Schuldner des Gemeinschuldners bestraft, welcher der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, keine Folge leistet (Art. 232, 3).

Ebenso wird mit Ordnungsstrafe belegt, wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und die-

selben nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung stellt (Art. 232, 4).

§ 5. Die Verzeigung des Ungehorsamen erfolgt durch die Schuldbetreibungs- beziehungsweise Konkursbeamten bei der zuständigen Untersuchungsbehörde.

§ 6. Durch diese Strafbestimmungen werden die Befugnisse der genannten Beamten, nach Massgabe des Gesetzes polizeiliche Zwangsmassregeln anzuordnen, nicht berührt.

§ 7. Ergibt es sich, dass der Ungehorsame ein weiteres Verbrechen oder Vergehen beabsichtigt, insbesondere die Beiseiteschaffung von Vermögensbestandtheilen, so ist der Angeklagte auf Grund des schwereren Vergehens zu verfolgen, es sei denn, dass im Falle eines Antragsvergehens von dem Berechtigten kein Strafantrag gestellt wird.

II. Pfandunterschlagung.

§ 8. Der Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich eingepfändete, aber in seinem Besitze gelassene Sache rechtswidrig veräussert, zerstört, verbraucht oder absichtlich zu Grunde gehen lässt, wird wegen Pfandunterschlagung bestraft. Als solche ist es auch anzusehen, wenn der Schuldner Zahlung für eine verpfändete Forderung entgegennimmt. (B. G., Art. 96.)

§ 9. In gleicher Weise wird bestraft ein Schuldner, welcher in der bezeichneten Weise Gegenstände und Forderungen beseitigt, auf welche ein Arrest gelegt oder bezüglich derer nach Art. 283 ein Verzeichniss angefertigt worden ist.

§ 10. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn die gepfändeten, beschlagnahmten oder als vom Vermiether oder Verpächter retinirt bezeichneten Gegenstände (B. G., Art. 283) nicht auf erste Aufforderung des Schuldbetreibungsbeamten zu dessen Verfügung gestellt werden. Der Schuldner bleibt indess straflos, wenn er den widerrechtlich von ihm eingezogenen Betrag einer gepfändeten Forderung vor Anhebung der Strafklage dem Betreibungsbeamten aushändigt.

§ 11. Die Verfolgung des Schuldners geschieht nur auf Antrag der Gläubiger, zu deren Gunsten die beseitigten Gegenstände eingepfändet waren.

§ 12. Befanden sich die eingepfändeten oder beschlagnahmten oder retinirten Sachen nicht mehr im Gewahrsam des Schuldners, sondern wurden sie vom Letztern widerrechtlich aus dem Gewahrsam eines Dritten (vgl. Art. 98 B. G.) weggenommen, so erfolgt die Klage von Amtswegen und ist die in den §§ 8 und 9 angedrohte Strafe angemessen zu erhöhen.

III. Konkursstrafrecht.

§ 13. Des betrüglichen Bankerotts macht sich schuldig, wer zahlungsunfähig geworden oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt:
a. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft oder böswillig zerstört hat;

- b. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
- c. wenn er seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, bei Seite schafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

§ 14. Die Strafverfolgung wegen der im vorhergehenden § 13 bezeichneten Handlungen kann gegenüber Personen, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind, auch schon vor Ausbruch des Konkurses angehoben werden, und es hat die Bestrafung wegen derselben, sofern sie vor Konkursausbruch eintritt, nach den Grundsätzen über Versuch zu geschehen.

§ 15. Als betrügerlicher Bankerott wird ferner angesehen:

- a. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung noch ausdrücklich gestattet ist;
- b. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach ausgebrochenem Konkurse.

§ 16. Anstifter, Gehülfen und Begünstiger der in den §§ 13—15 bezeichneten Handlungen werden als solche bestraft.

§ 17. Der Gemeinschuldner, welcher im Bewusstsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

- a. zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten Pfandrechte errichtet, zu deren Bestellung er nicht früher schon verpflichtet war;
- b. eine Geldschuld auf andere Weise als durch Baarschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;
- c. nichtverfallene Schulden bezahlt,

wird wegen widerrechtlicher Begünstigung von Gläubigern bestraft.

§ 18. Die Vorschrift des § 14 findet auch auf die Begünstigung von Gläubigern Anwendung.

§ 19. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher

- a. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, dass daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte, ebenso Derjenige, welcher die übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gezogen;
- b. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen, welche das Mass seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden;
- c. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;

d. im Bewusstsein der Insolvenz den Ausbruch des Konkurses dadurch hinauszuschieben versucht, dass er neue erhebliche Schulden eingeht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder und Waaren verschwendet und verschleudert, soweit nicht darin ein strafbarer Betrug gegenüber den neuen Gläubigern liegt,

macht sich des leichtsinnigen Bankerotts schuldig.

§ 20. Treffen die Voraussetzungen dieses Abschnittes im Konkurse von eingetragenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften inbegriffen, zu, so finden die vorstehenden Strafbestimmungen Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

IV. Pfändungsbetrug und leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 21. Ein Schuldner, welcher der Betreibung auf Pfändung unterworfen ist und in der Absicht, einen drohenden Rechtstrieb fruchtlos zu machen,

a. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;

b. durch Anerkennung fingirter Schulden es ermöglicht, dass Dritte, Nichtgläubiger, auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlusspfändung ihren Antheil schmälern;

c. nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger in der in § 17 bezeichneten Weise widerrechtlich begünstigt,

ist wegen Pfändungsbetrug zu bestrafen.

§ 22. Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald bei der Pfändung nicht genügende Pfänder angewiesen werden können.

§ 23. Der Versuch bleibt straflos, wenn die entfremdeten Gegenstände vom Schuldner zur Pfändung herbeigeschafft werden oder bei derselben die betrüglichen Geschäfte nicht geltend gemacht oder die treibenden Gläubiger bis dahin anderweitig befriedigt werden.

§ 24. Anstifter, Gehülfen und Begünstiger werden als solche bestraft.

§ 25. Des leichtsinnigen Schuldenmachens macht sich schuldig, wer durch liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel seine Unzahlbarkeit herbeigeführt hat.

§ 26. Zur Stellung eines Strafantrages wegen leichtsinnigen Schuldenmachens sind die Gläubiger berechtigt, welche einen Verlustschein (B. G., Art. 149) erhalten haben.

Dem Antrag auf Strafverfolgung wird indess keine Folge gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass der antragstellende Gläubiger wegen Gewährung eines wucherhaften oder sonst wissentlich leichtfertigen Kredits ein Mitverschulden trägt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 88. Die Konkursvergehen.

Systematische Zusammenstellung S. 805—822 und die S. 136 ff. genannten Einführungsgesetze.

Allgemeines.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat den Konkurs unter dem Einfluss der französischen Anschauung im Allgemeinen auf Kaufleute beschränkt. Man fand¹⁾, der Konkurs lohne sich nur dann, wenn der Schuldner ansehnliche Aktiven und eine grössere Zahl von Gläubigern, namentlich auswärtigen Gläubigern, besitze, was beides in der Regel nur bei den Handeltreibenden zutrifft²⁾. Die Schwierigkeit, die Eigenschaft des Schuldners als Kaufmann festzustellen, wurde klug umgangen, indem der Konkursbetreibung bestimmte, im Handelsregister eingetragene Einzelpersonen und Gesellschaften³⁾ unterworfen wurden, die regelmässig Kaufleute sind. Auch Vereine⁴⁾, die sich nach Art. 716 des schweizerischen Obligationenrechts, und Personen, die sich nach Art. 865, Absatz 1, des nämlichen Gesetzes⁵⁾ in's Handelsregister haben eintragen lassen, unterliegen der Konkursbetreibung. Doch kann gemäss Art. 190 des Bundesgesetzes

¹⁾ Befürwortet wurde das System namentlich von dem Vorsteher des eidg. Justizdepartements, Herrn Bundesrath Dr. L. Ruchonnet.

²⁾ Weber und Brüstlein, Note 1 zu Art. 39.

³⁾ 1. Als Inhaber einer Einzelfirma,
2. als Mitglied einer Kollektivgesellschaft,
3. als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft,
4. als Mitglied des Vorstandes einer Kommanditgesellschaft,
5. als Kollektivgesellschaft,
6. als Kommanditgesellschaft,
7. als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft,
8. als Genossenschaft

in's Handelsregister Eingetragene.

⁴⁾ Weber und Brüstlein, Note 2 zu Art. 39.

⁵⁾ Kraft Art. 865 kann sich in's Handelsregister eintragen lassen, wer sich durch Verträge verpflichten kann.

- 1) gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat; . . .
- 2) gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat,

auf Verlangen eines Gläubigers ohne vorgängige Betreibung der Konkurs erkannt werden, und der Schuldner selbst kann gemäss Art. 191 die Konkursöffnung bewirken, indem er sich beim Gerichte zahlungsunfähig erklärt.

In genauem Anschlusse an das Bundesgesetz bestimmt daher *Zürich* in 103 seines Einführungsgesetzes:

103. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den betrügerischen Bankerott (§§ 191 und 192) und über die Begünstigung von Gläubigern (§ 193) finden Anwendung auf Schuldner, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind oder über welche ohne vorausgegangene Betreibung gemäss Art. 190 und 191 des Bundesgesetzes der Konkurs eröffnet worden ist.

Da jeder Gläubiger gegen einen Schuldner, der betrügerische Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht hat, die Konkursöffnung verlangen kann, so kann auch jeder Gläubiger einen solchen Schuldner den Strafbestimmungen über betrügerischen Konkurs¹⁾ unterstellen. Daher sind regelmässig nicht nur Kaufleute, sondern alle betrügerischen Schuldner wegen betrügerischen Konkurses strafbar.

Es würde sich rechtfertigen, den Schuldner, welcher vorsätzlich oder fahrlässig sein Vermögen vermindert und dadurch die Forderungsrechte der Gläubiger verletzt, zu bestrafen²⁾. Sowohl das frühere als das nun geltende kantonale Konkursstrafrecht hat aber nicht einen allgemein gefassten Thatbestand für die Konkursvergehen aufgestellt

¹⁾ *Zürcher* entscheidet sich für die Bezeichnung Bankerott und mit ihm mehrere Gesetzbücher. Da betrügerische oder leichtsinnige Handlungen in Frage stehen, die anlässlich eines Konkurses begangen werden, so dürfte der Ausdruck betrügerischer Konkurs den Vorzug verdienen.

²⁾ So *von Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., S. 476.

und sich darauf beschränkt, einzelne betrügerische oder leichtsinnige Handlungen unter Strafe zu stellen.

Betrügerischer Konkurs.

Der betrügerische Konkurs hat zur Voraussetzung, dass der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist, oder sich als zahlungsunfähig ausgibt, dass er nicht mehr im Stande ist, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, oder vorgibt, hiezu nicht im Stande zu sein. So *Zürich* § 191 und Einführungsgesetz 103, *Bern* 48, *Uri* 79, *Schwyz* 88, *Obwalden* 72, *Nidwalden* 39, *Zug* 48, *Basel* § 153¹⁾, *Schaffhausen* Novelle Art. 10, *Appenzell I.-Rh.* 50, *Aargau* 48, *Tessin* 53, *Thurgau* 62.

Konkurseröffnung setzen ausdrücklich voraus *Glarus* § 142, *Freiburg* 56, *Solothurn* § 162, *Appenzell* § 122, *St. Gallen* 69, 70, *Waadt* 84, *Wallis* 47, *Neuenburg* Art. 413, *Genf* 61, Zahlungseinstellung oder Insolvenzerklärung *Luzern* § 232.

Unter dieser Voraussetzung werden in Anlehnung an das französische²⁾ und das ihm nachgebildete preussisch-deutsche Strafrecht namentlich drei Handlungsreihen hervorgehoben, welche den Thatbestand des betrügerischen Konkurses erfüllen:

- 1) Beiseiteschaffen von Vermögensbestandtheilen;
- 2) Aufstellung nicht bestehender Schulden;
- 3) schlechte Buchführung.

Eine grössere Zahl von Kantonen hat die Fassung des Entwurfes von Prof. *Zürcher* angenommen, der beinahe

¹⁾ Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich aussergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat.

²⁾ Code pénal art. 591. Sera déclaré banqueroutier frauduleux et puni des peines portées au Code pénal, tout commerçant failli qui aura soustrait ses livres, détourné ou dissimulé une partie de son actif ou qui, soit dans ses écritures, soit par ses actes publics ou des engagements sous signature privée, soit par son bilan, se sera frauduleusement reconnu débiteur de sommes qu'il ne devait pas.

wörtlich mit dem § 191 des Zürcher Strafgesetzbuches übereinstimmt. Nach dieser Fassung ist der Zahlungsunfähige oder sich als zahlungsunfähig Ausgebende des betrügerischen Bankerottes schuldig,

wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft oder *böswillig zerstört* hat;

wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

wenn er seine Geschäfts- oder Rechnungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

Die im Drucke hervorgehobenen Stellen weichen von dem Texte des Zürcher Strafgesetzbuches ab; mit Recht wird die böswillige Zerstörung von Sachen dem Beiseiteschaffen gleichgestellt; denn auch sie verletzt die Forderungsrechte der Gläubiger, wenn auch nicht in „betrügerischer“ Form. Ob *Zürcher* absichtlich Angaben statt Angabe schrieb? Der Sinn der Stelle ist dadurch wesentlich verändert worden. *Zürich* § 191 bedroht wissentlich falsches Angeben oder Anerkennen von Schulden, Prof. *Zürcher* wissentlich falsche Angaben und die Anerkennung von (nicht bestehenden) Schulden¹⁾. Den Entwurf von Prof. *Zürcher* haben wörtlich oder beinahe wörtlich übernommen *Schwyz* 88 a—c, *Nidwalden* 39, *Zug* 48 (§ 227), *Aargau* 48, *Thurgau* 62, *Wallis* 47, *Genf* 61²⁾. Andere Kantone haben zwar den Bestimmungen des Entwurfes ebenfalls Gesetzeskraft ertheilt, aber denselben noch weitere Fälle beigefügt.

¹⁾ Die Fassung ist sprachlich nicht richtig. Die Stelle „durch wissentlich falsche Angaben oder Anerkennung von Schulden“ lässt noch deutlich den ursprünglichen Sinn erkennen; „wissentlich falsch“ ist auf Angabe und auf Anerkennung zu beziehen. Sollen unwahre, schädigende Angaben ganz allgemein bestraft werden, so ist die Fassung von *Bern* 48 richtig: „durch wissentlich falsche Angaben, durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden“. Es ist interessant, zu sehen, wie sich die Gesetzesredaktoren zu dieser Interpretation verhalten haben, und lehrreich, das Schicksal eines Buchstabens in der Gesetzgebung zu verfolgen.

²⁾ *Genf* und *Wallis* stimmen wörtlich überein.

Nach *Bern* 48 wird auch der Schuldner wegen betrügerischen Konkurses bestraft, welcher

unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingeht, zu deren Erfüllung er keine begründete Hoffnung haben kann.

Ebenso *Schaffhausen* Novelle Art. 10 (§ 227, 4), *Tessin* 53. Die Handlung ist aber nicht sowohl gegen die Forderungsrechte der Gläubiger ¹⁾, als vielmehr gegen den einzelnen Gläubiger gerichtet und ist Betrug.

St. Gallen 69 d, *Appenzell I.-Rh.* 50 d, *Obwalden* 72 fügten als weitere Handlung bei:

Wer in bestimmter Voraussicht seines nahen Konkurses noch erhebliche Anschaffungen von Waarenvorräthen auf Kredit bewerkstelligte.

Obwalden überdies:

... wenn er kurze Zeit vor dem Konkurse beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und über deren Verwendung keinen glaubhaften Ausweis zu erbringen in der Lage ist. Durch Waarenanschaffungen auf Kredit werden die Rechte der Gläubiger in der Regel nicht verletzt, wenn der Schuldner diese Waaren oder den Erlös nicht etwa auf die Seite schafft. Mangelnder Ausweis über den Waaren- oder Kassenbestand begründet jedoch nur einen Verdacht auf Beiseiteschaffung ²⁾.

Die übrigen Kantone schliessen sich nicht unmittelbar an die Vorlage von *Zürcher* an und haben meist ihre bisherigen Bestimmungen beibehalten. Doch liegt auch diesen Bestimmungen in der Hauptsache die nämliche Auffassung zu Grunde.

So *Basel* § 153:

¹⁾ Möglicherweise würden die Gläubiger aus der Handlung sogar Gewinn ziehen, wenn z. B. werthvolle Waaren in die Masse fallen.

²⁾ *Zürcher* zählt diesen Fall zum leichtsinnigen Bankerott. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 331.

Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich aussergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat, ist des betrüglichen Bankerotts schuldig:

- 1) Wenn er Vormögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
- 2) Wenn er erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt oder anerkannt hat;
- 3) Wenn er seine Handels- oder Rechnungsbücher verheimlicht oder vernichtet hat, oder in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist.

das die deutsche Fassung auch hier verbessert hat, ähnlich *Waadt* 84 und 85. *Glarus* § 142, *Solothurn* § 162, 3, *Appenzell A-Rh.* § 122 b, *Luzern* § 232 h behandeln auch den Nichtausweis über Waaren und Kassaeinnahmen als betrüglichen Bankerott.

Sehr weit geht *Luzern* § 232, das den Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt oder seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat, des „betrüglichen Banquerotts“ schuldig erklärt:

- a. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft;
- b. wenn er Schulden oder belästigende Rechtsgeschäfte anerkannt oder abgeschlossen hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- c. wenn er seiner Zahlungsunfähigkeit bewusst andere als die zur Zahlung zunächst berechtigten Ansprecher durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder in anderer Weise befriedigt und sie dergestalt begünstigt;
- d. wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die gesetzlich vorgeschriebenen oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen;
- e. wenn er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Bücher verheimlicht, oder weggeschafft, oder so geführt oder verändert hat, dass dieselben keine oder eine falsche Uebersicht des Vermögensbestandes gewähren;

- f. wenn er Gelder, oder geldwerthe Waaren, oder Papiere, welche ihm in Beziehung auf sein Geschäft anvertraut sind, unterschlagen hat;
- g. wenn er zur Zeit im Falle gewesen wäre, in's Firmaregister sich eintragen zu lassen, und solches in betrügerischer Absicht unterlassen hat;
- h. wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist.

Die drei letztgenannten Fälle fallen ihrer Natur nach nicht unter den Thatbestand des betrügerischen Bankerotts. Der Fall unter *f* ist Unterschlagung, die Nichteintragung in's Firmaregister oder nun in's Handelsregister ist nach Bundesvorschrift zu bestrafen. Der Fall unter *h* ist besprochen worden.

Neuenburg Art. 413 beschränkt den betrügerlichen Bankerott für den Fall der Beiseiteschaffung auf einen bestimmten Betrag und zeichnet sich durch eine reiche Kasuistik aus. Wegen betrügerlichen Bankerotts wird der Schuldner bestraft:

- 1° S'il a détourné, ou détruit, ou détérioré des valeurs en espèces, billets de banque, des marchandises, créances ou autres effets mobiliers pour une somme dépassant cinq cents francs;
- 2° S'il a fait des ventes, négociations ou donations supposées;
- 3° S'il a reconnu par contrat de mariage une dot qui n'a pas été réellement apportée, et si la femme cherche à faire valoir cet acte contre les créanciers de son mari;
- 4° S'il a fait des écritures simulées pour supposer des dettes passives et collusoires entre lui et des créanciers fictifs, ou s'est constitué débiteur sans cause, ni valeur;
- 5° S'il était commerçant et s'il a dilapidé sa masse en vendant des marchandises ou des objets de sa fabrication, pour des valeurs importantes, à un prix notablement inférieur aux cours du jour de la vente et dans un moment où son actif ne couvrirait déjà plus son passif;
- 6° S'il a fait des avantages particuliers à un créancier en dehors d'un acte de concordat.

Während das deutsche Recht zu dem betrügerischen Bankerott die Absicht fordert, die Gläubiger zu benachtheiligen, stellen die schweizerischen Gesetze dieses Merkmal meist nicht auf, sie folgen auch darin dem französischen Recht. In der That ergibt sich diese Absicht aus der Beiseiteschaffung, Verheimlichung, Fingirung und aus der Fälschung von Büchern, dagegen nicht aus der Unterlassung, Bücher zu führen oder sie ordentlich zu führen; daher fordert *Basel* für diesen Fall mit Recht die Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen.

Kausalzusammenhang zwischen der dolosen Handlung und der Zahlungsunfähigkeit wird nicht gefordert.

Die Frage, wann Versuch vorliegt, hat Prof. *Zürcher* in seinem Entwurfe gelöst:

§ 14. Die Strafverfolgung wegen der im vorhergehenden § 13 bezeichneten Handlungen kann gegenüber Personen, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind, auch schon vor Ausbruch des Konkurses angehoben werden, und es hat die Bestrafung wegen derselben, sofern sie vor Konkursausbruch eintritt, nach den Grundsätzen über Versuch zu geschehen.

Es rechtfertigt sich aber nicht, Schuldner, gegen welche der Konkurs nicht erkannt wird, wegen versuchtem betrügerischem Konkurs zu bestrafen, wenn sie nicht etwa ihre Zahlungsunfähigkeit herbeizuführen beabsichtigten. „Eine Handlung, welche nicht darauf gerichtet ist, eine Bedingung für die Zahlungseinstellung herzustellen, kann nicht den Beginn der Ausführung einer auf die letztere gerichteten Absicht vorstellen.“¹⁾ Die Bestimmung ist auch nur von vereinzelten Gesetzbüchern eingeführt worden, so von *Obwalden* 73, *Schwyz* 89, *Appenzell I.-Rh.* 51, *St. Gallen* 70, *Thurgau* 63. *Zürich*, *Bern*, *Zug*, *Aargau* haben sie abgelehnt.

¹⁾ So mit Recht *Merkel*, *Holtzendorff's Handbuch*, S. 820, bei Note 13.

Nach *Zürcher*, Entwurf, wird ferner als betrüglicher Bankerott angesehen:

- a. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung noch ausdrücklich gestattet ist;
- b. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach ausgebrochenem Konkurse.

Die Bestimmung ist übergegangen in die Gesetzgebungen von *Bern* 49, *Schwyz* 88 d, e, *Obwalden* 74, *Nidwalden* 41, *Zug* 49, *Appenzell I.-Rh.* 53, *Aargau* 48 d, e, *Thurgau* 64, *Tessin* 54, *Wallis* 47, 4, 5, *Genf* 61, 4, 5.

Zürich bestraft den Schuldner, der zum Nachtheil eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigenthum sind, die aber zur Sicherung eines Gläubigers gemäss Art. 163, 164 und 283, Abs. 3 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichniss aufgenommen worden sind, nicht wegen betrüglichem Bankerott, sondern wegen sogenannter Pfandunterschlagung. Der betrügliche Konkurs ist gegen die Generalexekution gerichtet. Das Güterverzeichniss, das gemäss Art. 163 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufzunehmen ist, sichert den Vermögensbestand des Schuldners für den Fall des Konkurses. Die Verfügung des Schuldners über Gegenstände, welche in das Verzeichniss eingetragen sind, ist betrügerischer Konkurs, sofern der Konkurs eintritt. Tritt der Konkurs nicht ein, so geniessen die Sachen den strafrechtlichen Schutz, der dem Pfande gewährt wird.

Da das Massagut für den Schuldner eine fremde Sache ist, so begeht der Schuldner, der über Massagut verfügt, Diebstahl oder Unterschlagung, je nachdem der Gewahrsam einem Andern oder ihm selbst zustand.

Der betrügliche Bankerott wird von den meisten Gesetzen mit Zuchthaus oder mit Arbeitshaus (Korrekthaus) bestraft, in leichteren Fällen mit Gefängniss. *Zürich*

§ 192, *Luzern* § 233, *Schwyz* 96. Mehrere Gesetze stufen die Strafe nach dem Betrage des Schadens ab.

Leichtsinniger Konkurs.

Nach der Vorlage von *Zürcher* macht sich des leichtsinnigen Bankerotts schuldig der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher

- a. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, dass daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte, ebenso Derjenige, welcher die übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gezogen;
- b. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen, welche das Mass seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden;
- c. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
- d. im Bewusstsein der Insolvenz den Ausbruch des Konkurses dadurch hinauszuschieben versucht, dass er neue erhebliche Schulden eingeht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder und Waaren verschwendet und verschleudert, soweit nicht darin ein strafbarer Betrug gegenüber den neuen Gläubigern liegt.

Diese Fassung ist im Wesentlichen in folgende Einführungsgesetze übergegangen: *Zürich* 104, *Bern* 51, *Schwyz* 93, *Obwalden* 77, *Nidwalden* 45, *Zug* 51, *Schaffhausen* Nov. 10 (§ 228), *Appenzell I.-Rh.* 46, *Thurgau* 68, *Tessin* 56. *St. Gallen* 64 und *Aargau* 51 haben den bei *d* angeführten Fall weglassen. *Zürich* 104 *d* zieht nicht nur Börsenspekulationen, sondern überhaupt leichtsinnige Spekulationen, welche die Kräfte des Schuldners übersteigen, in Betracht. *Waadt* zerlegt den leichtsinnigen Konkurs in drei Einzelthatbestände und bestraft den im Handelsregister Eingetragenen, der

die Handelsbücher gar nicht oder ungenügend geführt hat, sowie den Konkursiten, der in Folge übermässiger Ausgaben in Schulden gerieth ¹⁾ und der übermässige Summen im Spiel oder Differenzgeschäften verschleuderte ²⁾. *Freiburg* 55 erwähnt namentlich die Eingehung übermässiger Bürgschaften und sehr gewagte Unternehmungen ³⁾. Etwas abweichend erklären *Genf* 60 und *Wallis* 46 den im Handelsregister eingetragenen Konkursiten des einfachen Bankerotts schuldig:

- 1° S'il n'a pas tenu et conservé une comptabilité conforme à ce qui est demandé par la loi, l'usage, l'importance ou la nature de ses affaires, et suffisante pour justifier de sa situation;
- 2° S'il a abusivement fait ou accepté une circulation d'effets de change de complaisance, s'il s'est livré à un échange abusif de signatures d'effets de change ou s'il a tiré des traites avec provision fictive ou insuffisante;
- 3° S'il s'est livré à des opérations de pur hasard, à des opérations de bourse ou sur marchandises, hors de proportion avec ses ressources financières;
- 4° Si ses dépenses personnelles ou celles de sa maison sont hors de proportion avec ses ressources et bénéfices.

Die welschen Gesetzbücher bestrafen die Vernachlässigung des Geschäfts oder des Berufes aus Arbeitsscheu nicht.

Luzern § 106 P. stimmt im Wesentlichen mit *Zürchers* Entwurf überein. *Glarus* § 144 und *Appenzell A.-Rh.* § 123 bestrafen nur die ungenügende Führung der Bücher und die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch gewagte, unverhältnissmässige Unternehmungen, durch übertriebe-

¹⁾ 82. Le failli qui, sans intention frauduleuse, a contracté des dettes excessives par des dépenses exagérées . . .

²⁾ 83. Le failli qui a dissipé des sommes excessives au jeu, à des opérations de pur hasard ou à l'agiotage sur des marchandises ou des valeurs de bourse.

³⁾ . . . des entreprises hasardeuses tellement au-dessus de sa fortune qu'un défaut de succès devait amener son insolvabilité.

nen Aufwand oder durch ausschweifende, liederliche Lebensweise. *Basel* § 154 fügt noch bei:

Wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Werthpapiere unter ihrem Werthe verkauft hat.

Solothurn § 164 bestraft den Konkursiten wegen leichtsinnigen Geldstags:

- 1) wenn er in Voraussicht oder beim Ausbruche seines Geldstages oder während der Verpflegung desselben sich flüchtig gemacht hat;
- 2) wenn er ein Handelsgeschäft betrieben und darüber keine ordentlichen Geschäftsbücher geführt hat;
- 3) wenn er durch Verschwendung und Leichtsinne seine Zahlungsfähigkeit herbeigeführt hat.

In dem einen Fall wird somit Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Vermögensverfall vorausgesetzt, in dem andern bildet der Konkurs meist eine objektive Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Gesetze heben die wichtigsten Handlungen hervor, durch welche der Konkurs leichtsinnig herbeigeführt wird; doch erfasst die Kasuistik auch bei diesem Thatbestand nicht alle Fälle. Dagegen können auch Handlungen unter das Gesetz fallen, durch welche der Konkurs nicht fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Der leichtsinnige Konkurs wird mit korrekzionellen Strafen, Korrekzionshaus oder Gefängniss bestraft.

Begünstigung von Gläubigern.

Die Mehrzahl der Kantone hat den Thatbestand der Begünstigung nach der Vorlage von *Zürcher* gebildet und bestimmt demnach:

Der Gemeinschuldner, welcher im Bewusstsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

- a. zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten Pfandrechte errichtet, zu deren Bestellung er nicht früher schon verpflichtet war;

b. eine Geldschuld auf andere Weise als durch Baarschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;

c. nichtverfallene Schulden bezahlt,

wird wegen widerrechtlicher Begünstigung von Gläubigern bestraft.

Es sind dies *Bern* 53, *Uri* 84, *Schwyz* 91, *Obwalden* 76, *Nidwalden* 43, *Zug* 50, *Baselland* 50, *Schaffhausen* Novelle 10 (§ 227 d), *Appenzell I.-Rh.* 48, *St. Gallen* 68, *Aargau* 50, *Thurgau* 66, ebenso *Tessin* 58, das aber jede Sicherung von Forderungen, nicht bloß die Sicherung durch Pfand, als Begünstigung bestraft.

Dagegen verwendet *Zürich* § 193 diese Fälle nur als Beispiele.

§ 193. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen musste, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Glarus § 142 e, *Appenzell* § 122 d, *Solothurn* § 165, *Freiburg* 56 d, *Luzern* § 232 c führen die Pfandverschreibung und Hingabe von Waaren an Zahlungsstatt als Beispiele an.

Ganz allgemein hat *Wallis* Art. 313 die Begünstigung gefasst:

La fraude commise par un débiteur au préjudice de ses créanciers, . . . soit en favorisant par dol l'un de ses créanciers au détriment des autres, soit de toute autre manière, est puni comme l'escroquerie.

Neuenburg bestraft den Schuldner wegen betrügerischen Konkurses:

Art. 413, 6. S'il a fait des avantages particuliers à un créancier en dehors d'un acte de concordat.

Wie überall, so verdient auch hier eine allgemeine Fassung, vielleicht mit Anführung von Beispielen, den Vorzug.

Die Begünstigung von Konkursgläubigern bestrafen *Basel*, *Genf* und *Waadt* nicht.

§ 89. Die Betreibungsdelikte.

Wenn betrügerischer und leichtsinniger Konkurs und die Begünstigung von Konkursgläubigern unter der Bezeichnung Konkursvergehen zusammengefasst werden können, so dürfen die entsprechenden strafbaren Handlungen, welche bei einer Betreibung auf Pfändung begangen werden, Betreibungsdelikte genannt werden. Die Thatbestände bieten eine vollkommene Analogie dar. Während sich aber die Konkursvergehen gegen eine Gesamtheit gläubigerischer Forderungsrechte richten (Generalexekution), gehen die Betreibungsdelikte gegen die Forderungsrechte einzelner Gläubiger (Spezialexekution).

1) Dem betrügerischen Konkurs entsprechen die dolosen Handlungen, die zum Zwecke haben, die Pfändung fruchtlos zu machen. Die schweizerischen Gesetze bezeichnen diese Handlung uneigentlich als Pfändungsbetrug, das deutsche Recht spricht von Vereitelung der Zwangsvollstreckung. Weder der eine noch der andere Ausdruck trifft vollständig zu ¹⁾. Für das betrügerische Fruchtmachen der Pfändung lässt sich vielleicht der Ausdruck Pfandentblössung verwenden; denn der Schuldner entblösst sich der Sachen, die für den Gläubiger gepfändet werden könnten. ²⁾

2) Dem leichtsinnigen Konkurs entspricht die leichtsinnige Zahlungsunfähigkeit. Beide Ausdrücke sind vollkommen gleichwerthig, beide sind sprachlich nicht unanfechtbar. Die von *Zürcher* empfohlene Bezeichnung

¹⁾ Bei Pfändungsbetrug denkt man an einen Betrug, der durch Pfändung begangen wird oder an einem Pfande. Die Bezeichnung Vereitelung der Zwangsvollstreckung lässt dagegen die unredliche Absicht nicht deutlich genug hervortreten.

²⁾ In Bern heisst blutt machen sich seines Vermögens zum Schaden der Gläubiger entäussern.

leichtsinniges Schuldenmachen trifft gerade bei seiner Fassung des Thatbestandes nicht zu. Wer durch liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel seine Unzahlbarkeit herbeigeführt hat, wird zwar regelmässig auch Schulden gemacht haben; es ist aber denkbar, dass er seine Vergnügungen baar bezahlt hat und sich für die nothwendigen Ausgaben für den Familienunterhalt Kredit geben liess.

3) Die Begünstigung von Gläubigern ist bei der Betreibung auf Pfand in gleicher Weise möglich wie bei dem Konkurs.

4) Die sogenannte Pfandunterschlagung ist ein eigentliches Betreibungsdelikt; denn mit dem Konkurserkennniss fallen die aufgezeichneten Vermögensgegenstände der Masse zu. Der Ausdruck ist jedoch verwirrend und nicht korrekt.

Mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Konkurs- und Betreibungsdelikte wenden einzelne Kantone die Bestimmungen über Konkursdelikte auf die Betreibungsdelikte analog an, ohne besondere Thatbestände aufzustellen. So *Luzern* 21, *Solothurn* 5, *Appenzell A.-Rh.* 50. Die übrigen Kantone stellen wenigstens für einzelne Thatbestände besondere Strafbestimmungen auf, die eine kurze Darstellung erfordern.

Pfandentblössung (Pfandbetrug).

Baselland 49 und *Neuenburg* Art. 413 a. E. wenden die Bestimmungen über betrüglichen Bankerott (§ 153) analog auf betrügliches Fruchtlosmachen der Pfändung an. *Uri* 89 und *Obwalden* 83 wiederholen sie. *Zürich* 107, *Bern* 50, *Schwyz* 78, *Nidwalden* 47, *Glarus* 52, *Zug* 54, *Baselstadt* § 154 b, *Schaffhausen* Novelle 10 (§ 227 b), *Appenzell I.-Rh.* 55, *St. Gallen* 74, *Aargau* 46, *Thurgau* 72,

Tessin 55, *Wallis* 44, *Genf* 57 stimmen im Wesentlichen mit *Zürchers* Vorschlag (*a* und *b*)¹⁾ überein:

§ 21. Ein Schuldner, welcher der Betreuung auf Pfändung unterworfen ist, und in der Absicht, einen drohenden Rechtstrieb fruchtlos zu machen,

- a. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;
- b. durch Anerkennung fingirter Schulden es ermöglicht, dass Dritte, Nichtgläubiger, auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlusspfändung ihren Antheil schmälern, . . .

ist wegen Pfändungsbetruges zu bestrafen.

Freiburg 58 umschreibt den zweiten Fall lakonisch mit den Worten *ou avoué des dettes fictives*.

Waadt 76 schränkt den Thatbestand zeitlich ein:

Art. 76. Les peines prévues à l'article qui précède sont en outre applicables:

1° Au débiteur avisé d'une saisie conformément à l'article 90 de la loi fédérale, qui, pendant le temps qui s'écoule entre cet avis et la saisie, dispose, comme il est dit ci-dessus, de tout ou partie de ses biens, dans l'intention de nuire à l'action légitime de ses créanciers;

2° Au débiteur qui, dès la notification du commandement de payer, ou dès la réquisition du séquestre, se reconnaît frauduleusement débiteur de sommes qu'il ne doit pas et permet ainsi à de prétendus créanciers de prévenir par la saisie ses créanciers légitimes ou d'amoinrir la part de ceux-ci par leur participation à la saisie.

Leichtsinnige Zahlungsunfähigkeit (leichtsinniges Schuldenmachen).

Nach *Zürcher* macht sich des leichtsinnigen Schuldenmachens schuldig,

wer durch liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel seine Unzahlbarkeit herbeigeführt hat.

¹⁾ Die Begünstigung wird besonders behandelt.

Diese Fassung haben *Bern* 52, *Nidwalden* 51, *Glarus* 53, *Zug* 56, *Thurgau* 76, *Tessin* 57 angenommen.

Es wird also Kausalzusammenhang zwischen dem leichtsinnigen Verhalten und dem Vermögensverfall gefordert.

Schaffhausen Nov. 10 (§ 228 a), *Uri* 94, *Schwyz* 81, *Obwalden* 82 folgen der Vorlage *Zürcher*, bestrafen aber auch den Schuldner wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit neue Schulden eingegangen hat.

Dieselbe Auffassung liegt den Bestimmungen von *St. Gallen* 82 und *Appenzell I.-Rh.* 63 zu Grunde. In *St. Gallen* überweist der Gemeinderath auf Klage eines zu Verlust gekommenen Gläubigers den Schuldner, der seinen ökonomischen Verfall anscheinend leichtsinnig verschuldet hat, an das Untersuchungsrichteramt.

Zürich 109 und *Basel* § 154 behandeln die Zahlungsunfähigkeit als Strafbarkeitsmerkmal. *Zürich* bestraft den ausgepfändeten Schuldner wegen leichtsinnigen Schuldenmachens,

welcher im Bewusstsein der Insolvenz neue erhebliche Schulden gemacht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waaren verschleudert hat,
oder:

wenn er sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich in leichtsinnige, seine finanziellen Kräfte übersteigende Spekulationen eingelassen hat, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;

wenn er in seinem Privatleben einen seine ordentlichen Einkünfte übersteigenden verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel, Trunksucht oder Ausschweifungen seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat.

Basel bestraft den ausgepfändeten Schuldner wegen leichtsinnigen Schuldenmachens:

- 1) wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermässige Summen verbraucht hat;

- 2) wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Werthpapiere unter ihrem Werthe verkauft hat.

Das leichtsinnige Schuldenmachen lassen soweit ersichtlich straflos *Freiburg, Baselland, Appenzell, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis, Genf* und *Neuenburg*.

Begünstigung von Gläubigern.

Zürcher unterstellt den Schuldner der Strafe des Pfändungsbetruges, der

nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger in der in § 17 bezeichneten Weise widerrechtlich begünstigt.

§ 17 bezieht sich auf die Begünstigung von Konkursgläubigern. Die meisten Kantone behandeln die Begünstigung von Gläubigern im Betreibungsverfahren entsprechend der Begünstigung von Konkursgläubigern. Vgl. *Zürich* 108, *Bern* 54, *Schwyz* 92, *Obwalden* 81, *Nidwalden* 47, *Uri* 84, *Baselland* 50, *Schaffhausen* Nov. 10 (§ 227 e), *Appenzell I.-Rh.* 59, *Graubünden* 45, *Aargau* 46, *Thurgau* 72 c, *Tessin* 59, *St. Gallen* 78. *St. Gallen* beschränkt den Thatbestand auf Handlungen, die nach Empfang des Zahlungsbefehls begangen worden sind.

Die westschweizerischen Gesetze bedrohen die Begünstigung bei der Betreibung auf Pfändung nicht.

Sogenannte Pfandunterschlagung.

Zürcher begreift unter Pfandunterschlagung sowohl die Beiseiteschaffung eines Pfandes, das sich im Besitze des Schuldners befindet, als die Wegnahme der eigenen Sache, die sich als Pfand im Gewahrsam eines Dritten befindet, und die Annahme der Zahlung für eine verpfändete Forderung. In allen diesen Fällen kann nur der Schuldner selbst Thäter sein. *Zürcher* hat folgende Fassung vorgeschlagen:

§ 8. Der Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich eingepfändete, aber in seinem Besitze gelassene Sache rechtswidrig veräussert, zerstört, verbraucht oder absichtlich zu Grunde gehen lässt, wird wegen Pfandunterschlagung bestraft. Als solche ist es auch anzusehen, wenn der Schuldner Zahlung für eine verpfändete Forderung entgegennimmt. (B. G., Art. 96.)

§ 9. In gleicher Weise wird bestraft ein Schuldner, welcher in der bezeichneten Weise Gegenstände und Forderungen beseitigt, auf welche ein Arrest gelegt oder bezüglich derer nach Art. 283 ein Verzeichniss angefertigt worden ist.

§ 10. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn die gepfändeten, beschlagnahmten oder als vom Vermiether oder Verpächter retinirt bezeichneten Gegenstände (B. G., Art. 283) nicht auf erste Anforderung des Schuldbetreibungsbeamten zu dessen Verfügung gestellt werden. Der Schuldner bleibt indess straflos, wenn er den widerrechtlich von ihm eingezogenen Betrag einer gepfändeten Forderung vor Anhebung der Strafklage dem Betreibungsbeamten aushändigt.

§ 11. Die Verfolgung des Schuldners geschieht nur auf Antrag der Gläubiger, zu deren Gunsten die beseitigten Gegenstände eingepfändet waren.

§ 12. Befanden sich die eingepfändeten oder beschlagnahmten oder retinirten Sachen nicht mehr im Gewahrsam des Schuldners, sondern wurden sie vom Letztern widerrechtlich aus dem Gewahrsam eines Dritten (vgl. Art. 98 B. G.) weggenommen, so erfolgt die Klage von Amtswegen und ist die in den §§ 8 und 9 angedrohte Strafe angemessen zu erhöhen.

Zürchers Vorschlag sind gefolgt *Uri* 74—77, *Obwalden* 66—70, *Nidwalden* 34—38, *Glarus* 47—51, *Zug* 44—47, *Appenzell I.-Rh.* 39—43, *St. Gallen* 57—62, *Thurgau* 57—61.

Eine zweite Gruppe von Gesetzen unterscheidet nicht, ob die Sache sich im Gewahrsam des Schuldners oder im Gewahrsam eines Dritten befindet. So bestimmt *Zürich* 110:

Ein Schuldner, der zum Nachtheil eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigenthum, aber vom Betreibungsamte gepfändet oder zur Sicherung von Gläubigern gemäss Art. 283 Abs. 3 und 299 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichniss aufgenommen sind, macht sich der Pfandunter-

schlagung schuldig und wird gemäss § 174 des Strafgesetzbuches bestraft¹⁾.

Aehnlich regeln den Thatbestand *Freiburg* 54, *Solothurn* § 149, *Baselland* 48, *Appenzell A.-Rh.* § 116, *Graubünden* 42, *Aargau* 44, 45, *Wallis* 45 b, c, *Genf* 58, 59, *Neuenburg* Art. 410. *Basel* 33 (§ 54) richtet die Strafdrohung nicht nur gegen den Schuldner, sondern gegen Jedermann²⁾.

Waadt 75, 78 und *Tessin* 50, 51 bilden zwei Thatbestände, je nachdem das Pfand sich im Besitze des Schuldners oder im Besitze eines Dritten befindet. Besitzt der Schuldner das Pfand, so wird die Entziehung mit Gefängniss bestraft. Bei geringem Betrage im ersten Fall ist sogar Busse bis 60 Fr. statthaft. Dagegen wird die Wegnahme des Pfandes aus fremdem Gewahrsam wie der Diebstahl bestraft.

Bern 47 und *Schaffhausen* Novelle 10 (§ 227 c) bedrohen nur das Beiseiteschaffen eines Pfandes, das sich im Besitze des Schuldners befindet, als Betreibungsdelikt.

Es rechtfertigt sich, einen Unterschied zu machen, ob das Pfand sich im Besitz des Schuldners oder im Gewahrsam eines Dritten befindet. Der Schuldner, der seine Sache nicht mehr in Händen hat und sie der Verstrickung entzieht, bethätigt einen intensiveren verbrecherischen Willen; er verletzt nicht nur das Interesse des Gläubigers und ein amtliches Gebot, er bricht auch den Arrest, in dem sich die Sache befindet.

Als Unterschlagung sollte die Handlung weder in dem einen noch in dem andern Falle bezeichnet werden, da Unterschlagung an der eigenen Sache begrifflich

¹⁾ Analog § 105 Einführungsgesetz *Zürich*.

²⁾ § 54. Wer Sachen, die von der zuständigen Behörde gepfändet, in ein Güterverzeichnis (Inventar) aufgenommen, mit Arrest oder Beschlag belegt sind, unbefugt beseitigt, zerstört oder auf andere Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

ausgeschlossen ist. Besonders unpassend ist der Ausdruck Unterschlagung, wenn das Pfand in dritter Hand liegt oder wenn der Schuldner Zahlung einer gepfändeten Forderung annimmt. Ist die Sache im Besitz des Schuldners, so wird die rechtswidrige Verfügung über das Pfand wohl am besten als Beiseiteschaffen bezeichnet, während sich für die Entziehung der Sache aus fremdem Gewahrsam der Name Arrestbruch oder Pfandbruch darbietet.

Das Delikt kann bei der Betreibung auf Pfändung und bei der Betreibung auf Konkurs vorkommen; denn bis zum Konkurserkennniss befinden sich die aufgezeichneten Gegenstände im Eigenthum des Schuldners, und sie dienen zunächst zur Sicherheit des betreibenden Gläubigers. Daher bestraft *Zürich* auch diese Fälle mit Recht als Pfandunterschlagung.

XVI. Kapitel.

Delikte gegen den Frieden.

Systematische Zusammenstellung S. 405—411.

§ 90. Hausfriedensbruch.

Die Verletzung des Hausfriedens oder des Hausrechtes bestrafen alle schweizerischen Gesetze, jedoch in verschiedenem Umfange.

Ganz allgemein wird das Hausrecht an der Wohnung geschützt. *Waadt* Art. 257, *Wallis* Art. 269, *Genf* Art. 109, *Appenzell* § 63, *Obwalden* Art. 50 kennen einen Hausfriedensbruch nur an der Wohnung (domicile), also in Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen über Tag und

Nacht bestimmt sind. *Neuenburg* Art. 188 schützt jeden geschlossenen Raum (*local fermé*). *Schaffhausen* § 124 und *Bern* Art. 95 nennen neben Wohnungen auch Gebäude, *St. Gallen* Art. 104 und *Freiburg* Art. 157 Geschäftsräume, *Freiburg* abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind (*enceinte destinée à des services publics*), *Bern* Art. 95 andere menschliche Aufenthaltsorte. Daher steht in *Bern* auch ein unfertiger Neubau unter dem Schutze des Hausrechts. Die Gesetzbücher der deutschen Schweiz dehnen den Hausfrieden auf den zur Wohnung gehörenden Grund und Boden aus, soweit er fest abgegrenzt ist. Genannt werden die eingefriedete Umgebung *Solothurn* § 69, *Zürich* § 87, *Zug* § 55, *Glarus* § 54; der geschlossene Bezirk, Raum, Theil *Graubünden* § 182, *Schaffhausen* § 124, *Bern* Art. 95, *Thurgau* § 258, *Luzern* § 81 P., *Tessin* Art. 342, § 1; Haus, Hof und Garten *St. Gallen* Art. 104; das umschlossene Besitzthum *Basel* § 128.

Die Handlung besteht nach den meisten Gesetzen in einem widerrechtlichen Eindringen oder in unrechtmäßigem Verweilen in dem befriedeten Raum. Dass nur das widerrechtliche und nicht auch das rechtmässige Eindringen in eine Wohnung bestraft wird, versteht sich von selbst.

Gewaltsames Eindringen fordern *Glarus* § 54, *Obwalden* Art. 50, *Zug* § 55, *Graubünden* § 82, *Neuenburg* Art. 188. Neben dem Eindringen erwähnen Einschleichen *Zürich* § 87, *Solothurn* § 69. *Thurgau* § 258 behandelt das Eindringen nur dann als Hausfriedensbruch, wenn es geschieht, um gegen Personen oder fremdes Eigenthum Gewalt auszuüben.

Des Hausfriedensbruches macht sich ferner schuldig, wer gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Besitzers¹⁾ oder ungeachtet der Aufforderung des Berechtigten, den

¹⁾ *Genf* Art. 109, *Bern* Art. 95, *Schaffhausen* § 124, *Thurgau* § 258.

Raum zu verlassen¹⁾, darin verweilt. Das Motiv lässt *Graubünden* § 82 nicht als Entschuldigung gelten und nimmt Hausfriedensbruch an, welches auch der Grund des Eindringens oder Verweilens war:

sei es, um sich wegen eines vermeintlichen Unrechts Genugthuung zu verschaffen, sei es, um ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder unter irgend einem andern Vorwande.

Mehrere Gesetze bestrafen endlich bedeutende Störungen der häuslichen Ruhe als Hausfriedensbruch. So bestimmen *Glarus* § 54, *Obwalden* Art. 50, *Zug* § 55, *Appenzell* § 63:

wer einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, *Appenzell* überdies:

wer sich an dessen Sachen gewalthätig vergreift,
Obwalden:

wer sich an seinen liegenden Gütern böswillig und gewalthätig vergreift.

Luzern § 81 P. sagt:

wer die Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhigt oder belästigt.

Zürich § 87 und *Solothurn* § 69 behandeln als Hausfriedensbrecher:

wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum rechtswidrig ausübt.

Während der Code pénal von 1810 nur die von einem Beamten begangene Verletzung des Hausrechts mit Strafe bedrohte und der französische Gesetzgeber die Lücke durch (Gesetz vom 28. April 1832 nur schüchtern ausfüllte, indem er lediglich den mit Gewalt oder Drohung verübten Hausfriedensbruch²⁾ als strafbar erklärte, schützen *Waadt* und *Wallis* das Hausrecht ganz allgemein und gegen Angriffe

¹⁾ *Neuenburg* Art. 188, *Tessin* Art. 342, § 1, *Basel* § 128, *St. Gallen* Art. 104, *Zug* § 55, *Appenzell* § 63, *Luzern* § 81 P., *Zürich* § 87, *Solothurn* § 69.

²⁾ Code pénal Art. 184 a. E. Tout individu qui se sera introduit à l'aide de menaces ou de violences dans le domicile d'un citoyen sera puni . . .

jeder Art. *Waadt* Art. 257 und *Wallis* Art. 269 bestrafen wegen Hausfriedensbruches:

Celui qui porte atteinte à l'inviolabilité, à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui est puni . . .

Der Thatbestand ist allerdings etwas vag, und er lässt der richterlichen Auslegung zu viel Spielraum. Diesem Mangel suchte *Freiburg* Art. 157 abzuhelpfen, indem es die waadtländische Fassung durch den Text des deutschen Strafgesetzbuches ergänzte:

Celui qui, sans droit, porte atteinte à la paix ou à la sûreté du domicile d'autrui par voie de fait ou en s'introduisant illégalement dans l'habitation, le comptoir ou la propriété close d'une personne, ou dans une enceinte destinée à des services publics, ou qui ne s'éloigne pas quand il en est requis se rend coupable de la violation du domicile ¹⁾.

Der Hausfriedensbruch wird nach den meisten Gesetzen nur auf Antrag bestraft.

Die Strafe des einfachen Hausfriedensbruches ist in der Regel Gefängniss oder Busse. Nur Gefängniss sehen vor *Bern* Art. 95, *Glarus* § 54, *Tessin* Art. 342, § 1.

Schwerer bestraft wird der Hausfriedensbruch, wenn er begangen wird: 1. zur Nachtzeit ²⁾, 2. durch Einbruch, Einsteigen oder mit falschen Schlüsseln ³⁾, 3. mit Gewalt gegen Personen oder Eigenthum ⁴⁾, 4. mit Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen ⁵⁾, 5. bewaffnet ⁵⁾,

¹⁾ Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches . . . bestraft.

²⁾ *Wallis* Art. 269 (fak.), *Waadt* Art. 257 (fak.), *Tessin* Art. 342, § 2, *Neuenburg* Art. 189.

³⁾ *Wallis* Art. 270, *Waadt* Art. 258, *Freiburg* Art. 158, *Neuenburg* Art. 191.

⁴⁾ *Tessin* Art. 342, § 3, *Bern* Art. 95, *Schaffhausen* § 124, *St. Gallen* Art. 104, *Obwalden* Art. 50, *Luzern* § 81, Al. 2 P.

⁵⁾ *Wallis* Art. 271, *Waadt* Art. 259, *Freiburg* Art. 158, *Tessin* Art. 342, § 1, *Neuenburg* Art. 189, *Bern* Art. 95, *Schaffhausen* § 124, *St. Gallen* Art. 104.

6. unter Drohungen ¹⁾, 7. unter Anmassung der Eigenschaft eines Beamten ²⁾, 8. von mehreren Personen ³⁾.

Einige Kantone bestrafen leichtere Fälle von Hausfriedensbruch polizeilich, so *Freiburg* Art. 462, *Tessin* Art. 432, *Obwalden* Art. 63 P.

§ 91. Verletzung von Geheimnissen.

Systematische Zusammenstellung S. 514—517.

Literatur. Prof. Dr. E. Zürcher in Zürich und Advokat L. Forrer in Winterthur: Gutachten betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums auf dem Gebiete der Industrie, der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie erstattet. Winterthur 1892.

Das Interesse, Vorgänge oder Verhältnisse, die ihrer Natur nach nicht zur öffentlichen Kenntniss bestimmt sind und deren Mittheilung an Unberufene den Betheiligten schädlich oder schmerzlich sein muss, wird von mehreren schweizerischen Gesetzen unter Strafschutz gestellt.

1) Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses. Das französische Strafgesetzbuch von 1810 bedroht ganz allgemein Amts- und Berufspersonen, welche Geheimnisse verrathen, die ihnen anvertraut worden sind:

Art. 378. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors les cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront puni . . .

Diese Bestimmung ist wörtlich oder beinahe wörtlich in die Gesetzbücher von *Wallis* Art. 286, *Freiburg* Art. 410, *Genf* Art. 378, *Bern* Art. 187, *Neuenburg* Art. 352 übergegangen.

¹⁾ *St. Gallen* Art. 104.

²⁾ *Wallis* Art. 270, *Waadt* Art. 258, *Freiburg* Art. 158, *Neuenburg* Art. 191.

³⁾ *Freiburg* Art. 158, *Neuenburg* Art. 189, *Basel* § 128, *Schaffhausen* § 124, *St. Gallen* Art. 104, *Luzern* § 81 P.

Luzern § 120 P. beschränkt die Strafbarkeit des Ver-
rathes von Amts- oder Berufsgeheimnissen auf Beamte,
Aerzte und Hebammen, während die französische Fassung
eine Ausdehnung auf Geistliche, Vertheidiger, Redakteure
u. s. w. zulässt, erweitert aber anderseits den Thatbestand
mit Recht, indem es nicht fordert, dass das Geheimniss
dem Verräther förmlich anvertraut worden sei. Es genügt,
dass ihm die Thatsachen zufolge des besondern Dienst-
verhältnisses bekannt geworden sind und dass er sie mit
Verletzung seiner Amts- oder Berufspflicht Andern mit-
theilt.

Tessin Art. 358, § 1, zieht ebenfalls nicht nur anver-
traute Geheimnisse in Betracht, straft aber die Verletzung
nur, wenn das Geheimniss den guten Ruf einer Person
berührt.

Art. 358. § 1. Chiunque, avendo notizia, per ragione del suo
stato, ufficio o professione, di un segreto che concerne la buona
fama di taluno, lo rivela, senza giusto motivo, ad altri che alla
autorità avente il diritto di esigerne la comunicazione, è punito,
a querela di parte, colla multa dal primo al secondo grado, e nei
casi più gravi colla detenzione in primo grado e coll' interdizione
pure in primo grado.

Zur Begründung solcher Strafbestimmungen treffen
noch heute die Gesichtspunkte zu, von denen aus der Ver-
treter der französischen Regierung den Art. 378 befür-
wortete:

Ne doit-on pas considérer comme délit grave des révélations
qui souvent ne tendent à rien moins qu'à compromettre la répu-
tation de la personne dont le secret est trahi, à détruire en elle
une confiance devenue plus nuisible qu'utile, à déterminer ceux qui
se trouvent dans la même situation à mieux aimer être victimes
de leur silence que de l'indiscrétion d'autrui, enfin à ne montrer
que des traîtres dans ceux dont l'état semble ne devoir offrir que
des êtres bienfaisants et de vrais consolateurs ? ¹⁾

¹⁾ *Boitard*, Leçons de droit criminel, ed. *Faustin Hélie*, 12^e éd., n^o 412,
S. 388.

2) Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Auf die Verletzung des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses beziehen sich zwei Bestimmungen der schweizerischen Strafgesetzbücher.

Schaffhausen § 255:

. . . Wer als Angestellter in einem Fabrik- oder Handlungsgeschäfte entgegen der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zum Nachtheile seines Dienstherrn — ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah — Andern Geheimnisse mittheilt, die ihm mit Beziehung auf diesen Beruf oder diese Beschäftigung anvertraut sind, soll auf Anzeige des Betheiligten oder Beschädigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft werden.

Tessin Art. 238:

Colui che rivela dolosamente un segreto concernente la fabbricazione o la industria esercitata in uno stabilimento od in una fabbrica in cui è, od è stato addetto od impiegato, si punisce col primo al quarto grado di multa.

Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

Zu weit geht *Schaffhausen*, wenn es Handelsgeheimnisse in den Bereich des Strafschutzes zieht; dagegen besteht ein wichtiges Interesse für den Erfinder eines besondern Fabrikationsverfahrens und für Dritte, denen er es im Vertrauen mitgetheilt hat, dass die Herstellung der Waare nicht Andern verrathen wird. Denn dieses Verfahren ist das Ergebniss einer vielleicht mühsamen und langwierigen Geistesthätigkeit, auf deren Frucht der Arbeitende Anspruch hat. Da sich für chemische Produkte das Patentsystem, wie es scheint, nicht empfiehlt und die schweizerische Gesetzgebung desshalb nur für Muster und Modelle und nicht für Chemikalien Patente vorsieht, so ist ein strafrechtlicher Schutz um so eher geboten. *Zürcher* und *Forrer* fordern¹⁾ Strafbestimmungen gegen

¹⁾ Gutachten, S. 29.

- „1. unberechtigtes Eindringen in fremde Fabrikgeheimnisse,
2. Verrath anvertrauter Fabrikgeheimnisse
 - a. durch Beamte und gewisse Berufstreibende,
 - b. durch die Angestellten.“

Zürcher und *Forrer* stellen folgenden Gesetzesvorschlag auf:

Der Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses macht sich schuldig, wer ein neues, bisher geheim gehaltenes Verfahren durch Verletzung des Brief- oder Urkundengeheimnisses oder in ähnlicher Weise, insbesondere auch durch Anstiftung eines Angestellten zum Verrat des Fabrikationsgeheimnisses, oder durch wissentliche Benutzung eines solchen Verrates sich aneignet, in der Absicht, dasselbe gewerblich auszubeuten.

Die Strafe besteht in Geldbusse im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000, oder Gefängniss in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahre, oder in Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begränzung.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Gleicher Strafe unterliegt der Angestellte, der während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Fabrikgeheimniss an Dritte vorsätzlich ausliefert, oder den Verrath an Dritte zusichert oder vorbereitet.

Es wird somit die Thätigkeit des Dritten, der in das Fabrikationsgeheimniss eindringt, als Hauptfall dargestellt und die Verletzung eines anvertrauten Geheimnisses durch Angestellte in zweite Linie gestellt. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gesetzesvorschlag in seinen Einzelheiten kritisch zu prüfen und ebenfalls einen Vorschlag aufzustellen und zu begründen. Grundsätzlich verdient die Anregung von *Zürcher* und *Forrer* Billigung und Berücksichtigung ¹⁾, und

¹⁾ Zweifelhaft möchte sein, ob nicht der Vertrauensbruch des Angestellten als Hauptfall anzusehen ist. Ohne Mitwirkung eines Bediensteten der Fabrik wird ein Fabrikationsgeheimniss schwerlich zu erfahren sein. Nicht erforderlich ist, dass das Verfahren neu ist. Die Absicht, das Ge-

es wird sich empfehlen, eine entsprechende Bestimmung in das eidgenössische Strafgesetzbuch aufzunehmen.

3) Ueber die Verletzung des Betriebsgeheimnisses fehlen Vorschriften.

4) Verletzung des Briefgeheimnisses. *Schaffhausen* § 255 bedroht das Eindringen in fremde Geheimnisse allgemein:

Wer, um Jemanden zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, unbefugter Weise sich in fremde Geheimnisse eindringt, . . . soll auf Anzeige der Betheiligten oder Beschädigten . . . bestraft werden.

Luzern § 118 P., 119 P. fasst den Thatbestand ebenfalls ziemlich weit und erwähnt folgende Handlungen:

- 1) Vorsätzliches Erbrechen von Schlössern oder Siegeln, unter denen Jemand eine Sache zur Verwahrung erhalten hat.
- 2) Vorsätzliches Erbrechen von gesiegelten Briefen oder Paketen eines Andern.
- 3) Vorenthalten von Briefen oder Paketen, zu deren Empfang ein Anderer berechtigt ist.

Die letztere Handlung bedingt keine Verletzung des Briefgeheimnisses; sie ist aber entschieden strafwürdig.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in *Obwalden* Art. 100 P., 101 P. und *St. Gallen* Art. 103. *Tessin* Art. 343 und *Solothurn* § 192 bedrohen das Erbrechen von Verschlüssen, Siegeln, Briefen, Paketen; *Tessin* nennt auch Depeschen. *Bern* Art. 186 bestraft unbefugtes Erbrechen und Lesen von Briefen, Urkunden, Haus- oder Handelsbüchern oder von andern Papieren und unterscheidet, ob die Handlung in schädigender oder in gewinnsüchtiger Absicht begangen worden ist oder nur aus Neugierde.

heimniss gewerblich auszubeuten, dürfte öfters nicht nachweisbar sein, wird aber regelmässig vorliegen. Ein Chemiker, der aus wissenschaftlichem Interesse ein Fabrikationsgeheimniss rechtswidrig verletzt, ist übrigens gewiss auch strafwürdig.

Die neuesten Gesetzbücher ziehen dem Delikt engere Grenzen. Als Verletzung des Briefgeheimnisses erscheint unbefugtes Eröffnen:

von Briefen und andern „Urkunden“ *Freiburg* Art. 425, *Basel* § 162;

von Briefen allein *Genf* Art. 379 und *Neuenburg* Art. 445, 6.

Genf stellt dem Eröffnen das Vorenthalten von Briefen gleich und bestimmt:

Quiconque sera convaincu d'avoir supprimé une lettre confiée à la poste ou déposée par un facteur, ou de l'avoir ouverte pour en violer le secret, sera puni . . .

5) Verletzung des Postgeheimnisses. Die Verletzung des Postgeheimnisses ist Amtsdelikt; der Thatbestand ist bundesrechtlich ¹⁾ festgestellt. Das Postgeheimniss schliesst die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniss zu verletzen ²⁾.

Ueber die Strafen ist die systematische Zusammenstellung zu vergleichen.

§ 92. Friedensbruch und Friedensstörung.

Systematische Zusammenstellung S. 411—412.

1) Bruch des gebotenen Friedens. Sowohl *Glarus* als *Appenzell A.-Rh.* haben in ihren neuen Strafgesetzbüchern die Verletzung eines gebotenen Friedens mit Strafe bedroht. Die beiden Fassungen sind sehr ähnlich. *Appenzell* § 62 bestimmt:

¹⁾ Bundesstrafrecht Art. 54.

²⁾ Bundesgesetz über das Postregal vom 4. Juni 1849.

Wer bei entstehenden Streitigkeiten oder während der Begehung von Thätlichkeiten gegen Andere in förmlicher Weise zum Frieden aufgefordert wird und dieser Aufforderung keine Folge leistet, ist mit einer Geldbusse bis auf Franken 100 zu bestrafen. Sollte er sich überdiess auch noch thätlich an dem Friedgebieten vergreifen, so wird ihm dieses bei Zumessung der auf körperliche Gewaltthätigkeit gesetzlich festgesetzten Strafe als Schärfungsgrund angerechnet, sofern kein schwereres Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

In *Glarus* ist diese Bestimmung nach dem Zeugnisse des Herrn Nationalrath *Gallati* aus dem Rechtsleben verschwunden. Der Gesetzesbuchstabe vermochte die abgestorbene Einrichtung nicht in's Leben zurückzurufen.

Dagegen besteht die Vorschrift von *Appenzell A.-Rh.* vollkommen zu Recht. Das Friedgebot ist, wie Herr Obergerichtsschreiber *Hohl* in Trogen berichtet, an keine Form gebunden. Es genügt, wenn bestimmt verlangt oder ersucht wird, Frieden und Ruhe zu halten¹⁾. Es steht nicht nur Beamten oder Polizeiangestellten zu, Frieden zu gebieten; es hat dazu Jedermann das Recht. Am häufigsten kommen Wirthe in den Fall, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Friedgebote kommen stets noch vor; ein Rückgang des Friedensrechtes ist nicht wahrnehmbar. In den Jahren 1870—1873 und 1880—1885 kam jährlich 1 Fall von Friedensbruch zur gerichtlichen Beurtheilung; im Jahre 1879/80 wurden 5 Fälle beurtheilt. Die Fälle würden vielleicht noch zahlreicher sein, wenn die Untersuchungsbehörde regelmässig feststellen würde, ob ein Friedgebot ergangen ist und ob es gebrochen wurde.

2) *Bedrohung*. Die schweizerischen Strafgesetzbücher behandeln die Bedrohung im Anschluss an die Nöthigung. Da sich die Handlung aber nicht sowohl gegen die Freiheit des Bedrohten als gegen das Gefühl der

¹⁾ Doch sprach das Kriminalgericht am 11. März 1886 einen Angeklagten frei, „weil ein förmliches Friedgebot an A. nicht erlassen worden ist“.

Rechtssicherheit¹⁾ richtet, auf das der Bürger eines Rechtsstaates Anspruch hat, so gehört sie zu den Friedensstörungen.

Das Wesen der Drohung wird sehr verschieden bestimmt. Ganz allgemein erfordert *Basel* § 127 ein Bedrohen mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen. Mit *Basel* stimmt, zwar nicht im Ausdruck, aber in der Sache, am meisten *Obwalden* Art. 60 P. überein, das bestimmt:

Wer durch Androhung von Brandstiftung, Mord, Misshandlung oder was immer für eines widerrechtlichen und schädlichen Unternehmens gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer . . .

Auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen (gegen Leben, Gesundheit, Ehre, Eigenthum) im technischen Sinn beschränken den Thatbestand *Thurgau* § 127, *Glarus* § 56, *St. Gallen* Art. 105, auf die Bedrohung mit einem Verbrechen *Zürich* § 91, *Solothurn* § 128, mit schweren Vergehen *Zug* § 56. Andere Gesetze fordern im Allgemeinen gefährliche Drohung: *Graubünden* § 27 P., *Schaffhausen* § 173; schwere Drohung *Freiburg* Art. 389.

Die welschen Gesetzbücher heben bestimmte Gruppen von Drohungen hervor; so bestimmen *Waadt* Art. 260 und *Wallis* Art. 272:

Celui qui menace d'assassinat, d'empoisonnement, d'incendie ou de tout autre attentat de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de l'individu menacé . . .

Wallis Art. 273 straft jedoch auch weniger schwere Drohungen. *Genf* Art. 231 ersetzt Ehre durch öffentliche Sicherheit (sûreté publique). *Bern* Art. 98 erwähnt Angriffe auf die Person und Brandstiftung, *Genf* Art. 231 und *Neuenburg* Art. 193 mit Zuchthaus bedrohte Angriffe auf die Person

¹⁾ von *Liszt*, Lehrbuch, 5. Aufl., S. 420, bezeichnet das Bewusstsein der Rechtssicherheit als verletztes Rechtsgut. Zum Bewusstsein kommt aber das Gefühl der Sicherheit wie das religiöse Gefühl oder das Ehrgefühl erst wenn es gegen eine Verletzung reagirt. Bis dahin ist es meist latent und unbewusst.

und Brandstiftung, *Tessin* Art. 340 schwere Angriffe auf die Person und das Eigenthum.

Auch *Schaffhausen* § 173 setzt gefährliche Drohungen gegen einen Andern oder gegen dessen Ehre und Eigenthum voraus, während *Luzern* § 121 P. Mord- und Branddrohungen vor der Androhung anderer Uebel auszeichnet.

Einige Gesetze bemerken ausdrücklich, dass die Drohung auch strafbar ist, wenn sie sich auf die Angehörigen des Bedrohten bezieht, so *Waadt* Art. 260, *Glarus* § 56.

Manche Gesetze erachten die Aeusserung der Drohung zur Strafbarkeit nicht als genügend und erfordern überdies entweder, dass die Drohung unter Umständen erfolgte, welche die Ausführung der Drohung befürchten liessen, *Thurgau* § 127, *Bern* Art. 98, *Freiburg* Art. 389, *Zürich* § 91, *Basel* § 127, *Zug* § 86,

oder welche geeignet waren, den Bedrohten zu erschrecken, *Glarus* § 56, *St. Gallen* Art. 105.

Den Zweck, den Bedrohten zu erschrecken, stellen *Obwalden* Art. 60 und *Tessin* Art. 340 als Merkmal des Thatbestandes auf, *Obwalden* überdies eigennützige Absicht oder Bosheit.

Bestrafung tritt regelmässig nur auf Antrag¹⁾ ein. Die Strafe ist in der Regel Gefängniss oder Busse. Während das französische Recht mündliche Drohungen strafflos lässt — „elles sont regardées comme l'expression insignifiante et éphémère de la vivacité et de l'irréflexion“, bemerkt *Boitard*²⁾ — zeichnen die welschen Gesetzbücher die schriftliche Drohung durch höhere Bestrafung aus.

Bemerkenswerth ist folgende Vorschrift von *Obwalden* Art. 60 a. E.:

¹⁾ *Solothurn* § 128, *Tessin* Art. 340, *Freiburg* Art. 391, *Basel* § 127, *Zug* § 86, *Thurgau* § 128, *St. Gallen* Art. 105, *Schaffhausen* § 173, *Glarus* § 56, *Bern* Art. 98 (gegen Privatpersonen).

²⁾ *Leçons de droit criminel*, ed. *Faustin Hélie*, n° 345, S. 343.

Wenn übrigens die Drohung lediglich den Charakter einer unbesonnenen und ungefährlichen Aeusserung, d. h. augenblicklicher Erregung infolge gehässiger und gesuchter Provokation hat, so kann sich die Strafe zu einer Rüge mindern, während dem Provokanten gleichfalls das obrigkeitliche Missfallen zu bezeugen ist.

Mehrere Gesetzbücher sehen Massnahmen vor, um der Ausführung der Drohung vorzubeugen, so

Polizeiaufsicht *Graubünden* § 27 P., *Wallis* Art. 274, *Obwalden* Art. 60 P., *Freiburg* Art. 389;

Eingrenzung *Graubünden* § 27 P., *Schaffhausen* § 173, *Luzern* § 121;

Friedensbürgschaft *Graubünden* § 27 P. (Abnahme des Handgelübdes und allfällige Forderung einer Garantie), *Obwalden* Art. 60 (dingliche oder persönliche Bürgschaftsleistung), *Zug* § 86 (Stellung einer Kaution).

3) Gefährliche Drohung. Die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens stellen namentlich *Zürich* § 90, *Glarus* § 55, *Basel* § 62, *Zug* § 56, *Solothurn* § 128, Abs. 3, *Thurgau* § 127, *Genf* Art. 231, *Neuenburg* 192 unter Strafe. Hervorgehoben werden namentlich Drohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung.

Gefährliche Drohung wird regelmässig von Amtswegen verfolgt und mit Gefängniss oder Arbeitshaus bestraft.

4) Thätliche Bedrohung. Im Anschluss an das mittelalterliche Strafrecht¹⁾ stellt *Bern* die thätliche Bedrohung unter Strafe.

Art. 99. Wer einen Andern durch Zucken eines Messers oder anderer Werkzeuge, welche zu Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen besonders geeignet sind, thätlich bedroht, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

¹⁾ Vgl. *Osenbrüggen*, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860, S. 149.

Dieser Vorgang verdient Nachahmung.

5) Störung des sozialen und kirchlichen Friedens. Die kantonalen Gesetzbücher haben die deutsch-französische Bestimmung über Klassenhass nicht aufgenommen. Dagegen fand § 130 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Entwurf betreffend die Revision des Bundesstrafgesetzes fast wörtliche Aufnahme, indem mit Strafe bedroht wurde:

48 bis. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zur gewalthätigen Verfolgung ganzer Bevölkerungsklassen auffordert oder aufreizt ¹⁾ . . .

Allein der Entwurf ist von dem Bundesrathe niemals in Berathung gezogen und daher den eidgenössischen Räten auch nicht vorgelegt worden. Es ist dies auch dieser Bestimmung wegen nicht zu bedauern; denn der Klassenhass lässt sich nicht durch Strafgesetze, sondern nur durch sozialpolitische Massnahmen bekämpfen.

Die Kantone *Bern* und *St. Gallen* bedrohen die Störung des konfessionellen Friedens mit Strafe. In dem Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens bestimmt *Bern*:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt . . .

und *St. Gallen* Art. 174:

Wer vorsätzlich Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird . . .

Was von dem sozialen Frieden gilt, gilt auch von dem religiösen. Diese Vorschriften gehören der zwar nicht überwundenen, aber doch vergangenen Periode des Kulturkampfes an.

¹⁾ § 130 des deutschen Strafgesetzbuches: Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt . . .

*Bern*¹⁾ bestraft nach dem Vorgang des deutschen Reichsstrafgesetzbuches den Geistlichen oder Religionsdiener, der in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, *St. Gallen* Art. 175 die Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen durch Geistliche in Ausübung des Amtes.

6) Andere Störungen, Gefährdungen des öffentlichen Friedens.

Allgemein bedroht die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit *Baselland* in dem Einführungsgesetz § 7; im Besondern werden bestraft:

a. Falsche Alarmnachrichten. Sehr beachtenswerth bestimmt *Obwalden* Art. 34 P.:

Wer falsche, zur Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens, Friedens oder Kredites geeignete Gerüchte und Nachrichten persönlichen oder sächlichen Inhalts, ohne zureichenden Grund selbe für wahr zu halten, ausstreut oder weiter verbreitet, unterliegt je nach der mitverbundenen Böswilligkeit und Gefährde einer Geldstrafe bis 100 Fr. oder einer angemessenen Freiheitsstrafe.

Der Entwurf für die Revision des Bundesstrafgesetzes stellte eine besondere Bestimmung auf gegen im Dienste oder Solde einer fremden Polizei stehende Agents provocateurs, welche die öffentliche Meinung durch falsche Berichte aufregen.

b. Falsche Alarmzeichen (Ruf, Töne, Schuss). Vgl. *Tessin* Art. 193, § 1:

¹⁾ Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom 14. September 1875, § 2.

Chi, con grida, suoni o spari, o con ogni altro mezzo capace di allarmare gli abitanti, facendo credere ad un pericolo imminente, perturba la quiete pubblica e semina lo spavento . . .

c. Aufreizung zu Friedensstörungen durch gemeinsame Abzeichen, welche den Geist des Aufruhrs verbreiten, so *Freiburg* Art. 319:

Celui qui, méchamment, arbore, vend, répand ou porte dans des réunions ou lieux publics, des signes d'association ou de ralliement propres à propager l'esprit de rébellion ou à troubler la paix publique . . . ;

d. *Neuenburg* charakterisirt die Friedensstörungen durch ihre Zweckbestimmung:

Art. 187. Ceux qui troublent la paix publique dans le but de porter atteinte au libre exercice de l'industrie, à la liberté de la presse, à celle de l'enseignement, au droit de réunion, seront punis . . .
 der Entwurf betr. die Revision des Bundesstrafgesetzes das Aufreizen zu Handlungen, welche die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefährden, durch im Dienst oder Sold einer fremden Polizei stehende Agents provocateurs.

Es wird sich auch bei dieser Gruppe empfehlen, von allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen. Gegen den strafrechtlichen Schutz des öffentlichen Friedens zeigt sich das schweizerische Volk sehr empfindlich, sobald politische Rechte, so namentlich das Vereinsrecht, die Pressfreiheit, die Lehrfreiheit, durch das staatliche Eingreifen irgendwie in Frage gestellt werden könnten; der strafrechtliche Schutz des öffentlichen Friedens könnte sogar selbst zu Friedensstörungen Anlass geben. Es empfiehlt sich daher für den Strafgesetzgeber auf diesem Gebiete eine gewisse Zurückhaltung.

XVII. Kapitel.

**Delikte gegen das religiöse Gefühl
(sog. Religionsdelikte).**

Systematische Zusammenstellung S. 413--419.

Literatur. *L. R. v. Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. 2, S. 286 ff. Bern 1892. *L. R. v. Salis*, Die Religionsfreiheit in der Praxis. Bern 1892.

§ 93. Einleitende Bemerkungen.

Die Bundesverfassung hat der Strafgesetzgebung in Bezug auf die sogenannten Religionsvergehen in Art. 49, Abs. 2, eine Schranke gezogen in dem Satze:

„Niemand darf ... wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Die Auslegung, welche der Bundesrath und die eidgenössischen Räte diesem Satz gegeben haben, ist in der Einleitung¹⁾ dargestellt worden. Da jedoch der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, der von dem Nationalrath einstimmig angenommen worden ist, die Beurtheilung von Beschwerden betreffend die Verletzung der Glaubensfreiheit dem Bundesgericht überträgt, so wird dem höchsten schweizerischen Gerichtshofe voraussichtlich die Aufgabe zufallen, den Sinn und die Bedeutung der Sätze der Bundesverfassung, welche sich auf die Glaubensfreiheit beziehen, selbstständig und grundsätzlich festzustellen.

Art. 49, Abs. 2, begründet die Strafflosigkeit von Glaubensansichten, und zwar unbedingt und ohne jede Ein-

¹⁾ Band I, S. 65 ff.

schränkung¹⁾. Es ist also Jedermann berechtigt, seinen Glauben oder seinen Unglauben an die Gottheit zu äussern, und es schützt ihn die Bundesverfassung gegen Bestrafung wegen solcher Aeusserungen. Unter dem Schutze der Glaubensfreiheit dürfen aber nicht private oder öffentliche Rechtsgüter angetastet werden, insbesondere dürfen Glaubens- und Unglaubensansichten nicht in Form von strafbaren Handlungen geäussert werden, also namentlich nicht in Form von Beleidigung, Sachbeschädigung, Unfug, Friedensstörung. Daher steht die Bundesverfassung einer Strafbestimmung nicht entgegen, welche den mit Strafe bedroht, der das religiöse Gefühl des Andern durch Verächtlichmachung des Gottesglaubens verletzt oder der die Religionsfreiheit antastet; nur darf die Strafe nicht wegen Aeusserung der Glaubensansicht, sondern einzig und allein wegen Verletzung des religiösen Gefühls des Andern oder wegen Verletzung der Religionsfreiheit angedroht werden²⁾.

Die Entscheidung darüber, ob eine Strafbestimmung mit der Bundesverfassung im Einklang steht oder nicht, ist ausserordentlich schwierig, weil öfters nicht ersichtlich ist, ob wirklich nur die deliktische Form, in der die Glaubensansicht geäussert wird, Gegenstand der Bestrafung ist oder auch die Glaubensansicht selbst. Es ist ferner denkbar, dass eine Strafbestimmung, welche ihrem Sinne nach nicht bundesverfassungswidrig ist, von den Gerichten so angewendet wird, dass die Bundesverfassung dadurch verletzt wird. Dies tritt ein, wenn das Gericht der Bestrafung nicht nur die rechtswidrige Handlung zu Grunde legt, in welcher die Glaubensansicht zum Ausdruck kam, sondern auch die Glaubensansicht selbst.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher enthalten mehrere Bestimmungen, deren Verfassungsmässigkeit in Bezug

¹⁾ Vgl. auch *v. Salis*, Religionsfreiheit, S. 34.

²⁾ Vgl. auch *v. Salis*, Religionsfreiheit, S. 35.

auf die Bestimmung des Art. 49, Abs. 2, zu beanstanden ist, weil sie eine Bestrafung von Glaubensansichten zulassen oder doch zuzulassen scheinen. Das Nähere ist bei den einzelnen Delikten auszuführen.

§ 94. Die sogenannten Religionsdelikte.

1) Gotteslästerung. Die Gotteslästerung wird von *Graubünden* § 81, *Luzern* § 117, *Obwalden* Art. 53, *Schwyz* § 97 und *Baselland* § 84 ausdrücklich mit Strafe bedroht, aber von keiner dieser Gesetzgebungen schlechthin, sondern überall nur unter der Voraussetzung, dass dadurch Aergerniss erregt wird. Ausser *Baselland* fordern alle diese Gesetzbücher Oeffentlichkeit des Aergernisses, *Luzern* und *Obwalden* strafen nur die bedachte Gotteslästerung und lassen daher unbedachte Aeusserungen straflos. Wenn unter Gotteslästerung lediglich die Beschimpfung der Gottheit und nicht etwa auch die einfache Gottesleugnung verstanden wird, so sind Bestimmungen, welche diese Handlung bestrafen, sofern sie Aergerniss erregt und also das religiöse Gefühl Anderer verletzt, nicht verfassungswidrig. Da jedoch die Gottheit keines strafrechtlichen Schutzes bedarf und die Aeusserung von Glaubensansichten an sich straflos ist, so darf nur die Verletzung des religiösen Gefühls bestraft werden¹⁾. Die Gotteslästerung ist

¹⁾ Bestrafungen wegen Gotteslästerung sind in den letzten Jahren namentlich in *Luzern* vorgekommen. Doch ist die Luzerner Rechtsprechung in dieser Materie schwankend und verwirrend. Das Luzerner Obergericht bestrebt sich nämlich seit dem 29. Dezember 1886, die Bestimmung über Gotteslästerung (§ 117 Kriminalstrafgesetz) zu umgehen. Es bestrafte an diesem Tage den Johann Liniger, der Christus und die Heiligen beschimpft hatte, nach § 143 des Polizeistrafgesetzes wegen öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit, obwohl sich diese Bestimmung, wie sich aus der Systematik und aus dem Zusammenhang ergibt, auf geschlechtliche Unsittlichkeit bezieht.

Auch Josef Arnold, der gesagt haben soll, es sei kein Herrgott, das Geld sei der Herrgott, die Mutter Gottes sei auch eine Hure, wurde von

eine der Handlungen, durch welche das religiöse Gefühl in strafwürdiger Weise verletzt werden kann. *Wallis* behandelt die Gotteslästerung als Schmähung der Religion:

Celui qui, par blasphèmes, par gestes, paroles ou de toute autre manière, aura outragé la religion . . .

Versteht *Wallis* unter Religion die Verbindung des Menschen mit Gott und nicht äussere Einrichtungen, welche auf religiöser Grundlage beruhen, so verdient die Bestimmung durchaus Beachtung; denn die Verbindung des Menschen mit Gott wird durch das religiöse Gefühl vermittelt. Wer diese Verbindung schmählt, verletzt nothwendig das religiöse Gefühl des mit Gott Verbundenen.

Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht böswillige oder muthwillige Verletzung des religiösen Gefühls Anderer allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen mit Strafe zu bedrohen ist. Unter einem andern Gesichtspunkt darf Gotteslästerung nicht bestraft werden. Zu demselben Ergebniss gelangt Pfarrer *Emil Güder* in Aarwangen in seinem Aufsätze „Postulate an die künftige eidgenössische Strafgesetzkodifikation hinsichtlich

dem Obergericht am 17. Juli 1889 auf Grund des § 143 des Polizeistrafgesetzes mit 6 Monaten Arbeitshaus bestraft, während ihn die erste Instanz wegen Gotteslästerung (§ 117) zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt hatte. Auf das Ungesetzliche dieser Rechtsprechung ist in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 452, aufmerksam gemacht worden.

Im folgenden Jahre (30. August 1890) ging das Luzerner Obergericht von seiner Rechtsprechung ab. Josef Cotti, der „gegenüber der Gottheit in höchstem Grade lästernde Ausdrücke gebraucht“ und damit Aergerniss erregt hatte, wurde von beiden Instanzen wegen Gotteslästerung verurtheilt. Das Obergericht setzte die Strafe von 6 Monaten auf 4 Monate Zuchthaus herunter. Zeitschrift, III, S. 576.

Neuestens ist Josef Felder, der die Mutter Gottes eine Hure genannt hatte, wieder auf Grund des § 143 des Polizeistrafgesetzes zu 6 Fr. Busse verurtheilt worden. Vgl. Zeitschrift, V, S. 548 ff., und dazu *Stooss*, Die Strafflosigkeit von Glaubensansichten, Zeitschrift, V, S. 515.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass in allen diesen Fällen die Strafe auch der gottlosen Aeusserung und nicht nur der Gotteslästerung galt.

der Behandlung von Religionsdelikten“¹⁾. *Güder* macht namentlich auf die Verschiedenheit des Gottesbegriffes in den verschiedenen Religionen²⁾ und auf das Wesen des konfessionslosen (aber deshalb nicht religionsfeindlichen) Staates aufmerksam und spricht sich als evangelischer Christ und als Schweizerbürger gegen die Aufstellung eines besondern Religionsdeliktes der Gotteslästerung aus.

2) Verletzung der Hostie. Der Gotteslästerung stellen einzelne katholische Kantone die Beschimpfung der Hostie gleich; gewiss weil in der Hostie der Leib und das Blut Christi zur Erscheinung kommt. Die Missachtung der Hostie wird als Heiligthumsentweihung (*sacrilège*) bezeichnet; sie unterscheidet sich aber wesentlich von der Verunehrung anderer kirchlicher Gegenstände.

Nach *Luzern* § 118 und *Obwalden* Art. 53 macht sich dieses Verbrechen schuldig:

wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefässen, in denen solche wirklich aufbewahrt sind, sich vergreift.

Diese Heiligthumsentweihung wird „je nach dem gestifteten Aergerniss“ mit Zuchthaus bis 6 Jahre bestraft. Entsprechend bestimmt *Freiburg* Art. 120:

¹⁾ Kirchenblatt für die reformirte Schweiz (herausgegeben von *K. Stockmeyer*, *E. Güder*, *R. Finsler*), 1891, Nrn. 41, 43, 44.

²⁾ *Güder* führt aus (Kirchenblatt, 1891, Nr. 43, S. 179): „Der evangelische Christ kennt keinen andern Gott, als den persönlichen, lebendigen, ewigen Vater unseres Herrn Jesu Christi; dem — auf seine Weise auch religiösen — Pantheisten dagegen erscheint jeder als Person gedachte Gott als ein ungeheurer kindisch naiver Anthropomorphismus, er lässt nur das eine, reine Allgemeinsein als die Idee der Gottheit gelten. Der Jude hinwieder will seinen Jehovah geschützt wissen; innerhalb der christlichen Konfessionen selbst ist sodann grosser Streit darüber, ob etwa auch die Jungfrau Maria gelästert werde und ob die Trinität als eine Wesens- oder eine Offenbarungstrinität zu fassen sei; schliesslich fühlt sich der Deist in seiner Ueberzeugung tief gekränkt, wenn man ihm seinen unnahbar hinter den Wolken thronenden und ruhenden Gott als den Allliebenden etwas näher an's kühle Herz rücken möchte u. dgl. m.“

Celui qui, dans les églises ou autres lieux, se livrera à la profanation des vases sacrés ou des hosties consacrées, sera puni d'une réclusion de six ans au plus ou d'un emprisonnement de un à trois ans.

Wallis Art. 102 setzt den Begriff des Sacrilège als bekannt voraus und bestraft dasselbe mit Zuchthaus bis 15 Jahre.

Diese Strafandrohungen entsprechen dem Geiste der Bundesverfassung nicht. Denn die Höhe der Strafsätze lässt sich nur erklären und rechtfertigen, wenn der Glaube an die Verwandlung der geweihten Hostie in den Leib und das Blut Christi vorausgesetzt wird. Gegenüber Demjenigen, der an diese Lehre nicht glaubt, ist die hohe Bestrafung eine Ungerechtigkeit; mittelbar wird der Thäter eben doch so hoch bestraft, weil er die Hostie nicht als den Leib Christi ansieht, also wegen einer Glaubensansicht. Beschimpfung der Hostie verdient allerdings bestraft zu werden, aber als eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer und nicht als Verletzung der Religion als solcher. Die Strafe darf nicht Zuchthaus sein.

3) Beschimpfung von Religionsgenossenschaften. Die Beschimpfung von Religionsgenossenschaften stellen vier Kantone als besonderes Delikt unter Strafe. *Obwalden* Art. 43 unterstellt nur die vom Staate anerkannten Konfessionen dem strafrechtlichen Schutz, während *Freiburg* Art. 346, *Baselland* § 84 und *Zug* § 54 eine solche Beschränkung nicht kennen. *Freiburg* und *Zug* ziehen nur öffentliche Beschimpfung in Betracht, *Zug* erfordert die Erregung von öffentlichem Aergerniss.

Eine grössere Zahl von Gesetzbüchern bestraft die Herabwürdigung oder Beschimpfung

1. der Lehren, Einrichtungen und Gebräuche,
2. der Gegenstände der Verehrung

von Religionsgenossenschaften. So *Thurgau* § 273, *Graubünden* § 81, *Schaffhausen* § 126, *Obwalden* Art. 53 und Art. 103 P., *Bern* Art. 94, *Zug* § 54; nur die Einrichtungen

oder Gebräuche schützt *Baselland* § 84, *Appenzell* § 66 und *St. Gallen* Art. 174 nennen nur die Gegenstände der Verehrung, *Schwyz* überdies die Lehren. *Freiburg* Art. 346 übergeht die Lehren, erwähnt dagegen Einrichtungen und Gebräuche. Doch können Lehren, Gebräuche und Einrichtungen im weitern Sinn auch als Gegenstand religiöser Verehrung bezeichnet werden, im engern Sinn nur körperliche Dinge mit kirchlich-symbolischer Bedeutung, im engsten Sinn die dem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Sachen¹⁾. Da jedoch für den Gottesdienst bestimmte Sachen regelmässig besondern Strafschutz geniessen, so wird dieser engste Sinn für die schweizerischen Strafgesetzbücher nicht zutreffen. Als Mittel der Begehung werden namentlich Spott, Hohn, Verachtung genannt. Einzelne Gesetze heben neben der mündlichen und schriftlichen Form der Beschimpfung auch bildliche Darstellungen hervor. Hieher gehört auch die Bestimmung von *Freiburg* Art. 349 gegen

. . . celui qui, par dérision ou mépris, aura usurpé le caractère qui autorise à administrer les sacrements et aura exercé des actes en cette qualité²⁾.

Oeffentlichkeit der Handlung erfordern zum Thatbestand *Graubünden* § 81, *Schaffhausen* § 126, *Appenzell* § 66. Die Erregung von öffentlichem Aergerniss setzen voraus *Zug* § 54, *St. Gallen* Art. 174, *Bern* Art. 94. Auf die staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften beschränken den strafrechtlichen Schutz *Thurgau*, *Graubünden*, *Schaffhausen*, *Obwalden*, *Bern*, *Schwyz*, *St. Gallen*.

Wenn auch das Recht, einen Glauben frei zu bekennen, das weitere Recht in sich schliesst, einen andern Glauben abzulehnen und zu bekämpfen, so sind doch der Kritik in Glaubenssachen dieselben Grenzen gezogen wie

¹⁾ So *Wahlberg* in *Holtzendorff's* Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, Bd. 3, 1874, S. 268.

²⁾ Die Strafe ist Gefängniss von wenigstens 1 Monat oder Korrekthaus bis 3 Jahre.

jeder andern Kritik. Es darf daher die Vertheidigung des eigenen Glaubens und der Angriff auf den Glauben des Andern nicht durch rechtswidrige, insbesondere nicht durch mit Strafe bedrohte Handlungen geschehen. Zwar hat der Bundesrath in der Rekurssache des Dr. *Wackernagel* angenommen, es stehe jede Meinungsäußerung, welche sich nicht als ein Angriff auf den Frieden unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften darstellt, unter dem Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit¹⁾; er hat aber an dieser Ansicht mit Recht nicht festgehalten.

Wenn Art. 50 der Bundesverfassung den Kantonen, sowie dem Bunde „zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften“ „die geeigneten Massnahmen zu treffen“ vorbehält, so sollte damit nicht die kantonale Strafgewalt eingeschränkt, sondern eine Kultuspolizeigewalt des Bundes und der Kantone festgestellt und begründet werden. Daher steht die Bundesverfassung kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, welche sich gegen die Beschimpfung und die Herabwürdigung einer Religionsgenossenschaft, ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche und der Gegenstände ihrer Verehrung richten, nicht entgegen.

Doch sollten diese Handlungen nur insoweit bestraft werden, als das religiöse Gefühl von Angehörigen der beschimpften Genossenschaft ernstlich durch sie verletzt wird. Es dürfte daher in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Bestrafung von einem Antrag abhängig zu stellen ist.

4) Störung und Hinderung des Gottesdienstes.
Der Gottesdienst wird von mehreren Gesetzbüchern ohne

¹⁾ Vergl. v. *Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, II, Nr. 724, S. 434 bei 2 und 3.

jede Einschränkung gegen Störung oder Hinderung geschützt, so von *Wallis* Art. 101 ¹⁾, *Luzern* § 139 P., *Obwalden* Art. 53, *Freiburg* Art. 119 ²⁾, *Basel* § 84, *Tessin* Art. 147 ³⁾.

Andere Gesetzbücher berücksichtigen nur einen öffentlichen Gottesdienst, *Waadt* Art. 133 (d'un culte où le public est admis), *Schaffhausen* § 125 ⁴⁾, *Bern* Art. 93, *Neuenburg* Art. 183,

oder den Gottesdienst staatlich anerkannter Konfessionen, *Graubünden* § 80, *Appenzell* § 66, *Schwyz* § 96, *St. Gallen* Art. 174,

oder staatlich geduldeter Konfessionen, *Aargau* § 74, *Zürich* § 88, *Solothurn* § 74,

oder einen Gottesdienst, der in einem hiezu bestimmten Gebäude stattfindet, *Thurgau* § 270, *Schaffhausen* § 125 ⁴⁾, *Glarus* § 63.

Da die Aeusserung des religiösen Gefühls der Natur der Sache nach weder an eine bestimmte Form, noch an einen bestimmten Ort gebunden ist, so sind derartige Einschränkungen nicht gerechtfertigt; es ist einzig vorauszusetzen, dass die Störung oder Hinderung einen Gottesdienst ⁵⁾ betraf.

Die meisten Gesetzbücher bestrafen jede Störung des Gottesdienstes, so *Waadt* Art. 133, (oder beschimpft)

¹⁾ L'exercice des fonctions sacrées ou des cérémonies religieuses. Der Ausdruck lässt freilich vermuthen, dass der Gesetzgeber den Schutz nur auf den katholischen Gottesdienst bezogen hat.

²⁾ Les cérémonies religieuses, nicht des cérémonies religieuses.

³⁾ L'esercizio delle funzioni religiose o le adunanze di associazioni non vietate dalla legge. Auch *Bern* setzt ausdrücklich einen erlaubten Gottesdienst voraus.

⁴⁾ In Kirchen oder andern vom Staate anerkannten religiösen Versammlungsorten, oder öffentlich angeordneten gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen.

⁵⁾ Der gottesdienstliche Charakter sogenannter religiöser Versammlungen erscheint namentlich bei der Heilsarmee nicht unzweifelhaft.

Aargau § 74, *Wallis* Art. 101, *Schaffhausen* § 125, *Luzern* § 139 P.¹⁾, *Obwalden* Art. 103 P., *Bern* Art. 93, *Glarus* § 63²⁾, *Zürich* § 88²⁾, *Basel* § 84²⁾, *Baselland* § 84, *Zug* § 54²⁾, *Appenzell* § 66, *Schwyz* § 96 (oder beschimpft), *Solothurn* § 74, 3, *St. Gallen* Art. 174 c.

Graubünden § 80, § 17 P., *Thurgau* § 270³⁾, 272 und *Freiburg* Art. 119⁴⁾, 347 zeichnen die gewalthätige Störung durch höhere Strafen aus, *Tessin* Art. 147 bedroht nur die gewalthätige Störung des Gottesdienstes.

Vorsatz erfordern ausdrücklich *Bern* Art. 93, *Solothurn* § 74, *Appenzell* § 66, *Glarus* § 63.

Die Hinderung des Gottesdienstes bedrohen *Thurgau* § 271, *Aargau* § 74, *Wallis* Art. 101, *Schaffhausen* § 125, *Glarus* § 63, *Freiburg* Art. 119, 347, *Zürich* § 88, *Baselstadt* § 84, *Baselland* § 84, *Tessin* Art. 147, § 1, *Zug* § 54, *Appenzell* § 66, *Solothurn* § 74, *St. Gallen* Art. 174, *Neuenburg* Art. 183.

Die Gesetzbücher, welche das Verhindern des Gottesdienstes nicht ausdrücklich hervorheben, begreifen dasselbe unter der Störung. Hinderung durch Gewalt oder Drohung setzen namentlich voraus *Baselstadt* und *-Land*, *Tessin*, *Zug*.

Sehr beachtenswerth ist die Bestimmung von *Genf*. *Genf* Art. 107 bedroht jeden durch Gewalt oder Drohung geübten Angriff auf die Kultusfreiheit:

. . . quiconque, par violences ou menaces, aura porté atteinte à la liberté des cultes.

¹⁾ . . . durch öffentliche Unruhe oder ungebührliches Benehmen stört oder unterbricht.

²⁾ . . . durch Lärm oder andern Unfug vorsätzlich stört.

³⁾ *Thurgau*. In ein gottesdienstliches Gebäude „gewalthätig einfällt“ und den Gottesdienst „durch Lärm stört“.

⁴⁾ *Waadt* fasst die Störung in sehr weitem Sinn: Celui qui . . . trouble la solennité religieuse, soit par des vociférations ou de toute autre manière, soit par des outrages faits aux officiants par paroles, par gestes ou par menaces, soit par des actes de mépris contre les objets du culte, soit de toute autre manière.

5) Delikte an gottesdienstlichen Gebäuden und Gegenständen. *Graubünden* § 80 und *Schwyz* § 96 bedrohen Gewaltthätigkeiten an den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden oder an geweihten Gegenständen, sofern Aergerniss daraus entsteht. *Freiburg* Art. 350 bestraft das Verunreinigen von christlichen Kirchen und von Kultusgegenständen ¹⁾. Die übrigen Gesetzbücher schützen dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände durch Strafbestimmungen, und zwar gegen Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen *Glarus* § 63, *Zürich* § 88, *Solothurn* § 74, gegen Beschimpfung und Verunehrung *Wallis* Artikel 101, *Luzern* § 139 P., *Baselland* § 84, *Zug* § 54.

In *Obwalden* Art. 103 P. wird bestraft,

wer Gegenstände des Gottesdienstes, Glaubenssatzungen oder kirchliche und religiöse Einrichtungen beschimpft, bespöttelt oder angreift.

Obwalden § 103 P. „berührt Nichtkatholiken jedoch nur sofern, dass ihnen unter benannter Strafe untersagt ist, der Landes-Religion böswillig, mit Gefährdung des konfessionellen Friedens, auf eine der obbenannten Weisen ihre Missachtung zu bezeugen“.

Tessin Art. 149 richtet sich gegen Beschädigung an gottesdienstlichen Gebäuden:

Chi, nei luoghi destinati al culto o alle pubbliche adunanze ed alle pubbliche feste, nelle piazze o nei cimiteri, o negli stabilimenti pubblici, deturpa o mutila monumenti, statue, lapidi, iscrizioni, trofe anche temporanei, è punito . . .

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen nicht um den Schutz von Kultusgegenständen bestimmter Religionsgenossenschaften.

6) Delikte an Geistlichen. Geistliche stehen während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen unter besonderem Strafschutze:

¹⁾ Déposer des immondices.

1. gegen thätliche Misshandlung oder Gewaltthätigkeit *Thurgau* § 270, *Graubünden* § 80, *Wallis* Art. 101, *Freiburg* Art. 119, *Schwyz* § 96;

2. gegen Beleidigung *Schaffhausen* § 125, *Luzern* § 139 c P., *Obwalden* Art. 103 d P., *Waadt* Art. 133, *Neuenburg* Art. 184.

3. Nach *Luzern* § 140 P. und *Obwalden* Art. 103 c P. bildet die Versagung schuldiger Ehrerbietung eine strafbare Handlung; bestraft wird nämlich,

wer Angesichts eines mit dem Venerabile einhergehenden Priesters demselben absichtlich die gebührende Ehrerbietung versagt.

7) Sektirerei und Proselytenmachen bedrohen *Graubünden* und *Neuenburg*.

Nach *Graubünden* § 16 P. werden mit Gefängniss bis zu 1 Monat bestraft

Mitglieder und Gründer von solchen Sekten, welche die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe gefährden, sowie diejenigen, welche für solche Sekten Anhänger werben.

Der Bundesrath erachtet solche Bestimmungen für verfassungsmässig. Er hat eine Entscheidung des Bezirksgerichtes Zofingen, welches die Propaganda für den Mormonismus als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit erklärte, zu Recht bestehen lassen, weil die Empfehlung der Lehren des Mormonismus und die Aufmunterung, dieser Sekte beizutreten, nicht als eine religiöse Aeusserung oder gottesdienstliche Handlung angesehen werden könne, welche den Schutz der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung verdient¹⁾.

Neuenburg Art. 185 bedroht mit Recht das Proselytenmachen, wenn der Umworbene eine jugendliche Person ist:

Les actes de prosélytisme religieux, exercés par des tiers contre la volonté du chef de famille envers ses enfants, ses pupilles, ses commensaux, âgés de moins de 16 ans, seront punis d'une amende n'excédant pas 1000 francs.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte du chef de famille.

¹⁾ Vgl. v. *Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, II, Nr. 685, S. 297 ff.

8) Verletzung der Pietät gegen Todte. Im Anschluss an die Delikte gegen das religiöse Gefühl behandeln mehrere Gesetzbücher die Verletzung des Grabfriedens und die Störung eines Leichenzuges. Diese Handlungen richten sich nicht gegen das religiöse Gefühl, wenn darunter der Ausdruck der Verbindung des Menschen mit Gott verstanden wird, sondern gegen das allgemein menschliche Gefühl der Pietät gegen die Todten.

Dem Grabe wird namentlich Strafschutz gewährt:

gegen Zerstörung und Beschädigung und gegen beschimpfenden Unfug *Glarus* § 57, *Freiburg* Art. 348, *Zürich* § 89, *Zug* § 54 d, *Neuenburg* Art. 186, *Solothurn* § 75;

nur die Zerstörung oder Beschädigung erwähnt *Appenzell* § 66 c;

Genf Art. 207 und *Tessin* Art. 150 bedrohen überhaupt die Verletzung eines Grabes.

Rechtswidriges Ausgraben oder Entblößen von Leichnamen stellt *Tessin* Art. 150 unter Strafe, *Neuenburg* allgemein ungebührliche Handlungen (des actes inconvenants) auf Friedhöfen.

Die Störung eines Leichenzuges bestrafen *Bern* Art. 93 und *Neuenburg* Art. 186.

XVIII. Kapitel.

Delikte gegen die Freiheit.

§ 95. Nöthigung.

Systematische Zusammenstellung S. 436—442.

Das einfachste Delikt gegen die Freiheit, d. h. gegen die freie Bethätigung des Willens, ist die Nöthigung.

Die Handlung besteht darin, dass der Thäter den Andern zu einem Thun oder Nichtthun anhält. Die meisten Gesetzbücher unterscheiden das Nöthigen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung¹⁾, einzelne nur das Nöthigen zu einer Handlung oder Unterlassung²⁾. Wer genöthigt wird, etwas, z. B. eine unzüchtige Berührung, zu dulden, wird am Widerstand verhindert; er muss den Angriff über sich ergehen lassen. Dieses erzwungene Geschehenlassen ist auch ein Unterlassen.

Obwalden Art. 92 und 62 P. bestraft nur das Nöthigen zu einer verbotenen Handlung oder Unterlassung, während die übrigen Gesetzbücher die Rechtswidrigkeit des erzwungenen Verhaltens nicht voraussetzen. Ein Eingriff in die Freiheit, den Willen zu bethätigen, liegt auch vor, wenn Einer zu einem nicht rechtswidrigen Thun oder Unterlassen genöthigt wird, z. B. zu gehen, zu stehen, zu sitzen. Doch ist es gewiss nicht strafwürdig, wenn ich einen An-

¹⁾ *Luzern* § 82 P., *Neuenburg* Art. 195, *Tessin* Art. 399, § 1, *Zug* § 85, *Basel* § 126, *Thurgau* § 126, *Glarus* § 110, *Zürich* § 148, *Appenzell* § 105, *Solothurn* § 127, *Schaffhausen* § 172, *Aargau* 142.

²⁾ *Obwalden* Art. 92, *Freiburg* Art. 388.

dern von der Begehung eines Verbrechens oder einer straflosen Schandthat zwangsweise abhalte¹⁾).

Als Mittel der Nöthigung werden überall Gewalt und Drohung genannt; nur *Freiburg* Art. 388 beschränkt den Thatbestand auf Drohungen, einige Gesetze sprechen von thätlicher oder von körperlicher Gewalt. Die Drohung wird in verschiedener Weise näher bestimmt. Es erfordern:

Gefährliche Drohung *Glarus* § 110, *Appenzell* § 105;

Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen *Zug* § 85, *Basel* § 126, mit Verbrechen oder Vergehen (crimes ou délits) *Freiburg* Art. 388;

Schaffhausen § 172 und *Aargau* § 142 mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbundene Drohungen;

Tessin zieht auch symbolische Nöthigung in Betracht (anche in modo simbolico).

Die Gewalt oder Drohung muss rechtswidrig sein. Das heben ausdrücklich hervor *Luzern* § 82 P., *St. Gallen* Art. 113, *Tessin* Art. 399, § 1, *Thurgau* § 126, *Glarus* § 110, *Schaffhausen* § 172, *Aargau* § 142. *Zürich* § 148, *Appenzell* § 105, *Solothurn* § 127 sagen: wer widerrechtlich oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes.

Thurgau § 128, *Obwalden* Art. 92, *Freiburg* Art. 391, *Basel* § 126, *Zug* § 85 in fine bestrafen die Nöthigung nur auf Antrag. Die Strafe ist in der Regel Gefängniss oder Busse. *Thurgau* § 126, *Tessin* Art. 399, § 1 und *Neuenburg* Art. 195 schreiben für alle Fälle Freiheitsstrafe vor.

¹⁾ Letzter Tage packte ein Vorübergehender auf der Kirchenfeldbrücke in Bern einen Mann, der auf dem Brückengeländer stand, kräftig an, um ihn von dem Sprung in die Aare mit Gewalt abzuhalten. Der Mann leistete heftigen Widerstand, denn er wollte sich nicht das Leben nehmen, sondern nur die Laternen reinigen. Sollte der Menschenfreundliche wegen Nöthigung bestraft werden?

§ 96. Gefangenhalten.

Systematische Zusammenstellung S. 419—436.

Der Thatbestand des Gefangenhaltens wird von den schweizerischen Strafgesetzbüchern ziemlich gleichmässig bestimmt.

Die Formel:

Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauchs seiner Freiheit beraubt, findet sich mit geringen Abweichungen in *Luzern* § 136, *Obwalden* Art. 92, *Schaffhausen* § 169, *Basel* § 125, *Zug* § 84, *Aargau* § 140.

Dem entspricht die französische Fassung von *Waadt* Art. 252, *Wallis* Art. 260 und *Freiburg* Art. 153:

Celui qui, sans en avoir le droit en vertu de la loi, ou sans un ordre de l'autorité compétente, détient ou séquestre une personne ou la prive, d'une autre manière, de sa liberté . . .

Auch *Zürich* § 147, *Schwyz* § 70, *Solothurn* § 126 stimmen mit diesen Gesetzen überein; sie erfordern aber ausdrücklich Vorsatz oder Absicht, während die übrigen Gesetze dieses Merkmal als selbstverständlich voraussetzen.

Bestraft wird somit nicht nur die gänzliche Entziehung der persönlichen Freiheit durch Einschliessung, sondern auch die Beschränkung der Freiheit, seinen Willen zu bethätigen, z. B. durch Festnahme, Festhalten.

Appenzell § 106 nennt als Mittel der Begehung Gewalt oder List, *St. Gallen* Art. 118 Gewalt, Arglist oder schwere Drohung; *St. Gallen* schliesst die Absicht auf Unzucht oder Eheschliessung aus. Auch diese Gesetze ziehen jede Beraubung der Freiheit in Betracht.

Dagegen beschränken *Genf*, *Neuenburg*, *Tessin* und *Bern* den Thatbestand auf bestimmte Handlungen,

so *Bern* Art. 158 auf Verhaften und Festhalten (*arrêter, séquestrer*), *Genf* Art. 99 auf Festnehmen und Gefangenhaltung (*arrêter, détenir*); *Neuenburg* Art. 331 und *Tessin* Art. 335, § 1, berücksichtigen alle drei Handlungen (*arrêter, détenir, séquestrer*). Da diese Aufzählung die Formen der Freiheitsberaubung annähernd erschöpfen wird, so ergibt sich eine sachliche Uebereinstimmung mit den deutschschweizerischen Gesetzen. *Tessin* bestraft Freiheitsberaubung nur, wenn sie mit Gewalt oder unter dem Scheine amtlicher Befugniss vollzogen worden ist (*con la forza o colla contraffazione delle forme e delle Autorità legali*).

Die meisten Gesetze stufen die Strafe nach der Dauer der Enthaltung ab. Als Zeitgrenze bestimmen:

3 Tage *Waadt* Art. 252;

8 Tage *Wallis* Art. 261, *Freiburg* Art. 153, *Genf* Art. 99, *Basel* § 125;

30 Tage *Schaffhausen* § 169, *Bern* Art. 158, *Zürich* § 147, *Schwyz* § 70, *Neuenburg* Art. 332, *Solothurn* § 126.

Zwei Zeitgrenzen unterscheidet *Aargau* § 141 I: 30 Tage, 1 Jahr.

Drei Zeitgrenzen stellen auf: *Luzern* und *Obwalden* 1 Monat, 1 Jahr, 3 Jahre; *Tessin* 3 Tage, 1 Monat, 3 Monate.

Bei längerer Gefangenhaltung ist die Strafe regelmässig Zuchthaus, bei kürzerer Gefängniss; vereinzelt wird Busse alternativ zugelassen. In *Bern* tritt Bestrafung nur auf Antrag ein, wenn der Thäter den Gefangenen vor Ablauf von 8 Tagen freigelassen hat und noch keine Verfolgungshandlung stattgefunden hatte.

Ausgezeichnet wird das Gefangenhalten namentlich:
wenn die Verhaftung in falscher Amtskleidung, unter einem falschen Namen oder auf Grund eines gefälschten Amtsbefehls stattgefunden hat;

wenn die Person mit dem Tode bedroht worden ist;
wenn ihr körperliche Martern zugefügt worden sind.

Vgl. *Bern* Art. 159, *Freiburg* Art. 154, *Tessin* Art. 336, *Genf* Art. 102.

Auch das Gefangenhalten zu unzüchtigen Zwecken verdient ausgezeichnet zu werden. Mehrere Gesetze behandeln diesen Fall bei der Entführung. Praktisch fällt namentlich das Festhalten von Frauenzimmern durch Kuppler in Betracht. Hierauf bezieht sich ein Vorschlag der Damen der internationalen Vereinigung zum Schutze der Sittlichkeit:

Est punissable des travaux forcés, quiconque séquestre une femme pour l'exploiter au service de la débauche au mépris de la Constitution suisse.

§ 97. Menschenraub.

Systematische Zusammenstellung S. 419—436.

1) Der Menschenraub im engern Sinne ist nur den deutschschweizerischen Gesetzbüchern bekannt. Die Handlung wird in die Worte gefasst

Wer sich eines Menschen bemächtigt . . .

Bern Art. 151 bezeichnet die Handlung als Entführen, *Appenzell* § 106 als Freiheitsberaubung.

Als Mittel der Begehung werden regelmässig Gewalt oder List genannt. Drohung erwähnen *Basel* § 121, *Schwyz* § 69, *Solothurn* § 122, schwere Drohung *St. Gallen* Art. 118. *Appenzell* § 106 führt Gewalt und List beispielsweise an und fügt bei „oder auf irgend eine Weise“.

Wesentlich ist die Zweckbestimmung der Handlung. Durch den Menschenraub wird namentlich bezweckt, einen Menschen

dem Schutze des Staates zu entziehen¹⁾,

¹⁾ *Bern* Art. 151, *Zürich* § 144, *Solothurn* § 122, *St. Gallen* Art. 119, *Thurgau* § 94, *Aargau* § 136, *Schaffhausen* § 168, *Luzern* § 181, *Obwalden* Art. 88.

oder ihn in Sklaverei¹⁾ oder nach entfernten Weltgegenden²⁾ oder in fremde Dienste²⁾ zu verbringen, oder ihn in hilflose Lage³⁾ zu versetzen, oder ihn überhaupt der Freiheit zu berauben⁴⁾.

Bei Minderjährigen geht die Absicht dahin, die jugendliche Person der Gewalt der Eltern oder des Vormundes zu entziehen⁵⁾. Daher ist für diesen Fall die Einwilligung des Geraubten gleichgültig, wenn die Handlung dem Willen des Gewalthabers zuwidergeht. Mehrere Gesetze berücksichtigen die Einwilligung des Minderjährigen bis zum 15.⁶⁾ oder bis zum 16.⁷⁾ Altersjahre nicht.

Nach der Mehrzahl der Gesetze ist der Menschenraub mit der Bemächtigung der Person vollendet. Dagegen scheinen *Aargau* § 136, *Thurgau* § 94, *Schaffhausen* § 168, *Luzern* § 181 und *Obwalden* Art. 88 die Verwirklichung der Absicht zur Vollendung zu fordern, was sich nicht rechtfertigt.

Strafe. Ausschliesslich mit Zuchthaus bestrafen den Menschenraub *Graubünden* § 126, *Aargau* § 138, *Luzern* § 181, *Obwalden* Art. 88, *Bern* Art. 151, *Basel* § 121. Die übrigen Gesetzbücher drohen Zuchthaus nur für schwere Fälle an oder sie lassen neben Zuchthaus weniger schwere Freiheitsstrafen und sogar Busse zu. *Glarus* § 109 sieht von Zuchthaus ganz ab.

2) Kinderraub. Mehrere Gesetze scheiden einen besonderen Thatbestand des Kinderraubes oder Raubes von Minderjährigen aus; die welschen Gesetzbücher ziehen

¹⁾ *Basel* § 121.

²⁾ *Bern* Art. 151, *Schwyz* § 69, *Basel* § 121.

³⁾ *Schwyz* § 69.

⁴⁾ *Glarus* § 109, *Zug* § 83.

⁵⁾ *Zürich* § 144, *Zug* § 83, *St. Gallen* Art. 119, *Thurgau* § 94, *Aargau* § 136, *Luzern* § 181, *Obwalden* Art. 88.

⁶⁾ *Aargau* § 136, *Luzern* § 181, *Obwalden* Art. 88.

⁷⁾ *Schaffhausen* § 168.

nur diesen Fall in Betracht. So bestimmt *Waadt* im Anschluss an das französische Strafgesetzbuch Art. 354:

Art. 254. Celui qui, par séduction, par ruse ou par violence, enlève ou fait enlever un mineur, l'entraîne, le détourne, le déplace, ou le fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où il était mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels il était soumis ou confié, est puni . . .

Aehnliche Bestimmungen enthalten *Wallis* Art. 265, *Freiburg* Art. 150, *Genf* Art. 298, *Neuenburg* Art. 334; auch *Bern* Art. 152 und *Solothurn* § 123 bestrafen die Entziehung eines Minderjährigen aus der Gewalt der Eltern oder des Vormundes, *Solothurn* in beinahe wörtlichem Anschlusse an § 235 des deutschen Strafgesetzbuchs, das die Handlung auszeichnet, wenn sie in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen.

Tessin Art. 338 bedroht den Raub eines Kindes unter 15 Jahren, *Schwyz* § 69, *Neuenburg* Art. 335 und *Thurgau* § 95 ff. den Raub eines Kindes unter 14 Jahren, *Schwyz* unter der Voraussetzung, dass dies in der Absicht geschah, das Kind zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, *Neuenburg*, sofern das Kind zum Bettel, zum Erwerb oder zur Ueberführung in ferne Länder geraubt wurde¹⁾. *Thurgau* betrachtet das Delikt hauptsächlich als eine Verletzung des Civilstandes, bestraft es aber auch, wenn der Civilstand durch die Handlung nicht gefährdet worden ist.

Die französische Gesetzgebung und mit ihr mehrere welsche Strafgesetzbücher behandeln den Raub von kleinen Kindern, insbesondere von Kindern unter 7 Jahren, als Verbrechen gegen den Civilstand.

Das „Verschleppen“ von Kindern, insbesondere ihre Verbringung in fremde Findelhäuser, bedrohen *Obwalden* Art. 81, *Glarus* § 101, *Freiburg* Art. 386.

¹⁾ *Neuenburg* bestraft diese Entführung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

§ 98. Entführung.

Systematische Zusammenstellung S. 419—436.

Welsche Gruppe.

Unter dem Einfluss des französischen Strafgesetzbuches behandeln die welschen Strafgesetzbücher die Entführung einer Frauensperson als einen Fall der Entführung von Minderjährigen. Art. 356 des französischen Strafgesetzbuches bedroht die durch List oder Gewalt in's Werk gesetzte Entführung eines Minderjährigen aus der Gewalt der Eltern und Vormünder¹⁾. Die anschliessenden Bestimmungen des Code pénal lauten:

Art. 355. Si la personne ainsi enlevée ou détournée est une fille au-dessous de seize ans accomplis, la peine sera celle des travaux forcés à temps.

Art. 356. Quand la fille au-dessous de seize ans aurait consenti à son enlèvement ou suivi volontairement le ravisseur, si celui-ci était majeur de vingt-et-un ans ou au-dessus, il sera condamné aux travaux forcés à temps. Si le ravisseur n'avait pas encore vingt-et-un ans, il sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans.

Art. 357. Dans le cas où le ravisseur aurait épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que sur la plainte des personnes qui, d'après le code civil, ont le droit de demander la nullité du mariage, ni condamné qu'après que la nullité du mariage aura été prononcée.

Es wird somit nur die Entführung einer minderjährigen Frauensperson bestraft, und wenn nicht Gewalt oder List angewendet worden ist, nur die Entführung einer Frauensperson unter 16 Jahren, diese aber schwerer als der

¹⁾ Code pénal art. 354. Quiconque aura, par fraude ou par violence, enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés, ou les aura fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, subira la peine de la réclusion.

gewöhnliche Kinderraub ¹⁾. Dabei wird die Einwilligung des Mädchens nicht in Betracht gezogen. Der Gesetzgeber traute den Frauenspersonen über 16 Jahren genug Widerstandskraft zu, um der Verführung nicht zu unterliegen, sofern nicht Gewalt oder List in Anspruch genommen wird.

Am nächsten steht *Genf* Art. 299 ff. dem französischen Vorbild. Doch bestraft *Genf* Art. 300 die Entführung milder, wenn das Mädchen unter 16 Jahren in die Entführung eingewilligt hat. *Neuenburg* Art. 335 zeichnet nicht nur die Entführung eines Mädchens unter 16 Jahren durch höhere Strafe aus.

La réclusion s'élèvera jusqu'à cinq ans si la personne enlevée est une fille âgée de moins de seize ans, ou si l'enlèvement d'une fille mineure a eu pour but de l'expédier en pays lointain ou de la livrer à la prostitution.

Doch würden diese Fälle besser bei dem Menschenraub behandelt, da nicht nur die Minderjährige gegen derartige Attentate Strafschutz verdient.

Neuenburg Art. 336 mildert die Strafe, wenn ein minderjähriges Mädchen im Alter von über 16 Jahren zu der Entführung eingewilligt hat.

Wallis Art. 266 bestraft die nicht mit List oder Gewalt verübte Entführung einer Minderjährigen gleich wie die durch List oder Gewalt begangene, wenn die Entführte noch nicht 18 Jahre alt war. *Waadt* Art. 254 stellt überhaupt die Entführung durch Verführung (*séduction*) der Entführung durch List oder Gewalt gleich. Ist die Entführte wenigstens 15 Jahre alt und hat sie zu der Entführung eingewilligt, so wird der Entführer milder bestraft.

¹⁾ Ueber die ratio legis bemerkt *Boitard* a. a. O., S. 378: La loi a pensé qu'un tel enlèvement n'a pu avoir lieu que pour abuser de la personne ou pour forcer les parents à consentir au mariage, et elle a cru devoir le frapper d'une plus énergique répression.

Freiburg bedroht allein von den westschweizerischen Gesetzbüchern auch die Entführung einer Mehrjährigen, wenn sie durch List oder Gewalt begangen wurde.

Der Entführung von minderjährigen Frauenspersonen gedenkt *Freiburg* lediglich in folgender Vorschrift:

Art. 387. Celui qui enlève une personne du sexe féminin au-dessus de 18 ans et âgée de moins de 20 ans, avec son consentement, mais sans celui de son père, de sa mère, de son tuteur ou époux, est puni de 1 à 3 mois de prison.

Da im Uebrigen nur die durch List oder Gewalt bewirkte Entführung einer Minderjährigen mit Strafe bedroht wird, so ergibt sich, dass die nicht durch List oder Gewalt verübte Entführung einer Frauensperson unter 18 Jahren straflos bleibt, was gewiss nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Deutschschweizerische Gruppe und Tessin.

Die deutschschweizerischen Gesetze unterscheiden scharf zwischen der Entführung mit Einwilligung der Entführten und ohne ihre Einwilligung; beide Entführungen sind strafbar, und zwar nicht nur wenn die Entführte minderjährig ist, sondern auch wenn sie das Alter der Mehrjährigkeit erreicht hat, aber verheirathet ist. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Entführung von Frauenspersonen wider ihren Willen.

Gegenstand der Entführung ist eine Frauensperson, doch sprechen einzelne Gesetze kurzweg von einer Person, so namentlich *Graubünden* § 129, *Schaffhausen* § 170, *Appenzell* § 107.

Als Handlung wird regelmässig Entführen, gelegentlich auch Gefangenhalten¹⁾ genannt. Bemächtigung der Person und Entfernung vom Wohnort fordert *Aargau*

¹⁾ *Thurgau* § 98, *Schaffhausen* § 170, *St. Gallen* Art. 115.

§ 104, Bemächtigung und Hinwegführen oder Zurückhalten *Schaffhausen* § 170, *Appenzell* § 107, Bemächtigung und Hinwegführen aus der Wohnung *Glarus* § 108, *Appenzell* § 107.

Mittel der Begehung sind: Gewalt, List, (gefährliche) Drohung *Thurgau* § 98, *Graubünden* § 129, *Aargau* § 104, *Basel* § 123, *Zug* § 82, *St. Gallen* Art. 115, 116, *Solothurn* § 124; Gewalt, List, Betrug *Appenzell* § 107; Gewalt (Zwang), List *Schaffhausen* § 170, *Luzern* § 183, *Obwalden* Art. 89, *Glarus* § 108, *Tessin* Art. 258 (violenza, frode). Die Mittel der Begehung gibt *Bern* Art. 153 nicht an, so dass jede Entführung strafbar ist.

Der Thatbestand erfordert die Absicht, die Frauensperson zur Unzucht zu missbrauchen oder sie zur Ehe zu zwingen oder sie einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, so *Thurgau* § 98, *Graubünden* § 129, *Aargau* § 104, *Schaffhausen* § 170, *Luzern* § 183, *Obwalden* Art. 89, *Bern* Art. 153, *Glarus* § 108, *Zürich* § 145, *St. Gallen* Art. 115, *Appenzell* § 107, *Solothurn* § 124; nur die beiden ersten Zwecke erwähnen *Basel* § 123, *Tessin* Art. 258, *Zug* § 82; es genügt dies jedoch, da auch der, welcher eine Person zu einem dieser Zwecke überliefert, die Absicht hat, die Person zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.

Die älteren Gesetze stufen die Strafe danach ab, ob die auf Unzucht oder Eheschliessung gerichtete Absicht erreicht worden ist. Die Strafe ist in beiden Fällen meist Zuchthaus. *Tessin* Art. 258, § 4, zeichnet die Entführung wider Willen aus, wenn die Entführte minderjährig ist, welches auch der Zweck der Entführung sei. *Bern* Art. 153 lässt Schärfung der Strafe zu, wenn die Frauensperson das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

2. Die Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen.

Der Entführung, die wider den Willen der Entführten stattfindet, stellen mehrere Gesetze die Entführung eines

Mädchens aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder gleich, das zwar zu der Entführung eingewilligt hat, das sich aber in noch sehr jugendlichem, an die Kindheit angrenzendem Alter befindet. Als Altersgrenze bestimmen;

das 15. Jahr *Thurgau* § 100;

das 16. Jahr *Luzern* § 183, *Glarus* § 108, *Zürich* § 145, *Zug* § 82;

das zurückgelegte 16. Jahr *Schaffhausen* § 170, *Obwalden* Art. 89;

das 20. Jahr *Appenzell* § 107.

Tessin Art. 258, § 4¹⁾ zeichnet die Entführung eines Kindes unter 12 Jahren durch höhere Strafe (Zuchthaus) aus und hebt den Fall vollzogener Unzucht hervor. Die Entführung einer Minderjährigen über 12 Jahren wird ähnlich bestraft wie die Entführung wider Willen, und zwar bei einem Alter der Entführten von 12—16 Jahren etwas schwerer.

Diese Gleichstellung beruht ohne Zweifel auf der Erwägung, dass ein Mädchen von unter 12, 15, 16 oder 20 Jahren den Künsten raffinirter Versuchung gleichsam willenlos gegenübersteht. Es kann sich von der Tragweite der Entführung und von dem, was mit derselben beabsichtigt wird, keine deutliche Vorstellung machen.

In noch höherem Grade als die dem Kindesalter nahestehenden Jugendlichen verdienen aber wirklich Willenlose Strafschutz gegen Verführung und Entführung. Daher nennt *Zürich* § 145 mit Recht neben einem Mädchen von 16 Jahren Geisteskrank e. Derselbe Gedanke liegt der *St. Galler* Vorschrift zu Grunde. *St. Gallen* Art. 115, 116 bedroht die Entführung von Ehefrauen und Minderjährigen von über 16 Jahren, die wider ihren Willen stattfindet, und fügt bei:

¹⁾ Systematische Zusammenstellung S. 469.

Art. 116. Wer mittelst Gewalt, Arglist oder Drohung oder blosser Ueberredung eine Frauensperson, welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der an ihr verübten Handlung erforderliche Urtheilskraft nicht besitzt (Art. 23), entführt, um sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen, oder um sie einem Andern zu diesem Zwecke zu überliefern, wird mit Arbeitshaus und, wenn ein unzüchtiger Umgang stattgefunden hat, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis auf Fr. 5000 verbunden werden.

Diese Regelung hat den Vorzug, dass sie allen Willenlosen, nicht allein den wegen Jugend oder Geisteskrankheit Unzurechnungsfähigen gegen Entführung Strafschutz gewährt; sie leidet aber an dem Mangel, dass die Entführung eines vollkommen willensfähigen Mädchens unter 16 Jahren, das zu seiner Entführung eingewilligt hat, straflos bleiben müsste. Die Praxis wird also genöthigt sein, jedem Mädchen unter 16 Jahren „die zur Erkenntniss der an ihr verübten Handlung erforderliche Urtheilskraft“ abzusprechen. Dann wäre es aber einfacher gewesen, mit den andern Gesetzen eine Altersgrenze aufzustellen und den Geisteskranken die vorübergehend Willenlosen beizugesellen.

Milder bestrafen die Gesetzbücher in der Mehrzahl die Entführung einer Ehefrau und (soweit nicht der eben dargestellte Fall vorliegt) die Entführung einer Minderjährigen, wenn diese Personen zu ihrer Entführung eingewilligt haben, die Entführung aber wider den Willen ihres Gewalthabers stattgefunden hat. Vgl. *Thurgau* § 100, *Graubünden* § 130, *Schaffhausen* § 170, Abs. 2, *Luzern* § 184, *Obwalden* Art. 90, *Bern* Art. 154, *Appenzell* § 108, *Basel* § 124, *St. Gallen* Art. 114.

Mehrere Gesetzbücher stufen die Strafe auch in diesem Fall darnach ab, ob die Absicht des Thäters erreicht worden ist. Einzelne Gesetze lassen die Entführung von Minderjährigen, die zu ihrer Entführung einge-

willigt haben, straflos, wenn die Entführte ein bestimmtes Alter erreicht hat. Die Altersgrenze setzen fest auf:

16 Jahre *Aargau* § 106, *Glarus* § 108, *Zürich* § 145¹⁾,
Zug § 82;

18 Jahre *Basel* § 124.

Solothurn bedroht die Entführung einwilligender Minderjähriger überhaupt nicht.

Die Entführung einer Ehefrau bedrohen nicht: *Glarus* § 108, *Zürich* § 145, *Basel* § 124 (da hier die Bestimmungen über den Ehebruch genügen²⁾), *Appenzell* § 107, *Zug* § 82. *Schwyz* erwähnt die Frauenentführung überhaupt nicht in seinem Kriminalstrafgesetz.

Die Entführung wird regelmässig nur auf Antrag der Entführten oder ihres Gwalt habers bestraft.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so ist eine Strafverfolgung nicht statthaft, bevor die Ehe nichtig erklärt worden ist.

Es wird genügen, die gewaltsame und listige Entführung, die übrigens selten vorkommt, mit Strafe zu bedrohen und ihr die Entführung von Mädchen unter 16 Jahren und von Willenlosen gleichzustellen. Milder wäre die Entführung von Minderjährigen von über 16 Jahren und von Ehefrauen zu bestrafen, die zu der Entführung eingewilligt haben.

¹⁾ *Zürcher*, Kommentar zu § 145, Note 2. Das Aktionscomité des kantonalen zürcherischen Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit befürwortet in dem Gegengutachten S. 65 eine Abänderung des § 145 des Zürcher Strafgesetzbuches in dem Sinne, „dass die Entführer von minorennen Mädchen über 16 Jahren zu unzüchtigen Zwecken, auch wenn diese einwilligten, bestraft werden könnten“.

²⁾ Bericht des Justizkollegiums an den Kleinen Rath, 1870, S. 61.

XIX. Kapitel.

Delikte gegen die Sittlichkeit.*Systematische Zusammenstellung S. 442—484.*

Literatur. *Louis Bridel*, Les délits contre les mœurs, étude critique de législation comparée. Revue de morale progressive, Genève, I, 1887/88, S. 13, 81, 124. *E. Picot*, Les délits contre les mœurs dans les codes pénaux suisses. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, 1889, S. 51 ff. *O. Kronauer*, Die Sittlichkeitsvergehen nach Zürcher Strafrecht. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, 1892, S. 202 ff. Eingabe des Comité international des dames de la Fédération vom 6. Februar 1892¹⁾.

§ 99. Uebersicht und Eintheilung.

Die Delikte gegen die Sittlichkeit²⁾ zeigen nicht unbedeutende Abweichungen. Die welschen Strafgesetzbücher stehen unter dem Einfluss des französischen Strafrechts, das hauptsächlich Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und das geschlechtliche Schamgefühl mit Strafe bedroht, während die deutschschweizerischen Gesetze im Anschluss an das gemeine deutsche Recht und die Landesstrafgesetz-

¹⁾ Diese umfangreiche Eingabe besteht aus einem Gesetzesentwurf betreffend sexuelle Vergehen und aus Motiven. Die Eingabe haben unterzeichnet:

1. das Internationale Comité der Damen des Frauenbundes, sowie die Comités von Neuenburg, Waadt, Chaux-de-Fonds, Locle, Ponts de Martel,
2. der kantonale Zürcher Verein zur Hebung der Sittlichkeit,
3. le Comité de vigilance et de moralité publique de la Chaux-de-Fonds,
4. der Berner Männerverein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit,
5. le comité de l'Association abolitionniste genevoise,
6. le comité des Sociétés pour le relèvement moral,
7. le Comité des arrivantes à la gare à Genève,
8. le Comité de vigilance du Locle,
9. le Comité de l'œuvre des arrivantes à la gare à Lausanne,
10. le comité de l'Association de patronage de Vevey.

²⁾ Die Eingabe befürwortet unter Berufung auf Professor *Bridel* in Genf anstatt des Ausdruckes délits contre les mœurs die Bezeichnung dé-

bücher und nun an das Reichsstrafrecht auch andere Unsittlichkeiten als verbrecherisch ansehen. Doch neigt sich die welsche Schweiz mehr und mehr den Anschauungen der deutschen Schweiz zu ¹⁾, namentlich in Bezug auf die Behandlung der Verbrechen gegen Kinder, der Kuppelei und des Ehebruchs. Es empfiehlt sich daher eine gemeinsame Darstellung des gesammten kantonalen Strafrechts über Sittlichkeitsdelikte, ohne strenge Ausscheidung einer welschen und einer deutschschweizerischen Gruppe, und zwar in folgender Reihenfolge:

- I. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit.
- II. Verletzungen des geschlechtlichen Schamgefühls.
- III. Andere Unsittlichkeiten.
- IV. Die Ehedelikte.

I. Delikte gegen die geschlechtliche Freiheit.

§ 100. Nothzucht.

Die Gesetzbücher der deutschen Schweiz und *Neuenburg* verstehen unter Nothzucht die Nöthigung einer Frauensperson zum Beischlaf. Am einfachsten drückt dies *Neuenburg* Art. 264 aus.

Celui qui, recourant à la violence, contraint une femme à l'accomplissement de l'acte sexuel, contre sa volonté, se rend coupable de viol.

lits sexuels; in der deutschen Fassung soll neben „Sittlichkeitsvergehen“ in Klammer gesetzt werden (sexuelle Vergehen). Die Bezeichnung Sittlichkeitsdelikte (délits contre les mœurs) ist aber durch den Sprachgebrauch gebilligt, ein Missverständniss ist nicht wahrscheinlich. Vielleicht könnte aber die Ueberschrift des Abschnitts so gefasst werden: Delikte gegen die geschlechtliche Sittlichkeit. Dass es sich hier nur um Verletzungen der geschlechtlichen Sittlichkeit handeln kann, steht ausser Frage.

¹⁾ Dies stellt *Picot*, Zeitschrift, II, S. 53, ausdrücklich fest.

Als Mittel, durch welche Nothzucht begangen werden kann, werden körperliche Gewalt und gefährliche Bedrohung hervorgehoben, so namentlich von *Thurgau* § 102, *Graubünden* § 132, *Aargau* § 100, *Obwalden* Art. 68, *Glarus* § 75 a, *Appenzell* § 95, *Schwyz* § 90. Einzelne Gesetzbücher erfordern Bedrohung mit einer gegenwärtigen (dringenden) Gefahr für Leib oder Leben, nämlich *Schaffhausen* § 176, *Luzern* § 188, *Zürich* § 109, *Basel* § 91, *Zug* § 93, *Solothurn* § 95, *Neuenburg* Art. 264.

Die meisten Gesetze achten es einer Nöthigung gleich, wenn der Thäter die Frauensperson durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand gesetzt hat, seiner Lust zu widerstehen, und er sie in solchem Zustand missbraucht, vgl. *Thurgau* § 102, *Graubünden* § 132, *Aargau* § 100, *Schaffhausen* § 176, *Luzern* § 188, *Obwalden* Art. 68, *Glarus* § 75 b, *Zürich* § 109, *Genf* Art. 279, *Zug* § 93, *Appenzell* § 95, *Schwyz* § 90, *St. Gallen* Art. 187. Die Frauensperson kann aber nicht nur durch Betäubung, sondern auch durch andere Mittel, z. B. durch Hypnotisirung, bewusstlos und damit wehrlos gemacht werden. Daher bezeichnen die Gesetze die Handlung erschöpfender, welche, wie *Basel* § 91, *Solothurn* § 95, *Neuenburg* Art. 264, ein Versetzen in bewusstlosen Zustand voraussetzen.

Von der früheren gemeinrechtlichen Anschauung, die in der Carolina zum Ausdruck kam, dass die Nothzucht in der Vernichtung der weiblichen Geschlechtsehre bestehe und Nothzucht daher nur an einer Frauensperson begangen werden könne, die ihre Geschlechtsehre bewahrt habe und unverleumdete sei, haben sich in einigen Gesetzen Spuren erhalten. *Thurgau* § 104, *Obwalden* Art. 68, *Appenzell* § 95, *Glarus* § 75, *Zug* § 93 a. E., *Neuenburg* Art. 265 bestrafen nämlich die Nothzucht milder, wenn dem Frauenzimmer der gute Ruf hinsichtlich der Geschlechtsehre mangelt. *Aargau* § 103 behandelt den Fall überhaupt nicht als Nothzucht:

Der mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungene Beischlaf mit einer als öffentliche Dirne bekannten Weibsperson wird als Vergehen (zuchtpolizeilich), wenn er aber mit Körperverletzung oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Missbrauchten begleitet ist, als das Verbrechen der Gewaltthätigkeit behandelt.

Ausserehelichen Beischlaf setzen ausdrücklich voraus: *Thurgau* § 102, *Schaffhausen* § 176, *Glarus* § 75, *Zürich* § 109, *Basel* § 91, *Zug* § 93, *Solothurn* § 95, *St. Gallen* Art. 187.

Verschiedene Gesetzbücher entscheiden die früher sehr bestrittene Frage, wann die Nothzucht vollendet sei, und betrachten das Verbrechen mit der Vereinigung der Geschlechtstheile begangen, so *Graubünden* § 132, *Aargau* § 100, *Luzern* § 188, *Obwalden* Art. 68. Nach den Legaldefinitionen ist jedenfalls Beischlaf erforderlich; dieser ist aber nur an einer mannbaren Frauensperson möglich, so dass es nicht Nothzucht im eigentlichen Sinne ist, wenn ein unreifes Mädchen zur Duldung einer dem Beischlaf entsprechenden Handlung genöthigt worden ist. Doch bezeichnen manche Gesetze auch diesen Fall als Nothzucht, so z. B. *Obwalden* Art. 68, *Glarus* § 75, während andere Gesetze die Strafe der Nothzucht auf ihn anwenden. Aehnlich verhält es sich mit dem geschlechtlichen Missbrauch einer Willenlosen, die nicht der Thäter zu diesem Zwecke bewusstlos gemacht hat. Auch diesen Fall zählen mehrere Gesetze zur Nothzucht, andere behandeln ihn nur in Bezug auf die Strafe gleich der Nothzucht.

Wenn die geschichtliche Entwicklung des Thatbestandes der Nothzucht ¹⁾ und die Auffassung der Mehrzahl unserer Gesetzbücher in Betracht gezogen wird, so ist es richtiger, nur die Nöthigung einer mannbaren Frauensperson zum Beischlaf als Nothzucht zu bezeichnen;

¹⁾ Vgl. *C. G. von Wächter*, Abhandlungen aus dem Strafrechte. Leipzig 1835, insbesondere S. 25 ff. und 36 ff.

doch handelt es sich bei Gleichheit der Strafsanktionen im Grunde nur um eine Frage der Terminologie.

Von den romanischen Gesetzbüchern gibt nur *Tessin* eine eigentliche Begriffsbestimmung der Nothzucht:

Art. 253, § 1. Chiunque costringe altri, mediante violenza, a subire con sè copula carnale, è punito col primo al secondo grado di reclusione temporaria.

§ 2. La pena sarà la reclusione temporaria al secondo grado, se la copula violenta fu esercitata sopra persona minore di anni dodici compiti, o sopra persona del medesimo sesso.

Aus § 2 ergibt sich deutlich, dass die Bestimmung die Nöthigung zum natürlichen und zu einem widernatürlichen Geschlechtsakte umfasst.

Waadt Art. 199, *Wallis* Art. 203, *Freiburg* Art. 194, *Genf* Art. 279 setzen die Merkmale der Nothzucht (viol) als bekannt voraus¹⁾. Ohne Zweifel verstehen sie mit dem französischen Recht unter viol jedwede Nöthigung zum Geschlechtsakt zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts. Dies ergibt sich aus der beinahe wörtlichen Uebereinstimmung mit den Art. 332 und 333 des französischen Strafgesetzbuches²⁾, und insbesondere aus der Fassung der Bestimmung, welche sich auf das attentat à la pudeur bezieht. Dieselbe besagt nämlich:

Tout autre attentat à la pudeur, commis avec violence, contre une personne de l'un ou de l'autre sexe est puni . . .

Die romanischen Gesetze dehnen somit den Thatbestand der Nothzucht ganz allgemein auf die Nöthigung zum Geschlechtsakt aus. Diese Regelung bietet wegen ihrer Einfachheit und weil sie in Verbindung mit einer ergänzen-

¹⁾ Auch *Bern* Art. 170 definiert die Nothzucht nicht und folgt äusserlich dem französischen Recht; indem es aber neben der Nothzucht die gewalthätige widernatürliche Unzucht bedroht, schliesst es sich doch der deutschen Anschauung an.

²⁾ Ueber die Auslegung der Bestimmungen der Art. 332 und 333 des Code pénal vgl. *Boitard*, *Leçons de droit criminel*, S. 362 ff.

den Bestimmung über attentat à la pudeur das gesammte Gebiet der gewaltthätigen Unzucht erschöpft, verschiedene Vorzüge dar. Für den schweizerischen Gesetzgeber wird es sich fragen, ob die germanische Auffassung der Nothzucht so tief in dem Rechtsbewusstsein des Volkes wurzelt, dass die zweckmässigere romanische Regelung es verletzen würde. *Neuenburg* hat in seinem neuen Gesetzbuch mit der romanischen Auffassung vollständig gebrochen und die germanische angenommen.

Waadt, Wallis, Freiburg, Zürich und *Solothurn* bestrafen die Nothzucht in der Regel nur auf Antrag, *Waadt* Art. 202, *Wallis* Art. 206 und *Freiburg* Art. 197, sofern die Handlung nicht öffentliches Aergerniss erregte, oder eine schwere Körperverletzung verursachte, *Zürich* § 113 und *Solothurn* § 95, wenn die Misshandlung nicht den Tod der missbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper zur Folge hatte. Die Nothzucht sollte aber in jedem Falle von Amtes wegen und niemals nur auf Antrag bestraft werden. Auch *Kronauer*¹⁾ bezeichnet es mit Recht als verwerflich, dass das Zürcher Strafgesetzbuch die Bestrafung der Nothzucht von einem Antrag der Geschädigten abhängig macht und dass der Antrag wieder zurückgezogen werden kann. Wenn für das Antrags-erforderniss das Interesse der Geschädigten angeführt wird, so steht diesem Interesse gebieterisch das öffentliche Interesse entgegen, das rücksichtslose und gleichmässige Bestrafung jeder geschlechtlichen Gewaltthat fordert, da nur dann der Strafzweck der Generalprävention erreicht werden kann. Uebrigens werden, wie *Kronauer* richtig bemerkt, Nothzuchtsfälle auch ohne Gerichtsverhandlung in weitem Kreisen bekannt und es kann die öffentliche Verhandlung für solche Fälle ausgeschlossen

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 205.

werden; doch bietet sie der Geschädigten Gelegenheit, etwaige Verdächtigungen ihres Verhaltens zu widerlegen. Das Rechtsgefühl empört sich, wenn der Reiche sich von der Strafe für Nothzucht loskaufen kann ¹⁾ und der Unbemittelte, vielleicht weniger Strafwürdige, in's Zuchthaus kommt. Mit Recht hat daher das deutsche Reichsstrafrecht, welches ursprünglich die Nothzucht als Antragsdelikt behandelte, seine Gesetzgebung abgeändert und das Antragsforderniss bei Nothzucht fallen lassen ²⁾.

Die Strafe ist überall Zuchthaus. Die Strafe wird namentlich geschärft, wenn die Nothzucht den Tod oder eine schwere gesundheitliche Schädigung der Geschwächten verursacht hat, oder wenn die Genozüchtigte ein gewisses Alter noch nicht erreicht hatte. Für das Einzelne wird auf die systematische Zusammenstellung verwiesen.

§ 101. Gewaltthätige Unzucht.

Die romanischen Gesetzbücher und *Bern* unterscheiden zwei Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit, *viol* und *attentat à la pudeur, commis avec violence*. Wenn unter *viol* die Nöthigung zum Geschlechtsakt zu verstehen ist, ohne Unterschied, ob die geschlechtliche Vereinigung in natürlicher oder widernatürlicher Weise geschieht, so fallen alle andern gewalthätigen Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines Andern unter den Begriff des *attentat à la pudeur, commis avec violence*.

Die französische Doktrin fasst den gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit als einfachen Fall auf und *viol* als ausgezeichneten Fall; unsere welschen Gesetz-

¹⁾ Beispiele gibt *Kronauer* a. a. O., S. 206.

²⁾ Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

bücher behandeln dagegen viol als Hauptthatbestand und attentat à la pudeur als subsidiären Thatbestand¹⁾. Praktisch ist der Unterschied nicht bedeutend. Es bestimmen:

Das französische Strafgesetzbuch²⁾:

Art. 332, Abs. 1. Quiconque aura commis le crime de viol sera puni des travaux forcés à temps.

Art. 332, Abs. 3. Quiconque aura commis un attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la réclusion.

Waadt Art. 199:

Art. 199. Le viol est puni par une réclusion de deux à huit ans.

Art. 200. Tout autre attentat à la pudeur, commis avec violence, contre une personne de l'un ou de l'autre sexe, est puni par une réclusion d'un à six ans.

Aehnlich *Wallis* Art. 203, 204, *Freiburg* Art. 194, 195, *Tessin* Art. 253, 254. *Genf* Art. 277 folgt dem französischen Rechte.

Solothurn § 96, 1, und *Neuenburg* Art. 276 bestrafen, wie das deutsche Reichsstrafgesetzbuch § 176, Abs. 1, nur Attentate auf weibliche Personen, nicht auf Männer. Der Verfasser des *Neuenburger* Strafgesetzbuchs, Staatsrath *Cornaz*, bemerkt zur Rechtfertigung dieser Einschränkung: „Les hommes peuvent ordinairement se défendre. Dans les cas où il y aurait plainte portée, l'auteur pourra toujours être poursuivi pour sodomie. C'est du reste presque toujours contre de jeunes enfants que ces attentats sont dirigés et l'article 277 punit ces délits³⁾.“ Allein die gegen

¹⁾ So *Boitard*, *Leçons de droit criminel*, ed. *Faustin Hélie*, Nr. 372 und 373, S. 361 ff. Er bezeichnet den gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit als die erste Stufe des Verbrechens und bemerkt S. 362: L'attentat à la pudeur avec violence prend un caractère distinct et plus grand lorsqu'il a pour but le viol. Absatz 3 des Art. 332 wird aus Versehen als Art. 331, 3 c § angeführt.

²⁾ Der zweite und vierte Absatz des Art. 332 zeichnen die Handlung aus, wenn sie an einem Kinde unter 15 Jahren vollzogen worden ist.

³⁾ *Exposé des motifs à l'appui du projet de Code pénal neuchâtelois*. Grand conseil, Bulletin concernant le Code pénal, cinquante et unième volume, 1890, S. 293.

die geschlechtliche Freiheit geübte Gewalt fällt für den Strafgesetzgeber schwerer in's Gewicht, als die geschlechtliche Verirrung, und wenn es auch meistens Kinder sind, die solchen Attentaten zum Opfer fallen, so sind doch Angriffe auf dem Kindesalter entwachsene Personen nicht ausgeschlossen.

Solothurn § 96, 1, fordert mit Recht eine gewaltsame unzüchtige Handlung, also einen aus geschlechtlicher Begierde unternommenen Angriff. Dagegen wird der Ausdruck attentat à la pudeur von den französischen Gerichten in einem weiteren Sinne gefasst. Wie *Boitard* berichtet, sind z. B. Frauen, die eine Frau der Kleider beraubten und sie misshandelten, wegen attentat à la pudeur bestraft worden, ebenso Männer, die mit Gewalt die Geschlechtstheile eines Genossen untersuchten. Le Code, bemerkt *Boitard*, ne fait aucune distinction entre les attentats inspirés par le désir des jouissances sensuelles et ceux commis par tous autres motifs, tels que la haine, la vengeance ou la curiosité¹⁾.

Die Strafe ist in *Waadt*, *Wallis*, *Freiburg*, *Neuenburg* Zuchthaus, während *Tessin*, *Genf* und *Solothurn* von Zuchthaus absehen.

Einige Kantone der deutschen Schweiz, so *Graubünden* § 134, *Schaffhausen* § 177, *Bern* Art. 170, bedrohen neben der Nothzucht die gewalthätige widernatürliche Unzucht, während die welschen Gesetzbücher diese Handlung als viol bestrafen. So bestimmt *Graubünden* § 134:

Wer eine Weibs- oder Mannsperson durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne, oder indem er sie in einem solchen Zustand der Betäubung antrifft, zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes missbraucht, soll mit der laut § 132 auf die Nothzucht gesetzten Strafe und nach den dort angegebenen Unterscheidungen belegt werden.

¹⁾ *Boitard*, Leçons de droit criminel, ed. *Faustin Hélie*, Nr. 372, S. 362.

Auch *Schaffhausen* und *Bern* bestrafen die gewaltthätige widernatürliche Unzucht wie die Nothzucht.

§ 102. Missbrauch von Willenlosen.

Neben der Nothzucht bedrohen alle Gesetze, mit Ausnahme von *Waadt* und *Wallis*, den Missbrauch von Willenlosen. Während der Thäter bei der Nothzucht den widerstrebenden Willen der angegriffenen Person überwindet und die Befriedigung seiner Lust wider ihren Willen durchsetzt, geschieht die sogenannte unfreiwillige Schwächung oder Schändung ohne den Willen des Opfers, sei es, dass die Person überhaupt keinen Willen hat, oder dass sie sich zeitweilig in einem Zustande aufgehobener Willenskraft befindet, oder dass sie ihren Willen nicht bethätigen kann.

Als Handlung wird regelmässig Beischlaf erfordert; einzelne Gesetze setzen ausdrücklich ausserehelichen Beischlaf voraus. Auch die Gesetze, welche die Handlung als Missbrauchen der Person bezeichnen oder als Schänden, verstehen darunter den Beischlaf. Dagegen begreift *Tessin* Art. 256, § 1 andere unzüchtige Handlungen in den Thatbestand ein: „la copula o l'atto impudico non violento“.

Gegenstand der Handlung ist nach den meisten Gesetzen eine Frauensperson¹⁾, während einzelne Gesetze die Willenlosen allgemein, ohne Unterschied des Geschlechts²⁾, gegen geschlechtlichen Missbrauch schützen. Es entspricht dies der romanischen Auffassung und dürfte richtig sein; denn es ist ja nicht unmöglich,

¹⁾ *Glarus* § 76, *Zürich* § 112, *Zug* § 94, *Solothurn* § 97, *Aargau* § 101, *Obwalden* Art. 69, *Schaffhausen* § 179, *Appenzell* § 96, *St. Gallen* Art. 185, 2, *Graubünden* § 133, *Freiburg* Art. 200, *Neuenburg* Art. 272.

²⁾ *Thurgau* § 109, *Bern* Art. 172, *Schwyz* § 90 a, *Luzern* § 189, *Basel* § 92, *Tessin* Art. 256, § 1, *Genf* Art. 279.

dass auch an einem geisteskranken oder vorübergehend bewusstlosen Mann unzüchtige Handlungen von einem Mann oder einer Frau begangen werden.

Der Zustand der Person wird verschieden bezeichnet. Unter Strafschutz werden namentlich Geisteskranke und Bewusstlose gestellt.

Die älteren Gesetze nennen als Geisteskranke namentlich Wahnsinnige und Blödsinnige ¹⁾, die neueren begnügen sich, allgemein den Missbrauch von Geisteskranken zu bedrohen ²⁾, wobei die Blödsinnigen hervorgehoben werden. *Appenzell* § 96 erfordert einen „die Willensfreiheit aufhebenden Zustand eines Gemüthsgebrechens“, *St. Gallen* Art. 185, Z. 2 setzt eine Frauensperson voraus, „welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der an ihr verübten Handlung erforderliche Urtheilskraft nicht besitzt“.

Den Geisteskranken werden Bewusstlose gleichgestellt. Den Zustand der Bewusstlosigkeit umschreiben einzelne Gesetze durch die Ausdrücke: aufgehobene Willenskraft ³⁾, aufgehobene Verstandeskraft ⁴⁾, Gebrauchsunfähigkeit der Sinne ⁵⁾.

Mit Recht berücksichtigen neuere Gesetze neben der Bewusstlosigkeit auch die Wehrlosigkeit ⁶⁾; denn eine Person, welche zwar vollkommen bei Bewusstsein ist, aber sich gegen einen Angriff nicht wehren kann, weil sie z. B. gelähmt oder gefesselt ist, verdient den nämlichen Strafschutz wie eine bewusstlose Person.

¹⁾ *Thurgau* § 109, *Aargau* § 101, *Schaffhausen* § 179, *Luzern* § 189, *Obwalden* Art. 69, *Bern* Art. 172.

²⁾ *Glarus* § 76, *Basel* § 92, *Freiburg* Art. 200, *Zürich* § 112, *Zug* § 94, *Solothurn* § 97.

³⁾ *Freiburg* Art. 200.

⁴⁾ *Bern* Art. 172.

⁵⁾ *Tessin* Art. 256, § 1, *Genf* Art. 279, *Neuenburg* Art. 272 (insensibilité momentanée).

⁶⁾ *Zürich* § 112, *Zug* § 94, *Tessin* Art. 256, § 1, *St. Gallen* Art. 185.

Wie die Nothzucht bestrafen den Missbrauch von Willenlosen *Graubünden* § 132, *Aargau* § 102, *Schwyz* § 90, *Tessin* Art. 256, § 1¹⁾, *Genf* Art. 279, mit Zuchthaus *Luzern* § 190, *Obwalden* Art. 69, *Neuenburg* Art. 272, mit Zuchthaus oder einer andern Freiheitsstrafe *Zürich* § 112, *Zug* § 94, *Solothurn* § 97, *Schaffhausen* § 179, *Basel* § 92, *Appenzell* § 96, *St. Gallen* Art. 185, *Freiburg* Art. 200; die übrigen Kantone sehen geringere Freiheitsstrafen vor.

Die Schändung ist Antragsdelikt in *Tessin* Art. 256, *Zürich* § 113, *Zug* § 94, *Solothurn* § 98; *Zürich*, *Zug* und *Solothurn* verfolgen den Thäter jedoch von Amtes wegen, wenn Tod oder schwere Körperverletzung verursacht worden ist, *Zug* auch bei öffentlichem Aergerniss.

Diese Bestimmungen reichen aber nicht aus. Wie *Kronauer*²⁾ bezeugt, ist die Lücke in der zürcherischen Praxis schon wiederholt fühlbar geworden.

Es mangelt nämlich die Möglichkeit der Bestrafung des Missbrauchs solcher Frauenspersonen, die weder körperlich wehrlos noch eigentlich geisteskrank, die aber entweder im Sinne der Psychiatrie geistesschwach oder dann aus andern psychischen Gründen geschlechtlicher Verführung gegenüber besonders wehrlos sind. Unter die letztere Kategorie fallen erfahrungsgemäss eine grosse Anzahl taubstummer Personen, die an sich geistig gesund und auch körperlich kräftig, zu allerlei Arbeiten ganz tauglich, aber in ihrer eigenthümlich blöden Weise Schmeicheleien, Liebkosungen und dergleichen leichter zugänglich sind als vollsinnige Personen. Wer sich diese Umstände zur Befriedigung ausserehelichen Beischlafs zu Nutze macht, wissend, dass er es mit einer geistesschwachen oder taubstummen Person zu thun hat, sollte bestraft werden können und desshalb die Begriffsbestimmung des Verbrechens der Schändung angemessen erweitert werden.

¹⁾ *Tessin* Art. 256 nimmt jedoch Dirnen aus: § 2. Le penalità del presente articolo non saranno applicabili agli atti che siano caduti sopra una meretrice la quale si trovasse nelle predette condizioni nel luogo dove suole ricevere.

²⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 210.

Die Lücke hat *Bern* durch folgende Bestimmung ausgefüllt:

Art. 172 a. E. Hat die Handlung mit einer Person stattgefunden, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, so wird der Thäter mit Gefängniss von dreissig bis zu sechzig Tagen oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr bestraft.

Allein es ist sehr schwer zu bestimmen, ob die geistigen Fähigkeiten einer Person auf einer „sehr niedrigen Stufe“ stehen; es wird daher rathsam sein, den rücksichtswürdigen Zustand genauer zu bestimmen und ihn schärfer abzugrenzen. Dabei sollten Taubstumme namentlich hervorgehoben werden.

Im Anschluss an den Beischlaf mit Willenlosen bestrafen mehrere Gesetze die Erschleichung des Beischlafs durch die Täuschung, es sei der Beischlaf ein ehelicher. So bestimmt *Thurgau*:

Art. 110. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher eine Frauensperson dadurch zum Beischlafe verleitet, dass er sie durch Täuschungen in einen solchen Irrthum versetzt, dass sie den Beischlaf für einen ehelichen halten musste.

Aehnlich *Luzern* § 189, *Zürich* § 114, *Basel* § 92, *Zug* § 94, *Solothurn* § 99, *Neuenburg* Art. 273. Dabei heben einzelne Gesetze, so *Luzern* und *Neuenburg*, die Vorspiegelung einer Trauung als Mittel hervor.

Der übrigens gewiss seltene Fall ist der Nothzucht am nächsten verwandt; an Stelle der rohen Gewalt tritt die List. Der Frau wird die Ehre nicht geraubt; sie wird darum betrogen ¹⁾.

¹⁾ v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Auflage, S. 385, behandelt diesen Fall als Verführung. Zur Verführung wäre aber erforderlich, dass sich die Frau dem Verführer mit Wissen und Willen, wenn auch überredet und verlockt, hingibt, während im vorliegenden Fall die Frau in dem Glauben lebt, sich dem Ehemann hinzugeben. *Hugo Meyer*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Auflage, S. 987, charakterisirt die Handlung als Ehebetrug; allein eine Ehe steht nicht in Frage, sondern nur die Ausübung des ehelichen Beischlafs.

§ 103. Unzucht mit Kindern.

Kinder, deren Geschlechtstrieb noch nicht zur Reife gelangt ist, werden von allen schweizerischen Strafgesetzbüchern gegen unsittliche Handlungen, die mit ihnen vorgenommen werden, geschützt, auch wenn diese Handlungen nicht mit Gewalt begangen worden sind.

Die welschen Gesetzbücher bezeichnen solche unzüchtige Handlungen im Anschluss an das französische Strafgesetzbuch als *attentat à la pudeur, commis sans violence* oder als *simple attentat à la pudeur*. Dieser Ausdruck ist aber irreführend und ungenau; denn ein Attentat setzt auch nach französischem Sprachgebrauch einen gewaltsamen Angriff voraus. *Boitard*¹⁾ anerkennt dies rückhaltlos mit den Worten: *Par les mots d'attentat à la pudeur, qui sont peut-être assez inexacts puisque l'attentat suppose en général la violence, il faut entendre tous les actes qui attentent à la pudeur de l'enfant, qui ont pour effet de le flétrir et de le corrompre*. Doch liegt an dem Ausdrucke nichts, wenn die Praxis daran festhält, dass alle unzüchtigen Handlungen jeder Art, die mit einem Kinde begangen werden, unter diese Bestimmung fallen.

Waadt Art. 200, *Wallis* Art. 204 und *Freiburg* Art. 195 bestrafen unzüchtige Handlungen, die an einem Kinde unter 12 Jahren begangen werden, während *Genf* Art. 278 und *Neuenburg* Art. 277 Kinder bis zum 14. Altersjahr gegen Unsittlichkeiten in Schutz nehmen.

Waadt, *Wallis* und *Freiburg* stellen das einfache attentat à la pudeur gegen Kinder unter die nämliche Strafsanktion, wie das gewaltsame Attentat, und bestrafen es nur auf Antrag. *Genf* sieht Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren vor, *Neuenburg* Zuchthaus.

¹⁾ *Leçons de droit criminel* ed. *Faustin Hélie*, 12. Auflage, 1880, N° 369, S. 361.

Neuenburg Art. 268 hebt ausserdem den Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren hervor und stellt denselben der Nothzucht gleich.

Von den Gesetzen der deutschen Schweiz bestrafen *Graubünden* § 133, *Aargau* § 101, *Zürich* § 111 und *Appenzell* § 96 nur den Beischlaf mit einem unreifen Mädchen¹⁾, *Glarus* § 75 und *Zug* § 93 nur den Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren; andere unzüchtige Handlungen mit Kindern bleiben nach diesen Gesetzen straflos, wenn das Kind nicht eine Pflegebefohlene des Thäters ist.

Solothurn § 96, 2, bedroht, wie die welschen Gesetzbücher, allgemein unzüchtige Handlungen, und zwar mit einer Person unter 14 Jahren; den Beischlaf mit Kindern erwähnt *Solothurn* nicht.

Sowohl den Beischlaf, als unzüchtige Handlungen mit Kindern bedrohen *Thurgau*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden*, *Schwyz*, *Bern*, *Basel*, *St. Gallen*, sowie *Tessin*, und zwar:

1) den Beischlaf mit Mädchen:

unter 14 Jahren *Schaffhausen* § 177, 3, *Obwalden* Art. 69, *Basel* § 91, 3, *Schwyz* § 90. Dabei setzt *Schwyz* voraus, dass das Mädchen noch nicht mannbar ist;

unter 15 Jahren *Luzern* § 189 c;

den Beischlaf mit Kindern ohne Unterschied des Geschlechts:

unter 12 Jahren *Tessin* Art. 255, *Bern* Art. 170;

unter 14 Jahren *Thurgau* § 105;

2) unzüchtige Handlungen mit Kindern:

unter 12 Jahren *Tessin* Art. 255 a (atti di libidine anche non violenti);

¹⁾ *Graubünden* und *Aargau* bezeichnen die Handlung nicht ausdrücklich als Beischlaf, sondern als Missbrauch zur Befriedigung der Lüste, *Appenzell* als Missbrauch.

unter 14 Jahren *Thurgau* § 106, *Schaffhausen* § 178, *Basel* § 94, 2, *St. Gallen* Art. 186, *Schwyz* § 93 a;

unter 15 Jahren *Luzern* § 125¹⁾, 3, *Obwalden* Art. 67¹⁾;

unter 16 Jahren *Bern* Art. 165.

Schaffhausen bestraft überdies unzüchtige Handlungen mit Kindern, die zwischen dem 14. und 16. Jahre stehen.

Neben der Vornahme unzüchtiger Handlungen erwähnen:

das Verleiten zu unzüchtigen Handlungen *Thurgau* § 106;

insbesondere zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen *Schaffhausen* § 178, *St. Gallen* Art. 186;

das Begünstigen der Unzucht *Bern* Art. 165;

das Verüben grober unsittlicher Handlungen vor den Augen von Kindern *St. Gallen* Art. 186.

Diese Handlungen gehen zum Theil in andere Thatbestände über.

Tessin bestraft die widernatürliche Unzucht an Kindern bis zum 15. Jahre.

Art. 249, § 1. Chi, senza violenza, avrà commesso atti della specie degli aborriti dalla natura sopra persona dello stesso sesso maggiore di anni dodici compiti, e minore di anni quindici compiti, sarà punito dal primo al secondo grado di detenzione, e della multa dal terzo al quarto grado.

Den Beischlaf mit Kindern bestrafen die meisten Gesetze wie die Nothzucht, so *Thurgau* § 105, *Graubünden* § 133, *Schaffhausen* § 177, *Bern* Art. 170, *Glarus* § 75, *Zürich* § 111, *Tessin* Art. 255 a, *Schwyz* § 90, *Neuenburg* Art. 268, die übrigen mit Zuchthaus *Aargau* § 102, *Luzern* § 190, *Obwalden* Art. 69, *Basel* § 91, 3. *St. Gallen* Art. 185, 3, lässt auch Arbeitshaus zu; *Appenzell* § 96 sieht für schwere Fälle des Missbrauches Zuchthaus vor.

¹⁾ Zu unzüchtigen Werken missbraucht.

Andere unzüchtige Handlungen werden in der Regel mit einer geringern Freiheitsstrafe bedroht; *Luzern* § 125 und *Basel* § 94 drohen auch für diesen Fall Zuchthaus an.

Mehrere Gesetze bestrafen die Unzucht mit Kindern nur auf Antrag, so namentlich *Zürich* § 113 und *Neuenburg* Art. 280 den Beischlaf, *Thurgau* § 106, *Basel* § 94, *Solothurn* § 98 unzüchtige Handlungen.

Einzelne Gesetze, so *Thurgau* § 106, 107, *Schaffhausen* § 178, *Tessin* Art. 249, § 2, *Genf* Art. 278, 281 und *Neuenburg* Art. 270, behandeln die Unzucht mit Pflegebefohlenen als ausgezeichneten Fall der Unzucht mit Kindern, während die übrigen Gesetze hiefür einen besondern Thatbestand aufstellen.

Die Verschiedenheit der kantonalen Strafbestimmungen über die Unzucht mit Kindern ist auffallend. Die Gesetzbücher gehen über alle wesentlichen Merkmale des Delikts auseinander. Die einen bestrafen nur die Unzucht an Mädchen, die andern auch die Unzucht an Knaben, diese erachten nur den Beischlaf als strafwürdig, jene auch andere unzüchtige Handlungen, wobei wieder eine Gruppe den Beischlaf auszeichnet. Während endlich einige Gesetzbücher Kinder nur bis zum 12. Jahre unter Strafschutz stellen, dehnen ihn andere bis zum 16. Jahre aus; die meisten entscheiden sich für das vierzehnte Altersjahr. Endlich bildet das Antragserforderniss einen Divergenzpunkt.

Doch beruhen diese Unterschiede kaum auf einer Verschiedenheit des Rechtsbewusstseins; das beweist namentlich *Neuenburg*, welches ohne Bedenken die französische Regelung preisgab und sich der deutschen in der Hauptsache anschloss. Doch sind klimatische Verhältnisse trotz der Kleinheit des schweizerischen Gebietes nicht ohne Einfluss.

Wird in Betracht gezogen, dass die Unzucht mit Kindern besonders deshalb strafwürdig erscheint, weil das Kind weder zur geschlechtlichen Reife, noch zur geschlecht-

lichen Freiheit gelangt ist und daher auch für das Geschlechtsleben kein Verständniss besitzt, also unsittlichen Zumuthungen ähnlich einem Willenlosen preisgegeben ist, so ergibt sich von selbst, dass nicht nur die Unzucht mit einem Mädchen, sondern auch die Unzucht mit einem Knaben unter Strafe zu stellen ist. Die Erfahrung lehrt, dass nicht selten Männer unzüchtige Handlungen an Knaben begehen.

Wesentlich ist, dass unzüchtige Handlungen jeder Art unter die Strafsanktion fallen, nicht nur Beischlafshandlungen. Warum soll z. B. die unsittliche Betastung oder Entblössung der Genitalien eines Kindes straflos ausgehen? Nicht nur unzüchtige Handlungen, die an einem Kinde begangen werden, sind verbrecherisch, sondern auch unsittliche Handlungen, zu deren Verübung oder Duldung das Kind verleitet wird. Dabei sollten allerdings beischlafähnliche Handlungen ausgezeichnet werden, da diese sowohl die Gesundheit als das sittliche Gefühl des Kindes in besonders hohem Grade verletzen oder gefährden. Der Ausdruck Beischlaf ist fallen zu lassen; denn es ist stets nur ein hierauf gerichteter Versuch möglich. Daher rechtfertigt es sich, dass *Zürich* den Versuch der Vollendung gleichstellt. Richtiger wäre es, mit *St. Gallen* Art. 185 auf Beischlaf gerichtete Handlungen höher zu bestrafen.

Bis zu welchem Zeitpunkte hat der Strafschutz einzutreten? Grundsätzlich ist es richtig, die geschlechtliche Reife entscheiden zu lassen. Allein *Kronauer* macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Frage, ob das Kind zur Zeit der That geschlechtsreif war, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, wenn das Verbrechen erst später entdeckt wird. Sodann entwickelt sich das Kind nur nach und nach zur geschlechtlichen Reife. Es wird sich daher empfehlen, mit der Mehrheit der Gesetze ein Durchschnittsalter festzusetzen, und zwar das 14. Altersjahr. Dem Be-

denken, dass bei Annahme dieser festen Grenze auch ein Mann mit Zuchthaus bestraft werden müsste, welcher sich mit einem zur Jungfrau entwickelten Mädchen unter 14 Jahren einlässt¹⁾, kann durch Aufstellung einer Ausnahme begegnet werden, wie sie *Schwyz* besitzt, das nur den Beischlaf mit einem noch nicht mannba ren Mädchen unter 14 Jahren bedroht. Bestrafung wird übrigens auch ohne solchen Vorbehalt meistens auszuschliessen sein; denn ein frühzeitig oder vorzeitig entwickeltes Mädchen wird regelmässig älter scheinen, als es ist. Wenn der Thäter das Kind für älter gehalten und nicht daran gedacht hat, dass es noch nicht 14 Jahre alt sein könnte, so hat er eine für den Thatbestand wesentliche Thatsache nicht gekannt und er ist daher freizusprechen, und zwar selbst dann, wenn das Gericht auch nur im Zweifel ist, ob er das Alter des Kindes gekannt hat.

Soll Unzucht mit Kindern von Amtes wegen verfolgt werden? Auffallenderweise sprechen sich die Dames de la Fédération, welche doch strenge Ahndung der Sittlichkeitsdelikte fordern, gegen die Verfolgung dieser Delikte von Amtes wegen aus. Sie führen, nachdem sie die Nachtheile der von ihnen befürworteten Regelung berührt haben, aus:

Pourtant on doit considérer d'autre part que chacun est le meilleur gardien de ses intérêts et de son honneur, et que si un attentat a été commis sur un enfant, c'est au père de famille de voir, comme le dit M. Jeanhenry: „si le tort moral fait à la victime par une poursuite pénale ne dépasse pas de beaucoup celui de l'acte incriminé lui-même qui ne peut pas avoir eu de conséquences matérielles graves“. C'est une chose terrible que de graver un pareil souvenir dans le cerveau de l'enfant par des interrogatoires, des confrontations, une déposition devant le tribunal. Mais c'est une chose plus terrible encore que de compromettre irrémé-

¹⁾ Im Kanton Zürich wurde vor einigen Jahren ein Mädchen unter 12 Jahren geschwängert; es gebar ein lebendes und lebensfähiges Kind. Vgl. *Kronauer*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 209.

diablement la vie et l'avenir d'un enfant par un éclat inévitable. La répression pèse souvent aussi lourdement sur la victime que sur le coupable. Entre ces intérêts contradictoires la victime et ses représentants sont seuls à même de faire un choix devant lequel la justice doit s'incliner.

Wie diese Wahl aber nicht selten ausfällt, zeigt die Zürcher Praxis in erschreckender Weise. Ein Wüstling missbrauchte vor einigen Jahren ein Mädchen, das ihm Kupplerinnen zugeführt hatten. Das Mädchen erhängte sich, nachdem es wegen Diebstahl in Untersuchung gerathen war. Der Vater, der gegen den Schänder Strafantrag gestellt hatte, gab sich mit einigen Hundert Franken zufrieden; der Wüstling ging straflos aus. Jüngst sind zwei Geschwister von zwei Familienvätern geschändet worden. Der Vater reichte gegen beide Anzeige ein; beide waren geständig. Der eine wurde verurtheilt und kam in's Zuchthaus, der andere gab dem Vater Geld, dieser zog den Strafantrag zurück und der Angeklagte wurde auf freien Fuss gesetzt ¹⁾. Wo bleibt da die Gerechtigkeit? ²⁾

Allerdings würde schon das Verbot des Rückzugs des Antrags günstig wirken; allein das öffentliche Interesse an der Bestrafung solcher Verbrecher ist so gross und wichtig, dass die Rücksicht auf den Verletzten zurücktreten muss. In der Eingabe der Damen wird das Interesse des Verletzten überschätzt. Was das Kind verderbt und gefährdet, das ist die schändliche That, nicht die Gerichtsverhandlung darüber, die mit Ausschluss der Oeffentlichkeit und mit grösster Schonung des Kindes und seines Rufes zu führen ist. Bekannt werden unsittliche Attentate auch ohne Gerichtsverhandlung. Schänder der Jugend dürfen nicht straflos gelassen werden. Fälle, wie sie in

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 206, 207.

²⁾ Wohl mit Rücksicht auf solche Vorfälle befürwortet der Zürcher Vorstand der Dames de la Fédération Verfolgung der Sittlichkeitsdelikte von Amtes wegen.

Zürich und anderwärts vorgekommen sind, empören das Rechtsbewusstsein des Volkes; sie machen aber auch den reichen Wüstling sicher. Er weiss, dass Unzucht mit Kindern mit Geld abgemacht werden kann. Damit wird das Verbrechen ermuntert und die geschlechtliche Sicherheit der Jugend gefährdet.

Verführung jugendlicher Personen.

Mehrere Gesetze stellen nicht nur Kinder, sondern auch dem Kindesalter entwachsene jugendliche Personen unter Strafschutz gegen geschlechtliche Verführung. Dabei wird namentlich die Periode zwischen dem 14. und dem 16. Altersjahr in Betracht gezogen. So bestimmt *Schaffhausen* § 178, Abs. 2, im Anschluss an die Strafbestimmungen betreffend Beischlaf und Unzucht mit Kindern:

Hat die missbrauchte oder verführte Person das vierzehnte, jedoch noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt, so ist auf Gefängniss bis zu sechs Monaten . . . zu erkennen.

St. Gallen bestraft wegen Schändung mit Freiheits- oder Geldstrafe:

Art. 185, 1. Wer ein geschlechtlich reifes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht . . .

Basel und *Neuenburg* beschützen nur das unbescholtene Mädchen unter 16 Jahren. *Basel* § 95:

Wer ein unbescholtenes Mädchen von vierzehn bis sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängniss bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Neuenburg Art. 269:

L'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur la personne d'une jeune fille de quatorze à seize ans, qui n'est pas de mauvaise vie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Diese Ausdehnung des Strafschutzes rechtfertigt sich namentlich mit Rücksicht darauf, dass die geschlechtliche

Reife nicht unvermittelt eintritt, sondern sich nach und nach entwickelt. Es verdient daher die Uebergangsperiode, welche in der Regel in die Zeit zwischen dem 14. und 16. Altersjahr fällt ¹⁾, in Berücksichtigung gezogen zu werden. Und wenn auch *St. Gallen* ein geschlechtsreifes Mädchen als Gegenstand des Vergehens voraussetzt, so ist doch in diesem Alter das Gefühl und das Bewusstsein der geschlechtlichen Freiheit noch nicht entwickelt; es bedarf daher eine Person, und namentlich ein Mädchen dieses Alters, den Schutz des Gesetzgebers gegen unlautere Zumuthungen. Die Ausnahme, welche *Basel* und *Neuenburg* für frühzeitig gesunkene Mädchen machen, deuten auf die bedauerliche Thatsache hin, dass es Mädchen gibt, welche in noch kindlichem Alter der Prostitution verfallen. Es ist allerdings nicht gerecht, einen Mann wegen Verführung einer jugendlichen Person zu bestrafen, die ihn vielleicht als Dirne angelockt hat; aber es ist auch bedenklich, Mädchen unter 16 Jahren der Unzucht gleichsam preiszugeben. Wenn die Ausnahme fallen gelassen wird, so kann sich ein Angeklagter stets noch darauf berufen, er habe das jugendliche Alter des Frauenzimmers nicht gekannt. Ist diese Thatsache richtig, so ist der Thatbestand nicht hergestellt, weil sich der Thäter über das Alter der Person irrte; kannte der Thäter aber das Alter, so verdient er Bestrafung, selbst wenn die Person eine Dirne ist.

Nicht ohne Grund hat Staatsrath *Cornaz* in den Motiven zu seinem Entwurf des *Neuenburger* Strafgesetzbuches darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem schweizerischen Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 ein Mädchen nicht vor dem zurückgelegten sechs-

¹⁾ Vgl.: République et canton de Neuchâtel, Bulletin concernant le Code pénal, cinquante-et-unième volume, 1890, S. 291: Entre la jeune fille impubère et la jeune fille nubile, il y a un âge intermédiaire dont il faut tenir compte pour apprécier la gravité du délit. (*Cornaz*.)

zehnten Altersjahr die Ehe eingehen darf. Wenn die eheliche Gemeinschaft mit einem Mädchen unter 16 Jahren nicht erlaubt ist, so ist die Verführung zum ausserehelichen Beischlaf noch in höherem Grade rechtswidrig.

Weitergehende Bestimmungen stellen *Freiburg*, *Luzern* und *Obwalden*, sowie *Tessin* auf.

Freiburg schützt nicht nur das junge Mädchen, sondern auch den jungen Mann bis zum 18. Altersjahr gegen die Künste der Verführung:

Art. 397. Celui qui séduit ou corrompt une jeune personne de moins de 18 ans, sera puni de la maison de correction, pour un terme qui n'excèdera pas 1 an.

Le maximum de la peine sera appliqué, si la jeune personne était attachée au service de la maison du séducteur.

La même peine sera applicable à la personne du sexe qui aura séduit ou corrompu un jeune homme de moins de 18 ans.

Le maximum de la peine sera appliqué, si le jeune homme corrompu était attaché au service de la personne coupable.

Diese Bestimmung ist jedenfalls zu allgemein gefasst.

Nach *Luzern* § 147 P. wird (mit Gefängniß oder Arbeitshaus) bestraft:

- a. der Hausgenosse, welcher eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet;
- b. dergleichen die Dienstmagd, welche einen minderjährigen Sohn oder einen minderjährigen Hausgenossen zur Unzucht verleitet;
- c. der Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient, Unzucht treibt.

Obwalden hat diese Vorschrift fast wörtlich aufgenommen; doch setzt *Obwalden* voraus, dass die verleitete Tochter noch nicht 17 Jahre alt und der verleitete Haussohn noch nicht 18 Jahre alt war. Es wäre aber gewiss eher geboten, die Verleitung weiblicher Dienstboten durch Haus söhne oder Hausgenossen unter Strafe zu stellen, als die Verführung von Haussöhnen durch Dienstmädchen. Die

Verführung von Dienstboten durch den Dienstherrn ist Verführung von Pflegebefohlenen.

Tessin bestimmt:

Art. 248, § 1. Chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, avrà indotta un' onesta fanciulla, maggiore di anni 12 compiuti, e minore d'anni quattordici compiuti, a commettere copula con sè, è punito con detenzione dal secondo al terzo grado.

§ 2. Colla stessa pena sarà punito chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, seducendo un' onesta fanciulla maggiore di anni quattordici compiuti, e minore d'anni sedici pure compiuti, l' avrà resa incinta.

§ 3. Sarà punito colla stessa pena chi, sotto promessa di matrimonio o con altri artifici straordinari, avrà sedotta un' onesta fanciulla maggiore di anni sedici compiuti, e minore di anni venti compiuti, e l' avrà resa incinta.

Art. 249, § 1. Chi, senza violenza, avrà commesso atti della specie degli aborriti dalla natura sopra persona dello stesso sesso maggiore di anni dodici compiuti, e minore di anni quindici compiuti, sarà punito dal primo al secondo grado di detenzione, e della multa dal terzo al quarto grado.

Tessin erhöht die Strafe, wenn die Verführung an einer Pflegebefohlenen begangen wird, Art. 249, § 2. Dabei setzt *Tessin* offenbar voraus, es beginne die Geschlechtsreife mit dem 12. Altersjahr und es falle das Zwischenstadium in die Zeit zwischen dem 12. bis 14. Jahre. Wenn es zu billigen ist, dass die Erschleichung des Beischlafs durch Eheversprechen oder durch andere künstliche Mittel gegenüber Frauenspersonen bis zum 20. Altersjahr bestraft wird, so rechtfertigt es sich dagegen nicht, die Strafbarkeit von dem zufälligen Umstande der Schwängerung abhängig zu machen. Der Entwurf der Dames de la Fédération stellt die Erschleichung des Beischlafs durch Eheversprechen sogar ohne Rücksicht auf das Alter der Frauensperson unter Strafe:

Art. 12. Quiconque, à l'aide d'une promesse de mariage, obtient d'une femme l'accomplissement de l'acte sexuel, se rend coupable de séduction sous promesse de mariage.

mit folgender Begründung:

Réprimer la séduction elle-même paraît difficile; on peut même dire qu'elle est loin d'avoir toujours un caractère délictueux. Que la femme mérite dans ce domaine une protection particulière, c'est presque incontestable, mais elle doit l'attendre surtout de la loi civile. Cependant certaines séductions d'un caractère positivement frauduleux relèvent bien du Code pénal, et la séduction sous promesse de mariage mérite certes entre toutes d'être réprimée. Qu'une femme se soit donnée sous la promesse d'avantages matériels qu'elle n'a pas obtenus, c'est fâcheux pour elle, mais la société ne doit pas veiller au respect de telles stipulations. *Il en va tout autrement du mariage.* Ici l'intérêt social et celui de la femme séduite sont absolument d'accord.

Dabei wird auf die Bestimmungen der Strafgesetzbücher von *New York* Art. 284, *Norwegen* Cap. 18, § 24, *Oesterreich* § 506, *Russland* Art. 1531, *Tessin* Art. 248 hin gewiesen.

Doch wird in der Regel nur ein schriftliches Eheversprechen berücksichtigt.¹⁾

Merkwürdig ist folgende Vorschrift des Entwurfes:

Art. 14. Il ne sera donné suite à aucune plainte en séduction sous promesse de mariage, si le séducteur a contracté un mariage régulier avec une personne autre que la femme séduite, postérieurement à ses rapports avec celle-ci et antérieurement au dépôt de la plainte.

Den Dames de la Fédération ist das Auffallende dieser Vorschrift nicht entgangen. Das Zürcher Comité hat die Bestimmung bekämpft. Sie ist jedoch aus folgenden Gründen beibehalten worden:

Il faut, semble-t-il, fermer la porte à certains abus qui révolteraient la conscience publique et amèneraient à bref délai l'abrogation d'une mesure salutaire si on l'applique dans de justes limites. Le plus grave danger à redouter, c'est que de prévoyantes coquines, munies de promesses plus ou moins positives n'attendent systématiquement le mariage de leur prétendu séducteur pour intenter des

¹⁾ Ein Eheversprechen wird aber präsumirt, wenn sich der Verführer der Familie der Verführten als ihr Verlobter vorgestellt und wenn er Vorkehren für die Heirath getroffen hat.

poursuites qui ne seraient plus qu'un dangereux moyen de chantage. Sans doute, des célibataires pourront aussi être exposés à quelques inconvénients, mais on voit d'emblée qu'ils ont toute liberté de se défendre et n'offrent pas, à beaucoup près, la même prise aux tentatives malhonnêtes.

Der Mann, welcher eine Frauensperson planmässig durch Eheversprechen zu Fall bringt, verdient Strafe; dagegen ist Bestrafung nicht gerechtfertigt, wenn der Mann die Frauensperson heirathen wollte, sie aber dann, nachdem sie sich ihm hingeeben, im Stiche liess. Da es sehr schwer sein wird, die unredliche Absicht des Verführers festzustellen, so ist die Zweckmässigkeit der von den Dames de la Fédération vorgeschlagenen Bestimmung fraglich.

§ 104. Unzucht mit Pflegebefohlenen.

Die meisten Gesetze stellen Strafbestimmungen gegen die Unzucht auf, die an Pflegebefohlenen begangen wird. Doch behandeln einzelne Gesetze das Pflegeverhältniss, in welchem der Verletzte zu dem Thäter steht, lediglich als einen Strafschärfungsgrund, während die Mehrheit der Gesetze die Unzucht mit Pflegebefohlenen oder die Verführung von Pflegebefohlenen zu einem besonderen Thatbestand gestaltet.

Die Gesetze, welche das Pflegeverhältniss als strafschärfendes Moment berücksichtigen, nämlich diejenigen von *Schaffhausen* § 178, *Tessin* Art. 249, § 2, *Genf* Art. 281, *Neuenburg* Art. 270, bestrafen die Unzucht mit Pflegebefohlenen nur insoweit, als ein anderes Unzuchtsdelikt vorliegt. Es gilt daher auch in Bezug auf Pflegebefohlene die Altersgrenze, bis zu welcher Unzucht mit Kindern oder Jugendlichen bestraft wird. Demnach sind unzüchtige Handlungen an Pflegebefohlenen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, in *Genf* Art. 278, 281 und in

Neuenburg Art. 266, 270 nicht strafbar; in *Schaffhausen* § 178 findet die Strafbarkeit mit dem 16. Altersjahr des Pflegebefohlenen ihr Ende.

Dagegen stellen die Gesetze, welche die Unzucht mit Pflegebefohlenen selbstständig behandeln, regelmässig keine solchen Altersgrenzen auf; es wird daher die Unzucht mit Pflegebefohlenen bestraft, so lange das Pflegeverhältniss dauert.

Waadt Art. 205 und *Basel* § 90, 94 bestrafen jedoch die Unzucht mit Pflegebefohlenen, soweit es sich um das elterliche, vormundschaftliche und erzieherische Verhältniss handelt, nur, wenn der Pflegebefohlene noch nicht 18 Jahre alt gewesen ist, wohl in der Erwägung, dass junge Leute von über 18 Jahren im Stande sind, ihre geschlechtliche Freiheit gegen Eltern, Vormünder und Lehrer zu wahren. *Aargau* § 98, *Bern* Art. 166, *Waadt* Art. 205, *Freiburg* Art. 201, *Thurgau* § 107 setzen für ähnliche Verhältnisse ausdrücklich Minderjährigkeit des Pflegebefohlenen voraus; *Thurgau* mildert die Strafe, wenn der Pflegebefohlene das 14. Jahr zurückgelegt hat. *Luzern* § 147 c P. und *Obwalden* § 109 c P. bestrafen die Verführung des minderjährigen Dienstmädchens durch den Dienstherrn.

In Betracht fallen unzüchtige Handlungen, die begangen werden von

Eltern mit Kindern¹⁾;

Pflegeeltern an Adoptivkindern²⁾;

¹⁾ *Thurgau* § 107, *Waadt* Art. 205 und *Freiburg* Art. 201 (ascendant), *Aargau* § 98, *Schaffhausen* § 178, *Luzern* § 125, *Zürich* § 116, *Basel* § 90, 1, 94, 1, (auch Grosseltern), *Genf* Art. 278, 281 (ascendant), *Zug* § 96, *Appenzell* § 100, *Schwyz* § 93 c, *Solothurn* § 103.

²⁾ *Thurgau* § 107, *Graubünden* § 138, *Aargau* § 98, *Schaffhausen* § 178, *Luzern* § 125, *Obwalden* Art. 67, *Glarus* § 79, *Zürich* § 116, *Basel* § 90, 1, 94, 1, *Zug* § 96, *Appenzell* § 100, *Schwyz* § 93 c, *Solothurn* § 103, *St. Gallen* Art. 184 (auch Stiefeltern).

Vormündern mit Mündeln¹⁾;
 Geistlichen mit Personen, die ihnen zur
 Seelsorge anvertraut sind²⁾;
 Lehrern und Erziehern mit Zöglingen³⁾;
 Lehrmeistern mit Lehrlingen⁴⁾;
 Dienstherren mit Dienstboten⁵⁾;
 Vorstehern industrieller Etablissements
 (direttori di stabilimenti d'industria) mit Arbeitern⁶⁾;
 und überhaupt von Personen, denen der Ver-
 leitete zur Aufsicht und Obhut anvertraut
 worden war⁷⁾.

Einige Gesetze bestimmen die unzüchtigen Handlungen
 näher, nämlich als:

Missbrauch zur Unzucht *Graubünden* § 138, Abs. 1,
Aargau § 98;

Verleitung zur Unzucht *Zürich* § 116, *Obwalden*
 Art. 67, *Zug* § 96. *Zug* erwähnt daneben auch unzüch-
 tige Handlungen;

corruption ou séduction *Waadt* Art. 205, *Frei-
 burg* Art. 201, *Neuenburg* Art. 270;

¹⁾ *Thurgau* § 107, *Waadt* Art. 205, *Freiburg* Art. 201, *Graubünden* § 138,
Aargau § 98, *Schaffhausen* § 178, *Luzern* § 125, *Obwalden* Art. 67, *Glarus*
 § 79, *Zürich* § 116, *Basel* § 90, 1, 94, 1, *Tessin* Art. 249, § 2, *Zug* § 96,
Appenzell § 100, *Schwyz* § 93 c, *Solothurn* § 103, *St. Gallen* Art. 184.

²⁾ *Thurgau* § 107, *Aargau* § 98, *Luzern* § 125, *Glarus* § 79, *Zürich*
 § 116, *Basel* § 90, 1, 94, 1, *Tessin* Art. 249, § 2, *Zug* § 96, *Appenzell* § 100,
Schwyz § 93 c, *Solothurn* § 103, *St. Gallen* Art. 184.

³⁾ *Thurgau* § 107, *Graubünden* § 138, *Aargau* § 98, *Luzern* § 125,
Obwalden Art. 67, *Glarus* § 79, *Zürich* § 116, *Basel* § 90, 1, 94, 1, *Tessin*
 Art. 249, § 2, *Zug* § 96, *Appenzell* § 100, *Schwyz* § 93 c, *Solothurn* § 103,
St. Gallen Art. 184.

⁴⁾ *Aargau* § 98, *Luzern* § 125.

⁵⁾ *Luzern* 147 c P., *Obwalden* § 109 c P.

⁶⁾ *Tessin* Art. 249, § 2.

⁷⁾ *Waadt* Art. 205, *Freiburg* Art. 201 (par telle autre personne chargée
 de la surveillance ou de l'instruction du mineur), *Schaffhausen* § 178 (zur
 Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht an-
 vertraut), *Obwalden* Art. 67, *Bern* Art. 166 (mit Minderjährigen, über die
 sie eine pflichtmässige Aufsicht zu führen haben), *St. Gallen* Art. 184.

widernatürliche Unzucht *Tessin* Art. 249, § 2.

Basel unterscheidet Beischlaf und andere unzüchtige Handlungen.

Die übrigen Gesetze setzen einfach unzüchtige Handlungen voraus.

Der Ausdruck ist der beste, welcher alle Unsittlichkeiten umfasst, die an oder durch Kinder begangen werden¹⁾.

Neuere Gesetze berücksichtigen noch weitere Abhängigkeitsverhältnisse, so werden bestraft:

1) Beamte, Aerzte oder Bedienstete von Gefängnissen, Heilanstalten und Armenanstalten, welche mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen begehen, vgl. *Freiburg* Art. 202, 2, 3, *Basel* § 90, *Bern* Art. 166, *Zug* § 96, *Solothurn* § 103, *St. Gallen* Art. 184, *Schwyz* § 93, *Zürich* § 116, *Appenzell* § 100, *Glarus* § 79. *Bern*, *Freiburg* und *Basel* bedrohen nur die Beamten öffentlicher Anstalten, was nicht zu billigen ist, da die Insassen privater Anstalten nicht weniger abhängig sind. *Zürich* bestraft nur den Beischlaf.

2) Beamte, die sich an Personen vergehen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben. *Freiburg* Art. 202, 1, *Basel* § 90.

3) Polizeiangestellte, die sich der Unzucht mit Personen schuldig machen, welche ihrer Hut anvertraut sind. *Freiburg* Art. 202, 3, *Schwyz* § 92 d.

Die Unzucht mit Pflegebefohlenen bestrafen:

mit Zuchthaus: *Waadt* Art. 205, *Schaffhausen* § 178, wenn das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, *Luzern* § 125, *Aargau* § 99, *Glarus* § 79 in schweren Fällen, *Genf* Art. 281, 278;

mit Zuchthaus oder mit einer andern Freiheitsstrafe: *Graubünden* § 138, *Obwalden* Art. 67, *Freiburg* Art. 201, 202,

¹⁾ *Kronauer*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Bd. V, S. 211 bei V.

Basel § 90, 1, 94, 1, *Zug* § 96, *Appenzell* § 100, *Schwyz* § 93, *St. Gallen* Art. 184, *Zürich* § 116;

mit einer andern Freiheitsstrafe als Zuchthaus: *Thurgau* § 107, 108, *Bern* Art. 166, *Solothurn* § 103.

Die meisten Gesetze sehen als Nebenstrafe die Ab-erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vor, sofern diese nicht als Folge des Zuchthauses von Rechtes wegen eintritt.

Die Unzucht mit Pflegebefohlenen wird regelmässig von Amtes wegen verfolgt.

§ 105. Kuppelei.

Literatur. Rapport présenté à la sous-commission chargée par le Département de justice et police de s'occuper de la question de la prostitution, par MM. E. Picot, juge à la Cour de justice, Louis Bridel, professeur de droit à l'Université, Genève 1890. Dr. C. Zehnder, Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung, mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse, Zürich 1891. Die Regelung der Prostitutionsfrage mit besonderer Berücksichtigung zürcherischer Verhältnisse, herausgegeben vom Aktionscomité des kantonalen zürcherischen Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit, Entgegnung auf das Gutachten des Züricher Sanitätsrathes, Zürich 1892.

Die Kuppelei wird nach allen schweizerischen Gesetzbüchern bestraft. *Aargau* erwähnt zwar den Thatbestand nicht. Da aber *Aargau* in dem § 1 seines Zuchtpolizeigesetzes Vergehen gegen die Sittlichkeit allgemein mit Strafe bedroht, so ist die Kuppelei im *Aargau* zuchtpolizeilich strafbar.

Unter Kuppelei verstehen alle Gesetzbücher die Förderung der Unzucht eines Andern zur Befriedigung der geschlechtlichen Lust eines Dritten. Diese Zweckbestimmung erwähnt allerdings nur *Neuenburg* Art. 292 nach dem Vorbild des belgischen Strafgesetzbuches ausdrücklich (pour satisfaire les passions d'autrui); sie wird aber von den übrigen Gesetzbüchern, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, stillschweigend vorausgesetzt.

Die Handlung wird im Einzelnen verschieden bestimmt.

Die meisten Gesetzbücher der deutschen Schweiz bezeichnen die Kuppelei als ein Vorschubleisten zur Unzucht. *Solothurn* § 105 begnügt sich mit diesem Ausdruck. Es sagt:

Wer aus Eigennutz der Unzucht Anderer auf irgend eine Weise Vorschub leistet . . .

Thurgau, Graubünden, Schaffhausen, Obwalden, Zürich, Basel, Zug beschränken den Thatbestand auf bestimmte benannte Fälle des Vorschubleistens.

Folgende Thätigkeiten werden hervorgehoben:

- 1) Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit¹⁾;
- 2) Gewähren von Aufenthalt²⁾ oder Unterschlauf³⁾;
- 3) Vermitteln⁴⁾;
- 4) Zuführen⁵⁾;
- 5) Unterhandeln⁶⁾;
- 6) Ueberreden⁷⁾.

Schwyz § 94 fordert ein Befördern oder Erleichtern der Unzucht Anderer „durch Gewährung der Gelegenheit oder durch Zuführung oder andere Vermittlung“.

Allgemeiner bestimmen die kupplerische Handlung:
Luzern § 149 P.:

Wer im eigenen oder fremden Hause oder wo immer zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist . . .

¹⁾ *Glarus* § 83, *Zürich* § 121, *Basel* § 96, *Zug* § 99, *Appenzell* § 101.

²⁾ *Thurgau* § 121, *Graubünden* § 146, *Schaffhausen* § 183, *Obwalden* Art. 112.

³⁾ *Graubünden* § 146.

⁴⁾ *Thurgau* § 121, *Glarus* § 83, *Zürich* § 121, *Basel* § 96, *Zug* § 99, *Appenzell* § 101.

⁵⁾ *Thurgau* § 121, *Graubünden* § 146, *Schaffhausen* § 183, *Obwalden* Art. 112.

⁶⁾ *Thurgau* § 121, *Graubünden* § 146, *Schaffhausen* § 183, *Obwalden* Art. 112.

⁷⁾ *Zürich* § 121, *Appenzell* § 101.

Bern Art. 168:

Wer gewerbmässig die Unzucht von Personen des einen oder des andern Geschlechts begünstigt.

Tessin Art. 262, § 1:

Chiunque ha indotto alla prostituzione delle persone dell' uno o dell' altro sesso . . .

Die welschen Gesetzbücher haben auch bei diesem Thatbestand den Text des französischen Strafgesetzbuches zum Vorbild genommen, obwohl Frankreich die Kuppelei nicht klar definirt und die französischen Gerichte erst nach langem Streit zu einer einheitlichen Auslegung des Art. 334 gelangt sind⁵⁾.

Art. 334 bestimmt nämlich:

Quiconque aura attenté aux mœurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt-un ans, sera puni . . .

Streitig war namentlich, ob der Artikel nur die Förderung der Unzucht eines Andern zur Befriedigung der geschlechtlichen Lust eines Dritten zum Gegenstand habe oder ob auch die Begünstigung der Unzucht eines Andern zu eigener geschlechtlicher Lust unter die Bestimmung falle.

Vollkommen überflüssig ist der Eingang: *Quiconque aura attenté aux mœurs*, da jede kupplerische Handlung die Sittlichkeit verletzt.

Am engsten schliesst sich *Genf* Art. 213 an die französische Fassung an:

Quiconque aura attenté aux mœurs en excitant habituellement la débauche ou la corruption d'un ou de plusieurs mineurs de l'un ou de l'autre sexe . . .

Neuenburg Art. 292 bestimmt die Handlung wesentlich gleich wie Art. 379 des belgischen Strafgesetzbuches.

⁵⁾ *Boitard*, Leçons de droit criminel ed. *Faustin Hélie*, n° 377, S. 365 oben.

Quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant la débauche ou la corruption de personnes de l'un ou de l'autre sexe . . .

Waadt, Wallis und Freiburg erklären, wie die deutschschweizerischen Gesetzbücher, bestimmte Fälle der Förderung fremder Unzucht als Kuppelei; auch sie vermochten sich aber von dem französischen Muster nicht vollständig zu emanzipieren.

Waadt Art. 198 definirt:

Celui qui favorise la débauche, soit en corrompant des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe, soit en facilitant un commerce honteux . . .

Wallis Art. 199 stimmt damit beinahe wörtlich überein.

Freiburg Art. 396 verbindet französische und deutsche Wendungen:

Quiconque favorise habituellement la débauche d'une ou de plusieurs personnes de l'un ou de l'autre sexe, soit en servant d'intermédiaire, soit en ménageant les occasions . . .

Nach allen Gesetzen, mit einziger Ausnahme von *Tessin*, gilt nicht nur die Förderung geschlechtlicher Gemeinschaft, sondern auch die Förderung anderer Unzucht als Kuppelei¹⁾. Die Erreichung des Zweckes, die Befriedigung der Geschlechtslust eines Dritten, bildet überall nicht ein Merkmal des Thatbestandes. Die Kuppelei ist mit der auf Förderung der Unzucht gerichteten Handlung vollendet, wenn auch die Unzucht nicht vollzogen wird. Daher sind Kuppler in der Schweiz strafbar, welche Mädchen in's Ausland verhandeln.

Solche Förderung fremder Unzucht bestrafen unbedingt: *Waadt* Art. 198, *Wallis* Art. 199, *Graubünden* § 146, *Luzern* § 149 P., *Glarus* § 83, *Obwalden* Art. 112 P., *Neuenburg* Art. 292.

¹⁾ *Tessin* fordert nämlich Verführung zur Prostitution (prostituzione), was auf Beischlaf hindeutet. Allerdings übersetzt die französische Ausgabe des *Berner* Strafgesetzbuches Unzucht mit prostitution. Statt Unzucht würde vielleicht besser gesagt: unzüchtige Handlungen.

Obwalden Art. 112 P. und *St. Gallen* Art. 179 erfordern ausdrücklich wissentliches Vorschubleisten; dieses Merkmal gilt der Natur der Sache nach für alle Gesetze.

Die übrigen Gesetze stellen weitere subjektive und objektive Voraussetzungen auf.

Nach dem Vorbild der romanischen Gesetzgebungen¹⁾ bestrafen *Tessin* Art. 262, § 1, und *Genf* Art. 213 nur die Verkuppelung minderjähriger Personen.

Die übrigen welschen Gesetze nehmen auf das Alter der verkuppelten Person keine Rücksicht.

Die Bestimmung von *Waadt* Art. 198: soit en corrompant des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe, soit en facilitant un commerce honteux, zieht keine bestimmte Altersgrenze.

In einem neuen Gesetze (Loi pénale concernant les délits et contraventions contre la morale publique, du 26 septembre 1888)²⁾ hat *Genf* auch die Verkuppelung mehrjähriger Personen mit Strafe bedroht, aber doch nur in sehr beschränktem Umfange.

Bestraft werden (mit Gefängnis von 3 Tagen bis zu 3 Monaten):

Tous individus qui tirent habituellement un profit ou leurs moyens de vivre du fait d'exciter ou de provoquer dans un lieu public la prostitution d'autrui.

Die Strafe wird geschärft, wenn der Thäter durch lügnerisches Vorgeben unbescholtene Personen der Unzucht zu überliefern gesucht hat³⁾.

¹⁾ *Frankreich* Art. 334, *Italien* Art. 345.

²⁾ Vgl. Systematische Zusammenstellung, S. 472, 473, und Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 537.

³⁾ *E. Picot* urtheilt über dieses Gesetz: Cette loi, on le voit de suite, manque de clarté et d'une véritable base juridique; gêné par une situation de fait qu'il n'a voulu ni condamner ni approuver, le législateur genevois a cherché un moyen de réprimer les abus du proxénétisme clandestin, sans vouloir cependant gêner l'action de la police à l'égard de certains actes tolérés par elle. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 55.

Die übrigen Voraussetzungen beziehen sich auf die Art der Begehung oder auf das Motiv.

Zur Strafbarkeit der Kuppelei erfordern:

gewerbsmässige Verübung *Thurgau* § 121, *Schaffhausen* § 183, *Bern* Art. 168, *Appenzell* § 101, *Schwyz* § 94;

gewohnheitsmässige Verübung (habituellement) *Freiburg* Art. 396, *Genf* Art. 213;

Eigennutz *Solothurn* § 105;

gewohnheitsmässige Begehung oder Eigennutz *Basel* § 96, *Zug* § 99, *Tessin* Art. 262, § 1;

gewerbsmässige Begehung oder Eigennutz *Zürich* § 121.

Gewohnheitsmässigkeit ist nicht nur anzunehmen, wenn verschiedene Personen verkuppelt werden, sondern auch, wenn eine Person mehrmals verkuppelt wird. Dies bestimmen *Genf* Art. 213 und *Freiburg* Art. 396 mit Rücksicht auf eine (nun gelöste) Kontroverse der französischen Praxis ausdrücklich.

Tessin Art. 262, § 2, richtet eine besondere Strafdrohung gegen den Dritten, der zur Befriedigung eigener Lust zur Verkuppelung von Minderjährigen anstiftet:

È punito come complice di lenocinio chiunque, a sfogo della propria libidine, ha scientemente provocato l'opera del lenone alla corruzione della persona minore di anni venti compiti, salvo le maggiori pene che possa avere incorso per il fatto proprio.

Die Kuppelei bestrafen:

mit Busse oder Freiheitsstrafe *Graubünden* § 146 (Busse bis 340 Fr., Gefängniss oder Zuchthaus bis 4 Jahre), *Obwalden* Art. 112 P. (Busse bis 200 Fr. oder Freiheitsstrafe bis 6 Monate), *Glarus* § 83 (Busse bis 1000 Fr., in schweren Fällen Gefängniss oder Arbeitshaus), *Schwyz* § 94 (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 2 Jahre), *St. Gallen* Art. 179 (Busse bis 500 Fr., Gefängniss oder Arbeitshaus bis 1 Jahr);

mit Freiheitsstrafe *Luzern* § 149 P. (Gefängniss von wenigstens 8 Tagen), *Freiburg* Art. 396 (Gefängniss

oder Korrektionshaus von 3 Monaten), *Basel* § 96 (mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Gefängniss), *Tessin* Art. 263, *Appenzell* § 101 (mit Gefängniss, in schweren Fällen mit Zuchthaus), *Solothurn* § 105 (Einsperrung bis 2 Jahre oder mit Gefängniss);

mit Freiheitsstrafe und nach Ermessen des Richters überdies mit Busse *Thurgau* § 121, *Schaffhausen* § 183, *Bern* Art. 168 (Gefängniss von 14—60 Tagen oder Korrektionshaus bis 8 Monate);

mit Freiheitsstrafe und Busse *Waadt* Art. 198 (Busse von 50—500 Fr. und Zuchthaus von 6 Monaten bis 2 Jahren), *Wallis* Art. 199 (Busse bis 300 Fr. und Gefängniss von 3 Monaten bis 2 Jahren), *Zürich* § 121, *Zug* § 99, *Neuenburg* Art. 292 (Zuchthaus bis 2 Jahre und Busse bis 5000 Fr.).

Nach manchen Gesetzen sollen oder können dem Verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden; auch die Entziehung des Rechtes zu wirthen wird vorgesehen.

Die Kuppelei wird höher bestraft, wenn sie begangen wird:

1) an Pflegebefohlenen *Thurgau* § 123, *Wallis* Art. 200, *Schaffhausen* § 183, *Obwalden* Art. 113 P., *Zürich* § 122, *Basel* § 97, *Tessin* Art. 264, *Genf* Art. 214. Einzelne Gesetze, so *Luzern* § 125 und *Schwyz* § 93 c, bestrafen den, der Pflegebefohlene Andern zur Unzucht überlässt, wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen;

2) vom Ehemann an der Ehefrau *Thurgau* § 123, *Schaffhausen* § 183, *Obwalden* Art. 113 P.;

3) unter Anwendung arglistiger Kunstgriffe *Thurgau* § 124, *Zürich* § 122 a;

4) an unbescholtenen Personen *Thurgau* § 124 (Personen unter 17 Jahren), *St. Gallen* Art. 179 (jugendlichen Alters);

5) an Personen jugendlichen Alters *Wallis* Art. 201 (unter 15 Jahren), *Genf* Art. 213 (unter 14 Jahren), *Neuenburg* Art. 292 (unter 20 Jahren);

6) mittelst trügerischer Vorgaben, um unbescholtene Personen der Unzucht preiszugeben, *Bern* Art. 168 a. E., *Zürich* § 122 a, *Neuenburg* Art. 292 (si des femmes honnêtes ont été conduites, à leur insu, par ceux qui font métier d'exploiter la débauche, dans un lieu de prostitution).

Die Strafe der ausgezeichneten Kuppelei ist meist Zuchthaus. Ausserdem werden dem Vater oder dem Vormunde die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt entzogen.

Einfache Kuppelei bestraft *Zürich* § 122 a. E. „nur auf Verlangen des Gemeinderathes“¹⁾.

Die strafrechtliche Behandlung der Kuppelei gehört zu den schwierigsten gesetzgeberischen Aufgaben und zu den vielumstrittensten. Schon haben mehrere Gruppen der schweizerischen Bevölkerung zu der Frage Stellung genommen.

Die Damen der internationalen Vereinigung zum Schutze der Sittlichkeit (Fédération internationale pour la protection des mœurs) haben dem Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements, Herrn Bundesrath Dr. L. Ruchonnet, am 12. Januar 1891 u. A. folgenden Gesetzesvorschlag eingereicht.

Est punissable des travaux forcés quiconque aura trompé, sur sol suisse, toute jeune fille par des offres mensongères dans le but non avoué d'en faire un sujet pour la débauche au près ou au loin.

¹⁾ Auch *Bern* hat nach der ursprünglichen Fassung seines Strafgesetzbuches von 1866 die Kuppelei nur „auf Antrag der Polizeibehörde“ bestraft; der Grosse Rath hat aber diese Worte durch Beschluss betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches vom 13. März 1868 gestrichen.

Si la jeune fille est mineure, la peine sera doublée ¹⁾.

Die Damen des Frauenbundes befürworten in ihrem Gesetzesvorschlag folgende Redaktion:

Art. 29. Se rend coupable de proxénétisme:

- 1° Quiconque pour satisfaire les passions d'autrui, excite, favorise ou facilite la débauche ou la corruption de personnes de l'un ou de l'autre sexe, ou dans un but intéressé, sert d'intermédiaire entre l'offre et la demande de prostitution.
- 2° Quiconque met temporairement à la disposition de personnes de l'un ou de l'autre sexe, pour y exercer la débauche vénale, un local qui ne peut pas être considéré comme leur domicile fixe.
- 3° Quiconque tient un café, cabaret, auberge, magasin ou commerce et fournit sciemment à son personnel l'occasion de se prostituer.

Art. 30. Le proxénétisme est puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5000 frs.

Le tribunal prononcera en outre l'interdiction d'exercer pendant dix ans au moins, les métiers de cabaretier, cafetier, hôtelier, restaurateur, logeur en garni, ainsi que la profession que le coupable aura pu transformer en moyen de proxénétisme.

L'article 18 est applicable au proxénétisme ²⁾. (La privation de la puissance paternelle.)

Art. 31. La réclusion pourra être portée jusqu'à cinq ans et l'amende jusqu'à 10,000 frs., si les personnes corrompues ou prostituées étaient mineures ou si elles ont été attirées ou retenues dans la prostitution, soit à l'aide d'assertions mensongères, soit à l'aide de moyens ou manœuvres ayant un caractère frauduleux, ou bien si des femmes honnêtes ont été attirées dans la prostitution par

¹⁾ Auf Gefangenhalten zu kupplerischen Zwecken bezieht sich der Vorschlag der nämlichen Gesellschaft: Est punissable des travaux forcés, quiconque séquestre une femme pour l'exploiter au service de la débauche, au mépris de la constitution suisse.

²⁾ Gegen den Zuhälter wird folgende Bestimmung gerichtet:

Art. 28. Sont punis, comme souteneurs, de l'internement jusqu'à deux ans dans une maison de travail et de correction et de la privation des droits civiques jusqu'à cinq ans, tous individus qui vivent en contact habituel avec la prostitution et tirent d'une ou plusieurs prostituées un profit matériel.

le proxénète ou ses agents, ou bien s'il est établi que le délinquant exerce le proxénétisme d'une manière habituelle.

Art. 32. Le proxénétisme tombe sous le coup des art. 29, 30 et 31, quand même les faits de débauche, de corruption ou de prostitution qui permettent de considérer le délit comme consommé auraient eu lieu en dehors du territoire de la Confédération, pourvu que ce territoire ait été utilisé pour l'un quelconque des actes préparatoires.

Die staatliche Behandlung der Kuppelei, insbesondere auch die strafrechtliche und polizeiliche Behandlung, ist neuestens in den Kantonen *Bern*, *Genf* und *Zürich* theils entschieden, theils berathen worden.

Der Regierungsrath des Kantons *Bern* hat am 29. Februar 1888 auf Antrag des kantonalen Polizeidirektors, des Herrn Regierungsrathes *Stockmar*, den Regierungsstatthalter von Bern darauf aufmerksam gemacht, dass die Duldung öffentlicher Häuser dem Gesetz widerspricht, indem das Strafgesetzbuch die Kuppelei mit Strafe bedroht. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst und durch eine mit 3254 Unterschriften versehene Petition des Frauenbundes zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit veranlasst. Die Aufhebung der öffentlichen Häuser hat sich, wie Herr Regierungsrath *Stockmar* auf wiederholte Anfragen bezeugt hat, für die öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit Berns günstig erwiesen.

Im Kanton *Zürich* ist ebenfalls im Jahre 1888 eine von 11,000 Frauen und 6500 Männern unterzeichnete Petition dem Regierungsrath eingereicht worden, welche unbedingte Strafbarkeit der Kuppelei befürwortet und Aufhebung des Art. 122 des Strafgesetzbuches verlangt, der die Bestrafung der (einfachen) Kuppelei von einem Antrage des Gemeinderathes abhängig macht. Denn damit wird die Duldung öffentlicher Häuser gesetzlich ermöglicht. Das Gutachten, das der Sanitätsrath an die Regierung des Kantons *Zürich* erstattet hat, spricht sich zu Gunsten einer ge-

setzlichen Regulirung der Prostitution aus¹⁾, das Gegengutachten des Aktionscomités des kantonalen zürcherischen Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit²⁾ besteht auf dem Satz: „Der Staat anerkennt die Prostitution, in gewerbsmässiger Art ausgeübt, in keiner Form, bekämpft sie daher sammt der Kuppelei als Verbrechen, bezw. Vergehen von amtswegen³⁾.“ *Kronauer*³⁾ verkennt zwar die Missstände des gegenwärtigen Zustandes nicht, rath aber doch dem schweizerischen Gesetzgeber, dem Beispiel der *Zürcher* Gesetzgebung zu folgen; er hält „jeden Versuch einer zwangsweisen Schablonisirung des Verfahrens in diesem Gebiete“ für bedenklich. Dagegen ist Professor Dr. *Forel*⁴⁾, Direktor der Irrenanstalt Burghölzli, wiederholt mit grosser Entschiedenheit für den Schluss des Männervereins und gegen das Gutachten des Sanitätsrathes aufgetreten.

Für *Genf* scheint die Frage der Duldung öffentlicher Häuser von besonderer praktischer Bedeutung zu sein; denn nach amtlichen Erhebungen haben vor einigen Jahren im Stadtbezirk Genf ausser den förmlich geduldeten Häusern 300 Lokale bestanden, in denen gewerbsmässig Unzucht getrieben wurde. Eingeschrieben waren im Jahre 1888 etwas weniger als 100 Frauenzimmer. Die Zahl der sämtlichen Prostituirten Genfs wird amtlich auf wenigstens die sechs- oder siebenfache Zahl geschätzt⁵⁾. Das oben erwähnte *Genfer* Gesetz vom 26. September 1888 ist nach dem Zeugniß von *Picot* und *Bridel* nahezu todter Buchstabe geblieben⁶⁾.

1) A. a. O. S. 246.

2) A. a. O. S. 64.

3) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 212.

4) Vgl. Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte, 1889, Nr. 17.

5) Rapport (*Picot et Bridel*), S. 9. Die Angaben stützen sich auf das Protokoll des Grossen Rathes für 1888, S. 1623.

6) La loi du 26 septembre 1888 est restée à peu près lettre morte; les abus auxquels elle devait parer subsistent aussi criant qu'autrefois: le

Picot und *Bridel* befürworten die Schliessung der öffentlichen Häuser in kurzer Frist und empfehlen andererseits eine unentgeltliche Behandlung geschlechtskranker Personen¹). Die Duldung öffentlicher Häuser greifen sie namentlich im Interesse der persönlichen Freiheit an. Und dies ist zumal in einem demokratischen Staate der entscheidende Gesichtspunkt. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Insassen öffentlicher Häuser sich an das lockere Leben und den Müssiggang gewöhnen und dass sie das Haus regelmässig nicht zu verlassen wünschen, so steht doch ausser Zweifel, dass mit der Ausübung der Kuppelei eine Beeinträchtigung der geschlechtlichen Freiheit nothwendig verbunden ist. Die Unerfahrenheit, der Leichtsinn, die Noth, die Eitelkeit, die Arbeitsscheu jugendlicher Personen werden planmässig benützt, um diese Personen der Unzucht zu überliefern und sie an Leib und Seele zu Grunde zu richten.

Die Kuppler sind die Kapitalisten der Unzucht. Ihre Habgier nimmt die Opfer, wo sie sie findet, und wählt die Mittel nicht. Solche Gefährdung und Verletzung der geschlechtlichen Freiheit unserer weiblichen Jugend, vor Allem der unbemittelten, darf die Schweiz nicht dulden; auch dann nicht, wenn sich daraus ein Gewinn für die öffentliche Gesundheit ergeben würde. Fordert die öffentliche Gesundheit gebieterisch das Bestehen von Bordellen, so errichte der Staat unter Ausschluss jedes Privatbetriebes öffentliche Häuser und Sorge für die persönliche Freiheit der Insassen²). Allein der hygienische Nutzen der Bordelle steht heute noch keineswegs fest, vielmehr wird er von manchen Sachverständigen entschieden in Abrede gestellt.

nombre des souteneurs, des proxénètes et des maisons de passe n'a point diminué depuis un an; aucune poursuite sérieuse n'a été tentée contre ceux qui vivent de l'excitation à la débauche d'autrui. Rapport (*Picot et Bridel*), S. 9.

¹) Rapport (*Picot et Bridel*), S. 12 und 13.

²) Die Begründung eines eidgenössischen Bordellmonopols wird Niemand im Ernste vertreten. Ist aber damit nicht die Forderung, Bordelle im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu dulden, gerichtet?

II. Delikte gegen das sittliche Gefühl.

§ 106. Verletzung des geschlechtlichen Anstandes. Unzüchtige Schriften und Darstellungen.

Literatur. Dr. *Max E. Porret*, avocat à Neuchâtel, Les écrits contre les mœurs. Mémoire présenté au Congrès intercantonal contre la littérature immorale sur l'état de la législation en Suisse et les lacunes à combler. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1891, S. 470 ff.

Die schweizerischen Gesetzbücher fassen meist zwei verschiedene Thatbestände in einen zusammen: die Verletzung des geschlechtlichen Anstandes und die Verbreitung unzüchtiger Schriften. Beide Handlungen tasten nicht sowohl die geschlechtliche Freiheit der Person an als vielmehr das sittliche Gefühl auf sexuellem Gebiete.

i. Verletzung des geschlechtlichen Anstandes.

Alle Kantone, mit Ausnahme von *Aargau* und *Schwyz*, stellen die Verletzung des geschlechtlichen Anstandes ausdrücklich unter Strafe. Vorbildlich für die Bestimmungen war Art. 330 des französischen Strafgesetzbuches:

Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur sera puni . . .

Dieser Fassung steht *Bern* am nächsten, das einfach bestimmt:

Art. 162. Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt, wird . . . bestraft.

Eine Reihe von Gesetzen folgen dieser Begriffsbestimmung; sie ergänzen sie aber durch Angabe der in Betracht fallenden Formen, in denen die geschlechtliche Sittlichkeit verletzt werden kann, so *Waadt* Art. 196:

Celui qui outrage publiquement les mœurs par des propos ou par des actions obscènes . . .

Wallis Art. 196:

Celui qui offense publiquement les bonnes mœurs, soit par des actions obscènes, soit par des discours, soit par des écrits ou chansons, soit en exposant publiquement des figures obscènes, soit en entretenant un commerce illicite avec scandale public . . .

Im Gegensatz zu allen übrigen Gesetzbüchern bestraft *Wallis* auch die nicht öffentliche Verletzung des sittlichen Gefühls:

Art. 197. Sera puni de la peine mentionnée à l'article précédent l'outrage à la pudeur qui aura été commis dans un lieu particulier, lorsque la partie offensée en aura porté plainte.

Dagegen zieht *Genf* Art. 212 dem Delikt engere Grenzen, indem es absichtliche und unmittelbare Verletzung der Sittlichkeit voraussetzt.

Art. 212. Quiconque, avec intention, aura outragé les mœurs par des actions blessant publiquement et directement la pudeur, sera puni . . .

Diese Gesetze bestrafen die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit als solche ohne Rücksicht darauf, ob das Schamgefühl einer bestimmten Person verletzt worden ist.

Den Uebergang zu der zweiten Gruppe bildet *Basel* § 98, 1, mit seiner Vorschrift:

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniss gibt . . .

Auch *Graubünden* setzt voraus, dass Aergerniss gegeben worden ist, indem es die Strafe je nach dem gegebenen Aergerniss bemisst. Ob Aergerniss vorgelegen hat, entscheidet der Richter.

Zweifelhaft ist die Regelung von *Schaffhausen* § 188:

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniss gereichende Handlungen . . .

Verlangt *Schaffhausen*, dass Aergerniss entstanden ist, oder genügt es, dass die Handlung geeignet war, Aergerniss zu erregen?

Nach den übrigen Gesetzen gehört die Erregung öffentlichen Aergernisses zum Thatbestand. So sagt *Thurgau* § 111:

Wer unzüchtige Handlungen auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise verübt . . .

Aehnliches bestimmen *Glarus* § 80, *Zürich* § 123, *Schaffhausen* § 188, *Freiburg* Art. 394, *Zug* § 102, *Solothurn* § 107, *St. Gallen* Art. 176, *Appenzell* § 104, *Obwalden* Art. 105. In *Zug* wird bestraft, wer wissentlich öffentliches Aergerniss erregt, dagegen setzen *Appenzell* und *Obwalden* nicht ausdrücklich Oeffentlichkeit des Aergernisses voraus. *St. Gallen* bedroht, wie *Waadt* und *Wallis*, ausdrücklich auch unsittliche Reden, *Obwalden* Art. 115 P. sieht Polizeistrafe vor gegen Personen, „die durch die Sittlichkeit offenbar verletzende Kleidung und Geberden Aergerniss geben“.

Zürich und *Glarus* bedrohen mit Recht unzüchtige Handlungen, die in Gegenwart von Kindern vorgenommen werden, abgesehen von der Erregung öffentlichen Aergernisses.

Zürich wendet den § 123 in sehr weitgehendem Sinne an und bestraft nicht nur mündliche Aeusserungen als unzüchtige, öffentliche Aergerniss erregende Handlungen, sondern auch nicht öffentlich begangene unzüchtige Handlungen, die eine so grelle Verletzung der Sittlichkeit enthalten, dass das blosse Ruchbarwerden das sittliche Gefühl empört, so namentlich widernatürliche Unzucht.

Die Zürcher Gerichte erachten sich sogar für berechtigt, den § 123 auf Nothzucht anzuwenden, wenn ein Antrag nicht gestellt worden ist, ferner auf gewerbsmässige Unzucht, Missbrauch von geschlechtsreifen, aber noch nicht konfirmirten Mädchen und auf unzüchtige Betastungen, die Lehrer an Kindern begehen. Für eine weite Auslegung des § 123 können,

wie *Kronauer* berichtet ¹⁾, die Materialien zu dem Strafgesetzbuch angeführt werden; allein wenn Nothzucht und gewerbsmässige Unzucht nur auf Antrag bestraft werden sollen und einzig der Beischlaf mit geschlechtsunreifen Kindern unter Strafe gestellt ist, so geht es nicht an, die bedingt oder unbedingt straflos gelassenen Handlungen als öffentliches Aergerniss erregende zu behandeln, wenn sie nicht öffentlich begangen worden sind. Es beweist aber die an Willkür grenzende Rechtsprechung der Zürcher Gerichte, wie gebieterisch das Rechtsbewusstsein die Bestrafung dieser Handlungen fordert.

Tessin Art. 246 verbindet beide Gesichtspunkte; es erfordert eine Handlung, die geeignet ist, den Anstand zu verletzen und die ihn wirklich verletzt:

Chi, in pubblico, offende l'altrui pudore con atti riprovevoli e capaci di eccitare scandalo . . .

Es wird für den Gesetzgeber gerathen sein, zu der französischen Fassung zurückzukehren und die öffentliche Verletzung der geschlechtlichen Sittlichkeit als solche zu bestrafen; denn ob die Handlung im einzelnen Fall Anstoss erregt hat, ist ein für den Thäter meist zufälliger Umstand. Wenn eine unzüchtige Handlung auch einmal Niemanden in seinem sittlichen Gefühl verletzt hat, so ist doch jedenfalls eine Gefährdung des öffentlichen Sittlichkeitsgefühls eingetreten. Es lag die Gefahr vor, dass Personen, deren sittliches Gefühl besondere Schonung verdient, Frauen, Kinder, die Unsittlichkeit sehen oder hören mussten. Auf religiösem Gebiete mag es für den Richter schwer zu entscheiden sein, was geeignet ist, das Gefühl des Gläubigen zu verletzen; denn der Glauben ist sehr verschiedenartig. Für geschlechtliche Ausschreitungen gibt es einen ganz unzweifelhaften und sichern Massstab. Die Gefahr der Prüderie liegt bei unsern mit dem Volksleben verwachsenen Richtern kaum vor.

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 214.

2. Unzüchtige Schriften und Darstellungen.

Mehrere Kantone, welche die durch unzüchtige Schriften und Darstellungen begangenen Delikte als eine Verletzung des geschlechtlichen Anstandes behandeln, bestrafen sie unter den nämlichen Voraussetzungen wie dieses Delikt. Daher ist die Verbreitung einer unzüchtigen Schrift oder Darstellung in *Thurgau* § 111, *Graubünden* § 21 P., *Schaffhausen* § 188 (je nach der Auslegung der Stelle), *Obwalden* § 105 P. nur strafbar, wenn der Inhalt Aergerniss, bew. öffentliches Aergerniss erregt hat.

Wallis Art. 196 bestimmt:

Art. 196. Celui qui offense publiquement les bonnes mœurs, soit par des actions obscènes, soit par des discours, soit par des écrits ou chansons, soit en exposant publiquement des figures obscènes, soit . . .

Aehnlich *Luzern* § 143 P.

Die übrigen Kantone sehen mit Recht von solchen Voraussetzungen ab und bedrohen lediglich bestimmte, auf die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen abzielende Handlungen.

Ausser dem Verbreiten und dem zur Verbreitung Mitwirken werden als deliktische Handlungen genannt das

Verkaufen¹⁾,
 Feilhalten²⁾,
 Ausleihen³⁾,
 zur Leihe Auslegen⁴⁾,
 Ausstellen⁵⁾,

¹⁾ *Waadt* Art. 196, *Obwalden* Art. 105 P., *Basel* § 98, *Tessin* Art. 247 (vendita pubblica), *Genf* Art. 211, *Neuenburg* Art. 289.

²⁾ *Waadt* Art. 196, *Neuenburg* Art. 289.

³⁾ *Waadt* Art. 196, *Obwalden* Art. 105, *Neuenburg* Art. 289.

⁴⁾ *Waadt* Art. 196, *Neuenburg* Art. 289.

⁵⁾ *Wallis* Art. 196 (des figures obscènes), *Schaffhausen* § 188, *Obwalden* Art. 105 P., *Bern* Art. 161, *Basel* § 98, *Tessin* Art. 247, *Genf* Art. 211.

Veröffentlichen¹⁾,
 Vertheilen²⁾,
 öffentlich Anschlagen³⁾.

Einzelne Gesetze, so *Waadt* Art. 196 und *Neuenburg* Art. 289, erfordern Oeffentlichkeit der Begehung, so dass z. B. Kauf unter der Hand nicht strafbar ist.

Bemerkenswerth ist die Vorschrift von *Neuenburg* Art. 290:

L'annonce dans les feuilles publiques de publications et d'images pornographiques, ainsi que la vente en gros de pareilles publications ou images, seront passibles des peines établies au premier alinéa de l'article précédent.

Dans ce cas, la poursuite s'exerce tout à la fois contre l'auteur de l'annonce et contre l'éditeur du journal.

Sowohl die Verletzung des geschlechtlichen Anstandes als die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen wird regelmässig mit Busse oder Gefängniss bestraft.

Die Mehrheit der Gesetze gebietet die Einziehung.

Neuenburg sieht Busse bis zu 1000 Franken vor. Die Einziehung oder Vernichtung der unzüchtigen Schriften und Gegenstände wird mit Recht in der Regel vorgesehen oder geboten.

Wenn auch die wichtigste Aufgabe in dem Kampf gegen die unsittliche Literatur der Schule und der Kirche, sowie der fürsorglichen Thätigkeit des Staates zufällt, so hängt doch der Erfolg nicht zuletzt von der Strafgesetzgebung ab. Es genügt nicht, das Verbreiten und gar nur das öffentliche Verbreiten der Schandliteratur mit geringen Bussen und Freiheitsstrafen zu bedrohen; Strafe verdient vor Allem aus, wer obscöne Schriften und Gegenstände zur Verbreitung anfertigt und herstellt,

¹⁾ *Glarus* § 80, *Zürich* § 123, *Zug* § 102, *Solothurn* § 107, *St. Gallen* Art. 176.

²⁾ *Freiburg* Art. 393, *Genf* Art. 211, *Neuenburg* Art. 289.

³⁾ *Freiburg* Art. 393.

also der Verfasser, der Zeichner, Maler, Drucker, Lithograph, ferner wer unsittliche Schriften einführt und sie dem Handel übergibt, der Verleger, der Grosshändler, dann endlich allerdings auch der Verkäufer und Kolporteur. Hier, wie überall, ist die Quelle des Verbrechens aufzusuchen. Der Kampf gegen die Fälschung der Lebensmittel ist auf die Fälschung der geistigen Nahrung auszudehnen. Mit Recht fordert *Porret*¹⁾ besonders Schutz für die Jugend gegen seelische Vergiftung durch unsittliche Werke.

Da das Delikt regelmässig aus Gewinnsucht begangen wird, so sind hohe Geldbussen die zweckmässigste Strafe.

Zu ähnlichen Ergebnissen ist *Porret* gelangt; er hat folgende Thesen¹⁾ aufgestellt:

I.

Les textes législatifs des cantons suisses, concernant la répression de la distribution d'œuvres obscènes, sont presque tous trop sommaires et incomplets; ils devraient être remaniés, tant au point de vue de la notion du délit lui-même, qu'en ce qui concerne les peines.

II.

La définition du „livre obscène“ appartient aussi bien aux autres branches des connaissances humaines qu'à la science juridique proprement dite. Celle-ci considère comme tel, à l'heure qu'il est, le livre destiné soit à représenter des actes immoraux, soit à inciter directement ou indirectement à des actes immoraux.

III.

Le délit de distribution de livres obscènes se caractérise par la remise en prêt, vente, etc., à une autre personne, d'un livre dont l'immoralité est connue du distributeur. Il est commis dans un but de lucre et doit être puni plus sévèrement quand les victimes en ont été des jeunes gens.

IV.

La publication, l'édition et la vente en gros d'œuvres obscènes sont aussi punissables. L'auteur lui-même le devient lorsqu'il a écrit son œuvre dans le but d'en tirer profit, ou quand il autorise ultérieurement sa publication dans ce même but.

¹⁾ Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 485 und 486.

V.

Les peines applicables à ce délit doivent être: l'emprisonnement jusqu'à un an, l'amende jusqu'à dix mille francs, avec la destruction du corps du délit.

VI.

Il y aurait lieu d'arriver à une réorganisation de la police administrative, afin de rendre possible le séquestre et la destruction des œuvres pornographiques lors de leur publication ou de leur entrée sur notre territoire.

VII.

Les cabinets de lecture devraient être soumises à une surveillance administrative, surtout au point de vue de l'interdiction de leur accès aux enfants et aux adolescents.

III. Unsittlichkeiten.

§ 107. Ausserehelicher Beischlaf, Konkubinat, gewerbsmässige Unzucht, widernatürliche Unzucht, Blutschande.

Die Gesetzbücher bestrafen zum Theil auch unsittliche Handlungen, welche sich nicht als ein Angriff gegen die geschlechtliche Freiheit darstellen und die auch nicht oder doch nicht nothwendig mit einer öffentlichen Verletzung des geschlechtlichen Anstandes verbunden sind.

Es fallen in Betracht:

1. Ausserehelicher Beischlaf.

Den ausserehelichen Beischlaf bestrafen *Luzern* § 144 P., 145 P., *Obwalden* Art. 106 P., *St. Gallen* Art. 177, *Appenzell* § 103. Die Strafe ist regelmässig Busse. In *Obwalden* ist im zweiten Fall Einstellung im Aktivbürgerrecht statthaft; *Luzern* lässt im dritten Fall auf Arbeitshausstrafe von ein bis zwei Jahren und auf Eingrenzung erkennen, früher konnte körperliche Züchtigung damit verbunden werden. *Appenzell* nimmt Diejenigen von der Busse aus, welche ein rechtsgültiges Eheversprechen mit einander eingegangen

hatten, durch Krankheit oder Tod des Einen aber gehindert wurden, die eheliche Verbindung vor der Niederkunft zu vollziehen. Die vor dem Vollzug der Strafe erfolgte Verhelichung der Fehlbaren setzt in *St. Gallen* das Straf-erkenntniss ausser Kraft. Den Einwand, dass das Vergehen ausser dem Kanton begangen worden sei, berücksichtigt *St. Gallen* nur „bei glaubwürdigem Nachweis Seitens der Fehlbaren, dass sie zur Zeit des Vergehens ihren ordentlichen Aufenthalt ausser dem Kanton gehabt haben“.

In *Glarus* § 85 sollen Weibspersonen, welche sich zum zweiten oder mehreren Male ausserehelich schwängern lassen, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf 6 Monate bestraft werden; in *Zug* tritt „wegen ausserehelicher Schwängerung“ im ersten Falle Geldbusse bis auf Fr. 50, im Rückfalle Geldbusse oder Gefängniss bis auf 4 Wochen ein. Wahrscheinlich versteht *Zug* unter Schwängerung nicht das Schwängern, sondern das Geschwängertwerden.

Graubünden § 20 P. bedroht Weibspersonen, „welche schon zum dritten Male ausserehelich geboren haben“, mit Gefängniss bis auf 2 Monate und „mit allfälliger Verweisung oder Eingrenzung oder Versetzung in eine Korrekptionsanstalt“.

Baselland bestraft gemäss Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes vom 10. März 1873 „viert- oder mehrmalige aussereheliche Schwangerschaft“ mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder Geldbusse.

Die Strafbestimmungen gegen Schwängerung sind eher der Sorge um drückende Armenlast als einem besonders lebhaften Gefühl für Sittlichkeit entsprungen. Sehr fein zeigt *Picot*¹⁾, dass hauptsächlich diejenigen Kantone Schwängerung mit Strafe zu bekämpfen suchen, welche (vor 1874) das Recht zur Ehe von einem Ausweis über Vermögen oder Einkommen abhängig gemacht hatten. „Il était né-

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 62, 63.

cessaire alors de prévenir par une législation répressive les abus que pouvait causer le célibat forcé de quelques-uns.“

Schaffhausen § 185 bedroht den Beischlaf, wenn er von einer mit der Lustseuche behafteten Person ausgeübt wird, mit Gefängniss ersten Grades bis zu 3 Monaten. Da die Bestimmung weniger im Interesse der Sittlichkeit als der Gesundheit aufgestellt worden ist, so gehört sie eher zu den Bestimmungen über Körperverletzung¹⁾.

2. Konkubinats.

Die welschen Gesetzbücher bestrafen den Konkubinats nicht. Die Bestimmungen von *Freiburg* Art. 400 und *Tessin* Art. 271 richten sich gegen den Ehemann, der eine Konkubine hält, und beziehen sich daher auf Ehebruch. Doch wird nach *Wallis* Art. 196 bestraft, wer ein unerlaubtes Verhältniss unterhält, das öffentliches Aergerniss erregt (en entretenant un commerce illicite avec scandale public).

Von den deutschschweizerischen Gesetzbüchern erwähnen *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden* und *Bern* den Konkubinats. *Bern* Art. 163 setzt den Thatbestand als bekannt voraus²⁾, *Obwalden* Art. 111 begnügt sich mit einer unvollständigen Begriffsbestimmung, es nimmt nämlich Konkubinats an, „wenn zwei Personen sich konkubinats-

¹⁾ Eine solche Bestimmung wird von den Damen des Frauenbundes empfohlen:

Art. 16. Est puni des arrêts, quiconque se sachant atteint d'affection contagieuse aura communiqué à autrui une maladie vénérienne ou syphilitique.

Il ne sera pas donné suite à la plainte d'un mari contre sa femme ou d'une femme contre son mari, aussi longtemps que la partie lésée n'aura pas introduit une instance en divorce devant les tribunaux civils.

²⁾ Der Thatbestand des Konkubinats darf nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Vor einigen Jahren verurtheilte die bernische Polizeikammer, die zweite Instanz in korrekzionellen und Polizeistrafsachen, ein Brautpaar wegen Konkubinats, das auf dem Lande einen Besuch abstattete und dort während einer Nacht das nämliche Zimmer bewohnte.

gemäss öftern Beischlaf gestattet haben“. Nach *Schaffhausen* § 186 machen sich unverheirathete Personen des Konkubinats schuldig, wenn sie wie Eheleute zusammen wohnen, ebenso erfordert *Luzern* § 144 P. aussereheliche Geschlechtsverbindung und Zusammenleben in einer Wohnung. *Basel* § 51 P. bestraft Personen wegen Konkubinats, welche in fortgesetzter ausserehelicher Gemeinschaft zusammenleben. Diese Begriffsbestimmung entspricht der Auffassung des gemeinen Rechts¹⁾. Aus dem Stillschweigen der übrigen Strafgesetzbücher darf nicht ohne Weiteres auf Strafflosigkeit des Konkubinats geschlossen werden. So legt *Zürich* in § 646 des bürgerlichen Gesetzbuches den Gemeinderäthen die Verpflichtung auf, dem Statthalteramt von ausserehelichen Geschlechtsverbindungen Mittheilung zu machen. Das Statthalteramt fordert sodann die Verzeigten unter Strafandrohung auf, das Verhältniss innerhalb einer bestimmten Frist aufzulösen. Widerhandlung gegen dieses amtliche Gebot wird als Ungehorsam bestraft²⁾.

Den Konkubinat bestrafen *Luzern* und *Bern* mit Gefängniss, *Schaffhausen* und *Obwalden* mit Gefängniss oder Busse. *Luzern* und *Basel* sehen polizeiliche Trennung des Konkubinates vor.

3. Gewerbsmässige Unzucht.

Die gewerbsmässige Unzucht wird in den Strafgesetzbüchern bezw. Polizeistrafgesetzbüchern von *Waadt*, *Graubünden*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden*, *Bern*, *Freiburg*, *Baselstadt*, *Tessin*, *Solothurn*, *St. Gallen* und *Neuenburg* vorgesehen.

Basel § 54 P., *Solothurn* § 106 und *Tessin* Art. 425 behandeln die gewerbsmässige Unzucht polizeilich:

¹⁾ Vgl. *C. G. von Wächter*, Abhandlungen aus dem Strafrechte, Leipzig 1835, S. 181.

²⁾ Vgl. *Kronauer*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 213.

Basel § 54 P. Weibspersonen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben, oder an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden durch die Polizeidirektion über die Grenze transportirt, oder bis auf 3 Tage in Haft gesetzt, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer als liederliche Dirne im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zweimal ist über die Grenze transportirt oder polizeilich in Haft gesetzt worden, ebenso wer in dieser Zeit als solche schon gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft. In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten oder zweiten Mal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung eintreten.

Den ersten Satz hat *Solothurn* § 106 ziemlich wörtlich aufgenommen, jedoch sieht es von Schärfung ab. *Tessin* Art. 425 droht Arrest von 3—5 Tagen an und erhöht die Strafe bis auf 7 Tage, wenn die Weibsperson ihr Gewerbe ungeachtet venerischer Erkrankung weiter betreibt. Auch die Stadt Zürich wendet polizeiliche Strafen gegen Dirnen an, die gewerbsmässig Unzucht treiben¹⁾.

In den übrigen Gesetzbüchern erscheint die gewerbsmässige Unzucht als ein strafrechtlicher Thatbestand. Die Strafmasse sind aber ziemlich verschieden. Während *St. Gallen* Art. 178 Gefängniss von 8 Tagen bis 1 Monat androht, bei Rückfall 3 Monate, wird die Dirne in *Freiburg* mit Korrektionshaus von wenigstens 3 Monaten und höchstens 2 Jahren bestraft.

Die Strafsanktionen der übrigen Kantone stehen innerhalb dieser Grenzen. Es bestimmen als Strafe der gewerbsmässigen Unzucht:

Schaffhausen § 184 Gefängniss bis 6 Wochen, bei Rückfall und bei Verübung im Zustand der Lustseuche bis 6 Monate;

Bern Art. 164 Gefängniss bis 60 Tage, bei dreimaliger Vorbestrafung ist Korrektionshaus bis 6 Monate statthaft;

¹⁾ Vgl. *Kronauer*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 213.

Graubünden § 20 P. Gefängniss bis 2 Monate oder auch Versetzung in eine Korrekptionsanstalt;

Waadt Art. 197 Zuchthaus bis 6 Monate;

Obwalden Art. 108 P. im ersten Fall Arbeitshaus bis 8 Monate mit Ehrencinstellung auf unbestimmte Zeit, im zweiten Fall wird die Strafe verdoppelt. „Strafhafte bei Wasser und Brod kann die Arbeitshausstrafe kürzen“;

Luzern § 146 P. Arbeitshaus bis 1 Jahr.

Eine besondere Stellung nimmt *Neuenburg* Art. 291 ein, indem es nicht die gewerbsmässige Unzucht als solche, sondern die Aufforderung zur Unzucht seitens einer Dirne bestraft, jedoch erst nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung.

Toute personne qui se livre à des provocations déshonnêtes sur la voie publique ou dans un lieu public sera, pour la première infraction signalée, conduite à la préfecture et admonestée.

En cas de nouvelle infraction, elle sera condamnée à l'emprisonnement jusqu'à six mois. Si la femme est Neuchâteloise, l'internement d'un an au moins et de trois ans au plus, dans une maison de travail et de correction, pourra remplacer l'emprisonnement.

La poursuite n'a lieu que sur la dénonciation de l'autorité de police.

Dieser Gesetzesstand verräth bedeutende Verschiedenheiten in der Auffassung der gewerbsmässigen Unzucht. Doch liegt denselben nicht sowohl ein grundsätzlicher Gegensatz in den Anschauungen der einzelnen Landestheile zu Grunde, als eine Unsicherheit der kantonalen Gesetzgeber. Wenn eine Bestimmung über gewerbsmässige Unzucht in das schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, so wird sie sich am besten an die *Neuenburger* Vorschrift anschliessen.

4. Widernatürliche Unzucht.

Dem französischen Grundsatz gemäss, dass nur Eingriffe in die geschlechtliche Freiheit der Person und

öffentliche Verletzungen des geschlechtlichen Anstandes zu bestrafen seien, behandeln *Waadt*, *Wallis* und *Genf* die Unzucht wider die Natur nicht als verbrecherisch. Dagegen bestrafen sie *Freiburg* Art. 401 und *Neuenburg* Art. 282, jedoch nur bei öffentlichem Aergerniss von Amtes wegen, in den andern Fällen auf Antrag. *Neuenburg* versteht jedoch unter Sodomie nur die unnatürliche Unzucht mit einem Menschen und nicht die Unzucht mit einem Thiere¹⁾. Während *Neuenburg* Gefängniss bis auf 2 Jahre androht, erkennt *Freiburg* auf Korrekthaus von 2 bis 6 Jahren. Die höchste Strafdauer von *Neuenburg* ist also gleich der geringsten Strafdauer von *Freiburg*. *Tessin* Art. 294, § 1, enthält eine Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht mit Kindern von 12 bis 15 Jahren.

Die gewaltthätige widernatürliche Unzucht wird nach den welschen Gesetzbüchern als Nothzucht oder als gewaltvoller Angriff auf die Schamhaftigkeit bestraft.

Von den Gesetzbüchern der deutschen Schweiz erwähnt nur *Zürich* die widernatürliche Unzucht nicht; sie wird aber von den *Zürcher* Gerichten auf Grund von § 123 als Erregung von öffentlichem Aergerniss bestraft, und zwar auch, wenn sie nicht öffentlich begangen wird, da das blosseruchbarwerden einer so groben Unsittlichkeit das sittliche Gefühl empört²⁾. *Graubünden* § 135 bestraft die widernatürliche Unzucht irgend welcher Art, „insofern darüber geklagt oder öffentliches Aergerniss dadurch gegeben wird“, mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre. Im Uebrigen macht *Graubünden* dem Richter eine präventive Thätigkeit zur Pflicht:

¹⁾ Exposé des motifs à l'appui du projet de Code pénal neuchâtelois. Grand conseil, Bulletin concernant le Code pénal, cinquante et unième volume, 1890, S. 296, 297.

²⁾ Vgl. *Zürcher-Benz*, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, zweite Auflage, S. 87 bei Note 4.

Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Vorsorge zu treffen, um öffentliches Aergerniss und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.

Die übrigen Gesetze enthalten regelmässig nur eine einfache Strafandrohung gegen widernatürliche Unzucht.

Wie verschieden die widernatürliche Unzucht in der Schweiz bestraft wird, zeigt folgende Uebersicht.

Widernatürliche Unzucht bestrafen mit:

Zuchthaus

bis 5 Jahre *Luzern* § 121,

bis 4 Jahre *Obwalden* Art. 65,

bis 6 Jahre oder mit Arbeitshaus oder mit Gefängniss (Busse fakultativ) *St. Gallen* Art. 189;

Korrektionshaus von 2 bis 6 Jahren *Freiburg* Art. 401;

Freiheitsstrafe bis 5 Jahre *Schwyz* § 95;

Gefängniss oder Zuchthaus bis 2 Jahre *Graubünden* § 135;

Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre *Glarus* § 81;

Arbeitshaus oder Zuchthaus *Zug* § 100;

Gefängniss ersten Grades nicht unter 3 Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren *Schaffhausen* § 182;

Gefängniss oder Arbeitshaus bis 3 Jahre *Thurgau* § 120;

Geldbusse und Gefängniss, in schweren Fällen Zuchthaus bis 2 Jahre *Appenzell* § 98;

Einsperrung bis 2 Jahre *Solothurn* § 104;

Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu 1 Jahr oder mit Geldbusse bis zu 500 Franken *Bern* Art. 162;

Gefängniss *Basel* § 93;

Gefängniss bis 2 Jahre und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte *Neuenburg* Art. 282;

Detenzione zweiten bis dritten Grades *Tessin* Art. 248, § 1.

Aargau § 96 und Ergänzungsgesetz § 1 wendet zuchtpolizeiliche Strafe an.

Die Gesetzbücher der deutschen Schweiz zeichnen meist die gewalthätige und die an Kindern begangene widernatürliche Unzucht durch höhere Strafen aus.

St. Gallen Art. 189 a. E. bestraft neben der widernatürlichen Unzucht andere grobe unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts mit Geldstrafe bis auf 500 Franken oder mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf 6 Monate.

So gerechtfertigt der Abscheu gegen die widernatürliche Unzucht und insbesondere gegen die Päderasten ist, so sollte die sittliche Entrüstung doch nicht in hohen Kriminalstrafen zum Ausdruck gebracht werden. Wenn die widernatürliche Unzucht weder mit Gewalt noch mit öffentlichem Aergerniss verbunden ist, stellt sie sich als eine geschlechtliche Verirrung dar, die sittenpolizeilich zu behandeln ist. Mit Recht entzieht *Neuenburg* dem Päderasten die bürgerlichen Ehrenrechte. Inwieweit konträre Sexualempfindung entschuldigt, ist im einzelnen Fall mit Hülfe von Sachverständigen zu entscheiden.

5. Blutschande.

Den Incest, die geschlechtliche Gemeinschaft mit Verwandten, bestrafen alle Kantone ausser *Waadt* und *Genf*, *Neuenburg* Art. 281 jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Handlung öffentliches Aergerniss (*scandale public*) erregt hat. *Freiburg* Art. 401 verfolgt Blutschande nur bei öffentlichem Aergerniss von Amtes wegen.

Als Blutschande wird allgemein angesehen der Beischlaf mit Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie und zwischen vollbürtigen

und halbbürtigen Geschwistern, und zwar regelmässig ohne Rücksicht darauf, ob die Verwandtschaft durch eheliche oder aussereheliche Geburt begründet worden ist. Vgl. *Thurgau* § 112, *Graubünden* § 136, *Wallis* Art. 202, *Aargau* § 94, *Schaffhausen* § 180, *Luzern* § 119, *Obwalden* Art. 64, *Bern* Art. 167, *Glarus* § 77, *Freiburg* Art. 401, *Zürich* § 115, *Basel* § 89, *Tessin* Art. 275, § 1, *Zug* § 95, *Appenzell* § 97, *Schwyz* § 91, *Solothurn* § 100, *St. Gallen* Art. 183, *Neuenburg* Art. 281.

Ausserdem bestrafen den Beischlaf zwischen:

Schwiegereltern und Schwiegerkindern *Glarus* § 78, *Basel* § 89, *Zug* § 95, *Schwyz* § 91 a. E. und *Schaffhausen* § 180 (sofern die Ehe, welche das Verwandtschaftsverhältniss begründet, noch besteht);

Verschwägerten *Obwalden* Art. 64;

Stiefeltern und Stiefkindern *Obwalden* Art. 64, *Glarus* § 78, *Basel* § 89, *Zug* § 95, *Schaffhausen* § 180;

Adoptiveltern und Adoptivkindern *Schaffhausen* § 180.

Andere Fälle des Beischlafs zwischen Personen, die sich wegen naher Verwandtschaft nicht ehelichen dürfen, bestraft *Schaffhausen* polizeilich ¹⁾.

In subjektiver Beziehung ist Kenntniss des Verwandtschaftsverhältnisses erforderlich, was einige Gesetze ausdrücklich hervorheben.

Die Blutschande wird sehr verschieden bestraft. Auf Zuchthaus erkennen in jedem Falle *Luzern* § 120,

¹⁾ Das Bundesgesetz betreffend den Civilstand und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 Art. 28, Ziffer 2, untersagt:

- a. die Ehe zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung;
- b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern.

Graubünden § 136, *Aargau* § 95, *Schwyz* § 91. Die Ascendenten bestrafen mit Zuchthaus *Zug* § 95, *Glarus* § 77, *Zürich* § 115, *Schaffhausen* § 180, *Basel* § 89, Abs. 1.

Dagegen droht *Wallis* allgemein Gefängniss bis auf 10 Monate oder Busse bis 500 Fr. an, *Neuenburg* Gefängniss bis 3 Jahre, *Solothurn* Einsperrung bis 2 Jahre.

Strafmilderung und Strafflosigkeit. Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern kann in *Basel* § 89 a. E. von jeder Strafe abgesehen werden, wenn sie das 18. Jahr, in *Zug* § 95 a. E., wenn sie das 16. Jahr nicht vollendet haben. *Neuenburg* Art. 281 verschont eine minderjährige Tochter mit Strafe, die sich mit einem Ascendenten vergangen hat; auch Geschwister, die noch nicht 18 Jahre alt waren, bestraft *Neuenburg* wegen Blutschande nicht. *St. Gallen* Art. 183 lässt Strafmilderung oder Strafflosigkeit für Solche zu, „welche schwerer Verführung unterlagen“.

Diese Bestimmungen verdienen volle Beachtung. Die Blutschande wird selten von gleichaltrigen mehrjährigen Verwandten begangen; meist verführt ein älterer Verwandter einen minderjährigen oder die Blutschande wird von ganz jungen Leuten begangen. Der ältere Verwandte, der eine Minderjährige zur Blutschande verführt, ist wegen des Eingriffes in die geschlechtliche Freiheit des Bluts-genossen doppelt strafbar, die jugendliche Person um so entschuldbarer. Blutschande zwischen jungen Leuten behandelt *Neuenburg* mit Recht schonend; denn es liegt in solchen Fällen mehr eine geschlechtliche Verirrung als eine bewusste Naturwidrigkeit vor.

IV. Die Ehedelikte.

§ 108. Mehrfache Ehe.

Die mehrfache Ehe bedrohen alle Gesetze mit einziger Ausnahme von *Aargau* mit Strafe. Die Bigamie ist aber auch im *Aargau* strafbar; sie fällt unter die Strafbestimmung des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes, das Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit allgemein mit Strafe bedroht.

Die Gesetzbücher unterscheiden zwei Thatbestände: Die Schliessung einer zweiten oder mehrfachen Ehe durch einen Ehegatten und die Eingehung einer Ehe Seitens einer unverheiratheten Person mit einer verhehelichten.

1) Die Schliessung einer zweiten Ehe durch eine verheirathete Person.

Bern Art. 174 und *Basel* § 87 bestimmen einfach:

Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst . . .

Diese Fassung stimmt mit dem Art. 340 des französischen Strafgesetzbuches überein, welchen *Genf* Art. 283 und *Neuenburg* Art. 283 wörtlich übernommen haben:

Quiconque, étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent . . .

Noch kürzer fasst die Bestimmung *Waadt* Art. 206:

Celui qui, étant marié, contracte un nouveau mariage . . .

und fügt bei „même en pays étranger“.

Eine Reihe von Gesetzen erfordert zum Thatbestand der mehrfachen Ehe die Gültigkeit und Verbindlichkeit der ersten Ehe.

So bestimmt *Thurgau* § 117:

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schliesst . . .

Ebenso *Schaffhausen* § 181, *Luzern* § 123, *Obwalden* Art. 66, *Glarus* § 82, *Appenzell* § 99, *Schwyz* § 92, sowie

Wallis Art. 209, das dem französischen Texte das Wort *légitimement* beigefügt hat.

Eine letzte Gruppe von Gesetzbüchern setzt bei dem Thäter ausdrücklich die Kenntniss der Gültigkeit der Ehe und ihres Bestehens zur Zeit der Schliessung der zweiten Ehe voraus.

Ungeschickt drückt sich *Graubünden* § 139 aus:

Ein Ehegatte, welcher, bei wissentlich noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schliesst.

Zug § 97 verbessert den Sprachfehler und sagt „wissentlich bei noch fortdauernder gültiger Ehe“.

Zürich § 120 und *Solothurn* § 101 stellen die Vorschrift auf:

Ein Ehegatte, welcher im Bewusstsein, dass eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortdaure . . .

Damit stimmt *Tessin* Art. 267, § 1, ziemlich wörtlich überein.

Am einfachsten drückt *St. Gallen* Art. 182 den Gedanken aus:

Wer eine zweite Ehe schliesst, während die erste mit seinem Wissen noch in gesetzlicher Gültigkeit besteht . . .

Wissen erfordern auch *Waadt* Art. 206 und *Freiburg* Art. 204; *Waadt* erklärt im Anschluss an den Code pénal von 1791: L'exception de la bonne foi peut être admise. *Freiburg*: L'exception de bonne foi est admise.

Die Frage: Was ist eine gesetzlich gültige Ehe? kam in *St. Gallen* in einem höchst interessanten Rechtsfalle zur Entscheidung¹⁾:

J. G. hat am 1. Dezember 1874 in *St. Gallen* seine erste Ehe mit L. L. geschlossen. Die Ehe wurde am 9. September 1878 vom Bezirksgericht *St. Gallen* für zwei Jahre getrennt.

Darauf ist J. G. mit seiner Konkubine B. St. nach Amerika ausgewandert und hat mit dieser unter dem fälschlich angenommenen Namen „Sennhauser“ am 13. Februar 1879 in *Jersey City* seine

¹⁾ Entscheidungen des Kantonsgerichtes des Kantons *St. Gallen* und der Rekurskommission im Jahre 1888, Nr. 22, S. 69 ff.

zweite Ehe eingegangen. Im Jahre 1886 kehrte J. G. nach St. Gallen zurück und erwirkte beim Bezirksgericht St. Gallen die gänzliche Scheidung von seiner ersten Ehefrau L. L. Am 3. Februar 1887 schloss er in St. Gallen nunmehr seine dritte Ehe mit W. Th. Hievon in Kenntniss gesetzt, erhob seine zweite, in Amerika verbliebene Ehefrau B. St. Strafklage gegen J. G. wegen Doppelehe, indem er zur Zeit noch mit ihr verhehlicht sei.

Die Staatsanwaltschaft fand: „J. G. habe sich der Bigamie dadurch schuldig gemacht, dass er am 3. Februar 1887 mit W. Th. die Ehe einging, während die am 13. Februar 1879 in Jersey City mit der B. St. abgeschlossene Ehe mit seinem Wissen noch in gesetzlicher Gültigkeit bestanden habe und heute noch bestehe.“ Die Vertheidigung machte geltend, die gültige erste Ehe habe am 3. Februar 1877 nicht mehr bestanden, die zweite Ehe sei von Anfang an ungültig gewesen, der Angeklagte habe daher am 3. Februar 1887 nicht eine Ehe geschlossen, „während die erste Ehe mit seinem Wissen noch in gesetzlicher Gültigkeit besteht“. Das Kantonsgericht verurtheilte jedoch den Angeklagten wegen Bigamie, da die Ehe in Jersey der äussern Form nach gültig abgeschlossen worden sei.

Gewiss steht dieser Entscheid „mit den Rechts- und Sittlichkeitsbegriffen unserer Bevölkerung“ und „mit dem wirklichen Sinne und Willen unseres Strafgesetzes“, bezw. des Strafgesetzgebers in Uebereinstimmung, aber dieser Sinn und Willen ist in dem Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt.

Graubünden § 141 bestraft auch die fahrlässig eingegangene Doppelehe. Hat sich eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe in Bezug auf die Fortdauer ihrer frühern Ehe in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum befunden, so kann gegen dieselbe Gefängniss bis auf 3 Monate erkannt werden.

2) Eingehung der Ehe mit einem Verheiratheten durch einen Ledigen.

Den Thatbestand bestimmen alle Gesetze dem Sinne nach übereinstimmend. Sie bestrafen die unverheirathete Person, welche sich wissentlich mit einer verheiratheten verhehlicht.

Waadt Art. 206 scheint den Mitschuldigen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn ihm der Verheirathete seinen ehelichen Stand zur Kenntniss gebracht hat.

Strafe. Beide Thatbestände unterstellen der nämlichen Strafsanktion: *Wallis* Art. 209, *Schaffhausen* § 181, *Bern* Art. 174, *Basel* § 87, *Zug* § 97, *Solothurn* § 101, *Zürich* § 120, *Neuenburg* Art. 283, *Tessin* Art. 267, § 2. Sie bestrafen die Doppelehe meist mit Zuchthaus.

Die übrigen Gesetze bestimmen für jeden Fall eine besondere Strafe. Der Verheirathete wird regelmässig mit Zuchthaus bestraft, der Unverheirathete mit einer weniger hohen Zuchthausstrafe oder mit Gefängniss oder Arbeitshaus.

Den verheiratheten Theil bestrafen höher:

wenn er dem andern seine Ehe verheimlicht hat
Thurgau § 117, *Luzern* § 123;

wenn er den andern zur Eingehung der Ehe mit ihm verleitet hat *Obwalden* Art. 66, Abs. 2, *Glarus* § 82 a. E.

Dagegen mildern *Waadt* Art. 206 und *Freiburg* Art. 204 seine Strafe, wenn er dem andern seine Ehe mitgetheilt hat.

Die unverheirathete Person, welche schwerer Verführung unterlegen ist, bestraft *St. Gallen* Art. 182, Abs. 2, milder.

Die Verjährung lassen *Solothurn* § 101 und *Zürich* § 120 a. E. bei der Doppelehe mit dem Tag beginnen, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, *Tessin* Art. 269 im Zeitpunkt der Auflösung der einen Ehe (dal momento dello scioglimento dell' uno o dell' altro matrimonio).

St. Gallen unterscheidet in dem Nachtragsgesetz vom 21. November 1889 die Doppelehe und die mehrfache Ehe:

Die Verjährung beginnt bei der Doppelehe mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, und bei der mehrfachen Ehe mit dem

Tage, an welchem in Folge Auflösung oder Ungültig- oder Nichtig-erklärung der übrigen Ehen nur noch eine bestehen bleibt.

Die Fassung ist dem § 171 des Reichsstrafrechtes nachgebildet.

Welsche Gesetze unterstellen den Beamten, welcher zu der verbrecherischen Eheschliessung wissentlich mitgewirkt hat, der auf die Doppelehe angedrohten Strafe, so *Freiburg* Art. 204 a. E., *Neuenburg* Art. 283, *Genf* Art. 283, *Tessin* Art. 268 bestraft ihn als Theilnehmer (complice), was der Natur der Sache entspricht.

§ 109. Ehebruch.

Den Ehebruch bestrafen alle Kantone mit einziger Ausnahme von *Genf*. Zwar fehlt auch in den Strafgesetzbüchern von *Schaffhausen*, *Aargau* und *Schwyz* eine Strafbestimmung gegen Ehebrecher. *Schaffhausen* bedroht jedoch den Ehebruch in dem Ehegesetze vom 15. April 1851, §§ 185 und 186, *Schwyz* wendet das (in *Luzern* aufgehobene) *Luzerner* Polizeistrafgesetz vom 30. März 1836 an, welches in § 139 bestimmt:

Ehebruch soll auf eingelegte Klage des beleidigten Theils an jedem der schuldigen Theile mit Gefängnisstrafe von einem bis sechs Monaten bestraft werden. Wenn der Ehebruch doppelt war, so wird der Richter als Verschärfungsgrund Rücksicht darauf nehmen.

Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

Aargau bestraft den Ehebruch auf Grund von § 1 seines Zuchtpolizeigesetzes als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit¹⁾.

Tessin Art. 270, 271 unterscheidet zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Während die Frau in jedem Fall

¹⁾ *H. Guggenheim*, Nulla pœna sine lege, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 311.

wegen Ehebruches bestraft werden kann, ist der Mann nur strafbar, wenn er eine Konkubine unterhält¹⁾.

Nur *Basel* § 88 und *Aargau*²⁾ verfolgen Ehebrecher von Amtes wegen³⁾. *Graubünden* § 144 untersagt dem Richter, „bloss auf unbestimmte, durch keine Thatsachen unterstützte Angaben hin und durch heimliche Nachforschungen die Ruhe und den Frieden der Ehen zu stören“. Verfolgung von Amtes wegen tritt jedoch ein:

wenn eine ledige Weibsperson von einem ausserehelichen Kinde entbunden und ein Ehemann der Vaterschaft beschuldigt wird;

wenn eine verheirathete Weibsperson niederkommt, nachdem der Ehemann bereits seit mehr als zehn Monaten gestorben oder ununterbrochen von ihr abwesend war;

wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, dass ein Ehegatte die fleischlichen Ausschweifungen seines Ehegenossen in gewinn-süchtiger Absicht begünstigt;

wenn der Ehebruch so offenkundig geworden ist, dass er öffentliches Aergerniss gegeben hat.

Appenzell § 54 und *Glarus* Strafprozessordnung § 23 bestrafen den Ehebruch auf Antrag, sofern er nicht öffentliches Aergerniss erregt hat, *Obwalden* laut Gesetz über das Strafrechtsverfahren, wenn der Fall nicht öffentlich ruchbar geworden ist.

Die übrigen Gesetze verfolgen den Ehebruch nur auf Antrag, so *Thurgau* § 113, *Waadt* Art. 209, *Wallis* Art. 211, *Luzern* § 148 P., *Bern* Art. 175, *Freiburg* Art. 398, *Zürich* § 118, *Zug* § 98, *Solothurn* § 102, *St. Gallen* Art. 181, *Neuenburg* Art. 285, *Tessin* Art. 272, § 1, *Schwyz* § 2 Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen, *Schaffhausen* Ehegesetz § 185.

¹⁾ Vgl. Code pénal Art. 339. Le mari qui aura entretenu une concubine dans la maison conjugale . . .

²⁾ *H. Guggenheim*, Nulla poena sine lege, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 311.

³⁾ *G. Brodbeck*, Die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 497 ff.

Antragsberechtigt ist der beleidigte Ehegatte. *Tessin* Art. 274 entzieht dem Gatten das Antragsrecht, der den andern böswillig verlassen, und dem Ehemann, der seine Frau verkuppelt oder ihr Dirnenleben geduldet hat.

In der Regel darf der Antrag nicht auf eine Person beschränkt werden, vielmehr wird der gegen den einen Ehebrecher gestellte Strafantrag auch auf den andern erstreckt. Der Antrag ist also untheilbar. Vgl. *Waadt* Art. 209, *Wallis* Art. 211, *Freiburg* Art. 398, *Tessin* Art. 273, *St. Gallen* Art. 181 a. E., *Neuenburg* Art. 285. Auch *Zürich* § 118 a. E. (54) schliesst die Theilung des Antrages bei Ehebruch unbedingt aus, und § 119 bestätigt den Grundsatz der Untheilbarkeit. *Bern* Art. 175 bestraft nur den Mitschuldigen einer des Ehebruchs schuldigen Frau und nicht die Mitschuldige eines des Ehebruches schuldigen Mannes.

Den Rückzug des Strafantrages gestatten *Waadt* Art. 210, *Wallis* Art. 212, *Bern* Art. 175, *Freiburg* Art. 399, *Zürich* § 118, *Neuenburg* Art. 286, *Tessin* Art. 272, § 1. *Tessin* gestattet den Rückzug ausdrücklich zu jeder Zeit (in ogni momento), *Obwalden* Art. 1 Gesetz über das Strafverfahren, *Glarus* § 35 (23 a) Strafprozessordnung.

Dem Rückzug des Antrages stellt *Waadt* Art. 210 die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigten Gatten gleich.

Der Rückzug des Antrages ist regelmässig für beide Schuldige wirksam.

Einige Gesetze knüpfen die Strafbarkeit des Ehebruches an weitere erschwerende Bedingungen. So lassen *Basel* § 88 und *Solothurn* § 102 die Strafklage erst zu, wenn die Ehe wegen Ehebruches geschieden worden ist, *Neuenburg* Art. 287, wenn der Ehebruch durch ein Ehescheidungsurtheil festgestellt ist¹⁾,

¹⁾ Il ne sera donné suite à aucune plainte en adultère, si l'adultère n'a été préalablement constaté par un jugement civil, rendu sur la demande de l'époux offensé à l'occasion d'une action en divorce.

Thurgau § 113 und *Zürich* § 118, wenn die Ehescheidungsklage den Gerichten eingereicht ist, *Tessin* Art. 272, § 3, wenn der beleidigte Ehegatte die Tisch- und Bettgemeinschaft mit dem ehebrecherischen aufgehoben hat. Nimmt der beleidigte Ehegatte die Gemeinschaft wieder auf, so fällt die Strafverfolgung dahin.

Damit wird die Strafbarkeit des Ehebruchs bedeutend eingeschränkt und es kommen Bestrafungen wegen Ehebruches verhältnissmässig selten vor.

Die Strafe des Ehebruchs ist regelmässig Gefängniss¹⁾ oder Busse einzeln²⁾ oder beides alternativ³⁾ oder kumulativ⁴⁾. Die einen Gesetze stellen für beide Theile die nämliche Strafdrohung auf⁵⁾; andere bestrafen den Ledigen milder⁶⁾. Ausgezeichnet wird öfters der doppelte Ehebruch⁷⁾, d. h. der von zwei verheiratheten Personen begangene, ferner der Rückfall⁸⁾. *Tessin* Art. 270, § 1, erhöht die Strafe der Frau, wenn sie in der ehelichen Wohnung die Ehe brach. Dagegen mildert *Tessin* Art. 270, § 2, die Strafe der Frau, die von dem Mann gerichtlich von Tisch und Bett geschieden war. *Freiburg* Art. 400 bestraft den Mann, der zu öffentlichem Aergerniss eine Konkubine hält, auffallender Weise mit Gefängniss von höchstens drei Monaten, während Ehebruch nach Art. 398 an beiden Theilen mit Gefängniss von 2 bis 4 Monaten oder mit Korrekthaus bis zu einem Jahr bestraft wird.

¹⁾ *Luzern* § 148 P., *Bern* Art. 175, *Freiburg* Art. 398, *Zürich* § 117, *Tessin* Art. 270, 271, *Neuenburg* Art. 284.

²⁾ *Obwalden* Art. 110 P., *Glarus* § 84 und *St. Gallen* Art. 181 (Gefängniss kann mit der Busse verbunden werden), *Appenzell* § 102.

³⁾ *Thurgau* § 115, *Waadt* Art. 207 (oder kumulativ), *Basel* § 88, *Solothurn* § 102.

⁴⁾ *Wallis* Art. 210 (oder alternativ).

⁵⁾ *Waadt* Art. 207, *Wallis* Art. 210, *Luzern* § 148 P., *Freiburg* Art. 398, *Zürich* § 117, *Basel* § 88, *Neuenburg* Art. 284.

⁶⁾ *Graubünden* § 143, *Obwalden* Art. 70 a. E., *Zug* § 98.

⁷⁾ *Luzern* § 148 P., *Obwalden* Art. 110 P., *Glarus* § 84, *Freiburg* Art. 398, Abs. 3, *St. Gallen* Art. 181.

⁸⁾ *Obwalden* Art. 110 P., *Appenzell* § 102, *Graubünden* § 143, 2.

Gegen die Strafbarkeit des Ehebruchs hat die vorberathende Genfer Kommission Folgendes geltend gemacht ¹⁾:

La commission n'estime pas en effet que ce soit une infraction punissable pénalement; cela rabaisse plutôt la notion du mariage. La seule sanction pénale réside dans la rupture du lien, dans la révocation ou la résiliation de la convention ou du contrat. Divorce ou séparation de corps tels sont selon nous les deux vrais remèdes, quand l'un des époux manque d'une manière grave à ses engagements. Un jugement ne guérit pas, il procure du scandale, ne corrige pas le coupable et humilie le plaignant.

Du reste, il est bien rare dans la pratique (du moins chez nous) de voir une plainte en adultère, et quand par hasard il s'en produit une, elle est retirée presque aussitôt pour éviter quoi . . . un jugement.

Le législateur de 1810 avait si bien compris que ce n'était pas une infraction ordinaire; qu'il y a introduit une exception exorbitante, qui n'existe pour aucune autre, c'est celle de l'art. 336, § 2; la cessation de la peine prononcée dépend du plaignant.

Zu demselben Ergebniss gelangt die Eingabe der Damen ²⁾:

En effet, on est d'accord assez généralement en Suisse pour admettre que les poursuites en adultère doivent être soumises aux restrictions suivantes: 1° la plainte de l'époux offensé; 2° la dissolution ou au moins la demande de dissolution préalable du mariage. Dans ces conditions, la punition de l'adultère a tous les caractères d'une vengeance privée, sans but réellement moral; elle recouvre

¹⁾ Rapport de la commission chargée de réviser nos lois pénales présenté à l'appui du projet d'un nouveau code pénal, août 1874, Genève 1874, Seite 100.

²⁾ Die Eingabe der Damen nebst einem an Herrn Bundesrath Dr. *Ruchonnet* gerichteten Schreiben ist abgedruckt in der Revue de morale progressive, Genève, n° 16 et 17, Août 1892. Das Damencomité wird in der Einleitung zu der Veröffentlichung bezeichnet als Comité intercantonal suisse pour l'œuvre du relèvement moral, während in der handschriftlichen Eingabe steht: Comité intercantonal des dames de la Fédération. Es ist also ein interkantonales, nicht ein internationales Comité.

même souvent d'odieuses manœuvres et on a vu bien des fois le plaignant sortir flétri de l'audience. A ne considérer que l'adultère de la femme, tout le monde conviendra que le mari offensé, s'il est homme d'honneur, doit rompre un lien qui lui répugne ou pardonner, mais nullement flétrir publiquement celle qui a porté son nom et lui a peut-être donné des enfants. C'est le divorce, réglé en Suisse par la loi fédérale, qui constitue le recours naturel en matière d'adultère ¹⁾.

Dass ein Gatte nicht während der Dauer der Ehe wegen Ehebruchs bestraft werden darf, ergibt sich aus dem Wesen der Ehe. Wenn aber die Ehe geschieden ist, fällt die Rücksicht auf das eheliche Verhältniss weg. Der Skandal, der von der strafgerichtlichen Verhandlung befürchtet wird, ist eher von dem Scheidungsverfahren zu besorgen; denn vor dem Civilgericht wird der Ehebruch zuerst und in entscheidender Weise erörtert. Aus der Straflosigkeit des Ehebruchs könnte leicht auf sein Erlaubtsein geschlossen werden. Diese Befürchtung theilt das *Zürcher* Damencomité ¹⁾.

Gewiss soll der Gesetzgeber der Bestrafung des Ehebruchs möglichst enge Grenzen ziehen, aber er soll nicht auf die vorbeugende Kraft einer gegen den Ehebruch gerichteten Strafsanktion verzichten.

¹⁾ Revue de morale progressive, S. 217.

XX. Kapitel.

Delikte gegen Familienrechte.**§ 110. Unterdrückung des Civilstandes. Betrügerische Verleitung zur Ehe.***Systematische Zusammenstellung S. 484—488.***i. Unterdrückung des Civilstandes.**

Die Civilstandsdelikte übergehen: *Graubünden* und *Aargau*.

Die welschen Gesetzbücher bestrafen übereinstimmend die Zerstörung der Beweise für den Civilstand einer Person und stellen ihr das Unmöglichmachen des Beweises gleich.

So *Waadt* Art. 250, *Wallis* Art. 258 und *Neuenburg* Art. 329:

Celui qui supprime ou détruit la preuve de l'état civil d'une personne, ou qui rend la preuve de l'état civil d'une personne impossible à établir . . .

Freiburg Art. 160 fordert ausdrücklich dolus. Nach *Genf* Art. 287 wird bestraft:

Celui qui d'une manière quelconque aura changé ou supprimé l'état civil d'une personne . . .

Die Gesetze der deutschen Schweiz stellen folgende Verletzungen des Civilstandes unter Strafe:

Unterdrücken und Verändern des Civilstandes *Thurgau* § 95, *Luzern* § 236, *Obwalden* Art. 114, *Basel* § 85, *Appenzell* § 77, *Schwyz* § 86, *St. Gallen* Art. 77;

Unterdrücken des Civilstandes *Schaffhausen* § 174;

Entziehen des Civilstandes *Zürich* § 190, *Solothurn* § 161;

Sich oder einem Andern einen fremden Civilstand beilegen oder verschaffen *Schaffhausen* § 174, *Luzern* § 237, *Zürich* § 190, *Zug* § 127, *Solothurn* § 161, *St. Gallen* Art. 77, 78 (sich selbst).

In subjektiver Hinsicht fordert *Zürich* § 190 rechtswidrige Absicht, *Appenzell* § 77 rechtswidrigen Vorsatz, *Zug* § 127 zeichnet die schädigende Absicht aus.

Welsche und deutsche Gesetzbücher heben die gegen ein Kind begangenen Verletzungen des Civilstandes hervor, so *Waadt* Art. 249 in Anlehnung an Art. 345 des französischen Strafgesetzbuches:

Celui qui change l'état civil d'une personne par enlèvement, par recel, par suppression, par substitution ou par supposition d'enfant, est puni . . .

Aehnlich *Wallis* Art. 257, *Freiburg* Art. 159, *Genf* Art. 286, *Neuenburg* Art. 328, *Bern* Art. 150.

Die deutschschweizerischen Gesetzbücher richten die Strafdrohung vorzüglich gegen den, der ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt (vgl. *Luzern* § 236, *Obwalden* Art. 114, *Basel* § 85, *Schwyz* § 86), *Thurgau* § 95 gegen den, der sich eines Kindes unter 14 Jahren rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, seinen Civilstand gefährdet ohne es dem Schutze des Staates oder seines Gewalthabers zu entziehen¹⁾).

Tessin Art. 276—280 behandelt die Verbrechen gegen den Civilstand sehr eingehend und berücksichtigt namentlich das Motiv, z. B. Eigennutz, schädigende Absicht, wohlwollende Absicht (um das Kind vor Schande oder vor Misshandlung zu bewahren). *Tessin* zieht auch in Betracht,

¹⁾ In den ausgenommenen Fällen liegt Menschenraub (§ 94) vor.

ob die Eltern zu der Handlung eingewilligt haben oder nicht.

Tessin geht in der Kasuistik zu weit. Es rechtfertigt sich aber, bei der Unterdrückung des Civilstandes wie bei dem Kinderraub die gutgemeinte Rechtswidrigkeit von dem gemeinen Verbrechen zu unterscheiden.

Die Verletzung des Civilstandes bestrafen die älteren Gesetze meist mit Zuchthaus, neuere, so *Zürich* § 190, *Basel* § 85, *Solothurn* § 161, *Neuenburg* Art. 328, wenden auch Gefängnisstrafe an, *St. Gallen* Art. 77, 78 selbst Busse. Busse wird vielfach als Nebenstrafe benützt.

Einzelne welsche Gesetze mildern die Strafe bis zur Straflosigkeit, wenn der Thäter das Kind zurückbringt oder wenn er die Beweismittel für den Civilstand wieder zur Stelle schafft. Vgl. *Waadt* Art. 251, *Freiburg* Art. 161, *Wallis* Art. 259, *Neuenburg* Art. 330.

2. Ehebetrug.

Thurgau § 181 und *Basel* § 86 bedrohen die mittelst Täuschung begangene Verleitung einer Person zu einer ungültigen Ehe, sofern die Ehe nichtig erklärt worden ist, sowie das dolose Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses.

Basel § 86 bestimmt im Anschluss an das deutsche Reichsstrafrecht:

§ 86. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Theil ein gesetzliches Ehehinderniss arglistig verschweigt oder ihn vermittelt einer Täuschung, wegen deren dieser auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe wirklich nichtig erklärt oder geschieden worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Nach Art. 50 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 kann die Ehe auf Klage des verletzten Theils ungültig erklärt werden, wenn sie ohne

freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist. Auf Nichtigkeit der Ehe ist nach Art. 51 von Amtes wegen zu klagen, wenn der Ehe ein gesetzliches Hinderniss entgegenstand. Das Bundesgesetz Art. 28 untersagt die Ehe:

- 1) Personen, die schon verheirathet sind,
- 2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft¹⁾,
- 3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Ausserdem kann die Ehe auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden, weil ein Theil nicht ehemündig war²⁾. Das Gesetz hat jedoch diese Nichtigkeitsklage bedeutend eingeschränkt³⁾.

§ 111. Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung der Kinder.

Systematische Zusammenstellung S. 488—490.

Eine grössere Zahl schweizerischer Strafgesetzbücher bedroht die Eltern, welche die Pflichten gegen ihre Kinder gröblich vernachlässigen, mit krimineller Strafe, meist mit Freiheitsstrafe.

Typisch ist die Bestimmung von *Zürich* § 142:

¹⁾ Art. 28, 2 a. Zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung; b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern.

²⁾ Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

³⁾ Art. 52. Die Nichtigkeitsklage wird nicht mehr angenommen, wenn die Ehegatten das Alter der Ehemündigkeit erreicht haben, wenn die Frau schwanger geworden ist, wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund zu der Heirath eingewilligt hatten.

Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen . . .

Aehnliche Bestimmungen finden sich in *Baselland* Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Oktober 1824 § 29, *Schwyz* Luzerner Polizeistrafgesetz von 1836 § 144, *Schaffhausen* § 190. Im Einzelnen erwähnen:

Verwahrlosung in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung und ärztlichen Beistand *Luzern* § 88 P., *Appenzell* § 90, *Freiburg* Art. 384, *Solothurn* § 115;

Vernachlässigung der nöthigen Pflege oder häuslichen Erziehung *St. Gallen* Art. 191;

schlechte Hausordnung und Kindererziehung und Unterlassung, die Kinder zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten anzuhalten, *Obwalden* Art. 104 P.;

Ueberlassen der Kinder an Andere zu einer die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise *Schaffhausen* § 175;

rohes Misshandeln *Basel-Stadt* § 50 P.

Ohne Zweifel finden sich in besonderen kantonalen Gesetzen noch eine Menge ähnliche Vorschriften.

Sehr beachtenswerth sind die Bestimmungen, welche neben der Strafe eine Sicherung der Kinder durch Entziehung der elterlichen Gewalt und durch amtliche Versorgung bezwecken¹⁾. Denn die Erfahrung lehrt, dass die Bestrafung liebloser Eltern das Loos der Kinder, wegen deren Vernachlässigung sie bestraft worden sind, nur noch schlimmer gestaltet. Ist Kriminalstrafe in solchen Fällen geboten, so darf das Kind nicht in der Gewalt der Verurtheilten belassen werden.

Die meisten Gesetze richten die Strafdrohung nicht nur gegen die leiblichen Eltern, sondern auch gegen Pflege-

¹⁾ *Luzern* § 88 P. a. E., *Obwalden* Art. 104 P., *Appenzell* § 14 Gesetz über das Familienrecht vom 29. April 1889, *St. Gallen* Art. 191 a. E.

eltern, Vormünder und Erzieher. Den Kindern werden vielfach andere Pflegebefohlene gleichgestellt.

Für das Einzelne wird auf die Systematische Zusammenstellung verwiesen.

XXI. Kapitel.

Delikte gegen die Ehre.

Systematische Zusammenstellung S. 490—514.

Literatur. *Heinrich Pfenniger*, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, S. 132 ff., 808 ff. Dr. *Anton Hess*, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 St. G. B. Ein psychologisch-juristischer Versuch. Hamburg 1891.

§ 112. Verleumdung und Beleidigung.

Der strafrechtliche Schutz der Ehre steht in der Schweiz wie in Deutschland unter dem nachwirkenden Einfluss der französischen Gesetzgebung. Wie *Schwyz* noch heute ein Luzerner Polizeistrafgesetzbuch anwendet, das seit Jahrzehnten in *Luzern* nicht mehr gilt, so finden sich in den kantonalen Strafgesetzbüchern die in Frankreich längst aufgehobenen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches von 1810, zum Theil wenigstens, erhalten, und zwar vorwiegend in deutschschweizerischen Kantonen, während die Westschweiz die Rechtsentwicklung in Frankreich aufmerksamer verfolgt hat. Vielfach wird übrigens das französische Strafrecht auf die deutschschweizerischen Gesetzgebungen nicht unmittelbar eingewirkt haben, sondern durch das dem Code pénal nachgebildete preussische Strafrecht. Die schönen mittelalterlichen Rechtsgedanken über den Schutz der Ehre sind in den meisten Kodifi-

kationen verloren gegangen; nur *Obwalden* weist noch bemerkenswerthe Spuren davon auf, während das alte Recht in den Gebieten des nicht kodifizirten Rechtes noch ziemlich unverändert fortbesteht ¹⁾.

Das französische Strafgesetzbuch von 1810 unterschied Verleumdung (*calomnie*) und Beleidigung (*injure*). Die Verleumdung enthält den Vorwurf bestimmter Thatsachen oder Handlungen (*d'un fait précis*), die, wenn sie wahr wären, den Beschuldigten einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse oder der Verachtung der Mitbürger aussetzen würden. Die Beleidigungen haben nach dem Code pénal das negative Merkmal gemeinsam, dass sie nicht den Vorwurf einer bestimmten Thatsache oder Handlung enthalten. Hervorgehoben wird der öffentliche und schwere Vorwurf einer bestimmten Untugend (*vice*). Die übrigen Beleidigungen, welche nicht das doppelte Merkmal der Schwere und Oeffentlichkeit tragen, werden polizeilich bestraft.

Da der Wahrheitsbeweis nur durch ein Urtheil oder durch einen andern authentischen Akt (*acte authentique*) geleistet werden darf, so muss das Vorbringen einer wahren, aber nicht gesetzlich bewiesenen Thatsache in Frankreich als Verleumdung bestraft werden ²⁾.

Französische Gruppe.

Das alte französische Strafrecht über Ehrverletzung hat sich am vollkommensten in *Bern* erhalten, wie folgende Gegenüberstellung der Bestimmungen des Code pénal von 1810 und der geltenden Bestimmungen des Berner Strafgesetzbuches nach der amtlichen französischen Ausgabe zeigt:

¹⁾ Vgl. Grundzüge, I, S. 90, 91, 95, 123, 124.

²⁾ *Nypels*, Le code pénal belge, Bruxelles 1878, II, S. 528, Nr. 26.

Code pénal von 1810.

Art. 367. Sera coupable du délit de calomnie, celui qui, soit dans des lieux ou réunions publics, soit dans un acte authentique et public, soit dans un écrit imprimé ou non qui aura été affiché, vendu ou distribué, aura imputé à un individu quelconque des faits qui, s'ils existaient, exposeraient celui contre lequel ils sont articulés à des poursuites criminelles ou correctionnelles, ou même l'exposeraient seulement au mépris ou à la haine des citoyens.

La présente disposition n'est point applicable aux faits dont la loi autorise la publicité, ni à ceux que l'auteur de l'imputation était, par la nature de ses fonctions ou de ses devoirs, obligé de révéler ou de réprimer.

Art. 370. Lorsque le fait imputé sera légalement prouvé vrai, l'auteur de l'imputation sera à l'abri de toute peine.

Ne sera considérée comme preuve légale, que celle qui résultera d'un jugement ou de toute autre acte authentique.

Strafgesetzbuch von Bern 1866.

Art. 177. Sera coupable du délit de calomnie celui qui, soit dans (d)les lieux publics ou en présence de plusieurs personnes, soit dans un acte authentique et public, soit dans un écrit imprimé ou non, qui aura été affiché, vendu ou distribué, soit dans une lettre, aura imputé à une autorité ou à un individu quelconque des faits qui, s'ils étaient vrais, exposeraient celui contre lequel il(s) sont articulés à des poursuites pénales, ou même l'exposeraient seulement au mépris ou à la haine de ses concitoyens.

Le coupable du délit de calomnie sera, sur la plainte de la partie lésée, condamné à un emprisonnement de soixante jours au plus ou à une détention de quatre mois au plus dans une maison de correction ou à une amende qui ne dépassera pas cinq cents francs.

La détention ci-dessus pourra être commuée en détention simple.

Art. 184. Lorsque le fait imputé sera légalement prouvé vrai, l'auteur de l'imputation sera à l'abri de toute peine.

Si ce fait constituait un acte punissable, ne sera considérée comme preuve légale que celle qui résultera, soit d'un jugement, soit de tout autre acte authentique, ou ayant un caractère public.

Art. 375. Quant aux injures ou aux expressions outrageantes qui ne renfermeraient l'imputation d'aucun fait précis, mais celle d'un vice déterminé, si elles ont été proférées dans des lieux ou réunions publics ou insérées dans des écrits imprimés ou non, qui auraient été répandus et distribués, la peine sera une amende de seize francs à cinq cents francs.

Art. 376. Toutes autres injures ou expressions outrageantes qui n'auront pas eu ce double caractère de gravité et de publicité ne donneront lieu qu'à des peines de simple police.

Waadt Art. 263 schliesst sich ebenfalls an das französische Strafgesetzbuch von 1810 an, es hat aber, wie Frankreich in seinem Pressgesetz vom 17. Mai 1819, den Ausdruck calomnie durch diffamation ersetzt:

Celui qui impute méchamment à autrui et qui rend publics, soit verbalement, soit par écrit, autrement que par les moyens indiqués dans la loi sur la presse, des faits de nature à exposer celui contre lequel ils sont articulés à des poursuites pénales, ou même au mépris ou à la haine de ses concitoyens, est puni par une réclusion qui ne peut excéder dix mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs.

Im Pressgesetz vom 26. Dezember 1832 unterscheidet jedoch *Waadt* diffamation und injure ganz nach dem französischen Pressgesetz vom 17. Mai 1819¹⁾, welches die

¹⁾ Loi sur la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse, ou par tout autre moyen de publication.

Art. 178. Quant aux injures ou expressions outrageantes qui ne renfermeraient l'imputation d'aucun fait précis, mais celle d'un vice déterminé ou d'actes impliquant une atteinte à l'honneur, si elles ont été proférées dans des lieux publics ou en présence de plusieurs personnes, ou insérées dans des écrits imprimés ou non qui auraient été répandus et distribués, la peine, en cas de plainte de la partie lésée, sera celle d'un emprisonnement de quinze jours au plus, ou d'une amende qui n'excédera pas cent francs.

Art. 179. Toutes autres injures ou expressions outrageantes qui n'auront pas ce double caractère de gravité et de publicité, ne donneront lieu qu'à des peines de simple police (art. 256, chiffre 4).

Art. 367—372, 374, 375 und 377 des französischen Strafgesetzes ersetzt. In Betracht fällt Art. 13 des französischen Pressgesetzes von 1819:

Toute allégation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation.

Toute expression outrageante, terme de mépris ou invective, qui ne renferme l'imputation d'aucun fait, est une injure.

Gegen die Fassung des Strafgesetzbuches von 1810 wurde namentlich eingewendet, sie enthalte eine Präsomtion gegen Den, der die Aeusserung gethan, und zu Gunsten Dessen, auf den sich die Aeusserung bezogen hat¹⁾. Sodann seien der Hass und die Verachtung der Mitbürger nicht ein untrügliches Zeichen dafür, dass die Handlung, an die sie sich knüpfen, gemein und unehrenhaft ist. An der neuen Fassung Frankreichs ist besonders die Unbestimmtheit des Ausdrucks *considération* getadelt worden, der es zweifelhaft macht, ob nur Vorwürfe, die sich auf den sittlichen Werth einer Person beziehen, oder auch Vorwürfe, die sich gegen ihre Tüchtigkeit, Geschicklichkeit oder Klugheit richten, zur diffamation gehören²⁾. Die Fassung des französischen Pressgesetzes haben *Genf* Art. 303, 305 und *Neuenburg* Art. 340, 341 ziemlich wörtlich übernommen. *Freiburg* verbindet die beiden französischen Fassungen. In Art. 411 wird der Thatbestand

¹⁾ Scharf hat diesen Mangel namentlich *Destriveaux*, Essais sur le Code pénal, 118, S. 146 (citirt bei *Nypels*, Le code pénal belge, II, S. 528, Anm. 4), betont: Dans l'économie de la loi la présomption légale est que la calomnie existe: et c'est une chose curieuse de voir la loi estimer assez chaque citoyen pour croire qu'il est impossible qu'il ait commis une action digne de mépris ou de haine; et mépriser assez chaque citoyen pour croire qu'il a menti en imputant à un autre cette même action. D'un côté, c'est une honnêteté légale attribuée à chaque individu; de l'autre côté, c'est une calomnie légale attribuée à chaque individu.

²⁾ Desshalb wurde der Ausdruck von Belgien fallen gelassen, das nun bei diffamation voraussetzt: un fait précis qui est de nature à porter atteinte à l'honneur de cette personne, ou à l'exposer au mépris public . . .

der Verleumdung nach dem Vorbild des Art. 367 des französischen Strafgesetzbuches gestaltet; dem Hass und der Verachtung der Mitbürger wird jedoch die Entziehung des gewerblichen und geschäftlichen Vertrauens gleichgestellt.

Art. 411. L'imputation d'un fait punissable ou de nature à exposer celui qui en est l'objet au mépris ou à la haine des citoyens, ou à le priver de la confiance nécessaire à l'exercice de sa profession ou de son industrie, à l'appui de laquelle on ne rapporte pas de preuves, est une calomnie.

In der Bestimmung von *Freiburg* Art. 407, die von injure handelt, sind die französischen Definitionen von injure und von diffamation verwerthet:

Art. 407. Est qualifié injure toute atteinte portée à l'honneur et à la considération d'une personne ou d'un corps, soit par des termes de mépris, des invectives ou des expressions outrageantes ne renfermant l'imputation d'aucun fait précis, soit par des actes qui ne constituent pas des crimes ou des délits particuliers.

Tessin erblickt das Charakteristische der Verleumdung (diffamazione) darin, dass der Vorwurf hinter dem Rücken der Person geäußert wird. Auch *Tessin* erfordert bestimmte Thatfachen, welche geeignet sind, die Person der Verachtung oder dem Hasse des Publikums auszusetzen oder sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Ingiuria zerfällt in zwei Thatbestände:

Art. 346, § 1. È colpevole d'ingiuria:

- a. Chiunque in luogo pubblico, comunicando con più persone riunite o separate, a voce od in iscritto, o con disegni o figure equipollenti, rinfaccia a taluno crimini o delitti od altri fatti determinati e capaci, quando sussistessero, di esporlo al pubblico odio o disprezzo;
- b. Chiunque, in luogo pubblico o in adunanza di più persone, offenderà taluno con vie di fatto espressioni disprezzo, scherno o dilleggio, od anche con lievi percosse recate a tale scopo.

Contumelia begeht nach Art. 347, wer einem Andern moralische oder physische Mängel vorwirft oder ihn in

einer Weise bezeichnet, welche geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen.

Da der Beweis der Wahrheit nach den angeführten Gesetzen regelmässig nur durch ein gerichtliches Urtheil¹⁾ geleistet werden kann, so bildet weder die Unwahrheit der Aeusserung noch das Wissen um diese Unwahrheit ein Thatbestandsmerkmal der Verleumdung, die desshalb auch nicht calomnie, sondern diffamation genannt wird²⁾.

Deutsche Gruppe.

Den Uebergang zu der deutschen Gruppe bildet *Wallis*, das in den Art. 278 und 279 diffamation und injure wesentlich gleich bestimmt wie der Art. 13 des französischen Pressgesetzes. *Wallis* scheidet aber ausserdem in Art. 275 einen besondern Thatbestand der Verleumdung im engern Sinne aus. Der Verleumdung ist schuldig, wer einem Andern wider besseres Wissen eine niederträchtige Handlung zur Last legt:

Se rend coupable de calomnie celui qui, connaissant la fausseté de l'accusation, impute à quelqu'un des faits punissables ou de nature à exposer celui qui en est l'objet au mépris ou à la haine de ses concitoyens ou à le priver de la confiance nécessaire à l'exercice de sa profession ou de son industrie.

Wallis verwendet auch in dieser letzten Bestimmung einen französischen Text, nämlich den Art. 367 des Strafgesetzbuches von 1810, aber es gestaltet den Thatbestand durch die Worte *connaissant la fausseté de l'accusation* vollständig im Sinne der deutschen Anschauung um.

Die deutschschweizerischen Gesetzbücher zeichnen durchgängig die Verleumdung wider besseres Wissen aus, sei es, dass sie einen besondern Thatbestand für diese

¹⁾ *Waadt* lässt den Wahrheitsbeweis überhaupt nicht zu.

²⁾ Anders *Bern* Art. 177 und *Freiburg* Art. 411.

Handlung bilden, sei es, dass sie sie zwar unter einen andern Thatbestand einordnen, aber sie doch innerhalb desselben besonders hervorheben. Nur *Thurgau* und *Obwalden* stellen die Verleumdung wider besseres Wissen unter die nämliche Strafsanktion wie die übrigen Ehrverletzungen.

Der Thatbestand zeigt im Uebrigen in den einzelnen Gesetzbüchern nicht unbedeutende Abweichungen.

So bestimmt *Thurgau* § 223 a:

Wer wissentlich falsch von einem Andern bestimmte Handlungen oder Thatsachen aussagt, welche das Gesetz mit Strafe bedroht oder die ihn verächtlich zu machen geeignet oder unsittlich sind . . .

Schaffhausen § 196:

Wer von einem Andern strafbare oder unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen oder Thatsachen, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, mit dem Bewusstsein der Unwahrheit derselben aussagt oder weiter verbreitet . . .

Aehnlich formulirt *Luzern* § 90 P.:

Wer einem Andern strafbare, unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen, welche geeignet sind, denselben dadurch der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen oder das ihm nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen, fälschlich vorhält oder gegen ihn aussagt . . .

Dabei stellt *Luzern* § 91 a P. den Thäter unter höhere Strafe, wenn er die Unrichtigkeit des Vorhalts gekannt hat.

Mit *Luzern* stimmt *Obwalden* Art. 75, 76 a P. vollkommen überein; doch setzt *Obwalden* voraus, dass das fälschliche Vorhalten vor einer Drittmannsperson geschehen ist.

Zürich § 149 bezeichnet die Handlung nach äussern Kriterien:

Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder

ihn der Missachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verläumdung schuldig.

Dass die Aeusserung mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, dass der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

Glarus § 111 stimmt mit dieser Fassung wesentlich überein.

Zug und *St. Gallen* haben die Zürcher Bestimmung in abgekürzter Form und mit Einfügung der deutschrechtlichen Kreditgefährdung aufgenommen. *St. Gallen* Art. 106 bestraft wegen Verleumdung:

- 1) wer über einen Andern mit Bewusstsein der Unwahrheit eine unwahre Thatsache oder Handlung, welche geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder der Missachtung oder der Kreditschmälerung oder dem Hasse preiszugeben, verbreitet oder zu einer Drittperson aussagt,
- 2) eine solche Aussage in Gegenwart einer Drittperson an den Angegriffenen selbst richtet.

St. Gallen hat die durchaus verwerfliche Präsuntion für die Unwahrheit der Aussage ebenfalls von *Zürich* übernommen, während sie *Zug* gestrichen hat. *Zug* § 89 bestimmt:

Wer in Bezug auf einen Andern unwahre Thatsachen wissentlich behauptet oder verbreitet, welche geeignet sind, denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder ihn der Missachtung auszusetzen, oder seinen Kredit zu gefährden . . .

Basel § 131 folgt dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, dessen Redaktion es auch hier sprachlich verbessert hat:

Wer in Bezug auf einen Andern wissentlich eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden . . .

Solothurn § 129 erwähnt das Verächtlichmachen nicht. Dagegen stellt *Solothurn* mit der Zürcher Gruppe eine Präsuntion für die Unwahrheit der Aussage auf.

Die engsten Grenzen ziehen *Graubünden* § 37 P. und *Appenzell* § 108 der Verleumdung, indem sie nur strafbare Handlungen in Betracht ziehen. *Graubünden* § 37, Abs. 1 P.:

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachreden in Wort oder Schrift oder durch heimliche Verbreitung einem Anderen Handlungen, welche nach dem Strafgesetz oder nach diesem Gesetzbuch als schwere Polizeivergehen strafbar sind, beimisst, oder ihn solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, macht sich der Verleumdung schuldig und wird dafür, wenn dieselbe nicht in eine falsche Anklage übergeht, je nach der Schwere des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens mit Geldbusse bis auf Fr. 100 oder mit Gefängniss bis auf 1 Monat bestraft.

Appenzell § 108, Abs. 1:

Wer im Bewusstsein der Unwahrheit seiner Angabe einen Andern, sei es mündlich, schriftlich oder bildlich, einer bestimmten, im Strafgesetze als strafbar bezeichneten Handlung beschuldigt, oder eine solche Beschuldigung weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig und soll mit Geldbusse bis auf Fr. 500, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniss bis auf zwei Monate verbunden werden kann, gebüsst werden.

Neben der Verleumdung wider besseres Wissen bestrafen die meisten Gesetzbücher der deutschen Schweiz die fahrlässige Verleumdung, die unbesonnene Nachrede, scheiden sie aber in der Regel nicht als besondern Thatbestand aus.

Der Gegenstand der Aeusserung ist regelmässig derselbe wie bei der Verleumdung. So bestimmt *Schaffhausen* § 197 a:

Wer sich Aeusserungen wie die in § 196 bezeichneten erlaubt¹⁾, insofern dieselben nicht als das wissentliche Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen . . .

Aehnlich *Luzern* § 91 b P., *Obwalden* Art. 76 b P., *Glarus* § 112 a, *Zürich* § 152 a, *Zug* § 89, Abs. 2, *Appenzell* § 109, *St. Gallen* Art. 107, 2, *Solothurn* § 133, 1.

¹⁾ § 196 behandelt die Verleumdung.

Nur *Graubünden* § 37, Abs. 2, P. bestimmt den Gegenstand der unbesonnenen Nachrede anders als den Gegenstand der Verleumdung:

Wer Jemanden zwar nicht strafbarer, jedoch unehrbarer Handlungen oder verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezichtigt und diese Bezichtigung nicht durch Thatsachen zu rechtfertigen vermag . . .

In Folge dieser Ungleichmässigkeit kann das unbesonnene Nachreden strafbarer Handlungen weder als Verleumdung noch als Ehrenkränkung bestraft werden.

Luzern § 90 a. E. P. und *Obwalden* Art. 77, Abs. 1, P. bezeichnen jeden Vorhalt oder jede Nachrede als fälschlich, deren Wahrheit nicht vollständig erwiesen werden kann, so dass auch unbesonnenes Nachreden unerweislicher Unehrenhaftigkeiten bestraft wird. Dagegen setzt *Basel* § 130 voraus, dass eine un wahre Thatsache auf unbesonnene Weise behauptet oder verbreitet worden ist. Um so strenger wird aber die Vorschrift nach der subjektiven Seite hin ausgelegt. Das Appellationsgericht hat jüngst den Grundsatz ausgesprochen ¹⁾:

In § 130 will das Gesetz auch die gutgläubige Verbreitung unwahrer Thatsachen bestrafen, sofern dieselben geeignet sind, andere Personen verächtlich zu machen, und die Unbesonnenheit besteht in solchen Fällen schon darin, dass man derartige Thatsachen überhaupt verbreitet, ohne sie beweisen zu können.

¹⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 284: Aus der Rechtsprechung der Gerichte des Kantons Basel-Stadt in Strafsachen in den Jahren 1890 und 1891, von Präsident Dr. *David*. Urtheil des Appellationsgerichts vom 29. Januar 1891. Das Strafgericht hatte angenommen, die Behauptung der unwahren Thatsache sei nicht in unbesonnener Weise geschehen. „Durch das Beweisverfahren werden nämlich eine Reihe von Verumständlungen nachgewiesen, welche dem Beklagten bekannt sein mussten, und welche auch bei besonnener Erwägung denselben wohl zu der Annahme führen konnten, es seien die von ihm erhobenen Vorwürfe, soweit sie hier als strafbare Behauptung unwahrer Thatsachen in Betracht kommen, begründet.“

Der Verleumdung und der unbesonnenen Nachrede steht die Beleidigung gegenüber, welche auch Ehrverletzung, Ehrenkränkung, Beschimpfung genannt wird.

Jede Handlung, welche die Ehre einer Person verletzt oder gefährdet und nicht als Verleumdung oder unbesonnene Nachrede zu bestrafen ist, stellt sich regelmässig als Beleidigung dar. Die Gesetzbücher heben namentlich Handlungen hervor, durch welche Verachtung, Spott, Hohn zum Ausdruck gebracht werden, wie Schmähen, Lästern, Beschimpfen, an der Ehre kränken oder angreifen, die Ehre antasten.

Zu weit gehen *Luzern* § 93 P. und *Obwalden* Art. 65 a. E. P., welche eine besondere Absicht, zu beleidigen (*animus injuriandi*), fordern, während das Bewusstsein des beleidigenden Charakters der Aeusserung genügen sollte. *St. Gallen* Art. 107 nimmt die Absicht, zu beleidigen, bis zu glaubwürdigem Nachweis redlicher Motive und eines redlichen Endzweckes an und übersieht, dass es dieses künstlichen Mittels gar nicht bedarf, um den zu bestrafen, der einen Andern wissentlich beleidigt.

Mehrere Gesetzbücher bestrafen das Vorbringen einer wahren Thatsache als Beleidigung, wenn, wie *Zürich* § 151 sich ausdrückt:

. . . aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, dass dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen . . .

Aehnliches bestimmen *Thurgau* § 224, *Schaffhausen* § 202 a. E., *Luzern* § 92, Abs. 2, P., *Obwalden* Art. 77 a. E. P., *Appenzell* § 109, Abs. 2, *Solothurn* § 130 a. E., *St. Gallen* Art. 107, 4.

Basel § 133 und *Zug* § 89 a. E. folgen dem deutschen Reichsstrafrecht § 192:

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten

Thatsache schliesst die Strafbarkeit nach § 129 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

St. Gallen Art. 107 a. E. sieht sich auch hier veranlasst, die Absicht, zu beleidigen, zu präsumiren.

Den Vorhalt einer gerichtlichen Bestrafung, insbesondere gegenüber den Angehörigen des Verurtheilten, erklären ausdrücklich als Beleidigung *Waadt* Art. 264, *Graubünden* § 38 P., *St. Gallen* Art. 107, 4, *Genf* Art. 309 a. E., *Neuenburg* Art. 346 a. E.

Unter den Thatbestand der Beleidigung fallen nach mehreren Gesetzen nicht nur beleidigende Geberden und Handlungen, sondern auch unbedeutende Thätlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen die Ehre des Angegriffenen gerichtet waren. Vgl. z. B. *Graubünden* § 37 P., *Schaffhausen* § 197 b, *Luzern* § 93 a P., *Obwalden* Art. 65 P., *Zürich* § 152 c, *Appenzell* § 109, *Solothurn* § 133, 3. Es ist dies ein letzter Ueberrest des frühern Sammelthatbestandes der injuria, der mit der modernen Injurie im Sinne der Ehrverletzung wenig gemein hat.

Beschimpfung des Andenkens Verstorbener.

Die Beschimpfung von Verstorbenen bestrafen *Thurgau* § 228, *Schaffhausen* § 200, *Zug* § 92, *Luzern* § 96 P. allgemein, *Graubünden* § 41 P., *Zürich* § 156, *Basel* § 132, *Solothurn* § 137 und *Neuenburg* Art. 344 nur die Verleumdung Verstorbener. *Brodbeck*¹⁾ nimmt an, *Luzern* und *Zürich* bedrohen die Beschimpfung nicht. Allein *Luzern* § 96 P. schreibt vor:

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Beleidigung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern eingeklagt wird.

¹⁾ Die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze, Zeitschrift, I, S. 484.

Allerdings fügt *Luzern* bei:

Diese Klagebefugniss der Erben fällt aber dahin, wenn nachgewiesen ist, dass der Erblasser wegen einer noch bei Lebzeiten und mit seinem Wissen ihm zugefügten Verleumdung oder Beleidigung gleichwohl zu klagen absichtlich unterlassen hat.

Daraus ergibt sich aber nicht, dass sich der erste Satz lediglich auf die Beleidigung eines Lebenden bezieht, der seither gestorben ist, sondern nur, dass er auch diesen Fall umfasst. In der That bedroht *Luzern* die Verleumdung und Beleidigung von Verstorbenen.

Dasselbe gilt nach *Zürich* § 156, das bezüglich der Strafbarkeit der Verleumdung von Verstorbenen einen ähnlichen Vorbehalt macht wie *Luzern*.

Stirbt der Beleidigte oder Verleumdete, bevor er einen Strafantrag gestellt hat, so geht das Antragsrecht nach *Thurgau* § 228, 1, *Luzern* § 96 P., *Obwalden* Art. 73 P., *Freiburg* Art. 414, *Zürich* § 156, *Tessin* Art. 355, § 2, *St. Gallen* Art. 110 auf die Erben oder Angehörigen über. *Luzern*, *Zürich* und *Freiburg* knüpfen die Antragsbefugniss an die Bedingung, dass der Beleidigte nicht bei Lebzeiten auf den Antrag verzichtet hat.

Das Andenken Verstorbener soll in Ehren gehalten werden. Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, namentlich verleumderische Nachreden, verletzen das Pietätsgefühl der Ueberlebenden, und dieses verdient strafrechtlichen Schutz.

Es wird Aufgabe des schweizerischen Strafgesetzgebers sein, den strafrechtlichen Schutz der Ehre mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes in Uebereinstimmung zu setzen, sowohl in Bezug auf die Fassung des Thatbestandes als in Bezug auf die Bezeichnung der einzelnen Handlungen. Der Volksanschauung entspricht jedenfalls die Regelung der französischen Gruppe nicht, welche das Vorbringen von unerwiesenen ehrwürdigen Thatsachen über einen An-

dern in den nämlichen Thatbestand der diffamation zusammenfasst, ohne Rücksicht darauf, ob die Aeusserung böswillig oder unbesonnen geschehen ist und ob die That-
sache wahr oder unwahr ist¹⁾. Wer einem Andern wider besseres Wissen, insbesondere hinter-
rücks, unehrenhafte Handlungen zur Last legt, der gilt gemeinhin als Verleumder. Dieser Auffassung entspricht im Allgemeinen die Gesetzgebung der deutschen Schweiz. Es sollte jedoch die Handlung mit einem Worte charakterisirt und von weitschweifigen Aufzählungen abgesehen werden. Auch der Kredit verdient nicht besondere Erwähnung. Wer fälschlich als Bankerottirer oder zahlungsfüchtiger Schuldner verrufen wird, der wird verleumdet; wer aber von dem Andern berichtet, er habe Verluste gemacht, der gefährdet oder schädigt vielleicht sein Vermögen, aber nicht seine Ehre, die auf dem sittlichen Werth der Person beruht. Von der vorsätzlichen Verleumdung ist die fahrlässige Verleumdung auszuscheiden, die am besten unbesonnene Nachrede genannt wird. In objektiver Beziehung deckt sich der Thatbestand vollkommen mit der Verleumdung, in subjektiver Beziehung tritt aber culpa an die Stelle des dolus. Die Gesetzbücher verdienen Nachahmung, welche, wie *Luzern* § 91 P., *Obwalden* Art. 76 P. und *Zug* § 89, die beiden Handlungen als Verleumdung nebeneinander stellen, wenn es auch rathsam sein wird, den Ausdruck Verleumdung ausschliesslich für die böswillige Verleumdung anzuwenden. Auch *Wallis* Art. 275, 278 stellt calomnie und diffamation den injures gegenüber. Weniger deutlich tritt die Zusammengehörigkeit der Handlungen in *Basel* § 130, 131 hervor.

¹⁾ Treffend bemerkt *Nypels*, Le code pénal belge, II, S. 528, N. 26, gegen die Regelung des französischen Strafgesetzbuches von 1810: Le législateur attribuait ainsi au mot calomnie un sens légal autre que son sens naturel et vulgaire, et comme il n'est au pouvoir de personne de changer le sens que les mots ont réellement, il résultait de là, entre la loi et l'opinion, entre le droit et le fait, une discordance fâcheuse.

Die übrigen Ehrverletzungen, welche nicht den Vorwurf ehrwürdiger Handlungen in sich schliessen, bilden den zweiten Thatbestand, die Beleidigung oder Beschimpfung¹⁾.

¹⁾ *Hess* hat in seiner geistreichen Schrift: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 St. G. B., eine psychologisch-juristische Konstruktion der Verleumdung und Beleidigung versucht, die er in den Satz zusammenfasst: Beleidigung ist Verletzung des Ehrgefühls, Verleumdung Verletzung der Ehre. *Hess* unterscheidet Beleidigung und Verleumdung hinsichtlich des Objekts und hinsichtlich des Vorsatzes. In der That greift der Verleumder (im weitern Sinne) den Leumund des Andern an, der Beleidiger das berechnete Selbstbewusstsein der Person, das Ehrgefühl. Aber *Hess* geht zu weit, wenn er den Leumund und das Ehrgefühl einer Person als grundverschiedene Dinge behandelt; denn es sind zwei Seiten des nämlichen Objektes — der Ehre. In dem Ehrgefühl drückt sich die Selbstachtung aus, in dem guten Ruf die Achtung der Mitmenschen. Gegenstand der Achtung ist in beiden Fällen die nämliche Person. Wie das Ehrgefühl an die Person geknüpft ist, so hängt auch der Leumund mit der Person zusammen. Ein Angriff auf den guten Ruf einer Person berührt auch ihr Ehrgefühl. Andererseits kann eine der Person zugefügte Beleidigung ihrem Rufe schaden. (Man denke an einen Offizier, der Feigling gescholten wird.) Die Verleumdung geht in Beleidigung über, wenn Einem unehrenhafte Handlungen, die er wirklich begangen hat, ohne begründete Veranlassung vorgehalten werden. Das Ehrgefühl kann Ehre im subjektiven Sinn, der Leumund Ehre im objektiven Sinn genannt werden. Mit dem Tode geht nicht nur das Ehrgefühl, sondern auch der Leumund der Person unter. Andenken und Leumund sind nicht dasselbe. Den Todten werden keine Leumundszugnisse ausgestellt. Wir stellen uns aber unsere Todten als noch lebend vor und empfinden einen Schimpf oder einen ehrenwürdigen Vorwurf gegen sie als eine Verletzung ihrer Ehre; im Grunde ist das Pietätsgefühl der Angehörigen verletzt, das strafrechtlichen Schutz verdient. Es ist ebenso unrichtig, wenn *Hess* die Beleidigung sich nur als Verletzung denkt, als wenn *v. Liszt* (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Auflage, S. 355, 357) die Verleumdung nur als Gefährdung der Ehre anerkennt. Beide, Verleumdung und Beleidigung, können die Ehre verletzen oder gefährden. Verletzt ist die Ehre durch Verleumdung, wenn der Ruf durch die Handlung geschädigt wird, gefährdet, wenn die Aeusserung an sich geeignet war, die Ehre der Person zu schädigen, sie aber nicht geschädigt hat. Die Beleidigung ist Ehrverletzung, wenn sie das Ehrgefühl der Person empfindlich berührt hat, sie ist Gefährdung der Ehre, wenn sie an sich geeignet war, das Ehrgefühl der Person zu verletzen, es aber nicht verletzt hat. Mit Unrecht spricht *Hess* Geisteskranken und Kindern das Ehrgefühl ab. Wenn das deutsche Reichsgericht das Erzählen von Zoten in Gegenwart

Die Ehrverletzungen könnten etwa so bestimmt werden:

Verleumdung: Wer Einem wider besseres Wissen Ehrwürdiges nachredet.

Unbesonnene Nachrede: Wer Einem der Wahrheit zuwider aus Unbesonnenheit Ehrwürdiges nachredet.

Beleidigung: Wer Einen beleidigt.

Der Wahrheitsbeweis. Da die Verleumdung, sowie die unbesonnene Nachrede, nach den welschen Gesetzbüchern diffamation, die Unwahrheit oder Unerwiesenheit der vorgebrachten Thatsache voraussetzt, so wird der Beklagte versucht sein, die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsache nachzuweisen. Sobald es sich aber nicht um Verleumdung, sondern um Beleidigung, also nicht um den Vorwurf bestimmter Thatsachen handelt, entschuldigt ein Wahrheitsbeweis der Natur der Sache nach nicht. Daher schliessen welsche Gesetzbücher den Wahrheitsbeweis bei injures ausdrücklich aus¹⁾. Vgl. *Waadt* Art. 267 (266), *Wallis* Art. 284, *Freiburg* Art. 412, *Neuenburg* Art. 347. Für die übrigen Gesetzbücher ergibt sich der Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Beleidigung (in dem oben festgestellten Sinne) entweder daraus, dass der Beweis ausdrücklich nur für Verleumdung (vgl. z. B. *Luzern* § 92, *Obwalden* Art. 77, Abs. 2, P., *Bern* Art. 184, 177, *Freiburg* Art. 412) oder nur in Bezug auf bestimmte Thatsachen (vgl. z. B. *Thurgau* § 224, *Schaffhausen* § 202, *Basel* § 133) zugelassen wird.

von Kindern als Beleidigung der Kinder bestraft hat, so ist das allerdings nicht zu billigen; denn verletzt oder gefährdet wurde nicht die Ehre, sondern das geschlechtliche Schamgefühl der Kinder.

¹⁾ Freilich scheiden die welschen Gesetzbücher Verleumdung und Beleidigung nicht reinlich aus, vielmehr werden Verleumdungen, denen das doppelte Merkmal der Schwere und Oeffentlichkeit abgeht, regelmässig als Beleidigungen (injures) behandelt.

²⁾ Ueber den Wahrheitsbeweis wird nächstens eine Berner Dissertation von *Josef Decrush* aus Graubünden erscheinen.

Den Wahrheitsbeweis schliesst *Waadt* unbedingt aus:

Art. 267. Dans les cas prévus aux art. 263 à 266, le prévenu n'est point admis à faire la preuve des faits qui ont servi de prétexte à l'offense.

Ohne Beschränkung lassen den Wahrheitsbeweis in Bezug auf ehrenrührige Thatsachen zu *Schaffhausen* § 202, *Luzern* § 92 P., *Obwalden* Art. 77 P., *Zürich* § 151, *Basel* § 133, *Zug* § 89, *St. Gallen* Art. 107.

Einschränkungen stellen auf:

1) In Bezug auf die zu beweisenden Thatsachen.

Den Beweis schliessen aus:

für strafbare Handlungen *Graubünden* § 37 P., insofern es sie bei dem Thatbestande der unbesonnenen Nachrede ausnimmt¹⁾;

für Antragsdelikte, sofern der Antragsberechtigte keinen Antrag stellt, *Tessin* Art. 351, § 3:

La prova però non sarà ammessa quando concernerà fatti costituenti un delitto, sul quale non si possa procedere senza la querela di un terzo, salvo che questo avesse acconsentito.

„wenn die betreffende Handlung mit Strafe bedroht und bereits eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniss erfolgt ist“, *Solothurn* § 131.

2) In Bezug auf die Beweismittel.

Als Beweismittel lassen nur zu:

Gerichtliche Urtheile *Wallis* Art. 284, *Neuenburg* Art. 346 mit dem Vorbehalt:

... à moins que la personne diffamée ou celle qui agit en son nom ne demande elle-même un débat contradictoire à la suite duquel le tribunal appréciera s'il y a eu calomnie.

Gerichtliche Urtheile oder andere authentische oder einen öffentlichen Charakter an sich tragende Urkunden *Bern* Art. 184.

¹⁾ Vgl. das über *Graubünden* Seite 293 Ausgeführte.

Urtheile oder andere authentische Urkunden (actes authentiques) *Genf* Art. 308, jedoch nur in Bezug auf Thatsachen des Privatlebens,

s'il s'agit d'un fait qui rentre dans la vie privée.

Im Uebrigen bestimmt *Genf* Art. 308:

Le prévenu d'un délit de diffamation pour imputations dirigées à raison des faits relatifs à leurs fonctions, soit contre les dépositaires ou agents de l'autorité publique, ou contre toute personne ayant un caractère public, soit contre tout corps constitué, sera admis à faire, par toutes les voies ordinaires, la preuve des faits imputés, sauf la preuve contraire par les mêmes voies.

3) *Freiburg* Art. 412, Abs. 4, stellt folgende Beschränkung des Zeugenbeweises auf:

Toutefois, la preuve testimoniale ne sera admise que dans le cas où le prévenu, ayant précisé les faits dont il offre la preuve, le Juge aura, par une décision particulière et préalable, reconnu que la preuve de ces faits, si elle est fournie, doit exclure ou diminuer la culpabilité.

Die übrigen Gesetzbücher enthalten keine Vorschriften über den Wahrheitsbeweis.

Leistet der Beschuldigte den Beweis, dass die von ihm vorgebrachte Thatsache wahr ist, so kann er weder wegen Verleumdung, noch wegen unbesonnener Nachrede bestraft werden, aber wegen Beleidigung, wenn der Vorhalt der wahren ehrwürdigen Thatsache die Merkmale der Beleidigung enthält. Das ergibt sich aus der Natur der Sache, nicht nur für Thatsachen, die durch förmlichen Wahrheitsbeweis erwiesen worden sind, sondern für alle wahren Thatsachen. Vgl. die ziemlich kasuistisch gehaltenen Bestimmungen von *Thurgau* § 224, *Schaffhausen* § 202 a. E., *Luzern* § 92 a. E. P., *Obwalden* Art. 77 a. E. P., *Zürich* § 151 a. E., *Basel* § 133, *Tessin* Art. 351, § 6, *Zug* § 89 a. E., *Appenzell* § 109, Abs. 2. *Solothurn* § 130 bezieht sich allgemein auf wahre Thatsachen, was zu billigen ist. Den Vorzug verdienen aber die französischen Gesetzbücher

welche von solchen Vorschriften ganz absehen oder doch nur den Vorbehalt gerichtlicher Strafen als besonders strafwürdigen Fall hervorheben.

Der Mangel der Rechtswidrigkeit schliesst auch bei Angriffen auf die Ehre Schuld und Strafe aus. Welsche Gesetze heben einzelne Fälle berechtigter Kritik namentlich hervor, so *Wallis* Art. 283:

Ne sera pas considérée comme injure ou diffamation la dénonciation faite de bonne foi à l'autorité compétente, ni les accusations ou reproches faits dans les plaidoiries ou dans les mémoires adressés aux autorités constituées, lorsque ces accusations ou reproches auront trait à la défense du droit qui fait l'objet de ces mémoires ou plaidoiries.

Toutefois les tribunaux saisis de la contestation pourront, en jugeant la cause, prononcer la mise à néant des termes injurieux. Auch *Genf* Art. 313 nennt die gerichtlichen Reden und Schriften:

Ne donneront lieu à aucune poursuite répressive, les discours prononcés ou les écrits produits devant les Tribunaux, lorsque ces discours ou ces écrits sont relatifs à la cause ou aux parties.

Pourront néanmoins, les Juges saisis de la cause en statuant sur le fond, prononcer la suppression des écrits injurieux ou diffamatoires et condamner qui appartiendra à des dommages-intérêts. Les Juges pourront aussi, dans le même cas, faire des injonctions aux avocats et officiers ministériels.

Toutefois, les faits diffamatoires étrangers à la cause ou aux parties pourront donner ouverture soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties ou des tiers.

Neuenburg Art. 350 stimmt mit *Genf* beinahe wörtlich überein.

Ausserdem erklärt *Neuenburg* Art. 349 die im Grossen Rath gehaltenen Reden und die im Auftrag des Grossen Rathes oder durch den Staatsrath erlassenen Berichte und Druckschriften straflos.

Freiburg Art. 409 hat den § 193 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches übersetzt:

Les appréciations malveillantes de travaux scientifiques, artistiques ou industriels, les allégations pour la poursuite ou la défense d'un droit, les renseignements privés donnés dans un but utile et sans caractère de publicité, les admonitions ou les réprimandes adressées par un supérieur à ses subordonnés, les avis officiels ou les résolutions émanés des fonctionnaires et autres cas semblables, ne seront punissables que si l'intention d'offenser résulte de la forme ou des circonstances dans lesquelles ils se sont produits.

Private Auskunft zu nützlichen oder nothwendigen Zwecken (Kreditinformationen) erwähnen *Wallis* Art. 278, *Neuenburg* Art. 340.

Solche Vorschriften sind entbehrlich.

Ehrverletzung wird regelmässig nur auf Antrag bestraft.

Eine Ausnahme tritt nach einigen Gesetzbüchern für Amtsehrverletzung¹⁾ ein. *Thurgau* § 229 verfolgt auch die durch Pasquill begangene Ehrverletzung von Amtes wegen.

Bemerkenswerth ist folgende Vorschrift von *Obwalden* Art. 79:

Vom Staat aus werden dann immer Verleumdungen, Ehrverletzungen, Verbreitung lügenhafter Gerüchte, Vorgaben u. s. w. vor Polizeigericht verfolgt, wenn das Geschehene vermöge des Zusammenhaltes der vorausgehenden und begleitenden Umstände derart gestaltet ist, dass der Staat aus sich, abgesehen von der Injurie als solcher, wegen öffentlichen Aergernisses, Schwächung der Auktorität, Gefährdung des allgemeinen Wohlvernehmens oder der Sicherheit, Verletzung guter Sitte u. s. w. einzuschreiten pflichtig ist . . .

Im Grunde wird in den von *Obwalden* genannten Fällen nicht die Ehrverletzung, sondern die Verletzung und Gefährdung öffentlicher Interessen von Amtes wegen verfolgt.

¹⁾ Vgl. *Luzern* § 56 und 58 P., *Wallis* Art. 122 P. O., 38, 3, *Neuenburg* Art. 140, 351 a. E., *Thurgau* § 229.

Für das Einzelne in Bezug auf das Antragerforderniss wird auf die Darstellung von *Brodbeck* verwiesen¹⁾.

Ehrverletzungen werden meist mit Geldbusse oder Gefängniss bestraft.

Wegen Verleumdung erkennen stets auf Freiheitsstrafe:

Freiburg Art. 411 Gefängniss von 15 Tagen bis 2 Monaten, bei öffentlicher Verleumdung Gefängniss von 2 Monaten bis 6 Monate Korrektionshaus;

Tessin Art. 345 Detenzione ersten bis zweiten Grades mit Busse vom zweiten bis zum dritten Grade;

Genf Art. 304, diffamation, öffentlich begangen, Gefängniss von 6 Tagen bis 1 Jahr und Busse von 30 Fr. bis 500 Fr.

„In den schwersten Fällen“ von Verleumdung kann nach *Luzern* § 91 a P. Arbeitshaus bis auf 2 Jahre erkannt werden²⁾, „in schwereren Fällen“ nach *Zürich* § 150 Arbeitshaus bis zu 3 Jahren neben Busse. *Waadt* Art. 263 droht für Verleumdung Busse bis 600 Fr. oder Zuchthaus (réclusion) bis 10 Monate an³⁾. Dagegen sieht *Solothurn* § 129 für Verleumdung nur Geldbusse bis 1000 Fr. vor.

Beleidigung bestrafen ausschliesslich mit Busse *Graubünden* § 37 P., *Wallis* Art. 281, *Glarus* § 112, *Zug* § 88, *Solothurn* § 133, 134.

Ausgezeichnet wird namentlich die öffentliche bezw. die durch die Presse begangene Ehrverletzung; dem

¹⁾ Die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 482.

²⁾ Die *Luzerner* Gerichte haben jedoch seit Jahrzehnten auch in den schwersten Injurienfällen nur auf Geldstrafe, niemals auf Freiheitsstrafe erkannt. Mittheilung des Herrn Oberrichter Dr. *Pl. Meyer von Schauensee* in *Luzern*.

³⁾ *Waadt* bestraft grundsätzlich Vergehen, die aus gemeiner Gesinnung hervorgegangen sind, mit Zuchthaus, nicht mit Gefängniss. Für kurzzeitige Freiheitsstrafen lässt sich aber die Unterscheidung im Strafvollzug nicht durchführen.

öffentlich an der Ehre Verletzten wird in der Regel gestattet, das Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden¹⁾, so schliessen die Bestrafung bei gleichwerthiger Schuld aus *Schaffhausen* § 201, *Tessin* Art. 350 (in un alterco o in una rissa);

Strafmilderung oder Strafbefreiung für den einen oder für beide gestatten *Thurgau* § 227, *Zürich* § 154, *Basel* § 134, *Solothurn* § 135, *Neuenburg* Art. 87.

Altes Recht hat sich in *Obwalden* erhalten. Die durch Beleidigung oder Verleumdung Angegriffenen sind nach Art. 67 P. berechtigt, vom Gericht zu verlangen, dass es den Beleidiger zu unbedingtem schriftlichem Widerruf und zu schriftlicher Ehrenerklärung veranlasse oder dem Beleidigten die Veröffentlichung des Urtheils gestatte. Entscheidet sich der Beleidigte für Ehrenerklärung und Widerruf,

so hat der Gerichtsschreiber solche aufzusetzen und der Injuriant ist unter sich immer steigender und schärfender, auf dem Disziplinarweg auszufällender Busse oder Freiheitsstrafe zu Setzung der Unterschrift zu veranlassen . . .

Im Urtheil ist ferner die Ehre des Verletzten jeweilen ausdrücklich zu wahren und die Ehrenkränkung aufzuheben.

Erscheint es zweifelhaft, ob die Aeusserung nach ihrem Inhalt oder mit Rücksicht auf den Willen des Thäters eine Beleidigung ist, so kann der Kläger von dem Beschuldigten eine mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung verlangen (Art. 71 P.). Die nämliche Vorschrift findet sich in *Luzern* § 95 P.²⁾.

¹⁾ Vgl. Grundzüge, I, S. 468.

²⁾ Die *Luzerner* Gerichte erkennen bisweilen noch auf Ehrenerklärung und es soll dann der Beklagte erklären, dass er nicht die Absicht gehabt habe, den Kläger zu beleidigen oder an seiner Ehre zu kränken. Vgl. *Meyer von Schauensee*, Luzerns Strafgesetzgebung, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 200.

Diese Bestimmungen entsprechen der modernen Auffassung nicht. Dagegen verdient der Art. 72 P. von *Obwalden* die Beachtung des Gesetzgebers.

Wenn der Injuriant zum Voraus in strikter Form und ohne alle gehässige und zweideutige Zulage Widerruf und Ehrenerklärung geleistet hat, so kann dann eine allfällige Klage nur mehr auf Schadenersatz, nicht mehr auf Widerruf und Abbitte sich richten. In wichtigern Fällen mindert sich die Strafe, in minderwichtigen kann sie ganz wegfallen.

Der Unterschied zwischen Verleumdung und Beleidigung soll in der Strafe scharf zum Ausdruck gelangen. Für Beleidigung wird Geldstrafe regelmässig ausreichen; dagegen soll die Verleumdung (wider besseres Wissen) stets mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ist in schweren Fällen geboten.

Der Richter soll berechtigt sein, einem freiwilligen, ernsthaften Widerruf strafbefreiende Wirkung beizulegen¹⁾.

¹⁾ Dieselbe Auffassung vertritt in der Hauptsache *Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, S. 818 ff.

XXII. Kapitel.

Delikte gegen Treue und Glauben im Verkehr.**I. Münzdelikte.***Systematische Zusammenstellung S. 518—534.***Literatur.** *Paul Gubser* von Wallenstadt, Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz, Zürich 1891.

§ 113. Die Delikte an Geld und an Geldzeichen.

Einleitende Bemerkungen.

Da die Bundesverfassung von 1848 dem Bunde in Art. 36 die Münzhoheit und das Münzregal übertragen hat und diese Bestimmung als Art. 38 in die Bundesverfassung von 1874 übergegangen ist, so ist der Bund seit 1848 berechtigt, die Strafgesetzgebungsgewalt in Münzstrafsachen auszuüben. Gewiss würde ein einheitlicher Münzstrafschutz nicht nur der schweizerischen Handelswelt, sondern Jedem, der mit Geld verkehrt, sehr willkommen sein¹⁾. Die Missstände der kantonalen Zersplitterung in Münzstrafsachen sind in der Praxis scharf hervorgetreten und es hat der Bundesrath bei Anlass eines besonders peinlichen Vorfalles von internationaler Bedeutung die Unhaltbarkeit des dermalen bei uns in dieser Hinsicht bestehenden Rechtszustandes aus-

¹⁾ Näheres bei *Gubser*, S. 28 in der oben angeführten Schrift, die als ein tüchtiger Beitrag zu den Vorarbeiten für ein einheitliches Strafrecht besondere Erwähnung verdient.

drücklich anerkannt¹⁾. Eine Vereinheitlichung des Münzstrafrechts ist auch im Schoosse des Bundesrathes angeregt und von dem Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements, Herrn Bundesrath Dr. *L. Ruchonnet*, an die Hand genommen worden²⁾; allein die Vorarbeiten sind mit Rücksicht auf die bevorstehende Vereinheitlichung des gesammten Strafrechts nicht weitergeführt worden.

Da durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1891 „das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen“ ausschliesslich dem Bunde übertragen worden ist und der Bundesgesetzgebung die Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung zufällt, so ist der Bund nun auch befugt, Bestimmungen über strafbare Handlungen an Banknoten und an gleichartigen Geldzeichen zu erlassen; allein er hat auch dieses Recht bisher nicht in Anspruch genommen³⁾.

1) Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1882, S. 17. Die Genfer Anklagekammer hatte am 15. Februar 1882 die Strafuntersuchung gegen Fälscher von türkischen und egyptischen Gold- und Silbermünzen aufgehoben, weil eine solche Fälschung im Kanton Genf nicht mit Strafe bedroht sei.

2) Zuletzt bei Anlass der in Aussicht genommenen Revision des Bundesstrafrechts.

3) Bisher war der Bund nach Art. 39 der Bundesverfassung befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Der Bundesrath erachtete sich für berechtigt, auf Grund dieser Vorschrift Strafbestimmungen betreffend die Fälschung von Banknoten zu erlassen; denn der Entwurf eines Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 23. Juni 1890 bestimmt:

Art. 58. Wer Banknoten nachmacht oder fälscht, um sie als echt zu gebrauchen oder in Verkehr zu bringen, und wer nachgemachte oder gefälschte Banknoten wissentlich als echte in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer nachgemachte und gefälschte Banknoten als echte in Empfang genommen und nach erkannter Unechtheit als echt wieder in Verkehr bringt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft.

Wer Stiche, Platten, Clichés etc. oder andere zur Anfertigung von Banknoten dienliche Formen zum Zwecke fälschlicher Nachmachung von

Es fällt daher gegenwärtig das gesammte Münzstrafrecht thatsächlich in den Bereich des kantonalen Strafrechts.

Während *Basel* und *Aargau* die Münzdelikte bei den Staatsverbrechen einordnen und *Thurgau*, *Graubünden*, *St. Gallen* sie mit andern Fälschungen bei den Vermögensdelikten unterbringen, behandeln sie die übrigen Gesetzbücher als einen Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, und mit Recht; denn es verdient das Geld hauptsächlich als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Werthzeichen strafrechtlichen Schutz¹⁾.

Strafrechtsschutz genießt nach den schweizerischen Strafgesetzbüchern das gemünzte Geld, und zwar nicht nur die schweizerische Münze, sondern auch das ausländische Metallgeld²⁾. Die älteren Gesetzbücher berücksichtigen jedoch nur Münzen, welche im Kanton³⁾ oder in der Schweiz⁴⁾ oder im gemeinen und im Handelsverkehr⁵⁾ oder im Verkehr überhaupt⁶⁾ Geltung oder Kurs haben. Die neuern Gesetzbücher sehen von derartigen Einschränkungen ab⁷⁾.

Banknoten anfertigt oder sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen und Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt und verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft.

Allein der Entwurf wurde in Folge der Abänderung des Art. 39 der Bundesverfassung zurückgelegt.

¹⁾ Eingehend wird die systematische Stellung der Münzverbrechen als Delikte gegen die publica fides begründet von *Gubser*, S. 49—82. Gegen *v. Liszt's* abweichende Ansicht namentlich auch: *Lauterburg*, Die Eidesdelikte, Bern 1886, S. 133, 134.

²⁾ So *Aargau* § 70, *Wallis* Art. 161, *Bern* Art. 101, *Glarus* § 64, *Freiburg* Art. 162, *Zürich* § 98, *Tessin* Art. 197, *Zug* § 57, *Appenzell* § 71, *Solothurn* § 76, *Neuenburg* Art. 215.

³⁾ *Graubünden* § 171, *Glarus* § 64, *Freiburg* Art. 162, *Appenzell* § 71.

⁴⁾ *Bern* Art. 101 (gesetzliche Geltung).

⁵⁾ *Schaffhausen* § 243 (des Kantons), *Luzern* § 127, *Obwalden* Art. 54.

⁶⁾ *Thurgau* § 190, *Aargau* § 70 (gangbare Münzen), *Wallis* Art. 161.

⁷⁾ *Basel* § 63, *Tessin* Art. 197, *Zug* § 57, *Solothurn* § 76, *St. Gallen* Art. 91 (wo immer gangbar).

Dem Metallgeld stellen gleich:

1) das Papiergeld *Graubünden* § 176, *Schaffhausen* § 246¹⁾, *Luzern* § 127, *Obwalden* Art. 54, *Basel* § 67, *Zug* § 59, *Solothurn* § 79, *St. Gallen* Art. 71, 4, *Neuenburg* Art. 217, 3;

2) Inhaberpapiere, und zwar:

die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere *Glarus* § 67, *Basel* § 67, *Zug* § 59, *Solothurn* § 79, *St. Gallen* Art. 71, 4, *Neuenburg* Art. 217, 4;

oder einzelne Inhaberpapiere, namentlich:

Banknoten *Schaffhausen* § 246;

öffentliche oder unter amtlicher Autorisation herausgegebene Kreditpapiere auf den Inhaber *Thurgau* § 196;

3) Namen- und Inhaberpapiere, und zwar:

eines Staates oder zur Ausgabe ermächtigter Anstalten, soweit diese Papiere gesetzlichen oder Handelskurs haben *Tessin* Art. 203.

Neuenburg Art. 217 erwähnt neben den Inhaberpapieren noch Staatsschuldscheine, schweizerische Postmarken, schweizerische und kantonale Stempelmarken.

Genf Art. 120—122 und *Appenzell* § 73 behandeln die Fälschung von Kreditpapieren im Anschluss an die Fälschung von Geld. Die Strafe, welche sie androhen, entspricht im Allgemeinen der Strafe der Münzfälschung. *Appenzell* nennt öffentliche Kreditpapiere und führt als solche Kapitalbriefe, Aktien, Banknoten, Wechsel beispielsweise an, *Genf* Aktien, Obligationen und Banknoten, unter näherer Bezeichnung.

Mehrere Kantone behandeln die Fälschung von Brief- und von Stempelmarken im Anschluss an die Münz-

¹⁾ *Schaffhausen* § 246 zieht in Betracht: Banknoten und „anderes Papiergeld“, welches im Kanton *Schaffhausen* anstatt der baaren Münzen im Verkehre gebraucht wird. Ob nicht unter Papiergeld Geldpapier verstanden wurde?

delikte, so *Freiburg* Art. 359, *Basel* § 68, *Tessin* Art. 204 bis 206, *Genf* Art. 128, *Zug* § 60.

Die schweizerischen Gesetzbücher unterscheiden folgende Münzdelikte:

1. Falschmünzerei.

Die Handlung besteht in dem Nachmachen¹⁾ oder Nachahmen²⁾ von echtem Geld, in dem Anfertigen von (falschem) Geld nach dem Gepräge von echtem³⁾. Einzelne Gesetzbücher erachten den Thatbestand aber erst mit dem Inumlaufsetzen des gefälschten Geldes als erfüllt⁴⁾; andere fordern, dass der Thäter Geld nachgemacht hat, in der Absicht, es als echtes in Umlauf zu bringen⁵⁾, *Tessin* Art. 197, § 1, setzt *dolus* (*contraffazione dolosa*) voraus, *Freiburg* Art. 162 betrügerliches Nachmachen (*frauduleusement*).

Das Erforderniss der Rechtswidrigkeit erwähnen die meisten Gesetze ausdrücklich⁶⁾, einzelne in negativer Form, indem sie voraussetzen, dass das Geld ohne amtlichen Auftrag hergestellt worden ist⁷⁾.

¹⁾ *Waadt* Art. 157, *Graubünden* § 171, *Wallis* Art. 161, *Obwalden* Art. 54, *Bern* Art. 101, *Glarus* § 64, *Freiburg* Art. 162, *Zürich* § 98, *Basel* § 63, *Genf* Art. 112, *Zug* § 57, *Neuenburg* Art. 215.

²⁾ *Thurgau* § 190, *Appenzell* § 71, *Solothurn* § 76.

³⁾ *Aargau* § 70, *Luzern* § 127, *Obwalden* Art. 54, *Schwyz* § 105 (oder prägt), *St. Gallen* Art. 91.

⁴⁾ *Waadt* Art. 158, *Graubünden* § 171, *Zug* § 57, *Appenzell* § 71.

⁵⁾ *Thurgau* § 190, *Aargau* § 70, *Glarus* § 64, *Zürich* § 98, *Basel* § 63, *Solothurn* § 76 (um es als echt zu verwerthen), *St. Gallen* Art. 91 (zur Verbreitung im Publikum).

⁶⁾ *Thurgau* § 190, *Graubünden* § 171, *Schaffhausen* § 243, *Obwalden* Art. 54, *Glarus* § 64, *Zürich* § 98, *Zug* § 57, *Solothurn* § 76.

⁷⁾ *Aargau* § 70, *Wallis* Art. 161, *Luzern* § 127, *Appenzell* § 71 (unberufener Weise), *Schwyz* § 105.

Minderwerthigkeit der gefälschten Münze ist nicht Thatbestandsmerkmal. Dies betonen einzelne Gesetze ausdrücklich, so *Wallis* Art. 162:

La monnaie contrefaite est toujours considérée comme fausse monnaie, lors même que sa valeur intrinsèque serait égale ou même supérieure à celle de la véritable monnaie.

Aehnlich *Freiburg* Art. 163, *St. Gallen* Art. 91.

Die meisten Gesetzbücher bestrafen den Falschmünzer mit Zuchthaus¹⁾, einzelne mit Zuchthaus oder mit andern Freiheitsstrafen²⁾ oder in schwereren Fällen mit Zuchthaus³⁾ oder in leichteren Fällen nicht mit Zuchthaus⁴⁾.

Milder bestrafen die Falschmünzerei namentlich:

1) bei geringem Nennwerth des nachgemachten Geldes *Zürich* § 98 (Billon- oder Kupfermünzen), *Genf* Art. 114 (nicht Gold- oder Silbermünzen), *Basel* § 63;

2) wenn die Fälschung leicht erkennbar ist *Basel* § 63, *Zürich* § 98, *Solothurn* § 76 (oder die Herstellung primitiv war), *Waudt* Art. 157 (si la monnaie fausse est coulée dans un moule);

3) wenn die nachgemachte Münze der echten gleichwerthig ist *Wallis* Art. 164.

2. Münzveränderung.

Neben der Herstellung von falschem Geld wird auch die rechtswidrige Veränderung an Geld von den Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht.

¹⁾ *Waudt* § 157, *Graubünden* § 171, *Aargau* § 71, *Wallis* Art. 164, *Luzern* § 128, *Obwalden* Art. 54, *Freiburg* Art. 165, 1, 2, *Zürich* § 98, *Basel* § 63, *Tessin* Art. 197, § 1, *Genf* Art. 112, *Schwyz* § 105, *Neuenburg* Art. 215.

²⁾ *Thurgau* § 190, *Bern* Art. 101, *Solothurn* § 76.

³⁾ *Glarus* § 64, *Zug* § 57, *Appenzell* § 71.

⁴⁾ *Schaffhausen* § 243, *St. Gallen* Art. 91.

Die meisten Gesetzbücher behandeln die Münzveränderung in der nämlichen Bestimmung, wie die Falschmünzerei ¹⁾, in der Regel unter der gemeinsamen Bezeichnung Münzfälschung ²⁾. Die andern Gesetzbücher gestalten die Münzveränderung zu einem besondern Thatbestand ³⁾, unter dem Namen Münzverfälschung ⁴⁾ oder Münzbetrug ⁵⁾ oder ohne besondern Namen ⁶⁾. Einige Gesetzbücher sondern die Münzverringering von der Münzverfälschung ab ⁷⁾.

Mit Strafe bedroht werden Veränderungen an Geld ⁸⁾, insbesondere Veränderungen, durch welche echtes Geld den Schein eines höheren Werthes erhält ⁹⁾,

echtes Geld in seinem Werthe verringert wird ¹⁰⁾. Dabei wird meist das Beschneiden, Feilen, Aushöhlen u. dgl. namentlich hervorgehoben;

¹⁾ *Aargau* § 70, *Schaffhausen* § 243 und *Luzern* § 127 (ausgenommen Münzverringering), *Obwalden* Art. 54, *Bern* Art. 101, *Zug* § 57, *Appenzell* § 71, *Schwyz* § 105, *Solothurn* § 76.

²⁾ *Aargau* § 70, *Wallis* Art. 161, *Schaffhausen* § 243, *Luzern* § 127, *Obwalden* Art. 54, *Bern* Art. 101, *Freiburg* Art. 162, *Appenzell* § 71, *Solothurn* § 76.

³⁾ *Thurgau* § 191, *Waadt* Art. 162, *Graubünden* § 173, *Glarus* § 65, *Freiburg* Art. 164, *Zürich* § 100, *Basel* § 64, *Tessin* Art. 200, *Genf* Art. 113, *St. Gallen* Art. 90, *Neuenburg* Art. 221.

⁴⁾ *Thurgau* § 191, *Graubünden* § 173.

⁵⁾ *Zürich* § 100, *St. Gallen* Art. 90.

⁶⁾ *Waadt* Art. 162, *Glarus* § 65, *Basel* § 64, *Genf* Art. 113, *Schwyz* § 105.

⁷⁾ *Schaffhausen* § 244, *Luzern* § 131.

⁸⁾ *Waadt* Art. 162 (rogne ou altère), *Wallis* Art. 161 und *Freiburg* Art. 162, 164 (qui altère la véritable monnaie), *Bern* Art. 101 (verfälscht), *Neuenburg* Art. 221 (colore, rogne ou altère).

⁹⁾ *Thurgau* § 191, *Graubünden* § 173, *Aargau* § 70, *Wallis* Art. 163, *Schaffhausen* § 243, *Basel* § 64, *Obwalden* Art. 54, *Glarus* § 65 b, *Freiburg* Art. 164, *Zürich* § 100, *Tessin* Art. 200, *Zug* § 57, *Schwyz* § 105, *Solothurn* § 76, 2, *St. Gallen* Art. 90, *Luzern* § 127.

¹⁰⁾ *Thurgau* § 191, *Waadt* Art. 162 (rogne), *Graubünden* § 173, *Aargau* § 70, *Wallis* Art. 163, *Schaffhausen* § 244, *Obwalden* Art. 54, *Glarus* § 65 a, *Freiburg* Art. 164, *Zürich* § 100, *Basel* § 64, *Tessin* Art. 200, *Zug* § 57, *Schwyz* § 105, *Solothurn* § 76, *St. Gallen* Art. 90.

verrufenes Geld den Schein von echtem gewinnt¹⁾.

Wie bei der Falschmünzerei, so verlangen auch bei der Münzveränderung einige Gesetze Inverkehrbringen des Geldes zur Vollendung²⁾, andere begnügen sich mit der Absicht des Thäters, das veränderte Geld als unverändertes in Umlauf zu setzen³⁾.

Freiburg setzt voraus, dass die Veränderung frauduleusement vorgenommen worden ist, *Waadt* Art. 162 dans un but dolosif, *Wallis* Art. 167 und *Neuenburg* Art. 221 dans une intention frauduleuse, *Schaffhausen* § 244 in betrüglicher Absicht (bei Münzverringern), *Tessin* Art. 200 dolosamente.

Strafe. Die Münzveränderung bestrafen *Bern* Art. 101, *Appenzell* § 71 und *Aargau* § 70 wie die Falschmünzerei. Die übrigen Gesetze mildern die Strafe.

Eine grössere Zahl von Gesetzbüchern bestraft die Münzveränderung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafe⁴⁾, einzelne nur mit Zuchthaus⁵⁾, andere schliessen Zuchthaus aus⁶⁾, vereinzelt ist auch Busse statthaft⁷⁾.

¹⁾ *Thurgau* § 191, *Schaffhausen* § 243, *Glarus* § 65 b, *Freiburg* Art. 164, *Zürich* § 100, *Basel* § 64, *Zug* § 57, *Solothurn* § 76, 2, *St. Gallen* Art. 90.

²⁾ *Thurgau* § 191, *Graubünden* § 173, *Freiburg* Art. 165 a. E., *Zug* § 57, *Schwyz* § 105.

³⁾ *Aargau* § 70, *Schaffhausen* § 243, *Obwalden* Art. 54, *Glarus* § 65, *Zürich* § 100, *Basel* § 64, *Solothurn* § 76, 2.

⁴⁾ *Waadt* Art. 162, *Graubünden* § 173, *Wallis* Art. 167, *Schaffhausen* § 243, *Obwalden* Art. 54, *Bern* Art. 101, *Glarus* § 65, *Freiburg* Art. 165, 3, *Basel* § 64, *Appenzell* § 71.

⁵⁾ *Aargau* § 71, *Genf* Art. 113 (bei Gold- und Silbermünzen), *Schwyz* § 105 (Regel).

⁶⁾ *Thurgau* § 191, *Zürich* § 100, *Tessin* Art. 200, *Genf* Art. 115 (bei andern als Gold- und Silbermünzen), *Zug* § 57, *Solothurn* § 76, *St. Gallen* Art. 90, *Neuenburg* Art. 221.

⁷⁾ *Waadt* Art. 162, *Wallis* Art. 167, *Obwalden* Art. 54.

3. Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Geld.

Das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Geld wird nach verschiedenen Unterscheidungen bestraft.

Mehrere Gesetzbücher bestrafen das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Geld, wenn es im Einverständniss mit dem Falschmünzer oder Münzveränderer geschieht, gleich wie die Falschmünzerei oder die Münzveränderung, so *Aargau* § 72, *Schaffhausen* § 245, *Appenzell* § 71, 73, *Basel* § 65, *Zug* § 57, Abs. 3, *Tessin* Art. 199, 201, *St. Gallen* Art. 91, 90, *Solothurn* § 77. *Freiburg* Art. 166 bestimmt eine selbstständige, der Strafe der Münzveränderung entsprechende Strafe. *Luzern* § 129 legt die Strafe der Münzfälschung Dem auf, „welcher im Einverständniss mit dem Münzfälscher zum Zweck der Verbreitung falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt“.

Die welschen Gesetzbücher stellen das wissentliche Inumlaufsetzen von falschem Geld (*Waadt* Art. 159 und *Wallis* Art. 165) oder von falschem und verändertem Geld (*Genf* Art. 112—116, *Neuenburg* Art. 215, 221) der Falschmünzerei, bezw. der Münzveränderung gleich, ohne ein Einverständniss mit dem Falschmünzer oder Münzveränderer vorauszusetzen. Auch *Obwalden* Art. 54 stellt wissentliches Ausgeben von unechten oder verfälschten Münzen unter die Strafsanktion der Münzfälschung, was um so unbedenklicher ist, als der Richter auf Busse, Gefängniss oder Zuchthaus erkennen darf. *Freiburg* Art. 352 bestimmt abweichend:

Celui qui, dans le but de se procurer un gain, mais sans entente avec un faux-monnayeur (Art. 166) met ou tente de mettre en circulation des monnaies fausses ou falsifiées . . .

Die Strafe ist Korrektionshaus oder Gefängniss.

Wer wissentlich falsche oder in ihrem Gehalte verringerte Münzen als echt oder vollgültig ausgibt, wird nach *Schaffhausen* § 245 wegen Betruges bestraft.

Die meisten deutschschweizerischen Gesetzbücher bestrafen das wissentliche Ausgeben von nachgemachtem oder verändertem Geld, wenn der Thäter das Geld als nachgemachtes oder verändertes empfangen und nicht im Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Münzveränderer gehandelt hat, mit selbstständiger Strafe, in der Regel mit Gefängnis oder Geldstrafe. Vgl. *Thurgau* § 193, *Graubünden* § 175, *Bern* Art. 102, 1, *Glarus* § 66 a, *Zürich* § 101, *Basel* § 66, *Appenzell* § 72, *Solothurn* § 78, 1, *St. Gallen* Art. 89.

St. Gallen und *Appenzell* fordern gewinnstüchtige Absicht. *St. Gallen* bestraft auch das Inkurssetzen verrufener Münzen.

Ziemlich allgemein wird das wissentliche Inumlaufsetzen von falschem oder verändertem Geld, das der Ausgebende als echt und vollgültig empfangen hatte, mit Strafe bedroht, und zwar mit Gefängnis oder Geldstrafe ¹⁾ oder nur mit Busse ²⁾. *Appenzell* § 72 bestraft auch den Ausgeber verrufener Münzen.

Tessin Art. 201 bestraft auch Denjenigen, der aus dem der Münze entzogenen Metall Gewinn gezogen hat (fa lucro del metallo sottratto).

4. Einführen von falschem Geld.

Welsche Gesetzbücher stellen das Einführen von falschem Geld unter Strafe. Vgl. *Waadt* Art. 157—159, *Wallis*

¹⁾ Gefängnis oder Geldstrafe *Thurgau* § 193, *Luzern* § 65 P., *Bern* Art. 102, 2, *Basel* § 66, *Wallis* Art. 168, *Freiburg* Art. 353, *Genf* Art. 118, 123 (alternativ oder kumulativ). *Waadt* Art. 163 droht Zuchthaus (réclusion) oder Geldstrafe an.

²⁾ Mit Busse *Solothurn* § 78, 2, *Glarus* § 66 b, *Zürich* § 101, *Zug* § 58 b, *Appenzell* § 72 b, *Neuenburg* Art. 224, *Tessin* Art. 202, § 1.

Art. 165, 166, *Genf* Art. 112—116, *Neuenburg* Art. 215, 216, *Appenzell* § 72 b (das Einführen verrufener Münzen in gewinnsüchtiger Absicht zur Verbreitung).

5. Herstellung und Besitz von Münzwerkzeugen.

Während *Luzern* § 66 P. und *Obwalden* Art. 54 P. das Anfertigen oder Ausfolgen von Werkzeugen bestrafen, die zur Herstellung von Metallgeld dienlich sind, bestrafen *Waadt* Art. 165, *Wallis* Art. 169 und *Tessin* Art. 207 das Anfertigen und den dolosen Besitz von Werkzeugen (instruments et outils), welche zur Falschmünzerei, bezw. zur Münzveränderung bestimmt sind, *Graubünden* § 174 das wissentliche Liefern solcher Werkzeuge, *Freiburg* Art. 354 die Herstellung und die Auslieferung von Münzwerkzeugen an Unbekannte oder Verdächtige, *Glarus* § 68 das Verfertigen und Sichaneignen von Münzwerkzeugen oder Vorrichtungen, *Solothurn* § 80 mit dem deutschen Reichsstrafrecht § 151 das Anschaffen oder Anfertigen von Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens.

Die meisten Gesetzbücher gebieten die Konfiskation der zu dem Münzverbrechen bestimmten Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge.

Einzelne Kantone gewähren dem Thäter Straffreiheit, wenn er das Verbrechen und die Mitschuldigen vor jeder Verfolgung anzeigt, so *Genf* Art. 130 und *Freiburg* Art. 168, ebenso *Bern* Art. 103, das jedoch Erstattung der Anzeige vor Vollendung des Verbrechens fordert. *Tessin* Art. 208 befreit den Thäter von Strafe, der den Münzapparat zerstört oder die Beschlagnahme desselben herbeigeführt hat.

Thurgau § 195 begründet eine Anzeigepflicht für Dritte mit Strafandrohung:

Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung oder von dem Unternehmen eines solchen Verbrechens oder von einer

Niederlage oder von der Verbreitung falscher oder verfälschter Münzen Kenntniss hat, ist bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten oder einer Geldbusse bis zu 400 Fr. verpflichtet, hievon der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen.

Die Strafgesetzbücher zeigen grosse Verschiedenheit bezüglich des zu schützenden Gegenstandes. Da das Geld, dem der Staat seinen Stempel zur Beglaubigung des Werthes aufgedrückt hat, das staatlich beglaubigte Mittel des Geldverkehrs ist, so verdient jedenfalls das Geld, und zwar nicht nur das Metallgeld, sondern auch das Papiergeld, besondern strafrechtlichen Schutz. Dem Gelde nähert sich die Banknote am meisten. Auch sie ist Geldverkehrsmittel und zum Umlauf bestimmt. Da fortan der Bund ausschliesslich zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen befugt ist, so gewinnen die schweizerischen Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen auch das zweite wesentliche Merkmal des Geldes, die staatliche Beglaubigung des Werthes. Es rechtfertigt sich daher, den Banknoten und den andern gleichartigen Geldzeichen denselben strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, wie dem Gelde. Als gleichartige Geldzeichen hatte der Entwurf eines Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten (vom 24. Juni 1890) in Art. 59 die unverzinslichen auf Sicht an den Inhaber zahlbaren Schuldscheine bezeichnet.

Den übrigen Werthpapieren fehlt das doppelte Merkmal der staatlichen Beglaubigung und der unbeschränkten Zirkulationsfähigkeit. Sie sollten daher dem Gelde strafrechtlich nicht vollkommen gleichgestellt werden; es rechtfertigt sich aber, sie und ebenso die Werthzeichen im Anschluss an die Münzverbrechen zu behandeln.

Da der Geldverkehr internationalen Charakter hat und das Geld ein internationales Verkehrs-

mittel ist, so ist zwischen schweizerischem und ausländischem Geld nicht zu unterscheiden. Da nicht nur der inländische Verkehr in Betracht fällt, so ist es nicht wesentlich, ob eine Geldsorte in der Schweiz Kurs hat. Aus dem internationalen Charakter des Geldes folgt das Interesse für jeden Staat, also auch für die Schweiz, die im Ausland von Ausländern verübten Delikte an Geld gegebenen Falles bestrafen zu können.

Die Sicherheit des Geldverkehrs wird am meisten durch das Nachmachen von Geld gefährdet. Zwar ist es richtig, dass das Rechtsgut der publica fides erst verletzt ist, wenn das nachgemachte Geld in Verkehr gebracht wird. Allein bei der Wichtigkeit des Interesses an der Zuverlässigkeit der als Geld umlaufenden Werthzeichen rechtfertigt es sich, nicht nur die Verletzung, sondern auch die Gefährdung von Treue und Glauben im Geldverkehr zu bestrafen. Gefährdet wird die Sicherheit des Geldverkehrs durch jedes Nachmachen von Geld, bei dem die Gefahr vorliegt, dass die nachgemachten Stücke in Verkehr gebracht werden. Diese Gefahr liegt jedenfalls dann vor, wenn der Verfertiger das Geld für den Verkehr nachmacht und nicht etwa zu wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken. Es wird sich fragen, ob es kriminalpolitisch richtig ist, die Absicht, das Geld in Verkehr zu bringen, zu einem Thatbestandsmerkmal der Falschmünzerei zu gestalten, oder ob das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht genügt.

Die Münzveränderung kommt weniger häufig vor, sie ist auch weniger gefährlich, da Veränderung an Geld kaum in grossem Masstabe betrieben werden kann. Der Ausdruck Münzveränderung (*altération*) ist besser, als die Bezeichnung Münzverfälschung, wenn auch das Verringern von Münzen durch Beschneiden u. dgl. umfasst werden soll; denn das Verfälschen setzt eine Veränderung

in der Substanz oder in der Beglaubigungsform voraus. Es entspricht dem Sprachgebrauch nicht, ein abgefeiltes Geldstück als verfälscht zu nennen. In Bezug auf den subjektiven Thatbestand gilt das Nämliche, wie für die Falschmünzerei.

Das dolose Inumlaufsetzen von falschem und verändertem Geld ist allgemein mit Strafe zu bedrohen. Der Versuch der Gesetzbücher, die Strafbarkeit der Handlung abzustufen, ist nicht gelungen. Jedenfalls ist das Ausgeben von falschem oder verändertem Geld, das der Ausgebende in gutem Glauben als echt und vollgültig empfangen hatte, bedeutend milder zu behandeln; denn solche Unredlichkeiten verletzen die Treue des Geldverkehrs nur in geringem Masse. Doch beruft sich Jeder, bis das Gegentheil bewiesen ist, auf seinen guten Glauben.

Es rechtfertigt sich, auch Vorbereitungshandlungen, namentlich das Anfertigen und die Anschaffung von Falschmünzwerkzeug, unter Strafe zu stellen und die Konfiskation des Münzapparates, sowie der Erzeugnisse des Verbrechens und der dafür bestimmten Stoffe zu gebieten.

Diese Anforderungen stimmen in der Hauptsache mit den von *Gubser* eingehend und gut begründeten Postulaten überein.

Zum Schluss dürfte es von Interesse sein, die Gesetzesentwürfe zu vergleichen, von denen der erste am 12. September 1888 im Auftrage des eidgenössischen Justizdepartements verfasst worden ist, während der zweite die Dissertation von Dr. *Gubser* abschliesst.

**Entwurf von 1888
betreffend die Ergänzung des
Bundesstrafrechts.**

Art. 60 a.

Wer Geld nachmacht oder verfälscht, um es als echtes oder unverfälschtes zu verwenden, wird mit Zuchthaus und in weniger schweren Fällen mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft.

Art. 60 b.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld wissentlich in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung in die Schweiz einführt, wird mit Zuchthaus bestraft; hatte jedoch der Thäter das Geld als echtes empfangen, so ist auf Gefängniss bis zu 3 Monaten oder auf Geldbusse bis 500 Fr. zu erkennen.

Art. 60 c.

Als Geld werden bezeichnet: das Metallgeld, das Papiergeld und die dem Papiergeld gleichgestellten Banknoten, auf den Inhaber lautende Schuldverschrei-

Entwurf von Dr. Gubser.

Art. 1.

Wer vorsätzlich im In- oder Ausland inländisches oder ausländisches, gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkanntes Metallgeld nachmacht in der Absicht, die Falschstücke als echt in Umlauf zu setzen (oder wer in der nämlichen Absicht falschem oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen von geltendem gibt), macht sich der *Falschmünzerei* schuldig.

Die Strafe beträgt Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus. — Der Versuch ist strafbar.

Art. 3.

Wer wissentlich falsches oder verfälschtes Metallgeld als echt oder vollgültig *in Umlauf setzt*, ist mit Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängniss zu bestrafen. In leichtern Fällen kann eine Geldbusse jedoch nicht unter 20 Fr. eintreten. — Der Versuch ist strafbar.

Art. 4.

Dem *Metallgelde* werden in sämtlichen Fällen der Art. 1—3 gleich geachtet das in- und ausländische, auf rechtmässige Weise circulirende *Papiergeld* und glei-

bungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Promessen oder Interimsscheine, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Dividenden- oder Erneuerungsscheine (Talons).

Art. 60 d.

Wer Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art im Werthe verringert und sie als vollwerthig in Verkehr bringt, oder wer solche Münzen gewohnheitsmässig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniss bestraft.

Neben dieser Strafe kann auf Geldbusse bis 3000 Fr., sowie auf Verlust des Aktivbürgerrechtes erkannt werden.

Art. 60 e.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen anschafft oder anfertigt, welche zur Herstellung von falschem Geld bestimmt sind, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 60 h¹⁾.

Die Strafbestimmungen der Art. 60 a—g finden auch Anwendung, wenn das Geld, die Postmarken oder die staatlichen Zeichen ausländische sind.

cher Weise die in- und ausländischen *Banknoten*.

Art. 2.

Wer vorsätzlich im In- oder Ausland echtes inländisches oder ausländisches, gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkanntes Metallgeld in der Absicht, die Falsificate als echt oder vollständig in Umlauf zu setzen, verfälscht, indem er ihm den Schein eines höhern Wertes beilegt oder dessen Wert auf irgend eine Weise verringert, wird wegen *Münzverfälschung* mit Arbeitshaus oder Gefängniss bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Art. 5.

Wer irgendwie zur Herstellung oder Verfälschung von Metallgeld oder Papiergeld und Banknoten dienliche *Formen, Vorrichtungen und Werkzeuge* zum Zwecke einer in den Artikeln 1 und 2 genannten strafbaren Handlung *angeschafft oder verfertigt hat*, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

¹⁾ Die Art. 60 f und g beziehen sich auf Postmarken und staatliche Zeichen.

Art. 60 i.

Nachgemachtes oder verfälschtes Geld, nachgemachte oder verfälschte Postmarken, staatliche Zeichen, im Werthe verringerte Geldstücke, sowie Formen der in Art. 60 e bezeichneten Art sind einzuziehen.

Schlussbestimmung.

Die Bestrafung der im Ausland begangenen Handlungen ist durch Anführung der betr. Artikel in Art. 1 des Bundesstrafgesetzes zu bewirken.

Art. 6.

Es ist stets auf die *Confiscation* der Falsificate sowie der in Art. 5 genannten Objecte zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet. Die Falsificate sollen im fernern selbst dann eingezogen werden, wenn sie auch nicht das Product eines Münzverbrechens sind.

Art. 7.

Wer von einer Falschmünzerei oder Münzverfälschung oder von dem Unternehmen eines solchen Verbrechens oder von einer Niederlage oder von der Inumlaufsetzung falscher oder verfälschter Münzen Kenntniss hat, ist verpflichtet der Obrigkeit hievon unverweilt Anzeige zu machen, ansonst er mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldbusse bis zu 400 Fr. zu bestrafen ist.

II. Delikte an Urkunden.

Systematische Zusammenstellung S. 534—566.

Literatur. A. Teichmann, Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslandes und der Schweiz. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 29. Bd., N. F. 7. Bd., Basel 1888, S. 347 ff.

§ 114. Der Thatbestand der Urkundenfälschung.

Die schweizerischen Gesetzbücher stellen den Begriff der Urkunde nicht fest, doch bestimmt *Basel* § 69 den Umfang des Begriffes:

Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln und Stempeln und ähnliche Zeichen.

Zug § 61 erwähnt dazu noch Grenzsteine und Masse.

Basel § 69 definiert auch den Begriff der öffentlichen Urkunde:

Öffentliche Urkunden sind solche, welche von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind. Dahin gehören auch amtlich beglaubigte Masse, Waagen und Gewichte.

Auch diese Definition hat *Zug* § 61 fast wörtlich übernommen.

Der Begriff der Privaturkunde wird nicht bestimmt. Einzelne Gesetzbücher gewähren nur einer bestimmt abgegrenzten Klasse von Privaturkunden strafrechtlichen Schutz, nämlich *Luzern* § 230 a den Privaturkunden, „welche zum Beweise von Verträgen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen dienlich“ sind, *Basel* § 69, *Zug* § 61, *Solothurn* § 81, mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind. Darin liegt aber nicht eine Begriffsbestimmung¹⁾.

Eine Gruppe deutschschweizerischer Gesetzbücher behandeln die Fälschung von Privaturkunden noch als Betrug, so *Aargau* § 161, *Luzern* § 230, *Glarus* § 140, *Zürich* § 183, *Appenzell* § 121, *Obwalden* Art. 111, *Schwyz* § 83. *Thurgau* stellt Fälschung und Betrug zusammen. *Graubünden* und *Basel* widmen der Urkundenfälschung einen besondern Abschnitt. Die übrigen Gesetzbücher fassen die Urkundenfälschung als ein Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben im Verkehr auf²⁾, und dies ist der richtige Gesichtspunkt. Denn Ur-

¹⁾ Anders *Teichmann*, a. a. O., S. 367.

²⁾ Vgl. *Teichmann*, S. 367.

kunden sind Gegenstände, die Thatsachen von rechtlicher Bedeutung durch ihren Inhalt beweisen sollen und dieser Zweckbestimmung gemäss im Verkehr Glauben beanspruchen. Delikte an Urkunden verletzen oder gefährden daher die publica fides.

Die Gestaltung des Thatbestandes der Urkundenfälschung in den schweizerischen Strafgesetzbüchern legt Zeugniß ab von einer mangelhaften Einsicht in das Wesen des Delikts und verräth wenig Selbstständigkeit. Zur Orientirung über den Gesetzesstand dürfte eine Uebersicht über den Thatbestand der Urkundenfälschung am meisten geeignet sein.

Französische Gruppe.

Die westschweizerischen Kantone und *Bern* stehen unter dem Einflusse des französischen Strafgesetzbuches. Der Code pénal bestimmt die Urkundenfälschung durch abschliessende Aufzählung einzelner Fälle:

Art. 147. Seront punies des travaux forcés à temps toutes autres personnes qui auront commis un faux en écriture authentique et publique ou en écriture de commerce ou de banque,

soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes,

soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater.

Art. 148. Dans tous les cas exprimés au présent paragraphe, celui qui aura fait usage des actes faux sera puni des travaux forcés à temps.

Art. 150. Tout individu qui aura, de l'une des manières exprimées en l'article 147, commis un faux en écriture privée sera puni de la réclusion.

Die französische Doktrin schreibt der Urkundenfälschung drei Merkmale zu. Der Thatbestand soll enthalten:

- 1) eine Veränderung der Wahrheit;
- 2) die Absicht, zu schaden;
- 3) die Möglichkeit eines Schadens¹⁾.

Aus dem Gesetzestexte ergeben sich diese Merkmale nicht unmittelbar.

Diese Urkundenfälschung wird *faux matériel* genannt im Gegensatz zu dem *faux immatériel* des Art. 146, der in falscher amtlicher Beurkundung besteht. Wer von der gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird gleich wie der Fälscher bestraft:

Art. 151. Sera puni de la même peine celui qui aura fait usage de la pièce fausse.

Wallis Art. 178 führt die nämlichen Fälle von Fälschung an, wie der Art. 147 des französischen Strafgesetzbuches; es bestimmt aber den Thatbestand genauer, als das französische Gesetz, indem es die verbrecherische Absicht und die Wahrheitsveränderung zu gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen erhebt:

Art. 178. Est coupable de faux en écritures celui qui dans une intention criminelle, altère la vérité . . .

Ueberdies erweitert *Wallis* den Thatbestand, indem es die Unterschlebung von Personen aus dem Art. 145 des französischen Strafgesetzbuches, der von der Urkundenfälschung von Beamten handelt, herübernimmt (soit par supposition de personnes) und auch die intellektuelle Urkundenfälschung einfügt. Beachtung verdienen Art. 183 und 184:

Art. 183. En cas de faux en écriture privée dont il n'a pas été fait usage, la poursuite n'a lieu que sur une plainte.

¹⁾ Une altération de la vérité, c'est-à-dire un faux matériel; l'intention de nuire, c'est-à-dire la fraude, la volonté du crime, enfin la possibilité d'un préjudice, c'est-à-dire la possibilité que l'écriture falsifiée produise un effet nuisible. *Boitard*, ed. *Faustin Hélie*, Leçons de droit criminel, Nr. 220, S. 252.

Art. 184. Lorsque l'auteur d'un acte faux dont il n'a pas été fait usage, le détruit avant qu'aucune poursuite n'ait été commencée à ce sujet, il n'est passible d'aucune peine.

Genf Art. 133 gibt den Thatbestand des oben abgedruckten Art. 147 des französischen Strafgesetzbuches, der sich auf Fälschung öffentlicher Urkunden und auf die Fälschung von Handels- und Bankpapieren bezieht, wörtlich wieder und fügt bei:

Art. 136. Tout individu qui aura de l'une des manières exprimées en l'article 133, frauduleusement commis un faux en écriture privée et aura causé par là un préjudice quelconque, sera puni . . .

Sera puni de la même peine, celui qui aura fait usage de la pièce fausse sachant qu'elle était fausse.

Genf fordert also nicht nur eine mögliche, sondern eine wirkliche Schädigung.

Bern Art. 108 hat, wie *Genf* Art. 133, den Art. 147 des französischen Strafgesetzbuches übernommen; aber es behandelt die aufgezählten Fälle nicht als abschliessende; denn es fügt bei: ou de toute autre manière. Die angeführten Fälle sind daher nur Beispiele. Dasselbe gilt für die Fälschung von Privaturkunden, die *Bern* in Art. 110 behandelt:

Quiconque aura, dans l'un des cas exprimés en l'article 108, ou de toute autre manière, commis un ou plusieurs faux en écriture privée, sera condamné . . .

Die Strafe stuft *Bern* Art. 110 nach dem Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens ab. Zum Thatbestand ist somit die Absicht, zu schaden, erforderlich. Dieser Schaden braucht aber, wie im französischen Strafrecht, nicht ein Vermögensschaden zu sein:

Art. 112. Quiconque, en dehors des cas prévus dans la présente section, aura commis un faux lésant des droits non susceptibles d'être évalués, sera puni . . .

Die Bestimmung von *Waadt* hält sich von der französischen Kasuistik frei. *Waadt* bestimmt den Thatbestand der Urkundenfälschung knapp und fasslich:

Art. 177. Celui qui fabrique, avec dol, un acte ou une écriture attribués à autrui, ou qui altère, avec dol, un acte ou une écriture vrais, commet le délit de faux matériel.

Waadt setzt also für die Urkundenfälschung weder eine besondere Absicht, zu schaden, noch die Verursachung eines Schadens voraus.

Freiburg Art. 170 fasst den Thatbestand nach der subjektiven Seite hin alternativ und fordert entweder gewinnstüchtige oder schädigende Absicht:

Celui qui par dol et en vue d'obtenir un avantage illégitime pour lui-même ou pour d'autres, ou en vue de porter préjudice à autrui, contrefait ou falsifie un acte ou titre, commet un faux matériel.

Wie *Wallis* Art. 183, 184 bestraft *Freiburg* Art. 175 die Urkundenfälschung nur auf Antrag, wenn der Thäter von der Urkunde nicht Gebrauch gemacht hat, und wenn er sie vor der Vorlegung vernichtet hat, überhaupt nicht.

Tessin Art. 215 bestimmt:

Commète un crimine o delitto di falso chi, in atti pubblici o privati, forma dolosamente, in tutto o in parte, un documento falso, od altera un documento vero, in altrui pregiudizio, anche meramente possibile.

Nach *Tessin* gehört somit die Möglichkeit einer Schädigung zum Thatbestand.

So sehr diese Gesetzesbestimmungen von einander abweichen, so haben sie doch ein wichtiges Merkmal gemeinsam. Die Fälschung wird durch doloses Nachmachen oder Verändern der Urkunden begangen und setzt kein Gebrauchen der Urkunde voraus. Der Gebrauch der gefälschten Urkunde wird ähnlich wie die Fälschung bestraft ¹⁾.

Neuenburg schliesst sich in der Behandlung der Fälschung an öffentlichen Urkunden und authentischen Akten,

¹⁾ *Waadt* Art. 180, *Wallis* Art. 185, *Bern* Art. 113, *Freiburg* Art. 174, *Tessin* Art. 218, *Genf* Art. 134, *Neuenburg* Art. 239.

namentlich bezüglich der Handlung, eng an das französische Strafrecht an :

Art. 231. Sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs celui qui, dans le but de nuire à autrui dans sa fortune ou de procurer soit à lui-même, soit à un tiers, un bénéfice appréciable, aura commis un faux en écriture publique ou authentique.

Si le dommage résultant du faux est supérieur à mille francs, la réclusion pourra s'élever jusqu'à dix ans, et l'amende jusqu'à 5000 francs.

Art. 232. Le faux est réputé accompli, soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater.

Nach der subjektiven Seite hin stimmt es mit *Freiburg* überein und fordert entweder gewinnsüchtige oder schädigende Absicht; nach der objektiven Seite setzt es mit *Genf* einen Vermögensschaden voraus, denn es stuft die Strafe nach dem Schaden ab. Es betrachtet die Handlung mit dem Fälschungsakt als abgeschlossen.

In schneidendem Gegensatz zu dieser Auffassung bestimmt aber Art. 239 für Privaturkunden :

Art. 239. Tout individu qui fait sciemment usage d'un acte faux, dressé en écriture privée, de l'une des manières exprimées à l'article 232, dans le but de nuire à la fortune d'autrui ou de procurer soit à lui-même, soit à un tiers, un bénéfice appréciable, sera puni, si le dommage occasionné par le faux ne dépasse pas mille francs, de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de la réclusion jusqu'à seize mois, et de l'amende jusqu'à 500 francs.

Si le dommage causé par le faux est supérieur à mille francs, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à quatre ans, ou la réclusion jusqu'à trois ans et l'amende jusqu'à 2000 francs.

Die Fälschung von Privaturkunden ist also erst mit dem Gebrauch der Urkunde vollendet. Die Motive begründen diesen Bruch mit der französischen Auffassung

nicht und stellen lediglich die Behauptung auf¹⁾: Ce qui constitue le délit de faux en écriture privée, c'est l'usage conscient qui est fait de l'acte faux. Warum nur die Fälschung von Privaturkunden ein Gebrauchen voraussetzt, wird nicht gesagt.

Dem faux matériel stellt das französische Recht den faux immatériel gegenüber.

Art. 146. Sera aussi puni des travaux forcés à perpétuité, tout fonctionnaire ou officier public qui en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faits faux, ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas.

Diese Bestimmung hat *Genf* Art. 132 übernommen. In abgekürzter Form und ohne dass als Thäter ein Beamter vorausgesetzt wird, findet sie sich in *Waadt* Art. 177:

Celui qui, dans un acte ou dans une écriture et avec dol, constate, fait ou laisse constater, comme vrai, un fait qu'il sait être faux, ou comme faux un fait qu'il sait être vrai, commet le délit de faux immatériel . . .

Aehnlich *Wallis* Art. 178 a. E.

Neuenburg Art. 236 bedroht das Feststellenlassen von der Wahrheit nicht entsprechenden Thatsachen:

Tout individu qui, devant un officier public, fait frauduleusement constater ou laisse constater comme vrai un fait qu'il sait être faux, sera puni . . .

Freiburg Art. 171 berücksichtigt beide Fälle:

Celui qui par dol et en vue d'obtenir un avantage illégitime pour lui ou pour d'autres, ou en vue de porter préjudice à autrui, constate, fait ou laisse constater, dans un acte ou titre, comme vrai, un fait qu'il sait être faux, ou comme faux, un fait qu'il sait être vrai, commet un faux immatériel.

¹⁾ Bulletin concernant le Code pénal, S. 280.

Die deutschschweizerischen Gruppen.

1. Gesetzbücher, welche die Fälschung als Betrug behandeln.

Die Fälschung behandeln *Aargau* § 161 c, *Luzern* § 230 a, *Obwalden* Art. 111 b, *Glarus* § 140, 2, *Zürich* § 183, 2, *Appenzell* § 121 b, *Schwyz* § 83 a als ausgezeichneten Betrug. Es treffen somit die Merkmale des Betrugs auch für die Fälschung zu und es ist demgemäss auf die Ausführungen über Betrug zu verweisen. Ausser *Zürich* und *Schwyz* betrachten alle diese Gesetzbücher den Betrug als eine in schädigender oder in eigennütziger Absicht begangene Täuschung¹⁾; dagegen ist der Betrug nach *Zürich* und *Schwyz* Schädigung durch Täuschung²⁾.

Während *Luzern* § 230 a, *Glarus* § 140 und *Zürich* § 183 den Betrug mit der Fälschungshandlung als vollendet ansehen, gehört nach *Aargau* § 161 c, d, *Obwalden* Art. 111 b, *Appenzell* § 121 b, *Schwyz* § 83 a Gebrauch machen von der Urkunde zum Thatbestand.

2. Die deutschschweizerischen Gesetze, welche die Urkundenfälschung selbstständig behandeln.

Die Gesetzbücher der deutschen Schweiz, welche der Urkundenfälschung eine selbstständige Stellung anweisen, gehen hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes auseinander. Es setzen nämlich voraus:

Wissen und böse Gefährde *Graubünden* § 178;

rechtswidrige Absicht *Basel* § 69, *Zug* § 61, *Solothurn* § 81;

gewinnsüchtige oder schädigende Absicht *Thurgau* § 160, 175, *Schaffhausen* § 236 (bei Fälschung öffentlicher Urkunden nur schädigende Absicht § 233).

¹⁾ Vgl. S. 118—120.

²⁾ Vgl. S. 121.

Basel § 70 und *Solothurn* § 82 schärfen die Strafe, wenn gewinnsüchtige oder schädigende Absicht vorlag, *Zug* § 62 bei schädigender Absicht.

Alle Gesetzbücher dieser Gruppe betrachten aber den Thatbestand erst mit dem Gebrauch der Urkunde als vollendet.

3. Die intellektuelle Urkundenfälschung in den deutschschweizerischen Gesetzbüchern.

Einige deutschschweizerische Gesetzbücher haben den Thatbestand des faux immatériel, dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch folgend, aus dem französischen Strafgesetzbuche herübergenommen. Mit Strafe bedroht wird das dolose Bewirken einer dem Inhalte nach falschen Beurkundung.

So von *St. Gallen* Art. 76:

Wer in rechtswidriger Absicht einen Beamten oder Angestellten zur Ausstellung einer in ihrer Form ächten, aber in ihrem Inhalt unwahren Urkunde veranlasst hat.

Solothurn § 85 schliesst sich wörtlich an § 271 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches an:

§ 85. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht, oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Basel § 73 und *Zug* § 63 haben die deutsche Fassung abgekürzt.

Ausgezeichnet wird von *Solothurn* § 86 und *Basel* § 73 die in gewinnsüchtiger oder schädigender Absicht begangene intellektuelle Urkundenfälschung, während *St. Gallen* Art. 76, 1, die Strafe mildert, wenn kein Schaden entstanden

ist und keine erhebliche Gefährde mit der Falschbeurkundung verbunden war.

Auch das Gebrauchen der Urkunde wird bestraft. Dagegen gehört das Gebrauchen der Urkunde nach *Thurgau* § 168 zum Thatbestand:

§ 168. Wer durch wissentlich falsche Erklärung die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden unwahren Inhalts bewirkt und dieselben zum Zwecke des Betrugs gebraucht, verfällt in die der Fälschung öffentlicher Urkunden gedrohte Strafe.

4. Uebrige Urkundendelikte.

Neben dem Fälschen oder Verfälschen von Urkunden bestrafen mehrere Kantone das

Vernichten¹⁾,
 Unterdrücken²⁾,
 Entwenden³⁾,
 Unbrauchbarmachen⁴⁾,
 Beschädigen⁵⁾ von Urkunden und den
 Missbrauch eines Blanketts.

Den Missbrauch eines anvertrauten Blanketts bedroht Art. 407 des französischen Strafgesetzbuches als *abus de confiance*⁶⁾ und fügt bei:

Dans le cas où le blanc-seing ne lui aurait pas été confié, il sera poursuivi comme faussaire et puni comme tel.

¹⁾ *Thurgau* § 160, *Luzern* § 46 b P., *Obwalden* Art. 36, 2 P., *Glarus* § 140, *Zürich* § 183, *Basel* § 76, *Tessin* Art. 221, *Genf* Art. 199.

²⁾ *Thurgau* § 160, *Glarus* § 140, *Zürich* § 183, *Basel* § 76, *Tessin* Art. 221.

³⁾ *Thurgau* § 160, *Glarus* § 140, *Zürich* § 183, *Genf* Art. 199.

⁴⁾ *Zürich* § 183.

⁵⁾ *Basel* § 76.

⁶⁾ Art. 407. Quiconque abusant d'un blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou décharge, ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni des peines portées en l'article 405.

Diese Vorschriften sind in die Strafgesetzbücher von *Basel* § 71, 72, *Zug* § 63 und *Solothurn* § 83, 84 übergegangen.

Auch *Genf* Art. 360 und *Neuenburg* Art. 388 behandeln den Missbrauch eines Blanketts als abus de confiance.

Dagegen stellen *Waadt*, *Wallis* und *Freiburg* den Thatbestand unter die Fälschungen:

Waadt Art. 185:

Celui qui fait usage d'un blanc-seing avec dol et en en faisant un acte dans un but autre que celui pour lequel il lui avait été confié, est envisagé et puni comme ayant commis un faux en écriture privée.

Kürzer fasst sich *Wallis* Art. 186:

L'abus du blanc-seing est considéré comme faux en écriture privée.

Freiburg Art. 177 schliesst auch den Gebrauch ein:

L'abus du blanc-seing et l'usage qui en est fait sont punis . . .

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch behandelt den Missbrauch eines Blanketts als Fälschung:

§ 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§ 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, dass sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

Milder bestraft wird von den meisten Strafgesetzbüchern die Fälschung von Ausweispapieren, so von Wanderbüchern, Dienstbüchern, Zeugnissen, insbesondere, wenn die Fälschung nicht in gewinnsüchtiger oder schädigender Absicht, sondern nur zum Zwecke bessern Fortkommens begangen worden ist.

Neben der Fälschung von Schrifturkunden bedrohen die Gesetzbücher namentlich folgende Urkundenfälschungen:

1) die *Grenzverrückung*. Dieselbe umfasst Grenzzeichen jeder Art, auch Zeichen zur Feststellung des Umfangs einer Wasserberechtigung;

2) die Fälschung von amtlichen Siegeln und Stempeln und von Waldhämmern. Die Fälschung des Staatssiegels gehört zu den Staatsverbrechen;

3) die Fälschung von Mass und Gewicht.

Für die Gestaltung des Thatbestandes im Einzelnen wird auf die systematische Zusammenstellung verwiesen.

Die Strafe der Urkundenfälschung wird je nach der Bedeutung der Urkunde, insbesondere ob sie eine öffentliche oder Privaturkunde ist, und je nach dem Mass des eingetretenen oder beabsichtigten Schadens mit schwererer oder leichter Freiheitsstrafe bedroht. Das Nähere ergibt sich aus der systematischen Zusammenstellung.

Dem Gesetzgeber wird es obliegen, den Begriff der Urkunde im Gesetze festzustellen, da derselbe in der Wissenschaft nicht besteht. Es wird sodann zu entscheiden sein, ob der Thatbestand der Urkundenfälschung ein Gebrauchen der Urkunde voraussetzt. Allerdings tritt die Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens erst mit dem Gebrauch der Urkunde ein, allein ein (doloses) Fälschen von Urkunden gefährdet die publica fides in so hohem Masse, dass es sich rechtfertigt, mit dem französischen Rechte das Fälschen als solches zu bestrafen¹⁾. Die rechtswidrige Absicht schliesst regelmässig die Absicht in sich, von der gefälschten oder verfälschten Urkunde Gebrauch zu machen. Es dürfte daher genügen, in subjektiver Hinsicht rechtswidrige Absicht zu fordern, wenn man nicht annehmen darf, dass Fälschen überhaupt dolus voraussetzt.

Dem Fälschen ist der wissentliche Gebrauch der gefälschten Urkunde durch einen Dritten gleich-

¹⁾ Anders *Teichmann*, a. a. O., S. 368.

zustellen. So begründet auch *Boitard*¹⁾ die Bestimmung des französischen Rechts: Il a paru au législateur que la facilité avec laquelle le faux, lorsqu'il est matériellement préparé, peut se consommer par l'usage, était un motif suffisant de séparer ces deux éléments du même crime et de les incriminer séparément l'un de l'autre.

Es dürfte sich daher die Vorschrift von *Waadt* Art. 177 als Vorbild für die schweizerische Bestimmung eignen:

Celui qui fabrique, avec dol, un acte ou une écriture attribués à autrui, ou qui altère, avec dol, un acte ou une écriture vrais . . .

Die Bestimmung zeichnet sich durch ihre allgemeine Fassung vor der kasuistischen Formel des französischen Gesetzbuches vortheilhaft aus.

Auch das Bundesstrafrecht Art. 61 hat die Frage richtig gelöst.

Inwieweit noch andere Delikte an Urkunden bestraft werden sollen, insbesondere ob die intellektuelle Urkundenfälschung und der Missbrauch eines Blanketts besondere Regelung erfordern, wird sorgfältig abzuwägen sein. Gegenüber der Vielgestaltigkeit und Verworrenheit des geltenden Rechtes thut jedenfalls einfache Klarheit dringend noth.

¹⁾ Leçons de droit criminel, ed. *Faustin Hélie*, Nr. 239, S. 264.

XXIII. Kapitel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§ 115. Brandstiftung.

Systematische Zusammenstellung S. 566—590.

Literatur. *Eduard Osenbrüggen*, Die Brandstiftung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der deutschen Schweiz, Leipzig 1854. *Alfred Gautier*, Etude sur le crime d'incendie, Diss., Genève 1884. *J. Cuche*, Du crime d'incendie particulièrement étudié d'après la plupart des codes pénaux suisses, Delémont 1890.

Die Brandstiftung behandeln *Waadt, Wallis, Freiburg, Bern, Tessin, Graubünden*¹⁾, *Obwalden, St. Gallen* und *Thurgau* als Verbrechen gegen das Vermögen, *Genf* und *Neuenburg* als Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit (la sécurité publique), *Zürich, Appenzell, Glarus* und *Solothurn* als Delikt gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum. *Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Basel, Zug* reihen die Brandstiftung unter die gemeingefährlichen Handlungen ein. *Aargau* stellt die Brandstiftung in einem besondern Titel neben die Eigenthumsbeschädigung.

Einzelne Gesetzbücher bestimmen den Thatbestand der Brandstiftung allgemein, so *Graubünden* § 192:

¹⁾ *Graubünden* widmet der Brandstiftung zwar, wie *Aargau*, einen selbstständigen Titel (XXX), aber der folgende Titel XXXI ist überschrieben: Andere Beschädigungen fremden Eigenthums, so dass *Graubünden* die Brandstiftung als Eigenthumsbeschädigung auffasst.

Wer an fremdes oder auch an sein eigenes Besitzthum, mit Gefahr für Menschen oder für fremdes Eigenthum, absichtlich Brand legt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Ebenso *Appenzell* § 128.

Aehnlich *Luzern* § 109:

Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrügerlicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Wesentlich gleiche Vorschriften enthalten *Obwalden* Art. 93, *Glarus* § 115, *Zürich* § 196, *Solothurn* § 166.

Dagegen stellt *Aargau* § 167 folgenden gesetzlichen Thatbestand auf:

Wer, um ein eigenes oder fremdes Gebäude, oder einen fremden Wald in Brand zu stecken, eine zur Anzündung desselben geeignete und keine weitere Thätigkeit von seiner Seite erheischende Vorkehr trifft, macht sich des Verbrechens der Brandlegung schuldig, ohne Rücksicht darauf, ob der Brand wirklich ausbricht, oder nicht.

Die Handlung besteht nach allen Gesetzen, mit Ausnahme von *Aargau*, in dem Inbrandsetzen der Sache¹⁾ (mettre le feu à) oder in dem Brandlegen an die Sache²⁾.

Als vollendet gilt die Brandstiftung:

wenn die Sache in Brand gerathen ist *Luzern* § 109;

wenn das Feuer den angezündeten Gegenstand ergriffen hat *Zürich* § 196, *Freiburg* Art. 210 (du moment que le feu a été communiqué à la chose), *St. Gallen* Art. 96, *Tessin* Art. 398 (dal momento che il fuoco si è appreso all' oggetto);

wenn der Gegenstand in Flammen ausgebrochen ist *Bern* Art. 194;

¹⁾ *Thurgau* § 197, *Waadt* Art. 312, *Wallis* Art. 323, *Freiburg* Art. 205, *Basel* § 163, *Genf* Art. 216, *Zug* § 8 (103), *Schwyz* § 98, *Solothurn* § 166, *St. Gallen* Art. 96, *Neuenburg* Art. 246.

²⁾ *Schaffhausen* § 133, *Bern* Art. 189, *Tessin* Art. 393, § 1.

sobald das Feuer die Sache, deren Anzündung beabsichtigt war, durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat *Graubünden* § 192, *Obwalden* Art. 93, *Glarus* § 115.

Dagegen erachtet *Aargau* die Brandstiftung als vollendet, wenn der Thäter eine zur Anzündung des Gebäudes oder Waldes geeignete und keine weitere Thätigkeit von seiner Seite erheischende Vorkehr trifft, ohne Rücksicht darauf, ob der Brand wirklich ausgebrochen ist oder nicht.

Einige Gesetzbücher, so namentlich *Graubünden* § 192, *Luzern* § 109, *Obwalden* Art. 93, *Glarus* § 115, *Zürich* § 196, *Appenzell* § 128, *Solothurn* § 166, gestalten den Umstand, dass die Brandlegung mit Gefahr für Menschen oder für fremdes Eigenthum verbunden ist, ausdrücklich zu einem Thatbestandsmerkmal der Brandstiftung, während die übrigen Gesetzbücher das Moment der objektiven Gefährlichkeit nur mittelbar in Betracht ziehen.

Die Gesetzbücher unterscheiden allgemein die Brandstiftung an fremden und an eigenen Sachen, sowie vorsätzliche und fahrlässige Begehung.

Eine besondere Stellung nimmt der Versicherungsbetrug ein.

Vorsätzliche Brandstiftung an fremden Sachen.

Eine vergleichende Darstellung der kantonalen Bestimmungen über Brandstiftung nach Gruppen ist von den bisherigen Bearbeitern als unmöglich erklärt worden¹⁾. Vielleicht ermöglicht eine tabellarische Anordnung des vielgestaltigen Gesetzesstoffes eine vergleichende Uebersicht.

¹⁾ *Gautier*, a. a. O., S. 250. Comme d'autre part, ces lois sont impossibles à grouper, vu qu'aucune parenté n'existe entre la plupart d'entre elles... *Cuche*, a. a. O., S. 44. Nous dirons ici une fois pour toutes qu'un arrangement quelconque de nos Codes par groupes est à peu près impossible.

Kantone	Tödlicher Erfolg	Strafe Zucht- haus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zucht- haus
<i>Waadt</i>	<p>Art. 316. Si une personne a perdu la vie, par suite de l'incendie, et que ce résultat ait dû être prévu par le délinquant . . .</p> <p>Art. 314. 4) Si une personne a péri par suite de l'incendie, sans que ce résultat ait dû être prévu par le délinquant . . .</p>	<p>Lebens- länglich</p> <p>4-20 Jahre</p>	<p>Art. 315. Si le feu est mis à un bâtiment ou à un lieu clos quelconque, au moment où un grand nombre de personnes s'y trouvent rassemblées; à un hospice, à une prison, à une fabrique, soit à un magasin de poudre; à un arsenal, à une caserne; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie; ou si le feu a été mis à plusieurs bâtiments à la fois, dans une ville, dans un village ou dans un hameau . . .</p> <p>Art. 314. 1) Si la valeur du dommage causé excède trois mille francs; 2) Si plusieurs bâtiments ont été détruits ou endommagés; 3) Si le délit est commis de nuit, ou dans des circonstances qui rendent les secours plus difficiles; 4) Si une personne a péri par suite de l'incendie, sans que ce résultat ait dû être prévu par le délinquant, ou si elle a été grièvement blessée; 6) Si le feu est mis à une douane ou autre entrepôt public de marchandises; à un grenier public; à un bâtiment où se trouve un bureau de poste, un greffe ou un autre dépôt public d'archives; à une bibliothèque ou autre collection publique d'objets d'art ou de science; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux qui sont mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie; 7) Si le délinquant a profité de l'incendie pour commettre un vol ou quelque autre délit grave; 8) S'il fait partie d'une bande de vagabonds ou de malfaiteurs; 9) Si deux ou plusieurs personnes se sont concertées pour commettre le délit d'incendie.</p> <p>Lorsque, dans les cas prévus aux numéros 3 et 9 du présent article, la valeur du dommage n'excède pas cent francs, l'aggravation de peine n'a pas lieu.</p>	<p>12-30 Jahre</p> <p>4-20 Jahre</p>
<i>Wallis</i>	<p>Art. 322. . . . si une ou plusieurs personnes ont péri par suite de l'incendie, de l'explosion ou de la tentative de destruction. (Vorausgesetzt wird Brandstiftung an einem Wohngebäude.)</p>	<p>Todes- strafe</p>		
<i>Bern</i>	<p>Art. 189. Hat in Folge der Brandstiftung ein sich in dem angezündeten Gebäude aufhaltender Mensch das Leben verloren, so wird der Schuldige, wenn er diesen Erfolg voraussehen konnte . . .</p>	<p>Lebens- länglich</p>		
<i>Freiburg</i>	<p>Art. 207. Si une personne, par suite de l'incendie prévu aux art. 205 et 206, a perdu la vie et que ce résultat ait dû être prévu par le coupable . . .</p> <p>Si une personne, dans ces mêmes circonstances, a éprouvé des blessures graves . . .</p>	<p>Lebens- länglich</p>	<p>Art. 206. 1) Si le feu est mis de nuit, ou dans des circonstances qui rendraient les secours plus difficiles; 2) S'il est mis dans des endroits où un grand nombre de personnes sont exposées au danger; 3) S'il est mis dans une ville, village ou hameau, en plusieurs endroits à la fois et s'il éclate dans un endroit au moins; 4) S'il est mis dans un moment d'alarme causé par une émeute, une guerre, une inondation, un autre incendie; ou dans toute autre circonstance qui serait de nature à empêcher ou diminuer l'efficacité des secours; 5) S'il est mis à des édifices renfermant des provisions de poudre, ou d'autres matières explosibles, ou en des lieux à proximité de pareils magasins, cette circonstance étant connue du coupable; 6) S'il est mis dans le but de favoriser le meurtre, le pillage, le vol ou quelque autre crime grave.</p>	<p>Lebens- länglich</p>

Gruppe.

Bewohntes oder bewohnbares Gebäude	Strafe Zuchthaus	Nicht bewohntes oder bewohnbares Gebäude	Strafe Zuchthaus	Uebrige Fälle	Strafe
<p>Art. 314. 5) Si le feu est mis à un bâtiment, soit logement habité ou servant ordinairement d'habitation, ou aux dépendances d'un pareil bâtiment, soit logement . . .</p>	<p>4—20 Jahre</p>	<p>Art. 313. Si le feu est mis à un bâtiment ou enclos, ou à une construction quelconque, autre que celles qui sont mentionnées aux articles 314 et 315; à une forêt ou à un bois; à une houillère ou tourbière; à des récoltes soit sur pied, soit coupées ou détachées; à un pont; à un char ou à un bateau; à un chantier; à un dépôt de bois ou d'autres matières combustibles, ou à un dépôt de marchandises quelconques; ou si, quel que soit l'objet auquel le feu est mis, un de ceux qui sont mentionnés au présent article se trouve atteint par l'incendie . . .</p>	<p>2—12 Jahre</p>		
<p>Art. 322. Celui qui aura volontairement détruit ou renversé, en tout ou en partie, ou tenté de détruire par le feu, par l'emploi de matières explosives ou par d'autres moyens violents et dangereux, des édifices publics ou particuliers, ou toute autre construction servant ou pouvant servir à l'habitation . . . S'il n'a péri personne, mais si un ou plusieurs individus ont été grièvement blessés ou atteints . . .</p>	<p>Lebenslänglich oder zeitlich</p>	<p>Art. 323. Celui qui aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, à un pont, à un char ou une voiture, à des vignes, à des arbres fruitiers, à des productions utiles du sol, à des forêts, bois taillis ou de haute futaie, à des récoltes tant sur pied que détachées du sol et laissées en plein champ, à des tas ou piles de bois ou à toute autre matière combustible, à des pailles ou foins . . .</p>	<p>2—12 Jahre</p>		
<p>Art. 189. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden . . .</p>	<p>5—20 Jahre</p>	<p>Art. 190. Wer vorsätzlich an fremde nicht zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, Schiffe, Magazine, Werkhöfe oder an Wälder, stehende oder abgemähte Erndten und dergleichen Gegenstände Brand legt . . .</p>	<p>1—15 Jahre</p>		
<p>Art. 205. Quiconque volontairement met le feu: 1) A des édifices publics ou à des bâtiments habités ou destinés à être habités par l'homme; 2) A d'autres objets qui, par leur nature ou leur placement, peuvent communiquer le feu aux édifices mentionnés au No. 1; 3) A des voitures de chemins de fer et à des mines servant temporairement de séjour aux personnes, dans un temps où des personnes ont l'habitude d'y séjourner . . .</p>	<p>10—20 Jahre</p>	<p>Art. 208. Celui qui met volontairement le feu à des constructions ou à des choses qui ne servent pas à l'habitation des personnes, tels que granges, écuries, magasins, hangars, matériaux de construction, provisions de produits agricoles, etc., appartenant à autrui, sans qu'il en résulte le danger pour les personnes prévu aux art. 205 et 206 . . .</p>	<p>5—15 Jahre</p>		

Kantone	Tödlicher Erfolg	Strafe Zucht- haus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zucht- haus
<i>Tessin</i>	<p>Art. 394. § 2. Se nell' incendio fosse avvenuta la morte di una o più persone . . .</p> <p>§ 3. Se però la lesione grave, contemplata sotto la lettera e, o la morte, contemplata nel precedente § 2, avessero dipendenza da circostanze speciali che non potevano essere prevedute . . .</p>	16—24 Jahre	<p>Art. 394. § 1. a. Se l'edificio cui fu appiccato il fuoco conteneva un ospedale od altro ricovero di beneficenza, una scuola, un collegio, una caserma, le carceri, o si trovava in prossimità di tali edifici; b. Se nell'edificio incendiato si trovavano depositi od officine di materie infiammabili od esplosive, o se il medesimo si trovava in tali condizioni che il fuoco siasi dilatato, o potesse facilmente dilatarsi ad edifici contenenti tali depositi od officine; c. Se nell'edificio si trovassero pubblici archivi, o i registri e gli atti di una pubblica amministrazione, o corrispondenze postali, od arsenali e magazzini dello Stato; d. Se l'edificio incendiato fosse una chiesa, un teatro od altro stabilimento di pubbliche riunioni, e se l'incendio sia stato appiccato nel tempo delle riunioni; e. Se, dall'incendio volontario, sarà derivata ad una o più persone una lesione della specie indicata nell'articolo 308.</p>	12—20 Jahre (3.-4. Gr.)
<i>Genf</i>	<p>Art. 221. Si l'incendie a occasionné la mort d'une ou plusieurs personnes se trouvant dans les lieux incendiés au moment où il a éclaté . . .</p>	Lebens- länglich	<p>Art. 219. Lorsque le feu aura été mis pendant la nuit... Art. 221. . . . si l'incendie a causé des blessures à une ou plusieurs personnes qui se trouvaient dans les lieux incendiés au moment du crime ou du délit, le maximum sera appliqué.</p>	Lebensl. statt 15—20 15—20 statt 10—15 10—15 statt 3—10 Jahre
<i>Neuenburg</i>	<p>Art. 248. 1) Lorsque la mort ou les lésions ont dû être prévues par le coupable . . .</p> <p>Art. 247. . . . si l'incendie a fait perdre la vie à une personne qui habitait la maison ou s'y trouvait au moment où le feu a été mis, ou s'il lui a causé des lésions corporelles graves, sans que l'auteur du délit ait dû prévoir ce résultat.</p>	15—20 Jahre oder lebens- länglich 10—15 Jahre	<p>Art. 248. 1) Lorsque la mort ou les lésions ont dû être prévues par le coupable; 2) Lorsque le feu a été mis pour faciliter un assassinat, des actes de brigandage ou un autre délit grave emportant la peine de la réclusion; 3) Lorsque le coupable a cherché à paralyser les secours; 4) Lorsque le même auteur a allumé, en même temps ou dans un court espace de temps, plusieurs incendies, ou lorsqu'il n'en a allumé qu'un seul, mais à la suite d'un complot formé avec plusieurs personnes; 5) Lorsque le feu a été mis à un bâtiment ou à un lieu quelconque au moment où un grand nombre de personnes s'y trouvent rassemblées, à un hospice ou à un hôpital, à une prison, à un magasin de poudre ou d'autres matières explosibles, à un arsenal, à une caserne, à un train de chemin de fer ou à un bateau à vapeur en marche.</p>	15—20 Jahre oder lebens- länglich
<i>Code pénal</i> Nouvelle vom 13. Mai 1863				

Gruppe.

Bewohntes oder bewohnbares Gebäude	Strafe Zucht- haus	Nicht bewohntes oder bewohnbares Gebäude	Strafe Zucht- haus	Uebrige Fälle	Strafe
<p>Art. 393. § 1. Chi, dolosamente e per far danno ad altrui, avrà appiccato il fuoco ad un edificio abitato o destinato all'abitazione, o contenente uffici pubblici o pubblici stabilimenti . . .</p> <p>§ 2. Ai detti primi edifici sono equiparati i piroscafi, le barche cariche in viaggio e lontane dalle rive, ed ogni stabilimento galleggiante, destinato a contenere uomini.</p>	8—16 Jahre (2.-3.Gr.)	<p>Art. 395. . . . quando l'incendio sarà stato appiccato ad edifici non abitati né destinati all'abitazione, ovvero a luoghi di pubbliche riunioni, ma fuori del tempo di esse; ad opifici industriali, stalle e fienili, ponti di uso pubblico, boschi o selve; a sostre o cataste di legna, carbone o rusca, o depositi di merci; a prodotti campestri pendenti o raccolti nelle campagne, nelle aie o nei rastrelli.</p>	8—12 Jahre (2. Grad.)	<p>Art. 396. Ogni altro incendio, appiccato nell'intento di recare ad altrui un danno . . .</p>	Zuchth. 4—8 Jahre (1. Grad)
<p>Art. 216. . . . quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, voitures, convois ou wagons, habités ou contenant des personnes, à des magasins, chantiers ou tous autres lieux quelconques habités ou servant à l'habitation ou même inhabités, si, d'après les circonstances, l'auteur avait prévu qu'il s'y trouvait une ou plusieurs personnes au moment du crime.</p>	15—20 Jahre	<p>Art. 217. . . . quiconque aura volontairement mis le feu soit à des édifices, navires, bateaux, voitures, wagons, magasins, chantiers ou autres lieux quelconques lorsqu'ils ne sont ni habités ni servant à l'habitation, soit à des bois ou récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, et qu'ils se trouvent dans le voisinage d'habitation.</p>	10—15 Jahre	<p>Art. 218. Quiconque aura volontairement mis le feu soit à des pailles ou récoltes en tas ou en meules, soit à des bois disposés en tas ou en stères, soit à des voitures ou wagons chargés ou non chargés de marchandises . . . si ces objets ne lui appartiennent pas, et s'ils se trouvent dans le voisinage d'habitation.</p>	Zuchth. 3—10 Jahre
<p>Art. 248. Quiconque, agissant volontairement et dans un but illicite, met le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, quand ils sont habités, ou servant à l'habitation, et généralement aux lieux habités, ou servant soit à l'habitation, soit à des réunions de personnes, qu'ils appartiennent ou n'appartiennent pas à l'auteur du délit . . .</p>	1—10 Jahre	<p>Art. 249. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, ou à des forêts, taillis, récoltes sur pied, tourbières, mines, lorsque ces choses ne lui appartiennent pas . . .</p>	1—5 Jahre	<p>Art. 250. Quiconque aura volontairement mis le feu à des bois ou récoltes abattus, si ces choses ne lui appartiennent pas . . .</p>	Gefängn. bis 1 Jahr
<p>Art. 434. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, quand ils sont habités, ou servant à l'habitation, et généralement aux lieux habités, ou servant à l'habitation, qu'ils appartiennent ou n'appartiennent pas à l'auteur du crime . . .</p>	Todes- strafe	<p>Art. 434. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités ni servant à l'habitation, ou à des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas . . .</p>	Lebensl. Zwangs- arbeits- strafe	<p>Art. 434. Quiconque aura volontairement mis le feu, soit à des pailles ou récoltes en tas ou en meules, soit à des bois disposés en tas ou en stères, soit à des voitures ou wagons chargés ou non chargés de marchandises, ou autres objets mobiliers et ne faisant point partie d'un convoi contenant des personnes, si ces objets ne lui appartiennent pas . . .</p>	Zeitliche Zwangs- arbeits- strafe

So sehr auch die welschen Gesetzbücher in Einzelheiten von einander abweichen, so weisen sie doch gemeinsame Grundzüge auf, die auf den Einfluss der französischen Strafgesetzgebung zurückzuführen sind. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen der Brandstiftung an einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Gebäude und der Brandstiftung an einem nicht bewohnten und nicht zur Wohnung dienenden Gebäude. Den Gesetzbüchern der welschen Gruppe ist ferner das negative Merkmal gemeinsam, dass sie in dem gesetzlichen Thatbestand nicht ausdrücklich eine Gefahr für Menschen oder für Eigenthum voraussetzen. Endlich bestrafen sie mit dem Code pénal Art. 434 die mittelbare Brandstiftung wie die direkte, wenn der Thäter einen Gegenstand angezündet hat, der vermöge seiner Lage geeignet war, dem andern das Feuer mitzuthemen, und es ihm wirklich mitgetheilt hat. Dass der Thäter den andern Gegenstand in Brand setzen wollte, wird nicht vorausgesetzt; vgl. *Waadt* Art. 312, *Wallis* Art. 324, *Genf* Art. 220, *Neuenburg* Art. 251. Die drakonischen Strafandrohungen des französischen Strafgesetzbuches sind dagegen in die schweizerischen Strafgesetzbücher nicht übergegangen; die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nur für besonders schwere Fälle der Brandstiftung vorgesehen.

Neuenburg schliesst sich fast wörtlich an die französischen Bestimmungen an.

Sehr nahe steht auch *Genf* der französischen Strafgesetzgebung¹⁾. Doch erfordert *Genf* in Art. 216 nach Vorbild von Art. 510 des belgischen Strafgesetzbuches zunächst eine Wohnung, in der sich Menschen zur Zeit der That aufgehalten haben, um sodann diesen bewohnten Gebäuden die Räumlichkeiten gleichzustellen, die der Thäter als bewohnt ansehen musste, wenn sich auch

¹⁾ Vgl. *Gautier*, a. a. O., S. 237—250.

in Wirklichkeit zur Zeit der That keine Menschen darin aufgehalten haben ¹⁾).

Es stände zu erwarten, dass *Genf* in Art. 217 die Brandstiftung an Wohnungen behandeln würde, in denen sich keine Menschen aufgehalten haben und die der Thäter auch nicht als bewohnt ansehen musste. Allein es folgt in Art. 217 wieder dem französischen Strafgesetzbuch und zieht Gebäude in Betracht, welche weder bewohnt sind, noch zur Wohnung dienen. Die beiden Bestimmungen ergänzen sich daher nicht vollständig. Die Abänderung, welche *Genf* an dem französischen Texte anbringt, ist höchst unglücklich. Es setzt nämlich voraus, dass sich die unbewohnten und nicht zur Wohnung dienenden (fremden) Gebäude in der Nähe von Wohnungen befinden, und übergeht den Fall, wenn sich diese Gebäude nicht in der Nähe von Wohnungen befinden. Die Brandlegung an ein von menschlichen Wohnungen entferntes unbewohntes Gebäude ist daher in *Genf* nicht strafbar ²⁾. Noch schlimmer gestaltet sich die Gesetzeslage für den Fall, dass Einer sein eigenes Gebäude anzündet, das sich in der Nähe von menschlichen Wohnungen befindet, sofern das Feuer diese Wohnungen nicht ergreift. Art. 217, Abs. 2, bedroht nämlich die Brandstiftung an der eigenen Sache nur unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht in der Nähe menschlicher Wohnungen befindet, und Art. 220 nur unter der Voraussetzung, dass das Feuer sich andern Gegenständen mitgetheilt hat ¹⁾. Wer daher in *Genf* seinen Waarenschuppen, der in der Nähe von Wohnhäusern steht, anzündet, wird nicht bestraft, wenn das Feuer die Wohnhäuser nicht ergreift ¹⁾.

¹⁾ Es wird also gleichsam ein Versuch am untauglichen Objekt der vollendeten Handlung gleichgestellt; freilich richtet sich die Brandstiftung gegen Sachen und nicht gegen Menschen. Der romanischen Anschauung entspricht diese weitgehende Berücksichtigung des subjektiven Momentes nicht.

²⁾ Vgl. *Gautier*, a. a. O., S. 242.

Der Art. 218 bezieht sich auf die Brandstiftung an Stroh, Ernten, Holz, Wagen, Waggons und entspricht insoweit dem 5. Absatz von Art. 434 des französischen Strafgesetzbuches. Allein auch hier unterscheidet *Genf* zwischen der Brandstiftung an fremden Gegenständen, die sich in der Nähe von Wohnungen befinden, und der Brandstiftung an eigenen Sachen, die sich nicht in der Nähe von Wohnungen befinden, und sichert damit dem Brandstifter an fremden von Wohnungen entfernten Gegenständen und an eigenen in der Nähe von menschlichen Wohnungen befindlichen Sachen, sofern diese Wohnungen nicht vom Feuer ergriffen werden, gewiss wider Willen Straffreiheit ¹⁾.

Solche Redaktionsversehen sind höchst auffallend. Unbegreiflich ist es aber, dass sie nicht berichtigt worden sind, nachdem *Gautier* im Jahr 1884 auf sie aufmerksam gemacht hat.

Wallis ersetzt die französische Dreitheilung durch eine Zweitheilung. Den höchsten Strafschutz geniessen:

... des édifices publics ou particuliers ou tout autre construction servant ou pouvant servir à l'habitation.

Die zweite Klasse bilden die nämlichen Gegenstände: ... lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation.

Gleich behandelt wird die Brandstiftung an irgend welchen verbrennbaren Stoffen.

Die Strafe der Brandstiftung an bewohnten Gebäuden wurde nach dem Strafgesetzbuch Art. 322 abgestuft, je nachdem Jemand in Folge der Brandstiftung getödtet oder schwer verletzt worden ist. Die Novelle vom 24. November 1883 droht dagegen

Todesstrafe: si une ou plusieurs personnes ont péri par suite de l'incendie;

lebenslängliches Zuchthaus: s'il n'a péri personne, mais si un ou plusieurs individus ont été grièvement blessés ou atteints.

¹⁾ *Gautier*, a. a. O., S. 244.

Es wird die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden von *Wallis* also nur für den Fall mit Strafe bedroht, dass ein Mensch durch den Brand umgekommen oder schwer verletzt worden ist; dagegen fehlt eine Strafandrohung gegen Den, der ein bewohntes Gebäude in Brand setzt, ohne dass ein Mensch getödtet oder schwer verletzt worden ist, und es könnte also nach dem Buchstaben des Gesetzes gegen einen solchen Brandstifter keine Strafe ausgesprochen werden.

Freiburg Art. 205 und 208 unterscheidet in der Hauptsache ähnlich wie *Wallis*. Die erste Klasse bilden öffentliche Gebäude und bewohnte oder zur Wohnung bestimmte Gebäude (nebst Eisenbahnwagen und Bergwerken), die zweite Klasse Gebäude und Gegenstände, welche nicht zur Wohnung von Menschen dienen.

Auch *Tessin* Art. 393, § 1, und 395 theilt die Brandstiftung nach denselben Gesichtspunkten ein:

- 1) bewohnte oder zur Wohnung bestimmte Gebäude und öffentliche Gebäude;
- 2) nicht bewohnte und nicht zur Wohnung bestimmte Gebäude und einige besonders genannte Gegenstände, Brücken, Waarenniederlagen etc.;
- 3) andere in schädigender Absicht begangene Brandstiftungen.

Im Grunde stellt sich diese dritte Klasse als einfache Brandstiftung dar, der gegenüber die übrigen als ausgezeichnete Brandstiftungen erscheinen.

Bern Art. 189 und 190 unterscheidet öffentliche oder zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, und nicht zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, denen es Gebäude, Schiffe, Magazine, Werkhöfe, Wälder, Ernten und dergleichen Gegenstände anreicht.

Erste Gruppe	Tödlicher Erfolg	Strafe Zuchthaus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zuchthaus
<i>Schaffhausen</i>	§ 133. . . wenn in Folge der Brandstiftung (an Wohnhäusern und denselben gleichgerichteten Räumlichkeiten) ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg als höchst wahrscheinlich voraussuchen konnte . . .	Lebenslänglich		
<i>Zürich</i>	§ 197. a. . . wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat.	Lebenslänglich	§ 197. Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein musste: . . . b. wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wusste, dass eine grössere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme; ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind.	6 - 15 Jahre
<i>Glarus</i>	§ 116. a. . . wenn ein Mensch durch das Feuer sein Leben verloren hat.	Lebenslänglich	§ 116. Die Brandstiftung ist eine ausgezeichnete, wenn sie an Gebäuden verübt worden ist, in welchen zur Zeit des Feuerausbruches sich Menschen aufgehalten haben, und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein musste; ebenso, wenn sie, unter gleicher Voraussetzung, an einem Gebäude geschehen ist, in welchem Pulver oder andere explosirende Stoffe verwahrt werden. . . . b. wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen angelegt, sowie wenn, auch ohne jene Voraussetzungen, eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt wurde; ferner wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, dass unter Begünstigung desselben ein anderes Verbrechen verübt werden könne; wenn in Ortschaften an mehreren Stellen zugleich Feuer gelegt worden ist; wenn die Brandstiftung an Orten, wo eine grosse Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt wurde, erfolgte; wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch gefährlich beschädigt wurde; endlich wenn die Brandlegung an Pulvermagazinen u. dgl. geschehen ist.	6 Jahre bis an Lebenszeit

Gruppen.

Brandstiftung an einem Gebäude, in dem sich Menschen				Uebrige Fälle	Strafe
aufhalten	Strafe Zuchth.	nicht aufhalten	Strafe Zuchth.		
<p>§ 133. Wer vorsätzlich an Wohnhäusern oder an andern Räumlichkeiten, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, dergleichen in Gebäuden oder Sachen, welche ihrer Lage nach menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten das Feuer leicht mittheilen können, Brand gelegt hat . . .</p> <p>Kirchen, Schulen, Fabriken, sowie alle Gebäulichkeiten, in welchen, wenn auch nur zeitweise, Menschen in grösserer Anzahl sich versammeln, ebenso öffentliche Magazine für Kriegs- und Mundvorräthe, Archive oder andere derartige Gebäude des Staates und der Gemeinden werden den bewohnten Gebäuden gleich geachtet.</p>	Zucht- haus (vgl. St. G.Nov.)	<p>§ 135. Wer ausser den Fällen der §§ 133 und 134 an Waldungen, fremden Gebäuden, Brücken, Schiffen, Holzvorräthen, eingesammelten oder ungesammelten Früchten, oder an irgend einem andern derartigen Gegenstände Brandstiftung verübt, wird nach Verhältniss des verursachten Schadens und der nach den Umständen des einzelnen Falls vorhandenen Gefahr . . .</p>	Bis 15 Jahre oder Ge- fängniss nicht unter 6 Monat. (Vgl. St.G.N.)		
<p>§ 197. c . . . in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.</p>	3—12 Jahre	<p>§ 200. . . wenn (die Brandstiftung) an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, ohne dass der Brandstifter es wusste, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren; Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an andern solchen Orten.</p>	Bis 10 Jahre oder Arbeits- haus		
<p>§ 116. c . . . in allen übrigen Fällen, welche durch die unter lit. a und b bezeichneten Umstände nicht erschwert sind.</p>	3—10 Jahre	<p>§ 117. Wer Gebäude, in denen zur Zeit des Feuerausbruchs weder Menschen sich aufhielten, noch explodirende Stoffe verwahrt wurden, sowie wer stehendes oder gefälltes Holz, Gesträuche, Heu, Gras, Stroh oder ähnliche Gegenstände in Brand setzt . . .</p>	Bis 5 Jahre oder Arbeits- haus		

Erste Gruppe	Tödlicher Erfolg	Strafe Zucht- haus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zucht- haus
<i>St. Gallen</i>	<p>Art. 98. Hat in Folge einer Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren, wenn der Thäter diese Folge</p> <p>3) beabsichtigt und vorsätzlich herbeigeführt hat, 2) als gewiss vorausgesehen hat, 1) als wahrscheinlich vorausgesehen konnte . . .</p>	<p>Todesstrafe. 10 Jahre bis lebensl. 10—20 Jahre</p>	<p>Art. 99. Vorsätzliche Feuereinlegung in Pulvermagazine oder Pulverwerkstätten oder in andere, gefährliche Zünd- oder Brennstoffe enthaltende Räumlichkeiten, z. B. Zündhölzchen- und Gasfabriken, Magazine mit entzündbaren Flüssigkeiten und Stoffen etc. . . .</p>	<p>5—20 Jahre</p>
<i>Basel</i>	<p>§ 163. Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren. . . .</p>	<p>Lebensl. oder nicht unter 10 Jahren</p>		
<i>Zug</i>	<p>§ 8 (§ 103 K. St. G.). . . wenn durch den Brand ein Mensch, der sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verlor und der Brandstifter dies voraussehen konnte.</p>	<p>Todesstrafe, ev. Zucht-haus nicht unter 15 Jahren</p>	<p>§ 8 (§ 103 K. St. G.). Wer Wohngebäude oder andere menschliche Aufenthaltsorte (Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten, in denen sich zur Zeit der Brandlegung Menschen aufhalten) aus widerrechtlichem Vorsatze in Brand setzt . . . b. . . wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt oder eine grössere Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt oder durch den Brand ein Mensch gefährlich verletzt wurde.</p>	<p>Bis 18 Jahre</p>
<i>Thurgau</i>	<p>§ 200. a. Wenn ein Mensch zufolge der Brandstiftung sein Leben verloren oder schwere körperliche Verletzungen erlitten hat.</p>	<p>Lebenslänglich (fakult.)</p>	<p>§ 200. b. Wenn das Feuer an mehreren Orten gleichzeitig oder unter besondern, die Rettung der Menschen und des Eigenthums erschwerenden, dem Thäter bekannten Umständen eingelegt; c. wenn zur Begünstigung des Verbrechens Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht; d. wenn eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt oder überhaupt ein sehr grosser Schaden verursacht; e. wenn vorsätzlich Pulvermühlen, Pulvermagazine oder Gebäude, in welchen explodirende Brennstoffe sich vorfinden, in Brand gesteckt wurden.</p> <p>§ 198. Wird die Brandstiftung an Kirchen, Fabriken oder andern nicht zur Bewohnung, sondern nur zum zeitlichen Aufenthalte bestimmten Gebäuden oder Räumlichkeiten in einer Zeit verübt, zu welcher keine Menschen darin sich aufhalten . . .</p>	<p>Lebenslänglich (fakult.)</p> <p>Bis 16 Jahre</p>

Gruppen.

Brandstiftung an einem Gebäude, in dem sich Menschen				Uebrige Fälle	Strafe
aufhalten	Strafe Zuchth.	nicht aufhalten	Strafe Zuchth.		
<p>Art. 96. 1) Wenn ein Wohnhaus, sei es zur Zeit der That bewohnt oder nicht, oder wer in anderes Gebäude, in welchem sich zur Zeit der That Menschen aufhalten, vorsätzlich in Brand setzt; 2) wer, um ein solches Gebäude in Brand zu stecken, andere Gebäude oder Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, das Feuer jenem leicht mitzutheilen, vorsätzlich in Brand setzt.</p> <p>Den Wohnhäusern sind Gebäude gleichzuhalten, in welchen sich vorübergehend und nicht zu Wohnzwecken Menschen in grösserer Anzahl versammeln, z. B. Kirchen, Schulen, Fabriken, Theater, Schiffe u. s. w.</p>	5—20 Jahre	<p>Art. 100. Vorsätzliche Brandstiftung an andern, als an den im Art. 96 und 99 aufgeführten Gebäuden und ohne die im Art. 98 aufgeführten Folgen, sowie mittelst Brandlegung bewirkte vorsätzliche Beschädigung oder Zugrunderichtung von beweglichen Sachen, z. B. von Vorräthen an Waaren oder an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- u. Brennmaterialien, Garten- und Feldfrüchten, Güterwagen u. s. w., oder an Waldungen . . .</p>	Strafe der Sach- beschä- digung		
<p>§ 163. Wer vorsätzlich Wohngebäude in Brand setzt, ebenso wer vorsätzlich andere Gebäude, Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher sich Menschen darin aufhalten . . .</p>	3—15 Jahre	<p>§ 164. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gebäude oder andere Räumlichkeiten, ausser Wohngebäuden, zu einer Zeit, in welcher sich Menschen nicht darin aufhalten; ebenso wer, sofern diese Gegenstände fremdes Eigenthum sind, Vorräthe von Waaren oder von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen, Früchte auf dem Felde, Güterwagen in Brand setzt . . .</p>	Bis 10 Jahre oder Gefängn. nicht unter 3 Monaten		
<p>§ 8 (§ 193 K. St. G.). c. . . in Fällen, die nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände beschwert sind.</p>	Bis 12 Jahre	<p>§ 104. Wer vorsätzlich und widerrechtlich unbewohnte Gebäude oder andere Räumlichkeiten zu einer Zeit, in welcher sich Menschen darin nicht aufhalten; ebenso wer Waldungen, Torfmoore, Fruchtfelder, Vorräthe von Waaren auf öffentlichen Plätzen, oder von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Güterwagen oder ähnliche Gegenstände in Brand setzt . . .</p>	Bis 10 Jahre oder Arbeits- haus ev. Gefängn. nicht unter 3 Monaten		
<p>§ 197. Wer Wohngebäude oder Gegenstände, von welchen sich ihrer Lage nach das Feuer menschlichen Wohnungen leicht mittheilen kann, vorsätzlich in Brand setzt; ferner wer in Schiffen, Eisenbahnwagen oder andern Räumlichkeiten zu einer Zeit, in welcher sich Menschen darin aufhalten, Feuer einlegt . . .</p>	Nicht unter 8 Jahren	<p>§ 199. Wer die Brandstiftung an Gebäuden oder andern Gegenständen ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Wohnungen verübt, wie namentlich an Fruchtfeldern, Waldungen, Torfmooren, an einsamen und unbewohnten Gebäulichkeiten, an abgesondert stehenden Holzvorräthen . . .</p>	Zucht- haus oder Arbeits- haus bis 8 Jahre ev. Strafe der Sach- beschä- digung		

Zweite Gruppe	Tödlicher Erfolg	Strafe Zucht- haus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zuc- ha
<i>Schweyz</i>	§ 98. Wer fremdes Eigen- thum oder eigenes Besitzthum in Brand steckt . . . wenn in dem Brand ein Menschenleben verloren ging, und der Brand- stifter dies vorausschen konnte	Todes- strafe		
<i>Appenzell</i>	§ 128. a. Wenn ein Haus- bewohner durch das Feuer um das Leben gekommen oder le- bensgefährlich beschädigt wor- den ist.	Bis auf Lebens- zeit	§ 128. Ist der Brand an bewohnten Gebäuden oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche diesen nach ihrer Lage das Feuer mittheilen konnten, erregt worden, und also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden. . . : b. wenn der Brand zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schläfe liegen, oder unter besonders die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwe- renden und dem Thäter bekannten Umständen erregt, sowie wenn auch ohne jene Voraussetzungen eine grosse Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt wurde; c. wenn der Brand an einem einsam stehenden Hause unter den in b enthaltenen erschwerenden Umständen angelegt wurde, damit die Bewohner desselben in Lebensgefahr kommen, und diese Gefahr sodann wirk- lich eingetreten ist; d. wenn der Verbrecher in Dör- fern oder Häusergruppen an verschiedenen Orten zu- gleich Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; e. wenn die Brand- stiftung an Orten, wo mehrere Gebäude in Gefahr ge- kommen sind, bei Abwesenheit der Löschmannschaft, bei heftigem Winde, bei Kriegsgefahr oder einer an- dern gemeinen Noth verübt wurde; f. wenn ein Brand an Gebäuden, in welchen Vorräthe von Pulver oder anderen explodirenden oder überhaupt sehr feuerge- fährlichen Stoffen aufbewahrt sind, oder in der Nähe solcher Vorräthe gelegt wurde, vorausgesetzt, dass der Thäter hievon Kenntniss hatte; g. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder von Andern begangen werde.	Bis Lebe- zeit
<i>Luzern</i>	§ 110. a. Wenn dabei ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat . . .	Todes- strafe	§ 110. Die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnun- gen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, wird in nachstehender Weise bestraft: b. . . . wenn, ohne dass dabei ein Mensch das Leben einbüsst, einer der nachfolgenden Umstände eintritt: 1) wenn ein Mensch gefährlich beschädigt worden ist; 2) wenn die Brandstiftung erfolgt zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude ge- wöhnlich im Schläfe liegen, oder unter besonders, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen; 3) wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine grosse Anzahl Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt war; 4) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; 5) wenn die Brandstiftung begangen wurde bei Aufruhr, Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth; 6) wenn der Brand an Orten gelegt wurde, in welchen Pulver- vorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, dass der Thäter hievon Kenntniss hatte; 7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern be- gangen werden möge; 8) wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat, oder schon cinnal wegen Brandstiftung bestraft worden ist.	10 Jahr bis auf Lebens- zeit

Gruppen.

Mit Gefahr für Menschen oder Eigenthum	Strafe Zucht- haus	Ohne Gefahr für Menschen oder Eigenthum	Strafe Zucht- haus	Uebrige Fälle	Strafe
§ 99. . . . wer fremdes oder eigenes Besitzthum in Brand steckt, wenn dabei ein Menschenleben gefährdet war, oder wenn durch Brandstiftung bedeutender Schaden an fremdem Eigenthum verursacht worden, oder wenn vom Thäter mehr einmal oder an mehreren Orten Brand gelegt worden	Bis 20 Jahre	§ 100. . . . wenn dadurch weder Menschenleben gefährdet noch eine erhebliche Eigenthumsbeschädigung verursacht worden ist.	Bis 10 Jahre		
§ 129. Wer zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch nicht einen der in § 128 aufgeführten erschwerenden Umstände eine Brandstiftung begeht . . .	Zucht- haus	§ 130. Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen vorsätzlich . . . Feuer anlegt . . .	Bis 10 Jahre		
§ 111. Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch nicht einen der im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten erschwerenden Umstände beengene Brandstiftung . . .	Bis 10 Jahre	§ 112. Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthume begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens sechshundert Franken entstanden ist . . .	2—12 Jahre	§ 113. Eine Brandstiftung, welche unter keinen der vorhergehenden Artikel fällt . . .	Bis 4 Jahre oder kor- rektions- strafbar

Zweite Gruppe	Tödlicher Erfolg	Strafe Zucht- haus	Ausgezeichnete Fälle	Strafe Zucht- haus
<i>Obwalden</i>	Art. 94. Hat bei dem Brande ein Mensch sein Leben verloren, und konnte dieser Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden . . .	Todes- strafe	Art. 94. Wenn der Brand eines bewohnten Gebäudes in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben ein Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen verübt werden könne, wenn hiebei ein Mensch gefährlich beschädigt worden ist, wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine grosse Anzahl Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt war, wenn das Feuer in Flecken, Dörfern und Ortschaften an verschiedenen Orten eingelegt worden und wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist, wenn der Brand zu einer Zeit eingelegt wurde, zu welcher die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, wenn die Brandstiftung zur Zeit einer Feuers- oder Wassernoth, oder an Gebäuden, in welchen Vorräthe von Pulver oder andern eine Explosion hervorbringenden Stoffen verwahrt werden, verübt wurde . . .	Kette- strafe Leben- od. n. J. 10 Jahr
<i>Graubünden</i>	§ 193. 1) . . . wenn durch den Brand selbst ein oder mehrere Menschenleben unmittelbar oder in Folge lebensgefährlicher Verletzungen umgekommen sind, und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich vorhersehen musste . . .	Lebens- länglich	§ 193. 2) . . . wenn durch den Brand zwar keine Menschen umgekommen, dagegen aber mehrere Wohngebäude eingäsichert worden sind, und dieser Erfolg als wahrscheinlich vorhergesehen werden musste.	20 Jah- bis 25 Leben- zeit
Dritte Gruppe <i>Aargau</i>	§ 169. a. Wenn das Feuer in ein bewohntes Gebäude eingelegt und durch den ausgebrochenen Brand ein Mensch getödtet oder schwer verletzt wurde, und der Thäter die Gefahr voraussehen konnte.	Lebens- länglich	§ 169. b. Wenn die Brandlegung in der Absicht geschah, um einen oder mehrere Menschen der Lebensgefahr auszusetzen, und das Feuer ausgebrochen ist; c. wenn in ein mit Stroh oder Schindeln gedecktes, bewohntes Gebäude zur Nachtzeit, nachdem sich die Bewohner zur Ruhe begeben haben, Feuer eingelegt wurde und der Brand ausgebrochen ist; d. wenn der Thäter gleichzeitig an verschiedenen Gebäuden in der nämlichen Ortschaft Feuer eingelegt hat, und der Brand wenigstens an einer Stelle ausgebrochen ist. § 170. a. Wenn der Brand in Folge einer auf Verheerung gerichteten Zusammenrottung, oder zum Zwecke der Erleichterung anderer Verbrechen bewirkt worden ist; b. wenn eine grosse Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde und der Thäter die Gefahr voraussehen konnte; c. wenn die Löschung des Feuers oder die Rettung der Menschen durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist.	Leben- länglich Leben- länglich od. zeitl.
<i>Solothurn</i>	§ 167. 1) Wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer in Brand gesetzten Räumlichkeit sich befand.	Lebens- länglich	§ 167. 2) Wenn die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung desselben Raub oder Mord zu begehen; 3) wenn der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löscheräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.	Leben- länglich

ruppen.

Gefahr für Menschen oder Eigenthum	Strafe Zucht- haus	Ohne Gefahr für Menschen oder Eigenthum	Strafe Zucht- haus	Uebrige Fälle	Strafe Zucht- haus
Art. 94. Trifft keiner der be- nenneten Erschwerungsgründe ist aber bei dem Brande Ge- fahr für einen Menschen vorge- funden . . .	Ketten- strafe bis 10 Jahre	Art. 94. Wer hingegen ohne Gefahr für Menschen und de- ren Wohnungen eine Brand- stiftung an fremdem Eigenthum begeht, oder das seine in be- trügerischer und rechtswidri- ger Absicht in Brand setzt, aus welchem ein Schaden von min- destens sechshundert Franken entstanden ist . . .	Ketten- strafe oder Zucht- haus 2—12 Jahre	Art. 94. Eine Brandstiftung, welche unter keine der vorher- gehenden Bestimmungen fällt...	Bis 4 Jahre oder Gefängn.
§ 193. 3) . . . wenn die Brand- stiftung mit keinem der obge- nenneten Umstände verknüpft ist, wohl aber dadurch Men- schen in Lebensgefahr versetzt worden oder einen bleibenden wesentlichen Nachtheil an ihrem Körper erlitten haben, wenn ein immerhin erheblicher Schaden an Wohngebäuden oder an dem Eigenthum, namentlich an Magazinen und Vorräthen ir- gendetwelcher Art, Brücken, Baldungen u. dergl. mehr, ver- ursacht worden ist, oder wenn der Thäter mehr als einmal an mehr als einem Orte gezündet und gelegt hat, wenn auch die Feuer nur an einem Orte gebrochen ist.	10—20 Jahre	§ 194. In minder wichtigen Fällen, wenn nämlich weder Menschen in Lebensgefahr ge- rathen sind, noch auch blei- bende und wesentliche Nach- theile am Körper erlitten ha- ben, und ein minder bedeutender oder auch gar kein Schaden an Wohngebäuden oder an an- derem Eigenthum verursacht worden ist . . .	2—10 Jahre		
				Einfache Brandstiftung. § 167. Wer, um ein eigenes oder fremdes Gebäude, oder einen fremden Wald in Brand zu stecken, eine zur Anzündung desselben geeignete und keine weitere Thätigkeit von seiner Seite erheischende Vorkehr trifft . . .	8—24 Jahre
				§ 168. Die Brandstiftung, welche nicht unter die Bestim- mung des § 167 fällt . . .	Bis 20 Jahre

Die deutschschweizerischen Gesetzbücher lassen sich in drei Gruppen eintheilen.

Die erste Gruppe legt das Hauptgewicht darauf, ob sich zur Zeit der That in dem Gebäude Menschen aufgehalten haben, *Schaffhausen* § 133, 135, *Basel* § 163, 164, *Zug* § 8 (103 K. St. G.), 104, bezw. ob dieser Umstand dem Thäter bekannt sein musste, *Glarus* § 116, 117, *Zürich* § 197, 200. *St. Gallen* Art. 96, 100 gewährt den Wohnhäusern unter allen Umständen erhöhten Strafschutz, ohne Rücksicht darauf, ob sich Menschen darin aufgehalten haben oder nicht, ebenso *Thurgau* § 197. *Thurgau* § 199 stellt aber der Brandstiftung an Wohngebäuden und Räumlichkeiten, in welchen sich Menschen aufgehalten haben, die Brandstiftung an Gebäuden oder andern Gegenständen gegenüber, die ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Wohnungen verübt worden ist. Damit bildet *Thurgau* den Uebergang zu der zweiten Gruppe.

Die zweite Gruppe unterscheidet, ob die Brandstiftung mit Gefahr für Menschen oder für Eigenthum verbunden gewesen ist. So *Luzern* § 111, 112, *Obwalden* Art. 94, Al. 3 und 4, *Appenzell* § 129, 130, *Schwyz* § 99, 100. *Schwyz* führt als zweites Unterscheidungsmerkmal die Verursachung von Schaden ein. *Luzern* § 113 und *Obwalden* Art. 94 bilden neben dieser Unterscheidung noch eine letzte Klasse von Brandstiftungen, welche unter keine der vorhergehenden Bestimmungen fallen. Sie leiten damit auf die dritte Gruppe über.

Die beiden Gesetzbücher der dritten Gruppe, *Graubünden* § 193, 194, und *Solothurn* § 167, 168, heben mehrere ausgezeichnete Fälle der Brandstiftung hervor, die nicht ausgezeichnete Brandstiftung wird als einfache Brandstiftung behandelt. Diese Regelung besitzt den Vorzug der Einfachheit und der Sicherheit, indem die Gefahr vermieden wird, dass einzelne Fälle der Brandstiftung übergangen werden.

Die deutschschweizerischen Gesetzbücher, welche die mittelbare Brandstiftung behandeln, bestrafen im Gegensatz zu der französischen Auffassung Den, der einen Gegenstand anzündet, welcher einem andern das Feuer mittheilen kann, wie wenn er diesen Gegenstand wirklich in Brand gesetzt hätte, und zwar *Thurgau* § 197, *Schaffhausen* § 133, *Appenzell* § 128, *St. Gallen* Art. 96 und auch *Freiburg* Art. 205, sofern der gefährdete Gegenstand ein bewohntes Gebäude ist, *Basel* § 166, *Zug* § 105, *Zürich* § 202 allgemein. Dabei setzen *St. Gallen* und *Zürich* voraus, dass der Thäter beabsichtigt hat, den andern Gegenstand in Brand zu setzen.

Bern Art. 191 bestraft Den, der einen Gegenstand anzündet, um einen andern in Brand zu setzen, nur dann wegen vollendeter Brandstiftung an diesem andern Gegenstande, wenn er in Brand geräth, sonst wegen Versuches. Damit verwirft *Bern* sowohl die französischen als die deutschen Ausnahmsbestimmungen über mittelbare Brandstiftung und wendet die allgemeinen Regeln auf den Fall an, was das Richtige ist.

Für das Einzelne wird auf die tabellarische Zusammenstellung verwiesen.

Die Strafe der Brandstiftung ist aus der tabellarischen Zusammenstellung ersichtlich. Sie zeigt die grössten und willkürlichsten Verschiedenheiten. Nach *Aargau* § 168, 167 wird mit wenigstens 8 Jahren Zuchthaus bestraft: wer ein eigenes oder fremdes Gebäude anzündet, gleichviel ob ein Brand ausbricht oder nicht; in *Thurgau* § 197 mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren: wer ein Wohngebäude in Brand setzt; auch *Freiburg* Art. 208 mit 5 bis 15 Jahren Zuchthaus: wer ein nicht zur Wohnung dienendes Gebäude anzündet; *Genf* Art. 217 mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren: wer an ein nicht zur Wohnung bestimmtes Gebäude Brand legt.

Wer dagegen in *Basel* § 164 ein Wohngebäude anzündet, in dem sich keine Menschen aufhalten, kann mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft werden. Wer ein nicht als Wohnung dienendes Gebäude, in dem sich keine Menschen aufhalten, in Brand steckt, verwirkt nach *St. Gallen* Art. 100 die Strafe der Sachbeschädigung, die je nach Umständen in Busse, Gefängniss, Arbeitshaus oder Zuchthaus besteht (Art. 93, 94).

Eine bunte Mannigfaltigkeit zeigt sich in Bezug auf die Bestimmung der ausgezeichneten Brandstiftung.

Zwar wird allgemein der tödtliche Erfolg der Brandlegung strafscharfend in Betracht gezogen, aber bald nur unter der Voraussetzung, dass der Thäter diesen Erfolg hat voraussehen können oder müssen, bald ohne Rücksicht auf das subjektive Moment. So bestraft *Wallis* Art. 322 den Brandstifter mit dem Tod, wenn ein Mensch in Folge der Brandlegung an ein zur Wohnung dienliches Gebäude umgekommen ist. Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren, so tritt nach *Basel* § 163 lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein.

Neben dem Tod wird vielfach die Folge schwerer Körperverletzung hervorgehoben.

Die Brandstiftung wird von manchen Gesetzbüchern ausgezeichnet, wenn sie begangen wird:

- 1) an besonders bevölkerten Orten¹⁾;
- 2) an Räumen, in denen feuersgefährliche Stoffe aufbewahrt werden²⁾;

¹⁾ *Aargau* § 170 b, *Schaffhausen* § 134, 2, *Luzern* § 110, 3, *Obwalden* Art. 94, Abs. 2, *Glarus* § 116 b, *Freiburg* Art. 206, 2, 3, *Zürich* § 197 b, *Tessin* Art. 394 a, *Zug* § 8 b, *Appenzell* § 128 d, *Neuenburg* Art. 248, 5.

²⁾ *Thurgau* § 200 e, *Luzern* § 110, 6, *Obwalden* Art. 94, *Glarus* § 116 b, *Freiburg* Art. 206, 5, *Tessin* Art. 394 b, *Appenzell* § 128 f, *St. Gallen* Art. 99.

3) an öffentlichen Gebäuden, Museen, Sammlungen, Bibliotheken, Archiven¹⁾;

4) zur Nachtzeit oder unter besonders gefährlichen Umständen²⁾;

5) zum Zwecke der Ausübung anderer Verbrechen³⁾;

6) gleichzeitig an verschiedenen Gebäuden⁴⁾;

7) unter Verursachung eines bedeutenden Schadens⁵⁾.

Waadt Art. 314, 8, 9, hebt die komplottmässige und bandenmässige Verübung hervor, *Solothurn* § 167, 3, und *Neuenburg* Art. 248, 3, die böswillige Hinderung der Hülfeleistung durch den Thäter.

Da die Strafschärfung nach mehreren Gesetzbüchern in lebenslänglichem Zuchthaus besteht, so kommt den auszeichnenden Momenten eine sehr grosse Bedeutung zu; um so bedenklicher erscheint aber die Ungleichheit dieser Bestimmungen. Wer in *Genf* ein Wohngebäude anzündet, muss mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden⁶⁾, selbst wenn das Feuer sofort gelöscht wurde und kein Schaden entstanden ist. *Basel* und *Solothurn* gebieten die Strafschärfung bei nächtlicher Begehung nicht, so dass in dem *Genfer* Falle in *Basel* Zuchthaus von 3 oder

¹⁾ *Waadt* Art. 314, 6, *Tessin* Art. 394 c, d, *Neuenburg* Art. 246 a. E.

²⁾ *Thurgau* § 200 b, c, *Waadt* Art. 314, 3, *Aargau* § 169 c, 170 b, c, *Luzern* § 110, 2, 5, *Obwalden* Art. 94, *Glarus* § 116 b, *Freiburg* Art. 206, 1, 4, *Zürich* § 197 b, *Genf* Art. 219, *Appenzell* § 128 b.

³⁾ *Waadt* Art. 314, 7, *Aargau* § 170, *Luzern* § 110, 7, *Obwalden* Art. 94, *Glarus* § 116 b, *Freiburg* Art. 206, 6, *Appenzell* § 128 g, *Solothurn* § 167, 2, *Neuenburg* Art. 248, 2.

⁴⁾ *Thurgau* § 200 b, *Graubünden* § 193, 3 a. E., *Aargau* § 169 d, *Luzern* § 110, 4, *Obwalden* Art. 94, *Glarus* § 116 b, *Freiburg* Art. 206, 3, *Zürich* § 197 b, *Appenzell* § 128 d, *Neuenburg* Art. 248, 4.

⁵⁾ *Thurgau* § 200 d, *Waadt* Art. 314, 1, 2, *Graubünden* § 193, 2, 3, *Glarus* § 116 b, *Zürich* § 197 b, *Zug* § 8 b.

⁶⁾ Ueber eine solche Verurtheilung aus dem Jahre 1878 berichtet *Gautier* a. a. O., S. 245.

in *Solothurn* auch nur von einem Jahr hätte ausgesprochen werden können. Wird in *Wallis* an ein zur Wohnung geeignetes Haus Brand gelegt und dabei ein Mensch schwer verletzt, so ist die Strafe unter allen Umständen lebenslängliches Zuchthaus, in der angrenzenden *Waadt* dagegen wird der Thäter selbst bei tödtlichem Erfolg nur mit Zuchthaus von 4—20 Jahren bestraft, falls er den Erfolg nicht voraussehen musste; in *Solothurn* § 167, 168 wäre in diesem Fall auf Zuchthaus von 1—20 Jahren zu erkennen.

Strafmilderung oder Strafflosigkeit tritt namentlich bei werkthätiger Reue ein, wenn der Thäter das Feuer aus eigenem Antrieb ¹⁾ erstickt oder gelöscht hat, bevor ein Schaden ²⁾ oder doch ein erheblicher Schaden ³⁾ entstanden ist, oder das Feuer sich weiter verbreitet hat ⁴⁾.

Der eigenen Thätigkeit des reuigen Brandstifters stellen einzelne Gesetze die Herbeiholung von wirksamer Hülfe gleich ⁵⁾.

Bei werkthätiger Reue mildern die Strafe *Schaffhausen* § 136, *Glarus* § 118, *Freiburg* Art. 211, *Basel* § 167, *Solothurn* § 169, *Appenzell* § 131.

Strafflosigkeit gewähren dem Thäter *Waadt* Art. 319, *Wallis* Art. 326.

Strafmilderung oder Strafflosigkeit sehen vor *Thurgau* § 202, *Bern* Art. 195, *Zürich* § 203, *Zug* § 106, *Neuenburg* Art. 253.

¹⁾ *Thurgau* § 202, *Waadt* Art. 319, *Wallis* Art. 326, *Schaffhausen* § 136, *Luzern* § 114, *Freiburg* Art. 211, *Zürich* § 203, *Appenzell* § 131, *Neuenburg* Art. 253.

²⁾ *Waadt* Art. 319, *Wallis* Art. 326, *Schaffhausen* § 136.

³⁾ *Luzern* § 114, *Bern* Art. 195, *Freiburg* Art. 211, *Zug* § 106, *Appenzell* § 131, *Solothurn* § 169, *Neuenburg* Art. 253.

⁴⁾ *Thurgau* § 202, *Glarus* § 118, *Basel* § 167.

⁵⁾ *Schaffhausen* § 136, *Glarus* § 118, *Zürich* § 203, *Zug* § 106, *Appenzell* § 131, *Solothurn* § 169.

Fahrlässige Brandstiftung.

Die fahrlässige Brandstiftung wird allgemein mit Strafe bedroht, nur in *Aargau* und in *Schwyz* fehlt eine bestimmte Vorschrift. *Schaffhausen* § 137 erfordert grobe Fahrlässigkeit und stellt derselben das Verheimlichen eines Brandes im eigenen Besitzthum gleich.

Die fahrlässige Brandstiftung wird regelmässig mit Geldstrafe oder Gefängniss bestraft. Vgl. *Thurgau* § 204, *Waadt* Art. 320, *Wallis* Art. 327, *Schaffhausen* § 137, *Luzern* § 116 P., *Obwalden* Art. 98 P., *Freiburg* Art. 439, *Basel* § 168, *Neuenburg* Art. 256. *Zürich* § 204, *Genf* Art. 224, *Zug* § 108 lassen auch die Verbindung beider Strafen zu. *Bern* Art. 196 sieht ausserdem Korrektionshaus, *Solothurn* § 170 Einsperrung vor. *St. Gallen* Art. 102 erkennt auf Busse allein oder in Verbindung mit Gefängniss.

Auf Gefängniss erkennen *Glarus* § 121, *Tessin* Art. 400 (detenzione), auf Geldbusse *Appenzell* § 132, bei besonders grober Fahrlässigkeit tritt aber Gefängniss und Geldbusse ein.

Basel, *Freiburg*, *Zug*, *Neuenburg* und *St. Gallen* zeichnen den Fall aus, wenn ein Mensch durch den fahrlässig gestifteten Brand das Leben verloren hat.

Brandstiftung an der eigenen Sache.

Die Gesetzbücher stellen die Brandstiftung an der eigenen Sache der Brandstiftung an fremden Sachen ausdrücklich oder stillschweigend gleich, sofern die Brandstiftung mit Gefahr für Personen oder Sachen verbunden ist¹⁾ oder wenn ein bewohntes oder zur Wohnung dienendes Gebäude²⁾ angezündet wurde.

¹⁾ *Thurgau* § 197 (199), *Waadt* Art. 318, *Graubünden* § 192, *Aargau* § 167 (171), *Schaffhausen* § 133 (135 a. E.), *Luzern* § 109, *Obwalden* Art. 93, *Glarus* § 115, *Zürich* § 196, *Tessin* Art. 399, *Appenzell* § 128, *Schwyz* § 99.

²⁾ *Wallis* Art. 322 a. E., *Bern* Art. 192 a. E., *Freiburg* Art. 205 a. E., *Basel* § 163, *Genf* Art. 216 (217), *Zug* § 8 (103), *St. Gallen* Art. 96 (100, 2, b), *Neuenburg* Art. 246.

Die Brandstiftung an der eigenen Sache wird, abgesehen von ihrer Gefährlichkeit, bestraft, wenn sie in betrügerischer¹⁾, in gewinnsüchtiger²⁾ oder in schädigender Absicht³⁾ begangen wird, oder, wie *Schwyz* § 101 sich ausdrückt, in der Absicht, einen Versicherungsvortheil zu erlangen.

Ist mit der Brandstiftung an der eigenen Sache weder eine rechtswidrige Absicht noch eine Gefahr verbunden, so bleibt sie regelmässig straflos. Dies bestimmen ausdrücklich *Graubünden* § 196, Abs. 3:

Hingegen ist derjenige, welcher sein eigenes Gebäude oder eigne Sache, ohne Schaden noch Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, auch ohne die böslische Absicht, Jemand dadurch zu verkürzen oder etwa in Verdacht zu bringen, in Brand steckt, keiner Strafe unterworfen.

Neuenburg Art. 252:

Les dispositions du présent chapitre ne sont pas applicables si la chose incendiée était la propriété de celui qui a mis le feu sans but illicite et s'il n'en est résulté aucun danger pour les personnes, ni aucun préjudice pour le bien d'autrui.

Dagegen droht *Aargau* § 171 Zuchthausstrafe bis auf 8 Jahre an:

b. wenn das Feuer am eigenen Gebäude ohne Gefahr für fremde Gebäude oder für Personen gelegt wurde.

St. Gallen Art. 100, 2, bestraft die Brandstiftung an andern als Wohngebäuden und an beweglichen Sachen, die dem Thäter gehören, mit Geldstrafe, womit Gefängniss oder Arbeitshaus verbunden werden kann.

¹⁾ *Schaffhausen* § 135, *Luzern* § 109, *Obwalden* Art. 93, *Bern* Art. 192, *Glarus* § 115, *Zürich* § 196, *Genf* Art. 217, *Appenzell* § 130, *Solothurn* § 166, *St. Gallen* Art. 100.

²⁾ *Waadt* Art. 317, *Freiburg* Art. 209.

³⁾ *Thurgau* § 203, *Waadt* Art. 317, *Graubünden* § 196, *Wallis* Art. 325, *Schaffhausen* § 135, *Bern* Art. 192, *Freiburg* Art. 209, *Tessin* Art. 396.

Zu zweifeln geben die Bestimmungen von *Appenzell* § 130 und *Schwyz* § 100, da nicht bestimmt gesagt wird, ob die Strafanndrohung sich auch gegen den Brandstifter an der eigenen Sache richtet.

Der Brandstiftung stellen eine grössere Zahl von Gesetzen die Verursachung einer Explosion durch Pulver, Dynamit oder andere Sprengstoffe gleich, so namentlich *Wallis* Art. 322, *Glarus* § 119, *Bern* Art. 197, *Zürich* § 201, *Basel* § 165, *Tessin* Art. 398, § 2, *Zug* § 105, *Solothurn* § 171, *St. Gallen* Art. 101, *Neuenburg* Art. 254.

Ferner finden die Bestimmungen über Brandstiftung nach den Gesetzbüchern von *Thurgau* § 209, *Waadt* Art. 323, *Wallis* Art. 329, *Bern* Art. 198, *Glarus* § 120 entsprechende Anwendung auf die Verursachung einer Ueberschwemmung.

Freiburg Art. 212, *Zürich* § 206, *Tessin* Art. 401, *Zug* § 9 (§ 107 K. St. G.), *Solothurn* § 171 behandeln die Verursachung einer Ueberschwemmung im Anschluss an die Brandstiftung, stellen aber selbstständige Strafen auf.

Die Darstellung der Brandstiftung nach den schweizerischen Strafgesetzbüchern deckt einen sehr bedenklichen und bedauerlichen Zustand der kantonalen Strafgesetzgebung in dieser wichtigen Materie auf. An demselben trägt die mangelhafte Erkenntniss des Wesens der Brandstiftung und die daraus sich ergebende Unselbstständigkeit der gesetzgeberischen Arbeit die Hauptschuld. Strafwürdig ist der Natur der Sache nach schon die Entfesselung der Naturkraft; denn wenn das Feuer einmal in Flammen ausgebrochen ist, steht es nicht mehr in der Macht des einzelnen Menschen, ihm Einhalt zu gebieten oder seiner Herrschaft Grenzen zu ziehen. Es ist daher die Verursachung einer Feuersbrunst als solche zu bestrafen und nur für den Fall eine Ausnahme zuzu-

lassen, dass der Thäter seine eigene Sache unter Ausschluss jeder Gefahr in Brand setzt.

Auszuzeichnen ist namentlich die Brandstiftung an Gegenständen, die ihrer Natur nach geeignet sind, dem Feuer Nahrung und Verbreitung zu geben, und die Brandstiftung an Räumen, in denen sich Menschen aufhalten, sofern dem Thäter diese Umstände bekannt sind.

Der Versicherungsbetrug ist als Betrug zu behandeln.

Cuche hat seiner Dissertation S. 121 ff. einen Gesetzesentwurf beigegeben, welcher hier der Vollständigkeit halber mitgetheilt wird. *Cuche* möchte die Brandstiftung bei den Verbrechen gegen die Einzelnen (des crimes contre les particuliers) einreihen, und zwar in dem Kapitel gegen das Eigenthum (des crimes contre les propriétés):

De la destruction ou de l'endommagement de la propriété par l'incendie.

Art. 1. Quiconque, volontairement, aura mis le feu à la propriété d'autrui ou à la sienne propre et que cette propriété soit une maison, un édifice, un bâtiment, un wagon, un bateau, un navire, un magasin habité, ou une construction ou lieu quelconque destiné à n'importe quel usage, mais renfermant une (ou des) personne (s) au moment où le feu y est mis, sera puni de réclusion de deux à quinze ans.

Si la circonstance d'habitation était un fait connu du coupable ou qu'il devait vraisemblablement connaître, la peine sera la réclusion pour trois ans au moins et vingt ans au plus.

Si une des personnes se trouvant dans l'immeuble au moment où le feu y a été mis, a péri dans l'incendie ou ensuite de blessures y contractées et que ce ne soit pas du fait de son imprudence, la peine sera la réclusion à perpétuité.

Si une personne autre que celles se trouvant dans l'immeuble au moment où le feu y a été mis, a péri dans l'incendie ou par suite de blessures y contractées et que cette mort soit imputable à l'incendiaire, la peine sera de cinq à vingt-cinq ans de réclusion.

Si, dans l'incendie, une personne a reçu des blessures occasionnant une lésion grave et permanente ou qu'il en résulte pour elle des désavantages matériels, la peine sera la réclusion de trois à vingt ans.

Art. 2. Quiconque, volontairement, aura mis le feu aux objets énumérés à l'article précédent et appartenant à autrui, mais sans la circonstance d'habitation, sera passible de la réclusion jusqu'à dix ans.

Les deux derniers alinéas de l'article précédent sont aussi, dans ce cas, à appliquer de même façon.

Art. 3. Si l'incendie des objets énumérés à l'art. 1 a été commis de nuit, ou pour favoriser une sédition ou un autre crime grave (vol, meurtre, rapt) ou si les secours ont été rendus impossibles en détruisant, endommageant ou cachant les appareils extincteurs ou de sauvetage, ou s'il a été commis en un moment de sécheresse, d'émeute, de guerre ou d'épidémie grave, la peine sera de cinq à trente ans de réclusion.

L'incendie des musées et collections publiques, artistiques et scientifiques, appartenant à la nation, est passible des mêmes peines.

Art. 4. Quiconque, volontairement, aura mis le feu à des forêts, bois, taillis, fourrés, à des récoltes sur pied en meules ou en tas, à des tourbières, à des voitures ou wagons chargés ou non de marchandises ou d'autres objets, sera puni d'un an à dix ans de réclusion.

Art. 5. Quiconque, volontairement, aura mis le feu à des bois coupés et abattus ou à des récoltes abattues mais non réunis en stères, tas ou meules, sera puni jusqu'à cinq ans de réclusion.

Art. 6. L'incendie de n'importe quels objets appartenant à autrui ou à l'auteur même du crime et qui par leur nature et leur disposition sont destinés à communiquer le feu aux objets énumérés aux art. 1, 2, 4 et 5 est puni comme l'incendie de ces mêmes objets, si le feu leur a été réellement communiqué.

L'incendie d'objets mobiliers étrangers, isolés, sera puni d'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Art. 7. Si le feu est mis aux objets énumérés aux articles 2, 4 et 5 et en l'absence des circonstances prévues aux alinéas 4 et 5 de l'article 1, la peine sera une amende pouvant s'élever de 50 à 5000 francs, si les objets incendiés appartiennent à l'agent et que cet incendie ait nécessité l'intervention de secours pour la préservation des propriétés d'autrui.

Dans les cas les plus graves, la peine sera même, à côté de l'amende, l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Art. 8. Si l'incendie a été mis dans un but frauduleux, pour retirer illégalement le montant d'assurances ou pour nuire aux droits que peut avoir autrui sur la chose incendiée, le coupable sera passible, à côté des peines énumérées ci-dessus, d'une amende pouvant s'élever jusqu'à dix mille francs.

Art. 9. L'incendie commis par imprudence ensuite de la non-observation des règlements de police entraînera une amende de 50 à 1000 francs et la prison jusqu'à six mois, ou l'une des deux peines seulement.

Si une personne habitant le lieu incendié au moment où il a pris feu, y a péri ou subi des blessures graves, l'amende sera la même, mais combinée avec la prison pendant six mois au moins.

Tout autre cas fortuit d'incendie n'est pas punissable.

Art. 10. L'incendiaire qui aura spontanément éteint le foyer qu'il vient d'allumer et avant qu'un dommage essentiel ait été occasionné, pourra être acquitté.

Dans tout autre cas, il sera puni des mêmes peines que l'incendie consommé.

Art. 11. Toutefois, si dans n'importe quel cas d'incendie il n'y a ni mort d'hommes, ni blessures graves et que le dommage occasionné ne soit pas en rapport avec la valeur de l'objet incendié, la peine sera de cinq ans de réclusion au maximum.

Art. 12. L'incendie est consommé au moment où l'objet que le criminel voulait détruire par le feu est saisi par les flammes ou l'ignition.

§ 116. Verbreitung von ansteckenden Krankheiten.

Systematische Zusammenstellung S. 590—596.

Der *Bund* hat in mehreren Gesetzen Strafbestimmungen zum Schutze der Gesundheitspolizei erlassen, namentlich in dem

1) Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (vom 2. Juli 1886);

2) Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (vom 8. Hornung 1872), nebst den seither erlassenen Verordnungen und Reglementen;

3) Vollziehungsreglement betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus (vom 29. Januar 1886).

Durch diese Bundeserlasse werden die kantonalen Strafbestimmungen betreffend die Verbreitung von Seuchen nicht berührt. Es bestrafen nämlich:

Vorsätzliches Verbreiten von ansteckenden Krankheiten *Obwalden* Art. 83;

vorsätzliches und fahrlässiges Verbreiten von Menschenseuchen *Glarus* § 93, *Zug* § 111, *Appenzell* § 133; nur die fahrlässige Begehung *Zürich* § 208;

vorsätzliches Verbreiten einer Viehseuche *Thurgau* § 213, *Glarus* § 125, *Freiburg* Art. 217 (wenn es in schädigender Absicht geschieht), *Zürich* § 207, *Zug* § 111, *Schwyz* § 103, *Bern* Art. 200 a. E., *Solothurn* § 173.

Zürich und *Zug* bestrafen auch die fahrlässige Begehung.

Die vorsätzliche Handlung wird regelmässig mit Zuchthaus bestraft.

§ 117. Gemeingefährliche Vergiftung.

Systematische Zusammenstellung S. 590—596.

Eine grössere Zahl von Strafgesetzbüchern bedrohen das Vergiften

von Brunnen¹⁾ und Wasserbehältern²⁾,
 von Waaren, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbräuche bestimmt sind³⁾,
 und überhaupt von Sachen, durch deren Genuss das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Menschen gefährdet wird⁴⁾.

Neuere Gesetze setzen in jedem Fall ausdrücklich eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen voraus⁵⁾.

In Bezug auf den subjektiven Thatbestand erfordern die einen Gesetze Vorsatz (Absicht)⁶⁾, andere die Absicht, Menschen an der Gesundheit oder am Leben zu schädigen⁷⁾.

¹⁾ Thurgau § 71, Graubünden § 120, Aargau § 134, Luzern § 107, Obwalden Art. 83, Bern Art. 124, Glarus § 91, Freiburg Art. 126 b, Appenzell § 133, St. Gallen Art. 132.

²⁾ Schaffhausen § 140, Zürich § 130, Basel § 170, Tessin Art. 244, Zug § 10 (110), Solothurn § 172, Neuenburg Art. 257.

³⁾ Thurgau § 71, Graubünden § 120, Aargau § 134, Schaffhausen § 140, Luzern § 107, Obwalden Art. 83, Bern Art. 124, Glarus § 91, Freiburg Art. 126 b, Basel § 170, Tessin Art. 240, Zug § 10, St. Gallen Art. 132, Neuenburg Art. 257.

⁴⁾ Thurgau § 71, Graubünden § 120, Aargau § 134, Luzern § 107, Obwalden Art. 83, Bern Art. 124, Glarus § 91 (Lebensmittel), Freiburg Art. 126 b, Zürich § 130 (Lebensmittel), Schwyz § 63, St. Gallen Art. 132, Neuenburg Art. 257.

⁵⁾ Basel § 170, Zug § 10 (§ 110 K. St. G.), Appenzell § 133, Solothurn § 172 (Lebensmittel).

⁶⁾ Graubünden § 120, Aargau § 134, Schaffhausen § 140, Luzern § 107, Obwalden Art. 83, Basel § 170, Tessin Art. 244, Zug § 10 (§ 110 K. St. G.), Appenzell § 133, Solothurn § 172, Neuenburg Art. 257.

⁷⁾ Thurgau § 71, Bern Art. 124, Glarus § 91, Freiburg Art. 126 b, Zürich § 130, Solothurn § 172, St. Gallen Art. 132 (auch ohne den Willen, zu tödten).

Mehrere Gesetze bestrafen auch die fahrlässige gemeingefährliche Vergiftung ¹⁾).

Neben dem Vergiften bedrohen einzelne Gesetze das Beimischen von tödtlichen oder gesundheitsschädlichen Substanzen ²⁾, sowie das dolose Verkaufen oder Feilhalten solcher vergifteter oder gesundheitsschädlich vermischter Sachen ³⁾).

Das Verbrechen ist mit der gefährdenden Thätigkeit vollendet; *Bern* Art. 124 und *Freiburg* Art. 126 erfordern jedoch tödtlichen Erfolg zur Vollendung. Hieraus und aus der systematischen Stellung der Bestimmung ergibt sich, dass *Bern* und *Freiburg* einen gegen bestimmte Personen gerichteten Tödtungsvorsatz voraussetzen, so dass die Vergiftung zu den Tödtungen gehört.

Die Strafe der vorsätzlichen gemeingefährlichen Vergiftung ist regelmässig Zuchthaus, die fahrlässige gemeingefährliche Vergiftung wird meist mit Gefängniss oder Geldbusse bestraft.

Ausgezeichnet wird die Vergiftung, wenn ein Mensch das Leben verloren hat oder an der Gesundheit schwer geschädigt worden ist.

Einen besondern Thatbestand bildet nach manchen Gesetzen die Vergiftung von Weiden, Teichen, Brunnen, Futtervorräthen, die in der Absicht begangen wird, Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen ⁴⁾).

¹⁾ *Thurgau* § 72, *Schaffhausen* § 140, Abs. 2, *Basel* § 170, Abs. 2, *Zug* § 10, Abs. 2, *Neuenburg* Art. 258.

²⁾ *Thurgau* § 71, *Schaffhausen* § 140, *Obwalden* Art. 83, *Glarus* § 91.

³⁾ *Schaffhausen* § 140, *Obwalden* Art. 83, *Basel* § 170 und *Zug* § 10 (in Verkehr bringt).

⁴⁾ *Thurgau* § 212, *Obwalden* Art. 83, Abs. 3, *Bern* Art. 200, *Glarus* § 125, *Freiburg* Art. 216, *Zürich* § 207, *Tessin* Art. 244, *Genf* Art. 346, *Zug* § 10 a. E., *Appenzell* § 133, *Schwyz* § 103, *Solothurn* § 173.

§ 118. Lebensmittel- und Waarenfälschung.

Systematische Zusammenstellung S. 596—607.

Einleitende Bemerkungen.

Die Lebensmittel- und Waarenfälschung fällt unter das kantonale Strafrecht. Zwar haben die eidgenössischen Räte am 30. Juni 1882 folgendes Postulat angenommen:

Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt und vom verfassungsmässigen Standpunkt aus zulässig sei, von Bundes wegen die nöthigen Massnahmen zu treffen, um die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheits-schädlichen Getränken zu schützen.

In seinem Bericht wies der Bundesrath auf die umfassende kantonale Gesetzgebung in dieser Materie hin und beantragte, es sei dem Postulate keine Folge zu geben. Die Bundesversammlung genehmigte diesen Antrag am 27. Juni 1884.

Doch haben die eidgenössischen Räte am 29. Juni 1887 neuerdings ein Postulat angenommen:

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, wie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die kantonalen Vorschriften betreffend Herstellung und Verkauf gesunder und unverfälschter Nahrungs- und Genussmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände, namentlich auch in der Richtung zu ergänzen seien, dass der Hersteller und Verkäufer seine Waare mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen hätte.

Ueberdies wurde der Bundesrath auf seine eigene Anregung hin am 26. Juni 1889 eingeladen, ein Bundesgesetz über den Weinhandel auszuarbeiten¹⁾.

In einer Eingabe an den Bundesrath vom August 1891 schlug der Verband schweizerischer Metzgermeister folgende neue Fassung des Art. 69 der Bundesverfassung vor:

¹⁾ *L. R. von Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, I, Nr. 18, S. 34 ff.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie diejenige über die bei gemeingefährlichen Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu ¹⁾).

Seither hat der eidgenössische Sanitätsreferent, Dr. Schmid, einen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Lebensmittelpolizei ²⁾ ausgearbeitet. Allein der Bundesrath sprach dem Bunde am 1. Juli 1892 die Kompetenz zum Erlass eines Lebensmittelpolizeigesetzes ab ³⁾ und trat damit der Auffassung bei, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schon anlässlich des ersten Postulates vertreten hatte, indem es die Frage, ob die Eidgenossenschaft kompetent sei, gegen Fälschung, Verfälschung, betrüglige Bezeichnung u. s. w. von Nahrungsmitteln Strafbestimmungen zu erlassen, verneinte, da dem Bunde nach Art. 69 nur die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zustehe ⁴⁾).

Der Bundesrath hat jedoch gleichzeitig beschlossen:

Das Departement des Innern ist beauftragt, in Verbindung mit dem Departement des Auswärtigen (Abtheilung Handel), dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Industrie- und Landwirthschaftsdepartement (Abtheilung Industrie und Landwirthschaft) dem Bundesrath den Entwurf einer Verfassungsrevision im Sinne der Schaffung der Kompetenz zum Erlass des erwähnten Gesetzes vorzulegen.

¹⁾ Die schweizerische Aerztekommision schliesst sich diesem Vorschlage mit folgender von Dr. Schmid befürworteten Abänderung an: statt „Gebrauchsgegenstände“ soll gesagt werden: diejenigen Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel, welche das Leben oder die Gesundheit des Menschen gefährden oder schädigen können.

²⁾ Der gedruckte Entwurf enthält die Angabe: Dem Verein analytischer Chemiker zur Diskussion vorgelegt August 1892.

³⁾ Schreiben des eidgenössischen Sanitätsreferenten an die schweizerische Aerztekommision vom 24. Oktober 1892.

⁴⁾ *L. R. von Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, I, Nr. 18, S. 34.

Der Stand der kantonalen Gesetzgebung.

Die kantonale Gesetzgebung über Waaren- und Lebensmittelfälschung ist sowohl in Bezug auf die Form der Quellen als hinsichtlich des Umfanges des Strafschutzes sehr verschieden und ungleich. Die meisten Kantone haben die Lebensmittelpolizei durch besondere Erlasse geordnet, mehrere besitzen vollständige Lebensmittelpolizeigesetze mit weitgehenden Strafbestimmungen. Die Entwicklung der kantonalen Strafgesetzgebung gegen Lebensmittelfälschung hat namentlich in dem Erlasse folgender Gesetze¹⁾ Ausdruck gefunden:

- 1875, 4. Februar, *St. Gallen*, Gesetz über die Lebensmittelpolizei.
- 1876, 4. Oktober, *Zürich*, Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.
- 1882, 6. Mai, *Solothurn*, Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.
- 1883, 8. Januar, *Basel*, Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.
- 1888, 26. Februar, *Bern*, Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches.
- 1890, *Thurgau*, Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.

¹⁾ Vollständige Quellenangaben gibt das Werk: Systematische Uebersicht der Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen betreffend das öffentliche Gesundheitswesen in der Schweiz. Tableau systématique des lois, ordonnances, règlements, prescriptions et autres dispositions concernant l'hygiène publique en Suisse. Bern 1891. 142 Seiten. Dieses von dem eidgenössischen Sanitätsreferenten Dr. Schmid bearbeitete systematische Quellenregister ist auch deshalb lehrreich, weil es zeigt, was für ein unermesslicher Gesetzesstoff in den Kantonen aufgehäuft wird.

Die Strafbestimmungen der kantonalen Gesetze entsprechen den verschiedenen Entwicklungsstufen, welche die Strafgesetzgebung über Lebensmittel- und Waarenschutz zurückgelegt hat.

1) Mehrere Kantone, worunter namentlich welsche, bestrafen nur das Verkaufen oder Feilhalten von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln. In den Gesetzbüchern von *Waadt* Art. 145, *Wallis* Art. 153, *Neuenburg* Art. 259 wird gleichmässig bedroht:

Celui qui, sciemment, vend des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé . . .

Waadt erwähnt überdies verdorbenes Fleisch, *Waadt* und *Neuenburg* das Schlachten von kranken Thieren (dont la chair est corrompue ou malsaine) zum Verkauf. Etwas weiter geht *Freiburg* Art. 428, indem es das Feilhalten bedroht:

Art. 428, 7. Celui qui, sciemment, expose en vente des boissons ou des comestibles falsifiés ou corrompus . . .

Ausserdem zeichnet *Freiburg* den Betrug (fraude) aus:

Art. 264, b. Si une personne altère des denrées alimentaires ou autres marchandises destinées à être distribuées ou vendues, à l'aide de substances nuisibles, en tant qu'il n'y a pas intention de porter atteinte à la vie ou à la santé d'autrui . . .

Der Betrug ist nach *Freiburg* Art. 260 erst mit der Verursachung eines Schadens oder der Gewinnung eines Vortheils vollendet.

Von den deutschschweizerischen Gesetzbüchern gehören *Glarus*, *Schaffhausen* und *Appenzell* dieser Gruppe an. *Glarus* § 92 bestimmt:

Wer gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genussmittel, obgleich ihm diese Eigenschaft der Waare bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein musste, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält . . .

Schaffhausen § 141 enthält eine wesentlich übereinstimmende Vorschrift, nennt aber statt Nahrungs- und

Genussmitteln Esswaaren und Getränke. *Appenzell* § 134 weicht dagegen von den übrigen Gesetzbüchern dieser Gruppe ab.

§ 134. Wer durch Verkauf oder Verabreichung von Giften und Arzneien, durch Verkauf oder Verabreichung von Nahrungsmitteln und Getränken, welchen gesundheitsschädliche Stoffe wesentlich beigemischt sind, für die menschliche Gesundheit nachtheilige Folgen verursacht . . .

Zur Strafbarkeit ist somit die Verursachung eines gesundheitlichen Nachtheils erforderlich. *Appenzell* präsumirt, dass der Thäter die Gesundheitsschädlichkeit der Lebensmittel kannte, und legt dem Beschuldigten einen Entlastungsbeweis auf.

Kann der Verkäufer den Nachweis leisten, dass er von dem gefälschten Zustande der von ihm feilgebotenen oder verkauften Lebensmittel oder Getränke keine Kenntniss hatte, und ohne Anwendung umständlicher wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden von sich aus nicht haben konnte, so trifft ihn nur Geldbusse von 5 bis 500 Franken.

Ausserdem zeichnet *Appenzell* § 121 d den Betrug aus, wenn er durch den Verkauf gesundheitsschädlicher oder nicht gesundheitsschädlicher verfälschter Nahrungsmittel oder Getränke begangen wird; es bedroht in § 160 auch den Verkauf von unreifen oder verdorbenen Lebensmitteln.

Zweifelhaft ist, ob *Tessin* noch zu dieser Gruppe gehört. Es bestimmt nämlich:

Art. 241, § 1. Chiunque, per fine di lucro, ha scientemente mescolato a sostanze alimentari, o ad altre merci o derrate poste in commercio, sostanze pericolose alla salute, è punito colla detenzione dal primo al terzo grado, e colla multa dal terzo al quinto.

Den Nachdruck legt *Tessin* auf das gewinnsüchtige Verfälschen der Lebensmittel mit gesundheitsschädlichen Substanzen, aber es setzt voraus, dass die Waaren in Verkehr gebracht werden (poste in commercio), so dass der Thatbestand erst damit erfüllt ist.

2) *Obwalden* bedroht das Verkaufen von gesundheitsschädlichen Waaren und das Verfälschen von Waaren mit gesundheitsschädlichen Stoffen.

Art. 83. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbmässig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder Waaren, von welchen er weiss, dass ihnen schädliche Stoffe beigemischt sind, verkauft, wird . . .

3) *Zürich*, *Solothurn* und *Luzern* wenden sich allgemein gegen die Verfälschung von Waaren, ohne der Gesundheitsschädlichkeit derselben selbstständige Bedeutung beizulegen.

Zürich § 188. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; dergleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, dass sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird . . .

Solothurn § 159 hat diesen Thatbestand erweitert, indem es auch die Entziehung wesentlicher Bestandtheile der Beigabe von fremden Stoffen gleichstellt; im Uebrigen stimmt § 159 mit der *Zürcher* Vorschrift überein.

In dem Gesetze betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 4. Oktober 1876 bedroht *Zürich* weitere Lebensmittelfälschungen. Nach § 12 L. P. G. wird nämlich bestraft:

Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt, oder in ihrer äussern Beschaffenheit oder innern Zusammensetzung absichtlich verändert, so dass dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird . . .

Den Verkauf gesundheitsschädlicher Waaren berücksichtigt *Zürich* § 183 nur insofern ausdrücklich, als es den Betrug auszeichnet, der begangen wird:

. . . 3) durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesund-

heit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiss, dass dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind.

Solothurn gebietet in dem Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 6. Mai 1882, die Bereitung, den Verkauf und den Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln polizeilich zu hindern; besondere Strafbestimmungen stellt es nicht auf.

Mit Polizeibusse bedroht endlich *Zürich* das Inverkehrbringen und Feilhalten von unreifem oder verdorbenem Obst und von Lebensmitteln unter falscher Bezeichnung. (Lebensmittelpolizeigesetz §§ 13, 14.)

In der Hauptsache gehört auch *Luzern* § 107 b zu dieser Gruppe. Bestraft wird:

b. Wer, um Dritte zu benachtheiligen, Waaren, Nahrungsmittel, Getränke oder andere Gegenstände, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräussern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, oder wer in solcher Weise gefälschte Gegenstände, wissend, dass sie gefälscht sind, feilbietet.

Luzern § 123 P. berücksichtigt zwar den Verkauf gesundheitsschädlicher Lebensmittel und Getränke selbstständig:

Der Verkauf von unzeitigen oder durch Alter verdorbenen, oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus andern Ursachen der Gesundheit schädlichen Lebensmitteln und Getränken soll, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit derselben bekannt war, oder ihm deren Unkenntniss zum Verschulden anzurechnen ist, mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft werden.

Allein aus dem Inhalt des Thatbestandes und aus der Milde der angedrohten Strafe (Busse bis 100 Fr.) ergibt sich, dass sich die Bestimmung nicht sowohl gegen den Verkauf gesundheitsschädlich verfälschter Lebensmittel richtet als gegen den Verkauf von verdorbenen Waaren.

4) *Genf, St. Gallen, Thurgau, Basel und Bern* unterscheiden die einfache und die gesundheitsschädliche Lebensmittelfälschung.

Die einfache Lebensmittelfälschung wird begangen durch Nachmachen¹⁾ und Verfälschen von Nahrungsmitteln und Getränken, Genussmitteln, Arzneistoffen²⁾ oder überhaupt von Waaren³⁾, sowie durch Verkaufen, Feilhalten, Inverkehrbringen der nachgemachten oder verfälschten Sachen. Vorausgesetzt wird, dass das Nachmachen oder Verfälschen zum Verkauf, bezw. zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr geschieht.

Während *Bern* und *Genf* die Bedeutung von Fälschen nicht näher bestimmen, geben die übrigen Gesetze eine Legaldefinition. *Thurgau* § 178 fordert ein Beimischen von fremdartigen Stoffen, durch welches die Speisen und Getränke erheblich verschlechtert oder in ihrem Werthe verringert werden, *St. Gallen* Lebensmittelpolizeigesetz Art. 1 erwähnt überdies den Entzug von Stoffen und sonstige betrügliche Verminderung des Werthes der Sache. In *Basel* § 169 a, 1, macht sich der Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln schuldig, wer dieselben

mittels Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder . . . dieselben mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.

Die sog. gesundheitsschädliche Fälschung besteht in dem Beimischen oder Zusetzen gesundheitsschädlicher Stoffe⁴⁾, bezw. in einer derartigen Herstellung oder Behandlung⁵⁾ von Nahrungs- oder Genussmitteln, Arzneistoffen und Gebrauchsgegenständen, dass ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ferner in dem Verkaufen, Feilhalten, Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher oder verdorbener Waaren.

¹⁾ *Basel* § 169 a, 1, *Bern* Art. 233, 1.

²⁾ *Genf* Art. 370.

³⁾ *Bern* Art. 233 b.

⁴⁾ *Thurgau* § 73, *Genf* Art. 370, *St. Gallen* Art. 141.

⁵⁾ *Bern* Art. 233 a, *Basel* § 169 b.

Basel bestimmt im Anschluss an das deutsche ¹⁾ Nahrungsmittelgesetz:

§ 169 b. Mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft:

- 1) Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.
- 2) Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt, so tritt Gefängniss, und wenn dadurch eine schwere

¹⁾ Vgl. Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, § 12.

§ 12. Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
- 2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, Gefängniss nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

Bern hat diese Thatbestände in Art. 233 a mit einer Ergänzung und einer Abänderung übernommen; *Bern* bedroht nämlich Den, der Gegenstände derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. An die Stelle der „Geschäftseinrichtungen“ sind „gewerbliche Einrichtungen“ getreten.

Basel § 96 P. bestraft nicht nur das vorsätzliche, sondern auch das fahrlässige Verkaufen von nachgemachten, verfälschten oder verdorbenen Nahrungs- oder Genussmitteln, sowie das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung; *Bern* Art. 233 a a. E. ganz allgemein die fahrlässige Begehung der in diesem Artikel bedrohten Handlungen, also auch fahrlässiges Inverkehrbringen von Gebrauchsgegenständen.

Thurgau § 178 a. E. bedroht Gewerbs- und Handelsleute, in deren Kellern und Magazinen zum Verkaufe bestimmte gefälschte Lebensmittel sich vorfinden, ebenso *Genf* Art. 371, sofern dem Inhaber die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Waaren bekannt gewesen ist.

Basel verfolgt die Lebensmittelfälschung bis zu den Vorbereitungshandlungen, indem es die Erstellung, den Verkauf und die öffentliche Ausbietung von Fälschungsapparaten und -Werkzeugen unter Strafe stellt.

§ 97 a P. Wer Gegenstände, welche durch Verfügung des Sanitätsdepartements zeitweise dem Verkehr entzogen sind, dennoch in Verkehr bringt oder dieselben ihrer Menge oder Beschaffenheit nach ändert, wird, insofern nicht die §§ 53 und 54 des Strafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§. 97 b P. Wer Gegenstände zum Zwecke der Fälschung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln herstellt, feil hält oder verkauft, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft

bis zu vier Wochen bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfiszieren.

§ 97 c P. Wer zum Zwecke der Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln erstellte Gegenstände oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel oder gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände öffentlich zum Verkauf auskündet, verfällt in Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu einer Woche; in dieselbe Strafe verfällt, wer als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt.

Die Bestrafung der Lebensmittelfälschung veranschaulicht die nachfolgende Tabelle, welche freilich nur die einfachen Thatbestände berücksichtigt und nicht auf unbedingte Vollständigkeit Anspruch erhebt. Die Tafel gibt nicht nur das von den Gesetzen festgesetzte Strafmass an, sie zeigt auch, in welchem Umfange die Lebensmittelfälschung in der Schweiz strafbar ist.

Die Bestrafung der Lebensmittelfälschung.

Kantone	Fälschen von Lebensmitteln	Verkaufen gefälschter Lebensmittel	Gesundheits-schädliches Fälschen von Lebensmitteln	Verkaufen gesundheits-schädlicher Lebensmittel	Verkaufen verdorbener Lebensmittel	Fahrlässige Lebensmittelfälschung
Waadt				Art. 145. Zuchthaus von 15 Tagen bis 10 Monaten oder Busse von 50 bis 600 Fr.		
Wallis				Art. 153. Gefängnis bis 6 Monate oder Busse bis 200 Fr.		
Freiburg			Art. 264. Auszeichnungsgund b. Betrug	Art. 428. Gefängnis oder Korrek-tionshaus bis 40 Tage od. Busse bis 300 Fr.		
Neuenburg				Art. 259. Gefängnis bis 6 Monate und Busse bis 5000 Fr.		
Tessin				Art. 241. Detenz. 1.—3. Grades u. Busse 3.—5. Gr.		
Schaff-hausen				§ 141. Gefängnisse bis 2 Monate oder Busse bis 200 Fr.		
Glarus				§ 92. Busse oder Gefängnis od. Arbeitshaus od. Zuchthaus.		
Appenzell				§ 184. Busse bis 1000 Fr. od. Gef. b. 1 Jahr mit od. ohne Busse, in schwer. Fällen Zuchthaus.	§ 160. Busse von 5—500 Fr.	
Obwalden			Art. 83. Gefängnis oder Busse bis 2000 Fr.		Art. 119 P.	
Luzern	§ 107 P. Gefängnis oder Busse bis 300 Fr.				§ 123 P. Busse bis 100 Fr.	
Zürich	§ 188. Gefängnis und Busse bis 2000 Fr. oder Busse allein. L. P. G § 12.		Auszeichnungsgund b. Betrug.		L. P. G. § 13. Busse bis 1000 Fr.	
Solothurn	§ 159. Gefängnis oder Busse bis 500 Fr.					
Genf	Art. 370. Gefängnis von 8 Tagen bis 1 Jahr und Busse von 50 bis 500 Fr.		Art. 370 a. E. Gefängnis von 2 Monaten bis 3 Jahre.			
St. Gallen	L. P. G. Art. 1. Busse bis 100 Fr.	L. P. G. Art. 2. Busse bis 100 Fr.	Art. 141. Busse bis 1000 Fr. oder Gefäng. od. Arbeitsh. bis 1 Jahr.		Art. 142. Busse bis 100 Fr. L. P. G. Art. 4. Busse bis 100 Fr.	
Thurgau	§ 178. Gefängnis oder Busse.		§ 73. Gefängnis oder Busse.		L. P. G. § 11. Busse von 5—100 Fr.	
Basel	§ 169. Gefängnis bis 6 Monate oder Busse bis 1000 Fr.		§ 169 b. Gefängnis bis 1 Jahr.		§ 169 a. Gefäng. bis 6 Mon. od. Busse b. 1000 Fr.	§ 96 P. Busse oder Haft.
Bern	Art. 233. Gefängnis bis 60 Tage und Busse von 50—5000 Fr. Art. 233 b. Gefäng. bis 60 Tage od. Busse b. 1000 Fr.		Art. 233 a. Gefängnis bis 60 Tage oder Korrek-tionshaus bis 2 Jahre, in beiden Fällen überdies Busse von 100—5000 Fr.		Art. 232. 2. Gefg. bis 60 Tage und Busse von 50 bis 5000 Fr.	Art. 233 a. Gef. bis 60 T. oder Busse b. 500 Fr Art. 233 u. 233 b. Busse von 10 bis 300 Fr.

Während *Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Schaffhausen, Glarus, Appenzell* nur den Verkauf gesundheitsschädlicher Waaren bestrafen, bedroht *Obwalden* auch das Verfälschen von Lebensmitteln mit gesundheitsschädlichen Stoffen. *Luzern, Zürich, Solothurn* bestrafen nur die einfache Lebensmittelfälschung, *Genf, St. Gallen, Thurgau, Basel, Bern* unterscheiden einfache und gesundheitsschädliche Lebensmittelfälschung, *Basel* und *Bern* ziehen auch die Fahrlässigkeit in den Kreis des strafbaren Unrechts.

Die Lebensmittelfälschung wird sehr ungleich bestraft. Während die Mehrzahl der Kantone Gefängniss oder Busse in sehr ungleichem Mass androhen, bestrafen *Neuenburg* Art. 259 das Verkaufen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, *Basel* § 169 b die gesundheitsschädliche Lebensmittelfälschung, *Genf* Art. 370 und *Bern* Art. 233 a, 233 auch die einfache Lebensmittelfälschung stets mit Gefängniss; mit der Freiheitsstrafe verbinden *Neuenburg* (bei einfacher Lebensmittelfälschung) und *Bern* (auch bei gesundheitsschädlicher) Geldstrafe. Ist es nicht auffallend, dass die Herstellung gesundheitsschädlicher Lebensmittel in *Genf* mit wenigstens 2 Monaten Gefängniss bestraft wird, in *Schaffhausen* mit höchstens 2 Monaten Gefängniss? Was in *Schaffhausen* höchstes Strafmass ist, ist in *Genf* geringstes Strafmass für ein und dasselbe Delikt.

Neuere Gesetze schärfen die Strafe, wenn durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt oder der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist¹⁾.

Die Konfiskation gesundheitsschädlicher und verdorbener Lebensmittel wird dem Richter regelmässig ge-

¹⁾ *Bern* Art. 233 a, *Basel* § 169 b a. E., *St. Gallen* Art. 141, 2, 3, *Neuenburg* Art. 260.

boten, die Konfiskation nicht gesundheitsschädlicher verfälschter Lebensmittel gestattet.

Seit Jahren wird allgemein staatlicher Schutz gegen Lebensmittelfälschung gefordert. Dieser Schutz beruht zunächst und hauptsächlich auf einer sorgfältigen und sachverständigen Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Obwohl die meisten Kantone¹⁾ eine ständige Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und theilweise auch mit Gebrauchsgegenständen eingerichtet haben, so wird diese Aufsicht doch von den verschiedenen, von einander unabhängigen kantonalen Organen nach so verschiedenartigen Grundsätzen ausgeübt, und hier als gesundheitsschädlich oder als verfälscht beanstandet, was dort als unbedenklich und erlaubt hingeh²⁾, dass der Erfolg dem Aufwand an Mühe und an Kosten nicht entspricht. Der Fabrikant und der Handelsmann, welche ihren Verkehr auf mehrere Kantone ausdehnen, empfinden die Ungleichmässigkeit der kantonalen Kontrolle als unerträgliche Chikane oder als thörichte Plackerei³⁾ und sind versucht, die widersprechenden Vorschriften zu umgehen. Es ist daher eine einheitliche Organisation der Lebensmittelpolizei unerlässlich⁴⁾.

¹⁾ Nach Mittheilung von Dr. Schmid in der Schrift: Ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz, Bern 1891, S. 12, besitzen eine „wenn auch keineswegs vollkommene, doch brauchbare Organisation“ die Kantone *Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselsstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.*

²⁾ Lehrreiche Beispiele gibt Dr. Schmid a. a. O., S. 18, für die Beurtheilung von Wein, Würsten, Mehl etc.

³⁾ Dies zeigt Dr. Schmid a. a. O., S. 20 ff., überzeugend an Beispielen. Wie soll eine Margarinfabrik den verschiedenen kantonalen Anforderungen entsprechen? Wenn ein Kanton den Zusatz von Kupfersalzen zu Lebensmitteln verbietet, ein anderer nicht, so ist die Folge, dass Diejenigen, welche Konserven von grünem Gemüse haben wollen, sie ausserhalb des Kantons beziehen, und der Händler kann sein kupfersalzfreies Gemüse nicht verkaufen.

⁴⁾ Einlässlich hat dies Dr. Schmid a. a. O. begründet.

Die Darstellung der kantonalen Strafbestimmungen über Lebensmittelfälschung verzeigt einen so lückenhaften und mangelhaften Gesetzesstand, dass der Erlass einheitlicher Strafbestimmungen¹⁾, ganz abgesehen von einer Organisation der Lebensmittelpolizei durch den Bund, geboten ist.

Mit Recht hat sich der eidgenössische Sanitätsreferent, Dr. *Schmid*, in seinem Entwurfe auch hinsichtlich der Strafbestimmungen an die besten kantonalen Gesetze, insbesondere an *Basel* und *Bern*, angeschlossen. Strafrechtlichen Charakter haben namentlich folgende Bestimmungen:

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Lebensmittelpolizei²⁾.

Art. 16. Mit Gefängniss und Geldbusse oder mit Geldbusse allein, im Rückfalle mit Gefängniss und Geldbusse, wird bestraft:

1. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht oder verfälscht;

¹⁾ Ist doch die Aufstellung **internationaler** Bestimmungen gegen Lebensmittelfälschung am hygienischen Kongress in Genf im Jahre 1882 auf Antrag des Pariser Professors *Brouardel* einstimmig als wünschenswerth erklärt worden mit folgender Begründung:

que la falsification des denrées alimentaires utilisant les découvertes les plus récentes de la chimie, est entrée dans une voie véritablement scientifique et qu'elle est industriellement soutenue par de grands capitaux;

que les pénalités opposées anciennement à ces falsifications ne répondent plus à l'état actuel, et sont à peu près illusoire;

que les intérêts de protection des diverses nations sont absolument solidaires, qu'il y a danger à ce que l'état de la législation permette à ces industries poursuivies dans un pays de trouver un refuge dans les pays voisins.

Das Unternehmen erwies sich allerdings einstweilen als unausführbar wegen der Ungleichartigkeit der Organisation der Lebensmittelpolizei in den verschiedenen Ländern; es wird daher zunächst eine Uebereinstimmung der Lebensmittelkontrolle in den verschiedenen Staaten angestrebt. Vgl. *Schmid* a. a. O., S. 5 ff.

²⁾ Die Bestimmungen des Entwurfes werden in der Fassung abgedruckt, die ihnen Herr Dr. *Schmid* auf Grund der Besprechung des Entwurfs in dem Verein analytischer Chemiker gegeben hat.

2. wer wissentlich Nahrungs- und Genussmittel, welche verdorben, gefälscht oder verfälscht sind, ohne dem Käufer die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, verkauft oder in Verkehr bringt oder solche unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Ist die in Ziff. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse ein.

Art. 17. Mit Gefängniss und Geldbusse wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Waaren, die als Nahrungs- oder Genussmittel dienen sollen, derart herstellt oder behandelt, dass deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich Waaren, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Gegenstände, welche zum Gebrauche in der Haushaltung, zu häuslichen oder gewerblichen Einrichtungen oder zur Bekleidung bestimmt sind, oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonstwie in den Verkehr bringt.

Ueber die Gesundheitsschädlichkeit entscheidet im Zweifelsfalle die kantonale Sanitätsbehörde.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnisstrafe oder Geldbusse zu erkennen.

Art. 18. Wenn durch eine der in Art. 17 bezeichneten Handlungen eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist, so ist der Schuldige nach dem Strafgesetz des betreffenden Kantons zu bestrafen.

Art. 19. In den Fällen von Art. 17 und 18 ist neben der Strafe stets, in denjenigen der Art. 12 und 16 in der Regel auf Wegnahme der Waaren zu erkennen, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung ausmachen, auch wenn dieselben dem Verurtheilten nicht gehören.

Wenn die gerichtliche Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, so hat die kantonale Administrativbehörde diese Wegnahme zu verfügen.

Art. 20. Die weggenommenen Lebensmittel und Gegenstände, welche unter die Art. 17 und 18 fallen, müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwerthung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Ein bei der Verwerthung sich ergebender Reinerlös fällt den Kantonen zu, wofern der Eigenthümer sich nicht bloss einer fahrlässigen Handlung schuldig gemacht hat, in welchem Falle nach Alinea 2 dieses Artikels zu verfahren ist.

Die weggenommenen Waaren, welche unter die Art. 12 oder 16 fallen, sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwenden. Aus dem Erlös werden Busse, Kosten und allfällige dem Geschädigten zugesprochene Entschädigungen bestritten, sofern dieselben nicht auf andere Weise erhältlich sind; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigenthümer zu.

Art. 21. Ist die strafbare Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, so kann die fernere Betreibung desselben für bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden.

Art. 22. In den Fällen der Art. 12, 16 und 17 ist der Versuch strafbar. Derselbe wird milder bestraft, als die vollendete That.

Art. 23. Es befindet sich im Rückfall, wer rechtskräftig einer oder mehrerer Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes schuldig erklärt worden ist und vor Ablauf von fünf Jahren sich einer gleichartigen Zuwiderhandlung schuldig macht.

Im Rückfall ist die Strafe zu erhöhen oder zu verschärfen.

Art. 24. Das Urtheil kann auf Anordnung der Gerichtsbehörde in amtlichen oder andern Zeitungen auf Kosten des Schuldigen veröffentlicht werden. War der Verurtheilte im Rückfalle, so hat eine Publikation stets stattzufinden.

Auf Verlangen des Freigesprochenen kann das Gericht eine Bekanntmachung der Freisprechung auf Kosten des erstern oder des Staates anordnen.

Der Entwurf trifft im Allgemeinen gewiss das Richtige. Auf Einzelnes ist hier nicht einzugehen. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören aber, vielleicht mit Ausnahme der polizeistrafrechtlichen Bestimmungen, in das schweizerische Strafgesetzbuch. Damit fallen zahlreiche und bedeutende Schwierigkeiten für den Gesetzgeber weg.

Es wird möglich sein, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Versuch, Rückfall, Verjährung u. s. w. auf die Lebensmittelfälschung anzuwenden, insbesondere wird es möglich, die Strafen mit dem Strafsystem des schweizerischen Strafgesetzbuches in Einklang zu setzen und einen gleichmässigen Strafvollzug zu sichern. Wie misslich die strafrechtliche Behandlung der Lebensmittelfälschung in einem besonderen Bundesgesetze ist, zeigt der Art. 18 des Entwurfes. Was ist eine „erhebliche“ Gesundheitsschädigung und wer entscheidet darüber, ob sie vorliegt? Die Konkurrenz von Bundesstrafrecht und kantonalem Strafrecht hat sich so schlecht bewährt, dass von der Schaffung neuer Konkurrenzfälle abgesehen werden sollte. Daher sind die Strafbestimmungen über Lebensmittelfälschung in das schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen, dessen Erlass damit um so dringlicher wird.

§ 119. Gefährdung von Eisenbahnzügen, Dampfschiffen und andern Fahrzeugen.

Systematische Zusammenstellung S. 607—610.

Literatur. Dr. *Oskar Huber*, Das Tramway-Strafrecht, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, 1889, S. 469.

Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden,

einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniss, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

- b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniss bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbusse und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniss bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbusse zu belegen.

Andere Handlungen, welche den Eisenbahnbetrieb stören oder gefährden, werden nach dem Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei (vom 18. Hornung) mit Busse bis auf 100 Franken bestraft.

Das Bundesstrafrecht bedroht somit:

- 1) die Gefährdung von Eisenbahnzügen und des Eisenbahnbetriebes;
- 2) die Gefährdung von Postzügen.

i. Die Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Die Gefährdung von Eisenbahntransporten wird ganz allgemein unter Strafe gestellt und auch die Gefährdung und Störung des Betriebs in den Kreis der Bundesstrafgewalt gezogen, so dass diese Gefährdungen und Störungen vollständig in den Bereich der Bundesstrafgesetzgebung fallen. Es bleibt daher für die kantonale Strafgesetzgebung in dieser Materie kein Raum übrig, und es können die kantonalen Strafbestimmungen, welche sich auf Gefährdung von Eisenbahntransporten und des Eisenbahnbetriebes beziehen, keine Geltung beanspruchen. Namentlich sind die Vorschriften von *Thurgau* § 216, Abs. 1, *Wallis* Art. 222 bis, *Luzern* § 115, 2, *Tessin* Art. 408, *Genf* Art. 225, *Schwyz* § 102 insoweit aufgehoben, als sie sich auf die in Frage stehende Gefährdung beziehen. Dagegen besteht die Bestimmung von *Thurgau* § 217:

Wer vorsätzlich und widerrechtlich die Benutzung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen oder Eisenbahnen aufhebt oder beschränkt oder wer einen Transport auf den letztern ganz oder theilweise verhindert, ohne dass für den Zug Gefahr entsteht, soll mit Gefängniss, womit auch Geldbusse verbunden werden kann, bestraft werden.

noch in Kraft, sofern das Stillschweigen der Bundesstrafgesetzgebung bezüglich dieser Handlung nicht etwa die Strafflosigkeit der Handlung bedeuten soll.

Die Handlung besteht darin, dass Personen oder Waaren, die sich auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden. Ein Schaden wird nicht vorausgesetzt.

Bestraft wird die vorsätzliche und die fahrlässige Verübung.

Beachtung verdient die Fassung von Art. 67 b:

Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt . . .

Es scheint aus dieser Fassung hervorzugehen, dass fahrlässige Unterlassungen nur dann strafbar sind, wenn sie die Verletzung einer Dienstpflicht in sich schliessen.

Die vorsätzliche und die fahrlässige Gefährdung werden mit Gefängniss bedroht, die fahrlässige überdies mit Busse. Für die vorsätzliche Handlung beträgt das höchste Mass 6 Jahre, für die fahrlässige Handlung 1 Jahr.

Die Strafe ist aber Zuchthaus, wenn bei vorsätzlicher Gefährdung ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist.

Fahrlässige Gefährdung wird mit Gefängniss bis auf 3 Jahre und mit Geldbusse bedroht, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gefährdung und dem Schaden wird nicht gefordert.

Eisenbahnbeamte und -Angestellte werden bei vorsätzlicher Gefährdung ihres Amtes entsetzt, bei fahrlässiger Gefährdung kann Entsetzung eintreten.

Handlungen, welche den Betrieb stören oder gefährden, aber den Thatbestand des Art. 67 nicht erfüllen, werden nach dem Bahnpolizeigesetz nur mit Busse bis auf 100 Franken bestraft.

Die Frage, ob Tramways strafrechtlich als Eisenbahnen zu behandeln sind, hat die schweizerische Praxis bejaht, und gewiss mit Recht, sofern es sich um Fahrzeuge handelt, deren Betrieb die nämliche oder ähnliche Gefahr darbietet, wie der Eisenbahnbetrieb. Für Pferdebahnen trifft dieser Gesichtspunkt aber nicht zu.¹⁾

2. Die Gefährdung von Postzügen.

Während Personen und Waaren, die auf Eisenbahnen reisen, ganz allgemein Bundesstrafschutz geniessen, fällt die Gefährdung von andern Fahrzeugen nur insoweit unter das Bundesstrafrecht, als sie der Post dienen. Daher ist die Gefährdung eines Dampfschiffs, das nicht Postdienst versieht, nicht nach Bundesstrafrecht strafbar; dient aber irgend ein Wagen der Post, so wird seine Gefährdung in jedem Fall nach Bundesstrafrecht bestraft. Die Geschäftsberichte des eid-

¹⁾ *Huber*, a. a. O., S. 477, spricht sich gegen die Anwendbarkeit des Art. 67 aus; er nimmt an, die Gemeingefährlichkeit eines Betriebs sei nicht durch den Motor bedingt, entscheidend sei „die Art und Weise des Betriebs“, seine „Schnelligkeit, Grösse und Wucht“. Allein diese hängt eben hauptsächlich von der Art der Kraft ab, die zur Verwendung gelangt. Gewiss sind Maschinen regelmässig lenksamer als Pferde; darauf kommt es aber nicht an, sondern darauf, ob ein Fehler oder eine Störung im Betrieb das Leben vieler Personen gefährdet.

genössischen Justiz- und Polizeidepartements enthalten öfters Mittheilungen über derartige Gefährdungen oder Beschädigungen ¹⁾).

Der Bundesstrafschutz wird somit ausschliesslich durch die Verwendung des „Wagens oder Schiffes“ zum Postdienst begründet und keineswegs durch die Gefahren, welche aus seinem Betrieb für eine grössere Zahl von Menschen entstehen können. Das wird durch die Materialien zum Bundesstrafgesetz vollauf bestätigt. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, beantragte die Kommission des Nationalrathes ausdrücklich, die Gefährdung von „eidgenössischen“ Post- und Eisenbahnzügen zu bestrafen, indem „die Bundesverfassung eine weiter gehende Beschränkung der Kantonsouveränität nicht gestatte und etwaige Utilitätsrücksichten vor diesen konstitutionellen Schwierigkeiten in den Hintergrund treten müssen“ ²⁾).

Gefährdungen, die nicht einen Eisenbahn- oder Postzug, bezw. den Eisenbahnbetrieb, zum Gegenstand haben, fallen unter die Herrschaft des kantonalen Strafrechts.

Das kantonale Strafrecht tritt aber nur theilweise in die Lücke.

Es bedrohen:

Luzern § 116 den, der Eigenthum, Gesundheit oder Leben Anderer gemeiner Gefahr aussetzt, sie beschädigt oder zerstört. *Luzern* führt als Beispiel die Beschädigung öffentlicher Transportmittel an.

¹⁾ So wurden z. B. am 16. Mai 1889 mehrere Personen verurtheilt, welche die nach Schwarzenburg fahrende Post in der Nähe von Bern durch Unterlassung, die Spannvorrichtung anzuziehen, bezw. durch plötzliches Herabrollenlassen des Wagens von einer steilen Anhöhe, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt hatten, auf Grund des Art. 67, litt. b, überwiesen und bestraft, obwohl sie keine Dienstpflcht verletzt hatten. (Vgl. S. 388.) Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1889, S. 72.

²⁾ Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Gesetzesentwurf betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 18. Dezember 1852), erstattet von Dubs, S. 17.

Schwyz § 102 die vorsätzliche Störung oder Gefährdung öffentlicher Transportmittel.

Tessin Art. 403 bestimmte Handlungen, die in der Absicht begangen werden, einen Schiffbruch herbeizuführen, so das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen des Ufers.

Thurgau §§ 218, 219 vorsätzliches und fahrlässiges Scheitern- oder Sinkenmachen eines Schiffes.

Genf Art. 229 die vorsätzliche Herbeiführung eines Schiffbruchs, sowie in Art. 226 die fahrlässige Verursachung eines Unfalls auf einem Dampfboot, der Verletzungen oder Krankheit von Personen verursacht hat.

Die Gefährdung von Dampfbooten ist daher zur Zeit in dem grössten Theil der Schweiz nur insoweit strafbar, als das Bundesstrafrecht Anwendung findet, bezw. sofern das Schiff der Post dient.

Desshalb ist die Auslegung der Worte in Art. 67:

„die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe befinden“

„une voiture ou un bateau faisant le service de poste“

ausserordentlich wichtig. Massgebend für die Auslegung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Postregale vom 4. Juni 1849.

Das Postregale steht im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft dem Bunde zu¹⁾. Es besteht in dem Transport von Personen und von Gegenständen (Briefen, Paketen, Geldern u. s. w.)²⁾. Der Bund übt das Postregale nur zum Theil selbst aus, im Uebrigen ertheilt der Bundesrath auf Grund des Gesetzes³⁾ Konzessionen an Dritte (Gesellschaften und Privatpersonen), so insbesondere für die Beförderung von Personen und Gegenständen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

¹⁾ Art. 1 des Bundesgesetzes über das Postregale.

²⁾ Art. 2 „ „ „ „ „

³⁾ Art. 4 „ „ „ „ „

Der Post dient somit ein Wagen oder ein Schiff, das Personen oder Gegenstände in direkter oder konzessionirter Ausübung des Postregale befördert.

Dieser Sinn der Vorschrift ist im italienischen Texte des Art. 67 klar zum Ausdruck gebracht:

. . . *a.* Chi con un atto qualunque e con intenzione espone a grave pericolo persone e merci trasportate per terra o per acqua mediante il servizio postale o sopra una strada ferrata, e condannato . . .

Die Beförderung von Personen durch die Post zu Schiff oder zu Wagen wird somit ausdrücklich unter das Bundesstrafrecht gestellt¹⁾.

Der Art. 67 findet somit Anwendung, wenn der Wagen oder das Schiff zur Zeit der Gefährdung Passagiere oder Postgegenstände (Waaren) führte; findet er aber auch Anwendung, wenn der Wagen oder das Schiff zur Zeit der Gefährdung weder Passagiere noch Waaren führte, aber im Postdienst stand? Gewiss. Wer einen Wagen oder ein Schiff gefährdet, die nur das Dienstpersonal führen, die aber den Postdienst versehen, gefährdet Personen, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Schiffe befinden. Zweifelhaft würde die Entscheidung aber werden, wenn das sonst zum Postdienst verwendete Transportmittel nicht eine Dienstfahrt, sondern eine Privatfahrt ausführen würde, bei welcher die postmässige Beförderung von Personen oder Waaren ausgeschlossen ist. Eine Dampfschiffahrtsgesellschaft veranstaltet z. B. eine Spazierfahrt für die Aktionäre, oder das Schiff wird für eine bestimmte Fahrt

¹⁾ Es ist ein grosser, schon öfters hervorgehobener Mangel der eidgenössischen Gesetzgebung, dass die verschiedenen Texte nicht vollständig mit einander übereinstimmen; öfters ermöglicht aber die Vergleichung dieser Texte den wahren Sinn des Gesetzes unzweifelhaft festzustellen, indem es wenigstens einer Sprache gelungen ist, den Gedanken des Gesetzgebers klar auszudrücken; so hier.

oder für eine bestimmte Zeit einem Privaten zur Benutzung überlassen. Für solche Fälle trifft der Art. 67 nicht zu.

Da mit Ausnahme einzelner kleinerer Privatdampfer (mouches) alle Dampfboote zum Postdienst konzessionirt sind, so ist der Art. 67 von Rechtes wegen auf die meisten Gefährdungen von Dampfschiffen anwendbar.

Allein diese Auslegung des Art. 67 steht keineswegs fest. Der Bundesrath selbst hat im Jahre 1885 in einem Falle der Gefährdung eines Dampfschiffes die Zuständigkeit des Bundes nicht angenommen, „weil ermittelt war, dass die ‚Stadt Vevey‘ an dem genannten Tag nicht zur Beförderung der Post gedient hat und somit die Vorschriften des Art. 67 des zitierten Gesetzes auf den Vorfall keine Anwendung finden“. Da sich Personen auf dem Schiffe befanden und zwei Personen bei dem Unfall umgekommen sind, so hat der Bundesrath bei seinem Entscheid nur die Sachen- und nicht die Personenpost in Betracht gezogen¹⁾.

Die Anwendbarkeit des Art. 67 des Bundesstrafrechts stand jüngst in dem „Montblancprozess“, der in der Schweiz und im Ausland grosses Aufsehen erregt hat, zur Entscheidung.

Den Vorgang stellt die Anklageakte²⁾ so dar:

Le 9 juillet 1892, à midi douze minutes, le *Mont-Blanc* était arrivé à Ouchy. Le débarquement et l'embarquement étaient terminés; le capitaine allait donner le signal du départ, lorsque tout à coup le réservoir du dôme de vapeur fit explosion. Ce réservoir, de forme cylindrique, était placé au-dessus du pont, dans l'axe longitudinal du bateau. Il avait sauté à l'arrière, et le fond qui s'en était détaché avait traversé, comme un immense projectile, le salon de première classe, broyant tout sur son passage, jusqu'au moment où il s'était enfoncé dans le lac. A la suite, un flot énorme

¹⁾ Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1885, S. 78.

²⁾ Die Anklage vertrat der Generalprokurator des Kantons Waadt, Herr Camille Decoppet, in sehr entschiedener Weise.

de vapeur surchauffé avait envahi le salon où se trouvaient une trentaine de personnes. Celles que n'avait pas atteintes la „calotte“, soit le fond du dôme, furent brûlées par cette vapeur et toutes en moururent¹⁾.

Das Verschulden des Direktors der Dampfschiffahrtsgesellschaft (Compagnie générale de navigation) und von zwei Angestellten schien klar zu Tag zu liegen, namentlich der Direktor Samuel Rochat hatte sich einer schweren Nachlässigkeit schuldig gemacht, indem er den „Montblanc“ und andere Schiffe der Gesellschaft in Betrieb beließ, obwohl der Ingenieur, welcher die Dampfkessel beaufsichtigte, am 24. Dezember 1890 deren Schadhaftheit und Dienstuntauglichkeit in einem Bericht an Rochat bestimmt festgestellt hatte²⁾. Selbst als der Mechaniker Fornerod am 8. Juli 1891 einen 15 Centimeter langen Riss an der Kuppel des Dampfkessels entdeckte und dies dem Direktor meldete³⁾, stellte Rochat den Betrieb nicht ein und begnügte sich ohne Augenschein mit einer oberflächlichen Ausbesserung.

Obwohl der „Montblanc“ zur Zeit des Unfalles keine Postgegenstände an Bord hatte, erachteten die Bundesanwaltschaft und der Bundesrath den Art. 67 doch mit

¹⁾ Die Zeitung *La Revue*, lundi, 17 octobre 1892, Nr. 246, S. 2 und 3.

²⁾ Die Anklageakte stellt fest: Le 24 décembre 1891, l'ingénieur de la Société suisse informait le directeur Rochat que les chaudières du *Mont-Blanc*, de l'*Aigle*, du *Guillaume-Tell* et l'une des chaudières de l'*Helvétie* „sont si défectueuses qu'elles n'offrent plus la sûreté nécessaire pour le service, mais qu'elles doivent être réparées à fond ou remplacées par des neuves.“ *La Revue*, Nr. 246, S. 3.

³⁾ „Je suis un peu inquiet, j'ai découvert que le dôme des chaudières est fendu à l'angle du fond arrière sur une longueur d'au moins 15 cm. Ce matin, je suis allé dessous, entre les chaudières, où j'ai pu constater le fait; il faudrait y mater, mais il ne faudrait pas, si c'est Pinchetti, qu'il aille en faire part au visiteur; ne serait-il pas préférable de prendre pour quelques heures, le matin, un ouvrier de Genève qui en même temps me materait 2 ou 3 pinces.“

„S'il était possible que M. le directeur puisse venir course 15 jusqu'à Evian?“

Recht für anwendbar, da der „Montblanc“ auch zum Personentransport konzessionirt ist und sich Passagiere auf dem „Montblanc“ befanden.

Die Anklage stützte sich denn auch in erster Linie auf Art. 67b des Bundesstrafrechts, eventuell wurden Rochat und seine Genossen auf Grund des waadtländischen Strafrechtes der fahrlässigen Tödtung angeklagt.

Den Geschwornen sind folgende Fragen ²⁾ vorgelegt worden:

I. Samuel Rochat, fils d'Isaac-Elie et d'Isaline née Rochat, de l'Abbaye et du Lieu, né le 26 avril 1840, ingénieur, est-il coupable d'avoir, dans le cercle de Lausanne, en juillet 1892, par imprudence, par négligence, par un acte quelconque ou par l'inobservation des devoirs de sa place, exposé à un danger grave des personnes ou des marchandises transportées sur un bateau faisant le service de poste, savoir sur le bateau à vapeur le „Mont-Blanc“ et d'avoir ainsi été la cause d'un dommage considérable et en particulier de la mort des personnes suivantes . . . ?

Question subsidiaire:

II. Samuel Rochat, désigné dans la question n° I, est-il coupable d'avoir, dans le cercle de Lausanne, en juillet 1892, causé par négligence ou par imprudence, l'homicide des 26 personnes énumérées dans cette question n° I? ¹⁾

¹⁾ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Generalprokurators *Decoppet* in Lausanne.

²⁾ Diese Fragestellung war nicht korrekt. Art. 67b des Bundesstrafrechts bedroht den, der eine erhebliche Gefahr verursacht hat (a été la cause d'un pareil danger grave); Strafschärfung tritt ein, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist (en cas de dommage considérable). Demgemäss waren 2 Fragen zu stellen. Die zweite Frage durfte aber nicht lauten: L'accusé est-il coupable d'avoir ainsi été la cause d'un dommage considérable et en particulier de la mort de 26 personnes? sondern nur: Est-ce qu'un dommage considérable a été causé? Das Gesetz erfordert nicht Kausalzusammenhang zwischen der gefährdenden Handlung und dem eingetretenen Schaden. Auch der Bundesrath hat es u. A. gerügt, „dass der Thatbestand des Vergehens nach Art. 67, lit. b, des Bundesstrafrechts und der erschwerende Umstand (erheblicher Schaden und Tödtung von Menschen) in unzulässiger Weise in eine Frage zusammengefasst worden waren“. Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1892, S. 85.

Die Geschwornen verneinten beide Fragen für alle Angeklagten, und zwar die erste auch für Rochat, einstimmig ¹⁾, wie vermuthet werden darf, desshalb, weil der „Montblanc“ damals keine Postgegenstände geführt hat.

Wenn der Art. 67 des Bundesstrafrechts auch bei richtiger Auslegung auf die Gefährdung von Dampfschiffen, die zur postmässigen Beförderung von Personen oder Waaren dienen, Anwendung finden muss, so ist er doch in seiner Anlage gründlich verfehlt.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Gefährdung von Posttransporten zu bedrohen und diese Gefährdung der Gefährdung von Eisenbahnen gleichzustellen. Es liegt allerdings ein Bedürfniss vor, neben den Eisenbahntransporten noch andere Transporte durch Strafdrohungen gegen Gefährdung zu schützen, nämlich die Transporte durch Fahrzeuge, deren Betrieb, wie der Eisenbahnbetrieb, bei Eintritt einer Regelwidrigkeit ausserordentliche Gefahren für eine unbestimmte Zahl von Menschen darbietet.

Diese Merkmale haben namentlich Dampfschiffe mit den Eisenbahnen gemeinsam; dagegen fehlen sie vollständig für Fuhrwerke, die durch Pferde- oder Menschenkraft befördert werden.

Daher rechtfertigt es sich, die Gefährdung von Eisenbahn-, Dampfschiff- und ähnlichen Transporten zu bedrohen und dagegen nur die Beschädigung von andern Fuhrwerken zu bestrafen, gleichviel, ob die einen oder die anderen im Dienste der eidgenössischen Post stehen. Der Fehler, der durch die Gleichstellung der Gefährdung von Eisenbahn- und von Posttransporten begangen worden ist, hat sich übrigens schon während der Entstehung des Gesetzes gerächt. Der Redaktor des Ent-

¹⁾ *La Revue*, supplément au n° 252, lundi, 24 octobre. Die Eventualfrage auf fahrlässige Tödtung bejahten in Bezug auf Rochat 5 von 9 Geschwornen, für Fornerod 3, für Lips keiner. Da zur Verurtheilung eine Mehrheit von 6 Stimmen erforderlich war, so war Rochat freizusprechen.

wurfes hatte für die vorsätzliche Gefährdung ein Strafminimum von 1 Jahr Gefängniss und bei Verursachung eines beträchtlichen Schadens ein Minimum von 5 Jahren Zuchthaus vorgeschlagen¹⁾. Die Kommission des Nationalrathes fand aber dieses Strafminimum für die Gefährdung eines gewöhnlichen Postwagens mit Recht zu hoch, während die Strafe für die Gefährdung von Eisenbahnzügen und Dampfschiffen gewiss angemessen ist²⁾.

Es wäre nun angezeigt gewesen, die beiden Fälle zu trennen und die Gefährdung von Eisenbahnzügen und von Dampfschiffen, welche der Post dienen, mit der vorgeschlagenen Strafe zu bedrohen, dagegen die Beschädigung von andern Postfuhrwerken milder zu bestrafen. Darauf verfiel aber die Kommission nicht, sie behielt vielmehr die Gleichstellung bei, setzte aber das Strafminimum bedeutend herab, so dass nun schwere Gefährdung von Eisenbahnen und Dampfschiffen auffallend mild bestraft wird. Diese Milde war eine unbeabsichtigte Folge der unberechtigten Gleichstellung einer nicht gemeingefährlichen Sachbeschädigung mit Gefährdungen des Eisenbahn- und Dampfschifftransportes.

Im Grund ist daher die Mangelhaftigkeit des Gesetzeszustandes und der Rechtsprechung in dieser Materie auf die Theilung der Strafgewalt zwischen dem Bund und den Kantonen zurückzuführen; die „konstitutionellen Schwierigkeiten“, welche daraus erwachsen, führten zu der gerügten Gleichstellung, und diese trübte die Einsicht in das wahre Sachverhältniss.

Diese Schwierigkeiten können nur durch die Vereinheitlichung des Strafrechts vollständig gehoben werden.

¹⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1852, II. Band, S. 576.

²⁾ Bericht der Kommission des Nationalrathes, S. 17.

§ 120. Telegraphen- und Telephongefährdung.

Das Bundesstrafrecht bestimmt:

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängnis bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbusse, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Telegraphenbeamte werden überdies ihres Amtes entsetzt (Art. 68).

Neben dieser Bundesstrafbestimmung bleibt kein Raum für kantonales Strafrecht. Die Vorschriften von *Thurgau* § 217, *Luzern* § 116, *Genf* Art. 204 sind nicht haltbar. Mit Recht verweist *Neuenburg* Art. 429 einfach auf das Bundesstrafrecht.

Zufolge Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen vom 27. Juni 1889 finden die auf das Telegraphenwesen bezüglichen Bestimmungen des Bundesstrafrechts auch auf das Telephonwesen Anwendung.

Strafbar ist jede Handlung, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt verhindert oder gestört wird¹⁾. Da die fahrlässige Begehung nicht genannt wird, so ist in subjektiver Hinsicht rechtswidriger Vorsatz

¹⁾ Aber auch nur diese. Hinderung eines Telegraphenbeamten an postdienstlichen Verrichtungen fällt nicht unter Art. 66 des Bundesstrafrechts. Beschluss der Anklagekammer des Bundesgerichts vom 6. April 1891 in Sachen H. Bonzanigo. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, 1892, S. 88.

erforderlich¹⁾); es muss sich also der Thäter bewusst sein, dass durch seine Handlung die Benutzung der Telegraphen- oder Telephonanstalt verhindert oder gestört wird.

Auch für die Telegraphengefährdung hatte der Entwurf eine höhere Strafe vorgesehen (Minimum 3 Monate Gefängniss und Busse). Die Kommission des Nationalrathes fand aber dieses Strafmass für die Beschädigung einer Telegraphenstange unbillig, so dass nun Gefängniss bis 1 Jahr und Geldbusse, bei Verursachung von erheblichem Schaden Zuchthaus bis auf 3 Jahre angedroht ist²⁾.

§ 121. Gefährdung durch Beschädigung baulicher Anlagen und durch Verletzung der Regeln der Baukunst.

1) *Luzern* § 116 bedroht, wie erwähnt, ganz allgemein den, der Eigenthum, Gesundheit oder Leben Anderer gemeiner Gefahr aussetzt, beschädigt oder zerstört, und hebt beispielsweise die Beschädigung von öffentlichen Transportmitteln, Brücken, Dämmen hervor. *Schwyz* § 102 erwähnt die Beschädigung von Brücken, Dämmen, Schleusen, Wuhren u. s. w., die Gefährdung der Benützung öffentlicher Kommunikationsmittel.

Die einfache Gefährdung bestraft *Luzern* mit Zuchthaus, *Schwyz* mit Gefängniss. Je nach den Folgen tritt langjährige Zuchthausstrafe, wenn ein Mensch umkam, sogar Todesstrafe ein. Doch fordert *Schwyz*, dass der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte.

2) Architekten und Bauleute, welche Menschen durch Verletzung der Regeln der Baukunst in

¹⁾ Vgl. Bundesstrafrecht Art. 11.

²⁾ Der zitierte Bericht (vom 18. Dezember 1852), S. 17.

Gefahr setzen, werden von *Freiburg* Art. 375, *Zürich* § 143 und *Solothurn* § 174 mit Busse bedroht. *Freiburg* lässt auch Gefängniss zu, *Zürich* bei Rückfall.

XXIV. Kapitel.

Delikte gegen den Staat.

§ 122. Einleitende Bemerkungen.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft, bestimmt Art. 1 der Bundesverfassung. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist¹⁾. Die Form des Bundesstaates bringt es mit sich, dass der Bund und die Kantone als selbstständige staatliche Gebilde eines besondern strafrechtlichen Schutzes bedürfen.

Die bundesstaatlichen Interessen schützt das Bundesstrafrecht, die kantonalstaatlichen Interessen das Kantonalstrafrecht.

Während für die gemeinen Verbrechen entweder Bundesstrafrecht oder Kantonalstrafrecht gilt und dem Kantonalstrafrecht nur insoweit Gesetzeskraft zukommt, als der Bund nicht seine gesetzgeberische Thätigkeit ausgeübt hat, läuft das Bundes- und das Kantonalstrafrecht bei den Delikten gegen den Staat parallel. Die kantonalen Strafgesetzbücher bedrohen zum Theil durchaus die näm-

¹⁾ Art. 3 der Bundesverfassung.

lichen Handlungen, wie das Bundesstrafrecht, so Hochverrath, Aufruhr, Befreiung von Gefangenen; die Bundes- und Kantonalstrafbestimmungen schliessen sich aber nicht aus, obwohl sie der Art nach gleiche Interessen schützen; denn diese Interessen beziehen sich auf verschiedene Staatswesen. Das Bundesstrafrecht bedroht die Delikte, welche gegen die Eidgenossenschaft gerichtet sind, das Kantonalstrafrecht bestraft die Delikte gegen den Kanton. Die Bestimmungen berühren sich daher nicht. Sofern aber die kantonalen Vorschriften nicht nur in Bezug auf die Handlung, sondern auch in Bezug auf den Gegenstand übereinstimmen, tritt allerdings eine Kollision ein. Dann schliesst das Bundesstrafrecht das Kantonalstrafrecht aus.

§ 123. Hochverrath.

I. Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft.

Das Bundesstrafrecht fasst eine Reihe von Thatbeständen unter dem Namen Hochverrath zusammen, die nur zum Theil als Hochverrath bezeichnet zu werden pflegen. Zum Hochverrath rechnet nämlich das Bundesstrafrecht, wie aus Art. 73 hervorgeht, auch die Handlungen eines Bürgers, durch welche die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt werden; solche Handlungen werden allgemein Landesverrath genannt und sind daher auch als Landesverrath zu behandeln.

Als Hochverrath, im eigentlichen Sinne, bedroht das Bundesstrafrecht in Art. 45:

Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches

- 1) den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder
- 2) die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theils derselben zum Zwecke hat.

Thäter kann ein jeder sein, Schweizer oder Ausländer. Die Handlung wird auch bestraft, wenn sie im Ausland begangen worden ist (Art. 1).

Die Strafe ist Zuchthaus von 1 bis 30 Jahren. Von den Kantonen bedrohen nur *Waadt* Art. 106 ff. und *Graubünden* § 61 den Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft. Diese kantonalen Bestimmungen sind aber dahingefallen.

2. Hochverrath gegen einen Kanton.

Unter Strafe gestellt wird allgemein das hochverrätherische Unternehmen. *Thurgau* § 235 bestimmt:

Das Verbrechen des Hochverrathes ist vollendet, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen musste, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Aehnlich bestimmen *Schaffhausen* § 91, *Luzern* § 92, *Bern* Art. 70, *Glarus* § 44, *Freiburg* Art. 105.

Waadt Art. 108, *Wallis* Art. 106, *Neuenburg* Art. 117 bedrohen auch Vorbereitungshandlungen, namentlich Versammlungen der Verschworenen, Beschaffung von Waffen, Geld oder Kriegsvorräthen.

Thurgau § 236 bedroht die Aufreizung zum Hochverrath und die Verletzung der Anzeigepflicht (§ 238); dagegen befreit es, sowie in der Regel auch *Freiburg* Art. 106, den Theilnehmer, der die Mitschuldigen anzeigt, von Strafe (§ 237).

Der Hochverrath wird nach den meisten Gesetzbüchern mit Zuchthaus bestraft. *Aargau* § 61, *Luzern* § 90, *Obwalden* Art. 45 erkennen auf wenigstens 10 Jahre Zuchthaus. Dagegen gestattet *Graubünden* § 64, die Gefängnisstrafe nach Umständen in Geldstrafe umzuwandeln; nach *Schwyz* § 111 können Theilnehmer an Staatsverbrechen „bei geringerer Schuldbarkeit auch mit einer Geldstrafe belegt werden“.

Waadt Art. 90, 92, *Wallis* Art. 106, 107, *Neuenburg* Art. 116, 117, zeichnen die Rädelsführer (chefs) aus. *Waadt* Art. 98, *Wallis* Art. 108, *Tessin* Art. 89, § 2, *Neuenburg* Art. 119 bestrafen den Hochverrath schwerer, wenn er von Plünderung, Brandlegung und Gewaltthat begleitet ist.

§ 124. Landesverrath.

i. Landesverrath gegen die Eidgenossenschaft.

Das Bundesstrafrecht bedroht in den Art. 36, 37 und 38 eine Reihe von „Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft“, die ihrer Natur nach unter den Begriff des Landesverraths fallen. Es bedroht nämlich:

Den Schweizer, der

1) in einem Kriege die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt.

Den Schweizer und den Einwohner der Schweiz, welcher

2) eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil der Schweiz anreizt;

3) bei ausgebrochenem Krieg durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt;

4) die Schweiz oder einen Theil der Schweiz in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht;

5) einen Kanton oder einen Theil eines Kantons von der Schweiz loszureissen versucht;

6) eine fremde Macht zu einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz anreizt, welche sie gefährdet.

Den Schweizer und den Ausländer, der

7) die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiss macht;

8) durch rechtswidrige Handlungen, insbesondere durch Entwendung, Vernichtung, Verfälschung von Urkunden die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt;

9) bei der letztgenannten Handlung behülflich ist.

Der Landesverrath wird auch bestraft, wenn er im Ausland begangen wird¹⁾.

Die Strafe der beiden ersten Deliktsreihen (1—6) ist Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit, die der letzten Reihe (7—9) Zuchthaus von 1 bis 30 Jahren²⁾.

Alle diese Handlungen sind darauf gerichtet, die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft rechtswidrig zu unterstützen; es enthält daher der Art. 38, der diese Handlung bedroht, einen allgemeinen Thatbestand des Landesverrathes, der alle andern Fälle umfasst.

Die drei erstgenannten Handlungen werden gewöhnlich als militärischer Landesverrath bezeichnet, die übrigen als diplomatischer Landesverrath.

Ausserdem wird mit Gefängniss und Geldbusse, in schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht, wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen lässt oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet (Art. 39 B. St. R.).

¹⁾ Vgl. Art. 1 des Bundesstrafrechts und die Art. 36, 37, 38.

²⁾ Bundesstrafrecht Art. 3, Abs. 4.

Gewiss ist es in der Natur der Sache begründet, dass nur der Schweizer und nicht der Ausländer bestraft wird, der die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt; dagegen sollte der Ausländer in allen übrigen Fällen bestraft werden, während das Bundesstrafrecht in Art. 37 nur den in der Schweiz niedergelassenen Ausländer bestraft, der die unter 2—6 angeführten landesverräterischen Handlungen begeht, während der nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer nur wegen völkerrechtswidrigen Handlungen bestraft werden kann. Abgesehen davon, dass der Begriff der völkerrechtswidrigen Handlung nicht feststeht¹⁾, widerspricht es der Natur der Sache, dass sich die Schweiz, wo es sich um ihre eigenen Interessen handelt, auf das Völkerrecht beruft.

Lammasch erachtet mit Recht nicht nur das Waffentragen gegen das Vaterland, sondern schon den Eintritt in die feindliche Armee in Voraussicht eines Krieges mit dem Vaterland als strafwürdig²⁾. Beachtung verdient auch sein Vorschlag, die Spionage als solche zu bestrafen, selbst wenn die Absicht des Thäters, eine fremde Macht zu unterstützen, nicht nachweisbar ist³⁾. Doch sollte rechtswidrige Absicht im Allgemeinen gefordert werden.

2. Landesverrath gegen einen Kanton.

Die meisten Kantone bedrohen den Landesverrath, der gegen den Kanton begangen wird⁴⁾. Allein wer

¹⁾ Vgl. darüber Seite 408.

²⁾ Militärischer Staatsverrath und Spionage im österreichischen Strafgesetz-Entwurfe, Wien 1892, S. 6.

³⁾ *Lammasch* schlägt a. a. O., S. 16, folgende Fassung vor:

Wer gegen ein auf den Zugangswegen zu einem befestigten Platze, einem Posten oder einem Bauwerke der Kriegsverwaltung kundgemachtes Verbot innerhalb des von diesem Verbote betroffenen Kreises Messungen vornimmt, Pläne oder Ansichten aufnimmt, wird . . . bestraft.

⁴⁾ Vgl. *Waadt* Art. 89 ff., *Graubünden* § 65 ff., *Schaffhausen* § 92, *Luzern* § 91 ff., *Obwalden* Art. 46, *Bern* Art. 67, *Freiburg* Art. 102, *Zürich* § 71, *Basel* § 48, *Appenzell* § 56, *St. Gallen* Art. 153.

die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil eines Kantons unterstützt, der unterstützt damit die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft. Die Kantone sind keine völkerrechtlichen Subjekte, dem Bunde steht allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen¹⁾.

Der gegen einen Kanton begangene Landesverrath ist daher gegen die **Eidgenossenschaft** begangen und als Landesverrath gegen die Eidgenossenschaft strafbar. Dies gilt auch für einzelne Handlungen, welche mehrere Kantone als Hochverrath bedrohen, sonamentlich für das Losreissen eines Kantons oder eines Kantonstheils von der Eidgenossenschaft und für das Verbringen desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht.

Bemerkung über Hochverrath und Landesverrath.

Es sollte der Gesetzgebung gelingen, die Thatbestände des Hochverrathes und des Landesverrathes allgemein zu fassen. Eine allgemeine Fassung setzt aber die Erkenntniss des Wesens des Verbrechens voraus, und diese ist noch nicht gewonnen. So viel ist gewiss, dass der Hochverrath und der Landesverrath sich gegen den Staat richten. Der Hochverrath bezweckt, die wichtigsten staatlichen Einrichtungen, die von Rechtes wegen nur durch den Willen der Gesammtheit aufgehoben oder abgeändert werden können, willkürlich durch Gewalt aufzuheben oder abzuändern. Der Landesverrath besteht in der rechtswidrigen Unterstützung eines fremden Staates zum Nachtheil des einheimischen. Der Hochver-

¹⁾ Art. 8 der Bundesverfassung.

rath ist strafwürdig, weil er sich der Gewalt als Mittel bedient. Das, was durch die Gewalt herbeigeführt werden soll, liegt vielleicht im Interesse des Staates, so dass es wünschenswerth wäre, wenn es die Gesammtheit beschliessen würde. Der Landesverrath ist strafwürdig, weil er den einheimischen Staat mit Hülfe eines fremden Staates in Schaden oder Gefahr zu bringen sucht; nicht nur das Mittel, sondern der Zweck der Handlung ist verwerflich.

Bei dem Hochverrath sollte scharf unterschieden werden, ob die Handlung aus edlen Motiven (Vaterlandsliebe, Freiheitsliebe) oder aus gemeinen Motiven (Rachsucht, Ehrgeiz, Habsucht, Streberei) begangen worden ist. Der Hochverräther, der selbstlos, ideal handelt, darf nicht als gemeiner Verbrecher bestraft werden.

§ 125. Delikte gegen befreundete Staaten.

Das Bundesstrafrecht bedroht in Art. 41 ganz allgemein völkerrechtswidrige Handlungen gegen fremde Staaten und hebt die Verletzung eines fremden Gebietes namentlich hervor. Die Strafe ist Gefängniss oder Geldbusse.

Besonders bedroht das Bundesstrafrecht:

- 1) Die öffentliche Beschimpfung
eines fremden Volkes oder
seines Souveräns oder
einer fremden Regierung (Art. 42).

Die Verfolgung setzt voraus:

- a. ein Verlangen der fremden Regierung;
- b. das Bestehen von Gegenrecht;
- c. eine vorläufige Entscheidung des Bundesrathes.

Die Strafe ist Geldbusse bis 2000 Fr., womit in schwereren Fällen Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden kann.

2) Die Beschimpfung oder Misshandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung (Art. 43).

Die Verfolgung ist an eine vorläufige Entscheidung des Bundesrathes geknüpft.

Der Redaktor des Gesetzes über das Bundesstrafrecht, Professor *Rüttimann*, begründet diese Bestimmungen in folgender Erörterung:

Die Handlungen, welche durch die Art. 41—43 vorgesehen werden, wirken nach zwei Seiten hin. Es liegt in denselben nicht bloss eine Kränkung des betreffenden fremden Staates, sondern sie können mittelbar die Eidgenossenschaft in bedeutenden Schaden und Nachtheil versetzen. Damit daher nicht unter dem Unverstand oder dem bösen Willen Einzelner Alle zu leiden haben, ist es durchaus nothwendig, Verletzungen des Völkerrechtes, durch welche das gute Einvernehmen zwischen der Schweiz und dem Auslande gestört werden könnte, mit Strafe zu bedrohen. Aehnliche Vorschriften finden sich noch in manchen Kantonalgesetzen (z. B. in §§ 98—103 des waadtländischen Strafgesetzes), sowie in den meisten fremden Gesetzgebungen¹⁾.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesstrafgesetzes sind die von *Rüttimann* erwähnten kantonalen Bestimmungen dahingefallen.

Was ist eine völkerrechtswidrige Handlung? Das Völkerrecht ist nur zum geringsten Theile kodifizirt, zum grössten Theil besteht es aus Gewohnheitsrecht. Nationalrath *Ed. Müller* hat in dem Bericht, den er als Bundesanwalt über die Untersuchung betreffend die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz an den Bundesrath erstattet hat, die Frage berührt²⁾ und „nur das kodifi-

¹⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1852, II. Band, S. 585.

²⁾ Bericht über die Untersuchung betreffend die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz an den hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft erstattet durch Bundesanwalt *Eduard Müller*. Bern 1885, Seite 180.

zirte Völkerrecht, d. h. vertragliches Recht einzelner Staaten unter sich“, als massgebend anerkannt, mit Ausschluss der Normen, die auf völkerrechtlichem Herkommen und völkerrechtlichem Gebrauch beruhen. Dagegen haben die Anklagekammer und die Kriminalkammer des Bundesgerichtes den Begriff der völkerrechtswidrigen Handlung weiter gefasst, indem sie annahmen, Marie Louis Paul Brousse habe „durch öffentliche Aufforderung und Anreizung zum Morde von Königen und Magistraten auserschweizerischer Staaten“ eine völkerrechtswidrige Handlung begangen¹⁾. Da das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Völkerrechts allgemein als Rechtsquelle anerkannt ist, so erscheinen nicht nur die Verletzungen des kodifizirten Völkerrechts, sondern auch die Widerhandlungen gegen gewohnheitsrechtliches Völkerrecht als völkerrechtswidrige Handlungen im Sinne des Art. 41, vorausgesetzt, dass die Geltung des in Frage stehenden Völkerrechtssatzes feststeht. Diese Geltung festzustellen liegt dem Gerichte ob²⁾.

Es rechtfertigt sich aus den von *Rüttimann* angeführten Gründen, Angriffe gegen einen befreundeten Staat zu bestrafen, allein der vage Kollektivbegriff der völkerrechtswidrigen Handlung muss fallen gelassen werden³⁾. Es sind bestimmte völkerrechtswidrige Handlungen mit Strafe zu bedrohen; es entspricht dies auch dem Satze *nulla pœna sine lege*, den das Bundesgesetz

¹⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1879, II. Band, S. 648 ff.

²⁾ Diese Feststellung fehlt in dem Urtheile der „eidgenössischen Assisen des 1. Bezirkes, in Neuenburg sitzend vom 15. April 1879 an“. Bundesblatt, Jahrgang 1879, II. Band, S. 649. Freilich hatten die Geschwornen entschieden, der Angeklagte sei schuldig, „in doloser Weise eine völkerrechtswidrige Handlung begangen zu haben durch öffentliche Aufforderung und Anreizung zum Morde von Königen und Magistraten auserschweizerischer Staaten“.

³⁾ Vgl. auch *Ed. Müller a. a. O.*, S. 180.

über die Bundesstrafrechtspflege (vom 27. August 1851) in Art. 1 aufgestellt hat.

Ein Gedicht, das einige junge Leute im Februar 1888 an der Fastnacht in Basel verbreiteten, veranlasste die deutsche Regierung, die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten auf Grund des Art. 42 des Bundesstrafrechts zu verlangen. Die deutsche Gesandtschaft ertheilte dem Bundesrathe die Zusicherung, „dass eine der Regierung der Schweiz zugefügte öffentliche Beschimpfung auf deren Verlangen deutscherseits verfolgt und bestraft würde“¹⁾, und bemerkte gleichzeitig, es fehle dem deutschen Strafgesetzbuch eine der schweizerischen Strafvorschrift völlig entsprechende besondere Strafanndrohung gegen die Beleidigung einer fremden Regierung, allein nach §§ 185 ff. sei die Beleidigung überhaupt strafbar und in § 196 werde ausdrücklich eine Behörde als Objekt der Beleidigung anerkannt; diese Stelle beziehen die deutschen Gerichte keineswegs nur auf deutsche Behörden.

Der Bundesrath, die Anklagekammer und die Kriminalkammer des Bundesgerichts erachteten den Nachweis des Gegenrechtes damit als erbracht²⁾. Es bedingt diese Annahme jedoch eine sehr weite Auslegung des Art. 42. Das Bundesstrafrecht gewährt dem fremden Volke, seinem Souverän und seiner Regierung mit Rücksicht auf ihre völkerrechtliche Stellung einen besondern Rechtsschutz. Gegenrecht hält der Staat, welcher der Schweiz

¹⁾ Die Note ist abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 315, wo das Urtheil der eidgenössischen Assisen gegen Karl Schill und Genossen nebst dem Thatbestande von Bundesgerichtsschreiber Dr. Rott mitgetheilt wird.

²⁾ Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 315, 316, 319 und 320, und ebenda, S. 304 ff., das Votum des Präsidenten der Kriminalkammer des schweizerischen Bundesgerichts, Dr. J. Morel: Die Voraussetzungen des „Gegenrechtes“ nach Art. 42 des Bundesstrafrechts. Entscheidungsbefugniss der Kriminalkammer.

einen entsprechenden Rechtsschutz gewährt¹⁾. Nun bedroht das deutsche Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 102 bis 104 wie das Bundesstrafrecht „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten“, unter diesen namentlich auch Beleidigungen, aber nur Beleidigungen gegen den Landesherrn, Regenten oder die Gesandten eines fremden Staates, nicht gegen die Regierung. Die Beleidigung auswärtiger Regierungen ist allerdings nach § 185 und 196 strafbar, aber nicht als feindliche Handlung gegen einen befreundeten Staat und nur sofern die Beleidigung begangen ist, während die Behörde „in der Ausübung ihres Berufes begriffen“ war oder „in Beziehung auf ihren Beruf“. Der strafrechtliche Schutz des Reichsstrafgesetzbuches (§ 196) ist daher gegenüber dem des Bundesstrafrechts (Art. 42) sowohl der Art nach als dem Umfang nach beschränkt.

Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, das Vertrauen, das ihr im Völkerverbände zu Theil wird, ihre völkerrechtliche Bedeutung als Sitz internationaler Verwaltungen und die fortschreitende Entwicklung des internationalen Gedankens im Allgemeinen legen der Schweiz die Pflicht auf, befreundeten Staaten gegen verbrecherische Angriffe weitherzig Strafschutz zu gewähren und mit der internationalen Engherzigkeit, wie sie zum Theil noch im Auslieferungswesen besteht,

¹⁾ So entscheidet auch Reichsgerichtsrath *Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Band I, 3. Auflage, 1890, S. 454, bei Note 2, die analoge Frage nach deutschem Strafrecht: „Allein das blosse ‚Dasein‘ ausländischer Strafgesetze, d. h. also der Umstand, dass die betreffenden Handlungen im Ausland überhaupt mit Strafe bedroht sind, genügt nicht, vielmehr erfordert der Begriff der ‚Gegenseitigkeit‘, dass die deutschen Bundesstaaten, bezw. die Bundesfürsten und Regenten solcher Staaten in dem betreffenden ausländischen Staate einen wesentlich gleichen Rechtsschutz geniessen, als wie er durch die §§ 102 f. gewährt wird, dass also speziell die gegen die bezeichneten Personen gerichteten Handlungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind, als wenn sie gegen Privatpersonen begangen werden.“

vollständig zu brechen, dabei aber mit aller Entschiedenheit und Festigkeit die demokratischen Grundsätze zu wahren.

§ 126. Delikte gegen politische Versammlungen, gegen das Stimm- und Wahlrecht und gegen andere politische Rechte.

Systematische Zusammenstellung S. 288—297.

i. Delikte gegen politische Versammlungen.

Delikte gegen eidgenössische politische Versammlungen.

Das Bundesstrafrecht stellt keine Strafbestimmungen auf gegen rechtswidrige Angriffe auf politische Versammlungen.

Delikte gegen kantonale politische Versammlungen.

Bedroht wird namentlich:

Die gewaltsame Auflösung¹⁾,

die Hinderung²⁾,

die Störung³⁾

politischer Versammlungen.

2. Delikte gegen das Wahl- und Stimmrecht.

Delikte gegen das eidgenössische Wahl- und Stimmrecht.

Das Bundesstrafrecht Art. 49 bedroht:

1) Rechtswidriges Einwirken auf das Ergebniss einer gemäss der Bundesgesetzgebung

¹⁾ *Luzern* § 104.

²⁾ *Thurgau* § 261, *Luzern* § 104, *Zürich* § 81 a, *Basel* § 57, *Zug* § 46 a, *Appenzell* § 58 a.

³⁾ *Luzern* § 55 d P., *Obwalden* Art. 35 P., *Bern* Art. 86, *Freiburg* Art. 337, *Tessin* Art. 97, *Genf* Art. 93, *Schwyz* § 60 Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen vom 14. Juli 1881, *St. Gallen* Art. 161.

stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung. Beispielsweise wird erwähnt die Wegnahme oder die Verfälschung echter und die Beifügung falscher Stimmzettel.

2) Den Versuch, an der Wahl oder Abstimmung theilnehmende Bürger durch Geschenke, Verheissung von Geschenken oder durch Drohungen zu beeinflussen.

3) Die Annahme eines Geschenkes oder Vortheils anlässlich einer Wahl oder Abstimmung.

4) Die unbefugte Theilnahme an einer Wahl oder Abstimmung.

Die Strafe ist Geldbusse, in schweren Fällen in Verbindung mit Gefängniss bis 2 Jahre.

Diese Bundesstrafbestimmungen finden auch auf kantonale Wahlen oder Abstimmungen Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Delikte gegen das kantonale Wahl- und Stimmrecht.

Die meisten Kantone bestrafen:

1) Die rechtswidrige Einwirkung auf Wahlen und Abstimmungen. Mehrere Gesetzbücher bedrohen die rechtswidrige Einwirkung auf das Ergebniss einer Wahl oder Abstimmung, bezw. darauf gerichtete Handlungen, allgemein, unter Anführung von Beispielen.

So *Luzern* § 55 a P.:

Wer auf das Ergebniss einer verfassungsmässigen Wahl oder einer andern politischen Verhandlung durch Wegnahme oder Fälschung echter oder durch Beifügung falscher oder Einlegung mehrerer Stimmzettel, durch falsches Abzählen der Stimmen oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.

Aehnliches bestimmen *Thurgau* § 261, *Wallis* Art. 142, *Schaffhausen* § 113, *Freiburg* Art. 343, *Tessin* Art. 98, § 1, *Schwyz* § 60 der Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen vom 14. Juli 1881. Vgl. auch *Appenzell* § 58.

In *Zürich* § 81 b wird bestraft:

Wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der angegebenen Stimmzettel das Ergebniss einer Abstimmung zu fälschen sucht.

Aehnliche Vorschriften enthalten *Zug* § 46 b, *Basel* § 59, 1, *Solothurn* § 64.

Im Besondern bedrohen:

St. Gallen Art. 161 die Fälschung von Stimmzetteln oder Stimmfähigkeitsverzeichnissen.

Schwyz § 60, Gesetz von 1881, Fälschungen bei Abstimmungen.

Eine Reihe einzelner Handlungen bedroht *Genf* in Art. 94 und Art. 94a.

Art. 94, 2. Quiconque sera surpris dans une élection . . . falsifiant des bulletins ou le résultat du dépouillement, en dictant ou en inscrivant des noms ou un nombre de suffrages autres que ceux inscrits, ou faisant disparaître un ou plusieurs bulletins.

Art. 94 a. Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois, quiconque, dans le but d'empêcher ou d'altérer l'expression de la volonté populaire:

- 1) aura détourné ou soustrait une ou plusieurs estampilles électorales, avant ou pendant l'élection à laquelle elles sont destinées ou aura reçu ou employé une ou plusieurs estampilles soustraites;
- 2) aura frauduleusement rayé sur les registres de distribution le nom d'un ou de plusieurs électeurs;
- 3) aura soustrait des bulletins estampillés ou en aura ajouté aux bulletins extraits de l'urne;
- 4) aura intentionnellement renversé les urnes électorales ou détruit, en tout ou en partie, les pièces ou registres destinés à établir le résultat du scrutin.

La tentative de ce dernier délit sera punie conformément aux dispositions de l'article 5 du Code Pénal.

2) Der Versuch, die an einer Wahl oder Abstimmung theilnehmenden Bürger zu beeinflussen.

Nach *Schaffhausen* § 113 wird bestraft:

Wer auf die an der Verhandlung Theil nehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheissungen von solchen oder durch Drohungen einen Einfluss auszuüben sucht.

Aehnlich bestimmen *Thurgau* § 262, *Wallis* Art. 142, *Freiburg* Art. 344, *Zürich* § 81 d, *Basel* § 58, *Tessin* Art. 100, *Solothurn* § 64, 3.

Nur die Beeinflussung durch Geschenke und Versprechungen erwähnen *St. Gallen* Art. 161 und *Neuenburg* Art. 123.

Als Mittel der Beeinflussung nennen:

Waadt Art. 8 a Gesetz vom 18. Dezember 1832: Geschenke, Zuwendungen, Drohung, Gewalt, List; *Aargau* § 73 Wahlgesetz vom 22. März 1871: Bestechung, Versprechen, Drohung, List; *Bern* Art. 85: Zusicherung oder Leistung eines materiellen Vortheils, betrügerische Handlungen; *Zug* § 46: Drohung, Bestechung, Gewalt; *Luzern* § 55 b P.: Drohung; *Obwalden* Art. 35 P.: Drohung, Versprechung, lügnerische Vorgaben.

Den Stimmenkauf bedrohen *Genf* Art. 94, 3, *Luzern* § 55 b P., *Freiburg* Art. 344, *Tessin* Art. 100, § 1.

3) Das Annehmen von Geschenken oder Vortheilen und von Versprechungen¹⁾, insbesondere das Verkaufen einer Wahlstimme²⁾.

¹⁾ *Thurgau* § 262, *Waadt* Art. 8 a, Gesetz von 1832, *Schaffhausen* § 113, 3, *Bern* Art. 85, *Zürich* § 81 d, *Tessin* Art. 100, § 1, *Zug* § 46 c, *Solothurn* § 64, 3, *St. Gallen* Art. 161, *Neuenburg* Art. 123.

²⁾ *Luzern* § 55 b P., *Freiburg* Art. 344, *Tessin* Art. 100, § 1, *Genf* Art. 94, 3.

4) Die unbefugte Theilnahme an einer Wahl oder Abstimmung¹⁾. Der Thäter muss wissen, dass er das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt; dies bestimmt *Basel* § 59, 3 ausdrücklich. *Genf* Art. 94 stellt Vorbereitungshandlungen unter Strafe:

- 1) Quiconque aura obtenu ou tenté d'obtenir son inscription ou celle d'un autre sur les listes électorales par la production de pièces ou par l'allégation de faits dont il connaissait la fausseté.
- 2) Quiconque sera surpris dans une élection se présentant sous le nom d'un autre électeur et réclamant le bulletin ou l'estampille auquel cet électeur a droit . . .

Basel § 59, 2, stellt der unbefugten Theilnahme die vorschriftswidrige Ausübung des Wahlrechts gleich. Bestraft wird nämlich:

Wer bei einer Wahl seine Stimme wissentlich solchen gibt, welchen er sie nach dem Gesetz nicht geben soll.

5) Die gewaltsame Hinderung eines Bürgers an der Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts. Im Anschluss an Art. 109 des französischen Strafgesetzbuches bestimmen *Wallis* Art. 140 und *Neuenburg* Art. 122:

Lorsque par attroupement, voies de fait ou menaces, on aura empêché un ou plusieurs citoyens d'exercer leurs droits civiques, chacun des coupables sera puni . . .

Aehnlich *Freiburg* Art. 342 und auch *Bern* Art. 86.

Die deutschschweizerischen Gesetze bestrafen den, der einen Andern an der Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts hindert²⁾, mehrere auch, wer ihn daran zu hindern sucht³⁾. Als Mittel wird Gewalt und meist auch Drohung genannt. Einzelne Gesetze bestrafen auch den, der einem

¹⁾ *Thurgau* § 262, *Schaffhausen* § 113, 4, *Luzern* § 55 c P., *Obwalden* Art. 35 P., *Basel* § 59, 3, *Zug* § 46 d, *Appenzell* § 58 b, *Schwyz* Verordnung von 1879 § 1, *Solothurn* § 64, 4, *St. Gallen* Art. 160.

²⁾ *Luzern* § 55 P., *Obwalden* Art. 35 P., *Zug* § 46 c, *St. Gallen* Art. 161 und auch *Genf* Art. 92.

³⁾ *Thurgau* § 261, *Bern* Art. 86, *Zürich* § 81 c, *Solothurn* § 64, 2.

Andern in Bezug auf die Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts Rache droht¹⁾.

Für die Strafen wird auf die systematische Zusammenstellung verwiesen.

3. Beeinträchtigung politischer Rechte.

Genf bedroht gewaltsame oder durch Drohung begangene Angriffe auf

die Freiheit der Niederlassung,
die Kultusfreiheit,
die Lehrfreiheit,
die Versammlungsfreiheit,
die Pressfreiheit,
die Gewerbefreiheit,
die Arbeitsfreiheit der Arbeitsherren und der Arbeiter.

Tessin richtet eine Strafbestimmung gegen Angriffe auf die Gewerbe- und Handelsfreiheit und die Freiheit der Arbeit.

Art. 234, § 1. Ogni violenza, minaccia o raggiro fraudolento, atto a restringere od impedire la libertà dell'industria e del commercio, od a produrre o mantenere la cessazione del lavoro, commessa per estorcere aumento o diminuzione di salari, o patti diversi da quelli stabiliti od accettati, è punita col primo al secondo grado di detenzione.

§ 2. Se he esistito coalizione d' operai contro padroni o imprenditori, o di questi contro quelli, la pena si accresce di un grado: e si aggiunge la multa dal secondo al terzo grado, se la pena è applicata ai padroni o imprenditori.

Der Schutz, den *Genf* den politischen Freiheitsrechten gewährt, ist anscheinend sehr umfassend, seine Wirksamkeit muss aber bezweifelt werden. Diese Freiheitsrechte werden selten durch Gewalt und Drohung, öfters aber

¹⁾ *Zürich* § 81 c, *Thurgau* § 261, *Solothurn* § 64, 2, *St. Gallen* Art. 161.

durch arglistige Kunstgriffe und Kniffe beeinträchtigt. Es wird ein moralischer Druck auf eine Person ausgeübt, um ihr die Ausübung eines politischen Rechtes unmöglich zu machen. Es sind das allerdings auch Drohungen, aber verdeckte Drohungen, welche durch das Strafgesetz nicht leicht zu erreichen sind. Vielleicht würde es möglich sein, durch eine ganz allgemeine Fassung der Bestimmungen einen wirksamen Strafschutz zu sichern. Strafbar soll sein, wer einem Andern die Ausübung eines Freiheitsrechts böswillig schmälert oder unmöglich macht.

XXV. Kapitel.

Delikte gegen die Staatsgewalt.

Systematische Zusammenstellung S. 297—319.

§ 127. Widersetzung und Nöthigung. Aufruhr und Auflauf.

i. Gegen Bundesbehörden.

Wer die Vollziehung der Bundesgesetze,
die Vornahme von Bundesverhandlungen
(Wahlen, Abstimmungen),
die Ausführung der amtlichen Befehle oder
Anordnungen einer Bundesbehörde
verhindert,

wer eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zwingt oder von dem Erlass einer amtlichen Verfügung abhält,

wer an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung Rache nimmt, wird nach Art. 47 des Bundesstrafrechts mit Gefängniss und Geldbusse bestraft.

Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, die in Art. 47 genannten Handlungen zu begehen oder überhaupt einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, wird wegen Aufruhrs¹⁾ mit Gefängniss und Geldbusse, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die öffentliche Aufreizung zu Aufruhr durch Wort, Schrift oder Bild wird nach Art. 48 als Versuch bestraft.

Diese Handlungen fallen, auch wenn sie gegen kantonale Behörden begangen worden sind, unter das Bundesstrafrecht, sofern sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist²⁾.

2. Gegen kantonale Behörden.

Das kantonale Strafrecht bedroht:

1) Den Widerstand gegen Anordnungen und Befehle einer Behörde, und zwar regelmässig den durch Gewalt oder Thätlichkeiten³⁾ oder auch

¹⁾ Vgl. Art. 73 b des Bundesstrafrechts.

²⁾ Vgl. Art. 52 des Bundesstrafrechts.

³⁾ *Thurgau* § 247, *Graubünden* § 75, *Aargau* § 69, *Schaffhausen* § 102, *Luzern* § 101, *Obwalden* Art. 48, *Glarus* § 49, *Freiburg* Art. 112 (voies de fait), *Zürich* § 77, *Basel* § 50, *Tessin* Art. 151, *Genf* Art. 188 (avec violence et voies de faits), *Zug* § 43, *Appenzell* § 59, *Schwyz* § 113, *Solothurn* § 58, *Neuenburg* Art. 134, *Wallis* Art. 118. Das französische Recht begreift unter violences et voies de fait nur Thätlichkeiten, nicht Drohungen. Vgl. *Boitard*, *Leçons de droit criminel*, n° 274, S. 290.

durch Drohung¹⁾ geleisteten Widerstand gegen einen Beamten, der in rechtmässiger²⁾ Ausübung seines Amtes begriffen ist.

2) den Versuch, einen Beamten zu nöthigen, eine Amtshandlung vorzunehmen, zu unterlassen oder zurückzunehmen³⁾. Als Mittel werden meist Gewalt und Drohung genannt.

3) Thätlichkeiten gegen einen Beamten, während er sein Amt ausübt; insbesondere wird bestraft, wer sich an dem Beamten vergreift⁴⁾, wer ihn thätlich misshandelt⁵⁾ oder angreift⁶⁾ oder beschimpft⁷⁾.

4) Racheakte an Beamten; insbesondere wird bestraft, wer sich an einem Beamten wegen einer Amtshandlung rächt⁸⁾ oder zu rächen sucht⁹⁾.

Aufruhr.

Aufruhr liegt nach den meisten Gesetzen vor, wenn sich eine grössere Anzahl von Personen zusammenschliessen, um die soeben angeführten Handlungen gemein-

¹⁾ *Graubünden* § 75, *Schaffhausen* § 102, *Luzern* § 101 (mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben), *Obwalden* Art. 48, *Glarus* § 49 (gefährliche), *Freiburg* Art. 112, *Zürich* § 77 (ernstliche Drohung), *Basel* § 50, *Tessin* Art. 151, *Zug* § 43 (ernstliche Drohung), *Appenzell* § 59 (ernstliche Drohung), *Neuenburg* Art. 134 (menaces graves), *Wallis* Art. 118.

²⁾ *Bern* Art. 76, *Glarus* § 49, *Zürich* § 77, *Basel* § 50, *Tessin* Art. 151, *Zug* § 43, *Appenzell* § 59, *Solothurn* § 58, *St. Gallen* Art. 146.

³⁾ *Thurgau* § 247, *Waadt* Art. 111, *Graubünden* § 75, *Aargau* § 64, *Schaffhausen* § 102, *Freiburg* Art. 112, *Zürich* § 78, *Tessin* Art. 151, *Zug* § 43, *Schwyz* § 113, *Solothurn* § 58, *St. Gallen* Art. 147.

⁴⁾ *Thurgau* § 247, *Schaffhausen* § 102.

⁵⁾ *Graubünden* § 75, *Aargau* § 64, *Schwyz* § 113.

⁶⁾ *Luzern* § 101, *Freiburg* Art. 112 (attaque par voies de fait ou menaces), *Basel* § 50, *Genf* Art. 188.

⁷⁾ *Graubünden* § 75.

⁸⁾ *Wallis* Art. 118.

⁹⁾ *Thurgau* § 247, *Schaffhausen* § 102, *Obwalden* Art. 48, *Schwyz* § 113, *St. Gallen* Art. 147.

sam zu begehen¹⁾. *Zürich* § 73 begreift unter Aufruhr auch die Zusammenrottung, bei welcher die Absicht an den Tag gelegt wird, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmässige Staatsgewalt aufzulösen. Auch *Wallis* Art. 110 und *Freiburg* Art. 107 erwähnen als möglichen Zweck die Auflösung einer Behörde, *Tessin* Art. 92 die Hinderung des Grossen Rathes oder des Regierungsrathes an dem Erlass oder dem Vollzug von Gesetzen oder Verordnungen.

Der Aufruhr wird gelinder bestraft, wenn die Theilnehmer auf Aufforderung hin von ihrem Unternehmen abstehen oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nicht erforderlich war²⁾. Manche Gesetze bestrafen in diesem Fall nur die Anstifter und Rädelsführer.

Schwerer, meist mit Zuchthaus, wird der Aufruhr bestraft,

wenn die Theilnehmer die Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht befolgen, namentlich, wenn die bewaffnete Macht gegen sie einschreiten muss³⁾;

wenn sie Gewalt an Personen oder Sachen verüben⁴⁾ oder schwere gemeine Verbrechen anlässlich des Aufruhrs begehen⁵⁾;

¹⁾ *Thurgau* § 241, *Graubünden* § 69, *Aargau* § 62, *Wallis* Art. 110 ff., *Schaffhausen* § 93, *Luzern* § 97, 94, *Obwalden* Art. 47, *Bern* Art. 71, *Glarus* § 46, *Freiburg* Art. 107, *Zürich* § 73, *Basel* § 49, *Tessin* Art. 92, *Genf* Art. 188, 190, *Appenzell* § 57, *Schwyz* § 110, *Solothurn* § 57.

²⁾ *Thurgau* § 243, *Graubünden* § 70, *Aargau* § 63 b, *Wallis* Art. 116, *Schaffhausen* § 95, *Luzern* § 96, *Obwalden* Art. 47, Abs. 2, *Bern* Art. 72, *Zürich* § 76.

³⁾ *Aargau* § 63 a, *Luzern* § 97, *Obwalden* Art. 47, Abs. 3, *Bern* Art. 73, *Freiburg* Art. 109, *St. Gallen* Art. 149, 1 (wenn die Polizeimannschaft nicht ausgereicht hat).

⁴⁾ *Thurgau* § 242, *Waadt* Art. 114 (actes d'exécution), *Graubünden* § 72, *Glarus* § 46 a, *Basel* § 49, Abs. 2, *Zug* § 42 a, *Appenzell* § 57, *Solothurn* § 57, 1, *St. Gallen* Art. 149, 1.

⁵⁾ *Waadt* Art. 114, *Tessin* Art. 94, § 3, *Appenzell* § 57, Abs. 2, *Neuchâtel* Art. 130.

wenn sie bewaffnet sind⁶⁾.

Einzelne Gesetze ziehen auch die Zahl der Theilnehmer in Betracht, ob mehr oder weniger als 20 Personen an dem Aufruhr betheilig sind⁷⁾.

Einige Gesetze bedrohen Zusammenrottungen, auch wenn sie nicht zu den eben genannten Zwecken stattfinden, und zwar *Thurgau* § 245, wenn die Personen der Obrigkeit oder ihren Angestellten Ungehorsam oder Geringschätzung oder Missfallen bezeugen; ähnlich *Graubünden* § 74, *Schaffhausen* § 98, *Zug* § 42 a. E., wenn die Zusammenrottung mit Drohungen und Beschimpfungen gegen Behörden oder Beamte verbunden ist. *Thurgau* bezeichnet solche Zusammenrottungen der Lehre entsprechend als *Auflauf*, *Schaffhausen* als *Tumult*.

Angriffe gegen die Staatsgewalt tragen in der Demokratie einen ganz andern Charakter als in der Monarchie. Denn in der Demokratie besteht kein Gegensatz zwischen Regierung und Regierten, zwischen dem Herrscher und den Unterthanen. Das Volk ist Herrscher; die Regierung und die Beamten sind seine verantwortlichen Beauftragten. Alle aber sind dem Gesetz unterthan, in dem der Wille der Gesamtheit in massgebender Form zum Ausdruck gelangt.

Angriffe auf die Staatsgewalt sind daher nicht als ein Eingriff in eine dem Volk übergeordnete Gewalt strafbar, sondern als Verletzung einer Gewalt, die das Volk einem Bürger nach Massgabe des Gesetzes übertragen hat. Strafschutz kommt dem Beamten als Vollstrecker des Gesetzes zu. Weicht der Beamte vom Gesetze ab, so geht er des Schutzes verlustig, der ihm als Vollstrecker des Gesetzes gebührt.

⁶⁾ *Waadt* Art. 112, 113, *Wallis* Art. 111, *Glarus* § 46 a, *Tessin* Art. 94, § 1, *Genf* Art. 190, 191, *Appenzell* § 57, Abs. 2, *Schwyz* § 110, *Neuenburg* Art. 129.

⁷⁾ *Waadt* Art. 112, 113, *Genf* Art. 190, 191.

Wenn das Volk und seine Beamten von der Pflicht durchdrungen sind, die Gesetze gewissenhaft zu befolgen, so können ernstliche Angriffe auf die Staatsgewalt nicht vorkommen. Nur wo das Parteiinteresse über das gemeinsame vaterländische Interesse gestellt wird, ist ein Aufbruch denkbar. Es wird daher ein solches Vergehen stets auf einem Mangel an der Bürgertugend beruhen¹⁾, die *Montesquieu* als die Lebensbedingung der Demokratie erklärt hat²⁾.

Es ist denkbar, dass die Beauftragten des Volkes, und nicht Die, welche sich gegen ihre Anordnungen auflehnen, das Gesetz verletzen. Selbsthilfe ist aber auch dann nur statthaft, wenn das Gesetz kein Mittel gewährt, um dem Rechte Geltung zu verschaffen.

Demgemäss sind Vergehen gegen die Staatsgewalt als Missachtung des Gesetzes streng zu bestrafen; der Gesetzgeber soll sich aber bewusst sein, dass Bürgertugend nicht durch Strafgesetze gesichert wird.

§ 128. Strafbare Aufforderungen.

Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht bedroht in Art. 48 die öffentliche Aufreizung zu Hochverrath (Art. 45) oder Aufbruch (Art. 46) als Versuch dieser Verbrechen. Die Aufreizung kann nicht nur durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, sondern auch durch bildliche Darstellungen begangen werden.

¹⁾ Vgl. *Montesquieu*, *Esprit des lois*, 3. Buch, Kap. III: Du principe de la démocratie. Mais lorsque, dans un gouvernement populaire les lois ont cessé d'être exécutées, comme cela ne peut venir que de la corruption de la république, l'Etat est déjà perdu.

²⁾ *Montesquieu*, ebenda: Il ne faut pas beaucoup de probité pour qu'un gouvernement monarchique ou un gouvernement despotique se maintiennent ou se soutiennent. . . . Mais, dans un Etat populaire, il faut un ressort de plus, qui est la *vertu*.

Solche Aufreizung stellt sich in der That als Versuch dar, wenn damit bezweckt wird, den Aufgereizten zu bestimmen, das Verbrechen zu begehen, und die Anstiftung, der Natur der Sache entsprechend, als intellektuelle Urheberchaft aufgefasst wird.

In dem Entwurf zu einer Novelle zum Bundesstrafrecht¹⁾ ist auch die Aufreizung zu Widersetzung (Art. 47) unter die Strafsanktion des Art. 48 gestellt worden. Ausserdem enthielt der Entwurf folgende Bestimmung:

Art. 48 bis. Wer mit Beziehung auf einen gewaltsamen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung zur Begehung von Verbrechen auffordert, aufreizt oder Anleitung gibt . . . wird mit Gefängniss, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft²⁾.

Es ist damit die Aufforderung, Aufreizung, Anleitung zu Verbrechen, auch wenn sie nicht öffentlich begangen wird, unter Strafe gestellt, aber nur für den Fall, dass die Aufforderung, Aufreizung oder Anleitung mit Beziehung auf einen gewaltsamen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, also mit anarchistischer Tendenz erfolgt. Es sollte mit dieser Ergänzung des Bundesstrafrechts ein einheitlicher Strafschutz gegen die Propaganda der That, die Aufforderung zu anarchistischen Verbrechen, gewonnen werden, während für die Bestrafung des anarchistischen Verbrechens selbst die kantonale Strafgesetzgebung als ausreichend erachtet wurde. Das Missliche dieser Theilung der Bundes- und der Kantonalgesetzgebung springt in die Augen.

Durch eine weitere Bestimmung der Novelle wurde die Anstiftung und die Verleitung von Angehörigen des Bundesheeres zur Verweigerung der angelobten Treue, des Gehorsams, oder zu schwerer Dienstvernach-

¹⁾ Vgl. *Stooss*, Die Novelle zum Bundesstrafrecht. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, 1890, S. 160 ff.

²⁾ Art. 48 bis bedroht in seinem zweiten Theile die Aufforderung zum Klassenkampf. Vgl. darüber S. 179.

lässigung, sowie der Versuch solcher Anstiftung oder Verleitung bedroht.

Kantonales Strafrecht.

Es bedrohen:

1) Mehrere Kantone die Aufforderung zu bestimmten Verbrechen gegen die Staatsgewalt, so

Thurgau § 249 die mündliche oder schriftliche Aufforderung zum Aufruhr oder zu gemeinsamer Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit vor einer versammelten Menge;

Schaffhausen § 97 die öffentliche Aufreizung zu Hochverrath oder Aufruhr durch Wort, Schrift oder Bild;

Obwalden (Art. 49, Abs. 1) und *St. Gallen* (Art. 150) Aufreizung zum Aufruhr oder zu thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Gewalt.

2) Andere Gesetze allgemeiner die Aufforderung bezw. Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetz oder Verordnungen, so *Luzern* § 44 P., *Freiburg* Art. 317, *Aargau* § 66, *Obwalden* Art. 33 P. *Freiburg* setzt Oeffentlichkeit der Aufforderung voraus, *Aargau* Störung der öffentlichen Ordnung oder Ruhe.

3) *Bern* Art. 100 überhaupt die Aufforderung zur Verübung strafbarer Handlungen, wenn sie mittelst der Druckerpresse oder mittelst eines ähnlichen Mittels begangen worden ist.

4) Eigenartig sind die Bestimmungen von *St. Gallen* und von *Neuenburg*. *St. Gallen* Art. 151 hat der entsprechenden Vorschrift des Entwurfes einer Novelle zum Bundesstrafrecht als Vorbild gedient.

Aufreizung mittelst mündlicher oder schriftlicher Aeusserungen oder bildlicher Darstellungen oder mittelst Presserzeugnissen zum gewaltsamen Umsturz der staatlichen Ordnung oder zu gewaltsamer Aenderung oder Beseitigung staatlich geschützter Institutionen der

bürgerlichen Gesellschaft, oder zur Verübung von Verbrechen oder Vergehen gegen Leben, Leib und Eigenthum oder zu Bedrohung oder Verfolgung einzelner Personen oder ganzer Bevölkerungsklassen ist — sofern sie nicht wegen eingetretener Folgen als Anstiftung oder als Versuchshandlung zu einem bereits in Ausführung gesetzten bestimmten Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung gelangt — auch wenn sie nicht gegen eine bestimmte Person und nicht auf die Verübung einer zum Voraus bezeichneten strafbaren Handlung gerichtet war, wegen der damit verbundenen Gefährde an und für sich, an den Anstiftern und allen übrigen Theilnehmern mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000, mit Gefängniss oder mit Arbeitshaus zu belegen.

Ausserdem wird nach *St. Gallen* Art. 151 a. E. bestraft:

... wer in gleicher Absicht und mit denselben Mitteln die von Andern verübten Verbrechen oder Vergehen öffentlich zur Nachahmung empfiehlt.

In *Neuenburg* Art. 133 wird bestraft:

Tout port de signe ou emblème séditieux, tout cri séditieux, s'ils ont été suivis ou accompagnés de rixes et de désordres ou s'ils ont été proférés par plusieurs personnes réunies...

Ausserdem ist in *Neuenburg* Art. 196 strafbar:

- 1) Celui qui provoque expressément une personne à commettre un délit de nature à compromettre gravement la personne ou la propriété d'autrui, lors même que ce délit n'a été ni commis, ni tenté;
- 2) Celui qui offre ou propose à une autre personne de commettre un pareil délit;
- 3) Celui qui accepte une pareille offre ou proposition.

Toutefois la provocation, ni l'acceptation simplement verbales ne sont punissables que si elles sont accompagnées de dons ou de promesses.

Dieser Gesetzesstand verräth Unsicherheit und Unselbstständigkeit der Gesetzgeber. Zwei Fragen sind zu trennen: die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung und die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen. Wer anzu-

stiften versucht, richtet sich an bestimmte Personen und sucht sie zu der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen zu bestimmen; wer öffentlich zu Verbrechen auffordert oder anreizt, richtet sich an eine unbestimmte Zahl von Personen in der Absicht, sie zu der Begehung von Verbrechen zu bestimmen oder geneigt zu machen. Während sich die Wirkung der Anstiftung auf bestimmte Personen beschränkt, ist die Wirkung der öffentlichen Aufforderung, namentlich wenn sie durch die Presse verbreitet wird, unbeschränkt, und begründet daher eine gemeine Gefahr. Der Erfolg der Aufforderung hängt hauptsächlich von der Empfänglichkeit und Geneigtheit der Aufgeforderten zu Verbrechen ab. In Betracht fallen der Natur der Sache nach besonders Tenzendzverbrechen, namentlich politische und soziale Verbrechen; weder für die einen noch für die andern ist der schweizerische Boden günstig.

Um jedoch gegen Personen, die von der Schweiz aus zu politischen oder sozialen Verbrechen aufreizen wollten, nicht nur polizeiliche, sondern auch strafrechtliche Massnahmen treffen zu können, wird es sich rechtfertigen, in dem schweizerischen Strafgesetzbuch die Aufforderung zu Verbrechen mit Strafe zu bedrohen.

§ 129. Befreiung von Gefangenen.

1. Bundesstrafrecht.

Nach Bundesstrafrecht Art. 50 ist strafbar:

1) Wer durch List oder Gewalt die Verhaftung einer Person vereitelt, gegen die eine Bundesbehörde einen Verhaftsbefehl erlassen hat.

2) Wer einer Person, die auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhaftet wurde, durch List oder Gewalt zum Entweichen behülflich ist.

Das Bundesstrafrecht findet auch Anwendung, wenn die Verhaftung von einer kantonalen Behörde verfügt wurde, sofern die Befreiungshandlung Ursache oder Folge von Unruhen ist, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden war.

Die Strafe ist Busse, in schwereren Fällen Gefängnis.

2. Kantonales Strafrecht.

Die kantonalen Rechte unterscheiden folgende Delikte:

1) Die Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt der Behörden durch einen Dritten¹⁾. *Schwyz* § 112 bedroht nur die Befreiung durch Anwendung von Gewalt, Uebermannung der Bewachung oder Erbrechung des Gefängnisses. Einige Gesetze bestrafen die durch Gewalt bewirkte Befreiung schwerer²⁾.

2) Die Hülfeleistung bei der Entweichung oder Selbstbefreiung³⁾. *Aargau* § 78 erwähnt List und Gewalt als Mittel.

Die romanischen Gesetzbücher fassen die beiden Delikte in den Ausdruck *procurer ou faciliter l'évasion* zusammen und zeichnen die Befreiung durch Gewalt⁴⁾ (*avec bris ou violence ou à main armée*) aus. *Neuenburg* Art. 174 bedroht auch die Konnivenz zur Entweichung (*qui aura connivé à l'évasion*), während das Einverständnis mit den Gefangenen doch nur bei einem Beamten strafwürdig erscheint. *Waadt* Art. 119 erklärt Strafe gegen Den zulässig (*peut être puni*), welcher einem Gefangenen die Mittel zur Entweichung verschafft.

¹⁾ *Schaffhausen* § 115, *Obwalden* Art. 51, *Bern* Art. 77, *Glarus* § 58, *Zürich* § 82, *Basel* § 55, *Zug* § 47, *Solothurn* § 65.

²⁾ *Thurgau* § 251, *Obwalden* Art. 51, *Bern* Art. 77, 1.

³⁾ *Aargau* § 78, *Schaffhausen* § 115, *Luzern* § 105, 37 P., *Glarus* § 58, *Basel* § 55, *Zug* § 47.

⁴⁾ *Wallis* Art. 143, *Freiburg* Art. 116, 320, *Tessin* Art. 142, § 3, 4, *Neuenburg* Art. 174, 3, *Genève* Art. 239, 238.

3) Das Entweichenlassen eines Gefangenen oder die Förderung seiner Flucht durch eine mit seiner Bewachung oder Verwahrung betraute Person, und zwar sowohl das vorsätzliche¹⁾ als das fahrlässige²⁾ Entweichenlassen.

Tessin Art. 143 und *Genf* Art. 237 bestrafen das pflichtwidrige Einverständniss der Beamten mit dem Gefangenen oder einem Dritten (connivence) schwerer, wenn es durch Bestechung erlangt worden ist; nach *Thurgau* § 252 ist fahrlässiges Entweichenlassen nur im Wiederholungsfall strafbar oder wenn disziplinarische Bestrafung nicht ausreicht.

4) Selbstbefreiung. Das einfache Entweichen eines Gefangenen lassen die Gesetzbücher straflos. Das Freiheitsgefühl im Menschen ist so stark, dass es unnatürlich wäre, den Gefangenen zu bestrafen, der eine offene Thüre zur Flucht benutzt³⁾. Nur *Obwalden* lässt Bestrafung zu. *Tessin* Art. 144 erklärt ausdrücklich nur disziplinarische Bestrafung als statthaft:

§ 1. Il detenuto, che evade dal luogo di pena, non è soggetto che alle pene disciplinari dello Stabilimento.

Die Selbstbefreiung ist aber strafbar, wenn sie begangen wird:

1) durch Meuterei. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch § 122 bestraft Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, den-

¹⁾ *Thurgau* § 252, *Waadt* Art. 338, *Wallis* Art. 144, *Schaffhausen* § 116, *Luzern* § 105, Abs. 2, *Bern* Art. 78, *Freiburg* Art. 117, 289, *Zürich* § 82, Abs. 2, *Tessin* Art. 143, *Neuenburg* Art. 174, *Genf* Art. 234, 236.

²⁾ *Thurgau* § 252, *Waadt* Art. 339, *Wallis* Art. 144 a. E., *Schaffhausen* § 116 a. E., *Luzern* § 40 P., *Bern* Art. 78, *Freiburg* Art. 117, 442, *Zürich* § 82 a. E., *Tessin* Art. 143, § 3, *Genf* Art. 235, 236.

³⁾ So die Motive zum französischen Strafgesetzbuch. *Boitard*, *Leçons de droit criminel*, ed. *Faustin Hélie*, S. 302.

selben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, wegen Meuterei. Diese Bestimmung ist im Wesentlichen in die Gesetzbücher von *Zürich* § 83, *Freiburg* Art. 118 und *Basel* § 56 übergegangen. *Thurgau* § 253 und *Schaffhausen* § 117 a. E. erkennen auf Strafe, wenn sich zwei oder mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Gewaltthat gegen Beamte oder Bedienstete eines Gefängnisses oder einer Strafanstalt vereinigt haben.

2) durch thätliche Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen das mit ihrer Bewachung oder Verwahrung betraute Personal *Schaffhausen* § 117.

3) durch Gewalt *Bern* Art. 80, *Neuenburg* Art. 174, *Genf* Art. 240. *Wallis* Art. 145 erkennt auf Disziplinarstrafe.

Bei der Bestrafung berücksichtigen einige Gesetze die Schwere des Delikts, wegen dessen der Sträfling in Haft war, so namentlich *Schaffhausen* § 115, *Genf* Art. 235. Die Strafe ist meist Gefängnis oder Geldstrafe. Meuterei wird in der Regel mit Zuchthaus bestraft. Im Einzelnen ergeben sich bedeutende Unterschiede im Strafmass. So bestraft z. B. *Aargau* § 79 die Hülfeleistung bei Entweichung mit Zuchthaus bis 8 Jahre, *St. Gallen* Art. 159 mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder Gefängnis bis auf 1 Jahr. Den konniventen Beamten trifft in *Thurgau* § 252 und *Freiburg* Art. 117 wenigstens 6 Monate Gefängnis; nach *Basel* § 55 ist Busse statthaft.

Einige Gesetze mildern die Strafe, wenn der Befreier ein Angehöriger des Befreiten ist. Vgl. *Tessin* Art. 142, § 2, *Freiburg* Art. 116, *Bern* Art. 77.

§ 130. Amtsanmassung und Amtser schleich ung.

Systematische Zusammenstellung S. 327—330.

1) Am t s a n m a s s u n g. Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes wird von den meisten kantonalen Gesetzen¹⁾ unter Strafe gestellt; dagegen nicht von dem Bundesstrafrecht. Einige Gesetze bedrohen überdies die Vornahme von Handlungen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen²⁾; allein dieser von dem Code pénal aufgenommene Zusatz ist überflüssig, da sich die Vornahme einer derartigen Handlung als unbefugte Ausübung des Amtes darstellt³⁾.

In subjektiver Beziehung setzt *Luzern* § 235 die Absicht voraus, den Staat oder Dritte zu schädigen, *Graubünden* § 76 und *Glarus* § 62 rechtswidrige Absicht, *Zürich* § 189 betrügliche Anmassung, ebenso *Waadt* Art. 126, *Neuenburg* Art. 143 (qui s'arroke frauduleusement).

Die Strafe ist meist Gefängniss oder Geldbusse.

Genf Art. 195 bestraft auch das unbefugte Tragen amtlicher Auszeichnungen und die Anmassung des Namens eines Amtes oder einer Behörde.

2) Am t s e r s c h l e i c h u n g. *Bern* Art. 84 und *St. Gallen* Art. 163 bestrafen den, der sich durch Geschenke oder Versprechungen von Geld oder andern Vortheilen ein Amt verschafft hat, nach *Zürich* § 221 auch, wenn er das Amt zu erlangen suchte.

¹⁾ *Thurgau* § 257, *Waadt* Art. 126, *Graubünden* § 76, *Schaffhausen* § 110, *Luzern* § 235, 54 P., *Obwalden* Art. 39 P., *Bern* Art. 83, *Glarus* § 62, *Freiburg* Art. 331, *Zürich* § 189, *Basel* § 60, *Tessin* Art. 145, § 1, *Genf* Art. 194, *Zug* § 50, *Solothurn* § 71, *St. Gallen* Art. 162, *Neuenburg* Art. 143.

²⁾ *Luzern* § 235, *Obwalden* Art. 39 P., *Bern* Art. 83, *Freiburg* Art. 331, *Basel* § 60, *Genf* Art. 194, *Solothurn* § 71.

³⁾ Deshalb hat das belgische Strafgesetz diesen Zusatz nicht aufgenommen. *Nypels*, Le Code pénal belge, I, Note 1 zu Art. 227, S. 576.

Die Strafe ist Busse oder Gefängniss, überdies tritt Amtsentsetzung ein.

§ 131. Ungehorsam. Bruch amtlicher Gebote.

Systematische Zusammenstellung S. 330—337.

Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht bedroht in Art. 63 die Uebertretung einer Landesverweisung, welche durch eine Bundesgerichtsbehörde oder gemäss Art. 70 der Bundesverfassung durch den Bundesrath verhängt worden ist. Die Strafe ist Geldbusse, in schwereren Fällen in Verbindung mit Gefängniss bis auf 2 Jahre.

Die nämliche Strafe trifft Den, der einem vom Bundesrath ausgewiesenen Fremden behülflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen (Art. 64), und auch Den, der sich einer Bundesbehörde oder ihrem Stellvertreter oder Beauftragten gegenüber falscher Ausweisschriften bedient (Art. 63 b). Der Gebrauch falscher Ausweisschriften gehört freilich zur Urkundenfälschung. Das Vergehen ist wahrscheinlich in Verbindung mit der Uebertretung eines Bundesverbotes behandelt worden, weil es häufig in Verbindung mit der Uebertretung eines Verweisungsgebotes begangen wird.

Kantonales Strafrecht.

1) Ungehorsam gegen amtliche Verordnungen oder Verfügungen. Mehrere Kantone bestrafen die Widerhandlung gegen amtliche Verordnungen oder Verfügungen ganz allgemein, und zwar sogar auch wenn in der Verordnung oder Verfügung keine Strafe angedroht wird.

So *Luzern* § 36 P.:

Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe bis auf 150 Franken oder Gefängniss von einem bis fünfzig Tagen bestraft werden.

In gleiche Strafe verfällt, wer einem Befehle, den eine Behörde oder ein Beamter der Regierung in amtlichem Wirkungskreise erlässt, nicht Folge leistet, ohne dessen Aufhebung bei zuständiger Behörde erwirkt zu haben.

Aehnlich *Obwalden* Art. 25 P. Wer sich diesen Anordnungen oder Befehlen „widersetzt“, d. h. ihnen zuwiderhandelt, soll „je nach dem Range der Behörde oder des Beamten und nach der Wichtigkeit der verweigerten Pflicht bis auf 150 Fr. oder Gefängniss bis 4 Monate gebüsst werden“. Auch *Glarus* § 50, *Appenzell* § 60 und *St. Gallen* Art. 144, 145 bedrohen den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen allgemein, und zwar in der Regel mit Busse, *Schaffhausen* § 106 nach wiederholter disziplinarischer Vorbestrafung. Dagegen setzen *Zürich* § 80, *Zug* § 44, *Basel* § 52, *Solothurn* § 61 voraus, dass die Verfügung für den Fall des Ungehorsams Strafe androht. Nach *Thurgau* § 250 bildet der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ein strafgerichtlich zu beurtheilendes Vergehen, wenn derselbe für den Staat oder für eine Privatperson einen Rechtsnachtheil zur Folge hat oder wenn in der missachteten Verfügung die Ueberweisung an die Strafgerichte angedroht worden war.

Die welschen Gesetze heben einzelne Fälle hervor. So bestimmt *Waadt* Art. 129:

- 1) Celui qui contrevient à une défense qui lui a été faite par l'autorité compétente,
- 2) celui qui, lorsqu'il en est légalement requis, refuse de prêter secours à l'autorité ou à un fonctionnaire public, et
- 3) celui qui refuse d'exécuter l'ordre qui lui est donné par l'autorité ayant vocation à le donner,

¹⁾ Vgl. Grundzüge I, § 42, S. 358.

peuvent être punis d'une amende qui n'excède pas soixante francs ou d'un emprisonnement qui n'excède pas quinze jours.

Die Uebertretung eines besondern Verbotes erwähnen auch *Neuenburg* Art. 139, die Verweigerung einer gebotenen Hülfeleistung *Wallis* Art. 125 a. E., *Tessin* Art. 161, § 1, *Neuenburg* Art. 138, den Ungehorsam gegen einen amtlichen Befehl *Freiburg* Art. 338, *Tessin* Art. 160, *Neuenburg* Art. 138.

Manche Gesetze bedrohen den Ungehorsam gegen bestimmte amtliche Verbote oder Gebote, so namentlich gegen das Verbot:

1) Das Land oder den Kanton zu betreten (Verweisung)¹⁾: *Thurgau* § 254, *Waadt* Art. 132, *Graubünden* § 11 P., *Wallis* Art. 129, 130, *Schaffhausen* § 112, *Luzern* § 106, 42 P., *Obwalden* Art. 52, 29 P., *Bern* Art. 81, *Freiburg* Art. 332, *Glarus* § 59, *Zürich* § 84, *Baselland* § 7, Einführungsgesetz Ziffer 6, *Appenzell* § 64, *Solothurn* § 66, *St. Gallen* Art. 156. Die Strafe ist in der Regel Busse oder Gefängniß. Doch wird auch Zuchthausstrafe angedroht¹⁾.

2) Das Wirthshaus zu besuchen (Wirthshausverbot)²⁾ *Schaffhausen* § 112, *Freiburg* Art. 334 a. E., *Bern* Art. 82, *Glarus* § 60, *Zug* § 49, *Solothurn* § 67.

3) Den Wohnort zu verlassen ohne besondere Erlaubniß (Eingrenzung)³⁾ *Thurgau* § 255, *Graubünden* § 11 P., *Luzern* § 42 P. a. E., *Obwalden* Art. 29 P.

4) Das Haus zu verlassen (Hausarrest)⁴⁾ *Obwalden* Art. 29 P. a. E.

5) Einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe auszuüben⁴⁾ *Waadt* Art. 131, *Wallis* Art. 127, *Glarus* § 60.

¹⁾ Vgl. *Waadt* Art. 132, *Luzern* § 106, *Obwalden* Art. 52, *St. Gallen* Art. 156.

¹⁾ Vgl. Grundzüge I, § 43, S. 361.

²⁾ Grundzüge I, § 44, S. 361 ff.

⁴⁾ Grundzüge I, § 49, S. 373.

6) *Freiburg* Art. 334 ¹⁾ bedroht den Ungehorsam gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Verbote.

Es sind dies regelmässig Verbote, die zur Strafe aufgelegt werden.

Ferner werden bestraft:

7) Bruch des Friedgebotes *Glarus* § 53, *Appenzell* § 62. Darüber ist das Nähere bei den Delikten gegen den Frieden § 92, S. 174, ausgeführt worden.

8) Arrestbruch, d. h. die Entziehung gepfändeter Gegenstände aus der Verstrickung (*violation d'un séquestre*). Vgl. z. B. *Waadt* Art. 128, *Wallis* Art. 126, *Basel* § 54. Doch wird nun dieser Thatbestand von den meisten Gesetzen als „Pfandunterschlagung“ behandelt ²⁾.

9) Verletzung der Anzeigepflicht

bei Tödtung oder Verletzung in Nothwehr *Schaffhausen* § 128, *Luzern* § 50 a P., *Obwalden* Art. 42 P., *Freiburg* Art. 336, *Zürich* § 50, *Zug* § 29 a. E., *Solothurn* § 39 a. E., *St. Gallen* Art. 26 a. E. ³⁾;

durch Medizinalpersonen, die ein Verbrechen entdeckt haben *Tessin* Art. 163.

§ 132. Missachtung des Staates, der Behörden und Beamten.

Systematische Zusammenstellung S. 337—342.

Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht bedroht weder die Beschimpfung der Eidgenossenschaft noch des Schweizervolkes, dagegen in Art. 59 die öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung:

¹⁾ Grundzüge I, § 45, S. 363.

²⁾ Vgl. S. 162—165.

³⁾ Grundzüge I, S. 258 unten.

- 1) der Bundesversammlung oder einer Abtheilung derselben,
- 2) des Bundesrathes,
- 3) des Bundesgerichtes oder
- 4) eines Mitgliedes dieser Behörden,
- 5) eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs,

sofern die beleidigende Aeusserung bei Gelegenheit der Ausübung amtlicher Verrichtungen oder mit Beziehung auf sie stattgefunden hat. Die Verfolgung tritt auf Antrag des Beleidigten ein. Die Strafe ist Busse bis 2000 Franken, in schwereren Fällen kann damit Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden.

Dieselbe Strafe findet Anwendung gegen die Verhaftung eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Bundesrathes, des Kanzlers oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs, die in Missachtung der Garantien vorgenommen wird, die das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 zu Gunsten der Eidgenossenschaft aufgestellt hat.¹⁾

Kantonales Strafrecht.

1) Die Schmähung des Staates als solche wird nicht bestraft. Doch bedrohen *Solothurn* § 60 und *St. Gallen* Art. 175 Geistliche, *St. Gallen* auch Beamte, öffentliche Bedienstete und Lehrer, die in Ausübung ihres Berufes staatliche Einrichtungen oder Erlasse (Verfassung, Gesetze, Beschlüsse) lästern, ebenso *Bern* Art. 2 Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, jedoch nur, wenn es in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise geschieht²⁾.

¹⁾ Vgl. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851.

²⁾ Vgl. 92, S. 179, Z. 5.

2) Die meisten Kantone, unter diesen alle romanischen, bestrafen Beschimpfung¹⁾, Verleumdung²⁾, Bedrohung³⁾, einzelne auch die thätliche Misshandlung⁴⁾ von Behörden und Beamten, *Appenzell* § 110 auch die Beschimpfung oder Verleumdung der Landsgemeinde.

Regelmässig wird vorausgesetzt, dass die Handlung während der Ausübung des Amtes oder mit Beziehung darauf stattfindet.

Die Strafe ist meist Busse oder Gefängniss.

Zürich, Bern, Thurgau, Basel, Zug, Aargau, Glarus behelfen sich ohne solche Bestimmungen, und es dürfte dies unsern demokratischen Einrichtungen am meisten entsprechen. Bei Anwendung der gemeinen Bestimmungen über Ehrverletzung Drohung, Misshandlung, wird der Richter den Umstand, dass das Delikt an einer Behörde oder einem Beamten in Ausübung des Amtes begangen wurde, als erschwerenden Umstand in Betracht ziehen.

§ 133. Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen, Siegeln und staatlichen Zeichen.

Systematische Zusammenstellung S. 343—345.

Mehrere Gesetzbücher bedrohen:

1) Das Abreißen, Verletzen oder Besudeln von öffentlich angeschlagenen amtlichen Be-

¹⁾ Beschimpfung *Waadt* Art. 120, 121, *Graubünden* § 14 P., *Schaffhausen* § 108, *Luzern* § 56, 57, 58, 59 P., *Obwalden* Art. 44 a P., *Freiburg* Art. 324, 325, *Tessin* Art. 156, § 1, *Genf* Art. 183, 184, *Appenzell* § 110, *Neuenburg* Art. 140.

²⁾ Verleumdung *Waadt* Art. 120, 121, 125, *Graubünden* § 14 P., *Schaffhausen* § 108, *Luzern* § 56, 57, 58 P., *Obwalden* Art. 44 b P., *Freiburg* Art. 324, 327, *Appenzell* § 110.

³⁾ Bedrohung *Waadt* Art. 123, *Luzern* § 56, 60 P., *Obwalden* Art. 45 P., *Freiburg* Art. 324, *Tessin* Art. 156, § 2, *Genf* Art. 183, *Neuenburg* Art. 140.

⁴⁾ Misshandlung *Waadt* Art. 124, *Luzern* § 60 P., *Genf* Art. 185, 186.

kanntmachungen¹⁾. *Wallis* Art. 124, *Tessin* Art. 155, *Neuenburg* Art. 137 setzen bei dem Thäter die Absicht voraus, die Obrigkeit zu beleidigen. *Wallis* stellt ihr die Absicht gleich, die Veröffentlichung von Erlassen zu hindern; böswillige Absicht erfordern *Bern* Art. 256 und *St. Gallen* Art. 143.

2) Den Siegelbruch. Namentlich das vorsätzliche Ablösen oder Beschädigen eines Siegels, das von einem Beamten angelegt ist²⁾, um Sachen zu verschliessen oder zu bezeichnen. *Genf* Art. 197 bestraft auch den fahrlässigen Siegelbruch.

Die Strafe ist regelmässig Busse oder Gefängniss. *Genf* Art. 198 sieht dagegen für den vorsätzlichen Siegelbruch Gefängniss von 3 Monaten bis 2 Jahre vor. Ist das Siegel von dem Hüter selbst absichtlich gebrochen worden, so wird er mit Gefängniss von 1 bis 3 Jahren bestraft. Ist der Siegelbruch mit Gewalt gegen Personen verbunden, so ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis 10 Jahren (Art. 201).

3) Das Verletzen, Abreissen, Besudeln von Wappen oder andern staatlichen Abzeichen bestrafen *Schaffhausen* § 114, *Luzern* § 62 P., *Obwalden* Art. 45 P., *Freiburg* Art. 329 a; *Obwalden* schliesst auch Abzeichen von Gemeinden ein.

Sofern diese Bestimmungen das Ansehen des Staates schützen sollen, sind sie unnütz und unpassend. Das Abreissen von öffentlichen Bekanntmachungen ist als Ordnungswidrigkeit strafwürdig. Der Siegelbruch gewinnt

¹⁾ *Thurgau* § 256, *Waadt* Art. 140, *Graubünden* § 15 P., *Wallis* Art. 124, *Luzern* § 62 P., *Obwalden* Art. 45 P., *Bern* Art. 256, 7, *Freiburg* Art. 329 a, *Tessin* Art. 155, *Appenzell* § 61, *Solothurn* § 62, *St. Gallen* Art. 143, *Neuenburg* Art. 137.

²⁾ *Thurgau* § 256, *Waadt* Art. 127, *Wallis* Art. 126, *Schaffhausen* § 114, *Bern* Art. 256, 7, *Glarus* § 51, *Freiburg* Art. 328, *Zürich* § 86, *Basel* § 53, *Baselland* § 23 Gesetz vom 6. Oktober 1824, *Tessin* Art. 157, *Genf* Art. 197, 198, 201, *Zug* § 45, *Appenzell* § 61, *Solothurn* § 62.

strafrechtliche Bedeutung nur, wenn damit ein anderes Delikt verbunden ist: Beschädigung oder Vernichtung einer Urkunde, Verletzung von Geheimnissen; als Verletzung der staatlichen Autorität verdient er kaum Beachtung. Die Beschädigung von Wappen und andern staatlichen Abzeichen ist als Sachbeschädigung zu behandeln.

XXVI. Kapitel.

Delikte gegen die Staatsverwaltung (gegen die Rechtspflege).

§ 134. Falsche Anschuldigung.

Systematische Zusammenstellung S. 345—350.

Literatur. Prof. Dr. *A. Teichmann*, Die falsche Anschuldigung nach den neueren Strafgesetzbüchern. Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 31. Band, N. F. 9. Band, S. 346—365.

Die kantonalen Gesetzbücher gehen in der Auffassung der falschen Anschuldigung weit auseinander. *Aargau* und *Basel* bestimmen die systematische Stellung der falschen Anschuldigung nicht deutlich. *Aargau* § 166 stellt sie zwischen Betrug und Brandlegung, *Basel* § 83 mit Meineid und falschem Zeugnis zwischen die Urkundenfälschung und die Verbrechen gegen die Religion. In *St. Gallen* erscheint sie in dem Kapitel: Betrug und Untreue. *Bern* Art. 181, *Schaffhausen* § 194, *Waadt* Art. 262, *Wallis* Art. 276 und *Appenzell* § 108 behandeln sie mit dem Code pénal als ein Delikt gegen die Ehre. *Thurgau* § 220 stellt die falsche Anschuldigung neben die Ehrverletzung.

Luzern § 146, *Obwalden* Art. 60, *Zürich* § 105, *Zug* § 67, *Glarus* § 74, *Freiburg* Art. 188, 365 reihen sie unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben ein.

Tessin Art. 177 und *Neuenburg* Art. 159 anerkennen die falsche Anschuldigung als ein Vergehen gegen die Rechtspflege (*contre l'administration de la justice*, *contro l'amministrazione della Giustizia*). Zu dieser systematischen Stellung passt freilich die Bezeichnung der falschen Anschuldigung als *dénonciation calomnieuse* im Neuenburger Strafgesetzbuch nicht.

Wer eine Person wegen eines Verbrechens bei der Behörde verzeigt, fordert damit die Justiz auf, ihres Amtes zu walten, und den Schuldigen zu verfolgen und zu bestrafen. Weiss der Anzeiger, dass seine Anzeige falsch und dass der Verzeigte nicht der Schuldige ist, so versucht er, die Behörde, der die Verwaltung der Strafgerechtigkeit obliegt, irrezuführen und sie zu veranlassen, gegen einen Nichtschuldigen strafrechtlich einzuschreiten. Die Behauptung, der Verzeigte habe das Verbrechen begangen, schliesst regelmässig eine Verleumdung des Verzeigten in sich¹⁾; sie gefährdet auch seine Freiheit und seine Ruhe; denn wer einer strafbaren Handlung beschuldigt ist, läuft Gefahr, vor Gericht gestellt, verhört, verhaftet zu werden. Dagegen verletzt die Erstattung einer falschen Anzeige nicht den öffentlichen Glauben und Treue; denn eine Strafanzeige beansprucht nicht ihrer Form wegen öffentliche Treue und Glauben, und sie steht auch nicht im Verkehr.

¹⁾ *Teichmann* a. a. O., S. 350, wendet dagegen ein, in der falschen Anschuldigung liege nicht nothwendig, ja sogar nicht einmal in erster Linie die Absicht, den Betreffenden verächtlich zu machen oder ganz allgemein an seiner Ehre zu kränken; allein die Absicht, zu beleidigen, ist zur Verleumdung nicht erforderlich; es genügt das Bewusstsein des verleumderischen Charakters der Behauptung. Wer wissentlich eine falsche Anzeige erstattet, besitzt dieses Bewusstsein gewiss regelmässig.

Demnach ist die falsche Anschuldigung ihrem Wesen und ihrem Zweck nach ein Delikt gegen die Rechtspflege, und es liegt für den Staat wesentlich das Bedürfniss vor, durch die Bestrafung der falschen Anschuldigung die Rechtspflege, insbesondere die Kriminalpolizei, gegen irreführende Eingriffe zu schützen. Die Bestimmungen über falsche Anschuldigung und über Verleumdung stehen im Verhältniss der sog. Gesetzeskonkurrenz. Der Thatbestand der falschen Anschuldigung mit seinem besondern Angriffsobjekt absorbiert den Thatbestand der Verleumdung.

Die praktische Bedeutung der richtigen systematischen Erkenntniss der falschen Anschuldigung und eine wichtige Bestätigung ihrer Richtigkeit liegt namentlich auch darin, dass die Einwilligung des Verzeigten zu der falschen Anschuldigung, wenn sie als Delikt gegen die Rechtspflege behandelt wird, nicht in Betracht fällt, während Verleumdung eines Einwilligenden nicht möglich ist¹⁾.

Vorsätzliche falsche Anschuldigung.

Der falschen Anschuldigung macht sich schuldig nach *Thurgau* § 220:

Wer einen Andern bei einer Behörde wissentlich falsch einer strafbaren That beschuldigt.

Aehnlich bestimmen *Basel* § 83 und *Solothurn* § 94. *Solothurn* fügt bei:

. . . oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt.

Dem Beschuldigen stellen *Graubünden* § 201 das Anklagen und Inverdachtbringen gleich, *Schwyz* § 87 und *Thurgau* § 221 das Inverdachtbringen.

Schaffhausen § 194, *Glarus* § 74, *Zug* § 67 und *Zürich* § 105, *St. Gallen* Art. 80, 1, erfordern zum Thatbestand,

¹⁾ Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1892, 5. Auflage, S. 622.

dass die Verzeigung des Andern wegen einer strafbaren Handlung nicht nur wider besseres Wissen, sondern auch in der Absicht geschieht, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu veranlassen. Zug fügt bei:

... oder um als Angeschuldigter selbst sich günstiger zu stellen.

Zürich § 105 erweitert den Thatbestand. Der falschen Anschuldigung macht sich überdies schuldig:

Wer bei einer Verzeigung Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist, und die zur Entlastung des Angeklagten dienen könnten, absichtlich verschweigt oder entstellt; ebenso, wer zur Unterstützung der Verzeigung wissentlich falsche Urkunden vorlegt oder falsche Zeugen produziert.

Eine Reihe von Gesetzen nehmen falsche Anschuldigung nur unter der Voraussetzung an, dass die wissentlich falsche Beschuldigung wirklich die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Verzeigten veranlasst hat.

Freiburg gestaltet den Thatbestand anders, je nachdem die falsche Anschuldigung sich auf ein Verbrechen oder auf eine andere strafbare Handlung bezieht. Die falsche Anschuldigung wegen eines Verbrechens erfordert die Verurtheilung des nicht schuldigen Verzeigten (Art. 188); steht dagegen ein anderes Delikt in Frage, so ist die falsche Anschuldigung schon mit der Erstattung der Anzeige begangen (Art. 365). Eine grundsätzliche Erwägung liegt diesem ungerechtfertigten Unterschied kaum zu Grunde.

Die welschen Gesetzbücher stehen unter dem Einfluss des französischen Rechtes.

Obwohl *Neuenburg* die falsche Anschuldigung als Delikt gegen die Rechtspflege behandelt und mit der französischen Auffassung des Verbrechens als Verleumdung grundsätzlich gebrochen hat, so behält es doch die französische Fassung¹⁾ bei:

¹⁾ Code pénal Art. 373.

Art. 159. Quiconque aura fait par écrit une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus, aux officiers de justice ou de police administrative ou judiciaire, sera puni . . .

Genf Art. 302 hat den französischen Text im Eingang unbedeutend abgeändert:

Quiconque aura fait sciemment, par écrit, une dénonciation diffamatoire . . .

Bern Art. 181 schliesst sich mehr im Ausdruck als dem Sinne nach an den französischen Text an:

Quiconque aura fait sciemment à un officier de police judiciaire, une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus . . .

Die deutsche Uebersetzung des Art. 181 scheint freilich schriftliche Form der Anzeige vorauszusetzen, da das Einreichen einer falschen Anzeige bedroht wird.

Waadt Art. 262 erfordert eine förmliche Anzeige bei dem zuständigen Beamten:

L'auteur d'une plainte ou d'une dénonciation calomnieuse, lorsque cette plainte ou cette dénonciation est faite au magistrat compétent et reçue, par ce dernier, dans les formes prescrites par le Code de procédure pénale, est puni . . .

Kürzer bestimmt *Wallis* Art. 276:

La plainte ou la dénonciation calomnieuse, faite dans les formes prescrites par le Code de procédure pénale, sera punie . . .

Eigenartig sind die Bestimmungen von *Tessin* Art. 177 bis 181. *Tessin* unterscheidet nämlich zwischen der wissentlich falschen Anzeige und dem wissentlich falschen Verzeigen von Spuren des Verbrechens, ohne Beschuldigung einer bestimmten Person, und der wissentlich falschen Beschuldigung einer bestimmten Person. Bei der letztern (Art. 178) wird unterschieden, ob die Person direkt und ausdrücklich bezeichnet wird, oder mittelbar, durch Vorgabe von künstlichen Indizien, die eine bestimmte Person des Verbrechens verdächtig erscheinen lassen.

St. Gallen Art. 79 bedroht ganz allgemein unwahre Angaben vor einer Behörde:

Wer vor einem Amt oder einer Behörde in rechtswidriger Absicht sich mit Wissen, dass sie unwahr sind, unwahrer Angaben schuldig macht, verwirkt, sofern kein Schaden entstanden ist und die That nicht in ein schwereres Vergehen oder in ein Verbrechen übergeht, eine Geldstrafe bis auf Fr. 300 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf zwei Monate.

Diese Vorschrift bezieht sich gewiss hauptsächlich auf unwahre Angaben über Verbrechen.

Fahrlässige falsche Anschuldigung.

Thurgau § 222, *Schaffhausen* § 195, *Graubünden* § 202 und *St. Gallen* Art. 80, 2, bestrafen auch die fahrlässige falsche Anschuldigung, und zwar *Graubünden* und *St. Gallen* unter der Voraussetzung, dass der Anzeiger die Unbegündetheit seiner Anklage nicht kennt, die Anschuldigung aber unüberlegter oder leichtsinniger Weise erhebt. *Thurgau* und *Schaffhausen* bezwecken offenbar, den Anzeiger der Bestrafung zu überliefern, der die Anzeige wider besseres Wissen erstattet hat, ohne dass die mala fides bewiesen werden kann; denn sie bestimmen in fast wörtlicher Uebereinstimmung:

Ist das Bewusstsein der Unwahrheit der Beschuldigung auf Seite des Thäters aus den Umständen nicht als gewiss anzunehmen, sind aber die Bedingungen der (Zurechnung zur) Fahrlässigkeit vorhanden, so trifft den Thäter . . .

St. Gallen Art. 80 bedroht auch die unbesonnene falsche Angabe vor einer Behörde.

Die Bestrafung der falschen Anschuldigung gestaltet sich nach den einzelnen Gesetzbüchern ausserordentlich verschieden.

Während die neuesten Gesetzbücher die wissentlich

falsche Anschuldigung ausschliesslich mit Gefängniss¹⁾ oder mit Gefängniss und Busse²⁾ bedrohen und einzelne noch Arbeitshaus oder Korrektionshaus zur Wahl stellen³⁾, drohen namentlich ältere Gesetzbücher Zuchthausstrafe an, wenn der Verzeigte einer mit Zuchthaus bedrohten Handlung beschuldigt wird⁴⁾, oder wenn eine Verurtheilung wegen der verzeigten Handlung stattgefunden hat⁵⁾. Besonders hohe Strafen werden angedroht für den Fall, dass der fälschlich Beschuldigte zum Tod⁶⁾ verurtheilt wird. Einige Gesetze wenden das Prinzip der Talion an und legen dem Ankläger die nämliche Strafe auf, zu welcher der fälschlich Verzeigte verurtheilt worden ist⁷⁾.

Wenn der Staat sich gegen Irreführung durch falsche Anschuldigung schützen will, so ist die Erstattung jeder Anzeige, auf welche hin eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden kann, strafbar zu erklären; doch wird zu erwägen sein, ob nicht dem Delikt insofern Grenzen zu ziehen sind, dass nur die schriftlich erstattete oder unterzeichnete Anzeige in Betracht fällt, da nur in diesem Fall die Anklage förmlich auf der Initiative des Anzeigers beruht. Es kommt vor, dass Bürger einem Polizei-

¹⁾ *Basel* § 83, *Solothurn* § 94 (oder Einsperrung).

²⁾ *Zug* § 67, *Neuenburg* Art. 159, *Genf* Art. 302 (doch auch alternativ).

³⁾ *Glarus* § 74.

⁴⁾ *Waadt* Art. 262 (Zuchthaus von 4 Monaten bis 6 Jahren), *Luzern* § 147 (Zuchthaus von 1—8 Jahren), *Obwalden* Art. 60 (Zuchthaus von 1—8 Jahren in wichtigeren Fällen), *Bern* Art. 181 (Zuchthaus bis 20 Jahre), *Freiburg* Art. 188 (6 Monate bis 8 Jahre), *Zürich* § 105 a. E. (Zuchthaus bis 10 Jahre fakultativ), *St. Gallen* Art. 80 (Zuchthaus bis 8 Jahre oder Arbeitshaus).

⁵⁾ *Thurgau* § 220 (fakultativ), *Graubünden* § 201, 2 (fakultativ), *Schaffhausen* § 194 a. E. (fakultativ), *Schwyz* § 89 b (Freiheitsstrafe bis 10 Jahre).

⁶⁾ *Graubünden* § 201, 2 (bis lebenslängliches Zuchthaus), *Schwyz* § 89 b (Zuchthaus bis 24 Jahre).

⁷⁾ *Aargau* § 166 a. E., *Wallis* Art. 276, Abs. 2, *Luzern* § 69 P., *Obwalden* Art. 38 P., *Tessin* Art. 179.

angestellten Anschuldigungen gegen Dritte berichten, ohne dass sie gewillt sind, als Ankläger aufzutreten. Solche Fälle sind von der falschen Anschuldigung auszuscheiden. Mit der Erstattung der Anzeige ist der Thatbestand erfüllt; denn damit hat der Thäter das Seinige zur Irreführung der Justiz gethan. Eine besondere Absicht, die Justiz irrezuführen, ist nicht zu fordern; das Bewusstsein, falsch anzuklagen, genügt; von der Einleitung eines Strafverfahrens darf die Strafbarkeit nicht abhängig gemacht werden.

Die blosse Verdächtigung und die fahrlässige falsche Anschuldigung mit Strafe zu bedrohen, dürfte entbehrlich sein. Die meisten Kantone sehen in der That von der Bestrafung dieser Handlungen ab.

Die Bestrafung der falschen Anschuldigung nach den schweizerischen Strafgesetzbüchern deutet auf Zerfahrenheit und auf Mangel an Verständniss für das Wesen des Delikts. So strafwürdig auch der falsche Ankläger ist, so darf ihm doch die Verurtheilung nicht zur Last gelegt werden, die das Gericht nur nach erwiesener Schuld des Angeklagten aussprechen durfte; denn die falsche Anschuldigung ist nicht Irreführung des urtheilenden Richters, sondern des untersuchenden Richters, sowie der Polizei, die das Verbrechen aufspüren soll (*police judiciaire*). Die falsche Anschuldigung ist daher im Grunde ein Delikt gegen die Strafverfolgung. Einen andern Charakter gewinnt freilich die Anschuldigung da, wo das Urtheil sich nicht auf die Schuld des Angeklagten, sondern auf die Anklage stützt. Ein solch ungeheuerliches Verfahren besteht zur Zeit noch in Uri für amtliche Strafklagen ¹⁾.

¹⁾ Einer amtlichen Strafklage kommt in Uri volle Beweiskraft zu; ein Gegenbeweis erfordert 5 Zeugen.

§ 135. Eidesdelikte und falsche Aussage.

Systematische Zusammenstellung S. 350—365.

Literatur. Dr. *Walter Lauterburg*, Die Eidesdelikte, historisch-kritische Studie, mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Bern 1886.

Systematische Stellung der Eidesdelikte.

Die systematische Stellung der sog. Eidesdelikte entspricht dem Stand der Lehre. Einzelne Gesetzbücher weisen den Eidesdelikten überhaupt nicht eine bestimmte Stelle im System an, sondern behandeln sie selbstständig, so *Graubünden*, das sie zwischen Betrug und Brandstiftung, *Thurgau*, das sie zwischen Betrug und Fälschung einerseits und Münzverbrechen anderseits stellt; *Basel* reiht die Eidesdelikte mit der falschen Anschuldigung zwischen der Urkundenfälschung und den Religionsdelikten ein.

Schwyz zählt die Eidesdelikte zu den Verbrechen gegen Vermögensrechte; *St. Gallen* behandelt sie in dem Abschnitte über Betrug und Untreue, *Aargau* als Betrug.

Die Mehrheit der kantonalen Gesetzbücher fasst die Eidesverbrechen mit der herrschenden Meinung als Delikte gegen öffentlichen Glauben und Treue auf, nämlich *Waadt, Wallis, Luzern, Schaffhausen, Obwalden, Bern, Freiburg, Zürich, Zug, Appenzell, Genf, Solothurn*.

Zwei Gesetzbücher vertreten eine neue Auffassung der sog. Eidesverbrechen ¹⁾ und stellen sie mit der falschen Anschuldigung unter die Delikte gegen die Rechts-

¹⁾ Diese neue Auffassung hat *v. Liszt* in seiner Schrift: *Meineid und falsches Zeugnis*, 1876, wie zu hoffen steht, siegreich vertreten; ihm ist namentlich *Lauterburg* in seiner historisch-kritischen Studie gefolgt.

p f l e g e (contre l'administration de la justice, contro l'amministrazione della giustizia).

Die Unhaltbarkeit der Ansicht, welche die Eidesdelikte als Angriffe auf das Vermögen darstellt, leuchtet ein; nicht nur das Vermögen, sondern auch weit wichtigere Güter: Freiheit, Leben, Ehre, können durch eine falsche gerichtliche Aussage gefährdet werden. Aber die Eidesdelikte richten sich auch nicht gegen die publica fides.

Der eidlichen Aussage kommt nicht schlechthin, ihrer Form wegen, öffentlicher Glaube zu; wohl aber legen die Gesetze der gerichtlichen Aussage, insbesondere wenn sie eidlich bestätigt wird, einen bestimmten Beweiswerth bei. Der Werth der Aussage liegt in ihrer sachlichen Bedeutung, und mit Rücksicht auf diese wird sie in feierlicher, insbesondere eidlicher Form erstattet. Wenn der Staat daher Strafbestimmungen gegen die falsche gerichtliche Aussage aufstellt, so bezweckt er damit hauptsächlich, wichtige richterliche Erkenntnisquellen vor Trübung durch Unwahrheit und Falschheit zu schützen und den Richter in der Findung der Wahrheit und damit des Rechtes zu unterstützen. Daher stellen sich die sog. Eidesdelikte als ein Angriff auf die Rechtspflege dar, insbesondere auf die wahrheitsermittelnde Thätigkeit des Richters, durch welche er die für ein Rechtsverhältniss erforderlichen Thatsachen feststellt. Die Eidesdelikte können daher genauer als Delikte gegen die richterliche Untersuchungs- und Beweisthätigkeit bezeichnet werden.

Der Eid als religiöse Handlung nach der Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 49, Abs. 2:

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung ge-

zungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Da das Wesen des Eides in der Anrufung Gottes besteht, so ist der Eid eine religiöse Handlung, und es darf daher in der Schweiz Niemand zur Vornahme eines Eides gezwungen oder wegen Verweigerung des Eides auf Grund von Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Unter Strafe wird nicht nur die Auferlegung eines staatlichen Leidens durch den Richter zufolge eines Rechtsatzes verstanden, sondern jeder Nachtheil irgend welcher Art, insbesondere ein prozessualischer Nachtheil. Dies gilt jedoch nur für den Eid im wahren Sinne des Wortes und nicht für den sogenannten bürgerlichen Eid, der nichts Anderes ist als eine feierliche Versicherung ohne allen religiösen Charakter. Der bürgerliche Eid ist kein Eid; es ist verwirrend und widerspricht der Natur der Sache, eine feierliche Versicherung ohne Anrufung Gottes Eid zu nennen¹⁾.

Der Stand des kantonalen Eidesrechtes.

Die Norm des Art. 49 der Bundesverfassung hat in dem kantonalen Eidesrecht und in dem kantonalen Eidesstrafrecht, wenn die Bestimmungen über die Eidesdelikte so genannt werden können, bedeutende Veränderungen hervorgerufen.

Den Eid haben **vollständig aufgehoben**:

1) *Appenzell.*

¹⁾ Die irreführende Terminologie beruht nicht selten auf einer piffräus der Gesetzesredaktoren und -Kommissionen. Es sollte die Aufhebung des Eides durch die Beibehaltung des Wortes verdeckt werden. Das ist aber eine Unehrllichkeit, die sich bitter gerächt hat.

2) *Zürich*: Gesetz über die zürcherische Rechtspflege vom 2. Christmonat 1874¹⁾.

3) *Luzern*: Dekret betreffend Aufstellung einer Gelübdfornel an Stelle des religiösen Eides in Civil- und Strafsachen vom 13. August 1875 und Weisung des Obergerichtes vom 30. Wintermonat 1875.

4) *Waadt*: Décret apportant quelques modifications aux dispositions législatives concernant le serment du 6 février 1877. Ersetzt den Eid in Civil- und Strafsachen durch eine bürgerliche Versicherung oder Erklärung (je le promets, je le déclare).

Den Eid haben **theilweise** aufgehoben:

1) *Thurgau* den Parteieid und den Zeugeneid im Civilprozess. Vgl. Gesetz betreffend Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Civilprozess vom 19. Jänner 1879, und bürgerliche Prozessordnung vom 1. Mai 1867, § 198. An die Stelle des Eides tritt das Handgelübde. § 125 des Gesetzes über das Geschwornengericht vom 24. März 1852 sieht einen religiösen Zeugeneid vor, der auf Verlangen eines Richters, Geschwornen oder einer Partei zu leisten ist; allein seit 1874 ist kein solches Verlangen gestellt worden²⁾.

2) *Bern* den Partei- und Zeugeneid im Civilprozesse. Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens vom 2. April/3. Juni 1883, §§ 236, 255. An die Stelle des Eides tritt eine bürgerliche Versicherung (Ich versichere auf meine Ehre und mein Gewissen — ohne Gefährde). Diese bürgerliche Versicherung wird nach Gerichtsgebrauch auch im Strafprozess angewendet³⁾.

¹⁾ Vgl. *Zürcher-Benz*, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, 1886, S. 74, Anmerkung zu § 104.

²⁾ Mittheilung des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. *Fehr* in Frauenfeld. Herr Präsident Dr. Fehr würde eine Beeidigung im Strafprozess nach der für Civilsachen vorgeschriebenen bürgerlichen Form vornehmen.

³⁾ Mittheilung des Herrn Strafgerichtspräsidenten *R. Schenk* in Bern.

Demgemäss besteht in *Thurgau* und *Bern* der religiöse Eid nicht mehr.

Den Eid haben als Regel beibehalten und ihn nur für Diejenigen ersetzt, welche aus religiösen Gründen keinen Eid schwören wollen, so namentlich:

1) *Aargau* durch ein Handgelübde. Beschluss des Grossen Rathes vom 26. August 1875. (Formel: Dies versichere ich auf Ehre und Bürperpflicht.)

2) *Freiburg* durch eine bürgerliche Erklärung. Loi du 27 novembre 1875 modifiant la formule du serment en application de l'article 49, 2^{me} alinéa, de la constitution fédérale du 29 mai 1874¹⁾. (Formel: Je promets ou je déclare sur mon honneur et ma conscience.)

3) *Solothurn* Kantonsrathsbeschluss vom 31. Mai 1876²⁾ durch ein Handgelübde an Eidesstatt.

4) *Wallis* durch eine Erklärung. Loi du 23 mai, en application de l'article 49 de la constitution fédérale concernant la formule du serment. Formel: Je promets ou je déclare sur mon honneur et ma conscience.

5) *Zug* durch ein Handgelübde. Gesetz vom 1. Juni 1882.

6) *Genf* durch eine vom Gericht zu bestimmende Versicherung. Gesetz vom 20. Dezember 1854 und Civilprozessordnung vom 15. Juni 1891 Art. 179 und 205.

Die Kantone, welche anlässlich des Inkrafttretens des Art. 49 der Bundesverfassung ihr Eidesrecht nicht abgeändert haben, lassen meist das Handgelübde neben dem Eid zu, so *Graubünden* § 190, *Glarus* § 71, *Basel* § 78, *Neuenburg* Art. 173, *Schaffhausen* für Zeugen, Bürgerliche

¹⁾ Systematische Zusammenstellung, S. 358, 2.

²⁾ Amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn, II. Band, S. 538.

³⁾ Systematische Zusammenstellung, S. 354.

Prozessordnung vom 25. Juni 1869 § 245, *Schwyz* § 87, *St. Gallen* Art. 81 a. E.

Der Thatbestand der Eidesdelikte.

Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht bedroht:

Die Ablegung eines falschen Zeugnisses vor einer Bundesbehörde, insbesondere die Aussage, durch welche einem Unschuldigen wissentlich ein Verbrechen zur Last gelegt wird. Eidliche Form der Zeugenaussagen wird nicht vorausgesetzt.

Die Strafe ist Gefängniss und Geldbusse. Zuchthausstrafe tritt ein, wenn der Beschuldigte zu Zuchthaus oder zum Tod verurtheilt worden ist; wenn der Zeuge die Herbeiführung der Todesstrafe bezweckt hat, kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Kantonales Strafrecht.

Die kantonalen Strafgesetzbücher bedrohen:

1. Den Meineid.

Als Meineid gilt nach den meisten Gesetzbüchern:

- 1) der falsche Eidschwur,
- 2) der vor einer Behörde geschworen wird,
- 3) mit dem Bewusstsein der Unwahrheit der Aussage, die er bekräftigt¹⁾.

Appenzell bedroht den Meineid nicht, weil es den Eid nicht kennt. *Zürich*, das den Eid ebenfalls beseitigt hat, wendet die Meineidsbestimmung auf Eidesleistungen an,

¹⁾ *Thurgau* § 182, *Waadt* Art. 192, *Aargau* § 164, *Wallis* Art. 193, *Schaffhausen* § 248, *Luzern* § 142, *Obwalden* Art. 57, *Bern* Art. 114, *Graubünden* § 190, *Freiburg* Art. 187, *Zürich* § 104, *Basel* § 78, *Tessin* Art. 190, *Genf* Art. 152, *Zug* § 6, Abs. 2, Abänderungsgesetz (§ 65 St. G. B.), *Schwyz* § 87, *Solothurn* § 90, *St. Gallen* Art. 79, *Neuenburg* Art. 172.

die auf Ersuchen auswärtiger Gerichte vorgenommen werden¹⁾. Den Meineid schränken manche Gesetzbücher auf bestimmte Eidesleistungen ein, so namentlich auf den im Civilprozess zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid²⁾ und überdies auf den gerichtlich auferlegten Eid³⁾ oder überhaupt auf den Partei-eid⁴⁾ oder den vor einem Gericht geschworenen Eid⁵⁾.

Ob die Eidesleistung der Aussage vorangeht oder ihr nachfolgt, ist gleichgültig, was *Thurgau* § 182, *Schaffhausen* § 248, *St. Gallen* Art. 81 und *Bern* Art. 114 ausdrücklich hervorheben. *Aargau* § 164 bedroht den Meineid nur als ausgezeichneten Betrug.

Wie den Meineid bestrafen unter den nämlichen Voraussetzungen:

1) das falsche Handgelübde *Graubünden* § 190, *Glarus* § 71, *Schwyz* § 87, *Solothurn* § 90, *St. Gallen* Art. 81 a. E.;

2) die Bekräftigungen von Angehörigen von Religionsgenossenschaften, die den Eid verbieten, *Schaffhausen* § 248 a. E., *Freiburg* Art. 191;

3) die Versicherungen von Personen, denen ihre religiöse Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, *Basel* § 78, *Neuenburg* Art. 173, *Wallis* Gesetz vom 23. Mai 1879 Art. 2, *Freiburg* Gesetz vom 27. November 1875, überhaupt die Versicherung an Eidesstatt *Bern* Art. 114, *Solothurn* § 90;

4) die Aussage, die mit Beziehung auf den Amtseid abgegeben wird, *Freiburg* Art. 190, 2, *Basel* § 79, *St. Gallen* Art. 81.

¹⁾ *Zürcher-Benz*, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, 1886, S. 74, Anmerkung zu § 104.

²⁾ *Waadt* Art. 192, *Wallis* Art. 193, *Genf* Art. 152.

³⁾ *Luzern* § 142, *Freiburg* Art. 187, *Solothurn* § 90, *Neuenburg* Art. 172.

⁴⁾ *Tessin* Art. 190, *St. Gallen* Art. 81.

⁵⁾ *Bern* Art. 114.

Die Kantone, welche den Eid, wie *Waadt*¹⁾ und *Luzern*²⁾, allgemein oder, wie *Bern*³⁾ und *Thurgau*⁴⁾, für den Civilprozess durch eine bürgerliche Versicherung ersetzt haben, wenden die Bestimmungen über Meineid nun auf die wissentliche falsche bürgerliche Versicherung an. Wie verhält es sich aber, wenn in einem Kanton, der nur den eigentlichen Meineid bedroht, eine Person mit Rücksicht auf den Art. 49 der Bundesverfassung zu einer bürgerlichen Versicherung an Eidesstatt zugelassen wird und diese wissentlich falsch abgibt? In diesem Fall kann Bestrafung wegen Meineides nicht stattfinden; denn ein Meineid liegt nicht vor, die falsche Versicherung aber ist nicht strafbar, so lange sie das Gesetz nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Den Meineid bestrafen:

1) mit Zuchthaus *Waadt* Art. 192 (1—2 Jahre), *Aargau* § 164, *Schaffhausen* § 248, *Luzern* § 142, *Obwalden* Art. 57, *Bern* Art. 114, *Glarus* § 71, *Freiburg* Art. 187 (und Busse), *Zug* § 6 Abänderungsgesetz (§ 65 St. G. B.), *Basel* § 78, *Schwyz* § 87;

2) mit Zuchthaus oder mit einer andern Freiheitsstrafe *Graubünden* § 190, *Solothurn* § 90, *St. Gallen* Art. 81, *Zürich* § 104 (in gelinden Fällen);

3) mit einer andern Freiheitsstrafe als Zuchthaus *Thurgau* § 182 (Arbeitshaus), *Tessin* Art. 190 (detenzione und Busse), *Genf* Art. 152 (Gefängniss), *Neuenburg* Art. 172 (Gefängniss und Busse).

¹⁾ Verordnung vom 6. Februar 1877.

²⁾ Dekret betreffend Aufstellung einer Gelübdfornel an Stelle des religiösen Eides in Civil- und Strafsachen (vom 13. August 1875) und Weisung des Obergerichts des Kantons Luzern an sämtliche Gerichtsstellen und Untersuchungsbehörden derselben (vom 30. Weinmonat 1875).

³⁾ Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens vom 2. April/3. Juni 1883 § 244.

⁴⁾ Gesetz betreffend Ersetzung des Eides durch das Handgelübde als Beweismittel im Civilprozess, vom 19. Jänner 1879.

Wallis Art. 193 erkennt auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und lässt Gefängnisstrafe zu.

Andere Gesetzbücher sehen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe vor. *Bern* Art. 118 sieht eine mildere Strafe vor, wenn dem falsch Aussagenden der Eid von den Parteien oder von dem Richter erlassen worden ist. *Luzern* § 143, *Obwalden* Art. 59, *Bern* Art. 120, *Freiburg* Art. 192, *Zug* § 63, *Tessin* Art. 190 mildern die Strafe, wenn die Aussage rechtzeitig zurückgezogen wird¹⁾.

2. Das falsche Zeugnis und das falsche Gutachten.

Mehrere Gesetzbücher schliessen das unter dem Eid abgelegte falsche Zeugnis oder Gutachten in den Meineid ein (Zeugenmeineid), so namentlich *Thurgau* § 182, *Glarus* § 190, *Schaffhausen* § 251, *Obwalden* Art. 57, *Bern* Art. 114, *Glarus* § 73, *Schwyz* § 87, *Basel* § 78, *St. Gallen* Art. 81. Das nicht eidliche falsche Zeugnis bestrafen *Thurgau* § 183, *Schaffhausen* § 251, *Obwalden* Art. 58, *Basel* § 81, *Glarus* § 73 gelinder.

Das wissentliche falsche Zeugnis oder Gutachten bestrafen selbstständig, und zwar:

1) das eidliche falsche Zeugnis oder Gutachten *Aargau* § 164 b, c, *Genf* Art. 147, 148;

2) das falsche Zeugnis oder Gutachten als solches, ohne dass die eidliche Form wesentlich ist, *Wallis* Art. 187, 189, *Zürich* § 106, *Appenzell* § 78, *Schwyz* § 87, *Solothurn* § 91;

3) mehrere Gesetzbücher behandeln das nicht beschworene falsche Zeugnis oder Gutachten als einfachen Fall und zeichnen das falsche Zeugnis oder Gutachten aus, das in eidlicher Form abgelegt wor-

¹⁾ Vgl. S. 457.

den ist, so *Waadt* Art. 188, *Luzern* § 139, *Freiburg* Art. 189, *Tessin* Art. 186, *Neuenburg* Art. 160, 161. *Bern* Art. 118 mildert die Strafe, wenn der Eid dem Zeugen erlassen worden ist.

Dabei ist der oben dargestellte Stand des Eidesrechtes in den Kantonen zu berücksichtigen.

Für die Bestrafung des falschen Zeugnisses oder Gutachtens wird hauptsächlich in Betracht gezogen, ob das Zeugnis in einer Civilsache oder in einer Strafsache abgelegt worden ist¹⁾; einzelne Gesetzbücher unterscheiden auch, für welche Art von Strafsachen das Zeugnis erstattet worden ist²⁾. Ausgezeichnet wird das falsche Zeugnis, in Folge dessen ein nicht Schuldiger zu Strafe, insbesondere zu Zuchthaus- oder Todesstrafe verurtheilt worden ist³⁾; einzelne Kantone bringen sogar das Prinzip der Talion zur Anwendung⁴⁾. Demnach gestaltet sich die Strafe des wissentlich falschen Zeugnisses sehr verschieden; die geringste Strafe, welche vorkommt, ist ein Tag Gefängnis⁵⁾, die höchste der Tod⁶⁾.

Wallis Art. 191 befreit den falschen Zeugen von Strafe, wenn er durch eine wahre Aussage sein Leben oder seine Ehre oder das Leben oder die Ehre eines Angehörigen gefährdet, oder wenn er sich damit einer strafrechtlichen Verurtheilung ausgesetzt hätte; ähnlich *Freiburg* Art. 191, das aber die Gefährdung des Lebens nicht erwähnt, und *Tessin* Art. 187 b, das nur eine drohende strafrechtliche Verurtheilung in Betracht zieht. *Neuenburg* Art. 165 setzt die Strafe auf die Hälfte herab, wenn der

¹⁾ *Wallis* Art. 187, 189, *Schaffhausen* § 251, *Freiburg* Art. 189, *Tessin* Art. 183, *Genf* Art. 147, 148.

²⁾ *Thurgau* § 185, *Aargau* § 164 b, c, *Genf* Art. 147.

³⁾ *Waadt* Art. 190, *Wallis* Art. 188, *Obwalden* Art. 58, *Glarus* § 71, *Zürich* § 107, *Basel* § 78, *Neuenburg* Art. 162.

⁴⁾ *Wallis* Art. 188, *Obwalden* Art. 58, *Luzern* § 141.

⁵⁾ Vgl. z. B. *Solothurn* § 91.

⁶⁾ *Wallis* Art. 188, *Luzern* § 141, *Obwalden* Art. 58, *St. Gallen* Art. 82.

Zeuge durch eine wahre Aussage sich oder einen Angehörigen einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte.

Solothurn § 92, 1, mildert die Strafe, wenn die Wahrheit dem Zeugen oder seinen Angehörigen Schande oder Strafe zuziehen konnte.

Den Rückzug der falschen Aussage berücksichtigen mehrere Gesetzbücher, jedoch in verschiedenem Umfang und mit verschiedener Wirkung. *Tessin* Art. 188 schliesst die Strafe des falschen Zeugnisses aus, wenn es in nützlicher Frist und vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird. *Waadt* Art. 191, *Wallis* Art. 192 und *Neuenburg* Art. 168 lassen Strafbefreiung zu, wenn der Rückzug vor dem Urtheil eintritt, andernfalls sehen *Waadt* und *Wallis* Strafmilderung vor. *Schaffhausen* § 253, *Luzern* § 143 und *Obwalden* Art. 59 mildern die Strafe, wenn die Aussage widerrufen wird, bevor sie eine Wirkung hatte.

Bern Art. 120 und *Freiburg* Art. 360 lassen Strafmilderung zu, *Bern* auch Straflosigkeit, wenn der Rückzug vor Einreichung der Anzeige und bevor ein Nachtheil entstanden ist, zurückgezogen wird. Unter dieser Voraussetzung gewährt *Zug* § 66 Straflosigkeit, sofern das Endurtheil noch aussteht.

Von einigen Gesetzen wird die falsche Zeugenaussage milder behandelt, wenn der Zeuge zu Gunsten einer Person aussagte, hinsichtlich der er berechtigt war, das Zeugniß zu verweigern, aber nicht darauf aufmerksam gemacht worden war. Vgl. *Zug* § 66 a, *Solothurn* § 92, 2, *Basel* § 80, 1.

3. Den fahrlässigen falschen Eid.

Den fahrlässigen falschen Eid, bezw. die fahrlässige falsche Aussage bestrafen *Thurgau* § 188, *Schaffhausen* § 252, *Luzern* § 71 P., *Obwalden* Art. 59, *Bern* Art. 117, *Glarus* § 72, *Freiburg* Art. 362, *Basel* § 82, *St. Gallen* Art. 81, 2, *Neuenburg* Art. 167.

Die Strafe ist in der Regel Gefängniss, einzelne Gesetzbücher lassen Busse zu. *St. Gallen* Art. 81, 2 a, bedroht Den wegen unbesonnener Aussage, der eine wahre Aussage beschwört, aber ohne von deren Wahrheit aus eigener unmittelbarer Sinneswahrnehmung persönliche Kenntniss zu besitzen.

4. Die Verleitung zu falscher Aussage (subornation de témoins).

Waadt Art. 193 und *Freiburg* Art. 193 stellen den Versuch der Anstiftung zu falscher Aussage unter Strafe, *Tessin* Art. 189, *Bern* Art. 119, *Zug* § 6 Abänderungsgesetz (§ 65 K. St. G.) a. E. und *Neuenburg* Art. 163 die Anstiftung selbst (subornation). Diese setzt nach der romanischen Auffassung Begehung des Delikts voraus¹⁾. Die Bedrohung der Anstiftung zu falscher Aussage rechtfertigt sich für die Gesetzgebungen, welche, wie der Code pénal, die Anstiftung im Allgemeinen auf bestimmte Fälle einschränken, also auch für *Tessin*, dagegen nicht für *Bern* und *Neuenburg*, da diese die Anstiftung mit dem deutschen Strafrechte allgemein bestimmen²⁾.

Genf Art. 151 bedroht Den, der einem Zeugen oder Sachverständigen Geld oder andere Vortheile gibt oder verspricht; ähnlich auch *Appenzell* § 69 a. E.

Nach *Graubünden* § 191 wird bestraft:

Wer einen Andern zur Leistung eines falschen Eides oder eines falschen Handgelübdes an Eidesstatt wissentlich veranlasst, ohne dass er jedoch nach § 29 als Anstifter bestraft werden kann.

5. Die Benützung eines falschen Eides.

Nach *Graubünden* § 191 wird bestraft:

Wer von einem Eid, von welchem er weiss, dass er falsch geleistet worden ist, Gebrauch macht, um Nutzen daraus zu ziehen oder einem Andern Schaden zuzufügen.

¹⁾ Vgl. *Nypels*, Le code pénal belge, I, S. 564.

²⁾ Vgl. Grundzüge I, S. 228 ff.

Schwyz § 88 dehnt diese Vorschrift auf die Benützung des falschen Zeugnisses aus.

6. Die Angabe falscher Thatsachen.

Luzern § 73 P. und in fast wörtlicher Uebereinstimmung *Obwalden* Art. 38 P. a. E. stellen noch einen sehr weiten und unbestimmten Thatbestand der falschen Angabe auf¹⁾. Mit Gefängniss oder Busse wird nämlich bestraft:

Wer, ohne als Beklagter in Strafuntersuchung zu stehen, bei amtlicher Einvernahme oder bei Anzeigen an Behörden wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt . . .

7. Den Eidbruch.

Nach *Luzern* § 72 P. ist strafbar:

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht . . .

Aehnliches bestimmen *Obwalden* Art 38 P., *Freiburg* Art. 364.

8. Im Zusammenhang mit den Eidesdelikten bedroht *Neuenburg* Art. 169:

. . . celui qui volontairement néglige de donner connaissance à un accusé ou à un condamné, ou à sa famille, à son représentant légal, à son défenseur, ou à l'autorité publique, de faits ou de moyens de preuve qui auraient eu pour résultat, s'ils avaient été connus, de faire proclamer son innocence, lorsque l'auteur de cette omission volontaire aurait pu le faire sans dommage pour lui-même ou pour ses parents ou alliés jusqu'au troisième degré inclusivement.

Allein diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine falsche Aussage oder auf den Bruch eines Versprechens, sondern auf die Verletzung einer besondern Pflicht zur Kenntnissgabe von entlastenden Beweismitteln an einen

¹⁾ So auch *St. Gallen* Art. 79. Doch scheint *St. Gallen* sich hauptsächlich auf falsche Anschuldigungen zu beziehen. Vgl. S. 444.

unschuldig Angeklagten oder Verurtheilten. Es wird in dieser Vorschrift eine strafprozessualische Nothhülfepflicht begründet und ihre Verletzung unter Strafe gestellt.

Nachdem *Appenzell, Zürich, Waadt, Luzern* und thatsächlich auch *Bern* und *Thurgau* die prozessualische Eidesform beseitigt haben und die übrigen Kantone die bürgerliche Versicherung gemäss der Vorschrift der Bundesverfassung neben dem Eide zulassen, ist das Schicksal des gerichtlichen Eides in der Schweiz entschieden. Das Institut des Eides geht in der Schweiz der vollständigen Auflösung entgegen. Die eidgenössische Militärstrafgerichtsordnung, die am 1. Januar 1890 in Kraft getreten ist, kennt weder einen Eid der Richter, noch der Zeugen, noch der Sachverständigen. Auch eine schweizerische Civilprozessordnung wird den Eid in keiner Form aufnehmen. Diese Entwicklung muss den gläubigen Christen wie den Atheisten befriedigen; nur wer einer grundsätzlichen Lösung aus dem Wege geht, kann für den Eid einstehen.

Das kantonale Strafrecht entspricht dem gegenwärtigen Zustand des Eidesrechtes nicht mehr. Seine Bestimmungen sind zum Schutz des Eides erlassen worden und werden nun zum grössern Theile auf die bürgerliche Versicherung und die einfache gerichtliche Aussage angewendet. Abhülfe kann nur ein schweizerisches Strafgesetzbuch schaffen, dessen Inhalt durch die Entwicklung des Eidesrechtes in der Schweiz klar vorgezeichnet ist.

Zu bedrohen ist die falsche Aussage vor einer Behörde, wobei die Verletzung der Eidesform, so lange sie noch in mehreren Kantonen besteht, strafscharfend in Betracht zu ziehen sein wird. Die Verletzung der Pflicht, vor einer Behörde, insbesondere vor Gericht, als Zeuge, Sachverständiger, Prozesspartei, die Wahrheit zu sagen, begründet die Strafbarkeit, nicht die Verletzung der Eidesform.

§ 136. Unerlaubte Selbsthülfe.

Systematische Zusammenstellung S. 365—367.

Literatur. Dr. *W. Lauterburg*, Die unerlaubte Selbsthülfe, mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 79 ff., II, S. 153.

Die unerlaubte Selbsthülfe wird nicht allgemein als Delikt behandelt; so kennen sie namentlich *Waadt, Neuenburg, Aargau, Zürich, Tessin, Genf* und *Schwyz* nicht; auch der Bund bedroht die Selbsthülfe nicht.

Die systematische Stellung der unerlaubten Selbsthülfe steht nicht vollkommen fest. *Zug* fasst sie als ein Vergehen gegen die Persönlichkeit, insbesondere gegen die persönliche Freiheit auf. Dagegen behandeln sie die übrigen Gesetzbücher als einen Angriff auf öffentliche Interessen; *Glarus, Basel* und *Solothurn* stellen sie neben die Amtsanmassung und reihen sie mit *Freiburg, Appenzell* und *St. Gallen* unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ein, *Luzern, Obwalden* und *Graubünden* unter die Vergehen gegen die Staatsgewalt.

Der Thatbestand der unerlaubten Selbsthülfe wird von den kantonalen Strafgesetzbüchern ziemlich gleichmässig bestimmt als

- 1) eine eigenmächtige Handlung,
- 2) die mit Umgehung der amtlichen Hülfe vorgenommen wird,
- 3) um ein wirkliches oder vermeintliches Recht geltend zu machen.

Eine eigenmächtige Handlung setzen die meisten Gesetzbücher ausdrücklich ¹⁾ voraus; *Wallis* Art. 147

¹⁾ *Thurgau* § 263, *Graubünden* § 13 P., *Schaffhausen* § 127, *Luzern* § 49 P., *Obwalden* Art. 30 P., *Bern* Art. 96, *Glarus* § 61, *Basel* § 61, *Zug* § 87, *Appenzell* § 65, *Solothurn* § 70.

und *Freiburg* Art. 335 umschreiben den Ausdruck Selbsthülfe (se rend justice à lui-même), *St. Gallen* erachtet die Eigenmacht als selbstverständliches Merkmal der Selbsthülfe. Ebenso fordert die Mehrzahl der Gesetzbücher ausdrücklich, dass die amtliche Hülfe damit umgegangen wird¹⁾, nur *Wallis* Art. 147, *Luzern* § 49 P. und *St. Gallen* Art. 157 heben das Merkmal nicht besonders hervor.

Durch die Handlung wird ein Anspruch geltend gemacht oder geltend zu machen gesucht, und zwar ein Rechtsanspruch²⁾ oder, wie mehrere Gesetzbücher sich ausdrücken, ein wirkliches oder vermeintliches Recht³⁾; einzelne setzen voraus, dass das wirkliche Recht bestritten ist⁴⁾. *Schaffhausen* § 127 sagt: eigenmächtig geltend zu machen oder zu sichern sucht; *Luzern* unterscheidet eigenmächtiges Rechtschaffen und Invollzugsetzen eines Rechtsanspruchs; *Freiburg* Art. 335 fordert Besitznahme des beanspruchten Rechts.

In der Regel begnügen sich die Gesetzbücher mit diesem allgemeinen Thatbestand. *Wallis* Art. 147 führt Beispiele unerlaubter Selbsthülfe an:

... soit en contraignant quelqu'un au paiement d'une dette ou à l'accomplissement d'une obligation quelconque, soit en s'emparant de son autorité privée d'une chose qui se trouve en la possession d'un tiers . . .

Obwalden § 30 P. schränkt den Thatbestand auf bestimmte Fälle ein und bezeichnet als Selbsthülfe:

1) den Angriff auf den Besitz eines Andern,

¹⁾ *Thurgau* § 263, *Graubünden* § 13 P., *Schaffhausen* § 127, *Obwalden* Art. 30 P., *Bern* Art. 96, *Glarus* § 61, *Freiburg* Art. 335, *Basel* § 61, *Zug* § 87, *Appenzell* § 65, *Solothurn* § 70.

²⁾ *Basel* § 61, *Zug* § 87.

³⁾ *Thurgau* § 263, *Graubünden* § 13, *Wallis* Art. 147, *Schaffhausen* § 127, *Luzern* § 49 P., *Obwalden* Art. 30 P., *Bern* Art. 96, *Glarus* § 61, *Appenzell* § 65, *Solothurn* § 70, *St. Gallen* Art. 157.

⁴⁾ *Thurgau* § 263, *Glarus* § 61, *Appenzell* § 65, *Solothurn* § 70.

2) die Störung des Hausfriedens durch Eindringen in den Besitz des Andern,

3) das Verharren in dem Besitze trotz amtlicher Ausweisung aus demselben.

Die Selbsthülfe muss unerlaubt sein; mehrere Gesetze behalten Handlungen erlaubter Selbsthülfe ausdrücklich vor ¹⁾).

Schaffhausen § 127 fügt seiner Vorschrift den Vorbehalt bei: „insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht“, *Appenzell* § 65: „sofern dabei nicht weitere Gesetzesübertretungen stattgefunden haben“.

Die Strafe ist in der Regel Gefängniss oder Geldbusse.

Einige Gesetze zeichnen die gewalthätige Selbsthülfe aus ²⁾).

Die Bestrafung machen neuere Gesetzbücher, wie *Basel* § 61, *Zug* § 87, *Solothurn* § 70, *St. Gallen* Art. 157, von einem Antrag des Verletzten abhängig.

Mit Recht rechnet *Lauterburg* ³⁾ die unerlaubte Selbsthülfe „zu denjenigen juristischen Begriffen, deren strafrechtliche Verwerthbarkeit bei einer Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts ernstlich in Frage gestellt werden dürfte“. Nach der Fassung des Thatbestandes in den kantonalen Gesetzbüchern scheint Selbsthülfe hauptsächlich als Eingriff in die Amtsgewalt der Behörden unter Strafe gestellt worden zu sein; auch dann, wenn die Merkmale eines andern Verbrechens nicht vorliegen, soll Der, welcher sich selbst Recht nimmt, für seine

¹⁾ *Graubünden* § 13 P., *Schaffhausen* § 127, *Luzern* § 49 P., *Bern* Art. 96, *Freiburg* Art. 335.

²⁾ *Graubünden* § 13 P., *Luzern* § 49 P., *Obwalden* Art. 30 P., *Freiburg* Art. 335.

³⁾ *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht*, I, S. 97.

Eigenmacht büßen. Von diesem Gesichtspunkte aus verdienen die Bestimmungen über Selbsthülfe nicht beibehalten zu werden; denn es liegt darin eine Ueberschätzung der Staatsgewalt und eine Geringschätzung der Selbstbethätigung des Bürgers.

Die Gerichte verwenden aber den Thatbestand der Selbsthülfe hauptsächlich zu dem Zwecke, um eine Handlung, welche den Thatbestand eines andern Deliktes erfüllt (namentlich des Hausfriedensbruches, der Freiheitsentziehung, der Sachbeschädigung), milder zu behandeln, wenn sie vorgenommen worden ist, um einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch geltend zu machen¹⁾. Der Hauseigenthümer hält sich z. B. für berechtigt, in die Wohnung des Miethers einzudringen, um Bezahlung der Miete von ihm zu fordern, oder er nimmt ihm mit Gewalt Gegenstände zur Sicherung des Miethzinses weg, statt den Betreibungsbeamten in Anspruch zu nehmen. Er wird nun nicht wegen Hausfriedensbruch oder Nöthigung bestraft, sondern nur wegen Selbsthülfe. Dieser Gesichtspunkt verdient von dem Gesetzgeber berücksichtigt zu werden, aber nicht in der Form eines strafrechtlichen Thatbestandes der Selbsthülfe, sondern als allgemeiner Strafmilderungsgrund²⁾.

§ 137. Amtsdelikte.

Systematische Zusammenstellung S. 367—405.

Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht stellt in Art. 53 die absichtliche Verletzung der Dienstpflcht von Bundes-

¹⁾ Dieses Moment hebt *Lauterburg* mit Recht hervor und ich kann diese Tendenz der (bernischen) Strafgerichte aus mehrjähriger richterlicher Erfahrung bestätigen.

²⁾ Vgl. *Lauterburg*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, S. 213.

beamten¹⁾ und -Angestellten ganz allgemein unter Strafe und hebt einzelne Fälle namentlich hervor, so

- 1) passive Bestechung (Art. 56);
- 2) Missbrauch der Amtsgewalt (Art. 53 d);
- 3) Betheiligung an Rechtsgeschäften oder am Gewinn aus denselben, die der Aufsicht des Beamten unterstellt sind (Art. 53 e);
- 4) Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 53 c);
- 5) übermässiges Sportuliren (Art. 53 a);
- 6) Ausübung eines mit dem Amt unvereinbaren Berufes (Art. 53 b).

Bestraft wird auch die Vernachlässigung der Amtsgeschäfte, die einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem Dienstzweige verursacht hat (Art. 57).

Ausserdem bedroht das Bundesstrafrecht (Art. 54, 55) Delikte von Post- und Telegraphenbeamten, insbesondere die Verletzung des Post- oder Telegraphengeheimnisses und die Unterschlagung eines Postgegenstandes.

Kantonales Strafrecht.

Die kantonalen Strafgesetzbücher enthalten zahlreiche Strafbestimmungen gegen die Verletzung der Amtspflicht durch Beamte und Angestellte. Wenn Beamte gemeine Verbrechen begehen, so wird ihre Beamteneigenschaft regelmässig strafe erhöhend oder strafscharfend in Betracht gezogen. Manche Gesetzbücher bilden besondere Thatbestände für diese uneigentlichen Amtsdelikte, so namentlich für die Amtsunterschlagung, die Amtserpressung, für die von Beamten begangene Urkundenfälschung

¹⁾ Als Bundesbeamte gelten auch die Mitglieder des Bundesrathes, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen (Art. 53).

und Körperverletzung. Doch enthalten diese Thatbestände im Uebrigen keine Besonderheiten, so dass auf die Darstellung der einzelnen Verbrechen verwiesen werden darf.

Für die Darstellung der eigentlichen Amtsdelikte mag eine Uebersicht der wichtigsten Thatbestände genügen. Bedroht werden namentlich:

Die vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht im Allgemeinen, insbesondere die in schädigender oder eigennütziger Absicht begangene Verletzung¹⁾;

die fahrlässige Verletzung der Amtspflicht²⁾;

die Verletzung bestimmter allgemeiner Amtspflichten, so des Gehorsams³⁾,

des Amtsgeheimnisses⁴⁾;

die Verletzung der Richterpflicht der Unparteilichkeit⁵⁾;

der Missbrauch der Amtsgewalt⁶⁾, insbesondere der richterlichen Gewalt⁷⁾, namentlich durch rechtswidrige Verhaftung⁸⁾, durch Haussuchung⁹⁾, durch Uebergrieff in eine andere Gewalt¹⁰⁾;

¹⁾ *Glarus* § 149, *Graubünden* § 104, *Zürich* § 209, *St. Gallen* Art. 166, *Tessin* Art. 127, *Zug* § 53, *Appenzell* § 67, *Solothurn* § 175.

²⁾ *Thurgau* § 275, *Luzern* § 241, 172 P., *Obwalden* Art. 61, 48 P., *Bern* Art. 248, *Zürich* § 212, *Appenzell* § 67, *St. Gallen* Art. 165.

³⁾ *Thurgau* § 282, *Aargau* § 89, *Glarus* § 148, *Genf* Art. 170 (Aufforderung zum Ungehorsam), 171.

⁴⁾ *Thurgau* § 276, *Wallis* Art. 131, *Schaffhausen* § 258, *Obwalden* Art. 102, *Freiburg* Art. 446, *Tessin* Art. 131, § 1, *St. Gallen* Art. 172.

⁵⁾ *Freiburg* Art. 282, 440, *Basel* § 175.

⁶⁾ *Thurgau* § 274, *Graubünden* § 204, *Wallis* Art. 131, *Schaffhausen* § 257, *Luzern* § 239, 169 P., *Bern* Art. 91, *Freiburg* Art. 441, *Zürich* § 220, *Basel* § 175, *Tessin* Art. 103 ff., *Genf* Art. 164, *Solothurn* § 179, *Neuenburg* Art. 148.

⁷⁾ *Luzern* § 251, *Obwalden* Art. 63, *Freiburg* Art. 282, *Tessin* Art. 122.

⁸⁾ *Waadt* Art. 353 ff., *Wallis* Art. 135 ff., *Freiburg* Art. 285, *Tessin* Art. 106, *Genf* Art. 97, *Neuenburg* Art. 153.

⁹⁾ *Waadt* Art. 353, *Wallis* Art. 135, *Freiburg* Art. 450, *Neuenburg* Art. 153.

¹⁰⁾ *Genf* Art. 165.

die Amtsverweigerung, Weigerung, eine Amtshandlung vorzunehmen¹⁾;

die unbefugte Amtsausübung (eines Abgesetzten²⁾;

die aktive³⁾ und passive⁴⁾ Bestechung, insbesondere die Bestechung eines Richters⁵⁾;

die eigennützige Ausbeutung des Amtes⁶⁾, insbesondere übermässiges Sportuliren⁷⁾;

endlich die besonderen Amtspflichtverletzungen einzelner Beamten oder Berufspersonen, so der Geistlichen⁸⁾, der Aerzte⁹⁾ und Rechtsanwälte¹⁰⁾.

¹⁾ *Waadt* Art. 352, *Wallis* Art. 125, *Freiburg* Art. 444, *Basel* § 176, *Tessin* Art. 132, *Zug* § 52, *Solothurn* § 178.

²⁾ *Waadt* Art. 359, *Freiburg* Art. 449, *Tessin* Art. 107, *Genf* Art. 174.

³⁾ *Thurgau* § 279, *Graubünden* § 77, *Obwalden* Art. 62, *Bern* Art. 88, *Zürich* § 215, 218, *Basel* § 173, *Zug* § 51, *Appenzell* § 68, *Schwyz* § 116, *Solothurn* § 176, *St. Gallen* Art. 168, 3, *Neuenburg* Art. 147.

⁴⁾ *Thurgau* § 278, *Waadt* Art. 336, *Graubünden* § 78, *Bern* Art. 88, *Freiburg* Art. 277, *Zürich* § 213, *Basel* § 172, *Tessin* Art. 119, *Genf* Art. 158 ff., *Solothurn* § 176, *Basel* § 172, *Zug* § 51, *Appenzell* § 68, *Schwyz* § 116, *St. Gallen* Art. 168, 1 und 2, *Neuenburg* Art. 146.

⁵⁾ *Thurgau* § 277, *Wallis* Art. 131, *Schaffhausen* § 256, *Bern* Art. 89, *Glarus* § 146, *Freiburg* Art. 278, *Zürich* § 216, *Genf* Art. 161, *Appenzell* § 68, *St. Gallen* Art. 168, 2.

⁶⁾ *Freiburg* Art. 443, *Waadt* Art. 346.

⁷⁾ *Luzern* § 247, 171 P., *Freiburg* Art. 445.

⁸⁾ *Genf* Art. 169.

⁹⁾ *St. Gallen* Art. 172, *Thurgau* § 286, *Graubünden* § 79.

¹⁰⁾ *Thurgau* § 285, *Aargau* § 91, *Freiburg* Art. 447.

Anhang.

Des délits sexuels.

*Entwurf des interkantonalen Vereins zur Hebung der Sittlichkeit*¹⁾.

Chapitre premier.

Du viol, des rapports sexuels prohibés, des attentats à la pudeur, de la séduction et de la communication du mal vénérien.

Article premier. Celui qui, recourant à la violence, contraint quelqu'un à l'accomplissement de l'acte sexuel, contre sa volonté, se rend coupable de viol.

Sont assimilés à la violence, la menace d'un danger actuel pour la personne ou pour l'un des siens, l'emploi de narcotiques, de stupéfiants ou d'autres moyens ou manœuvres, qui la mettent hors d'état de donner un libre consentement.

Art. 2. Le viol est puni de la réclusion jusqu'à douze ans.

S'il existe des circonstances atténuantes provenant de la mauvaise réputation de la victime ou de ses allures équivoques envers le coupable, la peine sera réduite à l'emprisonnement jusqu'à trois ans.

Art. 3. La réclusion pourra être portée jusqu'à vingt ans :

- 1° Si le délit a été commis sur un enfant mineur de seize ans ;
- 2° Si le délit a été commis, à l'occasion de leurs fonctions, par un magistrat ou par un fonctionnaire de la police, ou par le

¹⁾ Vgl. S. 209, 276. Der Gesetzesentwurf mit Motiven ist abgedruckt in der Revue de Morale progressive, 1892, Genève, Paris, Bruxelles, S. 201.

tuteur de la victime, ou par une personne officiellement chargée de sa garde ou de sa surveillance, même temporaire, ou au moyen de tout autre abus d'autorité ;

3° Si le délit a été commis par un instituteur sur son élève ou par une personne chargée de l'instruction ou de l'éducation de la victime, par un médecin sur son malade ou au moyen de tout autre abus d'une confiance spéciale ;

4° Si le délit a été commis par un ascendant de la victime, par son frère, par son serviteur, par son maître ou patron, ou au moyen de tout autre abus des rapports domestiques ;

5° Si le délinquant a été aidé par une ou plusieurs personnes, ou si le délit a été commis concurremment par deux ou plusieurs personnes.

Art. 4. Est assimilé au viol et puni des peines portées aux articles 2 et 3, le fait d'accomplir l'acte sexuel sur une personne en profitant de l'état d'insensibilité momentanée dans lequel elle se trouve, de sa démence, de son idiotisme, de son imbecillité notoire, de sa privation accidentelle de volonté ou de connaissance.

Art. 5. Est assimilé au viol et puni des peines portées aux articles 2 et 3, l'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur un enfant âgé de moins de quatorze ans.

Art. 6. L'accomplissement de l'acte sexuel sans violence ni menaces, sur une jeune fille de quatorze à seize ans, est puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

L'emprisonnement sera remplacé par la réclusion jusqu'à cinq ans si le coupable est l'une des personnes visées aux chiffres 2, 3 et 4 de l'article 3.

Art. 7. Se rend coupable d'attentat à la pudeur avec violence, quiconque commet des actes obscènes, autres que le viol, sur la personne de l'un ou de l'autre sexe, en usant des moyens indiqués à l'article 1^{er}, ou en profitant des circonstances définies à l'article 4.

Art. 8. L'attentat à la pudeur avec violence est puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

La réclusion pourra être portée jusqu'à dix ans dans les cas prévus à l'article 3.

Si le délit n'a que peu de gravité, l'emprisonnement jusqu'à deux ans est substitué à la réclusion.

Art. 9. L'attentat à la pudeur sans violence commis sur un enfant âgé de moins de quatorze ans est assimilé à l'attentat à la pudeur avec violence.

Art. 10. L'attentat à la pudeur sans violence commis sur une jeune fille de quatorze à seize ans est puni de l'emprisonnement jusqu'à un an.

L'emprisonnement ne dépassera pas trois mois si le coupable est âgé de moins de vingt ans.

Art. 11. Quiconque obtient d'une femme l'accomplissement de l'acte sexuel en la trompant par la simulation d'un mariage régulier, ou en lui faisant croire qu'il est son mari, ou en profitant d'une semblable erreur, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Art. 12. Quiconque, à l'aide d'une promesse de mariage, obtient d'une femme l'accomplissement de l'acte sexuel, se rend coupable de séduction sous promesse de mariage.

La séduction sous promesse de mariage est punie de l'emprisonnement jusqu'à un an.

L'emprisonnement pourra être porté jusqu'à deux ans si la femme séduite est âgée de moins de vingt ans.

Art. 13. La promesse de mariage se prouve par la production d'un contrat ou engagement, de lettres missives ou de tous autres documents écrits. Toutefois le tribunal peut admettre la preuve testimoniale s'il y a un commencement de preuve par écrit ou si les faits dès lors constants peuvent être considérés comme une grave présomption.

En outre, la promesse de mariage se présume toujours dans les cas suivants :

1° Quand le séducteur s'est fait agréer, en qualité de fiancé, par la famille de la femme séduite ;

2° Quand le séducteur a fait des démarches préliminaires établissant qu'il a eu l'intention d'arriver au mariage.

Art. 14. Jusqu'à l'ouverture des débats, la partie plaignante peut retirer sa plainte ou en suspendre provisoirement les effets.

Il ne sera donné suite à aucune plainte en séduction sous promesse de mariage, si le séducteur a contracté un mariage régulier.

lier avec une personne autre que la femme séduite, postérieurement à ses rapports avec celle-ci et antérieurement au dépôt de la plainte¹⁾.

Art. 15. Le droit que possède la femme séduite d'introduire devant la justice civile une instance en dommages-intérêts demeure expressément réservé.

Art. 16. Est puni des arrêts, quiconque se sachant atteint d'affection contagieuse aura communiqué à autrui une maladie vénérienne ou syphilitique.

Il ne sera pas donné suite à la plainte d'un mari contre sa femme ou d'une femme contre son mari, aussi longtemps que la partie lésée n'aura pas introduit une instance en divorce devant les tribunaux civils.

Art. 17. Si les délits prévus aux articles 1, 4 et 7 ont entraîné soit la mort, pour autant qu'elle ne constitue pas un homicide volontaire, soit une lésion corporelle grave, soit une atteinte permanente à la santé, la peine sera la réclusion jusqu'à vingt ans.

Art. 18. La privation de la puissance paternelle sera toujours prononcée contre les parents coupables d'avoir commis, comme auteurs principaux, instigateurs ou complices, sur la personne de leurs enfants, l'un des délits prévus aux articles 1, 4, 5, 7, 9 et 10.

Art. 19. Sauf le scandale public grave et le cas de mort de la victime, les délits prévus au présent chapitre ne sont poursuivis que sur la plainte de la personne lésée, de son représentant légal ou, à défaut, de l'autorité tutélaire.

Toutefois, la poursuite a lieu d'office quand le coupable est le représentant légal ou le tuteur de la victime²⁾.

Chapitre II.³⁾

De la bigamie et de l'inceste.

Art. 20. Quiconque, étant engagé dans les liens du mariage, en contracte un autre avant la dissolution du précédent, est puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

¹⁾ Le comité zurichois désire la suppression de l'alinéa 2 de l'article 14; voir l'Exposé des motifs.

²⁾ Le comité zurichois désire que les délits prévus aux articles 1 à 10 puissent être poursuivis d'office.

³⁾ Le comité zurichois est d'avis d'insérer dans ce chapitre un article ainsi conçu :

Sont passibles de la même peine, la personne qui a contracté mariage avec le bigame, ainsi que l'officier de l'état-civil qui a prêté son ministère au mariage, s'ils connaissaient l'existence du précédent.

Art. 21. L'inceste, commis sciemment entre ascendants et descendants ou entre frères et sœurs germains, consanguins ou utérins, est puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de la privation des droits civiques jusqu'à dix ans.

Une fille mineure n'est pas recherchée pour ce délit.

L'article 18 est applicable à l'inceste.

Chapitre III.

De l'outrage public aux mœurs, des publications obscènes, de la prostitution, de la provocation publique à la débauche, des souteneurs, du proxénétisme, du détournement frauduleux de personnes dans un but immoral.

Art. 22. Quiconque commet un outrage public aux mœurs, par des actes ou des propos obscènes, est puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois et de l'amende jusqu'à 500 fr.

Dans les cas de peu de gravité, les arrêts jusqu'à quinze jours et l'amende jusqu'à 100 fr. peuvent être prononcés.

Art. 23. Quiconque vend, distribue ou répand d'une manière quelconque, expose ou affiche dans des lieux accessibles au public, des livres, des écrits, des images ou des représentations faits dans un but obscène, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 3000 fr.

La confiscation et la destruction du corps du délit seront toujours ordonnées.

Art. 24. Est expressément réservé le droit des cantons d'interdire, sous les peines réservées aux contraventions de police, l'expo-

L'adultère commis par une personne mariée, ou par une personne non mariée avec une personne qu'elle sait mariée, est puni de l'emprisonnement jusqu'à deux mois.

L'adultère n'est poursuivi que sur la plainte de l'époux offensé.

Il n'est donné suite à la plainte que si une instance en divorce a été préalablement introduite devant les tribunaux civils. Si l'époux offensé se désiste de sa plainte ou s'il déclare vouloir continuer la vie en commun, les poursuites tombent à l'égard des deux accusés.

sition et la vente de livres, journaux, gravures et autres publications contraires aux bonnes mœurs.

Art. 25. L'annonce, dans les feuilles publiques, de publications ou d'images obscènes, ou d'objets destinés à des usages obscènes, ainsi que la vente en gros de pareilles publications, images ou objets, sont punies de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 3000 fr.

La poursuite s'exerce à la fois contre l'auteur de l'annonce et contre l'éditeur du journal, quand ce dernier avait le moyen de vérifier le but obscène de la publicité à laquelle il s'est prêté.

Art. 26. Toute femme qui, par une publicité dont le sens outrage les mœurs publiques, ou par une déclaration faite aux autorités, rend sa prostitution notoire, est punie de l'emprisonnement jusqu'à six mois.

Art. 27. Quiconque, publiquement et d'une manière scandaleuse, provoque manifestement, par paroles, par signes ou par gestes, une ou plusieurs personnes à la débauche, est, pour la première infraction, admonesté par le tribunal.

A la seconde infraction, la peine est les arrêts jusqu'à un mois.

En cas de récidive ultérieure, l'internement jusqu'à trois ans dans une maison de travail et de correction ou l'emprisonnement peuvent être prononcés.

Il y a récidive légale, au sens du présent article, quand le coupable a subi une condamnation dans l'année qui précède la nouvelle infraction.

Art. 28. Sont punis, comme souteneurs, de l'internement jusqu'à deux ans dans une maison de travail et de correction et de la privation des droits civiques jusqu'à cinq ans, tous individus qui vivent en contact habituel avec la prostitution et tirent d'une ou plusieurs prostituées un profit matériel.

Art. 29. Se rend coupable de proxénétisme :

1° Quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, excite, favorise ou facilite la débauche ou la corruption de personnes de l'un ou de l'autre sexe, ou, dans un but intéressé, sert d'intermédiaire entre l'offre et la demande de prostitution ;

2° Quiconque met temporairement à la disposition de personnes de l'un ou de l'autre sexe, pour y exercer la débauche vénale, un local qui ne peut pas être considéré comme leur domicile fixe;

3° Quiconque tient un café, cabaret, auberge, magasin ou commerce et fournit sciemment à son personnel l'occasion de se prostituer.

Art. 30. Le proxénétisme est puni de la réclusion jusqu'à trois ans et de l'amende jusqu'à 5000 fr.

Le tribunal prononcera en outre l'interdiction d'exercer, pendant dix ans au moins, les métiers de cabaretier, cafetier, hôtelier, restaurateur, logeur en garni, ainsi que la profession que le coupable aura pu transformer en moyen de proxénétisme.

L'article 18 est applicable au proxénétisme.

Art. 31. La réclusion pourra être portée jusqu'à cinq ans et l'amende jusqu'à 10,000 fr., si les personnes corrompues ou prostituées étaient mineures, ou si elles ont été attirées ou retenues dans la prostitution, soit à l'aide d'assertions mensongères, soit à l'aide de moyens ou manœuvres ayant un caractère frauduleux, ou bien si des femmes honnêtes ont été attirées dans la prostitution par le proxénète ou ses agents, ou bien s'il est établi que le délinquant exerce le proxénétisme d'une manière habituelle.

Art. 32. Le proxénétisme tombe sous le coup des articles 29, 30 et 31, quand même les faits de débauche, de corruption ou de prostitution qui permettent de considérer le délit comme consommé, auraient eu lieu en dehors du territoire de la Confédération, pourvu que ce territoire ait été utilisé pour l'un quelconque des actes préparatoires.

Art. 33. Les peines portées aux articles 27, 28, 29 et 31 sont sans préjudice du droit qu'a l'autorité administrative d'expulser les personnes étrangères dont la conduite est contraire aux bonnes mœurs.

Art. 34. Est puni de la réclusion jusqu'à quatre ans et de l'amende jusqu'à 4000 francs, quiconque, à l'aide de moyens, assertions ou promesses mensongères ou frauduleux, ou bien dans un but de débauche, lors même que ce but n'aurait pas été atteint, aura décidé ou fait décider une femme à quitter le lieu de son domicile.

Art. 35. La poursuite aura lieu même dans les cas suivants :

1° Si la femme a été attirée de l'étranger en Suisse;

2° Si la femme a été attirée de Suisse à l'étranger;

3° Si la femme a été attirée d'une localité étrangère à une autre localité étrangère, pourvu que la victime ait traversé une partie quelconque du territoire suisse et que le délinquant ait été mis en arrestation sur ce territoire. Il n'y aura cependant pas lieu à poursuites si l'extradition du délinquant est réclamée par le pays sur le territoire duquel l'infraction a été commise.

Le tout sous réserve des traités qui pourraient être conclus pour la répression internationale du proxénétisme.

Berichtigungen und Ergänzungen zum ersten Band.

Seite 6. Das Dekret vom 27. Januar 1800 erklärt die in dem peinlichen Gesetzbuch bestimmten Strafen bloss als ein Maximum (nicht als ein Minimum).

Seite 14. Die amtliche Ausgabe des Neuenburger Strafgesetzbuches trägt die Ueberschrift: République et Canton de Neuchâtel. Code pénal. Du 12 février 1891. La Chaux-de-Fonds, Imprimerie du National Suisse, 1891.

Seite 14. Kürzlich ist erschienen: *Strafgesetzbuch für den Kanton Aargau*. Entwurf von Jakob Heuberger, Oberrichter, vom Regierungsrath ernanntem Redaktor. Brugg, Buchdruckerei Effingerhof, 1892. 152 Seiten. Der Entwurf ist besprochen worden von Prof. Zürcher in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang, 1893, S. 67 ff., und von Prof. Gretener ebenda, Heft 3.

Seite 17 ff. *Literatur des schweizerischen Strafrechts*. Ergänzungen: I, 3. Zeerleder, Albert, Die Berner Handfeste, Bern 1891.

Soldan, Charles, et Decoppet, Camille, La peine de mort dans le canton de Vaud. Etude historique. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 163, 1892.

Türler, H., Bernische Strafurtheile aus dem 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 217, 1892.

Stockar, D., Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 309, 1892.

Brenner, C., Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel. Rede bei der Eröffnung der Hauptversammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Basel am 12. Oktober 1891. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XVII. Versammlung, II. Heft, S. 24. Aarau 1892.

II, 1. Berichte. Jahresbericht betreffend die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone, 1891. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 422, 1892.

II, 2. Stooss, Carl, Systematische Zusammenstellung der Bestimmungen betreffend Glücksspiel und Lotterie. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 361, 1891.

IV, 1. *Zürcher, E.*, Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts, Referat, und

Gautier, Alfred, Korreferat über die nämliche Frage. Zeitschrift für schweizerisches Recht. 33. Band. Neue Folge. Eilfter Band. S. 505 ff. 1892.

Guillaume, L., Les récidivistes et la législation pénale future. Opinions des directeurs de pénitenciers de la Suisse. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, VI, 1893.

Seite 46. Einzuschalten: 1851, 27. August. Bundesgesetz über das Zollwesen.

Seite 291. Schaffhausen hat die Todesstrafe durch Gutheissung eines darauf gerichteten Initiativbegehrens wieder eingeführt (9. April 1893).

Seite 302. Ferdinand Gatti ist am 18. März 1892 hingerichtet worden. Vgl. *Meyer von Schauensee*, Der Kriminalfall Gatti. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V, S. 221, 1892.



Sachregister

zum ersten und zweiten Bande.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite.)

A.

- Aargau**, Zuchtpolizeigesetz, I 130.
Abtreibung II 22.
Aergerniss, öffentliches, durch unzüchtige Handlungen II 251; durch unzüchtige Schriften und Darstellungen II 254.
Aktivbürgerrecht, Entziehung des, I 365.
Alarmnachrichten, falsche, II 180.
Alarmzeichen, falsche, II 180.
Alter, hohes, II 468.
Amnestie I 456.
Amtliche Gebote, Bruch von, II 432.
Amtsanmassung II 431.
Amtsdelikte II 464.
Amtsentsetzung I 372; II 431.
Amtsheimniss, Verletzung des, II 169.
Amtsgewalt, Ueberschreitung der, II 14.
Anrechnung der Untersuchungshaft I 415; des Aufenthaltes in einer Heilanstalt I 417.
Anschuldigung, falsche, II 439.
Ansteckende Krankheiten, Verbreitung, II 366.
Anstiftung I 228.
Antragsdelikte I 275.
Anzeigespflicht bei Nothwehr I 258; Verletzung der, II 435.
Appenzell l.-Rh., Strafrecht von, I 74.
Arbeitsanstalten für Liederliche und Arbeitsscheue I 328.
Arbeitsfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
Arbeitshausstrafe I 311.
Architekten, Gefährdung durch, II 399.
Arrestbruch II 435.
Auburn'sches System I 342.
Aufforderungen, strafbare, II 423.
Auflauf II 418, insbesondere 420.
Aufreizung zu Friedensstörung II 181; zu Hochverrath II 402, 424, 425; zum Königsmord II 409.
Aufbruch II 418.
Ausbeutung von Minderjährigen II 130.
Aussage, falsche, II 447.
Aussetzung II 25.
Ausweisung I 358; von Schweizerbürgern, Verbot der, I 60.

B.

- Bankerott** II 147.
Banknotenmonopol II 308.
Baukunst, Verletzung der Regeln der, II 399.
Bauleute, Gefährdung durch, II 399.
Bauliche Anlagen, Gefährdung durch Beschädigung von, II 399.
Bedingte Entlassung I 343.
Bedrohung II 175; thätliche II 178.

Beeinträchtigung politischer Rechte II 417.
Befehl I 273.
Befreiung von Gefangenen II 427; Hülfeleistung bei, II 428.
Begnadigung I 450.
Begnadigungsbehörde I 460.
Begünstigung I 239; von Gläubigern II 156, 162.
Beischlaf, ausserehelicher, II 257; von Lustseuchekranken II 259; Erschleichung des, II 221.
Bekanntmachung von Urtheilen I 375.
Bekanntmachungen, amtliche, Beschädigung von, II 437.
Beleidigung II 283.
Beruf, Verbot der Ausübung eines, I 373; Uebertretung des, II 434.
Berufsgeheimniss, Verletzung des, II 169.
Berufs- und Gewohnheitsverbrecher I 337.
Beschädigen von Urkunden II 333.
Beschimpfung des Andenkens Verstorbener II 295.
Beschimpfung der Bundesbehörden II 435; kantonaler Behörden II 437.
Bestechung II 467.
Betreibungsdelikte II 158.
Betreibungsstrafrecht II 136; Entwurf zum, II 141.
Betrug II 118; durch Urkundenfälschung II 331; durch Lebensmittelfälschung II 373, 374.
Betrunkenheit I 192.
Bewusstlosigkeit I 192, 193.
Bigamie II 268.
Blankett, Missbrauch eines, II 333.
Blutschande II 265.
Bordelle II 247.
Brandstiftung II 337.
Briefgeheimniss, Verletzung des, II 173.
Bruch amtlicher Gebote II 432.
Brücken, Beschädigung von, II 399.
Bundesstaat, strafrechtlicher Schutz des, II 400.
Bundesstrafgesetz von 1853 I 41; Novelle zum, I 44.

Bundesstrafgesetzgebung I 38; Uebersicht über die, I 50.
Bundesstrafrecht, Abgrenzung des, I 38; Literatur, I 27; Nebengesetze zum, I 46.
Bundesverbote, strafrechtliche, I 55.
Bundesverfassung, Umsturz der, II 401.

C.

Carolina I 1, 76.
Civilstand, Unterdrückung des, II 278.
Code pénal von 1791 I 2.
Culpa I 205, 206.
Custodia honesta I 325.

D.

Dämme, Beschädigung von, II 399.
Dampfschiffe, Gefährdung von, II 386.
Darstellungen, unzüchtige, II 254.
Diebstahl II 61; ausgezeichnete II 72.
Dienstpflicht, fahrlässige Verletzung der II 388.
Dolus I 197, 206.
Doppelehe II 268.
Drohung, gefährliche, II 178.

E.

Ehe, betrügerische Verleitung zur, II 278; mehrfache II 268.
Ehebetrug II 280.
Ehebruch II 272; Ertappung auf, II 13.
Ehedelikte II 268.
Ehefrau, Entführung einer, II 207.
Ehre, Delikte gegen die, II 283.
Ehrenerklärung II 305.
Ehrenfähigkeit, bürgerliche, Entziehung der, I 365.
Ehrenfolgen I 364.
Ehrenstrafen I 364.
Ehrverletzung II 283; in Appenzell I.-Rh. I 82; in Unterwalden nid dem Wald I 90, 95; in Uri I 123, 124.
Eid, der, als religiöse Handlung II 448.
Eidbruch II 459.

Eidesdelikte II 447.
 Eigenthumsbeschädigung II 111.
 Eingrenzung I 361; Uebertretung der, II 434.
 Einstellung im Amt I 372.
 Eintheilung der strafbaren Handlungen I 164.
 Einwilligung bei Entführung II 205.
 Einziehung I 382.
 Eisenbahnzüge, Gefährdung von, II 386.
 Elterliche Pflichten, Verletzung der, II 281.
 Entführung II 202.
 Entlassung, bedingte, I 343.
 Entwenden von Urkunden II 333.
 Entwicklung, zurückgebliebene, I 190.
 Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte I 365; des Rechts, einen Beruf auszuüben I 373; der väterlichen Gewalt I 374.
 Erpressung II 102.
 Ersatz I 467.

F.

Fabrikationsgeheimniss, Verletzung des, II 171.
 Fahrlässigkeit I 205.
 Falsche Aussage II 447.
 Falsche Anschuldigung II 439.
 Falschmünzerei II 311.
 Fälschung von Waaren und Lebensmitteln II 369; Urkunden II 323; Münzen II 311.
 Familienrechte, Delikte gegen, II 278.
 Fortgesetztes Verbrechen I 423.
 Frauenraub II 204.
 Freiheit, Delikte gegen die, II 195; Delikte gegen die geschlechtliche, II 210.
 Freiheit der Niederlassung, Angriffe auf die, II 417.
 Freiheit der Arbeit, Angriffe auf die, II 417.
 Freiheitsentziehung II 197.
 Freiheitsstrafe I 303; Vollzug der, I 339.
 Frevel II 84.
 „Frevel und Malefiz“ I 111.
 Friedensangelobung, bei Drohung, I 124, 125.

Friedensbruch II 174, 435; in Nidwalden I 92; in Appenzell I.-Rh. I 75, 77, 78; in Uri I 125, 126.
 Fundunterschlagung II 93.

G.

Gebäude, bewohnbares, II 341, 343; bewohntes, II 341, 343; in dem sich Menschen aufhalten, II 349, 351.
 Gebrauchsgegenstände, Fälschung von, II 376.
 Gefahr für Menschen bei Brandstiftung II 353, 355.
 Gefährdung von Eisenbahnzügen, Dampfschiffen und Fahrzeugen II 386; von Telegraphen und Telephonen II 398; des Eisenbahnbetriebs II 387; durch Beschädigung baulicher Anlagen II 399; durch Verletzung der Regeln der Baukunst II 399.
 Gefangene, Befreiung von, II 427.
 Gefangenhalten II 197.
 Gefängnisarbeit I 357.
 Gefängnisstatistik I 352.
 Gefängnisstrafe I 313.
 Gefängniswesen, Stand des, I 334.
 Gegenrecht II 407, 410.
 Geheimnisse, Verletzung von, II 169.
 Gehilfenschaft I 234.
 Geisteskrankheit I 191.
 Geistliche, Delikte an, II 192.
 Geld, nachgemachtes und verändertes, II 315.
 Geldstrafe I 376; Abverdienen der, I 414.
 Geltungsgebiet der Strafgesetze, zeitliches, I 140; räumliches I 144.
 Gemeingefährliche Verbrechen II 337.
 Genussmittel, Fälschung von, II 376.
 Geschäftsgeheimniss, Verletzung des, II 171.
 Geschlechtlicher Anstand, Verletzung des, II 250.
 Gesundheitsschädliche Lebensmittel, Herstellung von, II 376; Verkaufen von, II 372.
 Gewerbefreiheit, Angriffe auf die, II 417.

Gewerbmässige Unzucht II 260.
 Glaubensansichten, Bestrafung wegen, I 65.
 Gottesdienst, Störung des, II 189.
 Gotteslästerung I 65; II 184.
 Gräberfrieden, Störung des, II 194.
 Grenzverrückung II 334.

H.

Haft, polizeiliche, I 324.
 Handelsfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
 Hausarrest I 361; Bruch des, II 434.
 Hausfriedensbruch II 165.
 Hehlerei II 107.
 Helvetisches Strafgesetzbuch I 2.
 Hochverrath II 401.
 Hostie, Verletzung der, II 186.

I.

Incest II 265.
 Injurien II 283.
 Intellektuelle Urheberschaft I 226.
 Intellektuelle Urkundenfälschung II 330, 332.
 Internationales Strafrecht, sogen., I 144.
 Internationale Verhältnisse II 411.
 Irrthum I 202.

J.

Jugendliches Alter I 176.
 Jugendliche, Strafe für, I 327.

K.

Kartellträger, II 34.
 Kinder, Unzucht mit, II 222; Verwahrlosung der, II 281.
 Kinderraub II 200.
 Kindsmord II 16.
 Klassenkampf, Aufreizung zum, II 179.
 Komplott I 227.
 Konfiskation I 382.
 Konkubinat II 259.
 Konkurrenz von Delikten I 417.
 Konkurs, betrügerischer, II 147; leichtsinniger, II 154.
 Konkursstrafrecht II 136; Entwurf zum II 141.

Konkursvergehen II 145.
 Körperliche Strafen, Verbot der, I 58.
 Körperverletzung II 35; in Appenzell I.-Rh. I 81, 82; in Nidwalden I 102.
 Korrekthausstrafe I 311.
 Krankheiten, ansteckende, Verbreitung von, II 366.
 „Kriminal“ I 88, 111.
 Kultusfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
 Kuppelerei II 238.

L.

Landbuch von Appenzell I.-Rh. I 74; von Nidwalden I 86; von Uri I 105.
 Landesverrath II 401, 403; militärischer, II 404; diplomatischer, II 404.
 Landesverweisung I 358; Verbot der, I 60.
 Lästung staatlicher Einrichtungen II 436.
 Lebensmittelfälschung II 369; Internationale Bestimmungen gegen, II 383.
 Lebensmittelpolizei, Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend, II 370, 383; Kantonale Gesetze über, II 371.
 Lehrfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
 Leichenzug, Störung eines, II 194.
 Literatur des schweizerischen Strafrechts I 17.

M.

Mädchenhandel II 241.
 „Malefiz“ I 88, 96, 106, 111, 112.
 Mass und Gewicht, Fälschung von, II 335.
 Mehrfache Ehe II 268.
 Meineid II 454.
 Menschenraub II 199.
 Meuterei II 429.
 Mildernde Umstände I 401.
 Militärstrafrecht I 52.
 Minderjährige, Ausbeutung von, II 130; Entführung von, II 202.
 Missachtung des Staates, der Behörden und Beamten II 435.
 Missbrauch von Willentlosen II 218.
 Misshandlung II 36.
 Mithäterschaft I 228.
 „Montblancprozess“ II 393.

Mord II 3.
Mundraub II 83.
Münzapparate, Herstellung und Besitz von, II 317; Konfiskation von, II 320.
Münzbetrug II 313.
Münzdelikte II 307.
Münzstrafrecht, Entwürfe zum, II 321.
Münzveränderung II 312.
Münzverfälschung II 313.

N.

Nachrede, unbesonnene, II 292.
Nahrungsmittel, Fälschung von, II 369.
Niederkunftsverheimlichung II 21.
Niederlassung, Freiheit der, Angriffe auf die, II 417.
Nothhülfpflicht I 271.
Nöthigung (als Delikt gegen die Freiheit) II 195.
Nöthigung (als Delikt gegen die Staatsgewalt) II 418.
Nothstand I 259.
Nothwehr I 251; Ueberschreitung der, II 13.
Nothzucht II 210.
Nulla poena sine lege I 129.

O.

Oeffentliche Urkunde II 324.

P.

Päderastie II 262.
Perforation II 23.
Personenstand, Unterdrückung des, II 278.
Persönliche Verhältnisse bei der Theilnahme, Einfluss der, I 238.
Pfandbetrug II 159.
Pfandentblössung II 159.
Pfandunterschlagung, sog., II 162.
Plakate, Beschädigung von, II 439.
Politische Versammlungen, Delikte gegen, II 412; Rechte, Beeinträchtigung von, II 417; Delikte gegen, II 412.
Polizeiaufsicht I 363; Uebertretung der Verbote aus der, II 435.

Postdienst von Dampfschiffen II 391.
Postgeheimniss, Verletzung des, II 174.
Postzüge, Gefährdung von, II 386, 389.
Pressdelikte, Verschuldung bei, I 207.
Pressfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
Privaturkunde II 324.
Progressivsystem, gemischtes, I 340.
Proselytenmachen II 193.
Prostitution II 247, 260.
Provokation bei Tödtung II 12.

Q.

Quellen des schweizerischen Strafrechts, Ausgaben der, I 135; Form der, I 129.

R.

Raub II 97.
Raufhandel II 55.
Rechtspflege, Delikte gegen die, II 439.
Rechtswidrigkeit, Bewusstsein der, I 202; objektive, I 251.
Regierung, fremde, Beschimpfung einer, II 407.
Rehabilitation I 462.
Religionsdelikte II 182.
Religionsgenossenschaften, Beschimpfung von, II 187.
Repräsentant einer fremden Regierung, Beschimpfung eines, II 408.
Retorsion I 468.
Reue, thätige, I 466; bei Brandstiftung II 360.
Rückfall I 389; Verjährung des, I 398.
Rücktritt vom Versuch I 219.

S.

Sachbeschädigung II 111.
Schaffhausen, Strafgesetznovelle von 1891, I 14.
Schamhaftigkeit, öffentliche Verletzung der, II 251.
Schändung II 218.
Schleusen, Beschädigung von, II 399.
Schriften, unzuchtige, II 254.

Schwängerung, aussereheliche, II 258.
Sektirerei II 193.
Sekundanten II 34.
Selbstanzeige I 468.
Selbstbefreiung von Gefangenen II 429.
Selbsthilfe, unerlaubte, II 461.
Selbstmord II 15.
Siegel, Fälschung von, II 335; Beschädigung von, II 437.
Sittliches Gefühl, Delikte gegen das, II 250.
Sittlichkeit, Delikte gegen die, II 209.
Sittlichkeitsdelikte, Entwurf eines Gesetzes über die, II 469.
Sittlichkeitsdelikte in Appenzell I.-Rh. I 84; in Nidwalden I 103; in Uri I 118.
Sodomie II 262.
Souverän, fremder, Beschimpfung eines, II 407.
Spionage II 405.
Staat, Delikte gegen den, II 400.
Staaten, befreundete, Beschimpfung von, II 407.
Staatsverwaltung, Delikte gegen die, II 439.
Statistische Tafeln über Gefängniswesen I 352—357.
Stempel, Fälschung von, II 335.
Stimm- und Wahlrecht, Delikte gegen das, II 412.
Störung des sozialen und kirchlichen Friedens II 179; des öffentlichen Friedens, II 180.
Strafänderung I 388.
Strafanrechnung, I 415.
Strafanstalten, Statistik I 352.
Strafarten I 285.
Strafaufhebung I 427.
Strafensystem von Appenzell I.-Rh. I 79; von Nidwalden I 97, 98; von Uri I 110.
Strafgesetz, das, I 129.
Strafgesetze, räumliche Geltung der, I 144; zeitliche Geltung der, I 140.
Strafgesetzbuch, Helvetisches, I 2—6; Neuenburger, von 1891, I 14.

Strafgesetzbücher, Charakter der, I 6, 7; Form der amtlichen Ausgaben, I 135; Textausgaben und Kommentare, I 32; Kantonale, I 6—16; Uebersicht über die, I 8—13.
Strafmass I 387.
Strafmilderung I 399.
Strafrechtsgeschichte, Literatur I 17.
Strafschärfung I 389.
Strafumwandlung I 404.
Strafvollzug, (Gefängniswesen), I 339; System des, I 339; Gesetze und Reglemente betreffend den, I 345.
Strafzumessung I 387.
System des Strafvollzugs I 339.

T.

Tabellen: die schweizerischen Strafgesetzbücher I 8—13; statistische, über: die Gefangenen der Strafanstalten I 352—355; die Bezirksgefängnisse I 256, 257; die Verjährungsfristen I 436, 437; Begnadigung I 452, 453; die Werthstufen bei Diebstahl II 69 bis 71; Brandstiftung II 340—343, II 348—355; Lebensmittelfälschung (Bestrafung) II 380.
Taubstumme, Missbrauch von, II 220.
Telegraphengefährdung II 398.
Telephongefährdung II 398.
Thäterschaft I 228.
Thätige Reue I 466; bei Diebstahl II 82; bei Brandstiftung II 360.
Thätlichkeiten II 47.
Theilnahme I 225.
Tod des Schuldigen I 427.
Todesstrafe I 285; Anwendung der, I 291; Verbot der I 56.
Todte, Verletzung der Pietät gegen, II 194.
Todtschlag II 3.
Tödtung auf Verlangen II 14; fahrlässige, II 35.
Tramways, Gefährdung von, II 389.
Transportmittel, Beschädigung von, II 399.

Treue und Glauben, Delikte gegen, II 307.
Trinkerheilstätten I 332.
Tumult II 422.

U.

Ueberlegung II 7.
Uebertretungen I 165.
Umsturz der Bundesverfassung II 401; gewaltsamer, der gesellschaftlichen Ordnung, Aufreizung zum, II 424.
Unbrauchbarmachen von Urkunden II 333.
Unerlaubte Selbsthilfe II 461.
Ungehorsam II 432.
Unsittlichkeiten, geschlechtliche, II 257.
Unterdrücken von Urkunden II 333; des Civilstandes II 278.
Unterschlagung II 85.
Unterscheidungsvermögen (Discernement) I 3, 180.
Untersuchungshaft, Anrechnung der, I 415.
Unterwalden nid dem Wald, Strafrecht von, I 86.
Untreue II 135.
Unzucht, gewalthätige, II 215; gewerbsmässige, II 260; mit Kindern II 222; mit Pflegebefohlenen II 234; wider-natürliche, II 262.
Unzüchtige Handlungen, Aergerniss erregende, II 251; mit Kindern II 222.
Unzüchtige Schriften und Darstellungen II 254.
Unzurechnungsfähigkeit I 172.
Uri, Strafrecht von, I 105.
Urkunde, Begriff der, II 323; öffentliche, II 324.
Urkunden, Delikte an, II 323.
Urkundenfälschung II 323; intellektuelle, II 330, 332.
Urtheile, Bekanntmachung von, I 375.

V.

Väterliche Gewalt, Entziehung der, I 374.
Verantwortlichkeit für fremdes Delikt I 239.
Verbote, Uebertretung von, II 432.
Verbrechen im engern Sinn I 165.

Verfolgungsverjährung I 431.
Verführung von jugendlichen Personen II 229.
Vergehen im engern Sinn I 165.
Vergiftung II 11, 28; gemeingefährliche, II 367.
Verjährung I 429.
Verlassen von Hülflosen II 25.
Verleitung zu falscher Aussage II 458.
Verleumdung II 283.
Vermögensdelikte in Appenzell I.-Rh. I 83; in Nidwalden I 98—101; in Uri I 117 und 118.
Vermögensstrafen I 376.
Vernichten von Urkunden II 333.
Versammlungsfreiheit, Angriffe auf die, II 417.
Verschleppen von Kindern II 201.
Versetzung in Arbeitsanstalten als administrative Massnahmen I 328.
Versicherungsbetrug II 362.
Verstorbene, Beschimpfung des Andenkens von, II 295.
Versuch, Begriff des, I 212; Arten des, I 216; Rücktritt vom, I 219; Strafe des, I 222.
Verwahrung der Kinder durch die Eltern II 281.
Verweis I 364.
Verwelsungsbruch II 434.
Verzeihung des Verletzten I 469.
Volk, fremdes, Beschimpfung eines, II 407.
Völkerrecht, Delikte gegen das, II 407.
Völkerrechtswidrige Handlung II 408.
Vollendung, Begriff der, I 212.
Vollstreckungsverjährung I 445.
Vorbedacht II 3.
Vorsatz I 197—205, 206, 207.

W.

Waarenfälschung II 369.
Wahrheitsbeweis (bei Injurien) II 299.
Waldhämmer, Fälschung von, II 335.
Weinhandel, Bundesgesetz betr. den, II 369.

Widernatürliche Unzucht II 262.

Widerruf II 305.

Widersetzung II 418.

Wiedereinsetzung des Verurtheilten in die bürgerlichen Rechte I 462.

Willenlose, Missbrauch von, II 218.

Wirthshausverbot I 361; Uebertretung des, II 434.

Wucher II 131.

Wuhren, Beschädigung von, II 399.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, leichtsinnige, II 160.

Zeichen, staatliche, Beschädigung von, II 437.

Zeitschriften, schweizerische und kantonale, I 34—37.

Zeugniss, falsches, II 455.

Zuchthausstrafe I 306; Ehrenfolgen der, I 310.

Züchtigungsrecht, Missbrauch des, II 53.

Zurechnung I 171, 172.

Zurechnungsfähigkeit I 171; verminderte, I 193.

Zusammenrechnen des Werthes der gestohlenen Sachen I 426.

Zusammentreffen von Delikten I 417.

Zwangsarbeitsanstalten I 328, 352.

Zweikampf II 29.